LIBERTÉ ET PATRIE
DON FAIT À LA
Bibliothèque Cantonale
en 1826,
par feu Monsieur Henri
Struve
profess. de chimie et de
minéralogie

Solomonis Wolfii
1770.

Digitized by Google

Digitized by Google

Grundsätze
des
Natur- und Völkerrechts,
worin
die Rechte der Menschheit
und
die Pflichten der Regenten
in einer systematischen Verbindung
abgehandelt werden.
Von
Christian Gottlieb Selle,
Königl. Preuß. Hofrath und Professor der Philosophie
auf der Universität zu Halle.
Halle,
bey Johann Christian Hendel.
1767.

Digitized by Google

Sr. Königl. Hoheit

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn HERRN August Wilhelm

Prinzen von Preussen

u. s. w.

Seinem gnädigsten Herrn.

Digitized by Google

Durchlauchtigster Fürst und Herr,

Wahrheit und Gerechtigkeit sind die Stützen des gemeinen Wesens: fehlen jene, so fället dieses über den Haufen. Die Wahrheit kan von der Gerechtigkeit nicht getrennet werden, wenn anders nicht die Sitten, welche

che die gemeine Meinung gut heiſ-
ſet, den betriegeriſchen Schein der-
ſelben annehmen ſollen. Es beſte-
het aber die Gerechtigkeit in einem
beſtändigen und unwandelbaren
Willen einem jeden ſein Recht wie-
derfahren zu laſſen, und folglich
niemand zu beleidigen, oder ein Un-
recht zuzufügen. Was unter dem
Recht verſtanden werde, kan man
nicht völlig einſehen, wenn man
nicht zugleich erkennet, was gut,
billig und richtig ſey. Demnach
thut ein Gerechter nichts ohne ei-
ne Empfindung von ſeiner Pflicht,

und ohne ein Bestreben recht zu handeln; und auf solche Art erwirbt er sich einen gegründeten und wahrhaften Ruhm, welchen keine aus Neid erwachsene Verleumdung zu Schande machen kan. Die Güte, Billigkeit und Richtigkeit der menschlichen Handlungen bewirket nicht die Meinung der Menschen, als welche weder beständig ist, noch auch mit sich in allen übereinstimmet; sondern es stammet selbst von der Natur der Menschen her, und hat in dem Wesen und Natur der Dinge den hinreichen-

den

den Grund, daß ſie gut, billig und recht ſind. Derowegen unterſcheidet ſich die Wahrheit von der Meinung, als welche ihre ewige Dauer ſelbſt von dem unveränderlichen Weſen und Natur, wie der Menſchen, alſo auch der übrigen Dinge, herleitet. Es bringet auch die Meinung, indem ſie niemals einen feſten und unbeweglichen Beyfall gewähren kan, keinen beſtändigen und unwandelbaren Willen mit ſich; ſondern es iſt das Gemüth nicht ſelten in einer Sache von der äuſſerſten Wichtigkeit zweifelhaft,

und kommt an Klippen. Die Wahrheit allein, als welche nur eine einige und unveränderlich ist, nie aber jemand hinter das Licht führet, verdienet eine Mutter der Beständigkeit und des Immerwährenden genennet zu werden. Dieses hat mich bewogen, das keusche und heilige Recht, welches die Natur selbst unter einzelnen Menschen und Völkern gestiftet hat, daß es der Grund, den man nie erschüttern kan, von der Glückseligkeit des ganzen menschlichen Geschlechts seyn solte, aus der eignen Natur

des Menschen in einem ununterbrochenen Zusammenhange, wiewol in einer abgepasseten Kürze, damit ich mehreren nützlich seyn könte, in ein kleines, doch ächtes Lehrgebäude zu bringen, wobey ich aber gesorget habe, daß die Kürze der Deutlichkeit keinen Nachtheil erwecken möchte. Dieweil ich nun sattsam überzeuget bin, daß **Ew. Königl. Hoheit**, als welche Wahrheit und Gerechtigkeit lieben, die Arbeit, welche ich zu Stande gebracht, nicht misfallen werde: so unterstehe ich mich Höchst

Denenselben dieses den Blättern nach kleine, in Absicht aber auf den Nutzen grosse, und des Reichthums der Sachen halber wichtige Buch in tiefster Unterthänigkeit zu überreichen, und mich zugleich Dero Gnade zu empfehlen, nebst dem inbrünstigen Wunsch, daß GOtt Dieselben im Höchsten Wohlseyn erhalten wolle. Ich ersterbe

Ew. Königl. Hoheit

unterthänigster und ehrfurchtsvollester Diener

Christian Freyherr von Wolff.

Vorrede.

Nachdem ich das wichtige Werk des Natur- und Völkerrechts gänzlich zum Ende gebracht habe; ſo faſſe ich nunmehro, damit ich vieler Nutzen befördern möchte, dasjenige, was in jenem weitläuftig abgehandelt worden, in einer füglichen Kürze zuſammen, und ſtelle es unter dem Titel der Grundſätze des Natur- und Völkerrechts an das Licht. Doch muß ich von dieſem Vorhaben Rechenſchaft geben. Da mir die Liebe zur Wahrheit gleichſam von Natur eingepflanzet iſt, und ich deswegen ſchon oft erin-

erinnert habe, daß ich mich aus keiner andern Absicht auf die Erlernung der Mathesis beflissen, als die Ursach von der so grossen Gewißheit in der Geometrie auf das genaueste zu erkennen; so hat mir, als ich diese erkant hatte, nichts so sehr am Herzen gelegen, als daß ich die Wahrheit offenbar machte, und ihr nicht aus einer Ueberredung sondern aus Ueberzeugung meinen Beyfall ertheilete. Mit eben diesem Gemüthe bin ich zu der Auswicklung der Rechte geschritten, und habe die Quelle alles Rechts in der menschlichen Natur gefunden, welches von den Alten schon lange eingeschärfet, von den Neuern wiederholet, keinesweges aber erwiesen worden; ich aber habe mich nicht durch Meinungen überredet, sondern vielmehr bis zur Wahrheit überzeuget. Auf solche Weise ist mir nicht nur die Art, nach welcher uns die Natur selbst zur Ausübung und Unterlassung gewisser Handlungen verbindet; sondern auch der ganze weitläuftige Umfang des Rechts der Natur, nach welchem es sich auf alle menschliche Handlungen, welche es auch immer sind,

erſtrecket, bekant worden; und ich habe endlich verſtanden, wie die poſitiven Rechte aus dem Rechte der Natur entſtehen müſſen, damit ſie frey von allem Tadel vor dem Richterſtuhle der Vernunft nicht beſorgen dürfen, daß man wider ſie ſprechen möchte. Daraus folgt nun gleichſam von ſich ſelbſt, daß nicht weniger bey allem poſitiven Rechte, als bey dem natürlichen, Wahrheit ſey, und dieſe durch den Weg des Beweiſes eingeſehen, und *mithin* was für Recht gehalten wird, oder gehalten werden ſoll, von dem, was es wirklich iſt, gewiß und genau unterſchieden werde. Denn gleichwie das Naturrecht den Willen aller Menſchen in einzelnen Handlungen lenket; alſo lenket es auch den Willen des Geſetzgebers, deſſen natürliche Freyheit eben ſo wenig, als bey einzelnen Menſchen, die Verbindlichkeit aufhebet. Alles dieſes nun konte auf keine andere Weiſe ans Licht kommen, als wenn man den Fußtapfen des Euclidis, welcher die Geſetze einer wahren Vernunftlehre gar ſtrenge in Obacht genommen, *folgte*, und demnach alle Wörter mit

einer

einer vollständigen Erklärung belegte, alle und jede Sätze genugsam bestimmte, und beydes die Erklärungen als auch die Sätze dergestalt ordnete, daß sich die folgenden aus den vorhergehenden gänzlich verstehen liessen, und die Wahrheit der letztern aus den vorausgesetzten erhellen muste. Damit ich diese mir vorgesteckte Absicht erhalten möchte, so habe ich in dem weitläuftigen Werke das Natur- und Völkerrecht zu beweisen unternommen, und es vor nicht gar zu langer Zeit zum Ende gebracht; ich zweifle auch keinesweges, ohne mich einer Ruhmräthigkeit schuldig zu machen, daß ich dadurch der ganzen Rechtsgelehrsamkeit ein Licht angezündet habe, und es nun endlich klar sey, was Cicero sehr geschicklich gesagt, daß die Rechtswissenschaft nicht aus den zwölf Tafeln, noch aus den Befehlen der Prätorn, sondern allerdings aus dem innersten der Philosophie herzuholen sey. Denn ich habe nicht nur die Naturgesetze, welche sich so wohl auf alle privat, als auch öffentliche und Völkerrechte erstrecken, in eine Uebereinstimmung gebracht; sondern es ist auch von

mir

mir gewieſen worden, daß, wenn man die poſitiven Geſetze, in den Fällen, worin ſie von den natürlichen abweichen, nach der Richtſchnur der natürlichen, vermöge der natürlichen Theorie der bürgerlichen, oder poſitiven Geſetze, welches gewiß auch keinen geringen Theil des Rechts der Natur ausmacht, ob er gleich bisher gänzlich verlaſſen und unbearbeitet geblieben iſt, prüfet, ſich zwiſchen der natürlichen und bürgerlichen Rechtsgelehrſamkeit die ſchönſte Uebereinſtimmung erzeuge, und mithin in allen eine beſtändige Eintracht und Uebereinkommen ſey. Diejenigen, welche ſich auf die Rechte legen, ſind gemeiniglich derjenigen Methode, welche allein zur Wiſſenſchaft führet, unkundig, und überſehen das weite Feld des Rechts der Natur nicht. Derowegen ſcheinet es wohl nicht, daß mein Werk nach ihrem Geſchmack ſeyn werde; noch vielweniger aber reimet es ſich zu der Fähigkeit der Anfänger, als welchen auch die Weitläuftigkeit im Wege ſtehet. Da mir nun das Amt, das Natur- und Völkerrecht zu lehren, aufgetragen iſt; ſo muſte ich mich bemühen, daß ich die

zur

zur Erkentniß der Gesetze begierige Jugend zu einer gründlichen und gewissen Wissenschaft des Rechts anführete, und den wahrhaften Priestern der Gerechtigkeit einen gebahneten Weg zu dem Innern des Rechts verschaffte, damit ihnen die Reise nicht mehr zu langwierig zu seyn deuchtete, wie ich sie in dem Werke des Natur- und Völkerrechts angetreten hatte. Auf daß ich nun diese mir vorgesetzte Absicht erreichen möchte, so habe ich in diesen Grundsätzen alle Erklärungen und Sätze, welche in dem grössern Werk enthalten sind, wenige ausgenommen, die sich durch jene leicht verstehen lassen, zusammen gefasset, damit nicht das geringste vermisset würde, was zu dem ganzen privat, allgemeinen öffentlichen, und eigentlichen Völkerrecht gehöret. Ueberdem, welches das vornehmste ist, habe ich besonders gesorget, daß man die Gründe aller Sätze einsehen könte, und in den Erklärungen nichts annehmen dürfte, was noch einige Dunkelheit in dem Gemüthe zurücke liesse, daß man es nicht völlig verstehen könte. Und darum habe ich alles in eine solche Ordnung

nung gebracht, daß das folgende mit dem vorhergehenden beständig zusammen hängt, und dieses vermittelst jenes ein durchgängiges Licht gewähret. Es ist zwar nicht möglich gewesen, in der Auswicklung der Gründe, so wie es die Strenge des Beweises erfordert, und wie ich es in dem grössern Werke geleistet habe, ausführliche Beweise zu geben, als welche mein gegenwärtiges Vorhaben nicht verstattet hat; allein dies hindert nicht, daß man nicht von allen und jeden die ächten Gründe, welche für die hinlänglich sind, deren Augen das helleste Licht noch nicht vertragen können, zu erkennen im Stande wäre. Denn es ist nicht allen, ja gar keinem gleich vom ersten Anfang an gegeben, das Sonnenlicht nach Adler Art anzusehen; sondern vorerst tappet ein jeder bey dem hellen Mittage im Dunkeln. Nach und nach aber, wenn das Licht der Seele zunimmt, wie es also die Gewohnheit der Natur mit sich bringt, verlangen diejenigen noch ein gröſsres, welche vorher meyneten gänzlich im Hellen zu wandeln, und so geschieht es endlich, daß sie sich nach dem, wovor ihnen vor-

hin eckelte, nun begierig sehnen, und ihnen nichts anders Genüge thut als Beweise, welche Nachahmungen der Euclideischen sind. Daraus wird aber am Ende vollständig erhellen, daß ich in dem weitläuftigen Werke des Natur- und Völkerrechts keine unnütze Umschweife gesucht, sondern auf keinem kürzern Wege zum Ziel kommen können. Im übrigen damit ich es gleichsam auf einmal vorstelle, wie alle Verbindlichkeiten und alle Rechte der Menschen aus der menschlichen Natur selbst, als aus ihrer Quelle, fliessen; so muß ich noch eines und das andere melden. Der Mensch besteht aus Seele und Leib; und wie dieser aus verschiedenen Werkzeugen zusammen gesetzt ist, deren Verrichtungen zusammen genommen auf einen gemeinsamen Endzweck losgehen, z. E. wie die Verrichtungen der Werkzeuge, wodurch das Leben bestehet, auf die Erhaltung des ganzen Körpers, oder des Lebens und dessen Gesundheit abzwecken; so wohnen auch der Seele verschiedene Vermögen bey, durch deren vereinigten Gebrauch der einer Vernunft theilhaftige Mensch, welche ihn

eben von den übrigen Thieren unterscheidet, geschickt gemacht wird ein der Vernunft gemässes Leben zu führen. Diese Geschicklichkeit der Werkzeuge ihre Verrichtungen abzuwarten, und der Vermögen zu ihrem Gebrauch, welchen sie bey der Betreibung des Lebens eines Menschen haben, machen die wesentliche Vollkommenheit eines Menschen aus. Da die Natur, welche niemals ein Haar breit von dem Pfade der Wahrheit abweichet, nicht den geringsten Widerspruch, als der ein beständiger Hauptfeind der Wahrheit ist, leidet; so kommt derselben keine andere Lenkung der menschlichen Handlungen zu, als daß sie durch eben dieselben Endursachen bestimmet werden, wodurch sie die natürlichen Handlungen bestimmet, und sie folglich mit den natürlichen zu einerley Ziel eilen. Und die Geschicklichkeit die freyen Handlungen so und nicht anders zu bestimmen, macht eben die zufällige Vollkommenheit des Menschen aus. Kommt diese nun zu der wesentlichen Vollkommenheit, so stellet sie die ganze Vollkommenheit des Menschen dar. Daher aber rühret es, daß

die freyen Handlungen der Menschen sich durch eine innere Güte und Schändlichkeit unterscheiden lassen. Da aber der Mensch vermöge der Natur überhaupt bestimmet ist, das Gute zu begehren und das Böse zu verabscheuen; so ist die innere Güte ein Bewegungsgrund gewisse Handlungen auszuüben, und die innerliche Häßlichkeit ein Bewegungsgrund gewisse Handlungen zu unterlassen. Daraus erzeuget sich nun die natürliche Verbindlichkeit; und die Lenkung der Handlungen, wovon ich geredet habe, nimmt die Gestalt eines Gesetzes an, so von der Natur selbst gegeben worden. Damit aber dieser Verbindlichkeit Genüge geschehen möge, so muß auch den Menschen ein Vermögen beygeleget seyn dasjenige zu thun, ohne welches kein Genüge geleistet werden kan; und also entsteht aus jener, als aus einer Quelle, ein Recht so wohl zum Gebrauch der Sachen, als auch zu gewissen Handlungen. Es befinden sich aber die Menschen von der Natur, daß sie bloß mit vereinigten Kräften und mit einer wechselsweise einander geleisteten Hülfe auf diese Vollkommen-

heit los gehen können, welches die einzige Quelle der Glückſeligkeit iſt. Und derowegen hat die Natur ſelbſt die Pflichten gegen uns mit den Pflichten gegen andere durch ein freundſchaftliches Liebesband verknüpfet, daß zu beyden einerley nothwendige und an ſich unveränderliche Verbindlichkeit iſt. Unterdeſſen da die Kräfte des Menſchen nicht unerſchöpflich ſind, und deswegen nicht ohne Grund verſchwendet werden müſſen; ſo iſt man andern keine Pflichten mit der Hintanſetzung ſeiner ſelbſt, und überdem nicht mehr als in unſerer Gewalt ſtehet, endlich auch nicht denen, welche ſelbſt in ihrer Gewalt haben, was ſie von andern verlangen, ſchuldig. Weil aber keinem Menſchen von Natur ein Recht über die Handlungen eines andern zukommt; ſo muß man, wie dem um ſeines Mangels willen bittenden, alſo auch dem, der es leiſten ſoll, über die Verabſäumung ſeiner ſelbſt, und von dem, was in ſeiner Gewalt iſt, das Urtheil laſſen. Es iſt aber nicht ſelten einem fremder Hülfe Bedürftigen daran gelegen, daß er von dem, was er von einem andern bittet,

gewiß ſey. Derowegen kommt ihm ſelbſt von Natur ein Recht zu, ſich andere zu gewiſſen Gewährungen verbindlich zu machen, ſo daß dieſelben, wo ſie nicht wollen, zur Ausrichtung ihrer Schuldigkeit können gezwungen werden. Daraus erwächſet in Abſicht auf die Dinge, wozu man andern verpflichtet iſt, ein Unterſchied zwiſchen der vollkommenen und unvollkommenen Verbindlichkeit; und eben daher entſteht zu dem, was uns andere entrichten ſollen, entweder ein vollkommnes, oder ein unvollkommnes Recht. Es verſchwindet aber der Grund dieſes Unterſchiedes bey denenjenigen Dingen, welche verbothen werden, daß man ſie andern nicht thun ſolle, dieweil es allezeit gewiß iſt, daß man ſolche unterlaſſen müſſe. Derowegen iſt in Abſicht auf die verneinenden Handlungen die natürliche Verbindlichkeit vollkommen, ſo, daß der andere ein vollkommenes Recht hat nicht zu leiden, daß dies und jenes geſchehe, und denjenigen, welcher etwas thut, zu zwingen, daß er es nicht thue, oder inskünftige auf das neue zu thun ſich nicht unterfange.

Weil

Weil endlich keinem von Natur ein eigenthümliches Recht zu einer Sache im einzelnen betrachtet zusteht; so sind von Natur alle Sachen, was ihren nothwendigen Gebrauch anlanget, gemein. Aus dem, was bisher gesagt worden, erhellet, welches denn der natürliche, und zwar ursprüngliche, Zustand der Menschen, welchen sie von Natur haben, sey. Allein es war nicht etwa nur ein einiger Grund, welcher die Menschen nöthigte, daß sie, welches auch das Naturgesetz gar wohl leiden kan, ja selbst erfordert, von der ursprünglichen Gemeinschaft abwichen, und die vorher gemein gewesenen Dinge einem eigenthümlichen Recht unterwurfen. Und daher ist das Eigenthum entstanden, welches das Recht sich andere zu gewissen Leistungen verbindlich zu machen noch weiter ausgedehnet, die Arbeiten denen eigenthümlichen Sachen gleich geschätzet, und die Verbindlichkeit Sachen und Arbeiten einander mitzutheilen noch den Pflichten hinzugesetzet hat. Daraus fliessen alle Rechte der Sachen, so wohl in, als zu einer Sache, sie mögen Namen haben wie

sie wollen, von freyen Stücken, und das Vertheidigungsrecht erhält auch noch weitere Gränzen. Die Verbindlichkeit das menschliche Geschlecht fortzupflanzen verknüpft mit der Zeugung die Auferziehung auf das allergenaueste, und leget deswegen den Eltern ein gewisses Recht über die Handlungen der Kinder bey. Und weil die Ehen dieses Endzwecks halber vollzogen werden, so erlangt ein Ehegatte vermöge der Einwilligung ein gewisses Recht über die Handlungen des andern. Weil auch die Leistung beständiger Arbeiten für einen beständigen Unterhalt, worin natürlicher Weise die Knechtschaft bestehet, mit dem Recht der Natur übereinstimmt; so trit aus der Unterwerfung ein Recht des Herrn über die Handlungen des Knechts hervor. Derowegen weil das Recht über die Handlungen des andern die Herrschaft heißt; so erhellet nunmehro der Ursprung der Privatherrschaft, worin das Recht über die Personen, wie man es gemeiniglich nennet, enthalten ist. Da nun aber einzelne ihre Rechte nicht genug vertheidigen, auch dieselben von andern,

dern, die dazu keine Lust bezeigen würden, ohne Gewalt und sehr zweifelhaften Ausgange nicht erhalten, und nicht füglich für dasjenige sorgen konten, was zum hinlänglichen Unterhalt des Lebens gehöret, und zur Glückseligkeit dienet; so sind die bürgerlichen Gesellschaften dem Gesetz der Natur gemäß zuwege gebracht worden, und so ist aus der Unterwerfung die bürgerliche oder öffentliche Herrschaft, aus welcher alles öffentliche oder allgemeine Staatsrecht hergeleitet wird, entstanden. Endlich da die Staaten nunmehro als einzelne Personen, welche im natürlichen Zustande leben, angesehen werden müssen; so treffen sie alle Verbindlichkeiten und Rechte, welche alle und jede, die im natürlichen Zustande leben, angehen. Weil nun unter diese Rechte auch das Recht sich einen andern zu gewissen Leistungen zu verbinden gerechnet wird; so fliessen daraus die Rechte der Bündnisse und anderer Verträge der Völker. Und weil dadurch, daß sich einzelne Personen in bürgerliche Gesellschaften begeben haben, die Verbindlichkeit, das gemeinsame Wohl mit vereinigten

Kräften zu befördern, nicht aufgehoben werden können; so hat, gleichwie selbst die Natur alle und jede Menschen vermöge derselben in eine Gesellschaft versetzet hat, auch eben diese Natur unter den Völkern eine Gesellschaft gestiftet, aus deren Beobachtung nach Anleitung der natürlichen Theorie der bürgerlichen Gesetze ein gewisses Recht, so mit dem bürgerlichen verwandt ist, und welches, daß ich mit dem Ulpiano rede, weder ganz von dem natürlichen abweichet, noch auch sich aller Orten nach demselben richtet, hergeleitet wird. Aus dem, was nur kürzlich gesagt worden, kan, wie ich meyne, nicht undeutlich erhellen, daß alle Rechte, als welche unter einander in beständigem Zusammenhange sind, aus der menschlichen Natur selbst hergeleitet werden, und daß hiermit klar sey, was die Alten gesagt haben, daß das Recht selbst durch die Natur aufgerichtet worden sey. Man wird diesen Zusammenhang vollständiger einsehen, wenn man diese Grundsätze selbst mit aufmerksamen Gemüth durchzulesen beliebet. Im übrigen werde ich kein eitler Prophet

seyn,

seyn, wenn ich vorhersage, daß, wenn sich jemand diese Grundsätze fein bekant gemacht hat, er eine gründliche und wahre Rechtswissenschaft erhalten werde, da er denn das vollständigste Licht, sobald es seine Schärfe des Gesichtes nicht mehr verletzet, aus dem grössern Werk erwarten muß; und wenn er sich auf das bürgerliche Recht befleißiget, so wird er sich fast ohne Mühe eine Erkentniß desselben zuwege bringen. Eines ist noch zurück, was ich zu erinnern für nöthig erachtet habe, daß ich nemlich in diesen Grundsätzen nichts angenommen, was man anderswo herholen müsse, gleichwie hingegen das Natur- und Völkerrecht in dem grössern Werk mit den übrigen Theilen der Weltweisheit zusammen gehänget ist; damit man ohne Anstoß in denselben fortgehen könne, wenn auch gleich ein Leser in meinen philosophischen Werken nicht solte bewandert, oder auch so gar in der Weltweisheit noch im höchsten Grade ein Fremdling und Ankömmling seyn. Denn wenn einige Begriffe anderswoher zu entlehnen waren, so habe ich dieselben zugleich erkläret. Gleichwie ich

aber

aber hiermit dem mir aufgetragenen Amte ein Genügen geleistet habe; so wünsche ich nichts mehr, als daß alle, welche das Vertrauen haben, daß ihnen meine Arbeit zu statten kommen könne, diejenigen Früchte, welche ich verheisse, daraus geniessen mögen. Es gebe GOtt, welcher selbst der Urheber alles Rechtes, welches ich erkläret habe, ist, daß Recht und Gerechtigkeit auf der ganzen Erde blühen mögen!

Halle, den 4. September, im Jahr 1749.

Vorrede des Ueberſetzers.

Geehrter Leſer.

Es iſt natürlich, daß ich geglaubt haben muß, wir Deutſchen hätten in unſerer Sprache zu wenig gute Compendia des Rechts der Natur drucken laſſen, denn ſonſt hätte ich nicht daran gedacht, die Arbeit des vortreflichen Herrn Barons von Wolff zu überſetzen. Mein Gedanke iſt viel, leicht unrecht. Deutſchland iſt zu fruchtbar an patriotiſchen Schriftſtellern. Sie müſſen dieſen Mangel längſt voll-

vollkommen ersetzt haben. Vielleicht bin ich nur so unbekant mit den Männern, die gute Rechte der Natur deutsch geschrieben haben. Ist dieses, so wäre es nicht unmöglich, daß ich bloß aus Mangel dieser Erkentniß bewogen worden wäre das Recht der Natur ins Deutsche zu übersetzen. Es bewog mich aber vornemlich eine andere Ursach. Ein Gönner und Freund der Gelehrten, der bey seinen wichtigen Geschäften, die Er dem Staate und den Kriegsdiensten unsers grossen Königs widmet, auch die philosophischen Wissenschaften als ein Kenner liebt, verlangte es von mir. Unsere Universität ehrt diesen vortreflichen Herrn so sehr, daß ich nicht das geringste unterlassen konte, was Ihn von meiner besondern Ergebenheit überzeugte. Ich entschloß mich zur Uebersetzung, um Ihm die besondere grosse Hochachtung zu entdecken; mit welcher ich den erhabnen Character

dieses

dieses edlen Geistes so gleich verehrte, als ich das Glück hatte ihn näher kennen zu lernen. Der Herr Baron von Wolff billigte meinen Vorsatz. Er entdeckte mir die Art, nach welcher Er wünschte, daß die Uebersetzung eingerichtet werden möchte, damit die Uebereinstimmung mit seinen andern deutschen Werken erhalten würde. Ich folgte diesem Plan mehr als meinen eigenen Gedanken, von der Schreibart einer guten Uebersetzung. Es ist mir mehr daran gelegen, daß ich von dem Herrn Canzler selbst versichert worden, daß die Gedanken der Uebersetzung völlig mit den Seinigen übereinstimmten, und nach seinem Sinn ausgedruckt wären; als wenn ich mit einem etwas verändertrn Ausdruck mehr meinem Genie gefolgt wäre. Der Herr Canzler hat sich so gar die Mühe genommen, die letzte Revision der gedruckten Bogen zu übernehmen, da der Abdruck nicht

hier sondern in Halle geschehen konte. Er hat auch in derselben einige Ausdrücke geändert, von welchen er glaubte, daß sie seinen Sinn besser anzeigen. Ich habe mich besonders bemüht nie von dem Redegebrauch abzuweichen, der in den Civilrechten eingeführt ist. Die Uebersetzung hat die Absicht erfüllt, die ich mir bey derselben vorgesetzt hatte. Sie hat den Beyfall des Herrn Canzlers, unter dessen Augen sie bis auf den Anfang des Registers gedruckt worden ist. Ich wünsche nichts mehr, als daß sie vielen vortheilhaft seyn möge. Frankfurt an der Oder, den 15. April 1754.

Gottlob Samuel Nicolai.

Grund-

Grundsätze des Natur- und Völker-Rechts.

Der erste Theil.

Von dem Recht der Natur überhaupt, von den Pflichten gegen sich selbst, gegen andere und gegen GOtt.

Das erste Hauptstück.

Von dem Unterschied der menschlichen Handlungen und ihrer Zurechnung.

§. 1.

Die innere Handlungen und äussere, freye und nothwendige.

Innere Handlungen nennt man diejenigen, welche allein durch die Kraft der Seele würklich werden; äussere

Handlungen aber sind diejenigen, welche durch die Bewegung der Theile unsers Körpers die Würklichkeit erhalten. Es sind aber dieselben entweder freye Handlungen, welche auf einige Weise von dem freyen Willen abhängen; oder natürliche (nothwendige), welche von demselben nicht abhängen, sondern durch das Wesen und die Natur der Seele und des Körpers bestimmt werden. Daher ist klar, daß es keine äussere freye Handlungen giebt, ohne daß innere dabey sind, mit welchen sie zusammenhängen.

§. 2.

Eine positive oder begangene und privative oder unterlassene Handlung.

Es ist überdem eine Handlung entweder positiv, eine auszuübende (actio positiva), wenn sie in der That ausgeübet wird; oder privativ, eine zu unterlassende (actio privativa), welche in der Unterlassung einer Handlung besteht, welche gethan werden konte. Eine positive freye Handlung heißt eine Begehungs-That (factum commissionis). Eine privative, oder verneinende freye Handlung, heißt eine Unterlassungs-That (factum omissionis). Diese pflegt man auch schlechtweg die That (factum), jene die Unterlassung (non factum) zu nennen. Oft versteht man auch, nach Beschaffenheit der Sache, von welcher man redet, unter der That die Unterlassung zugleich mit.

§. 3.

Die Zurechnung.

Wenn ein Mensch etwas frey ausübt, oder unterläßt;

terläßt; so nennt man ihn eine freye Urſache der Handlung, eben wie er auch die freye Urſache von allem demjenigen genannt wird, was aus derſelben Handlung folgt. Das Urtheil, wodurch man erklärt, die freye Urſache ſey entweder die handlende Perſon von der Handlung ſelbſt, oder desjenigen, was aus derſelben erfolgt, es ſey gut, oder böſe, wird die Zurechnung genannt. Daher können keine andere Handlungen zugerechnet werden, als die freyen, in ſo weit, als ſie frey ſind; folglich auch diejenigen, welche, wenn man ſie an und vor ſich ſelbſt betrachtet, zwar natürliche Handlungen ſind, aber dennoch von einer vorhergehenden freyen Handlung abhängen.

§. 4.

Eine gezwungene Handlung.

Wer ſo handelt, daß er von einem andern durch eine äuſſere Gewalt angetrieben wird, und bey der Handlung ſich wie ein Werkzeug (inſtrumentum) verhält, der handelt gezwungen. Aber gezwungen leidet derjenige, welcher die Kräfte nicht hat, der Handlung eines andern zu widerſtehen. In dieſem Falle iſt der Mangel des Widerſtehens eine privative, (verneinende), gezwungene Handlung (actio privativa coacta). Weil eine gezwungene Handlung keine freye Handlung iſt; ſo kan ſie niemanden, als dem, der ſie erzwinget, zugerechnet werden: wenn man ſie aber nachher billiget; ſo wird die Billigung zugerechnet.

§. 5.

Eine Handlung wider Willen, mit Willen, oder freywillige.

Von einer gezwungenen Handlung ist diejenige unterschieden, welche man eine **Handlung wider Willen** nennet (actionem invitam), wenn jemand das thut, was er lieber unterlassen, und das unterläßt, was er gern thun wolte, wenn er nur ein Uebel, welches aus der entgegen gesetzten Handlung entstehet, vermeiden könte. Dieser wird die freywillige **Handlung mit Willen** (actio voluntaria) entgegen gesetzet, welche weder gezwungen ist, noch wider den freyen Willen desjenigen, der handelt, ausgeübet wird. **Eine Handlung wider Willen wird also vollbracht, wenn jemand entweder durch Furcht, oder Gewalt von einem andern bewogen wird, etwas zu thun, oder zu unterlassen. Eine Handlung wider seinen Willen wird dennoch zugerechnet, obgleich weniger, als eine freywillige Handlung** (§. 3.); weil derjenige, der nicht freywillig (ungern) eine Handlung ausübt, einige Entschuldigung hat.

§. 6.

Die überlegte Handlung, die unüberlegte, die Ueberlegung.

Es sind aber die freyen **Handlungen entweder überlegte**, welche nicht eher, als nach geschehener Ueberlegung (consultatione), ausgeübet werden; oder **unüberlegte**, wenn jemand, ohne daß er vorher die Sache überleget, die Handlung ausübt. Es bestehet aber die Ueberlegung in der **Würkung**

des

des Verstandes, durch welche man untersucht, ob eine Handlung auszuüben sey, oder nicht, und auf was vor Art dieselbe auszuüben sey. Da nun eine überlegte Handlung mehr eine freye Handlung ist, als eine unüberlegte (§. 1.); so wird eine überlegte Handlung mehr zugerechnet, als eine unüberlegte; und je mehr die Handlung überlegt worden ist, desto mehr wird sie zugerechnet.

§. 7.

Die Bestimmung der Handlungen.

Alles Vermögen (facultates) der Seele ist an und vor sich selbst zu gewissen Handlungen, und alle Glieder des Körpers sind zu gewissen Verrichtungen geschickt; folglich sind so wohl diese, als jene zu einem gewissen Zweck bestimmt, auf welchen die natürlichen Handlungen, oder die Handlungen der Natur abzielen (§. 1.). Es ist aber aus der Erfahrung klar, daß die freyen Handlungen, entweder durch eben dieselben Endursachen (rationes finales) bestimmt werden können, durch welche die natürlichen Handlungen bestimmt werden; oder daß es durch verschiedene geschehen könne.

§. 8.

Der innere Zustand und der äussere.

Der Zustand überhaupt bestehet darin, wenn veränderliche Bestimmungen (Dinge), d. i. diejenigen, die auch anders beschaffen seyn können, mit einerley beständigen Bestimmungen (Dingen), die nicht anders beschaffen seyn können, zugleich würk-

lich sind. Dieser Zustand ist der **innere**, in so weit als diese veränderliche Bestimmungen in eben demselben Subject sich befinden; oder der **äussere**, in so weit sie sich neben dem Subject befinden, oder von aussen zu demselben gerechnet werden.

§. 9.

Die Vollkommenheit.

Die Vollkommenheit einer Sache überhaupt bestehet in der Uebereinstimmung des Mannigfaltigen in einem, oder des Vielen, was von einander unterschieden in einer Sache enthalten ist. **Die Uebereinstimmung** aber nennt man die Bestimmung, wodurch alles, etwas gewisses zu erhalten, zusammen geschickt ist.* Also bestehet die Vollkommenheit einer Uhr darinne, daß sie durch ihre Einrichtung die Stunde und ihre Theile genau anzeigen kan.

§. 10.

Die Unvollkommenheit.

Im Gegentheil bestehet **die Unvollkommenheit** in dem Mangel der Uebereinstimmung (dissensu) des Mannigfaltigen, oder des Vielen, so von einander unterschieden ist in einer Sache. Es bestehet aber der **Mangel der Uebereinstimmung** (dissensus), wenn in derselben nicht alles so beschaffen ist, wie es seyn solte, um dadurch zusammen etwas gewisses zu erhalten. Also ist ein unvollkommenes Auge, wenn einige Dinge in der Einrichtung desselben vorkommen, welche verhindern, daß eine Sache, die man siehet, nicht klar und deutlich in demselben abgebildet werden kan.

§. 11.

Die wesentliche und accidentelle Vollkommenheit; Handlungen, welche dahin abzielen.

Es ist aber die **wesentliche Vollkommenheit** (perfectio essentialis) diejenige, welche in der Uebereinstimmung der wesentlichen Bestimmungen enthalten ist; durch welche man sich nemlich eine Sache, als eine Sache von dieser Art, oder Gattung vorstellet. **Die accidentelle** (accidentalis) **Vollkommenheit** aber ist diejenige, welche in der Uebereinstimmung der accidentellen Bestimmungen mit den wesentlichen bestehet; als z. E. wenn die Fertigkeit erhalten wird, die Kräfte der Seele, oder die bewegenden Glieder des Körpers zu gebrauchen. **Die accidentelle Vollkommenheit muß also eben denselben Bestimmungsgrund haben, den die wesentliche Vollkommenheit hat** (§. 9.); **daher haben die freyen Handlungen, welche mit den natürlichen durch einerley Endzwecke** (rationes finales) **bestimmt werden, die Absicht, die Vollkommenheit des Menschen, oder seines Zustandes zu befördern** (§. 8. 9.); **und derowegen befördern diejenigen die Unvollkommenheit, welche durch verschiedene Endzwecke bestimmt werden.**

§. 12.

Die guten und bösen Handlungen.

Da man alles dasjenige **gut** nennet, was den Menschen und seinen Zustand vollkommener macht; **böse oder übel** aber, was denselben unvollkommener

ner macht; so sind diejenigen freyen Handlungen gut, die zur Vollkommenheit des Menschen und seines Zustandes behülflich sind; und folglich mit den natürlichen Handlungen, durch einerley Endzwecke bestimmt worden sind. Böse aber sind diejenigen, welche auf die Unvollkommenheit des Menschen und seines Zustandes abzielen; und folglich mit den natürlichen Handlungen nicht durch einerley Endzwecke, sondern durch verschiedene bestimmt werden.

§. 13.

Eine Handlung die an und vor sich selbst gut, an und vor sich selbst böse, an und vor sich selbst gleichgültig ist.

Eine Handlung ist an und vor sich selbst gut (actio in se bona), welche durch ihre wesentliche Bestimmungen, das ist, durch diejenigen, welche machen, daß man sie sich als eine solche Handlung vorstellt, gut ist. Auf eben die Art erkennet man, was eine an und vor sich selbst böse Handlung sey (actio in se mala). Die Handlung aber, welche in sich betrachtet weder gut, noch böse ist, wird eine an und vor sich gleichgültige Handlung (actio per se indifferens) genannt. In so fern sie aber wegen der zufälligen (accidentales) Bestimmungen, die dazu kommen, entweder zu unserer, oder unseres Zustandes Vollkommenheit, oder Unvollkommenheit gereichet, wird sie entweder gut, oder böse.

§. 14.

§. 14.

Die innere Güte und das innere Uebel (Schädlichkeit) der Handlungen.

Derowegen haben die Handlungen eine innere Güte, oder ein inneres Uebel; in so fern sie an und vor sich selbst gut, oder böse sind, oder wegen der hinzukommenden Bestimmungen (accidentales determinationes) gut, oder böse werden; daß es also nicht nöthig ist, daß sie erst durch einen Befehl gute, oder durch ein Verbot böse Handlungen werden.

§. 15.

Handlungen, welche einen Bewegungsgrund in sich enthalten, und an und vor sich selbst begehrens- oder verabscheuungswürdig sind.

Weil die Natur des Menschen so beschaffen ist, daß er das Gute begehret, das Böse aber verabscheuet; so sind die in sich guten, oder bösen Handlungen an und vor sich selbst begehrens- oder verabscheuungswürdig (actiones intrinsecae bonae, vel malae per se appetibiles, vel aversabiles sunt). Denn die Handlungen, bey welchen ein inneres Gute, oder ein inneres Böse befindlich ist, (actiones bonitatem, vel malitiam intrinsecam habentes) sind an und vor sich selbst gut, oder böse, oder werden wegen der dazu kommenden Bestimmungen (propter determinationes accidentales accedentes) gut, oder böse (§. 14.); folglich enthalten sie einen Bewegungsgrund in sich, sie zu wollen, oder nicht zu wollen (motivum volitionis & nolitionis in se continent); so daß, wenn man sie

deutlich erkennet, man sie entweder will, oder nicht will. Daher aber erhellet ferner, 1) daß die Handlungen, welche die Vollkommenheit des Menschen, oder seines Zustandes befördern, einen Bewegungsgrund in sich enthalten, sie zu wollen, und also an und vor sich selbst begehrungsfähig sind, oder so beschaffen, daß man sie will; 2) daß aber die Handlungen, welche die Unvollkommenheit des Menschen, oder seines Zustandes befördern, einen Bewegungsgrund in sich enthalten, sie nicht zu wollen, und also an und vor sich selbst verabscheuungsfähig sind, oder so beschaffen, daß man sie nicht will.

§. 16.

Die Richtigkeit einer Handlung.

Die Richtigkeit einer Handlung (rectitudo actionis) ist die Uebereinstimmung derselben mit allen wesentlichen Bestimmungen des Menschen, so daß also die Handlung den hinreichenden Grund in ihnen allen zusammen genommen habe; und folglich durch dieselben deutlich eingesehen werden könne, warum sie so und nicht anders beschaffen seyn müsse. Eine richtige Handlung erfordert also den übereinstimmenden Gebrauch aller Kräfte der Seele, wie auch der bewegenden Kraft (facultatis loco motivæ).

§. 17.

Der Mangel der Handlung, die Schuld, die Bosheit.

Derowegen, wenn bey einer freyen Hand-

Handlung entweder von Seiten des Verstandes, oder des Willens, oder der bewegenden Kraft etwas fehlt; so entsteht ein Mangel der Richtigkeit. Man nennt aber den Mangel der Richtigkeit einer Handlung, welchen man durch den Gebrauch des Verstandes hätte vermeiden können (vincibilem), ein Versehen (culpam). Wenn es aber am Willen fehlet, Bosheit, oder auch unterweilen Vorsetzlichkeit (dolum). Ueberhaupt pflegt man auch den Mangel der Richtigkeit einer Handlung im Lateinischen culpam zu nennen. Ueberwindlich ist (vincibile), was durch den Gebrauch seiner Kräfte vermieden werden konte. Daher ist klar, daß so wohl die Handlungen, die aus Versehen, als mit Vorsatz geschehen, einem zugerechnet werden können (§. 3.). Im Gegentheil aber nennt man das unvermeidlich (invincibile), was durch den Gebrauch unserer Kräfte gar nicht vermieden werden kan. Derowegen weil wir diejenigen Dinge, die durch einen blossen Zufall geschehen, daran wir gar keine Schuld haben, unmöglich vermeiden können; so können sie uns auch nicht zugerechnet werden (§. cit.); als z. E. wenn der Hagel das Getreyde niederschlägt, oder eine Ueberschwemmung ein Haus einreisset.

§. 18.

Was mit Vorsatz und aus Versehen geschiehet.

Weil es unmöglich ist, daß wir etwas unbekanntes wollen, oder nicht wollen könten; und also der Wille und das Nichtwollen von dem Verstande,

de, oder der Erkentnißkraft abhängen; so thut derjenige, der vorsezlich eine böse Handlung vollbringet, solches mit Wissen und Willen: wenn er aber aus Versehen etwas thut; so geschiehet es ohne sein Wissen und Willen.

§. 19.

Ursprung des Versehens und der Bosheit.

Das Versehen und die Bosheit bestehen in einem Mangel der Richtigkeit der Handlung, den man hätte vermeiden können (§. 17.). Der Mangel, den man vermeiden kan, entstehet aus **Unterlassung des Gebrauchs unserer verliehenen Kräfte** (§. cit.). Also kommet das Versehen und die Bosheit von dem Mangel des Gebrauchs unserer Kräfte.

§. 20.

Das Unvermögen zu handeln.

Von dem Mangel des Gebrauchs muß man **das Unvermögen zu handeln** (impotentiam agendi) unterscheiden. Es bestehet dasselbe darinnen, daß der Gebrauch der Seelen- und Leibes-Kräfte nicht von unserem Willen abhänget; und also derselbe uns unmöglich wird. **Was von diesem Unvermögen herrühret, kan nicht vermieden** (§. 17.), **und folglich auch nicht zugerechnet werden, wofern wir uns dasselbe nicht durch unsere Schuld zugezogen haben** (§. cit.).

§. 21.

Die Arten des Versehens.

Es giebt viele Würkungen, welche zur Erkentniß-

nißkraft gehören; und bey freyen Handlungen, zu den Würkungen der bewegenden Kraft vorausgesetzt werden müssen. Nach ihrer Verschiedenheit, giebt es daher auch verschiedene Arten des Versehens. Also ist der Mangel der Aufmerksamkeit bey unsern Handlungen **die Unachtsamkeit** (incogitantia); wenn man unterläßt, dasjenige zu bedenken, wodurch man erkennen könte, was aus seiner Handlung unter den gegenwärtigen Umständen Gutes oder Böses erfolgen könte, **die Unbedachtsamkeit** (inconsiderantia); wenn man nicht acht hat auf das Schlimme, was in gegenwärtigem Falle erfolgen kan, und man hätte voraussehen können, **die Unvorsichtigkeit** (improvidentia); wenn man alle Ueberlegung, die zur Richtigkeit einer Handlung erfordert wird, bey Seite setzet, **die Uebereilung** (præcipitantia in agendo); der Mangel der Beurtheilung, was zu thun rathsamer sey, nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Umstände, **die Unklugheit** (imprudentia); die Abwesenheit aller Sorgfalt wegen der Richtigkeit der Handlung, **die Sorglosigkeit** (incuria); die Unterlassung alles dessen, was in gewisser Absicht geschehen solte, welche von dem Mangel des Gebrauchs der Erkentnißkräfte herrühret, **die Nachläßigkeit** (negligentia). Daher ist klar, weswegen man gemeiniglich alle Arten des Versehens unter dem Namen der Nachläßigkeit zu begreifen pflegt; und daß **der Fleiß** (diligentia), welcher ihr entgegen gesetzet wird, darinnen bestehet, daß man alles dasjenige thut, was in einer gewissen Absicht geschehen muß.

§. 22.

§. 22.

Das mitlere, oder vorſetzliche Verſehen.

Man hat auch einen Mangel der Richtigkeit der Handlung, welcher in dem Falle entſtehet, da gewiſſe Pflichten nicht zugleich beobachtet werden können, und die Ausnahme nicht recht gemacht wird. Dieſe wollen wir das mitlere Verſehen, oder das **Mitlere zwiſchen Verſehen und Bosheit** (culpam mediam) nennen, andere nennen ſie **ein vorſetzliches Verſehen** (culpam propoſiti); als z. E. wenn jemand, aus Mitleiden, dem Knecht des andern, der gefeſſelt iſt, die Ketten los macht, damit er davon laufen kan. **Was alſo durch eine mitlere Handlung zwiſchen Verſehen und Bosheit geſchieht, das weiß einer zwar, aber er will es doch nicht vor und an ſich ſelbſt** (directe). Dieſes Mitlere zwiſchen Verſehen und Bosheit wird unten, bey der Abhandlung von den Pflichten, die nicht zugleich beobachtet werden können (collitione officiorum), klärer werden.

§. 23.

Die Intention, ſo wohl die eigentliche, als die entfernte.

Die Intention (intentio agentis) iſt das Wollen desjenigen (volitio ejus), warum man etwas thut; als z. E. wenn man ein falſches Zeugniß ableget, damit ein Unſchuldiger verdammt werden ſoll. Dieſe Intention iſt **die eigentliche** (directa), wodurch eben dasjenige hervor gebracht werden ſoll, warum man etwas thut; als in dem gegebenen Exempel iſt die eigentliche Intention, daß der Unſchuldige ſoll verdammet werden. **Die entfernte**

fernte Intention (indirecta) iſt, da man eben dasjenige an und vor ſich ſelbſt nicht will, was aus ſeiner Handlung erfolgt, welches doch aber eben ſo wohl, als das, was man will, aus derſelben erfolgen kan. Gleicherweiſe iſt die Abſicht theils **unmittelbar** (immediata), da man auf eine Sache, um ihrer ſelbſt willen, eine Abſicht hat; theils **mittelbar** (mediata), da man auf eine Sache wegen einer andern die Abſicht hat, in ſo ferne wir nemlich durch dieſelbe das erhalten, worauf man die Abſicht hat.

§. 24.
Eine gute Liſt und eine ſchlimme.

Die Alten nenneten eine **gute Liſt** (dolum bonum), die Verſtellung ſeiner wahren Willensmeinung, wegen einer nicht unerlaubten Abſicht. Daher wird, im Gegenſatz gegen dieſelbe, das eine **ſchlimme Liſt** (dolus malus) genennet, wovon wir vorhin geredet und welche wir die Bosheit genannt haben (§. 17.).

§. 25.
Eine vorſetzliche Bosheit, und eine zum Theil unvorſetzliche Bosheit.

Die ſchlimme Liſt, oder Bosheit, wird eingetheilt 1) in **die vorſetzliche Bosheit** (dolum ex propoſito), da man das Uebel, was aus einer Handlung entſpringet, entweder eigentlich, oder entfernter Weiſe zur Abſicht hat. 2) In **die zum Theil unvorſetzliche Bosheit** (dolum ex re), da man das Uebel zwar nicht zur Abſicht hat, aber nachdem man es nach geſchehener That erkannt doch will, daß derjenige, den es betroffen, den

Scha-

Schaden tragen soll. In dem ersten Fall wird ein unächter Edelstein wissentlich für einen wahren verkauft; in dem letzten, von einem, der es zwar nicht weiß, aber doch nach diesem, was bezahlt worden ist, nicht wieder herausgeben will.

§. 26.

Die Theilnehmung an der Handlung eines andern.

Die Menschen pflegen auch oft an den Handlungen eines andern Theil zu nehmen (concurrunt ad actionem), in so weit sie nemlich durch eine von ihren Handlungen zur Würklichkeit der Handlungen des andern etwas beytragen, entweder durch ihren Verstand, da sie den Begrif einer Handlung einem beybringen, der nichts davon weiß, die Umstände, die in gewissen Fällen vorfallen, bekannt machen, rathgeben, Bewegungsgründe etwas zu thun, oder zu unterlassen beybringen; oder durch ihren Willen, als durch befehlen, bitten, verbiethen, anmahnen, abmahnen, bedrohen, anlocken, anhalten oder nöthigen, anrathen oder abrathen; indem wir auf diese Weise, was wir wollen, oder nicht wollen, dem andern zu verstehen geben; oder endlich durch eine Würkung der bewegenden Kraft, als wenn wir andern helfen, benöthigten Werkzeuge hergeben, in der Absicht Exempel geben, den andern anzureizen, eben das zu thun. Es ist daher leicht klar, daß die Menschen, durch Theilnehmung an einer Handlung, auch derselben theilhaftig werden; und daß uns folglich die Handlung des andern, an welcher wir Theil nehmen, in so weit zugerechnet werde, als diese

Theil-

Theilnehmung von unſerem freyen Willen abhängt (§. 3.); daß aber eines andern Handlung, an der wir auf keine Weiſe Theil nehmen, uns auch nicht könne zugerechnet werden. Die verſchiedenen Arten, durch welche man an der Handlung des andern Theil nehmen kan, bezeugen es hinlänglich, daß bey der Theilnehmung ſo wohl ein Verſehen (culpa), als Bosheit (dolus) ſtat finden kan, und daß uns alſo eines andern Handlung bald mehr, bald weniger zugerechnet werden könne (§. 6. 17.).

§. 27.

Die Einwilligung und wie vielerley dieſelbe iſt.

Zu den inneren Handlungen gehöret die Einwilligung (conſenſus), welche darinnen beſtehet, daß wir wollen, es ſolle eben dasjenige geſchehen, oder unterlaſſen werden, was der andere thun, oder unterlaſſen will. Wenn man mit ausdrücklichen Worten, oder durch ein anderes gleichgültiges Zeichen erkläret, daß man eben das wolle, was der andere will, ſo heißt dieſes die **ausdrückliche Einwilligung** (conſenſus expreſſus); wenn dieſelbe aber anderswoher, als z. E. aus Handlungen oder Unterlaſſungen derſelben geſchloſſen wird, ſo nennt man ſie die **ſtillſchweigende Einwilligung** (tacitum conſenſum); und eben dieſelbe wird die **vermuthete Einwilligung** (conſenſus præſumtus) genannt, wenn ſie nur wahrſcheinlicher Weiſe geſchloſſen wird. Denn die **Vermuthung** (præſumtio) beſtehet darinnen, daß man, aus wahrſcheinlichen Grün-

den, eine zweifelhafte Sache, in einem vorkommenden Falle, vor gewiß annimmet. Da die Art und Weise, wie man seine Willens-Meinung in Absicht einer gewissen Handlung anzeigt, die Handlung selbst nicht verändert; so ist die stillschweigende Einwilligung nicht weniger eine wahre Einwilligung, als die ausdrückliche.

§. 28.

Der Widerwille.

Der Einwilligung wird der widrige Wille (diſſenſus) entgegen gesetzet, da man will, das solle geschehen, was der andere nicht will, daß es geschehen soll, oder daß das nicht geschehe, was der will, daß es geschehen soll. Es ist aber, eben auf die Art, wie vorher (§. 27.), klar, daß der widrige Wille entweder der stillschweigende, oder der ausdrückliche sey; wie auch, welcher der vermuthete (præſumtus) genannt wird; und daß der stillschweigende nicht weniger, als der ausdrückliche, ein wahrer Widerwille sey.

§. 29.

Die Genehmhaltung.

Die Anzeige der Einwilligung, sie mag ausdrücklich, oder stillschweigend geschehen, wenn sie nachgehends (ex poſtfacto) dazu kömmt, wird die Genehmhaltung (ratihabitio) genannt. Derowegen giebt derjenige, der eine Handlung genehmhält, zu erkennen, daß er in dieselbe gewilliget habe; daß es also eben

so

so viel ist, als ob sie mit seiner Einwilligung geschehen wäre.

§. 30.

Warum man die vermuthete Einwilligung keine wahre nennen könne.

Uebrigens sagt man, in eben der Bedeutung, daß wir etwas ausdrücklich wollen, oder nicht wollen (expresse velle, vel nolle); wie auch, daß Wollen und nicht Wollen vermuthet werde. Wahrscheinliche Dinge können falsch seyn, und es ist nicht ganz gewiß, ob sie wahr sind, oder nicht. Daher kan auch die vermuthete Einwilligung, oder das vermuthete Wollen und nicht Wollen falsch seyn (trügen); und folglich kan sie nicht wahr genannt werden; aber sie wird, wie alles wahrscheinliche, so lange vor wahr gehalten, bis man das Gegentheil beweiset. Wenn also das Gegentheil bewiesen wird, so daß gewiß ist, dasjenige sey falsch, was man für wahr hielt; so überwindet die Wahrheit die Vermuthung, so daß diese denn aufhöret.

§. 31.

Die Eigenschaften der Genehmhaltung.

Die stillschweigende Genehmhaltung erfordert die Kenntniß der Handlung, die genehmgehalten wird; weil derjenige, welcher eine Handlung des andern genehmhält, seine Einwilligung nachher anzeigt (§. 29.): und weil die stillschweigende Einwilligung aus dem, was man gethan, oder unterlassen, geschlossen

wird (§. 27.); so erfordert die stillschweigende Genehmhaltung, daß die genehmhaltende Person etwas thut, oder unterläßt, welches sie nicht hätte thun, oder unterlassen können, wenn man dasjenige nicht voraus setzet, was genehmgehalten werden soll.

§. 32.
Die Unwissenheit.

Die Unwissenheit (ignorantiam) nennt man den Mangel eines Begriffes von einer Sache an sich, oder von einem Urtheile, welches sich auf die Sache beziehet. Die Unwissenheit läßt also keine stillschweigende Genehmhaltung zu (§. 31.), und wenn dieselbe nicht vermieden werden konte, so entschuldiget sie; aber nicht alsdenn, wenn sie hätte können vermieden werden (§. 17.); und diese hat einen Einfluß in das Versehen.

§. 33.
Die zusammengesetzte Unwissenheit, oder der Irthum.

Die Scholastiker nennen diese Unwissenheit die einfache (simplicem); den Irthum (errorem) nennen sie die zusammengesetzte Unwissenheit (ignorantiam compositam), da man Begriffe verbindet, welche nicht verbunden werden können. Denn der irret, der einen wahren Satz für einen falschen hält, und folglich dem Subject entweder eine bejahende, oder verneinende Eigenschaft zueignet, welche demselben nicht zukommen kan. Daher nennet man den Irthum,

den

den Mangel der Uebereinstimmung des Begriffs mit der Sache; und es ist klar, daß ein Irthum, der vermieden werden kan, einen Einfluß in das Versehen hat und einen nicht entschuldiget (§. 17.).

§. 34.
Von der Zurechnung der Unwissenheit und des Irthums.

Gleicherweise ist offenbahr, daß so wohl die Unwissenheit (§. 32.), oder der Irthum (§. 33.), wenn beyde hätten können vermieden werden, mit Recht zugerechnet werden (§. 3. 17.). Im Gegentheil aber ist klar, daß die Unwissenheit und der Irthum, wenn sie nicht vermieden werden können, auch nicht zugerechnet werden können. Eben dieses muß man von den Handlungen behaupten, die aus Unwissenheit und Irthum geschehen.

Das zweyte Hauptstück.
Von der Verbindlichkeit, dem Rechte und Gesetze, und dem Grundsatze des Rechts der Natur.

§. 35.
Die thätige Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeit, wenn man sie wie eine Handlung betrachtet, die wir die thätige (obligationem activam) nennen wollen, ist die Verbindung eines Bewegungs-

grundes mit einer Handlung, es mag dieselbe eine auszuübende, oder zu unterlassende seyn. Es bestehet aber ein Bewegungsgrund (motivum) in der Vorstellung des Guten, welches aus der auszuübenden Handlung, und des Bösen, welches aus der zu unterlassenden Handlung fließt. Da wir nichts anders wollen, als was wir uns als gut vorstellen, und nichts anders nicht wollen, als was wir uns als böse oder schlimm vorstellen; so erhellet aus der Natur des Willens und des Nichtwollens, daß der Mensch nicht anders verbunden werden kan, als durch einen Bewegungsgrund, der mit der Handlung verknüpft wird.

§. 36.

Daß es eine natürliche Verbindlichkeit giebt.

Selbst durch die Natur wird der Mensch verbunden, die Handlungen zu begehen, welche seine und seines Zustandes Vollkommenheit befördern. Denn, weil die Handlungen, welche die Vollkommenheit des Menschen und seines Zustandes befördern, einen Bewegungsgrund des Willens, diejenigen aber, welche die Unvollkommenheit befördern, einen Bewegungsgrund des Nichtwollens in sich enthalten; so sind jene an und vor sich selbst begehrenswürdig, diese verabscheuungswürdig (§. 15.). Folglich wird der Mensch auch durch die Natur zu denjenigen Handlungen verbunden, welche, wie die natürlichen, durch eben dieselbe Endursachen (rationes finales),

nicht

nicht aber durch verschiedene bestimmt werden (§. 11.).

§. 37.

Sittlich möglich, unmöglich und nothwendig. Die leidende Verbindlichkeit.

Weil es unmöglich ist, daß etwas zugleich seyn und nicht seyn kan; so ist es nothwendig, daß ein Mensch, der ein menschliches Leben, oder ein Leben, das seiner Natur gemäß ist, führen will, so und nicht anders seine Handlungen bestimme. Daher nennet man das sittlich unmöglich (moraliter impossibile), was der Natur des Menschen, als eines vernünftig handelnden Wesens, widerspricht; sittlich möglich (moraliter possibile) aber ist, was derselben nicht widerspricht, oder mit derselben übereinkömmt, das ist, welches einen hinreichenden Grund in derselben hat. Und sittlich nothwendig (moraliter necessarium) ist dasjenige, dessen Gegentheil (moralisch) sittlich unmöglich ist. Die sittliche Nothwendigkeit zu handeln selbst ist die Verbindlichkeit (obligatio), welche wir die leidende (obligationem passivam), in Gegensatze gegen die thätige (§. 35.), nennen. Gemeiniglich nennt man sie schlechtweg die Verbindlichkeit (die Obligation), und giebt auf die thätige Verbindlichkeit nicht Achtung. Daß niemand dazu verbunden werden könne, was entweder an und vor sich selbst, oder ihm unmöglich ist; darf nicht bewiesen werden.

§. 38.

Wie die natürliche Verbindlichkeit beschaffen sey.

Diese **Verbindlichkeit** aber so wohl die thätige, als leidende: welche selbst aus der Natur kömmt, wird **die natürliche** (naturalis) genannt. Daß also **die natürliche Verbindlichkeit** diejenige ist, welche ihren hinreichenden Grund selbst in dem Wesen und der Natur des Menschen und der übrigen Dinge hat. Da nun diese unveränderlich und nothwendig ist; **so ist die natürliche Verbindlichkeit** auch **unveränderlich und nothwendig**; weil **dieselbe alsobald da ist, als man das Wesen und die Natur des Menschen und der übrigen Dinge annimmt.**

§. 39.

Ein natürliches, willkührliches, ein göttliches und menschliches Gesetz.

Ein **Gesetz** nennt man die Vorschrift, nach welcher wir unsere Handlungen einzurichten verbunden sind. Man nennt dasjenige ein **natürliches Gesetz**, welches seinen hinreichenden Grund selbst in der Natur des Menschen und der Dinge hat. Aber ein **willkührliches** (lex positiva) ist dasjenige, dessen Verbindlichkeit von dem Willen eines vernünftigen Wesens abhänget; und besonders ist es ein **göttliches Gesetz**, wenn es von dem Willen Gottes, ein **menschliches** (weltliches) aber, wenn es von dem Willen eines Menschen abhänget. Das Gesetz der Natur, wird gemeiniglich auch **das Recht der Natur** genannt.

§. 40.

§. 40.

Die Unveränderlichkeit des Gesetzes der Natur.

Das Gesetz der Natur ist unveränderlich und nothwendig. Denn weil das Gesetz der Natur den hinreichenden Grund in der Natur des Menschen und der Dinge selbst hat (§. 39.); und also eine natürliche Verbindlichkeit in sich fasset (§. 38.), diese aber unveränderlich und nothwendig ist; so muß es auch das Gesetz der Natur seyn (§. cit.).

§. 41.

Der Urheber des Gesetzes der Natur.

Da das Wesen und die Natur des Menschen und der Dinge von GOtt ihren Ursprung haben, und man, bey deren Annehmung, sogleich das Gesetz der Natur (§. 40.) und desselben Verbindlichkeit (§. 38.) annehmen muß; so ist der Urheber des Gesetzes der Natur GOtt selbst, der den Menschen verbindet, seine Handlungen demselben gemäß einzurichten; und also ist die natürliche Verbindlichkeit auch eine göttliche; und das natürliche Gesetz ist auch ein göttliches (§. 39.).

§. 42.

Die Allgemeinheit des Gesetzes der Natur.

Auf gleiche Weise beweisen wir, daß das Gesetz der Natur alle Menschen verbinde; und daß von der natürlichen Verbindlichkeit kein Mensch befreyt werden könne; weil nemlich das natürliche Gesetz den hinreichenden Grund in der Natur des Menschen und der

Dinge selbst hat (§. 39.), und die Verbindlichkeit, welche dasselbe in sich begreift (§. 40.), alsobald statt findet, wenn man die Natur und das Wesen der Menschen und der übrigen Dinge annimmt (§. 38.).

§. 43.

Der allgemeine Grundsatz des Rechts der Natur.

Aus eben demselben Grunde, **verbindet uns das Gesetz der Natur, die Handlungen auszuüben, welche die Vollkommenheit des Menschen und seines Zustandes befördern; und diejenigen zu unterlassen, welche seine und seines Zustandes Unvollkommenheit befördern; folglich, die freyen Handlungen mit den natürlichen, durch eben dieselben Endursachen, nicht aber durch verschiedene zu bestimmen** (§. 36. 39.); **und gleichfals alle Gefahr von uns und unserm Zustande abzuwenden.** Dieser Grundsatz des Rechts der Natur (principium juris naturæ) ist ganz allgemein. Aus demselben werden, durch eine beständige Verbindung von Schlüssen, alle Wahrheiten hergeleitet, welche zum Rechte der Natur gehören; wie aus dem folgenden hinlänglich klar werden wird. Diejenigen, welche aus dem Willen GOttes das Recht der Natur herleiten wollen, müssen diesen Grundsatz zulassen, weil GOtt die Menschen verbindet, ihre Handlungen dem Gesetz der Natur gemäß einzurichten (§. 41.).

§. 44.

Daß und wie die Menschen unter einander einer gegen den andern verbunden ist.

Unter den Menschen treffen wir die Bedürfniß an, daß niemand sich und seinen Zustand allein vollkommen machen kan; sondern ein jeder anderer Hülfe nöthig hat. Da nun das Gesetz der Natur die Menschen verbindet, sich und ihren Zustand vollkommener zu machen, und die Unvollkommenheit abzuwenden (§. 43.); so verbindet das Recht der Natur die Menschen, 1) sich und ihren Zustand mit vereinigten Kräften vollkommener zu machen; und ein jeder ist verbunden, zur Vollkommenheit des andern so viel beyzutragen, als er kan; folglich so viel ohne Schaden der Verbindlichkeit gegen sich selbst (§. 42.), in den Fällen, in welcher einer des andern Hülfe nöthig hat, geschehen kan; weil es keinem frey stehet, daß er die Verbindlichkeit, die er sich selbst schuldig ist, verabsäume (§. cit.): 2) auch alle Handlungen zu unterlassen, wodurch der andere, oder sein Zustand unvollkommener gemacht wird.

§. 45.

Von demjenigen, was nöthig ist, damit der Verbindlichkeit ein Genüge geschehe.

Weil ein jeder schuldig ist, seiner Verbindlichkeit ein Genüge zu leisten (§. 42.); so stehet einem jeden frey, das zu thun, ohne welchem er seiner Verbindlichkeit kein Genüge leisten, oder dieselbe nicht erfüllen kan.

Wie weit sich diese Freyheit erstrecket, muß man aus der Nothwendigkeit derjenigen Dinge beurtheilen, die zur Erfüllung der natürlichen Verbindlichkeit erfordert werden.

§. 46.

Was das Recht ist und der Ursprung desselben.

Die Fähigkeit, oder das moralische Vermögen etwas zu thun, oder zu unterlassen, wird das Recht genannt. Daher erhellet, daß das Recht aus der leidenden Verbindlichkeit entstehe; und daß kein Recht seyn würde, wenn keine Verbindlichkeit da wäre; wie auch, daß uns durch das natürliche Gesetz ein Recht zu allen denjenigen Handlungen gegeben werde, ohne welche wir die natürliche Verbindlichkeit nicht erfüllen können (§. 45.). Also hat man ein Recht zum Gebrauch der Speisen; weil wir verbunden sind unseren Leib zu erhalten, und dieses bestehet in der Fähigkeit, die Speisen dieser Verbindlichkeit gemäß einzurichten. Wenn uns also das Gesetz der Natur zu einem Zweck verbindet, so giebt es uns auch ein Recht zu den Mitteln; folglich, wenn nur ein einziges Mittel da ist, so bedienen wir uns auch desselben mit Recht. Denn es ist ohnmöglich, daß man einen Zweck erhalten kan, ohne sich der Mittel zu bedienen.

§. 47.

Ein gebiethendes, verbiethendes, erlaubendes Gesetz.

Das Gesetz der Natur nennt man ein Geboth, oder gebiethendes Gesetz (præceptiva), welches

welches uns verbindet, Handlungen auszuüben; **ein Verboth**, oder **verbiethendes Gesetz** (lex prohibitiva), welches uns verbindet, Handlungen zu unterlassen; **eine Erlaubniß**, oder **ein erlaubendes Gesetz** (permissiva), welches uns das Recht giebt, etwas zu thun, oder zu unterlassen. Eben diese Eintheilung findet auch bey den willkührlichen Gesetzen (legibus positivis) stat.

§. 48.

Ein vollkommenmachendes Gesetz der Natur.

Die Natur des Menschen ist so beschaffen, daß er dasjenige dem andern vorzieht, von welchem er erkennet, daß es besser sey, als das andere. Es ist aber die natürliche Verbindlichkeit da, so bald die Natur und das Wesen des Menschen und der Dinge da ist (§. 38.), und das Gesetz der Natur enthält die natürliche Verbindlichkeit in sich (§. 40.); daher **verbindet uns auch das Gesetz der Natur, dasjenige, was besser ist, dem andern vorzuziehen**; und in so weit, als es uns hierzu verbindet, wird es ein **vollkommenmachendes Gesetz** (lex perfectiva) genennet.

§. 49.

Was schuldig, was erlaubt und unerlaubt ist.

Das, was wir auszuüben verbunden sind, ist unsere **Schuldigkeit** (debitum); das was wir verbunden sind, nicht auszuüben oder zu unterlassen, ist **unerlaubt** (illicitum); das, zu dessen Ausübung wir nur das Recht haben, ist **erlaubt** (licitum). **Die natürliche Schuldigkeit**

kömmt

kömmt also von einem natürlichen Geboth; das Unerlaubte von einem Verboth; das Erlaubte von einer Zulassung (§. 47.). Ehrbahr oder Ehrlich (honestum) nennt man alles dasjenige, was mit dem Gesetze der Natur übereinstimmet, daß also derjenige ein ehrlicher Mann (honestus) genennet wird, der alle seine Handlungen nach der Richtschnur des Gesetzes der Natur einrichtet; in so weit er nemlich nichts vornehmen will, als nur das, was er, ohne Nachtheil seiner Verbindlichkeit, und vermöge seines Rechtes vornehmen kan. Daher ist ferner klar, was das heisse: als ein ehrlicher Mann leben, oder einen ehrbaren Wandel führen (honeste vivere).

§. 50.

Daß der Gebrauch des Rechts nicht verhindert werden müsse.

Wenn andere das Recht hätten, den Gebrauch des Rechts zu verhindern; so würden wir gar keinen haben. Ja das Gesetz der Natur würde sich selbst zuwider seyn, wenn es dem einen ein Recht gäbe, etwas vorzunehmen; und dem andern das Recht zugestünde, den Gebrauch dieses Rechts nach seinem Gefallen zu verhindern: da dieses nun offenbahr widersprechend ist; so verbindet das Gesetz der Natur, indem es uns ein Recht giebt, auch die übrigen den Gebrauch dieses Rechts nicht zu verhindern, und daher erwächst uns das Recht nicht zu leiden, daß wir verhindert werden; folglich dem zu widerstehen, der sich bemühet

uns

uns zu hindern. Es ist also klar, daß die Erlaubniß, nach der Erklärung eines Gesetzes überhaupt, ein Gesetz genennet werde (§. 39. 47.).

§. 51.

Ein Geboth ist ein Verboth des Gegentheils.

Ein Geboth ist zugleich ein Verboth des Gegentheils. Denn weil die Verbindlichkeit in der moralischen Nothwendigkeit zu handeln bestehet (§. 37.), die natürliche Verbindlichkeit aber ganz unveränderlich ist (§. 38.); so verbindet eben zugleich das Gesetz der Natur das Gegentheil zu unterlassen, indem es uns etwas zu thun verbindet.

§. 52.

Die Verbindlichkeit recht zu handeln. Was richtig ist.

Das Gesetz der Natur verbindet uns, uns vollkommener zu machen (§. 43.), folglich **auch einen übereinstimmenden Gebrauch aller Kräfte bey den Handlungen zu erhalten** (§. 9.). Da nun die Richtigkeit der Handlungen von dem übereinstimmenden Gebrauch aller Kräfte abhängt (§. 16.); so **verbindet es uns recht zu handeln.** Und recht (rectum) ist dasjenige, in welchem von Seiten keiner Kraft etwas mehr erfordert werden kan.

§. 53.

Was zur Richtigkeit der Handlung erfordert wird.

Weil bey einer richtigen Handlung, von Seiten keiner Kraft, etwas fehlen darf (§. 52.); so **wird zu einer richtigen Handlung erfordert**

dert 1) von Seiten des Verstandes ein hinlänglich bestimmter Begrif der Handlung, und ein wahres Urtheil von ihrer Güte oder Schädlichkeit, oder von dem Rechte, das uns zukömmt; 2) von Seiten des Willens und Nichtwollens, daß der Wille bestimmet wird, durch die innre Güte, oder das Recht das uns zukömmt, das Nichtwollen aber durch das innere Uebel, oder durch den Mangel des Rechts; 3) endlich von Seiten der bewegenden Kraft eine Bewegung der Theile des Körpers, die mit den inneren Handlungen übereinstimmet (§. 16. 14. 43. 46.). Dieses erstreckt sich weiter, als es dem ersten Ansehen nach scheinet, weil die Richtigkeit auf alle Arten der Handlungen, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, sich erstreckt.

§. 54.

Das wohlanständige und unanständige.

Man sagt dasjenige stehe einen wohl an (hominem decet), welches einigen Grund in denen Eigenschaften hat, die in demselben befindlich sind, oder von welchem man sich vorstellet, daß sie sich in ihm, oder in seinem Zustand befinden, warum er so vielmehr, als anders handeln muß. Das aber ist unanständig (dedecet), was mit einer von denen Eigenschaften, die in ihm sind, oder von welchen man sich vorstellet, daß sie sich in ihm befinden, oder mit seinem Zustande nicht übereinstimmt, oder demselben widerspricht. Dasjenige, was dem Menschen wohl anstehet, wird

der

der **Wohlstand**, und was ihm unanständig ist der **Uebelstand** genennet.

§. 55.

Das natürliche Gesetz des Wohlanständigen.

Da das Gesetz der Natur auf die **Vollkommenheit** des Menschen dringet (§. 43.), und folglich keinen Widerspruch der äusseren Handlungen leidet (§. 9. 10.); so **verbindet es auch die wohlanständigen Handlungen auszuüben, und die unanständigen zu unterlassen. Man hat also ein natürliches Gesetz des Wohlanständigen.** Dieses natürliche Wohlanständige, auf welches das Gesetz der Natur dringet, muß nicht mit dem **willkührlichen** (arbitrario) verwechselt werden, welches nur bloß nach den Meinungen der Menschen für wohlanständig angesehen wird. Aus dem, was bis hieher gesagt worden, erhellet von was vor einem weiten Umfang das Recht der Natur sey.

§. 56.

Von dem Unterschiede des Rechts der Natur in so weit es in der Natur des Menschen gegründet.

Das Recht der Natur hat einen hinreichenden Grund in der Natur und dem Wesen der Menschen (§. 39.). Wenn es also denselben in der Natur und Wesen hat, welche den Menschen und den Thieren gemein ist, so heißt es das **Menschen und Thieren gemeine Recht der Natur** (jus naturæ hominum & brutorum commune); die Römischen Rechtsgelehrten nennen es das **Recht der Natur** im eingeschränkteren Verstande. Wenn

es aber in der Natur und dem Wesen, welche den Menschen eigenthümlich ist, oder in demjenigen, worinn der Mensch von den Thieren unterschieden ist, seinen hinreichenden Grund hat; so heißt es **das den Menschen eigene Recht** (jus hominum proprium); bey den Römischen Rechtsgelehrten **das Völker-Recht** (jus gentium). Wenn es endlich in demjenigen seinen hinreichenden Grund hat, welches in einigen einzelnen Menschen, oder in einem befindlich, so nennt man es, **einiger Menschen, oder eines einigen, eigenes Recht** (jus quorundam, aut unius proprium). Daher erhellet zugleich, welche **Verbindlichkeiten allen Menschen gemein** (obligationes omnium hominum communes), und welche **einigen oder einem allein eigen sind** (quorundam, vel unius propriæ). Eben dieses muß man auch von den Rechten annehmen, die aus diesen Verbindlichkeiten fliessen (§. 46.). Und daher **sind einige Menschen zu mehreren Dingen verbunden, als die übrigen**; wie an seinem Orte deutlicher gelehret wird.

§. 57.

Erklärung und Eintheilung der Pflicht.

Eine Handlung, die nach dem Gesetz bestimmt ist, in so weit als wir verbunden sind dieselbe also zu bestimmen, wird **die Pflicht** (officium) genennet; und besonders **die Pflicht gegen sich selbst**, welche der Mensch sich selbst schuldig ist; **die Pflicht gegen andere**, welche er andern schuldig ist; und endlich **die Pflicht gegen GOtt**, welche wir GOtt schuldig sind. Daß es Pflich-

ten gebe, die allen Menschen gemein sind, und Pflichten, die nur einige oder einen betreffen, ist aus dem, was eben erst (§. 56.) gesagt worden, klar.

§. 58.

Was Sünde, Uebertretung und Beobachtung des Gesetzes sey.

Eine Handlung, die dem Gesetz der Natur zuwider ist, nennt man eine **Sünde**, und sie ist eine **Begehungssünde** (peccatum commissionis), wenn sie in einer vollbrachten Handlung bestehet; eine **Unterlassungssünde** (peccatum omissionis) aber, wenn sie in einer unterlassenen Handlung bestehet, wenn nemlich dasjenige nicht geschiehet, was wir zu thun verbunden waren. Gleichwie man aber sagt, daß derjenige ein **Gesetz halte**, (beobachte, servare legem), der das thut, was das Gesetz zu thun verbindet, und das unterläßt, was es verbiethet; also **übertritt** der das **Gesetz** (legem transgreditur), welcher das Gegentheil thut, oder sündiget. Daher erhellet, was die **Uebertretung des Gesetzes** (transgressio legis) sey; der die **Beobachtung des Gesetzes** (custodia legis) entgegen gesetzet wird, welches die Bemühung ist, das Gesetz zu halten.

§. 59.

Wenn man Pflichten gegen andere abschlagen kan.

Man ist andern keine Pflichten schuldig, als in so fern derjenige, der sie leisten soll, das Vermögen dazu hat, und der andere nicht im Stande ist, das, was er verlangt, selbst zu thun, oder

sich zu verschaffen (§. 44. 57.). Wenn derowegen nicht in unserm Vermögen, ist dem andern eine Pflicht zu leisten, oder der andere kan sich selbst rathen; so kan man sein Begehren mit Recht abschlagen (§. 46.). Daher ist zugleich klar, wenn man unrechtmäßiger weise einem eine Pflicht versaget, und wenn man folglich durch dieses Abschlagen sündiget (§. 58.).

§. 60.

Was in unserm Vermögen stehet, und was nicht in unserm Vermögen stehet.

Es ist also nothwendig, daß man gehöriger massen erwege, was in unserm Vermögen, und was nicht in demselben stehet. Es stehet nemlich in unserem Vermögen (in potestate nostra est), was wir durch den Gebrauch unserer Kräfte, so wohl des Leibes als der Seelen, Dinge die uns zugehören, und durch anderer Hülfe und Beystand erhalten, oder vermeiden können. Es stehet aber nicht in unserm Vermögen, was wir durch den Gebrauch unserer Kräfte des Leibes und der Seele, und der Dinge die uns zugehören, wie auch durch anderer Beystand und Hülfe zu erhalten, oder zu vermeiden nicht im Stande sind. Es ist uns aber allein zuzurechnen, daß etwas nicht in unserm Vermögen stehet, wenn wir selbst Ursache sind, warum es nicht in unserm Vermögen ist (§. 3.). Es hat diese Betrachtung nicht allein ihren Nutzen, wenn wir andern unsere Pflichten erweisen; sondern auch bey anderen Arten der Hand-

Handlungen. Also erstreckt sich keine Verbindlichkeit über unser Vermögen (§. 37.).

§. 61.

Liebes-Dienste und derselben Versagung.

Die Pflichten gegen andere, zu deren Leistung ein Mensch dem andern natürlicher Weise verbunden ist, werden gemeiniglich **Liebes-Dienste** (officia humanitatis), Höflichkeits-Pflichten genennt. Dieselben versagt man andern also mit Recht, wenn es nicht in unserm Vermögen ist, sie zu erweisen, oder der andere unsere Hülfe nicht braucht (§. 59.). Folglich 1) wenn die Person, von der etwas begehret wird, es nicht thun kan, oder darf (§. 60.); oder wenn dasjenige, was geschehen soll, an sich, oder vermöge des Gesetzes unmöglich ist; 2) oder die Person, welcher der Dienst geleistet werden soll, nicht so bedürftig ist, daß sie sich selbst nicht zu helfen weiß (§. 17.).

§. 62.

Eine ursprüngliche und eine hergeleitete Verbindlichkeit.

Uebrigens ist diejenige Verbindlichkeit eine **ursprüngliche** (obligatio primitiva), die ihren nächsten Grund in dem Wesen und in der Natur des Menschen hat; hingegen eine **hergeleitete** (obligatio derivativa), welche ihren Grund in einer andern Verbindlichkeit, oder in andern Verbindlichkeiten und Rechten zugleich hat. Eben dieses gilt von den Pflichten (§. 57.); und weil

aus den Verbindlichkeiten die Rechte herkommen (§. 46.), auch von den Rechten. Denn es ist eine beständige Verbindung zwischen allen Verbindlichkeiten und Rechten, daß eines aus dem andern durch eine ununterbrochene Reihe von Schlüssen hergeleitet werden kan; und also alle einen Inbegrif verbundener Wahrheiten ausmachen, welches ein **System** genennet wird, und von uns ein **wahres System** (systema veri nominis); weil diese vortrefliche Benennung, wie es auch bey andern zu geschehen pflegt, gar zu sehr gemißbrauchet wird.

§. 63.

Der Streit der Gesetze und die Ausnahme.

Es trägt sich bey vorkommenden Fällen öfters zu, daß man mehrere Gesetze der Natur, die man zugleich beobachten solte, nicht zugleich beobachten kan; so sagt man, daß **die Gesetze gegen einander streiten** (leges inter se collidunt). Weil man nun eines dem andern vorziehen muß, so geschieht **eine Ausnahme** (exceptio), und **das Gesetz wird vorgezogen** (vincit), welchem man ein Genüge leistet; dasjenige aber wird **nachgesetzet** (cedit), welchem man kein Genüge leisten kan.

§. 64.

Von der Collision, oder dem Streit der Gesetze.

Also ist klar, daß bey der Collision der Gebothe von den Pflichten gegen sich selbst und gegen andere, in dem Fall der Collision, der Pflichten gegen sich selbst und gegen

gegen andere, die Pflichten gegen ſich ſelbſt vorgezogen werden; weil das Geboth von den Pflichten gegen andere die Ausnahme würklich in ſich begreift (§. 44. 59.). Und weil ein Geboth etwas auszuüben, ein Verboth etwas zu unterlaſſen, verbindet (§. 47.); eine Erlaubniß aber nur ein Recht giebt, etwas auszuüben (§. cit.), folglich die Handlung nur zu einer erlaubten Handlung machet; ſo **muß bey der Colliſion eines Geboths oder Verboths mit einer Erlaubniß, das Geboth oder Verboth vorgezogen werden** (§. 37.). Weil das Verboth das, was das Geboth fordert, in dem Falle moraliſch unmöglich macht (§. 37. 47.); ſo **muß das Verboth dem Geboth vorgezogen werden** (§. 37.). Eben auf die Weiſe **wird bey der Colliſion von Gebothen das, was uns zu gröſſerer Vollkommenheit verbindet, vorgezogen** (§. 48.). Andere Fälle werden wir am gehörigen Ort vortragen. Denn wie es das Syſtem überhaupt nicht anders zuläßt; alſo gehet es auch bey demjenigen nicht anders an, was eine Nachahmung deſſelben ſeyn ſoll. Eben dieſes nehmen wir auch in andern Fällen in acht.

§. 65.

Von der Colliſion einerley Pflichten.

Es kan geſchehen, daß wir zu demjenigen noch aus einer andern Urſach verbunden ſind, wozu wir ſchon überhaupt einem jeden, weil er ein Menſch iſt, verbunden ſind; und daß alſo **die Verbindlichkeit**, die aus einer zwiefachen Urſache, oder aus mehrern entſteht, **ſtärker** wird. Daher

wenn einerley Liebes-Dienſt mehrern geleiſtet werden ſoll; ſo wird, im Fall eine Colliſion entſtehet, die ſtärkere Verbindlichkeit vorgezogen; oder derjenige muß vorgezogen werden, dem wir mehr verbunden ſind.

§. 66.

Von dem Gebrauch des Rechts.

Der Gebrauch des Rechts (exercitium juris) begreift alle Handlungen in ſich, die vermöge deſſelben demjenigen erlaubt ſind, dem das Recht zukömmt. Denn das Recht ſelbſt beſtehet in der bloſſen Möglichkeit zu handeln (§. 46.). Und derjenige **bedient ſich ſeines Rechts** (jure ſuo utitur), der dasjenige würklich thut, was er vermöge ſeines Rechtes thun kan. Derowegen **muß niemand in dem Gebrauch ſeines Rechts verhindert werden** (§. 50.). Da uns nun deswegen ein Recht gegeben wird, damit wir der Verbindlichkeit ein Genügen leiſten können (§. 46.); **ſo iſt das der rechte Gebrauch des Rechts, welchen die Pflichten erfordern** (§. 57.). **Im Gegentheil beſteht der Mißbrauch.**

§. 67.

Von der Bekantmachung des Geſetzes.

Die Bekantmachung des Geſetzes (legis promulgatio) iſt die Handlung, wodurch denjenigen das Geſetz kund gemacht wird, die es verbinden ſoll. Da nun das **Geſetz der Natur** ſeinen hinreichenden Grund in der Natur und dem Weſen des Menſchen und der Dinge hat (§. 39.);

ſo

ſo wird durch dieſelbe erkannt, wozu es uns verbindet und ein Recht giebt; folglich, da wir dieſes durch den Gebrauch unſeres Verſtandes erkennen können, ſo iſt keine Bekantmachung bey demſelben nöthig. Da aber die willkührlichen Geſetze von dem Willen eines andern herkommen (§. 39), den man nicht weiß, wenn er nicht bekannt gemacht wird; ſo müſſen ſie bekannt gemacht werden, und können auch nicht eher verbinden, als nachdem ſie öffentlich bekannt gemacht worden ſind. Da nun die Verbindlichkeit von dem Willen des Geſetzgebers kömmt (§. cit.); ſo verbinden ſie entweder von der Zeit an, da ſie bekannt gemacht worden ſind, oder von der beſtimmten Zeit (termino), welche in dem Geſetz angezeigt worden. Wem aber das Recht zukomme, Geſetze zu geben, wird am gehörigen Orte vorgetragen werden.

Das dritte Hauptſtück.

Von der allgemeinen Verbindlichkeit und dem allgemeinen Recht der Menſchen überhaupt.

§. 68.

Die allgemeine Verbindlichkeit. Das allgemeine Recht.

Die allgemeine Verbindlichkeit (obligatio univerſalis) iſt diejenige, die jeden Menſchen verbindet, in ſo fern er ein Menſch iſt. Und das allgemeine Recht (jus univerſale),

sale), was aus derselben entstehet (§. 46.), ist dasjenige, was einem jeden Menschen zukömmt, in so fern als er ein Mensch ist.

§. 69.

Daß es allgemeine Verbindlichkeiten und Rechte gebe, und welche dieselben sind.

Weil die natürliche Verbindlichkeit selbst in der Natur und dem Wesen des Menschen ihren hinreichenden Grund hat, und mit derselben zugleich da ist (§. 38.), und weil die Natur und das Wesen überhaupt bey allen Menschen einerley ist; so **ist die Verbindlichkeit, die der Mensch als ein Mensch erfüllen muß, bey allen Menschen einerley**; und folglich **sind auch die Rechte, die dem Menschen zukommen, in so fern als er ein Mensch ist, bey jedem Menschen einerley.** Also ist klar, daß es **allgemeine Verbindlichkeiten und allgemeine Rechte gebe.** Ja, da in dem Rechte der Natur diejenigen vornemlich vorgetragen werden, welche aus der Natur und dem Wesen, so allen Menschen gemein, hergeleitet werden; so werden auch in demselben vorzüglich allgemeine Verbindlichkeiten und allgemeine Rechte erkläret.

§. 70.

Die natürliche Gleichheit der Menschen.

Im moralischen Verstande sind **die Menschen einander gleich** (homines æquales), deren Rechte und Verbindlichkeiten einerley sind; aber **ungleich** (inæquales) diejenigen, deren Verbindlichkeiten und Rechte nicht einerley sind. **Die Menschen**

schen sind also als Menschen von Natur einander gleich (§. 69.).

§. 71.

Es giebt kein natürliches Vorrecht.

Da ein Vorrecht (prærogativa) dasjenige ist, welches einem vor dem andern, mit dem er sonst gleiches Recht hat, zukömmt; so hat kein Mensch von Natur als ein Mensch ein Vorrecht; und daher giebt es auch kein natürliches Vorrecht (§. 70.).

§. 72.

Von dem was erlaubt und unerlaubt, und was man schuldig ist.

Ja, weil jeder Mensch von Natur mit dem andern einerley Rechte und einerley Verbindlichkeiten hat (§. 69.); so ist dasjenige, was natürlicher Weise dem einen, in so weit als er ein Mensch ist, erlaubt ist, auch dem andern erlaubt; ja, was einer dem andern schuldig ist, das ist der andere ihm auch schuldig (§. 49.).

§. 73.

Was der andere thun und nicht thun soll; und die Beständigkeit der Pflichten gegen andere.

Daher ist ferner klar, daß, was man rechtmäßiger Weise nicht will, daß es uns von andern geschehe, das muß man einem andern auch nicht thun; und was man rechtmäßiger Weise will, daß es geschehen soll, das muß man auch gegen andere ausüben. Diejenigen, welche anders handeln, streben nach

einem

einem Vorrecht, und dergleichen findet von Natur unter den Menschen nicht statt (§. 71.); sie heben auch die natürliche Gleichheit auf (§. 70.), welche in Ansehung der allgemeinen Verbindlichkeiten und Rechte so lange bestehet, als der Mensch ein Mensch ist, folglich so lange er lebet (§. 38. 46.). **Wenn also auch Ungleichheiten unter den Menschen eingeführt werden;** denn daß dieses geschehen könne, wird am gehörigen Ort bewiesen; **so bleibet man ihnen doch das schuldig, was ein Mensch dem andern zu leisten schuldig ist, oder die Liebes-Dienste** (§. 61.).

§. 74.

Vom angebohrnen Rechte.

Das angebohrne Recht (jus connatum) nennt man dasjenige, welches aus einer angebohrnen Verbindlichkeit entstehet. Es ist aber eine **angebohrne Verbindlichkeit** (obligatio connata) diejenige, welche aus der Natur und dem Wesen des Menschen nothwendig erfolget, und davon nicht getrennet werden mag. Da nun diese wegen der Unveränderlichkeit des Wesens und der Natur unveränderlich ist, davon sie gar nicht getrennet werden kan; **so ist auch das angebohrne Recht so genau mit dem Menschen verbunden, daß es ihm nicht genommen werden kan;** denn er hat dasselbe um seiner Verbindlichkeit ein Genüge zu leisten (§. 46.).

§. 75.

Vom Range.

Der Rang (præcedentia) ist das Recht des Vorzugs in der Ordnung, die von mehreren zugleich

gleich zu beobachten ist. Weil unter Personen, die gleich sind, kein Rang stat findet (§. 70.), so kömmt auch **keinem Menschen von Natur ein Rang zu.**

§. 76.

Von dem Recht über die Handlungen eines andern.

Von Natur haben alle Menschen einerley Rechte (§. 69.). Wenn wir also ein Recht über die Handlungen des andern haben solten, so, daß er seine Handlungen nach unserm Willen einrichten müste, und das nicht thun könte, was ihm gefiele; so würde er wieder ein Recht über unsere Handlungen haben: da nun dieses offenbahr widersprechend ist, indem es ohne Unterschied, von allen Menschen gelten müste; **so hat niemand von Natur ein Recht über die Handlungen** (in actiones) **eines andern.** In dem Wesen und in der Natur des Menschen, worinn das Gesetz der Natur, und also eine jede Verbindlichkeit und jedes Recht, das aus derselben entstehet, seinen hinreichenden Grund hat, ist kein Grund enthalten, warum diesem oder jenem Menschen ein Recht über dieses oder eines andern Menschen Handlungen zukommen solte.

§. 77.

Von der natürlichen Freyheit.

Es sind also von Natur die Handlungen des Menschen gar nicht dem Willen eines andern, er sey wer er wolle, unterworfen; und er darf in seinen Handlungen niemanden als sich selbst folgen. Und diese Unabhänglichkeit bey den Handlungen von dem Willen eines andern,

dern, oder die Einrichtung (dependentia) seiner Handlungen, nach seinem eigenen Willen wird die **Freyheit** (libertas) genannt. **Von Natur sind also alle Menschen frey.** Da aber die natürliche Verbindlichkeit unveränderlich ist (§. 38.); **so hebt die Freyheit die natürliche Verbindlichkeit nicht auf, noch verändert etwas in derselben.**

§. 78.

Was daher von Seiten der andern vor eine Verbindlichkeit statt findet.

Da vermöge der natürlichen Freyheit, der Mensch in seinen Handlungen sich bloß nach seinem Willen, nicht aber eines andern richten darf (§. 77.); **so ist** eben daher **ihm zu erlauben, daß er bey der Bestimmung seiner Handlungen seinem Urtheil folge, und daß er nicht gehalten ist einem Menschen Rechenschaft zu geben, warum er dieses thue, oder nicht thue; wenn er nur nicht gegen jemand anders etwas unternimmt, welches er zu unterlassen vollkommen** (perfecte) **verbunden ist** (§. 80.).

§. 79.

Beobachtung der Liebes-Dienste.

Daher erhellet ferner, daß man es in Beobachtung der Liebes-Dienste dem Urtheil desjenigen, der sie leistet, überlassen müsse, ob es in seinem Vermögen stehe, sie zu leisten, oder nicht; eben wie demjenigen, der dieselben verlanget, das Urtheil von seiner

ner Bedürfniß überlassen wird; folglich wenn einer dem andern einen Liebes-Dienst abschlägt; so muß derjenige, der ihn begehrt, damit zufrieden seyn, und der andere kan von ihm nicht gezwungen werden, daß er ihn leisten muß. Aber dem ohngeachtet, sündiget der, welcher ihn ohne Recht abschlägt (§. 58.).

§. 80.

Von der vollkommenen und unvollkommenen Verbindlichkeit, von dem vollkommenen und unvollkommenen Rechte.

Und daher erhellet, in welchem Verstande die Verbindlichkeit zu den Liebes-Diensten unvollkommen genannt wird, und in welcher Absicht dieselben unvollkommen schuldige Pflichten genannt werden; sie werden nemlich nicht so genannt, als ob die natürliche Verbindlichkeit unvollkommen wäre, so daß etwas unserer Freyheit überlassen wäre, ob wir demselben ein Genüge leisten wolten, oder nicht, als welches der natürlichen Freyheit widersprechen würde (§. 77.), sondern weil derjenige, der um dieselben bittet, den andern nicht zwingen kan, daß er sie leiste (§. 79). Daher heißt die Verbindlichkeit eine **unvollkommene Verbindlichkeit** (obligatio imperfecta), zu deren Erfüllung niemand gezwungen werden kan; so wie im Gegentheil diejenige **eine vollkommene** (perfecta) genannt wird, zu deren Erfüllung der andere gezwungen werden kan. Und deswegen heißt ferner ein **vollkommenes Recht** (jus perfectum) dasjenige,

nige, welches mit dem Recht verbunden ist, den andern zu zwingen, daß er der Verbindlichkeit ein Genüge leiste, wenn er dieselbe nicht erfüllen wolte; **ein unvollkommenes Recht** (jus imperfectum) aber, welches das Recht den andern zu zwingen nicht in sich fasset. Das vollkommene Recht wird auch allein **das Recht**, sonderlich im bürgerlichen Gesetze genannt, wo man nur auf das vollkommene Recht siehet; das unvollkommene wird vom **Grotius die Fähigkeit** (aptitudo), vom **Aristoteles** aber **die Würdigkeit** (meritum) genannt; in so weit als derjenige, dem etwas geleistet werden soll, desselben werth ist. **Die Würdigkeit also desjenigen, der um einen Liebes-Dienst bittet, ist die Bedürfniß** (§. 44. 57.).

§. 81.

Wie das Recht beschaffen ist, das erfordert wird, der natürlichen Obligation ein Genüge zu leisten.

Das Recht, welches uns das Gesetz der Natur giebt, damit wir unserer Verbindlichkeit ein Gnüge thun können, da diese nothwendig und unveränderlich ist (§. 38.), und wir folglich nicht leiden dürfen, daß wir in dem Gebrauch unsers Rechtes von einem andern gehindert werden, **ist ein vollkommenes Recht**; denn es entstehet aus der vollkommenen Verbindlichkeit, niemanden in dem Gebrauch desselben zu hindern (§. 66.), mit dieser ist das Recht verbunden, nicht zu leiden, daß wir in dem Gebrauch unsers Rechtes verhindert werden. Da nun dieses ein vollkommenes ist (§. 80.); so muß auch das-

dasjenige Recht, von dem es seinen Ursprung hat, ein vollkommenes Recht seyn. Es ist also **ein jedes angebohrnes Recht ein vollkommenes Recht** (§. 74.).

§. 82.

Von dem Rechte Liebes-Dienste zu bitten.

Und daher erhellet, weil ich verbunden bin, anderer Hülfe in denen Fällen zu suchen, in welchen ich mir selbst nicht hinlänglich helfen kan (§. 44.); so **ist das Recht, Liebes-Dienste zu bitten, ein vollkommenes Recht, obgleich das Recht zu den Liebes-Diensten, die hier und jetzt von diesem geleistet werden, ein unvollkommenes Recht ist** (jus imperfectum est) (§. 79. 80.). Da niemand den andern in dem Gebrauch seines Rechts verhindern darf (§. 66.); so **muß man auch niemand verhindern, um einen Liebes-Dienst zu bitten; und wenn er bittet, so muß man es mit gelassenem Gemüthe anhören.** Weil wir bloß verbunden sind Liebes-Dienste dem Bedürftigen zu leisten; so ist nothwendig, daß sie erbethen werden müssen.

§. 83.

Vom gerechten und ungerechten, billigen und unbilligen.

Ungerecht (injustum) ist dasjenige, was dem vollkommenen Rechte des andern zuwider geschieht; **unbillig** (iniquum), was dem unvollkommenen Rechte des andern zuwider geschieht. **Es geschieht aber etwas dem Recht des andern zu-**

zuwider (fit contra jus alterius), wodurch daſſelbe entweder ihm benommen, oder vermindert, oder der Gebrauch deſſelben, es ſey auf was vor Art und Weiſe es wolle, verhindert wird; ſo wie im Gegentheil **etwas dem Recht des andern gemäß** (ſecundum jus alterius) geſchieht, wenn nichts wider daſſelbe unternommen wird, noch unterlaſſen, was vermöge deſſelben (eodem ſtante) geſchehen muß. **Gerecht** (juſtum) nennt man dasjenige, was dem vollkommenen Rechte des andern gemäß geſchieht: **Billig** (æquum) aber dasjenige, was dem unvollkommenen Recht des andern gemäß geſchieht. Weil die bürgerlichen Geſetze einige Dinge dulden, welche natürlich ungerecht ſind, wie wir am gehörigen Orte zeigen werden; ſo iſt das **bürgerlich gerechte** (civiliter juſtum) enger eingeſchränkt, als das natürlich gerechte: und, im Gegenſatz gegen dieſes, nennt man **billig**, was ganz allein mit dem natürlichen Geſetz übereinkömmt, oder demſelben gemäß iſt.

§. 84.

Von der Frechheit oder ungezähmten Freyheit.

Mit der Freyheit muß die **Frechheit** (Licenz, licentia) nicht verwechſelt werden, welche, der natürlichen Verbindlichkeit und dem natürlichen Recht zuwider, auf alles ſich erſtreckt, was einem gefällt; und iſt alſo eine ungezähmte Begierde, alles dasjenige zu thun, was einem gefällt. Weil ſie mit der natürlichen Verbindlichkeit, von welcher kein Menſch befreyet werden kan (§. 42.), ſtreitet: **ſo kan keinem Menſchen eine Frechheit, oder ungezähmte Freyheit zukommen.**

§. 85.

§. 85.

Von der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit.

Gleichwie aber die Tugend überhaupt die Fertigkeit iſt, ſeine Handlungen nach dem Geſetz der Natur einzurichten, und das Laſter, welches ihr entgegen geſetzet wird, die Fertigkeit, ſeine Handlungen auf die entgegen geſetzte Weiſe einzurichten, als ſie im Geſetz der Natur vorgeſchrieben iſt; alſo wird beſonders die Gerechtigkeit (juſtitia), diejenige Tugend genannt, durch welche man einem jeden ſein vollkommenes Recht gewehret, oder ungekränket läßt, daß man nemlich nichts thut, was demſelben zuwider iſt, ſondern dasjenige thut, was nach demſelben geſchehen muß (§. 83.); und im Gegentheil iſt die Ungerechtigkeit (injuſtitia) das Laſter, da man dem andern ſein Recht nicht gewehret, da man nemlich das thut, was demſelben zuwider iſt, und das unterläßt, was nach demſelben geſchehen muß. Wenn man die Gerechtigkeit auf alles Recht, ſo wohl auf das vollkommene, als auf das unvollkommene erſtreckt, und in jeder Handlung in Erwegung ziehet, in ſo fern ſie ſich auf andere beziehet, oder beziehen kan, ob ſie gleich hauptſächlich uns ſelbſt angehet, ſo wird ſie die allgemeine Gerechtigkeit (juſtitia univerſalis) genannt; und wenn ſie alsdenn in eingeſchränkterer Bedeutung genommen wird, ſo nennt man ſie die beſondere Gerechtigkeit (juſtitiam particularem). Im übrigen iſt die natürliche Gerechtigkeit von weiterem Umfange als die bürgerliche (§. 83.), und die ungezähmte Freyheit iſt die Mutter der Ungerechtigkeit (§. 84.).

§. 86.

Daß Gerechtigkeit und Billigkeit gebothen, das Gegentheil aber verbothen ist.

Weil man niemand in dem Gebrauch seines Rechts verhindern darf (§. 50.), und ihm dasselbe auch nicht benommen werden kan (§. 74.); so darf niemand etwas thun, was dem Recht des andern zuwider ist; sondern ein jeder muß vielmehr das thun, was nach demselben geschehen soll (§. 83.). Derowegen müssen wir einem jeden sein Recht gewehren, und keinem sein Recht verletzen, und folglich müssen wir gerecht, nicht aber ungerecht seyn (§. 85.). Und weil das unvollkommene Recht eben so, wie das vollkommene aus der natürlichen, an sich vollkommenen, Verbindlichkeit entstehet; also, daß derjenige sündiget, der demselben zuwider handelt (§. 79. 80.); so müssen wir uns gegen jedermann billig, und gegen niemand unbillig erweisen (§. 87.).

§. 87.

Was das Unrecht überhaupt ist, und daß es verbothen ist.

Die Verletzung des vollkommenen Rechts eines andern wird das Unrecht (injuria) genannt. Daher erhellet, daß das Unrecht verbothen (§. 86.) und natürlich unerlaubt sey (§. 49.). Ob wir aber gleich bis itzt nichts anders als das angebohrne Recht fest gesetzt haben; so werden wir doch am gehörigen Orte zeigen, daß dasjenige, was wir hier von der Gerechtigkeit und von dem Unrech-

Unrechte sagen, auch auf die erworbenen Rechte angewendet werden müsse. Im übrigen, gleich wie die **ungezähmte Freyheit** die Mutter der Ungerechtigkeit ist (§. 85.); also **ist** sie auch, **die dem Unrecht Thür und Angel öfnet** (§. 84.).

§. 88.

Von der Beleidigung.

Man sagt, daß derjenige **den andern beleidige** (alterum lædit), wer sein vollkommenes Recht verletzet, oder ihm unrecht thut; und also **ist bey jeder Beleidigung das Unrecht.** Weil wir niemand unrecht thun dürfen (§. 87.); so **muß auch niemand beleidiget werden.** Ob aber gleich die Beleidigung und das Unrecht in eben derselben Handlung bestehen; so sieht man doch darin den Unterschied, daß die Beleidigung sich auf die Person, deren Recht verletzet wird, als eine Handlung beziehet, die sie nicht dulden darf; das Unrecht aber wird als eine Verletzung des Rechts an und vor sich selbst angesehen, ohne auf die Person zu sehen, die dadurch beleidiget wird, nemlich als eine Handlung, die an sich unerlaubt, oder man sieht nur auf das Recht selbst, welches verletzet wird. Wie aber die natürliche Gerechtigkeit von weiterem Umfange ist, als die bürgerliche (§. 85.); also sind auch die natürlichen Beleidigungen von weiterm Umfange, als sie im bürgerlichen Rechte bestimmt werden. Noch deutlicher wird dieses aus der bald folgenden und künftigen Abhandlung werden.

§. 89.

Von der Sicherheit und dem Umfange der natürlichen Beleidigung.

Die Verbindlichkeit zu dem, was durch das Gesetz der Natur verbothen wird, da es in einer Unterlassung bestehet (§. 47.), ist jederzeit gewiß. Derowegen erwächst aus der Verbindlichkeit, die durch ein Verboth entstehet, ein vollkommenes Recht, nicht zu leiden, daß der andere etwas thue, zu dessen Unterlassung er uns verbunden ist (§. 46.). Da nun niemand beleidiget werden darf (§. 88.), so hat ein jeder Mensch von Natur das Recht, nicht zu leiden, daß er von einem andern beleidiget werde; und dieses Recht, das von Natur einem jeden, er sey wer er wolle, zukömmt, wird das Recht der Sicherheit (jus securitatis) genannt; welche Sicherheit in der Befreyung von der Furcht beleidiget zu werden bestehet. Daher ist ferner klar, daß natürlicher Weise die Beleidigung auf jede Handlung sich erstreckt, die im Gesetz der Natur in Ansehung anderer verbothen ist; und daß folglich die Beleidigung eine jede Handlung sey, dadurch der andere, oder sein Zustand unvollkommener wird (§. 44.); daß aber die Verweigerung eines Liebes-Dienstes keine Beleidigung sey (§. 79.).

§. 90.

Von dem Rechte sich zu wehren, oder zu vertheidigen.

Weil wir nicht schuldig sind zu leiden, daß ein anderer uns beleidige (§. 89.); so ist es erlaubt, dem-

demjenigen zu widerſtehen, der es verſucht (intentanti) uns zu beleidigen. Da nun die Handlung, wodurch man demjenigen widerſtehet, der es verſucht, oder unternimmet uns zu beleidigen, die Gegenwehre, oder die Vertheidigung iſt; ſo hat der Menſch von Natur ein Recht ſich zu wehren, oder zu vertheidigen (jus defenſionis); folglich ſind ihm alle Handlungen erlaubt, ohne welche er die Beleidigung von ſich nicht abwenden kan (§. 46.); und dieſe müſſen aus den vorkommenden Umſtänden beſtimmt werden.

§. 91.

Von der Verhütung der Beleidigungen.

Auf gleiche Weiſe folgt, daß, weil wir nicht ſchuldig ſind zu leiden, daß der andere uns beleidige (§. 89.); ſo iſt es uns erlaubt Beleidigungen zu verhüten (læſiones præcavere); folglich andere zu verbinden, daß ſie uns nicht beleidigen.

§. 92.

Wie wir ſie verhüten.

Da wir einen andern nicht verbinden können, etwas zu unterlaſſen, wenn wir nicht mit der Handlung einen Bewegungsgrund verbinden (§. 35.), der Bewegungsgrund zum Nichtwollen aber in der Vorſtellung eines Uebels beſtehet; ſo iſt es erlaubt, denjenigen ein natürliches Uebel zuzufügen, welcher uns in der That beleidiget hat (§. 91.), damit er uns nicht ſelbſt von neuem, oder andere die ſeinem Exempel fol-

gen, uns beleidigen, oder auch er, oder andere nach seinem Exempel, andere beleidiget.

§. 93.

Von der Strafe und dem Recht zu strafen.

Ein natürliches Uebel (malum physicum), welches einem wegen eines sittlichen Uebels von dem zugefügt wird, der das Recht einen zu verbinden hat, nennt man die **Strafe** (pœnam). **Dem Menschen kömmt also von Natur das Recht zu denjenigen zu strafen, welcher ihn beleidiget hat.** Und in so weit die Strafe die Absicht hat, das Gemüthe der beleidigenden Person zu ändern, wird sie eine **bessernde Strafe** (pœna emendatrix) genennet; in so fern sie aber andere von Beleidigungen abschrecken soll, heißt sie eine **exemplarische** (exemplaris). Da nun die Besserung des Gemüths desjenigen, der einen andern beleidiget, und die Furcht bey denen zu erwecken, welche der Muthwille zu Beleidigungen reizen könnte, die Absicht des Strafenden sind; die Strafe aber als ein Mittel anzusehen ist, wodurch man diese Absicht erhält; **so muß man die Grösse der Strafe aus den vorkommenden Umständen bestimmen** (§. 46.).

§. 94.

Vom unendlichen Rechte.

Ein unendliches Recht (jus infinitum) nennet man dasjenige, dem man überhaupt keine Grenzen setzen kan; sondern dieselben erst aus den Umständen in einem vorkommenden Falle bestimmen muß.

muß. Es iſt alſo ſo wohl das Recht ſich zu wehren, oder zu vertheidigen, als das Recht zu ſtrafen unendlich (§. 90. 93.).

§. 95.

Welches die angebohrnen Rechte ſind.

Aus dem, was wir bisher vorgetragen haben, erhellet, welche Rechte dem Menſchen angebohren ſind, nemlich das Recht zu demjenigen, ohne welches man der natürlichen Verbindlichkeit kein Genüge leiſten kan (§. 46.), worunter auch das Recht um Liebes-Dienſte zu bitten (§. 82.), und den andern dazu vollkommen zu verbinden, enthalten iſt (§. 97.), die natürliche Gleichheit (§. 70.), die Freyheit (§. 77.), das Recht der Sicherheit (§. 89.), und das daher entſpringende Recht ſich zu wehren, oder zu vertheidigen (§. 90.), und das Recht zu ſtrafen (§. 93.). Wie aber hieraus andere Rechte entſpringen, und wie dem Geſetz der Natur gemäß andere Verbindlichkeiten gemacht, und andere Rechte erlangt werden, wollen wir am gehörigen Orte zeigen.

§. 96.

Eine ſittliche Perſon, und der natürliche ſittliche Zuſtand.

Der Menſch iſt eine ſittliche Perſon (perſona moralis), in ſo weit als er als das Subject von gewiſſen Verbindlichkeiten und von gewiſſen Rechten angeſehen wird. Und daher wird ſein ſittlicher Zuſtand (ſtatus moralis) derjenige genannt, welcher durch Rechte und Verbindlichkeiten beſtimmt wird; und er heißt der natürliche, in ſo fern als die Verbindlichkeiten und Rechte,

durch welche er bestimmt wird, natürlich sind, oder nach dem Gesetz der Natur ihm zukommen; und derowegen werden die Menschen im natürlichen Zustande allein durch das Recht der Natur regiert.

§. 97.

Von der Art sich einen andern vollkommen verbindlich zu machen, und ein vollkommenes Recht zu erwerben.

Weil aber der Mensch, wenn er seiner Verbindlichkeit ein Genüge leisten will, sehr oft anderer Hülfe nöthig hat; weil es ihm aber auch daran gelegen ist, daß er von derselben Hülfe gewiß sey; so hat er auch ein Recht zu denjenigen Handlungen, ohne welche er seiner natürlichen Verbindlichkeit kein Genüge leisten kan (§. 46.); und also hat er das Recht, sich andere zu gewissen Handlungen, oder Dienstleistungen verbindlich zu machen. Auf diese Weise erlangt er ein vollkommenes Recht zu denselben, so daß, da er vorher erdulden muste, daß sie abgeschlagen worden, er nun dieselben erzwingen, oder den andern dazu nöthigen kan (§. 79. 80.), und solchergestalt das, was vorher willkührlich war, nun nothwendig ist, und er durch die Unterlassung beleidiget wird, und ihm Unrecht geschieht (§. 88.).

§. 98.

Vom Recht zu kriegen.

Das Streiten mit Gewalt (certatio per vim) nennt man die gewaltsame Behauptung seines

nes Rechtes, dadurch man entweder eine zuzufügende Beleidigung, oder ein Unrecht abwenden; oder diejenigen, die uns beleidiget, oder uns Unrecht gethan haben, verbinden will, uns in Zukunft nicht mehr zu beleidigen; oder auch diejenigen, welche wir uns etwas zu leiſten verbunden haben, mit Gewalt dazu anzuhalten ſuchet, in ſo weit ſie ſich nicht gutwillig dazu bequemen wollen. Den Zuſtand derjenigen die mit Gewalt ſtreiten, nennt man **den Krieg**. Und daher erhellet, **daß dem Menſchen das Recht zum Kriege zukomme, und daß keine andere rechtmäßige Urſache zu demſelben ſeyn könne, als das Unrecht, das einem geſchehen iſt, oder geſchehen ſoll** (§. 87. 83.); **daß aber das Abſchlagen eines Liebes-Dienſtes keine rechtmäßige Urſache des Krieges ſey** (§. 79.).

§. 99.
Vom Frieden.

Der Friede wird dem Krieg entgegen geſetzt, und man nennt ihn alſo denjenigen Zuſtand, in welchem kein Krieg iſt. Weil man niemanden beleidigen darf, und alſo alles Unrecht unterlaſſen ſoll; **ſo ſind die Menſchen verbunden den Frieden zu ſuchen. Alſo iſt der Friede der Natur gemäß, der Krieg aber wider dieſelbe** (§. 38.). Es iſt auch nicht die Natur, ſondern die Bosheit der Menſchen, die ihrer Pflicht kein Genügen leiſten wollen, oder das Unrecht ſchuld an dem Kriege (§. 98.).

§. 100.

Von der Verbindlichkeit, die einer sich zuziehet, und dem erworbenen Rechte.

Aus dem, was wir vorher gesaget haben, erhellet, daß ausser den angebohrnen Verbindlichkeiten und Rechten, noch andere angetroffen werden, da die Verbindlichkeiten durch eine dazu kommende Handlung der Menschen entstehen, und die Rechte durch dieselben erlangt werden (§. 95.), jene nennt man **Verbindlichkeiten, die einer sich zuzieht** (obligationes contractas), die daraus entspringende Rechte aber, werden **erworbene Rechte** (jura acquisita) genannt. **Es ist klar, daß niemand sich selbst von der Verbindlichkeit, die er sich zugezogen hat, befreyen könne** (§. 97.); **und daß also das erworbene Recht**, das aus derselben entstanden ist (§. 46.), **niemanden wider seinen Willen genommen werden könne**: welches wir auch oben von der angebohrnen Verbindlichkeit und von dem angebohrnen Rechte erwiesen (§. 42. 74.). Weil also die Verbindlichkeiten entweder angebohren, oder zugezogen werden, und die Rechte entweder angebohrne, oder erworbene Rechte sind; so ist überhaupt klar, **daß niemand sich von seiner Verbindlichkeit befreyen, noch das Recht jemanden wider seinen Willen genommen werden kan.**

§. 101.

Vom allgemeinen und eigenen Rechte.

Es giebt so wohl Rechte, welche allen ohne Unterschied zukommen, als auch Rechte, die einem allein,

oder

oder mehreren zusammen genommen, im Gegensatz gegen alle, zukommen; und gleicherweise giebt es Verbindlichkeiten, welche auf eben die Art allen, mehreren zusammen, oder einem allein gehören, welches daher erhellet, weil die natürliche Verbindlichkeiten alle Menschen angehen (§. 74.), die zugezogenen aber, nur denjenigen, welchen wir, uns insbesondere etwas zu leisten, verbunden haben (§. 100.); und eben so kommen die angebohrnen Rechte allen Menschen zu, das erworbene Recht aber nur dem, welcher sich einen andern, was gewisses zu leisten, verbunden hat (§§. cit.). Daher nennen wir das **gemeine Recht** (jus commune), was allen ohne Unterschied zukömmt; das **eigene** (besondere) **Recht** aber (jus proprium), was nur einem, oder mehreren, im Gegensatz gegen alle, zukömmt. Auf gleiche Weise versteht man, was eine **allgemeine**, und was eine **besondere, oder eigene Verbindlichkeit** sey. Es ist aber klar: **daß das eigene Recht, alle andere ausschließt, und wenn mehreren zusammen genommen ein besonderes (eigenes) Recht zukömmt; so ist unter denselben ein gemeinschaftliches Recht.**

§. 102.

Vom ursprünglichen und entstandenen Zustande.

Der natürliche Zustand der Menschen ist entweder der **ursprüngliche** (originarius), in so weit derselbe ganz allein durch angebohrene Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt wird; oder der **entstandene** (adventitius), in so weit derselbe durch

die

die zugezogene Verbindlichkeiten, und durch erworbene Rechte, aber allein nach dem Gesetze der Natur bestimmt wird. **Den ursprünglichen Zustand** hat also der Mensch von der Natur allein, **den entstandenen aber nur durch eine dazu gekommene menschliche Handlung.** Es ist auch leicht erweislich, **daß der Friede zum ursprünglichen Zustande gehöre** (§. 99.), **der Krieg aber zu dem dazu gekommen** (§. 98.), und weil die Absicht bey dem Kriege ist, ein Unrecht, als welches die Ursache desselben, zu vermeiden, oder zu wenden (§. 98.); **so ist der Krieg natürlicher Weise des Friedens wegen erlaubt** (§. 99.); folglich **muß man den Krieg nicht führen, als des Friedens wegen.** Denn **Krieg führen** ist nichts anders, als durch Gewalt streiten. Damit man aber nicht in der Unterscheidung des ursprünglichen Zustandes von dem entstandenen zuweilen zweifle; so muß man merken, daß der Mensch im ursprünglichen Zustande an und vor sich selbst ein Recht haben könne, dessen Ausübung aber nicht anders, als in dem entstandenen stat findet, in so weit nemlich die Handlung eines andern macht, daß es stat finden kan. Ein Exempel finden wir in dem Rechte uns zu wehren, oder zu vertheidigen, und dem Rechte zu strafen, wenn wir den Ursprung von beyden genauer untersuchen.

Das vierte Hauptstück.
Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst, und den Rechten, die damit verbunden sind.

§. 103.
Von der Verschiedenheit und der Verbindung der Pflichten.

Der Mensch muß, so viel er kan (§. 37.), so wohl sich, folglich theils seine Seele, theils seinen Leib, als auch seinen Zustand verbessern (§. 43.). Man hat also Pflichten gegen die Seele, gegen den Leib, und in Absicht auf den äussern Zustand (§. 57.), und dieselben sind zu verbinden; man muß sich nicht einer also befleißigen, daß die übrigen verabsäumet werden; und derjenige, der mehr Vermögen hat, und mehr anwenden kan, wie auch mehrere Hülfe von andern zu erwarten hat, ist auch ein mehreres zu leisten verbunden.

§. 104.
Von der Bemühung, das Gute zu erhalten.

Die Güter der Seele (bona animi) sind diejenigen, welche die Seele; des Leibes, welche den Leib; des Glücks, welche den äusseren Zustand vollkommener machen. Demnach muß sich ein jeder bemühen, daß er von den Gütern der Seele, des Leibes und des Glücks so viel erhält, als in seinem Vermögen stehet (§. 103. 60.); folglich muß er

sich

sich vor allem Uebel oder Schaden des Leibes, der Seele und des Glücks in acht nehmen (§. 51.).

§. 105.

Von der Erkentniß sein selbst und andrer.

Es ist also nothwendig, daß der Mensch sich selbst, so wohl der Seele und dem Leibe nach, als auch seinen Zustand kennen lerne; und weil die Erkentniß unser selbst durch die Erkentniß anderer befördert wird, in so weit als daraus erhellet, was vor Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten der Mensch und sein Zustand haben könne, durch was vor einen Gebrauch der Kräfte jene erhalten werden, und durch was vor eine Unterlassung des Gebrauchs und Misbrauch der Kräfte man in diese verfällt; so muß der Mensch auch andere kennen lernen, und in dieser Absicht auf andere fleißig und sorgfältig acht geben.

§. 106.

Von der Vollkommenheit der Seele.

Der Gebrauch der Kräfte der Seele besteht in ihren Würkungen. In der Uebereinstimmung des Gebrauchs aller Kräfte der Seele, so wohl der obern, als der untern, besteht die Vollkommenheit der Seele (§. 9.). Da nun der Mensch verbunden ist, sich immer mehr und mehr vollkommen zu machen; so muß er sich nicht allein bemühen, daß er zu einem jeden Gebrauch der Kräfte seiner Seele geschickt werde, sondern es auch dahin bringe, daß der

Ge-

Gebrauch aller Kräfte bey einer jeden Handlung übereinſtimme, wie wir dieſes ſchon oben (§. 52.) gelehrt haben; folglich muß ſo wohl die Unterlaſſung des Gebrauchs einiger Kräfte bey den Handlungen, als auch der Mangel der Uebereinſtimmung vermieden werden (§. 51.). Da die Geſchwindigkeit etwas zu thun die Fertigkeit iſt; ſo iſt der Menſch verbunden, die Fertigkeit zu erlangen ſeine Kräfte zu gebrauchen, und dieſen Gebrauch zur Uebereinſtimmung zu bringen.

§. 107.

Von dem Rechte, das ihm in dieſer Abſicht zukömmt.

Deswegen kömmt einem Menſchen das Recht zu demjenigen zu, ohne welches er den Gebrauch ſeiner Kräfte nicht erlangen, noch den Gebrauch derſelben zur Uebereinſtimmung bringen kan (§. 46.).

§. 108.

Daß der Verſtand vollkommen gemacht werden müſſe.

Da der Verſtand die Fähigkeit iſt, ſich die Sachen deutlich vorzuſtellen; folglich nicht allein von einander zu unterſcheiden, was in einer Sache befindlich iſt; ſondern auch beſtimmte Urtheile zu fällen, daß nemlich, vermöge deſſen, was von einer Sache angenommen wird, ihr etwas anderes entweder zukömme, oder nicht zukommen könne, wie auch recht zu ſchlieſſen; ſo müſſen wir uns befleiſſen eine Fertigkeit zu erlangen, in einer jeden Sache, die uns zu erkennen

vorkömmt, was in ihr enthalten, zu unterscheiden, bestimmte Urtheile zu fällen, und recht zu schliessen. Weil aber dieses nicht geschehen kan, wenn wir nicht im Stande sind, die Aufmerksamkeit zu erhalten, d. i. zu machen, daß wir uns derjenigen Sache, von welcher wir gedenken, mehr bewust sind, als anderer Dinge, die uns beyfallen, oder beyfallen können; und über dieselben nachzudenken, d. i. unsere Aufmerksamkeit von einem zum andern besonders zu wenden, was in derselben befindlich ist; so müssen wir auch sorgfältig bemühet seyn, daß wir einen so starken Grad der Aufmerksamkeit, als uns möglich ist, nebst der Fertigkeit nachzudenken erhalten.

§. 109.

Daß man das Vermögen zu begehren und zu verabscheuen vollkommen machen müsse.

Des Menschen Vermögen zu begehren ist überhaupt bestimmt, das Gute zu begehren; und das Vermögen zu verabscheuen, das Böse zu verabscheuen. Die Vollkommenheit des Vermögens zu begehren besteht in der Möglichkeit, nicht anders als durch ein wahres Gut, des Vermögens zu verabscheuen aber in der Möglichkeit, nicht anders als durch ein wahres Uebel bestimmet zu werden. Im Gegentheil bestehet die Unvollkommenheit von jenem in der Möglichkeit, durch ein Scheingut, welches man nach einem gegenwärtigen Vergnügen, das aber schädlich ist, schätzet, und die Unvollkommenheit

heit von diesem in der Möglichkeit, durch ein Scheinübel bestimmt zu werden, welches nach einem gegenwärtigen Mißvergnügen, das aber nicht schädlich ist, geschätzet wird. **Wir müssen uns also bemühen, daß unser Vermögen zu begehren niemals auf etwas anders, als ein wahres Gut, und unser Vermögen zu verabscheuen auf nichts, als ein wahres Uebel gerichtet wird**; folglich müssen wir uns befleißigen, das wahre Gute und das wahre Uebel, von dem Scheinguten und von dem Scheinübel beständig zu unterscheiden. Weil der Gebrauch aller Kräfte übereinstimmen muß (§. 106.); **so müssen wir uns vornemlich Mühe geben, daß wir die sinnlichen Begierden zur Uebereinstimmung mit dem Willen, und die sinnlichen Verabscheuungen zur Uebereinstimmung mit dem Nichtwollen bringen**; folglich, weil der Wille und das Nichtwollen von dem Verstande, die sinnliche Begierde und der Abscheu von den Sinnen und der Einbildungskraft herrühren: **so müssen wir den Verstand bey den Vorstellungen des Guten und Bösen zur Uebereinstimmung mit den Sinnen und der Einbildungskraft bringen.**

§. 110.

Von der Regierung, Zähmung und Stillung der Gemüthsbewegungen.

Zur sinnlichen Begierde und dem Abscheue werden die **Gemüthsbewegungen** gerechnet, wel-

che in heftigen Begierden und Verabscheuungen bestehen. Daraus schliessen wir ferner, daß wir uns bemühen müssen, sie dem Gesetz der Natur gemäß einzurichten, d. i. sie zu regieren; daß wir ihnen widerstehen müssen, damit sie nicht in äussere Handlungen, dazu sie uns verleiten, die dem Gesetz der Natur zuwider sind, ausbrechen, d. i. daß wir sie zähmen (§. 109.); und wenn es sich zuträgt, daß sie uns bey den Handlungen hindern, und wenn wir die Regierung derselben noch nicht in unserer Gewalt haben, wir sie unterdrücken, indem sie plötzlich entstehen, das ist, sie stillen. Daher erhellet, daß man Fertigkeiten erhalten müsse, in vorkommendem Falle den Willen und das Nichtwollen dem Gesetze der Natur gemäß zu bestimmen.

§. 111.

Von welchen Dingen man Wissenschaft erlangen müsse.

Es ist auch klar, daß der Mensch verbunden sey, die Wissenschaft von denjenigen Dingen zu erhalten, was, so wohl das wahre Gute und Uebel von dem, so den blossen Schein hat, zu unterscheiden (§. 109.), als auch recht zu handeln, zu wissen nöthig ist (§. 52. 53.).

§. 112.

Daß der Leib erhalten und vollkommen gemacht werden müsse.

Unser Leib bestehet 1) aus Gliedern, die zum Leben gehören (organis vitalibus), welche bestimmt

ſtimmt ſind, das Leben zu erhalten und ſein Geſchlecht fortzupflanzen; 2) aus **Gliedern der Sinnen** (organis ſenſoriis), welche zu den Empfindungen und der davon abhängenden Einbildungskraft nebſt dem Gedächtniſſe dienen, und entweder **äuſſere** ſind, welche von auſſen am Leibe ſich zeigen, oder **innerliche**, die in demſelben verborgen liegen; 3) aus **bewegenden Gliedern** (motoriis), welche zur Bewegung des Körpers und ſeiner äuſſern Glieder von einem Ort zum andern gewidmet. **Die Vollkommenheit des Leibes, in ſo weit derſelbe ein Leben hat,** beſteht in der Geſchicklichkeit, ſich zu erhalten und ſein Geſchlecht fortzupflanzen; **in ſo weit derſelbe empfindet,** in der Geſchicklichkeit, die materielle Ideen der Sachen, die empfunden werden können, hervorzubringen; und endlich in **ſo weit als derſelbe ſich bewegt,** in der Geſchicklichkeit, die den Begierden und Verabſcheuungen gemäſſe Bewegungen hervorzubringen, und die Lage ſo wohl des ganzen Körpers, als auch ſeiner äuſſeren Glieder insbeſondere zu beſtimmen (§. 9.). Aus dieſen zuſammen genommen entſtehet die Geſchicklichkeit, die Uebereinſtimmung zwiſchen Seele und Körper zu erhalten; als worinn eigentlich die **Vollkommenheit des ganzen Körpers** beſtehet. Wenn zu derſelben die Vollkommenheit der Seele kömmt, welche ſelbſt dieſe Uebereinſtimmung erfordert; ſo entſtehet die **Vollkommenheit des Menſchen**; und weil aus der natürlichen Gottesgelahrheit erhellet, daß der Menſch, ſo wohl in Abſicht der Seele, als des Leibes, Gott

vorstellet; so besteht dieselbe in der Geschicklichkeit Gott vorzustellen, daß gleichsam in dem Menschen ein Ebenbild Gottes zu sehen ist. **Also kan ein Atheist die Vollkommenheit des Menschen nicht völlig einsehen.** Die Vollkommenheit des Leibes, in so weit derselbe ein menschlicher ist, setzet die Vollständigkeit aller Glieder voraus; und aus der Erfahrung erhellet, daß man verschiedene Fertigkeiten der bewegenden Kraft erhalten könne. **Derowegen ist der Mensch allerdings verbunden, die Vollständigkeit aller Glieder des Leibes zu erhalten, und die Fertigkeiten seiner bewegenden Kraft zu erlangen, die er, um recht zu handeln, nöthig hat** (§. 106. 52.); folglich **muß ihre Verschlimmerung und Verlust vermieden werden. Und also muß der Mensch seinen Leib und sein Leben zu erhalten trachten**; folgends ist der **Selbstmord, oder die Autochirie unerlaubt** (§. 51.).

§. 113.

Von der Erhaltung der Gesundheit, von der Wiedererlangung derselben und von der Abwendung der Krankheiten.

Derjenige Zustand des Leibes, in welchem alle Theile desselben ihre Verrichtungen gehörig ausüben, wird **die Gesundheit** genannt; der entgegengesetzte Zustand, in welchem einer oder mehrere zu demjenigen Gebrauch, dazu sie gewidmet, nicht geschickt sind, **die Krankheit**. Man verstehet dieses auch von den flüßigen Theilen, und im gemeinen Reden wird die Krankheit vornemlich

von

von denjenigen Theilen genommen, die zum Leben gehören. Galenus nennt die Verhinderung der Handlung eines Theils im Leibe, zu dessen Hervorbringung es an und vor sich selbst geschickt ist, einen äusseren Irthum (errorem externum). Da alle Theile des Leibes in dem Zustande sollen erhalten werden, daß sie zu ihrem Gebrauch geschickt sind (§. 112.); so ist der Mensch verbunden die Gesundheit zu erhalten, und sich vor Krankheiten zu hüten; damit er nemlich nicht durch seine Schuld in dieselbe verfalle. Wenn es sich aber zutragen solte, daß er krank würde; so muß er sich bemühen, daß er wieder gesund werde.

§. 114.

Von dem Rechte zu Speise, Trank und Arzney.

Der Mensch hat also ein Recht zu denjenigen Dingen, die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, und zur Wiederherstellung der Gesundheit dienen; folglich weil die Gesundheit ohne Speise und Trank nicht erhalten, noch auch immer ohne Arzney wieder erlangt werden kan; so hat er ein Recht zu denen Sachen, die zur Speise und zum Trank, und zur Wiederherstellung der Gesundheit dienen, welche letztere man Arzneyen zu nennen pfleget (§. 46.). Weil wir aber dieses Recht der Gesundheit wegen haben; so muß man Speise und Trank der Gesundheit halber, und nicht bloß zur Lust zu sich nehmen; folglich muß man sich von ungesunder Speise und

Trank, und von übermäßigem Essen und Trinken enthalten. Die Trunkenheit ist der Zustand, da von übermäßigem Trinken die Verrichtungen des Gehirns in Unordnung gebracht werden; und folglich der Mensch zuerst des Gebrauchs des Verstandes, sodann der Einbildungskraft, hierauf der Sinnen, und endlich gar der Kraft sich zu bewegen beraubt wird. **Ein Mensch ist also schuldig die Trunkenheit zu fliehen.**

§. 115.

Von dem Rechte zur Kleidung.

Gleichfals ist klar, **daß man den Leib, der Gesundheit wegen, gegen die Anfälle des Wetters mit Kleidern verwahren muß** (§. 113.); und daher **hat der Mensch ein Recht zu den Dingen, welche zu Verfertigung der Kleider, die zu diesem Zweck nöthig sind, dienen; wie auch zu denen Verrichtungen, oder der Arbeit, wodurch sie verfertiget werden; ingleichen denjenigen Sachen, die dazu nöthig sind** (§. 46.). **Es muß aber auch dabey die natürliche Wohlanständigkeit beobachtet werden** (§. 55.).

§. 116.

Von dem Recht zur Erbauung der Häuser.

Wir wissen aus der Erfahrung, daß die Menschen Häuser nöthig haben, damit sie vor dem Wetter sicher, ihre Arbeiten und Geschäfte verrichten, Speisen zubereiten, den ermüdeten Leib durch den Schlaf erquicken, und die Sachen, die sie nöthig haben, aufbehalten und verwahren können.

nen. Daher erhellet auch leicht, daß die Menschen bequeme Häuser erbauen müssen; und ihnen von Natur ein Recht zu allem demjenigen zukomme, was zu der Erbauung derselben nöthig ist, wie auch zu den Verrichtungen, die zu der Erbauung erfordert werden. Es muß aber auch hier die natürliche Wohlanständigkeit beobachtet werden (§. 55.).

§. 117.

Von der natürlichen und künstlichen Schönheit und von den Zierrathen des Leibes.

Die natürliche Schönheit nennt man diejenige, welche in dem Leibe des Menschen von Natur befindlich ist. Wie aus der Erfahrung erhellet, so bestehet dieselbe in der Symmetrie, d. i. in dem geschickten Verhältniß der ausseren Theile gegen einander und gegen den ganzen Körper; in der Eurythmie, das ist, in der Aehnlichkeit der Theile, welche zu beyden Seiten sind, und denen mittlern Theilen unähnlich sind; und in der geschickten Figur und Farbe derselben. Es wird hingegen die künstliche genannt, welche dem Leibe durch Menschen-Hände zuwege gebracht wird. Dasjenige ist schön, was uns gefällt; folglich kan die natürliche Schönheit keine andere Absicht haben, als daß man andern gefalle; die künstliche aber muß den Mangel der natürlichen ersetzen und dieselbe vermehren. Wir sollen deswegen die natürliche Schönheit erhalten (§. 43.), und wenigstens ist die künstliche des Wohlstan-

standes halber nicht unerlaubt (§. 55.). Aus dieser Ursache haben wir von Natur ein Recht zu den Dingen, welche dienen, dem Körper eine künstliche Schönheit zu verschaffen. Man nennt dieselbe Zierrathen (ornamenta); folglich hat der Mensch ein Recht zu den Zierrathen, und zu alle dem, was dazu dienet, Zierrathen zu verfertigen, auch den Verrichtungen, die sie zu verfertigen und zu gebrauchen erfordert werden.

§. 118.

Von der Glückseligkeit und Unglückseligkeit.

Die Glückseligkeit (felicitas) ist der Zustand eines dauernden Vergnügens und einer dauernden Freude, welche nemlich kein Misvergnügen verursacht, noch darein verkehret wird, oder welche unschädlich ist. Die Unglückseligkeit (infelicitas) aber ist der Zustand des Misvergnügens und der Traurigkeit. Die Begierde des Menschen ist von Natur bestimmt, dasjenige zu begehren, woran er Vergnügen empfindet; folglich nach der Glückseligkeit zu streben. Er verabscheuet aber von Natur dasjenige, woraus man Misvergnügen empfindet; folglich die Unglückseligkeit. Der Mensch muß also besorgt seyn, daß er glückselig wird, nicht aber unglückselig (§. 36.); folglich hat er ein Recht zu demjenigen, was etwas zu seiner Glückseligkeit beytragen kan (§. 46.). Es erhellet aber selbst aus der Erklärung der Glückseligkeit, daß man die wahre Glückseligkeit von der falschen, die nur

den

den Schein derselben hat, **unterscheiden müsse**; damit wir nicht, wenn wir begehren glückselig zu seyn, uns selbst unglückselig machen. Ferner ist klar, **daß man alles Misvergnügen, ob es gleich klein ist, verabscheuen müsse**; weil dasselbe der Glückseligkeit entgegen.

§. 119.

Vom bequemlichen und vergnügten Leben.

Wir leben bequemlich (vitam commode transigimus), wenn wir dasjenige, was wir zu thun haben, ohne alles Misvergnügen verrichten können, oder dasselbe alles Misvergnügen von uns entfernt. Wenn wir aber dasjenige thun, woraus wir ein unschuldiges Vergnügen empfinden, so **leben wir vergnügt** (jucunde vivimus). **Der Mensch muß demnach besorgt seyn, daß er bequemlich und vergnügt leben möge** (§. 118.); folglich **hat er ein Recht zu allen denjenigen Dingen, die zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen des Lebens etwas beytragen** (§. 46.).

§. 120.

Von der vergänglichen Lust.

Das vergängliche Vergnügen (voluptas transitoria) ist dasjenige, welches nur eine kleine Zeit dauert, und niemals wieder kömmt; dergleichen ist alles, was die Sinnen ergötzet. Wenn es unschädlich ist, so trägt es zur Glückseligkeit des Menschen etwas bey; wenn es aber schädlich ist, so befördert es die Unglückseligkeit (§. 118.). **Das vergängliche Vergnügen, oder die vergäng-**

gängliche Lust ist also erlaubt, wenn es unschädlich ist; aber unerlaubt, wenn es schädlich ist (§. cit.).

§. 121.

Von den Sachen und deren Eintheilung.

Eine Sache (res) nennen wir ein jedes Ding (ens omne), welches uns nützlich seyn kan; nemlich um das Leben zu erhalten, und vergnügt und bequemlich zu leben; entweder die Vollkommenheit des Leibes und der Seele auf alle Art und Weise zu befördern, oder die Unvollkommenheit abzuwenden. Es ist eine Sache aber entweder **körperlich** (corporalis), welche durch die Sinnen empfunden werden kan, oder **unkörperlich** (incorporalis), welche durch die Sinnen nicht empfunden werden kan, sondern durch den Verstand allein begriffen wird; dergleichen sind die Rechte und die Fertigkeiten der Seele. Es sind dieselben entweder **nothwendige Sachen** (res necessariæ), welche zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, und um die Seele vollkommen zu machen erfordert werden; oder **nützliche** (res utiles), welche etwas dazu beytragen, daß man bequem leben und das seine verrichten kan, oder **vergnügende** (res voluptuariæ), welche nur allein das Vergnügen befördern, oder zur Lust dienen. Ferner sind einige Sachen **bloß natürliche** (res pure naturales), welche die Natur von sich selbst hervorbringt; andere **durch Fleiß gezogene** (res industriales), welche die Natur nicht anders, als durch dabey angewandten menschlichen Fleiß her-

vor-

vorbringt; noch andere **künstliche** (res artificiales), welche durch die menschliche Kunst hervorgebracht werden.

§. 122.

Welche Sachen andern vorzuziehen sind.

Es ist leicht begreiflich, **daß die nothwendigen Sachen den nützlichen und vergnügenden vorzuziehen sind** (§. 121.); weil sie von der Hauptverbindlichkeit erfordert werden (§. 36.). **Die nützlichen aber sind den vergnügenden vorzuziehen**; weil die vergnügenden nur die Sinnen ergötzen (§. 121. 119.); und also ihr Gebrauch behutsam angestellet werden muß (§. 120.).

§. 123.

Von der hinlänglichen Anzahl der Sachen.

Die Menschen können der nothwendigen Sachen nicht entbehren (§. 121.). **Wenn also die Natur dieselben nicht vor sich in einer solchen Menge hervorbringt, als für alle hinlänglich ist; so müssen die Menschen durch ihre Arbeit dieselben vermehren, oder diejenigen, welche die Natur nicht hervorbringt, durch die Kunst verfertigen.** Daher fließt die Verbindlichkeit zum Acker- und Garten-Bau, der wilden Baum- und der Vieh-Zucht ꝛc. Ja; da auch der Gebrauch der nützlichen und vergnügenden Sachen erlaubt ist (§. 119. 121.); **so müssen sich auch die Menschen bemühen, daß es nicht an einer hinlänglichen Anzahl von nützlichen und vergnügenden Sachen fehle,** welche aus dem Vorzuge der nützlichen beyderseits zu bestimmen (§. 122.).

§. 124.

§. 124.

Von der Arbeit.

Die Arbeit ist die Mühe, welche man auf die Hervorbringung körperlicher und unkörperlicher Sachen, und zur Beförderung der Bequemlichkeit, des Vergnügens und des Wohlstandes anwendet: **der Müßiggang** bestehet in Unterlassung der Arbeit. Menschen sind verbunden so wohl körperliche (§. 123.), als unkörperliche Sachen hervorzubringen (§. 108. 110. 121.); **derowegen muß jeder Mensch arbeiten, und keiner darf müßig gehen**; in so fern aber man auf die Gesundheit zu sehen hat (§. 113.), **muß man zu viele Arbeit**, das ist, die mit Schaden der Gesundheit vorgenommen wird, und zu **schwere Arbeit**, zu welcher unsere Kräfte kaum zureichen, **vermeiden**; und in so fern man in allen seinem Thun und Lassen recht verfahren muß (§. 52.), **seine Arbeit recht verrichten**; folglich **davor sorgen, daß den künstlichen Sachen nicht die gehörige Vollkommenheit fehle** (§. 11. 16.); **auch zu dem Ende, allen nöthigen Gebrauch der Kräfte zu erlangen, trachten.** Und weil gar vielerley Arbeit ist, dazu eines einigen Menschen Kräfte nicht zureichen, die Menschen aber verbunden sind mit vereinigten Kräften sich und ihren Zustand zu verbessern (§. 44.); **so muß ein jeder die Arbeit erwählen, wozu er seine Kräfte hinreichend befindet, folgends die Lebensart, wozu er geschickt ist**, das ist, denjenigen Stand, darinnen er seine Zeit mit Arbeit zubringt, welche recht

zu

zu verrichten ſer den nöthigen Gebrauch der Kräfte, vermöge ſeiner natürlichen Fähigkeiten und Neigungen, zu erlangen im Stande iſt.

§. 125.

Von der Hochachtung, dem Lobe und der Ehre.

Anderer Perſonen Urtheil von unſerer Vollkommenheit wird die **Hochachtung** (exiſtimatio) genannt. Entdeckt man dieſelbe mit Worten, ſo heißt es **das Lob**; giebt man ſie durch andere äuſſerliche Handlungen zu verſtehen, **die Ehre**. Daher erhellet, **daß Lob und Ehre nicht in unſerer Gewalt ſey** (§. 60.), **und daß einen niemand von ſich ſelbſt loben und ehren könne, als der von ſich ſelbſt ein wahres Urtheil von des andern Vollkommenheit fällen kan.** Jedoch weil wir verbunden ſind uns und unſeren Zuſtand vollkommener zu machen (§. 43.); **ſo müſſen wir uns bemühen, daß wir der Hochachtung, folglich des Lobes und der Ehre würdig ſeyn.** Und weil die Vollkommenheit der Seele in der Fertigkeit des Verſtandes und Willens, ſo wir dem Geſetze der Natur gemäß zu erlangen uns bemühen ſollen (§. 106.), beſtehet, wovon jene die **Tugenden des Verſtandes** (virtutes intellectuales), **dieſe die ſittliche Tugenden** (virtutes morales), **oder auch**, ohne Zuſatz, **die Tugenden** genannt werden; **ſo bringet nichts als die Tugenden des Verſtandes und die ſittliche Tugenden, welche durch unſere Werke und Worte angezeiget werden, folglich das Gute der Seele** (§. 104.),

(§. 104.), eine wahre Hochachtung, Lob und Ehre zuwege; das Gute des Leibes und die Güter des Glücks aber bringen dieselben nicht zuwege, als nur in so weit, als dieselbe durch die Tugenden erlanget worden. Und demnach sind sie nur eine Gelegenheit zur Hochachtung, Lob und Ehre.

§. 126.

Vom Ruf.

Der Ruf (fama) ist die gemeine Rede der Menschen von der Vollkommenheit, oder Unvollkommenheit eines Menschen; folglich von den Worten und Werken, welche dieselben anzeigen. Also ist der Ruf entweder gut oder böse. Weil der Mensch sich immer vollkommener machen soll (§. 43.), und in allen seinem Thun recht verfahren (§. 52.); so muß er sich bemühen einen guten Namen, oder Ruf zu haben, und zwar mit Recht, auch denselben beständig zu erhalten suchen, das ist, sich sorgfältig in Acht nehmen, daß er denselben nicht beflecke, damit nicht der gute Ruf in einen schlimmen verwandelt werde; folglich wenn er etwas gethan hat, das dem guten Ruf zuwider ist; so muß er durch das Gegentheil denselben wieder zu erlangen suchen.

§. 127.

Von dem Ruhme.

Das übereinstimmende Lob rechtschaffener und verständiger Männer, oder derer die richtig urtheilen, heißt der Ruhm (gloria). Was wir

also von dem Lobe gesagt haben, gilt auch von dem Ruhme.

§. 128.

Daß man Lob und Ehre nicht begehren müsse.

Da Lob und Ehre nicht in unserer Gewalt stehen (§. 125.), wir aber nach Absichten handeln sollen; so müssen wir Lob und Ehre nicht zu einer Absicht bey unsern Handlungen machen; sondern es andern überlassen, ob sie uns loben und ehren wollen (§. 78.); folglich müssen wir nach Lob und Ehre nicht streben, vielweniger uns selbst loben.

§. 129.

Wie das Urtheil von uns und unserm Zustand beschaffen seyn muß.

Da der Mensch sich selbst, seiner Seele, seinem Leibe und seinem Zustande nach, erkennen soll (§. 105.); so muß das Urtheil von den Gütern seiner Seele, seines Leibes und des Glücks wahr seyn: er muß auch bey denselben nicht seinem Fleiß und seinen Bemühungen zuschreiben, was der Natur, dem Glück und andern zugeeignet werden muß, und er ist nicht weniger schuldig, seine Unvollkommenheit, als seine Vollkommenheit zu erkennen; weil er sonst seiner Verbindlichkeit kein Genüge leisten kan (§. 43.). Weil aber selbst durch die Natur des Menschen, aus der Empfindung der Vollkommenheit das Vergnügen entstehet; so ist das Vergnügen, welches aus seiner und seines Zustandes Vollkommenheit entstehet, nicht unerlaubt (§. 49. 37.).

§. 130.

Von den Pflichten des Menschen in Absicht auf das Glück.

Das Glück (fortuna) ist der Inbegrif aller Ursachen, die zusammen kommen, und eine vor uns gute oder schlimme Würkung hervorbringen, die man nicht voraus sehen können. Es ist also das Glück entweder **das gute Glück** (secunda), oder **das widrige** (adversa). Jenes nennen wir im Deutschen schlechterdinges **das Glück**, dieses aber **das Unglück**. Da wir nun das Glück nicht in unserer Gewalt haben (§. 60.), und die Erfahrung uns lehret, daß es sehr veränderlich ist; so **müssen wir dem Glück, wenn es uns günstig ist, nicht zuviel trauen, und im Unglücke nicht am besseren Glücke zweifeln**; folgends **sind wir verbunden das Unglück mit gelaßnem Gemüth zu ertragen**; damit wir nicht durch unsere Schuld unglückselig werden (§. 118. 17.). Damit also nicht die widrigen Zufälle, die uns wider Vermuthen begegnen, das Gemüthe beunruhigen; so **müssen wir die widrigen Zufälle, die nicht in unserer Gewalt stehen, als Dinge ansehen, die geschehen und von uns nicht vermieden werden können.** Und hierin bestehet **die Zubereitung auf die zukünftigen Fälle.**

§. 131.

Von der Vermeidung der Gefahr.

Da die natürliche Verbindlichkeit so nothwendig ist (§. 38.), daß kein Mensch von derselben

befreyt

befreyt werden kan (§. 42.); ſo muß ſich kein Menſch durch die Furcht eines Uebels abſchrecken laſſen, das zu thun, was dem Geſetze der Natur gemäß iſt; ſich auch nichts zu thun bewegen laſſen, was dem Geſetze der Natur zuwider iſt. Weil wir aber auch alle Gefahr von uns und unſerem Zuſtande abwenden ſollen (§. 43.); ſo muß auch niemand, wenn ihn keine Verbindlichkeit dazu antreibt, ſich in Gefahr begeben, z. E. das Leben oder geſunde Gliedmaſſen zu verliehren, oder ſeinen Zuſtand unvollkommener zu machen. Was man in einem beſondern Falle zu thun hat, lehrt die Ausnahme, die man machen muß, wenn Pflichten nicht zugleich beobachtet werden können (§. 64.).

§. 132.

Von der Selbſtliebe und ihrer Beweiſung.

Die Selbſtliebe (amor proprius) iſt die Beſchaffenheit des Gemüths, aus ſeiner eigenen Glückſeligkeit ein Vergnügen zu empfinden. **Die Ausübung derſelben** (dilectio ſui) iſt ein beſtändiger und dauernder Wille, mit allem Fleiß ſich dahin zu beſtreben, daß wir glückſelig ſeyn mögen; und folglich ſich in acht zu nehmen, daß wir nicht unglückſelig werden. Da der Menſch ſorgfältig ſeyn ſoll, daß er glückſelig und nicht unglückſelig werde (§. 118.); ſo muß er ſich ſelbſt lieben. Die Begierde des Menſchen iſt überhaupt zur Glückſeligkeit beſtimmt; auch das Gemüth des Menſchen iſt natürlicher Weiſe geneigt, ein Vergnügen aus ſeiner eigenen Glückſeligkeit zu empfin-

den (§. cit.); also ist die Selbstliebe nicht unerlaubt (§. 49. 37.). Es muß dieselbe aber doch durch die Vernunft regiert werden, daß man nicht die scheinbare Glückseligkeit mit der wahren verwechselt (§. 43. 118.).

Das fünfte Hauptstück.

Von den Pflichten des Menschen gegen andere, und den Rechten, die mit denselben verbunden sind.

§. 133.

Von der Uebereinstimmung der Pflichten gegen sich selbst und gegen andere.

Da der Mensch verbunden ist, nicht allein sich und seinen Zustand vollkommener zu machen, und die Unvollkommenheit abzuwenden (§. 43.); sondern auch zur Vollkommenheit des andern und seines Zustandes, wenn der andere seiner Hülfe nöthig hat, so viel als ihm möglich, beyzutragen, und alles dasjenige zu unterlassen, wodurch der andere und sein Zustand unvollkommener gemacht wird (§. 44.); so ist jeder Mensch einem jeden, er sey wer er wolle, eben das schuldig, was er sich selbst schuldig ist; doch in so fern es nicht schon in des andern Vermögen allein stehet, und er es, ohne die Pflichten gegen sich selbst zu verabsäumen, dem andern leisten kan. Folglich sind die Pflichten des Menschen gegen ande-

andere mit den Pflichten gegen sich selbst einerley (§. 57.). Es müssen also dieselben auch bey andern angewandt werden.

§. 134.

Wir müssen andern behülflich seyn Gutes zu erlangen.

Ein jeder Mensch muß also dem andern, so viel in seinem Vermögen stehet, helfen, daß er, was ihm an Seele und Leibe gut, und zu seinem Glücke dienet, erlange (§. 104.); und folglich verhüten, daß andere nicht in Uebel an Seele und Leib, oder in Unglück verfallen (§. 51.). Und weil das Gesetz der Natur die Hülfe nicht auf gewisse Güter einschrenket; so müssen wir dem andern unsere Hülfe nicht versagen, auch mehr Gutes zu erlangen, als wir selbst haben. Da nun dieses nicht geschehen kan, wenn wir den andern wegen des Guten beneiden; so müssen wir auch niemanden das misgönnen, was wir nicht haben. Es streitet der Neid, oder die Misgunst, selbst mit der Natur des Menschen (§. 39. 44.).

§. 135.

Ob die natürliche Verbindlichkeit durch andere gegenseitige Handlungen aufgehoben wird.

Die natürliche Verbindlichkeit ist gänzlich unveränderlich (§. 38.). Wenn also ein anderer der natürlichen Verbindlichkeit kein Genügen leistet, so ist es uns deswegen nicht erlaubt ihr auch kein Genügen zu leisten; folglich ist es nicht erlaubt, die Uebertretung des Rechts der Natur durch das Ex-

empel anderer zu bescheinigen; und es hört deswegen die Verbindlichkeit, gegen jemand anders eine Pflicht auszuüben, nicht auf, wenn er seine Pflicht gegen uns nicht erfüllet. Weil dieses auch von denjenigen Pflichten zu verstehen ist, welche durch das Gesetz verbothen sind; so sind wir auch Liebesdienste denen zu erweisen schuldig, die uns beleidigen (§. 88.).

§. 136.

Von der Liebe und Beweisung derselben gegen andere.

Die Pflichten des Menschen gegen andere sind mit den Pflichten gegen sich selbst einerley (§. 133.). Derowegen muß ein jeder einen beständigen und dauernden Willen haben, die Vollkommenheit und Glückseligkeit eines jeden andern Menschen, er sey wer er wolle, zu befördern (§. 43. 118.); folgends, da in diesem Willen die Beweisung der Liebe gegen andere (dilectio) bestehet, in der Beschaffenheit des Gemüths aber aus des andern Glückseligkeit Vergnügen zu schöpfen, die Liebe (amor), soll ein jeder den andern als sich selbst lieben, und ihm dieselbe auf alle Art und Weise beweisen (§. 132.), niemanden aber hassen (§. 51.).

§. 137.

Wer Freund, wer Feind, und von der Liebe der Feinde.

Wer uns liebt, heißt unser Freund; wer uns hasset, der Feind. Wir müssen also jedermanns Freund, und niemanden feind seyn (§. 136.).

(§. 136.). Und weil die Pflichten gegen andere dadurch nicht aufgehoben werden, weil sie dieselbe gegen uns unterlassen (§. 135.); so müssen wir auch unsere Feinde lieben, wie uns selbst, und ihnen keinen Liebesdienst versagen (§. 136.), vielweniger sie gar hassen.

§. 138.

Von der Bemühung Freundschaft zu halten.

Weil alle Menschen gegen einander Freunde seyn sollen (§. 137.); so muß sich auch ein jeder bemühen, daß er sich andre nicht zu Feinden mache, sondern daß er anderer Freundschaft erlange und behalte. Jedoch da niemand von der natürlichen Verbindlichkeit befreyt werden kan (§. 42.); so dürfen wir aus Freundschaft nichts thun, was dem Gesetze der Natur zuwider ist.

§. 139.

Daß man andern ein Exempel geben muß.

Die Vollkommenheit der Seele bestehet in den Tugenden, die ihren Sitz so wohl im Verstande, als im Willen haben (§. 106. 125.). Wir müssen also fleißig seyn, dieselben bey anderen fortzupflanzen, andere durch unser Exempel die Tugenden lehren, wie auch sie zur Ausübung derselben aufmuntern (§. 136.), folglich andern gute Exempel geben, wodurch nemlich wir andere die Tugenden lehren, und sie zu fleißiger Ausübung derselben aufmuntern; aber böse Exempel, wodurch wir andere die Laster lehren, und sie zur Ausübung derselben

anreizen, unterlassen (§. 51.), niemanden zu Lastern verführen (§. cit.).

§. 140.

Daß man die Vollkommenheit anderer nicht verhindern solle.

Weil wir die Handlungen unterlassen sollen, wodurch ein anderer oder sein Zustand unvollkommener gemacht wird, wie auch zu seiner Vollkommenheit so viel beytragen, als wir können (§. 44.); so muß niemand verhindern, daß der andere eine Vollkommenheit erhalte; man muß auch nicht eine dritte Person verhindern, ihm zu derselben zu verhelfen. Dieses ist von allen und jeden Gütern der Seele, des Leibes und des Glücks zu verstehen (§. 134.). Es ist auch klar, daß niemand die Abwendung des Uebels an Seele und Leib und des Unglücks von andern, oder Befreyung davon, verhindern soll; vielweniger entweder selbst, oder durch andere ihn eines Guten berauben (§. cit.).

§. 141.

Von der Sorge für des andern Leib.

Weil die Pflichten des Menschen gegen andere mit den Pflichten gegen sich einerley sind (§. 133.); so muß niemand die Gliedmassen eines andern auf einige Weise verletzen, oder ihn eines Gliedes berauben, oder dasselbe unbrauchbar machen, noch auch der Gesundheit des andern auf einige Weise schaden; sondern sein Leben und seinen Leib, so viel

an ihm ist, erhalten, nicht weniger, wenn er krank ist, sorgen, daß er wieder gesund werde (§. 112.); folglich muß er niemanden des Lebens berauben, oder ihn tödten (§. 51.), daß solchergestalt ein jeder Todtschlag, der vorsetzlicher Weise, oder aus Versehen begangen wird (§. 17.), wovon jener ein vorsetzlicher, dieser ein unvorsetzlicher genannt wird, von Natur unerlaubt ist (§. 49.). Und weil niemand das Recht hat, sich selbst des Lebens zu berauben (§. 112.); so ist es auch nicht erlaubt, einen andern, wenn er es auch haben will, zu tödten.

§. 142.

Wie man vor den guten Namen eines andern sorgen soll.

Aus eben dem Grunde erhellet, daß wir auch vor den guten Namen eines andern Sorge tragen sollen (§. 126. 133.). Da nun ein guter Ruf in der gemeinen Rede der Menschen von der Vollkommenheit anderer, und folglich ihrem Thun und Lassen bestehet (§. 126.); so müssen wir nicht allein einen jeden so hoch achten, als er es verdient; sondern ihm auch die gebührende Ehre und das verdiente Lob geben (§. 125.); folglich müssen wir niemanden seinen ehrlichen Namen kränken, noch jemanden die gebührende Hochachtung und Ehre, noch das verdiente Lob versagen, d. i. noch vermindern (§. 51.); vielweniger mit Vorsatz falsche Sachen von an-

dern zu Kränkung seiner Ehre ausbreiten und bekannt machen, das ist, andere verläumden.

§. 143.

Von der Injurie im engeren Verstande.

Die Verletzung oder Kränkung der Ehre oder des guten Namens eines andern, sie mag geschehen, auf was Art und Weise sie will, nennt man eine Injurie, oder einen Schimpf (injuria specialiter dicta). Sie heißt eine Real-Injurie (realis), wenn sie durch eine Handlung; eine Verbal-Injurie (verbalis), wenn sie mit Worten geschieht. Es darf also niemand den andern injuriiren oder schimpfen (§. 142.).

§. 144.

Vom Recht, welches wir wider die Personen haben, die uns schimpfen.

Daher haben wir das Recht, daß man geschimpft wird, nicht zu leiden (§. 89.); welches uns also von Natur zukömmt. Wir schliessen also auf eben die Weise, wie vorher (§. 90. 92. und 93), daß wir das Recht haben, unsere Ehre und guten Namen zu vertheidigen, und den, welcher uns schimpft, zu strafen; folglich diejenige Handlungen erlaubt sind, ohne welche der gute Name nicht vertheidiget, und die Absicht der Strafe nicht erhalten werden kan. Es besteht aber diese Absicht darinn, daß wir den Sinn desjenigen, welcher uns schimpft, ändern, und zugleich andern eine Furcht einjagen wollen, welchen die Lust ankommen könte uns zu schimpfen (§. 92.).

§. 145.

§. 145.

Von der Schande.

Der Hochachtung wird die Schande entgegen gesetzet, welche in einem Urtheile anderer von unserer Unvollkommenheit bestehet; folglich kömmt die wahre Schande nicht anders, als von den Lastern her, und also aus den Handlungen, welche dieselbe verrathen, wie auch aus dem Mangel der Tugenden des Verstandes (§. 125.), in so fern wir Schuld daran haben (§. 17.). Und dieses gilt auch von den Gebrechen des Leibes und den Krankheiten, und dem Unglücke. Ja die Glücksgüter gereichen uns zur Schande, in so ferne wir durch Laster dazu gelanget.

§. 146.

Von der Verachtung, der Beschimpfung, den Lästerungen, dem Tadeln.

Die Verachtung (contemtus) nennt man eine jede äussere Handlung, durch welche man anzeigt, daß der andere des Lobes und der Ehre unwürdig sey. Die Beschimpfung (contumelia) ist eine äussere Handlung, wodurch wir dem andern seine Unvollkommenheiten, mit dem Vorsatz ihn zu beschimpfen (animo ignominia afficiendi), vorwerfen und verweisen. Der Tadel (vituperium) ist eine Rede, wodurch wir andern den Mangel einer Vollkommenheit schuld geben. Es erhellet leicht, daß man niemand verachten soll, und daß alle Beschimpfungen und

Läste-

Lästerungen, auch alles Tadeln ein Schimpf, folglich natürlich unerlaubt sey (§. 143.).

§. 147.

Welchem Recht die üblen Urtheile von andern zuwider sind.

Weil, nach der natürlichen Freyheit, man einem jeden erlauben muß, daß er in der Bestimmung seiner Handlungen seinem Urtheile folge, und er nicht schuldig ist, jemand anders Rechenschaft von denselben zu geben, so lange er nicht thut, was dem Rechte des andern zuwider ist (§. 78.); so sind die übeln Urtheile von anderer Handlungen, man mag sie durch Worte, oder Werke zu erkennen geben, so lange nichts, was unserm Recht zuwider ist, geschieht, der natürlichen Freyheit zuwider; folglich schließt die natürliche Freyheit das Recht in sich, andere dazu anzuhalten, daß sie nicht übel von uns reden, das Urtheil mag wahr, oder falsch seyn.

§. 148.

Von dem Verlust seines ehrlichen Namens.

Der Verlust des ehrlichen Namens (infamia) ist die allgemeine Meinung der Menschen von eines andern Lastern, die wir oben den übeln Ruf genannt haben (§. 126.). Da wir nun darauf zu sehen haben, daß wir einen guten Ruf oder guten Namen haben (§. cit.); so müssen wir uns vor dem Verlust eines ehrlichen Na-

Namens hüten: und weil wir auch für den guten Namen eines andern Sorge tragen sollen (§. 142); so müssen wir niemanden seinen ehrlichen Namen beflecken (infamiam adspergere). Daraus ist ferner klar, daß nur die Handlungen, welche von den Lastern kommen, unserm ehrlichen Namen schaden (infamare), und uns darum bringen.

§. 149.

Von Pasquillen.

Ein Pasquill, Schmähschrift (libellus famosus) nennt man eine Schrift, durch welche andern ehrenrührige Handlungen schuld gegeben werden. Da der Urheber derselben, er mag verborgen seyn, oder seinen Namen gemeldet haben, den andern um seinen ehrlichen Namen bringet; so sind Pasquille von Natur unerlaubt (§. 148.).

§. 150.

Von der Beschützung des ehrlichen Namens anderer.

Weil wir für den guten Namen anderer besorgt seyn sollen (§. 142.); so müssen wir denselben wider Verläumder und Lästerer vertheidigen, so viel in unserer Gewalt stehet. Es sind aber die Verläumder von den Lästerern unterschieden. Die Verläumder (calumniatores) streuen falsche Dinge aus, mit dem Vorsatz, den andern um seinen ehrlichen Namen zu bringen. Die Lästerer (obtrectatores) streuen Dinge aus, die dem Lobe des andern zuwider sind.

§. 151.

§. 151.

Von dem Recht andere zu vertheidigen, und ihnen bey der Bestrafung zu helfen.

Der Mensch hat das Recht, nicht zu dulden, daß ihn jemand beleidige (§. 89.), und also sich gegen die Beleidigung, die man ihm zufügen will, zu wehren (§. 90.), und denjenigen, welcher ihn würklich beleidiget hat, zu strafen (§. 93.). Da wir nun andern eben dasjenige schuldig sind, was wir uns selbst schuldig sind (§. 133.), und die Rechte uns von Natur gegeben sind, um der Verbindlichkeit ein Genüge zu leisten (§. 46.); so haben wir auch das Recht nicht zu leiden, daß einer von andern beleidiget werde; ihn gegen eine Beleidigung, die man ihm zufügen will, zu vertheidigen, und den Beleidiger zu strafen, wenn der andere unsere Hülfe dazu nöthig hat.

§. 152.

Von der Hülfe im Kriege.

Der Krieg bestehet (§. 98.) in der Vertheidigung seiner, oder daß man sich gegen Gewalt wehret, in der Bestrafung anderer, und in der gewaltsamen Behauptung seines Rechts, um dasjenige zu erhalten, wozu uns der andere vollkommen verbunden ist, und es uns nicht gewehren will; welche letztere der Vertheidigung ähnlich ist (§. 90. 88.). Es ist also von Natur erlaubt, einem andern, der das Recht zum Kriege auf seiner Seite hat, im Kriege zu helfen, wenn er unserer Hülfe bedarf.

§. 153.

§. 153.

Von der Schuld der Strafe und dem Verdienten in derselben.

Uns kömmt das Recht zu, denjenigen zu strafen, **der uns würklich beleidiget hat** (§. 93.), und dieser **ist verbunden die Strafe zu erdulden.** In dieser Verbindlichkeit bestehet die **Schuld der Strafe** (reatus), von der, wenn man genauer die Sache ansehen will, man das **Verdiente in der Strafe** (meritum pœnæ s. demeritum) unterscheiden muß, daß man es vor die Beschaffenheit einer Handlung nimmet, aus welcher der Beleidigte das Recht erhält, den Beleidiger zu strafen; dem von Seiten des Beleidigers entgegen gesetzt ist die Verbindlichkeit, die Strafe zu erdulden; oder welche ihn der Strafe würdig macht. Gewöhnlicher Weise wird die Schuld der Strafe von dem Verdienten in der Strafe nicht unterschieden.

§. 154.

Von Handlungen, dadurch man gekränket wird.

Eine Handlung, wodurch man gekränket wird, oder Kränkung (offensa), ist entweder eine begangene, oder unterlassene Handlung, woraus der andere einen Verdruß mit Recht empfindet. Da dieselbe der Glückseligkeit zuwider ist, die wir auch bey andern zu befördern schuldig sind (§. 136.); **so dürfen wir niemanden kränken, oder ihm etwas zuwider thun.** Weil nun niemand von der natürlichen Verbindlichkeit befreyt werden kan (§. 100.), und man einem jeden

den erlauben muß sich seines Rechts zu bedienen (§. 66.); so ist es keine Kränkung, sondern wird fälschlich davor angenommen, wenn einer das thut, wozu er verbunden ist, oder was er mit Recht thun kan.

§. 155.

Von der Rache.

Weil wir niemanden hassen sollen (§. 136), der Haß (odium) aber in der Gemüths-Verfassung bestehet, aus des andern Unglückseligkeit, oder Verdruß und Traurigkeit (§. 118.) ein Vergnügen zu empfinden; so darf auch niemand dem andern Verdruß verursachen: und da diese Verbindlichkeit durch eines andern gegenseitige Handlung nicht aufgehoben wird (§. 135.); so dürfen wir auch niemanden Verdruß erwecken wollen, weil er uns gekränket; folglich müssen wir dem andern nichts Böses thun, der uns etwas Böses gethan hat, oder Böses mit Bösem vergelten. Die Rache (vindicta) nennt man alle Handlungen, durch welche man Böses mit Bösem vergilt, und die Rachgier (cupiditas vindictæ) die Begierde dem andern Verdruß zu verursachen, der uns gekränket hat. Daher ist klar, daß die Rache unerlaubt sey, und daß wir ein von aller Rachgier befreytes Gemüthe haben müssen; folglich daß dieselbe auch bey der Ausübung des uns zukommenden Rechts zu strafen und sich gegen Gewalt zu wehren, nicht stat finden dürfe (§. 90. 93.). Derowegen

wegen haben wir bey den Strafen und Vertheidigungen nicht zur Absicht, dem andern Uebels zuzufügen; sondern in dem ersten Fall, die künftige Sicherheit; in dem andern Fall, die Vertreibung einer herannahenden Beleidigung (§. 90. 91. ieqq.).

§. 156.

Von der Wiedervergeltung.

Die Wiedervergeltung (talio) heißt die gleiche Rache, da einer nemlich ein so grosses Uebel leidet, als er dem andern angethan hat. Da alle Rache unerlaubt ist (§. 155.), so ist auch die Wiedervergeltung unerlaubt; folglich giebt es von Natur kein Wiedervergeltungs-Recht (jus talionis) (§. 49.); und daher muß man bey den Strafen nicht auf die Wiedervergeltung sehen; folgends muß der, welcher einen andern getödtet hat, nach dem natürlichen Rechte, eben nicht am Leben gestrafet werden.

§. 157.

Von der Verzeihung der Kränkungen und Erlassung der Strafe.

Der verzeihet oder vergiebt eine Kränkung (offensam condonat), welcher alle Begierde zur Rache fahren läßt. Da nun das Gemüth von aller Rache entfernt seyn soll (§. 155.); so müssen wir zum Verzeihen willig und bereit seyn. Allein weil man ohne Rachgier strafen kan und soll (§. cit.); so enthält die Verzeihung der Kränkung, oder dessen, was man

einem zuwider gethan, nicht den Erlaß der Strafe, oder die Unterlassung des Gebrauchs seines Rechts zu strafen. Aber aus eben der Ursache muß man zu keiner härteren Strafe schreiten, wo man die Absicht derselben durch eine gelindere erhalten kan; ja man muß die Strafe erlassen, wenn ohne dieselbe die Absicht erreicht werden kan.

§. 158.

Von der Mäßigung sich zu wehren.

Da auf eine gleiche Weise, wenn man sich wehret, man zur Absicht hat, eine vorhabende Beleidigung abzuwenden, aber nicht dem andern Schaden zuzufügen (§. 155.), und man aus den vorkommenden Umständen diejenigen Handlungen, welche erlaubt sind, um die Beleidigung abzuwenden, bestimmen muß (§. 90.); so muß man, wenn die Beleidigung durch gelindere Mittel abgewandt werden kan, nicht härtere gebrauchen.

§. 159.

Von dem, was im Kriege erlaubt.

Und weil der Krieg geführt wird, unser Recht zu beschützen und zu erhalten (§. 98.); so ist im Kriege so viel Gewalt erlaubt, als nöthig ist, unser Recht zu erhalten, und den Widerstand zu überwinden, den man wider eine gerechte Gewalt anwendet. Auf diese Weise wird, was im Kriege erlaubt ist, von dem unterschieden, was nicht erlaubt ist.

Das sechste Hauptstück.
Von den Pflichten gegen GOtt.

§. 160.

Von den freyen Handlungen, die durch Bewegungsgründe, die von den göttlichen Eigenschaften hergenommen sind, bestimmt werden sollen.

Es ist gewiß, daß nicht allein die natürlichen Handlungen des Menschen, sondern auch alle übrigen Dinge in der Welt also bestimmt werden, daß man daraus schliessen kan, was vor Eigenschaften GOtt zukommen. Da nun die freyen Handlungen auf eben diese Weise, wie die natürlichen, bestimmt werden sollen (§. 43.), und diese Handlungen von dem Willen des Menschen herrühren, der durch Bewegungsgründe bestimmt werden muß (§. 1. & cit.); so muß auch **der Mensch alle seine Handlungen durch Bewegungsgründe, die von den Eigenschaften GOttes hergenommen werden, bestimmen.** Und daraus verstehet man, wie die Vollkommenheit des Menschen darinnen bestehet, daß er geschickt ist GOtt vorzustellen, als ein Spiegel der göttlichen Vollkommenheiten (§. 112.); folglich **enthält die natürliche Verbindlichkeit, unsere freye Handlungen dergestalt einzurichten, daß unsere Vollkommenheit dadurch befördert wird, zugleich die Verbindlichkeit in sich, sie durch Bewegungsgründe zu bestimmen, die von den göttlichen Eigenschaften hergenommen sind (§. 43.).**

§. 161.

Von der Beförderung der Ehre Gottes.

Wer seine freyen Handlungen durch Bewegungsgründe bestimmt, die von den göttlichen Eigenschaften hergenommen sind, der richtet sie zur Ehre Gottes ein (§. 127. 125.). Derowegen da man diese Einrichtung seiner Handlungen zur Ehre Gottes die **Beförderung der Ehre Gottes** (illustrationem gloriæ divinæ) nennet; so **ist der Mensch verbunden, die Ehre Gottes zu befördern** (§. 160.).

§. 162.

Von der Einrichtung der Handlungen zur Vollkommenheit der Welt.

Und weil man auf eben diese Weise verstehet, daß die Vollkommenheit dieser ganzen Welt darinnen bestehet, daß sie geschickt ist, Gott vorzustellen, oder ein Spiegel der göttlichen Vollkommenheit zu werden; folgends daraus klar ist, daß wer seine Handlungen zur Ehre Gottes einrichtet, dieselben auch zur Vollkommenheit der ganzen Welt einrichtet (§. 160. 161.); so **ist der Mensch von Natur verbunden, seine Handlungen zur Vollkommenheit der ganzen Welt einzurichten.** Und daher erhellet, **daß die Handlungen, die dem Gesetz der Natur zuwider sind, oder die Sünden, die Welt, das Werk Gottes, verstellen.**

§. 163.

Von der Erkentniß Gottes.

Weil **der Mensch** verbunden ist, seine Handlungen durch Bewegungsgründe, die von den göttlichen

sichen Testamentum angenommen sind, zu bekennen (§. 782.); so ist es nothwendig, daß wir zu erkennen, sagen, und wo es das Testamentum Novum, durch die Offenbarung des Worts uns anbeut, und in Herzen, als eine Gabe Gottes, annehmen, so müssen wir es auch die Art und Weise, die Gott in dem Alten Testamente, durch die Offenbarung des Worts, uns

muß so wohl der Wille, als das Nicht-Wollen beständig und dauernd seyn, das ist, in einem jeden vorkommenden Falle, unbeweglich und in allen immer einerley.

§. 165.

Von der Verdunkelung der Ehre Gottes.

Die Verdunkelung der Ehre Gottes (obscuratio gloriæ divinæ) ist eine Anzeige, die entweder durch Worte oder durch Werke geschieht, daß man Gott für ein Wesen hält, das Unvollkommenheit an sich hat, welche seiner höchsten Vollkommenheit zuwider sind. Derowegen da wir die Ehre Gottes verherrlichen sollen, und so wohl durch Worte als durch Werke zu verstehen geben, daß wir Gott für ein solches Wesen halten, als es würklich ist, nemlich für das allervollkommenste (§. 161.); so ist **die Verdunkelung der Ehre Gottes durch das Gesetz der Natur verbothen** (§. 51.).

§. 166.

Von der Gotteslästerung.

Die Gotteslästerung (blasphemia) nennt man eine jede Rede, oder Handlung, welche zur Verachtung, oder Beschimpfung Gottes gereicht. Derowegen, da die Ehre Gottes durch dieselbe am allermeisten verdunkelt wird (§. 165.); so sind **alle Gotteslästerungen durch das Recht der Natur auf das schärfste verbothen** (§. cit.). Weil aber der Mensch so lange kein Recht zu dem hat, was ein anderer thut, als der andere nichts wider sein vollkommenes Recht unter-

ternimmet (§. 76. 78.), folglich kein Recht einen zu strafen, als bloß denjenigen, welcher ihn beleidiget hat (§. 93.); so hat auch der Mensch von Natur kein Recht, die Verdunkelung der Ehre Gottes und die Gotteslästerung zu strafen: in so fern er aber doch besorgt seyn muß, daß er andere zur Erkentniß Gottes anführet, so viel an ihm ist (§. 163.); so hat er ein Recht zu denjenigen Handlungen, wodurch er denjenigen, der die Ehre Gottes verdunkelt, oder Gott gar lästert, von seiner Sünde überführen kan.

§. 167.

Von der Gottseligkeit, Gottlosigkeit und Heucheley.

Die Gottseligkeit nennt man die Tugend, seine Handlungen durch Bewegungsgründe, die von den göttlichen Eigenschaften hergenommen sind, zu bestimmen, oder die Ehre Gottes zu befördern. Wir sollen also gottselig seyn (§. 160. 161.). Im Gegentheil ist die Gottlosigkeit das Laster, da einer seine Handlungen nicht nach dem Willen Gottes einrichten will. Die Gottlosigkeit ist also durch das natürliche Gesetz verbothen (§. 164. 51.). Die Heucheley ist eine verstellte Gottseligkeit, wenn nemlich bloß die äusseren Handlungen, als da sind die Worte, Stimme, Minen und Gebehrden, den Schein der Gottseligkeit haben, wovon doch die innern Handlungen weit entfernt sind. Da nun das Gesetz der Natur eine Uebereinstimmung der innern und äussern Handlungen erfordert (§. 52.); so ist die Heu-

cheley durch das Gesetz der Natur verbothen (§. 51.).

§. 168.

Vom Gehorsam, den man Gott zu leisten schuldig.

Der Gehorsam (obedientia) ist die Bereitwilligkeit, das zu thun, was der andere will, und das zu unterlassen, was er nicht will. Weil nun unser Wille überhaupt bestimmt werden soll, das zu thun, was Gott will, und das zu unterlassen, was er nicht will (§ 164.); so sind **wir verbunden, Gott zu gehorchen**; folglich ist **der Ungehorsam**, welcher dem Gehorsam entgegen gesetzet wird, **durch das Gesetz der Natur verbothen** (§. 51.).

§. 169.

Von der Liebe Gottes.

Gott ist der Vollkommenste. Da nun aus der Erfahrung bekannt, daß das Gemüth mit Freude und Vergnügen erfüllt wird, wenn wir uns einer Vollkommenheit bewußt sind; so muß die gröste Vollkommenheit Gottes, wenn sie erkannt wird, auch das Gemüth mit dem gröstem Vergnügen erfüllen. Die Neigung des Gemüths, aus der gröstten Vollkommenheit Gottes das gröste Vergnügen zu empfinden, wird **die Liebe zu Gott** genannt, und unter der **Liebe des Wohlgefallens** (amor complacentiæ) verstehet man diejenige, welche ganz allein in der Empfindung des Vergnügens aus des andern Vollkommenheit bestehet, und sich auf nichts weiters erstreckt. Da wir nun verbunden sind, Gott zu erkennen (§. 163.), zu seiner gröstten Vollkommenheit aber nicht das Geringste beytragen, denn

denn sonst wäre sie nicht die gröste; so sollen wir auch Gott über alle Dinge lieben, und die Liebe Gottes ist eine Liebe des Wohlgefallens.

§. 170.

Daß wir Gott lieben sollen, weil er gütig gegen uns ist.

Gott ist der Allergütigste, und was wir Gutes entweder von Natur haben, oder auf andere Weise erhalten haben, müssen wir Gott zuschreiben. Da sich nun Gott gütig gegen uns beweiset, aus der Erkentniß aber des Guten, was wir empfangen, oder der Wohlthaten, die Liebe gegen den Wohlthäter entspringet; **so muß man Gott auch deswegen lieben, weil er so gütig gegen uns ist.** Da die Güte Gottes, welche in der Mittheilung der Wohlthaten bestehet, zu der gröstenVollkommenheit Gottes mit gehöret; so **ist Gott zu lieben, weil er gütig gegen uns ist, nichts anders, als sich an seiner Güte, oder seinen Wohlthaten ergötzen; folglich ist die Liebe, welche aus der Betrachtung der göttlichen Güte entstehet, unter der Liebe des Wohlgefallens enthalten** (§. 169.).

§. 171.

Von der Furcht Gottes.

Wer den andern liebet, thut nichts, was ihm mißfällt, sondern befleißiget sich das zu thun, was ihm gefällt; folglich thut er nichts, was seinem Willen zuwider ist. Aus der Liebe entstehet demnach die Sorgfalt nichts zu thun, was dem Wil-

len des andern entgegen ist, welche **Furcht die kindliche** (timor filialis), im Gegentheil **die knechtische** (servilis) genannt wird, wenn man aus Furcht vor der Strafe thut, was der andere will, oder unterläßt, was er nicht will. Da wir Gott über alles lieben sollen (§. 169.); so **sollen wir ihn auch über alles fürchten, nemlich mit einer kindlichen Furcht.**

§. 172.

Von der Ehrfurcht gegen Gott und dem göttlichen Lobe.

Der Mensch ist schuldig, die gröste Güte Gottes zu erkennen, und andere, so viel an ihm ist, zu derselben Erkentniß zu bringen (§. 163.); ingleichen durch dieselbe, als einen Bewegungsgrund, seine freye Handlungen zu bestimmen (§. 160.). Da nun die äussern Handlungen mit den innern übereinstimmen sollen (§. 52.), wir auch andere nicht anders, als durch äussere Handlungen, zur Erkentniß der grösten Vollkommenheit Gottes bringen können; so **muß der Mensch durch Worte und Werke zu verstehen geben, daß er die gröste Vollkommenheit Gottes erkennet, und daher ihn höher, als alles andere achtet:** da nun dergleichen Bezeigen **die Ehrfurcht** (reverentia) genannt wird; so sind **wir** also **zur Ehrfurcht gegen Gott verbunden.** Da in diesen Handlungen Lob und Ehre bestehet (§. 125.); so **müssen wir auch Gott die Ehre und das Lob, so ihm gebühret, geben.**

§. 173.

§. 173.

Von dem Vertrauen auf Gott und der Beruhigung in der göttlichen Vorsicht.

Aus der natürlichen Gottesgelahrheit ist bekannt, daß Gott uns so viel Gutes erweiset, und so viel Böses von uns abwendet, als es nach seiner Weisheit angehet; und wenn uns etwas Böses begegnet, dasselbe zum Guten wendet. Wer von dieser Wahrheit überzeugt ist, der übergiebt sich und alles, was er hat, ganz und gar der göttlichen Vorsicht, und überläßt derselben, wie es künftig ergehen werde, und was wir nicht voraus sehen können, er ängstiget sich nicht, wegen des Künftigen; er wirft also alle Sorge auf Gott, und ängstiget sich nicht darüber, was die Sachen vor einen Ausgang gewinnen werden. Da nun der Mensch verbunden ist, Gott zu erkennen (§. 163.), und die Tugend, da man sich und seine Umstände der göttlichen Vorsicht ganz überläßt, **das Vertrauen auf Gott** (fiducia), die Tugend aber, da man durch die Gewißheit, daß Gott in allem recht handelt, was er in der Regierung der Welt thut, oder unterläßt, seine Begierde und seine Verabscheuung mäßiget, die **Beruhigung in der göttlichen Vorsicht** genannt wird (acquiescentia in providentia divina); so **soll der Mensch sein Vertrauen auf Gott setzen, oder ihm vertrauen, und sich in der göttlichen Vorsicht beruhigen: folglich gegen Gott kein Mistrauen hegen, mit seinem Schicksal zufrieden seyn, und das Uebel, welches ihm begegnet, mit gelassenem Gemüthe ertragen** (§. 51.).

§. 174.

Von dem Preis des göttlichen Namens.

Das Lob, welches man Gott giebet, wird der **Preis des göttlichen Namens** (celebratio nominis divini) genannt. Derowegen **sind wir verbunden, den Namen Gottes zu preisen** (§. 172.); folglich **die Eigenschaften, Werke und Wohlthaten Gottes zu erzählen, welche er uns und andern, durch Zuwendung des Guten und Abwendung des Bösen, oder auch durch die Wendung zum Guten, erwiesen hat** (§. 12.), **wie hoch wir diese Wohlthaten halten, zu bezeigen** (§. 172.). Weil nun der Preis des Namens Gottes, wegen der Wohlthaten, die er uns und andern erwiesen hat, zugleich mit der Anzeige der Begierde, ihm davor die schuldige Pflichten zu leisten, besonders **die Danksagung** (gratiarum actio) genannt wird, wir auch Gott wegen der erwiesenen Wohlthaten lieben sollen (§. 170.), und deswegen bereit und willig seyn, ihm die schuldigen Pflichten zu leisten (§. 171. 57. 41.); so **sollen wir auch Gott danksagen.**

§. 175.

Vom Gebete.

Es ist gewiß, daß Gott der Geber alles Guten ist, und daß wir es seiner Vorsicht zuschreiben müssen, daß das gegenwärtige Gute behalten wird, das künftige kömmt, und das Uebel abgewendet, oder, wenn dieses nicht geschieht, wie wir schon vorher gesagt, dennoch zum Guten gewandt wird (§. 170.

(§. 170. 173.). Da wir nun schuldig sind, dieses zu erkennen (§. 163.), und durch daher genommene Bewegungsgründe unsere Handlungen zu bestimmen (§. 160.); so **sollen wir auch von Gott bitten, daß er das Gute, was er uns gegeben hat, erhalte, und uns in Zukunft auch Gutes zuwende; das Uebel aber abwende, oder, wenn es kömmt, zu unserm Besten wende.** Weil nun diese Erklärung unsers Willens die **Anrufung Gottes** (invocatio numinis) heisset, und zwar, wie einige dazu setzen, in dem **inneren Grunde unsers Herzens** (mentalis); so **sind wir Gott anzurufen schuldig.** Und da die äussern Handlungen mit den innern übereinstimmen müssen, und jene nicht ohne diesen seyn (§. 52.); man aber das **Gebet** (orationem) nennt, die Rede, durch welche wir mit dem Munde aussprechen, was wir gedenken, indem wir Gott anrufen und ihm danksagen; **so ist das Gebet in dem natürlichen Gesetze geboten.** Es ist aber klar, daß es vier Arten des Gebets giebt, da die erste, die Erhaltung und Zuwendung des Guten; die andere, die Abwendung des Bösen, oder die Wendung desselben zum Guten; die dritte die Danksagung; die vierte die Fürbitte für andere begreift. Der Apostel Paulus unterscheidet diese Arten 1 Tim. II, 2. da er das Beten, in **Bitte, Gebet, Danksagung und Fürbitte** eintheilet.

§. 176.

Von den Liedern oder Gesängen.

Weil ein Lied, oder Gesang (hymnus) ein Gedicht

Gedicht ist, welches zum Lobe Gottes aufgesetzt ist, ein jedes Gebet aber ein Lob Gottes in sich enthält (§. 175. 125.); folglich Beten und Singen einerley Materie hat; über dieses bekannt ist, daß Gedichte nicht allein an und vor sich geschickter sind, die Aufmerksamkeit zu erwecken und zu erhalten, die Gemüthsbewegungen zu erregen, und dasjenige, wovon sie handeln, in das Gedächtniß leichter und fester zu fassen; sondern auch, wenn der Gesang dazu kömmt, alles dieses so wohl bey andern, als auch bey uns selbst leichter erhalten wird; **so sind wir von Natur verbunden zum Lobe Gottes Lieder zu machen und sie zu singen.**

§. 177.

Wie man die Pflichten gegen Gott ausüben soll.

Eine jede richtige Handlung erfordert den übereinstimmenden Gebrauch aller Kräfte (§. 16.). Da wir nun verbunden sind recht zu handeln (§. 52.); **so müssen wir auch die Pflichten gegen Gott mit einem übereinstimmenden Gebrauch aller Kräfte ausüben; folglich müssen jederzeit die äussern und innern Handlungen mit einander verbunden werden.**

§. 178.

Vom Gottesdienste.

Da der Gottesdienst (cultus divinus) **der** Inbegrif aller Handlungen ist, die Gottes wegen vorgenommen werden; folglich derselbe in der Ausübung der Pflichten gegen Gott bestehet (§. 57.);

dazu

dazu aber wir verbunden sind, wie aus dem, was wir bis hierher bewiesen, zur Gnüge erhellet; so sind **wir verbunden Gott zu dienen.** Man nennt aber **den inneren Gottesdienst,** welcher durch innere Handlungen, **den äusseren** aber, welcher durch äussere Handlungen verrichtet wird. Weil nun bey der Ausübung der Pflichten gegen Gott die äussern Handlungen und die innern nicht von einander abzusondern sind (§. 177.); so **muß auch der innere Gottesdienst mit dem äussern verbunden werden.**

§. 179.

Von den Zusammenkünften, die des Gottesdienstes wegen anzustellen sind.

Weil wir darauf zu sehen haben, daß auch andere Menschen zur Erkentniß Gottes (§. 163.), zur Tugend (§. 139.), und also auch zur Gottseligkeit geführt werden (§. 167.), auch durch unser Exempel andern nützen sollen (§. 139.); so **sind die Menschen verbunden wegen des Gottesdienstes zusammen zu kommen;** folglich **haben sie das Recht dasjenige anzuordnen, was zur rechten Einrichtung dieser Zusammenkünfte erfordert wird** (§. 46. 52.). Hierzu gehöret die Bestimmung der Zeit, des Orts und der Art und Weise diese Versammlungen anzustellen. Was man in denselben vorzunehmen hat, ist aus ihrer Absicht klar. **Man muß nemlich lehren, was von Gott, von Ausübung der Tugend, insonderheit der Gottseligkeit, und von Vermeidung**

der Laster zu wissen nöthig ist, man muß beten und singen.

§. 180.

Von den Ceremonien, die zum Gottesdienst gehören.

Die Ceremonien sind Zeichen von denjenigen Dingen, derer wir uns bey der Ausführung eines Vorhabens erinnern sollen. Wenn dieselbe zugleich einen Einfluß in die Bestimmung der Handlung haben, die ausgeübt werden soll; so sind sie den übrigen vorzuziehen (§. 48.). Da die Menschen das Recht haben dasjenige zu bestimmen, was zur rechten Einrichtung der Zusammenkünfte, des Gottesdienstes wegen, erfordert wird (§. 179.); so haben sie auch das Recht die Ceremonien anzuordnen, welche dem Gottesdienste gemäß sind.

§. 181.

Von der Abgötterey.

Die Abgötterey (idololatria) nennt man allen Gottesdienst, den man denen erweiset, welche nicht Gott sind. Derjenige begehet also eine Abgötterey, der die Pflichten, die er GOtt schuldig ist, denenjenigen leistet, die nicht Gott sind, als den erdichteten Göttern, oder einem Wesen, von welchem er nicht einmal davor hält, daß es Gott sey (§. 178.). Derowegen da wir GOtt dienen (§. cit.), alle unsere Handlungen aber recht seyn sollen (§. 52.), und zur Richtigkeit einer Handlung ein wahres Urtheil von derselben Richtigkeit gehöret (§. 53.);

so

so ist alle Abgötterey durch das Gesetz der Natur verbothen.

§. 182.

Vom Aberglauben, und dem abgöttischen und abergläubischen Gottesdienste.

Aberglaube werden genannt alle Handlungen, welche durch irrige Meinungen von GOtt und der göttlichen Vorsicht, in Ansehung derjenigen Dinge, welche dem Menschen gut oder böse sind, bestimmt werden. Weil wir verbunden sind, unsere Handlungen durch Bewegungsgründe zu bestimmen, welche von den göttlichen Eigenschaften hergenommen werden (§. 160.); so ist aus dem Begriffe der Richtigkeit der Handlungen, wie vorher (§. 181.), klar, **daß der Aberglaube durch das natürliche Gesetz verbothen sey.** Aus dem Begrif der Abgötterey und des Aberglaubens erkennet man, welcher **Gottesdienst abgöttisch und abergläubisch sey.** Und weil so wohl die Abgötterey, als der Aberglaube verbothen sind; so ist auch **der abgöttische Gottesdienst eben so wohl, als der abergläubische, durch das Gesetz der Natur verbothen.**

Der andere Theil.

Von dem Eigenthume und den Rechten und Verbindlichkeiten, die daher entspringen.

Das erste Hauptstück.

Von der Gemeinschaft der ersten Zeit, und wie das Eigenthum entstanden.

§. 183.

Vom Rechte zum nothwendigen Gebrauch der Sachen.

Man nennt den nothwendigen Gebrauch der Sachen denjenigen, der dazu erfordert wird, daß wir unserer natürlichen Verbindlichkeit ein Genügen leisten. Weil nun das Recht der Natur uns ein Recht zu demjenigen Gebrauch giebt, ohne welchen wir unserer natürlichen Verbindlichkeit kein Genügen leisten können (§. 46.); so haben überhaupt alle Menschen ein Recht zum nothwendigen Gebrauch aller Sachen, es mögen seyn, was vor welche es wollen, nemlich so wohl zu der nothwendigen, als auch der nützlichen und vergnügenden (§. 114. und folg. §. 119. 121.); folglich ist derselbe erlaubt (§. 49.).

§. 184.

Von dem Recht die Sachen zu verderben.

Wenn also Dinge durch den Gebrauch verbraucht werden (usu consumuntur); so ist es erlaubt sie zu verderben. Als z. E. Thiere zu schlachten, oder zu tödten, deren Fleisch wir essen, und deren Haut wir zur Kleidung brauchen.

§. 185.

Von den Sachen, die zum künftigen Gebrauch aufbehalten werden.

Weil der Mensch von Natur das Recht zum nothwendigen Gebrauch der Sachen hat (§. 183.); wenn man eine Sache nicht zu aller Zeit haben kan; oder auch zu der Zeit, wenn man ihrer bedarf, nicht so bequem; so ist erlaubt, sie zum künftigen Gebrauch zu sammlen und aufzubehalten. Und weil niemand diesen Gebrauch verhindern darf (§. 50. 183.); so darf auch niemand dem andern die Sachen, die er zum nothwendigen Gebrauch gesammlet und aufbehält, wegnehmen; und hierinnen, was nemlich der andere vors künftige nöthig hat, muß er es bey dem Urtheil desjenigen bewenden lassen, der die Sachen vor sich aufbehält (§. 78.).

§. 186.

Von der Gemeinschaft der ersten Zeit.

Weil die Menschen von Natur gleich sind, und daher einerley Rechte haben (§. 70.); so kommt auch allen Menschen einerley Recht zum

nothwendigen Gebrauch der natürlichen Sachen zu (§. 183.). Weil nun ein gemeinschaftliches (commune, gemeine) Recht dasjenige ist, das zugleich mehrere auf einerley Weise haben (§. 101.), und also eine gemeinschaftliche Sache (res communis), zu der mehrere einerley Recht zugleich haben; so haben die Menschen von Natur ein gemeinschaftliches Recht zum nothwendigen Gebrauch der natürlichen Sachen; und alle Sachen sind von Natur gemeinschaftlich. Das gemeinschaftliche Recht zum nothwendigen Gebrauch aller und jeder natürlichen Dinge, wird die Gemeinschaft der ersten Zeit (communio primæva, die erste G.) genannt, gleichwie überhaupt die Gemeinschaft, oder die Gemeinschaft der Sachen (communio rerum), das Recht, das zu einerley Sachen mehrere zugleich haben. Aus dem, was wir gesagt, erhellet, daß die Gemeinschaft der ersten Zeit nach dem Rechte der Natur stat findet, und daß man sie nicht ohne Grund erdichtet.

§. 187.

Von dem Rechte zu einer Sache, die durch den Gebrauch nicht verbraucht wird.

Weil in der Gemeinschaft der ersten Zeit alle Menschen einerley Recht zum nothwendigen Gebrauch der natürlichen Sachen haben (§. 186.); so kan ein jeder anderer, wenn die Sache durch den Gebrauch nicht verbraucht wird, nach geendigtem Gebrauch, sich derselben bedie-

bedienen; und derjenige, welcher sie vorher gebraucht, kan es nicht verwehren (§. 50.). Aus eben demselben Grunde ist gewiß, daß, wenn mehrere an dem Gebrauch einer Sache Theil nehmen können, diese Theilnehmung ohne Unterschied allen, die es wollen, erlaubet sey.

§. 188.

Von denen durch den Fleiß hervorgebrachten und den künstlichen Dingen, in der ersten Gemeinschaft.

Die Menschen sollen sich bemühen, daß es nicht an einer hinlänglichen Menge von nothwendigen, nützlichen und vergnügenden Sachen, die so wohl durch Fleiß, als durch Kunst hervorgebracht werden, fehle (§. 121. 123.), und soll, zu dem Ende, ein jeder die Arbeit erwählen, wozu er sich geschickt befindet (§. 124.); von Natur aber sind alle verbunden, sich und ihren Zustand mit vereinigten Kräften vollkommener zu machen (§. 44.). In der Gemeinschaft der ersten Zeit kan man also bey Vervielfältigung der Sachen, die durch Fleiß und Kunst hervorgebracht werden, keine andere Absicht haben, als den gemeinschaftlichen Gebrauch von allen zu befördern; und folglich müssen die durch Fleiß und Kunst hervorgebrachten Sachen nicht weniger, als die natürlichen, gemeinschaftlich seyn (§. 186.). Wenn aber jemand dennoch einige Sachen durch Fleiß und Kunst zu seinem Gebrauch zubereitet hat; so kan sich ein anderer derselben nicht anmassen, als in so fern jener die Sache,

die durch den Gebrauch nicht verbraucht wird, zu derselben Zeit nicht braucht, oder in so ferne er an dem Gebrauch derselben zugleich mit Theil nehmen kan (§. 187.).

§. 189.

Das gemeinschaftliche Recht zu den Handlungen.

Weil in der ersten Gemeinschaft ein jeder das Recht hat zum nothwendigen Gebrauch der Sachen (§. 183.); so hat auch jeder Mensch das Recht zu allen Handlungen, ohne welche der nothwendige Gebrauch nicht erhalten werden kan; als z. E. das Recht Wild, Fische, Vögel zu fangen, Früchte abzubrechen, Holz zu fällen u. s. f.

§. 190.

Das Recht, sich an einem Orte aufzuhalten, zu wohnen, und durchzureisen.

Da ein jeder Mensch von Natur einerley Recht zum nothwendigen Gebrauche der natürlichen Sachen hat (§. 186.); so stehet in der ersten Gemeinschaft einem jeden Menschen frey, sich an einem jeden Orte aufzuhalten und zu wohnen, wo und wie lange es ihm gefällt; an allen Orten durchzureisen, wie er es vor nöthig befindet, auch daher Sachen zu hohlen, deren er bedarf. Ja da auch die durch Kunst hervorgebrachte Sachen gemeinschaftlich sind (§. 188.); so hat ein jeder das Recht, wenn er unbewohnte Häuser antreffen solte, oder solche, in welchen mehrere wohnen können, in denselben so lange zu wohnen, als es ihm gefällt.

§. 191.

§. 191.

Vom eigenen Recht und der verneinenden Gemeinschaft.

Dem gemeinschaftlichen Rechte wird das eigene Recht (jus proprium) entgegen gesetzet, welches einer allein, oder mehrere zusammen genommen, mit Ausschliessung der übrigen haben (§. 101.). Da von Natur alle Sachen gemeinschaftlich sind (§. 186.); so hat von Natur niemand ein eigenes Recht zu einer Sache. Sachen, dazu jemand ein eigenes Recht hat, nennt man eigene Sachen (res singulares, vel singulorum), worauf aber niemand ein besonderes Recht hat, heissen keinem zugehörige Sachen (res nullius). Es erhellet also, daß es von Natur keine eigene Sachen giebt. Nemlich in der Natur des Menschen ist kein Grund befindlich, warum diese Sache einem vielmehr, als dem andern zugehören solte. Man nennt aber dieses eine verneinende Gemeinschaft (communionem negativam), in welcher die gemeinschaftlichen Sachen keinem zugehören; und dergleichen ist die Gemeinschaft der ersten Zeit (§. 186.).

§. 192.

Vom eigenen Gebrauch einer Sache.

Weil niemand dem andern, was er zum nothwendigen Gebrauch zu sich genommen hat, oder auch zum künftigen aufbehält, wegnehmen darf (§. 185.); derjenige aber, der sie an sich nimmt, oder den Gebrauch derselben sich verschaft, sich seines Rechts bedienet (§. 183.); so wird da-

durch der Gebrauch einer Sache, welcher vorher allen frey stand, ein eigener Gebrauch für denjenigen, der sie, mit dem Vorsatz sich derselben zu bedienen, an sich nimmet, oder sie in den Zustand setzt, in welchem er sich derselben bedienen kan. Eben das gilt von einer Sache, die durch den Gebrauch nicht verbraucht wird, so lange als der Gebrauch dauert (§. 187.). Und hierdurch sind die Menschen zuerst auf den Begrif eines eigenen Rechts in einer Sache gefallen.

§. 193.

Vom Stöhrer der Gemeinschaft der ersten Zeit.

Einen Stöhrer der Gemeinschaft der ersten Zeit (turbatorem communionis primævæ) nennt man denjenigen, der entweder selbst, oder durch andere mit Gewalt zu verhindern sich bemühet, daß jemand sich der Sachen nicht bedienen kan, wie er es nöthig hat. Weil nun der Stöhrer den Gebrauch des Rechts verhindert, welches einem andern zukömmt (§. 183.); so hat dieser **das Recht ihm zu widerstehen** (§. 30.); und folglich **kömmt einem jeden das Recht zu, sich und den Gebrauch einer Sache wider einen solchen Stöhrer zu vertheidigen** (§. 90.). Und da das gemeinschaftliche Recht zum Gebrauch einer Sache ein vollkommenes Recht ist (§. 183. 81.), und die Verletzung desselben ein Unrecht (§. 87.); so **ist in der Gemeinschaft der ersten Zeit eine rechtmäßige Ursache des Krieges, wenn jemand den andern**

von

von dem Gebrauch einer Sache mit Gewalt abhalten, oder wenn er ihn zu sich genommen, oder ergriffen, wegnehmen will (§. 98.).

§. 194.

Von der Aufhebung der Gemeinschaft der ersten Zeit.

Nachdem sich das menschliche Geschlechte vermehrt, und die einfältige Lebensart geändert worden, bey welcher man nur für die äuserste Nothdurft sorgte, und fast gar nicht an Bequemlichkeit und Vergnügen gedachte; so hat man Sachen nöthig, die man nicht anders, als durch Fleiß und Kunst haben kan (§. 121.). Weil nun hierzu Arbeit erfordert wird (§. 124.), und gleichwohl in der Gemeinschaft der ersten Zeit die Sachen allen zugehören sollen (§. 188.); so siehet man leicht, daß die Gemeinschaft nicht bestehen kan, wenn die Menschen nicht die Pflichten gegen sich selbst und andere auf das genaueste erfüllen; vermöge dessen, was von ihnen erwiesen worden. Weil wohl aber niemand in Abrede seyn wird, daß dieses von allen Menschen insgesamt nicht zu hoffen sey; hingegen, wenn man von der Gemeinschaft abgehet, das, was keinem zugehöret, einzelen eigen werden muß (§. 191.); und das Recht der Natur uns verbindet, dasjenige, was besser ist, dem andern vorzuziehen (§. 48.); so ist, ohne dem Rechte der Natur zu nahe zu treten, die Gemeinschaft aufgehoben, und das, was gemein war, einzelen eigen, oder einem eigenen Rechte unterworfen worden.

§. 195.

Von dem Eigenthum und dessen Würkungen.

Weil der, so ein eigenes Recht hat, durch dasselbe alle übrige ausschleußt (§. 191.); nach der natürlichen Freyheit aber einem jeden zu erlauben, daß er bey seinen Handlungen sich nach seinem Gutdünken richte, so lange er nichts thut, zu dessen Unterlassung er uns vollkommen verbunden ist (§. 78.); so erhält ein jeder, wenn die Sachen einem eigenen Rechte unterworfen werden, ein Recht mit allen dem, was seinem Rechte unterworfen ist, anzufangen, was er will. Und dieses eigene Recht mit einer Sache vorzunehmen, was man will, oder nach seinem Gutdünken, wird das Eigenthum (dominium) genannt; derjenige aber, welcher das Eigenthum in einer Sache hat, heißt der Herr oder Eigenthümer, ingleichen der Eigenthumsherr (dominus). Daher erhellet, daß ein Herr, oder Eigenthümer, von allem Rechte, welches ihm vermöge des Eigenthums zukommt, alle andere ausschliesse, und daß das Eigenthum ohne seinen Willen auf niemand anders kommen könne (§. 100.), folglich ihm das Recht zukomme, einem jeden alles zu untersagen, was er mit der Sache thun kan; und daß er es nicht leiden dürfe, wenn einer sich wider seinen Willen das geringste davon anmassen wolte. Daraus folgt ferner, daß alle Handlungen, die dem Eigenthum eines andern entgegen stehen, nicht erlaubt sind (§. 49.).

Wie

Wie man aber überhaupt das Seinige (suum) dasjenige nennt, wozu man ein eigenes Recht hat; also erhellet daher, daß diejenigen Sachen die seinigen (res suæ) genannt werden, in denen uns das Eigenthum zukommt.

§. 196.

Von der positiven Gemeinschaft.

Wenn einer ungetheilten Sache, zweyen, oder mehreren zusammen das Eigenthum zukommt, so daß ein jeder seinen gewissen Antheil daran hat, so wird dieses die positive Gemeinschaft (communio positiva) genannt. Weil nun ein Eigenthumsherr eine sittliche Person ist (§. 195. 96.); so werden in der positiven Gemeinschaft mehrere zusammen genommen wie eine Person betrachtet, und von ihnen zusammen genommen gilt das, was dem Eigenthumsherrn zukommt.

§. 197.

Von der vermischten Gemeinschaft.

Man hat auch eine vermischte Gemeinschaft (communionem mixtam), welche aus der verneinenden und positiven zusammen gesetzt ist, bey welcher die Sachen ein Eigenthum von einer ganzen Gemeine (universitatis) sind; das ist, einer Menge von Menschen, die in gewisser Absicht in eine Gesellschaft zusammen getreten, da aber allen nichts, als der Gebrauch von den Sachen, ohne Unterschied zukommt, nachdem es einer nöthig hat; dergleichen ist z. E. die Gemeinschaft der Mönche. Diejenigen also, welche in einer

ner vermischten Gemeinschaft leben, schliessen alle diejenigen, welche zu ihnen nicht gehören, von dem Eigenthume aus; hingegen in Ansehung derjenigen Personen, welche zu der Gemeine gehören, sind die Sachen anzusehen, als die niemanden zugehören, in Ansehung des Gebrauchs aber sind sie ihnen allen gemein. Man saget aber hier, daß in eine Gesellschaft treten (consociari), wenn mehrere mit einander eines werden, einen gewissen Zweck mit einander zusammen zu erreichen.

§. 198.

Von den Rechten, die in dem Eigenthum enthalten sind und was die Früchte einer Sache sind.

Weil dem Eigenthumsherrn erlaubt ist mit seiner Sache vorzunehmen, was ihm gefällt (§. 195.), dieses aber geschehen kan nicht allein mit der Sache selbst, oder ihrer Substanz; sondern auch mit dem Gebrauch und den Früchten derselben; so begreift das Eigenthum ein dreyfaches Recht in sich; nemlich das Recht 1) mit der Sache selbst, 2) mit ihrem Gebrauch, und 3) mit den Früchten derselben vorzunehmen, was ihm gefällig ist. Das erste heißt die Proprietät (proprietas), das andere das Recht die Sache zu brauchen (jus utendi), das dritte das Recht zu den Früchten (jus fruendi). Die letzten beyde, zusammen genommen, heissen das Recht des Nießgebrauchs (jus utendifruendi). Wenn das Eigenthum um keines dieser Rechte verkürzt worden ist, heißt es das völlige Eigenthum (dominium

nium plenum); wenn es aber um eines, oder das andere verkürzt worden, **ein nicht völliges Eigenthum** (dominium minus plenum). Wer die Proprietät hat, ist eigentlich **der Eigenthümer** (proprietarius), weil die Sache doch sein eigen bleibt, wenn ein anderer gleich den Gebrauch, oder die Früchte davon zu genieſſen hat, und wird deswegen auch noch **der Herr von der Sache** (dominus) genannt. **Die Frucht** (fructum) heißt man das, was aus einer andern Sache hervorkommt, als da sind die Früchte eines Baums, die Milch und Kälber der Kühe.

§. 199.

Von fremden Sachen.

Man nennet **eine fremde Sache** (res aliena), welche nicht uns, sondern andern eigenthümlich zugehöret. **Es kan also niemand mit einer fremden Sache selbst, oder ihrem Gebrauch und ihren Früchten nach seinem Gefallen vornehmen, was er will** (§. 195. 198.). Da es aber einerley ist, ob wir etwas selbst, oder durch andere verrichten wollen; so **kan man, mit Genehmhaltung des Herrn, mit einer fremden Sache vornehmen, was man will** (§. 195.). Weil der Herr, nach seinem Gefallen, mit seiner Sache vornehmen kan, was er will (§. cit); so **kan er das zu thun andern erlauben, was zum Gebrauch seines Rechtes gehöret.**

§. 200.

Von dem Besitz.

Der Besitz (possessio) bestehet darinnen, wenn

einer

einer eine Sache, als die seinige, bey sich behält, es mag seyn, daß er vermeint, die Sache sey würklich die seinige, oder nur will, daß sie seine seyn soll und andere sie davor halten sollen. **Den Besitzer** (possessor) nennt man denjenigen, welcher eine Sache, mit diesem Vorsatz, bey sich behält. **Weil nun eine Sache in unserer Gewalt ist** (in potestate nostra est), wenn wir im Stande sind, mit derselben vorzunehmen, was wir wollen; **so wird durch den Besitz eine Sache in unsere Gewalt gebracht**; und folglich **kan man ohne den Besitz das Eigenthum nicht ausüben** (§. 195.), oder sein Recht gebrauchen. Daher ist ferner klar, **daß dem Eigenthumsherrn das Recht zukomme, die Sache zu besitzen.** Es erhellet auch selbst aus der Erklärung, **daß der eine Sache nicht besitzt, welcher sie als eine fremde Sache, oder als eine Sache, welche keinem zugehöret, bey sich hat.**

§. 201.

Vom gewissenhaften und ungewissenhaften Besitzer.

Wenn ein Besitzer glaubt, daß die Sache sein sey; so heißt er ein **gewissenhafter Besitzer** (possessor bonæ fidei); folglich, **wenn derselbe eine fremde Sache besitzet, so weiß er nicht, daß sie einem andern zugehöre.** Wenn er weiß, daß die Sache einem andern zugehöre, und daß er also nicht der Eigenthumsherr sey (§. 199.), davor er will gehalten seyn; so nennt man ihn **einen ungewissenhaften Besitzer** (possessorem malæ fidei). Daher erhellet, daß

daß ein gewissenhafter Besitzer alsobald zum ungewissenhaften Besitzer wird, wenn er erfähret, daß die Sache, die er besitzet, einem andern zugehöre. Und weil das Recht zum Besitz allein dem Eigenthumsherrn zukommt (§. 200.), so haben beyde Besitzer kein Recht zum Besitz; und da keiner von beyden mit der Sache vornehmen darf, was er will (§. 199.), so ist alles Vornehmen, so zur Ausübung des Eigenthumsrechts gehöret, unerlaubt (§. 195.), und was er thut, das geschiehet mit Unrecht (§. 87.); jedoch kan dem gewissenhaften Besitzer das Unrecht nicht zugerechnet werden, weil seine Unwissenheit unüberwindlich ist (§. 34.).

§. 202.

Vom Gebrauch und Mißbrauch des Eigenthums.

Der rechtmäßige Gebrauch des Rechts ist derjenige, welchen die Pflichten erfordern; derjenige aber, der demselben entgegen gesetzet, ist der Mißbrauch (§. 66.). Es soll derowegen der Eigenthumsherr das Seinige nicht anders gebrauchen, als wie es seine Pflichten erfordern. Der Mißbrauch ist natürlich unerlaubt, doch darf niemand denselben hindern; sondern man muß ihn dem andern verstatten, so lange er nichts unternimmet, was unserem Rechte zuwider ist (§. 78.).

§. 203.

Von der Verlassung einer Sache.

Man sagt, es werde eine Sache verlassen

(res

(res derelinqui), wenn der Eigenthumsherr weiter nichts will, als daß sie nicht mehr seine seyn soll. Daher erhellet, daß derjenige, welcher eine Sache verläßt, aufhört der Eigenthumsherr zu seyn (§. 195. 198.); und daß folglich die verlassene Sache keinem zugehöre (§. 191.); so lange aber als der Eigenthumsherr nicht den Entschluß hat, seine Sache zu verlassen, verbleibt er der Eigenthumsherr.

§. 204.

Vom Wegwerfen einer Sache.

Man sagt hingegen, es werfe einer etwas weg (rem suam jactare), wenn er, ohne daß es eine Pflicht, oder Nothwendigkeit von ihm erfordert, und ohne daß er einigen Nutzen davon hat, nicht will, daß es seine seyn soll. Weil es gewiß ist, daß ein Mensch, wenn er nicht den Gebrauch der Vernunft verlohren hat, das Seine liebet, und nicht ohne dringende Ursache will, es solle, was seine ist, eines andern seyn; so kan man in zweifelhaften Fällen nicht vermuthen, daß einer das Seinige weggeworfen habe.

§. 205.

Vom Verlust des Besitzes.

Da durch den Verlust des Besitzes eine Sache nur der Gewalt des Eigenthumsherrn entzogen wird, so daß er sein Eigenthum nicht gebrauchen kan (§. 200.), deswegen aber er nicht will, die Sache solle nicht mehr seine seyn; so wird durch den

den Verlust des Besitzes das Eigenthum nicht verlohren; sondern bloß durch seinen Willen behalten (§. 203.); folglich wird auch das Recht zum Besitz behalten (§. 200.).

§. 206.

Vom Eigenthum der unkörperlichen Sachen.

Weil wir nicht weniger mit unkörperlichen Sachen, als z. E. dem Rechte zu jagen, Vögel zu fangen und allen andern verfahren können, wie wir wollen; so können auch unkörperliche Sachen eigenthümlich seyn, und dem Eigenthume unterworfen werden (§. 195.). Aus dieser Ursach werden sie, eben wie die körperlichen, unsere genannt, und es gilt von ihnen eben das, was vermöge des Eigenthums bey den körperlichen stat findet.

§. 207.

Von den Gütern und dem Vermögen.

Wenn man alles, was uns eigenthümlich ist, ohne einigen Unterscheid zu machen, überhaupt betrachtet; so werden es Güter (bona) genannt. Daher werden die unkörperlichen Sachen, oder unsere Rechte (§. 206.), und dasjenige, was uns andere schuldig sind, zu unsern Gütern gerechnet; keinesweges aber fremde Sachen, welche unter unsern sich befinden, oder das, was wir andern schuldig sind; und daher kan man nicht sagen, ob und wieviel einer habe, bis die Schulden abgezogen sind. Alle Güter zusammen genommen, oder alle dasjenige, was un-

ser ist, heißt man das **Vermögen** (patrimonium), und dieses ist entweder **groß** (amplum), oder **geringe** (tenue), nachdem es viele, oder wenige Güter in sich begreift.

§. 208.

Von der Sorge für sein Vermögen.

Das Vermögen eines Menschen gehört zu seinem äusserlichen Zustande (§. 8. 207.). Derowegen da wir schuldig sind unsern äusseren Zustand so vollkommen zu machen, als in unserer Gewalt stehet (§. 43.); so sind **wir verbunden unser Vermögen zu erhalten und, so viel an uns ist, zu vermehren.** Derowegen da derjenige, welcher sein Hab und Gut durch Mißbrauch vermindert, **sein Vermögen verschwendet; so soll** folgends **niemand das Seine verschwenden** (§. 207.). Ja man schließt auch daher, **daß derjenige, welcher ein grosses Vermögen besitzet, deswegen nicht müßig seyn dürfe.** Denn auch derselbe stehet unter der natürlichen Verbindlichkeit, welche allen die Nothwendigkeit zu arbeiten auferlegt, und niemanden müßig zu gehen erlaubt §. 124.); welches auch daraus erhellet, daß diese Verbindlichkeit unveränderlich ist (§. 38. 42.). Weil der Erhaltung des Vermögens so wohl die Verlassung (§. 203.), als auch die Wegwerfung des Seinen entgegen stehet (§. 204.); so **ist so wohl die Wegwerfung, als die ohne dringende Noth geschehene Verlassung des Seinigen dem Gesetze der Natur zuwider.**

Das

Das andere Hauptstück.
Von der ursprünglichen Art das Eigenthum zu erhalten.

§. 209.

Von dem Recht, von Sachen, die keinem zugehören, das Eigenthum zu erhalten.

Ein jeder hat von Natur das Recht zum nothwendigen Gebrauch der Sachen (§. 186. 188.), und der Gebrauch derselben, welcher vorher gemein war, wird demjenigen eigen, welcher mit dem Vorsatz, sie zu gebrauchen, sie in den Stand bringet, da er sie gebrauchen kan (§. 192.). Wenn also die Gemeinschaft der ersten Zeit aufgehoben wird (§ 194.); so entstehet aus dem Rechte, bloß den Gebrauch der Sachen sich zuzueignen, das Recht, dieselben sich eigenthümlich zu machen; und **also ist einer von Natur berechtiget, eine Sache, die keinem zugehöret, wenn er derselben bedarf, sich eigenthümlich zu machen**; folglich, da man das Urtheil von der Bedürfniß bloß demjenigen überlassen muß, der eine Sache sich zueignet (. 78.); **so ist jeder, wer kan und will, berechtiget, sich eine Sache, die noch keinem gehöret, zuzueignen.**

§. 210.

Von dem Zueignen und der ursprünglichen Art das Eigenthum zu erlangen.

Das Zueignen (occupatio) ist die Handlung, durch welche einer erklärt, daß eine Sache, die keinem zugehört, seine seyn soll, und sie in den Zustand bringt, daß sie seine seyn kan. Daher

erhellet, daß das Zueignungsrecht von Natur einem jeden ohne Unterschied zukomme, oder ein allen Menschen gemeines Recht sey (§. 209.). Und weil man die ursprüngliche Art das Eigenthum zu erhalten (modum acquirendi originarium) diejenige nennet, dadurch man Sachen, die keinem zugehören, eigenthümlich erhält; so ist die Zueignung die ursprüngliche Art das Eigenthum zu erhalten.

§. 211.

Von den beweglichen, sich bewegenden und unbeweglichen Sachen.

Man nennt die körperlichen Sachen bewegliche (mobiles), welche ohne ihre Beschädigung von einem Ort zum andern bewegt werden können; und besonders heissen sich bewegende (se moventes), welche sich selbst von einem Ort zum andern bewegen können, als das Vieh; aber unbewegliche (immobiles), welche ohne Schaden der Sache, oder auch gar nicht von einem Ort zum andern bewegt werden können; als alle liegende Gründe, ingleichen Häuser.

§. 212.

Von der Zueignung beweglicher Sachen.

Wenn jemand, nachdem man angefangen hat das Eigenthum einzuführen, eine bewegliche Sache ergreift, und sie nicht wieder wegwirft, oder an ihren Ort und Stelle legt; ingleichen wenn er sie in den Stand bringt, in welchem er sie ergreifen kan; so eignet er sich dieselbe zu (§. 210.); folglich erhält er das Eigenthum (§. cit.).

§. 213.

§. 213.

Von der Zueignung der unbeweglichen Sachen.

Auf gleiche Weise ist gewiß, daß einer, der einem liegenden Grunde Gränzen setzet; oder ihn zu einem gewissen Gebrauch bestimmt, der nicht wieder aufhöret; oder, wenn er auf einem Grunde stehet, der seine gewisse Gränzen hat, und mündlich in Gegenwart anderer bezeugt, er wolle, daß derselbe sein seyn solle, denselben sich zueigne (§. 210.).

§. 214.

Von der Zueignung unkörperlicher Sachen.

Da der Eigenthumsherr von seinem Rechte alle übrigen ausschleußt (§. 195.); so werden die unkörperlichen Sachen, welche auch eigenthümlich werden können (§. 206.), sich zugeeignet, wenn einer sich derselben würklich bedient, und nicht leidet, daß ein anderer sich derselben bediene. Derowegen da das Recht eine Sache, die keinem zugehöret, sich zuzueignen, eine unkörperliche ist (§. 121.); so kan auch, nachdem das Eigenthum eingeführt worden ist, das Recht sich zuzueignen, was niemanden gehöret, von einem sich zugeeignet werden, als z. E. das Recht in einer gewissen Gegend zu jagen, Vögel zu fangen, zu fischen.

§. 215.

Wem eine Sache zugehöret, wenn einer dieselbe ergreift, der das Recht dieselbe sich zuzueignen nicht hat.

Weil das Recht eine Sache sich zuzueignen, demjeni-

jenigen zugehöret, der es ſich mit Recht zugeeignet hat (§. 210.); folglich niemand ſich deſſelben wider ſeinen Willen bedienen kan (§. 195.); ſo gehöret, wenn jemand an dem Orte, an welchem das Zueignungsrecht eigenthümlich iſt, eine Sache, die keinem zugehöret, ergreift, z. E. wenn er in dem Theile eines Fluſſes fiſchet, in welchem das Recht zu fiſchen ſchon jemanden eigen iſt, die Sache nicht ihm zu, ſondern demjenigen, dem das Recht ſich dieſelbe zuzueignen, zukommet; und da er demſelben Eingrif in ſein Recht thut, ſo thut er ihm Unrecht (§. 87.).

§. 216.

Wenn dieſes ohne Unrecht geſchieht.

Da aber kein Zufall jemanden zugerechnet werden kan (§. 3.); ſo wird zwar das Eigenthum deſſen, was einer, der ſich ſeines Rechts bedient, durch einen Zufall bekommt, vor denjenigen erlanget, der das Zueignungsrecht hat, jedoch thut er ihm kein Unrecht.

§. 217.

Von Zueignung der wilden Thiere.

Weil man eine Sache ſich zugeeignet hat, ſo bald man ſie in den Stand gebracht, daß man ſie ergreifen kan (§. 212.); ſo hat man ein wildes Thier ſich zugeeignet, folgends iſt es ſeine; wenn man Netze ausgeſtellet an dem Orte, wo man das Zueignungsrecht hat, und daſſelbe ſich verſtrickt, daß es nicht

nicht davon kommen kan; oder wenn es durch Werkzeuge, die beschaffen seyn mögen, wie sie wollen, dergestalt fest gehalten wird, daß es nicht entfliehen kan; oder wenn man es durch einen Schuß gefället, oder also verwundet, oder ermüdet hat, daß es nicht entfliehen kan. Eben dieses gilt auch von dem Wilde, welches in einem umzäunten Walde eingeschlossen ist.

§. 218.

Von sich selbst bewegenden Sachen, wenn sie aus der Verwahrung gelaufen.

Weil das Eigenthum bloß durch seinen Willen behalten wird, wenn man gleich den Besitz verlohren (§. 205.); so verbleibet eine sich bewegende Sache unser, wenn sie gleich aus unser Verwahrung kommt, oder ein Thier, oder Vieh wegläuft; folglich bleibt auch in diesem Falle ein wildes Thier unser, so lange als man dasselbe unterscheiden kan. Wenn man es aber, nachdem es weggelaufen, auf keine Weise mehr unterscheiden kan, und also nicht gewiß erweisen kan, daß es unser sey; so hört es auf unser zu seyn, und kan, wie eine andere Sache, die keinem zugehört, sich zugeeignet werden (§. 210.).

§. 219.

Von der Erlangung des Eigenthums einer verlassenen Sache.

Weil eine verlassene Sache niemanden zu-

gehöret (§. 203.); ſo gehört ſie natürlicher Weiſe dem zu, der ſie ſich zueignet (§. 210.): Wenn aber das Zueignungsrecht jemanden zukommet; ſo kan ſie niemanden eigenthümlich werden, als demjenigen, dem das Recht gehöret (§. 215.).

§. 220.

Von einer verlohrnen Sache.

Man ſagt, eine Sache wird verlohren (res amitti), welche demjenigen, der ſie hat, unvermerkt auf die Erde fällt, und, wenn er weggeht, daſelbſt gelaſſen wird. **Man rechnet zu den verlohrenen Sachen diejenigen, welche von einer Kutſche im Fahren fallen, ohne daß man es gewahr wird; oder von einem Laſtwagen, ohne daß es der Fuhrmann merkt.** Da aus dem bloſſen Wegfallen nicht folgt, daß der Eigenthumsherr die verlohrene Sache nicht mehr haben wolle; ſo behält man das Eigenthum der verlohrnen Sachen (§. 205.); folglich gehört die Sache nicht demjenigen, der ſie findet (§. 210.). Wenn derjenige, der ſie findet, weiß, wer dieſelbe verlohren hat, oder wenn er im Nachforſchen, wem ſie zugehöret, nachläßig geweſen iſt, ſo beſitzt er ſie nicht mit einem guten Gewiſſen (§. 201.). Allein weil, da alle Hoffnung verſchwindet ſie wieder zu bekommen, man von Seiten des Eigenthumsherrn den Entſchluß ſie zu verlaſſen vermuthet (§. 203.); wenn der Eigenthumsherr nicht heraus gebracht

gebracht werden kan: so bleibet sie dessen, der sie findet.

§. 221.

Von ausgeworfenen Sachen.

Auf gleiche Weise folgt, daß **wenn man ein Schiff zu lichten**, z. E. bey einem Sturm, oder wenn es auf Sandbänke getrieben worden, **Sachen ins Meer wirft, so verbleiben sie derjenigen, welchen sie zugehören**; da man hieraus nicht ihren Willen sie zu verlassen schliessen kan (§. 203.); folglich, **wenn sie ans Ufer getrieben, oder im Meere aufgefangen werden, so gehören sie dem nicht zu, der sie auffängt.** Was von den verlohrnen Sachen gilt, gilt auch von den ausgeworfenen (§. 220.).

§. 222.

Von denen im Schiffbruche verlohrenen Sachen.

Weil die **Güter der Personen, die Schiffbruch leiden**, als die ins Meer fallen, und durch die Wellen dem Gesichte derjenigen, welche im Schiffe sind, entzogen werden, den verlohrenen Sachen gleich zu achten (§. 220.); so **haben sie eben das Recht, was verlohrne Sachen haben.**

§. 223.

Vom Schatze.

Der Schatz (thesaurus) sind alle bewegliche, sonderlich kostbare Sachen, oder Geld, die im Verborgenen liegen, und von welchen man nicht weiß, wem sie zugehören. Weil nun unmöglich heraus zu bringen ist, wer die Sachen an einem verbor-

genen Orte hingelegt hat, (wie voraus gesetzet wird); so ist der Schatz als eine Sache anzusehen, die niemanden zugehöret; folglich gehört er natürlicher Weise dem, der ihn findet; oder wenn das Zueignungsrecht jemanden eigen ist, demjenigen, der das Zueignungsrecht hat (§. 210. 215.).

§. 224.

Von der Eintheilung der Früchte.

Diejenigen **Früchte** (fructus) nennt man **die natürlichen**, welche die Natur vor sich, ohne unser Zuthun, hervorbringt; die **durch Fleiß hervorgebrachten** (industriales) diejenigen, welche die Natur nicht anders, als vermittelst unseres Fleisses und unserer Sorgfalt hervorbringt. Man nennt eben dieselben **noch hangende** (fructus pendentes), welche von der Sache, aus welcher sie hervor kommen, noch nicht abgesondert sind; **erhaltene** (fructus percepti), welche von derselben gänzlich abgesondert und völlig eingebracht sind; **zuerhaltende** (fructus percipiendi) aber, welche einer hätte haben können, wenn er nur mehreren Fleiß hätte anwenden wollen, folglich nicht nachläßig gewesen wäre. Wofern, die Früchte zu erhalten, verschiedene Handlungen oder Verrichtungen erfordert werden, als wie die Feldfrüchte müssen gehauen, oder geschnitten, in Garben gebunden, in die Scheune gefahren, und daselbst gedroschen werden; so heißt das **eine angefangene Erhaltung** (perceptio inchoata), da man nur bis zu einer oder der andern Verrichtung kommen ist;

ist; die **völlige** aber (perceptio consummata), da alle dabey vorzunehmende Verrichtung zu Ende gebracht ist. Die erhaltene Früchte werden **noch verhandene** (extantes) genannt, welche der Besitzer der Sache, aus welcher sie hervor gekommen, noch hat; **verzehrte** (consumti) hingegen, welche er nicht mehr hat.

§. 225.

Warum unsere Handlungen Sachen gleich zu achten.

Weil **die freyen Handlungen des Menschen**, in so fern sie entweder ihm selbst, oder andern nützlich sind, eben so wohl, als die Sachen sich schätzen lassen; und, **nachdem das Eigenthum eingeführt worden ist**, geschätzt werden müssen, wie aus demjenigen, was wir unten beweisen werden, noch klärer erhellen wird; so **werden dieselben Sachen, die unser eigen sind, gleich geschätzet**; folglich geschieht dieses auch mit der **Arbeit**, ingleichen der **Wartung** und **Besorgung** der eigenthümlichen Sachen.

§. 226.

Von den Früchten derselben.

Daher folgt ferner, daß, **was aus unserer Arbeit, Wartung und Besorgung kommet, als eine Frucht derselben anzusehen** ist (§. 198.). Daher **sind die Früchte, die ohne unsern Fleiß von der Natur nicht hervorgebracht werden, theils Früchte der Sache, theils Früchte des Fleisses, oder der Arbeit, der Wartung und Besorgung** (§. 224.).

(§. 224.). Es gehöret aber auch zu der Erhaltung der Früchte (perceptionem) die Bestimmung zu einem gewissen Gebrauch, z. E. wenn man die Eicheln, die vor sich herunter fallen, den Schweinen, die dahin getrieben worden, zu fressen überläßt; oder das Gras dem Viehe, so auf die Weide getrieben wird.

§. 227.

Von der Specification.

Man nennet eine Speciem ein einzelnes Ding von einer gewissen Art. Daher nennt man die Specification die Verrichtung, wodurch aus einer gewissen Materie ein Ding von einer andern Art gemacht wird; und die Gestalt (forma), welche die Sache bekommt, ist anzusehen als eine Frucht der Bemühung desjenigen, der es zu einem Dinge von einer andern Art macht (§. 226.). Woraus erhellet, in wieferne künstliche Sachen als Früchte anzusehen sind, die demjenigen gehören, der sie macht (§. 121.), nemlich das Eigenthum künstlicher Sachen wird durch die Specification erhalten. Weil die Körner in den Aehren, aus welchen sie gedroschen werden, schon würklich da sind; so ist das Ausdreschen der Körner aus den Aehren keine Specification.

§. 228.

Von den fruchtbaren und unfruchtbaren Sachen, und wem die Früchte gehören.

Eine fruchtbare Sache (res fructuosa) ist diejenige

diejenige, von welcher man eine Frucht erhalten kan; eine unfruchtbare aber (infructuosa), aus welcher keine Frucht kommen kan. Man sagt auch zuweilen, sie sey von Natur unfruchtbar. Weil man fruchtbare Sachen wegen der Früchte zu eigenen macht, welches vor sich klar ist, und eben deswegen das Eigenthum auch das Recht, die Früchte zu geniessen, in sich begreift (§. 198.); so gehören die Früchte demjenigen, welchem die Sache gehöret, oder dem Eigenthumsherrn der Sache; folglich, da der Eigenthumsherr von seinem Rechte alle übrigen ausschleußt (§. 195.), so gehört das Recht die Früchte zu erhalten niemanden, als dem Eigenthumsherrn.

§. 229.

Ob der Besitzer einer fremden Sache Theil an den Früchten hat.

Daher ist ferner klar, daß der Besitzer einer fremden Sache, er mag dieselbe mit gutem Gewissen besitzen, oder nicht, kein Recht hat die Früchte zu erhalten; folglich daß die natürlichen Früchte, sie mögen noch hangende (pendentes), oder schon erhaltene (percepti) seyn, dem Eigenthumsherrn zugehören (§. 224.). Weil aber die durch Fleiß erhaltene theils Früchte der Sache, theils des Fleisses sind (§. 226.); so sind sie dem Eigenthumsherrn und dem Besitzer, nach Proportion der Sache und des angewandten Fleisses, gemein; z. E. wenn einer ein frem-

fremdes Grundſtücke beſitzet, ſo gehört ſo viel von den Früchten dem Eigenthumsherrn, als der Gebrauch des Grundſtücks werth iſt; dem Beſitzer aber ſo viel, als ſeine Arbeit und angewandter Fleiß.

§. 230.

Von dem Unterſchied eines gewiſſenhaften und ungewiſſenhaften Beſitzers.

Weil die Erhaltung der Früchte zum Gebrauch des Eigenthums gehöret (§. 228.); ſo thut ein ungewiſſenhafter Beſitzer, indem er die Früchte ſich zueignet, dem Eigenthumsherrn Unrecht (§. 201.); folglich hat dieſer das Recht ihn zu beſtrafen, daß er dieſelbe ihm genommen hat (§. 93.); hingegen ein gewiſſenhafter Beſitzer, dem, was er thut, nicht zugerechnet werden kan (§. 202.), kan deswegen nicht beſtraft werden. Wenn aber die Früchte verzehrt worden, ſo haben beyde eine fremde Sache verzehrt (§. 229.).

§. 231.

Von dem Rechte in der Specification.

Wenn einer aus einer fremden Materie eine gewiſſe Sache gemacht hat (ſpeciem fecit), da die Materie dem Eigenthumsherrn der Materie gehöret, die Geſtalt, die ſie erhalten hat, als eine Frucht der Arbeit deſſen, der ſie gemacht hat, anzuſehen (§. 227. 228.); ſo iſt die Sache dem Herrn der Materie und demjenigen, der daraus die Sache gemacht, gemein, nach Proportion des Werths der Materie

rie und der Arbeit. Daher kan man leicht erkennen, was einer vor ein Recht hat, der theils aus seiner eigenen, theils aus einer fremden Materie etwas macht, oder aus einer fremden Materie für einen andern; massen es einerley ist, ob einer etwas selbst thut, oder durch einen andern. Es ist aber klar, daß einer, der etwas mit Vorbewust aus einer fremden Materie macht, dem Eigenthumsherrn der Materie Unrecht thut (§. 201.), und daher strafbällig wird (§. 93. 153.).

§. 232.
Vom Ausdreschen.

Weil das Ausdreschen nicht zu der Specification, oder Verfertigung einer Sache aus einer fremden Materie gehöret (§. 227.), sondern die Körner schon ein Theil der Aehren sind; so sind, wenn einer fremde Aehren ausdrischet, so wohl die Körner, als das Stroh des Eigenthumsherrn der Aehren. Was vom Unrecht zu merken ist, kan man aus dem vorigen §. wiederhohlen.

§. 233.
Von dem jungen Viehe.

Die Jungen (fœtus) sind eine Frucht der Thiere, als die Kälber der Kühe, die Lämmer der Schafe (§. 198.). Deswegen gehören sie dem zu, dem die Thiere gehören, als die Kälber dem Eigenthumsherrn der Kühe, die Lämmer dem Eigenthumsherrn der Schafe. Eben dieses gilt von den Eyern des Federviehes, und von den Küchelchen, die ausgebrütet worden. Und es hindert nichts, daß von meinem Viehe deines trächtig worden.

§. 234.

Wie die erhaltenen Früchte zu betrachten ſind.

Da erhaltene, oder gehobene Früchte nicht mehr ein Theil der Sache ſind, aus welcher ſie hervor gekommen, als die von ihr nun abgeſondert ſind (§. 224.), und dem Eigenthumsherrn einen beſondern Nutzen verſchaffen; ſo werden ſie alsdann vor ſich als eigenthümliche Sachen angeſehen.

§. 235.

Von der Vermiſchung und Vermengung.

Wenn zweyen, oder mehreren Eigenthumsherren zugehörige, flüßige oder eingeſchmolzene Materien mit einander vermiſcht werden, daß dadurch eine vermiſchte Maſſe wird, ſo nennt man es eine Vermiſchung (confuſionem). Eine Vermengung (commixtio) aber heißt, wenn trockene und feſte Körper alſo unter einander gemengt werden, daß, was dem einen zugehört, zwar von dem unterſchieden verbleibet, was dem andern zugehört, jedoch alles zuſammen nur ein Ganzes ausmachet. Da man niemanden wider ſeinen Willen das Eigenthum von einer Sache nehmen kan (§. 198.); ſo iſt, wenn das mit einander Vermiſchte, oder unter einander Vermengte nicht von einander wieder abgeſondert werden kan, oder wenigſtens ſolches nicht ohne Schaden geſchehen kan, das Vermiſchte und unter einander Gemengte, nach Proportion deſſen, was einem jeden zugehörete, gemein. Im entgegen

gegen gesetzten Falle bekommt ein jeder das Seinige.

§. 236.

Von der Anschweissung und Anlötung.

Eben dieses gilt, aus eben dem Grunde, von der Anschweissung (ferruminatione) so wohl roher, als verarbeiteter Metalle von einer Art; und von der Anlötung (adplumbatura), da zwey Sachen, von verschiedner Art, durch eine von ihnen unterschiedene Materie zusammen gefügt werden.

§. 237.

Vom Bauen und Boden.

Grund und Boden (solum) nennt man einen Theil des Erdbodens, in so ferne er Menschen oder andere Sachen träget. Auf Grund und Boden befindliches (superficies) heißt dasjenige, was mit demselben zusammenhängt und über denselben hervorragt; als da sind Bäume, Weinstöcke, Pflanzen, Häuser. Die Aufrichtung eines Gebäudes ist das Bauen (ædificatio), und in so fern etwas auf einem Grunde erbauet wird, nennt man es das Erbauen (inædificationem). Es ist auf eben die Art, wie vorher, klar (§. 235), daß, wenn jemand auf seinem Grund und Boden aus einer fremden Materie, oder auf einem fremden Grunde und Boden aus seiner Materie bauet, das Gebäude den Eigenthumsherren der Materie und des Grundes und Bodens, nach Proportion, gemein sey; woferne das Gebäude nicht

beweglich ist, daß es nemlich weggenommen werden kan.

§. 238.

Vom Pflanzen und Säen.

Eben dieses gilt auch vom Pflanzen (plantatione), wodurch eine Pflanze in einen Grund gesetzt wird, daß sie daselbst Wurzeln schlägt und daraus ihre Nahrung hat; wie auch vom Säen (satione), wenn der Saame in die Erde gebracht wird, daß er daselbst keimet und aufgehet. Man muß aber hierbey nur dieses merken: daß, wenn ein einem jeden zukommender Theil in der Gemeinschaft bestimmt werden soll, man darauf zu sehen habe, wie viel die Pflanze, wenn sie gesetzt wird, oder der Saamen, wenn er ausgesäet wird, und der Gebrauch des Grundes nebst der Arbeit und Wartung gilt (§. 225.).

§. 239.

Von der Schrift und dem Gemählde.

Auf eine gleiche Weise ist, aus eben dem Grunde, wenn jemand auf unserem Papier, oder Pergament, ein Gedicht, eine Geschichte, oder eine Rede geschrieben, oder auf unsere Tafel ein Bild gemahlt hätte, der ganze Körper, nach Proportion dessen, was einem jeden gehöret, gemein. Es ist nemlich bey der Gemeinschaft gar nichts ungereimtes, wenn sich das Eigenthum auf den tausendsten, ja auf einen Millionentheil erstreckt. Was aber Rechtens ist, wenn das Gemeinschaftliche getheilt werden soll, die Sache aber sich nicht theilen läßt, noch die Ge-

meinschaft bestehen kan, das wird sich am gehörigen Orte weisen.

§. 240.

Von den Ausläufern und auslaufenden Kräutern (herbis emissariis).

Die Ausläufer (stolones), welche aus den Wurzeln eines Baums, der dem Nachbar gehört, auf unserem Grunde und Boden hervorwachsen, und die Kräuter, welche aus den in der Erde getriebenen Wurzeln eines fremden Baumes, oder auch über der Erde auslaufenden Stengelchen von einer fremden Pflanze hervorwachsen, sind unser; weil sie als eine Frucht unsers Grundes und Bodens anzusehen, indem sie die Natur daselbst hervorbringt (§. 198.).

§. 241.

Vom Recht auf des Nachbars Baum.

Weil alle Sachen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, des Gebrauchs wegen dem Eigenthum unterworfen werden (§. 121. 195.); so wird mit Grund und Boden auch der Luftraum, welcher in senkrechter Linie darüber ist, dem Eigenthume unterworfen, so weit er, von dem Grunde an gerechnet, genutzt werden kan. Der Kürze wegen wollen wir ihn den Luftraum (spatium atmosphæricum) nennen. Da nun die Aeste, welche vom Baume des Nachbars durch unsern Luftraum ausgebreitet werden, mit den auslaufenden Kräutern zu vergleichen sind (§. 240.); so gehören dieselben

ben auch uns zu; folglich auch die Früchte auf denſelben (§. 228.). Und wenn die Aeſte hindern, daß wir unſern Grund und Boden nicht ſo nutzen können, wie wir wollen, ſo haben wir das Recht, dieſelben zu behauen; eben ſo, wie der Nachbar das Recht hat, den Baum umzuhauen; als dem das Recht zukommt, mit dem Baume vorzunehmen, was er will, ſo ihm wider ſeinen Willen nicht kan genommen werden (§. 195.).

§. 242.

Vom Dazukommen, dem natürlichen, künſtlichen und vermiſchten.

Das Dazukommen (acceſſio) wird genannt, wenn zu einer gewiſſen Sache, welche ſchon eine gewiſſe Geſtalt hat, noch etwas anders kommt, das mit ihr, es ſey auch auf was vor Art und Weiſe es wolle, zuſammen hängt, oder mit ihr vereiniget wird. Dasjenige, was auf dieſe Weiſe dazukommt, heißt das Dazukommende (acceſſorium); diejenige Sache aber, zu welcher es dazukommt, nennt man die Hauptſache (rem principalem). Man nennt aber dieſes Dazukommen das natürliche, oder das Anſetzen, welches von der Natur dazu gebracht wird; das künſtliche, welches die Menſchen machen; und das vermiſchte, wozu Menſchen und Natur etwas beytragen. Wenn eine fremde Sache zu der unſeren kommt, und ſie kan ohne Schaden abgeſondert werden, als z. E. wenn ein Edelſtein, der unſer iſt, in eines andern

Ring

Ring gefaßt worden; so verbleibt der Stein unser: im Gegentheile ist die Hauptsache mit dem Dazukommenden gemein (§. 195.). Wenn eine Sache, die keinem zugehört, dazu kommt; so bleibt sie eine Sache, die keinem zugehört, so lange, als sie nicht dem Eigenthume unterworfen wird (§. 210.). Bey der künstlichen Art muß man vornemlich daraus beurtheilen, was die Hauptsache und was das Dazukommende sey, wozu die Sache gewidmet ist.

§. 243.

Von dem Untergange oder dem Vergehen einer Sache.

Man sagt, eine Sache gehe unter oder vergehe (interit), wenn dieselbe aufhört würklich zu seyn. Die Art aber vergeht (species interit), wenn die Gestalt der Sache zernichtet wird, die Materie aber bleibt. Da niemand ein Recht über eine Sache hat, als der Eigenthumsherr (§. 195.); so ist der Schade des Eigenthumsherrn, wenn die Sache untergehet, oder vergehet (res interit suo domino), und er verliert sein Recht, was er in derselben hatte: aber wenn die Art vernichtet wird, so bleibt noch die Materie seine.

§. 244.

Von einem liegenden Grunde, der durch die Gewalt eines Flusses vermindert worden ist.

Hieraus ist klar, daß, wenn durch die Gewalt eines Flusses unvermerkt Erde weggeschwemmet wird, so daß mit der Zeit

unser liegender Grund merklich abnimmt; oder wenn auch durch die Gewalt des Wassers merkliche Theile weggerissen und weggeschwemmet werden, wir das Eigenthum an dem Theil verlieren, der uns entrissen worden.

§. 245.

Von dem Recht des Abreissens.

Wenn aber die Gewalt eines Flusses von deinem liegenden Grunde einen Theil weggerissen, und ganz an des Nachbars liegenden Grund angesetzt hat, so bleibt derselbe deine, so lange du ihn nicht verlassen wilst (§. 203.); indem er nicht untergehet (§. 243.), und dir wider deinen Willen das Eigenthum nicht genommen und einem andern gegeben werden kan (§. 195.). Man nennt aber dergleichen gewaltsame Würkung der Natur, es mag durch das Wasser, oder einen andern Zufall geschehen, das Abreissen (avulsionem).

§. 246.

Wenn der Fluß seinen Graben verläßt.

Wenn der Fluß seinen natürlichen Graben auf einmal gänzlich verläßt, und einen andern Weg nimmt; so verbleibet der Graben dessen, dem der Fluß zugehörte; indem der Graben desjenigen ist, dessen der Fluß ist, und nicht untergehet, wenn gleich der Fluß ausreißt (§. 243. 245.). Derowegen wenn der Fluß keinem zugehörte, so gehöret auch der verlassene Graben keinem zu; folglich

kan

kan er von demjenigen eigenthümlich gemacht werden, der das Recht hat, dergleichen Sachen sich eigenthümlich zu machen (§. 210. 215.).

§. 247.

Von einer Insel, die aus einem Acker gemacht worden.

Auf gleiche Weise ist klar, daß, wenn ein Fluß aus unserem Acker eine Insel macht, dieselbe Insel unser sey; wenn aber der Acker gemeinschaftlich gewesen, auch die Insel, nach Proportion, gemeinschaftlich sey.

§. 248.

Vom Graben des Flusses der aus unserem Acker gemacht worden ist.

Wenn ein Fluß sich einen neuen Graben auf unserem Acker gemacht hat; so behalten wir unser Recht auf dem Grunde; weil man den neuen Graben, als eine von uns verlohrene Sache ansiehet, welche man wieder zu bekommen noch Hoffnung hat, in so fern nemlich der Fluß zu seinem vorigen Graben zurückkehren, oder nach einer andern Gegend seinen Weg nehmen kan (§. 220.); folglich gehört der Acker, wenn er wieder in den vorigen Stand gesetzet ist, uns, und so auch ein jeder Theil, der wieder in den vorigen Stand gesetzet wird.

§. 249.

Vom Recht der Ueberschwemmung.

Wenn also auch unser Acker ganz überschwemmt wird, unerachtet die Ueber-

ſchwemmung viele Jahre dauren ſolte; ſo bleibt er unſer (§. 195.), ſo lange wir ihn nicht verlaſſen (§. 203.).

§. 250.

Von einer Inſel, die im Meere oder in einem Fluſſe entſtehet.

Wenn durch einen Zufall im Meere, oder auf einem Fluß eine Inſel entſtehet, z. E. durch ein Erdbeben, oder weil der Fluß durch Zuſammenſchwemmen nach und nach einen erhabenen Ort über dem Fluß gemacht, und durch Anſpühlen vergröſſert hat; ſo gehöret dieſelbe niemanden, indem ſie als eine Sache anzuſehen, die in der Natur noch nicht dageweſen (§. 191.); folglich kan ſie von demjenigen eigenthümlich gemacht werden, der das Recht hat, ſich eigenthümlich zu machen, was niemanden gehöret (§. 210. 215.). Wenn aber eine Inſel in einem Fluſſe entſtehet, weil der Fluß einen Theil, der ſonſt zum Graben des Fluſſes gehörte, trocken verläßt und um denſelben zu flieſſen beginnet; da in ſolchem Falle nur ein Theil des Grabens verlaſſen wird, ſo iſt die Inſel deſſen, dem der Fluß zugehöret; folgends wenn der Fluß niemanden zugehöret, ſo gehöret auch die Inſel niemanden (§. 246.).

§. 251.

Von dem Recht der Anſpühlung.

Die Anſpühlung (alluvio) nennt man den natür-

natürlichen Zuwachs, da durch die Gewalt eines Flusses an einen daran liegenden Grund unvermerkt immer mehr angesetzt wird, so daß er mit der Zeit merklich vergrössert wird. Da nun, **was hierdurch zu unserm Grunde kommt**, als eine Sache anzusehen ist, die vorher in der Natur nicht gewesen; so erhellet, wie vorhin (§. 250.), **es gehöre dasselbe niemanden zu; folglich könne es von demjenigen eigenthümlich gemacht werden, welcher das Recht hat, sich niemanden zugehörige Sachen eigenthümlich zu machen.**

§. 252.

Dieses wird genauer erwogen.

Es sind aber die Aecker entweder **ausgemessene Aecker** (agri assignati), welche mit einem gewissen Maasse gemessen worden; oder es sind **umgränzte** (limitati), welchen man ohne Ausmessung gewisse Gränzen gesetzt; oder endlich **von der Natur umgränzte** (agri arcifinii), welche natürliche Gränzen haben, als Flüsse, Berge, Wälder. **Das Recht sich zuzueignen, was das Wasser anspühlet, kommet dem zu, dessen Acker natürliche Gränzen hat, nicht aber dem, dessen Acker ausgemessen ist, oder dem auch seine Gränzen gesetzt worden sind.** Denn derjenige, welcher wolte, daß der Acker seine natürliche Gränzen haben solte, hat mit demselben das Recht der Anspühlung sich zugleich eigenthümlich gemacht: welches aber nicht von demjenigen kan verstanden werden, der einen

ausgemessenen, oder umschränkten Acker hat (§. 251.). Da nun dieser kein von der Natur umschränkter Acker ist, **wenn zwischen dem Acker und dem Flusse ein öffentlicher Weg, oder eine Landstrasse gehet**, so nicht zum Acker, als ein Theil desselben, gehöret; **so kan der Eigenthumsherr des Ackers kein Recht der Anspühlung haben.**

§. 253.

Ob dergleichen Recht im stillstehenden Wasser stat findet.

Da stillstehende Wasser ihre gesetzte Gränzen haben, so daß, wenn sie wachsen, oder fallen, den benachbarten liegenden Gründen nichts zuwächst, oder abgehet; sondern ein jeder in dem, was ihm gehöret, sein Recht behalten kan; so **findet das Anspühlungsrecht bey stillstehenden Wassern nicht stat** (§. 251.). Man nennt aber im Lateinischen ein stillstehendes Wasser, das nicht austrocknet, lacum; wenn es aber austrocknet, stagnum. Es hat aber nichts zu sagen, daß unterweilen durch einen Zufall auch ein lacus austrocknen kan.

§. 254.

Was vor eine Gemeinschaft durch das, was im vorhergehenden abgehandelt worden, eingeführt wird.

Weil eine positive Gemeinschaft darinn bestehet, daß zweyen, oder mehreren zusammen eine Sache, die nicht getheilt werden kan, nach Proportion eigenthümlich ist (§. 196.); so **ist die Gemeinschaft, welche durch die Specification,**

oder

oder Verfertigung einer Sache aus einer fremden Materie (§. 231.), durch das Mischen und Mengen (§. 235.), durch die Anschweissung und Anlötung (§. 236.), durch das Bauen (§. 237.), durch das Pflanzen und Säen (§. 238.), durch die Schrift und Mahlerey (§. 239.) und durch das Dazukommen eingeführt wird (§. 242.), eine positive Gemeinschaft: Das Eigenthum aber wird in derselben, genau zu reden, nicht ursprünglich erhalten; in so fern aber die gemeinschaftliche Sache vorher in der Natur noch nicht befindlich war, so wird die Erhaltung des Eigenthums der ursprünglichen Erhaltung gleich geachtet (§. 210.).

Das dritte Hauptstück.

Von den Verbindlichkeiten und Rechten, welche aus dem Eigenthum entstehen.

§. 255.

Ob das Eigenthum das Recht in sich schließt eine Sache zu verderben.

Weil der Eigenthumsherr schuldig ist, sich seiner Sache nicht anders zu bedienen, als seine Pflichten erfordern (§. 202.); so darf er auch, wenn es keine natürliche Verbindlichkeit von ihm fordert, seine Sachen nicht zernichten, verderben, oder verschlimmern; folglich schließt das Eigenthumsrecht

nicht

nicht das Recht in sich, seine Sache zu verderben, oder zu verschlimmern (§. 49.). Es fließt das Recht, welches der Eigenthumsherr hat, mit seiner eigenen Sache nach seinem Gefallen vorzunehmen, was man will, aus der natürlichen Freyheit (§. 195.), und diese hebt die natürliche Verbindlichkeit nicht auf (§. 77.).

§. 256.

Von dem Recht eine Sache, die unser ist, zu verändern und etwas daraus zu machen.

Einer verfähret mit der Sache selbst nach seinem Gefallen, wenn er einen liegenden Grund, oder das, was darauf stehet, oder auch eine andere Sache verändert, ingleichen wenn er aus seiner Materie etwas macht; welches an und vor sich selbst klar ist. Weil nun der Eigenthumsherr das Recht hat, seine Sachen nach seiner Willkühr einzurichten, wie er will, oder die Proprietät (proprietatem) (§. 198.); so hat er auch das Recht einen liegenden Grund, oder was auf demselben stehet, oder auch eine andere Sache zu verändern, und aus einer Materie zu machen, was ihm gefällt; Wem das Eigenthum nicht zukömmt, dem ist es nicht erlaubt eine Veränderung vorzunehmen, oder etwas aus einer Materie zu machen, die nicht sein ist (§. 195.).

§. 257.

Vom Recht zu veräussern.

Aus eben dem Grunde hat der Eigenthumsherr, vermöge der Proprietät, das Recht, sein

sein Eigenthum auf einen andern zu bringen; folgends, da dieses die Veräusserung einer Sache (alienatio rei) genannt wird, in so fern nemlich jetzund ein anderer Eigenthumsherr wird, als der es vorher war, hat er das Recht eine Sache zu veräussern (jus alienandi; demjenigen aber, der nicht der Eigenthumsherr ist, ist keine Veräusserung einer fremden Sache erlaubet (§. 199.). Daher folgt ferner, daß wenn einer eine Sache bekommt, von einem, der nicht der Eigenthumsherr ist; so gehört dieselbe nicht dem zu, der sie bekommen hat, sondern sie bleibt dessen, dem sie gehöret (§. 205.). Weil die unkörperlichen Sachen, als die Rechte (§. 121.), auch im Eigenthume sind (§. 206.); so kan der Eigenthumsherr auch die Rechte veräussern; als das Recht zu fischen, zu jagen.

§. 258.

Von dem Recht eine Sache zu geben.

Wenn man das Eigenthum auf einen andern bringet, ohne dabey darauf zu sehen, ob sie seine ist, oder nicht, so heisset dieses das Geben (datio); dergestalt daß geben (dare) nichts anders ist, als sein Eigenthum auf einen andern bringen. Daher ist ebenfals klar, daß niemand, als der Eigenthumsherr einem andern eine Sache geben kan; und folglich niemand eine fremde Sache dem andern geben könne (§. 199.).

§. 259.

Von dem Recht einem zu einer Handlung ein Recht zu ertheilen, die in Absicht des Eigenthums erlaubt ist.

Wenn ein **Eigenthumsherr** sein Eigenthum veräussert, so übergiebt er sein Eigenthum einem andern (§. 257.); folglich auch das Recht zu allen Handlungen, welche vermöge des Eigenthums einem erlaubt sind. Derowegen **kan auch das Recht zu einer jeden Handlung, die vermöge des Eigenthums erlaubt ist, einem andern eingeräumet, das Eigenthum aber selbst vor sich behalten werden.** Jedoch ist klar, daß das Eigenthum in diesem Fall vermindert wird; weil das Recht, welches der andere erhalten, sein eigen ist, welches ihm wider seinen Willen nicht wieder genommen werden kan (§. 100.).

§. 260.

Von dem Rechte, welches man einem andern in seiner Sache einräumet.

Gleichergestalt, weil **der Eigenthumsherr** mit einem jeden Nutzen seiner Sache, nach seinem Gefallen verfahren kan (§. 195. 198.); so **kan** er auch **einem andern ein Recht in seiner Sache einräumen, es habe einen Namen, wie es wolle**; allein **wer nicht Eigenthumsherr ist, kan dieses nicht thun.** Dergleichen ist das Recht Wasser aus unserem Brunnen zu schöpfen, das Recht über unsern Grund zu dem seinen zu gehen.

§. 261.

Vom Wiedergeben einer Sache, die einem andern gehört.

Weil der Eigenthumsherr in einer Sache das Eigenthum behält, die, es sey auf was vor Weise es wolle, in unsere Gewalt kömmt, daß wir dieselbe besitzen können (§. 200. 205.); und eine jede Handlung, die zur Ausübung des Eigenthums gehört, uns unerlaubt ist (§. 195.), wir aber verhüten sollen, daß ein anderer nicht in Schaden (§. 134.), folglich um das Seine kommt (§. 207.); so müssen wir davor sorgen, daß, wenn eines andern Sache, es sey auf was vor Weise es wolle, in unsere Gewalt kömmt, sie wiederum in die Gewalt ihres Eigenthumsherrn komme; folglich wenn man weiß, wer derselbe sey, so muß man ihm seine Sache wieder geben; weiß man es aber nicht, so muß man nachforschen, wer er sey. Zum Exempel wollen wir eine Sache nehmen, die verlohren worden, und wir gefunden haben, oder wenn ein fremdes Vieh auf unsern Hof kommt.

§. 262.

Von der Vindication einer Sache, oder dem Wiederzueignungsrecht.

Weil derjenige, welcher unsere Sache hat, verbunden ist, uns dieselbe wieder zu geben (§. 261.); so haben wir, als Eigenthumsherren, das Recht ihn dazu anzuhalten, daß er uns dieselbe wiedergeben muß (§. 46.), und

wenn

wenn er nicht wolte, ihn mit Gewalt dazu anzuhalten (§. 80.). Das Recht eine uns zugehörige Sache von jedem Besitzer oder Inhaber mit Gewalt zu erhalten, wird die Wiederzueignung oder Vindication einer Sache (vindicatio rei), oder auch das Recht eine uns zugehörige Sache uns wieder zuzueignen genannt. Der Eigenthumsherr hat also das Recht, sich seine Sache von jedem Besitzer, oder Inhaber wieder zuzueignen. Weil aber die Sache bloß ihrem Eigenthumsherrn wieder gegeben werden muß (§. 261.); so sind wir verbunden erst zu beweisen, daß eine Sache unser sey; und ehe wir dasselbe nicht bewiesen haben, können wir auch den andern nicht mit Gewalt anhalten, uns die Sache wieder zu geben. Da nun die gewaltsame Behauptung seines Rechtes ein Krieg ist (§. 98.); so ist die Wiederzueignung einer uns zugehörigen Sache ein Krieg.

§. 263.

Vom Diebstahl, vom Raub und der Invasion.

Ein boshaftes Wegnehmen einer Sache, die einem andern zugehöret, wider sein Wissen und Willen, mit dem Vorsatze, sich dieselbe zuzueignen, wird ein Diebstahl (furtum) genannt. Nimmet man einem das Seine auf öffentlicher Strasse mit Gewalt, so heißt es ein Raub (rapina). Wer einen Diebstahl begeht, wird ein Dieb; wer einen Raub begeht, ein Räuber

(præ-

(prædo) genannt. Es ist aber ein **offenbarer Diebstahl** (furtum manifestum), wenn der Dieb selbst bey dem Stehlen ertappt wird, da er die gestohlnen Sachen noch nicht anders wohin gebracht hat: hingegen **kein offenbarer Diebstahl, oder ein heimlicher** (furtum nec manifestum) im entgegengesetzten Falle. Wenn jemand wider Wissen und Willen des Eigenthumsherrn, nach seinem eigenen Gefallen, sich des Gebrauchs einer Sache anmasset, als wenn sie seine wäre, so nennet man es **einen Diebstahl des Gebrauchs** (furtum usus). Wenn jemand einen wider seinen Willen um den Besitz seiner unbeweglichen Sache bringet, als, wenn er dem Gläubiger das Unterpfand nimmet; so nennt man es einen **Diebstahl des Besitzes** (furtum possessionis). Eine **Invasion** (invasio) aber wird genannt, da einer, der kein Recht zum Besitz hat, einen andern mit Gewalt aus dem Besitze seiner unbeweglichen Sache wirft. Wer dieses thut, wird in Rechten *invasor* genannt.

§. 264.

Was von dem Diebstahle und Raube Rechtens ist, und von Wiederersetzung einer gestohlenen und geraubten Sache.

Weil der Eigenthumsherr von seinem Rechte, welches er in einer Sache hat, alle übrige ausschleußt (§. 195.), ihm auch dasselbe nicht wider seinen Willen genommen werden kan (§. 100.); so **ist Stehlen und Rauben nicht erlaubt.** Und weil ohne Willen des Eigenthumsherrn niemand

mand anders das Eigenthum erlangen kan (§. 195.); so verbleibt eine gestohlene und geraubte Sache des Eigenthumsherrn; folglich kan er sich dieselbe von einem Diebe, Räuber, oder einem jeden andern Besitzer wieder zueignen (§. 262.); und nicht allein der Dieb, oder Räuber, sondern auch ein jeder anderer, in dessen Gewalt die Sache gekommen, ist verbunden sie dem Eigenthumsherrn wieder zu geben (§. 261.). Und weil alles, was man mit einer fremden Sache vor sich vornimmet, unerlaubt ist (§. 195.); so ist auch der Diebstahl des Gebrauchs unerlaubt (§. 198. 263.).

§. 265.

Von dem, was Rechtens bey der Invasion, und gegen denjenigen, der sie unternimmt.

Der Eigenthumsherr hat das Recht des Besitzes (§. 200.), welches man ihm wider seinen Willen nicht nehmen kan (§. 100.). Deswegen ist auch die Invasion natürlich unerlaubt; und der, welcher dieselbe unternimmt, ist dem andern den Besitz wieder abzutreten schuldig. Und da der Eigenthumsherr nicht leiden darf, daß jemand anders wider seinen Willen sich etwas anmasset, was ihm vermöge des Eigenthums erlaubt ist (§. 195.); so hat er das Recht, den andern aus dem unrechtmäßigen Besitze wiederum herauszuwerfen, woferne er ihm nicht gutwillig denselben wieder einräumen will; folglich

kommt

kommt ihm das Recht zum Kriege wider ihn zu (§. 98.).

§. 266.

Ob ein Eigenthumsherr einen Diebstahl, Raub und Invasion begehen könne.

Es ist selbst aus den Begriffen klar, daß, wenn der Eigenthumsherr seine Sache dem andern heimlich oder mit Gewalt wegnimmt, er kein Dieb oder Räuber sey; oder, wenn er den andern mit Gewalt aus dem Besitze der ihm zugehörigen unbeweglichen Sache wirft, kein Invasor (§. 263.). Denn seine eigene Sache kan niemand stehlen oder rauben, sondern lediglich eine fremde. Es kan auch niemand ein Invasor seyn, als der nicht der Eigenthumsherr ist. Aber aus eben dem Grunde, aus welchem es bey der Wiederzueignung geschehen muß (§. 262.), erhellet, daß einer beweisen müsse, es sey die Sache seine, damit er nicht vor einen Dieb, oder Räuber, oder Invasor gehalten werde.

§. 267.

Von dem Recht, einen Dieb, Räuber und Invasor zu strafen.

Der Dieb, Räuber und Invasor verletzen das Recht des Eigenthumsherrn (§. 195. 263.); folglich beleidigen sie ihn (§. 88). Derowegen hat der Eigenthumsherr das Recht, den Dieb, den Räuber und den Invasor zu strafen (§. 93.).

§. 268.

Von dem Recht die uns zugehörige Sachen zu vertheidigen.

Weil wir das Recht der Vertheidigung wider denjenigen haben, der uns zu beleidigen sucht (§. 90.): **so ist erlaubt, seine Sachen wider einen offenbaren Dieb, einen Räuber und Invasor, oder einen, der uns um den Besitz des unsrigen bringen will, zu vertheidigen** (§. 49.), **und dieses ist ein uneingeschränktes Recht** (§. 94.). Weil aber der Dieb, der Räuber, und der uns um den Besitz bringet, indem er der Vertheidigung widersteht, und auf unsere Person mit Gewalt los gehet, uns anfällt (aggressor est); so ist die Vertheidigung unserer Sachen in der Vertheidigung unserer Person enthalten. Und daher ist klar, daß die Vertheidigung unserer Sachen wider einen offenbaren Dieb, einen Räuber, und einen, der uns um unsern Besitz bringt, ein Krieg sey (§. 98.).

§. 269.

Von dem Schaden.

Man sagt, daß derjenige **um das Seine komme** (jacturam sui facere), dem wider seinen Willen das Seine dergestalt entzogen wird, daß er es niemals wieder bekommen kan. Der Verlust des Seinigen wird **der Schaden** (damnum) genannt; und **in Schaden bringen** (damnum dare), heisset so viel, als durch das, was man thut, oder unterläßt, Ursache seyn an dem Verlust

luſt des Unſrigen. Insbeſondere nennt man einen **vorſezlichen Schaden** (damnum voluntarium ſ. dolosum), welchen einer dem andern zuzufügen getrachtet, oder der aus dem, was er Vorhabens war, erfolget (intentione directa, ſive indirecta); **einen unvorſezlichen Schaden** (damnum culposum), welcher aus Verſehen geſchehen; und endlich einen **zufälligen Schaden** (damnum caſuale), welcher durch einen nicht vorhergeſehenen Zufall, den man nicht vermeiden können, verurſacht wird. Weil wir unſer Vermögen, folglich alle unſere Sachen erhalten ſollen (§. 208.); **ſo ſoll auch ein jeder, ſo viel er kan, allen Schaden von ſich abwenden, auch niemanden in Schaden bringen, ſondern vielmehr, ſo viel an ihm iſt, auch von dem andern allen Schaden abwenden** (§. 133.); folglich **darf niemand dem andern etwas wider ſeinen Willen von ſeinen Sachen wegnehmen, oder verderben, es mag geſchehen aus was vor Abſicht es immer will.** Uebrigens erhellet hieraus, **daß, wenn der Eigenthumsherr die geſtohlene oder geraubte Sache nicht wieder bekommt, der Dieb und Räuber ihn in Schaden bringet.**

§. 270.

Von der Erſetzung des Schadens, den einer verurſacht hat.

Da niemand den andern in Schaden ſetzen ſoll (§. 269.), der Schaden aber in dem Verluſt des Seinigen beſtehet (§. cit.), und daher derjenige,

der in Schaden gesetzet wird, weniger hat, als er vorher hatte; so darf niemand verursachen, daß der andere weniger habe, als er haben solte. Weil nun einer nicht weniger hat, als er haben solte, wenn ihm eben so viel wieder zugestellet wird, als die Sache werth ist, die er eingebüsset hat, das ist, wenn der Schaden ersetzet wird (damnum resarcitur), welches an und vor sich selbst klar ist; so muß ein jeder vorsetzlicher und unvorsetzlicher Schaden wieder ersetzet werden, und wir haben das Recht den andern dazu zu bringen, daß uns der Schade ersetzet werde.

§. 271.

Daß man sich nicht durch oder aus eines andern Sache bereichern müsse.

Einer ist bereichert worden (locupletior factus est), der mehr hat, als er vorher hatte. Daher wird er durch eines andern Sache bereichert (re alterius l. f.), wenn das, was er mehr hat, eine einem andern zugehörige Sache ist; und aus eines andern Sache wird einer bereichert (ex re alterius l. f.), wenn dasjenige, was er mehr hat, von eines andern Sache, oder an deren Stelle kommt. Weil wir niemand weder mit Vorsatz, noch aus Versehen in Schaden bringen sollen (§. 269.), der Schaden aber in dem Verlust des Seinigen bestehet (§. cit.); so darf auch niemand mit des andern Schaden sich bereichern, noch mit der Sache, oder aus der Sache eines andern; folglich,

da der verursachte Schaden ersetzet werden muß (§. 270.), so ist jeder, der durch oder aus meiner Sache, die aber nicht mehr vorhanden ist, reicher worden, mir so viel zu ersetzen schuldig, als er reicher worden ist. Dieser Hauptsatz hat einen sehr weitläuftigen Nutzen im Rechte.

§. 272.

Was der gewissenhafte und nicht gewissenhafte Besitzer dem Eigenthumsherrn schuldig ist.

Keine Handlung, die zur Ausübung des Eigenthums gehört, kan einem gewissenhaften Besitzer zugerechnet werden (§. 201.); folglich auch nicht was er unterlassen (§. 2.). Derowegen hat der Eigenthumsherr an dem gewissenhaften Besitzer wegen dessen, was er gethan, oder unterlassen, keine Forderung, sondern nur wegen der Sache, in so fern er nemlich dieselbe ohne einiges Recht besitzet (§. 201.). Allein da dem ungewissenhaften Besitzer eine jede Handlung, die zur Ausübung des Eigenthumsrechts gehöret, zugerechnet werden kan (§. 201. 3.); so hat an dem ungewissenhaften Besitzer der Eigenthumsherr so wohl wegen der Sache, als auch wegen alles dessen, so er gethan, oder unterlassen, seine Forderung.

§. 273.

Wovor der gewissenhafte Besitzer dem Eigenthumsherrn nicht stehen darf.

Weil an dem gewissenhaften Besitzer der Eigenthumsherr wegen dessen, was er gethan, oder

unterlassen, keine Forderung hat (§. 272.); so ist er auch, wenn die Sache durch einen Zufall untergehet, obgleich dieses nicht geschehen wäre, wenn sie der Eigenthumsherr gehabt hätte, demselben nichts wieder zu erstatten schuldig; er ist auch nicht schuldig den Schaden zu ersetzen, wenn die Sache durch sein Versehen untergegangen, oder weggekommen, noch auch die zu erwartenden Früchte wieder zu erstatten, wenn er mehreren Fleiß angewandt hätte.

§. 274.

Was ein ungewissenhafter Besitzer, in so fern er ein solcher ist, schuldig ist.

Allein, da ein ungewissenhafter Besitzer dem Eigenthumsherrn davor stehen muß, was er gethan und unterlassen (§. 272.); so ist er dem Eigenthumsherrn den Schaden zu ersetzen schuldig, wenn die Sache durch sein Versehen zunichte worden, oder sonst weggekommen, oder auch durch einen Zufall solches geschehen, durch welchen es dem Eigenthumsherrn nicht begegnet wäre, wenn er sie gehabt hätte: wäre aber durch diesen Zufall auch bey ihm eben dieses geschehen, so ist er auch nichts zu ersetzen schuldig; sintemal alsdenn der Schade weder dem, was der Besitzer gethan, zuzuschreiben, noch daher kommet, daß er dem Eigenthumsherrn die Sache nicht wieder gegeben (§. 261.). Und da an den zu erhaltenden Früchten der Fleiß des Besitzers

sitzers seinen Antheil hat (§. 224.); so ist er auch schuldig den Theil der Früchte, die hätten können erhalten werden, so dem Eigenthumsherrn gehörten, zu ersetzen (§. 229. 270.).

§. 275.

Von den Früchten, die noch da sind.

Weil die Früchte einer Sache dem Eigenthumsherrn gehören (§. 228.), die Früchte aber, die ohne angewandten Fleiß nicht erhalten werden, nach Proportion, dem Eigenthumsherrn und dem Besitzer gemein sind (§. 229.), niemand aber sich durch eines andern Sache bereichern darf (§. 271.); so ist so wohl der gewissenhafte, als ungewissenhafte Besitzer schuldig, die natürlichen Früchte, die noch vorhanden sind, und den Antheil derer, wozu Fleiß angewandt worden, herauszugeben.

§. 276.

Von den verzehrten Früchten.

Weil ein gewissenhafter Besitzer dem Eigenthumsherrn nicht davor stehen darf, was er gethan, folglich auch nicht wegen der verzehrten Früchte (§. 272.); jedoch aber auch nicht aus eines andern Sache sich bereichern darf (§. 271.); so muß er dem Eigenthumsherrn nur in so weit davor stehen, als er aus den verzehrten natürlichen Früchten und dem Antheil derer, worauf er seinen Fleiß gewandt, reicher worden ist; folglich, da man nicht sagen kan, daß der von dem, was einem andern

zugehöret, gelebt habe, welcher von dem Seinigen leben konte; so ist er schuldig eben so viel wieder zu erstatten, wenn er eben so viel im Vermögen hat; hingegen weniger, wenn er weniger im Vermögen, aber nichts, wenn er nichts im Vermögen hat. Hingegen, da ein ungewissenhafter Besitzer dem Eigenthumsherrn so wohl in Ansehung der Sache, als dessen, was er gethan, in allem stehen muß (§. 272.), folglich auch deswegen, daß er eine einem andern zugehörige Sache verzehrt hat (§. 230.); so ist er auch schuldig den Werth der natürlichen Früchte, die er verzehrt hat, und des verzehrten Antheils des Eigenthumsherrn an denen, worauf er Fleiß gewandt, zu erstatten. Man fragt hier aber, was wieder erstattet werden soll, nicht was wieder erstattet werden kan.

§. 277.

Wovor man zu stehen hat, wenn man eine fremde Sache verschlimmert, oder verdorben.

Es ist an und vor sich selbst klar, daß eine verschlimmerte oder verdorbene Sache weniger werth ist, als sie vorher war. Derowegen da dadurch der Eigenthumsherr in Schaden kommet (§. 269.), niemand aber den andern in Schaden bringen soll (§. cit.), und aller so wohl mit Vorsatz, als aus Versehen verursachter Schade ersetzt werden muß (§. 270.); so ist derjenige, welcher einem andern seine Sache entweder vorsätzlich, oder auch aus Versehen verschlimmert oder verderbet, dem Eigenthumsherrn so

so viel zu ersetzen schuldig, als die verschlimmerte oder verdorbene Sache weniger werth ist.

§. 278.

Wovor ein Besitzer einer fremden Sache stehen muß.

Weil nun ein gewissenhafter Besitzer davor nicht stehen darf, was er gethan, aber wohl ein ungewissenhafter (§ 272.); so ist auch der gewissenhafte Besitzer der Verschlimmerung wegen keine Erstattung schuldig; der ungewissenhafte aber muß in so weit davor stehen, als die verschlimmerte Sache weniger werth ist. Von einer Verschlimmerung aber, die durch einen Zufall geschehen, muß eben das bemerkt werden, was von einem zufälligen Untergange gesagt worden (§. 273.).

§. 279.

Was und wie vielerley die Unkosten sind.

Die Unkosten (impensæ) sind die Ausgaben, die wir an eine Sache wenden, entweder um sie zu erhalten, oder zu gebrauchen, oder Früchte von ihr zu ziehen. Es werden nothwendige Unkosten (neceſſariæ) genannt, welche angewandt werden, um eine Sache zu erhalten; nützliche Unkosten (utiles), durch welche eine Sache nützlicher und fruchtbarer gemacht wird; Unkosten zur Lust (voluptuariæ), welche bloß, um Vergnügen daher zu empfinden, angewandt werden. Wenn nützliche Unkosten angewendet werden, so sagt man, die Sache wird verbessert (res melio-

meliorari). Man nennt die **Unkosten** aber **vermischte**, wenn die Unkosten zur Lust in den nothwendigen und nützlichen enthalten sind; und **die Unkosten zur Lust sind die vornehmsten** (voluptuariæ prædominantur), wenn man mehr auf die Lust, als auf das Nothwendige und Nutzbare siehet.

§. 280.

Die Verbindlichkeit und das Recht Unkosten anzuwenden.

Weil wir verbunden sind **unser Vermögen** (patrimonium) zu erhalten, und so viel, als wir können, zu vermehren (§. 208.); so **ist also jeder Eigenthumsherr von Natur verbunden, so viel an ihm ist, nothwendige und nützliche Unkosten anzuwenden.** Und weil wir auch darauf zu sehen haben, daß wir unser Leben vergnügt hinbringen (§. 119.); so sind auch **die Unkosten zur Lust nicht unerlaubt, wenn sie nicht zu einem schädlichen Vergnügen angewandt werden** (§. 120.)

§. 281.

Von der Wiedererstattung der nothwendigen und nützlichen Unkosten.

Zur Anwendung der nothwendigen und nützlichen Unkosten sind wir verbunden (§. 280.). Wenn also der Besitzer einer einem andern zugehörigen Sache dieselbe anwendet; so thut er nichts, als was der Eigenthumsherr selbst zu thun verbunden gewesen wäre, wenn nur die nützlichen dem Eigenthumsherrn eben so nutzbar sind, als dem Besitzer.

sitzer. Man muß also so wohl dem gewissenhaften als ungewissenhaften Besitzer die nothwendigen und nützlichen Unkosten wieder erstatten, durch welche die Sache nutzbarer worden ist. Jedoch da der gewissenhafte Besitzer dem Eigenthumsherrn nicht davor stehen darf, was er gethan, wohl aber der ungewissenhafte (§. 272.); so müssen dem gewissenhaften Besitzer die Unkosten erstattet werden, durch welche die Sache nutzbarer worden ist; dem ungewissenhaften aber bloß in dem Falle, wenn sie dem Eigenthumsherrn eben so nutzbar sind, oder die Sache nunmehro mehr werth ist; damit nemlich der Eigenthümer nicht mit Schaden des Besitzers bereichert werde (§. 271.), noch auch er dadurch Schaden leide, indem er die Unkosten ersetzet, welche er selbst nicht aufgewandt hätte (§. 269.), indem er sie ohne seinen Nutzen würde haben aufwenden müssen.

§. 282.

Von dem Wegnehmen der Unkosten.

Man sagt, daß derjenige **die Unkosten wegnimmt** (impensas tollit), welcher dasjenige wegnimmt, was in eines andern Sache auf seine Unkosten gemacht worden ist. **Es wird aber etwas ohne Schaden der Sache weggenommen,** wenn durch dasjenige, was weggenommen wird, die Sache an und vor sich selbst nicht verdorben wird. Weil nun niemand mit des andern Schaden sich bereichern darf (§. 271.); so darf ein Besi-

Besitzer, wenn er dem andern seine Sache wiedergiebt, die Unkosten wegnehmen, die ohne Schaden der Sache weggenommen werden können.

§. 283.

Von der Erstattung der Unkosten zur Lust, und von der Collision der Schäden.

Weil der gewissenhafte Besitzer dem Eigenthumsherrn davor nicht stehen darf, was er gethan (§. 272.); so müssen ihm alle Unkosten zur Lust, die entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Schaden der Sache weggenommen werden können, so hoch, als sich dieselbe zur Zeit der Wiedererstattung belaufen, wieder erstattet werden (§. 271.). Allein da der ungewissenhafte Besitzer vor alles stehen muß, was er gethan (§. 272.); so kommet in dem Falle, da er Unkosten zur Lust angewandt hat, die der Eigenthumsherr nicht würde angewandt haben, und von welchen er wuste, daß sie entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Schaden der Sache weggenommen werden könten, durch seine Schuld die Sache in den Stand, daß, wenn sie wieder gegeben werden soll, entweder der Besitzer, oder der Eigenthumsherr den Schaden tragen muß (§. 17.). Da nun dieses nicht dem Eigenthumsherrn, sondern dem Besitzer zuzurechnen ist (§. 3.); so dürfen die Unkosten zur Lust, die entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Schaden der Sache weggenommen werden können, und welche

der

der Eigenthumsherr ſelbſt nicht würde angewandt haben, einem ungewiſſenhaften Beſitzer nicht wieder erſtattet werden: ein anders iſt es, wenn ſie der Eigenthumsherr ſelbſt würde angewandt haben. Beyläufig bemerken wir, daß aus demjenigen, was wir erwieſen haben, überhaupt klar ſey, daß wenn der Schaden desjenigen, durch deſſen Schuld er ſich ereignet, mit dem Schaden eines andern collidirt, der gar keine Schuld daran hat, derjenige den Schaden tragen muß, der Schuld daran iſt; woraus ferner folget, daß, wenn beyde nicht auſſer aller Schuld ſind, der Schade, nach Proportion der Schuld, von einem jeden zu tragen iſt.

§. 284.

Von dem Recht die Unkoſten abzuziehen.

Man ſagt, der Beſitzer zieht die Unkoſten ab (impenſas deducere), wenn er um ſo viel weniger wiedererſtattet, als die Unkoſten zur Zeit der Wiedererſtattung werth ſind, z. E. wenn er nur 30 wiedergiebt, da er wegen der verzehrten Früchte 150 wiedergeben ſolte, indem die Unkoſten 120 geſchätzet werden. Weil nun, indem die Unkoſten von demjenigen abgezogen werden, was dem Eigenthumsherrn wieder zu erſtatten war, ſo wohl der Beſitzer, als der Eigenthumsherr erhält, was ihm gehöret, man aber einem jeden das Seine geben muß (§. 86.); ſo hat der Beſitzer das Recht, die Unkoſten, die ihm vom Eigenthumsherrn erſtattet werden müſſen, abzu-

abzuziehen; welches nemlich aus der beyderseitigen Verbindlichkeit, dasjenige, was einem jeden gehöret, dem andern wieder zu erstatten, entspringt (§. 46.).

§. 285.

Von der Belohnung dessen, der etwas findet.

Die **Belohnung dessen, der etwas findet** (præmium inventionis), nennt man dasjenige, was man dem, der eine verlohrene Sache gefunden hat, giebt, weil er sie wiedergiebt. Weil nun der, welcher etwas findet, verbunden ist, es dem Eigenthumsherrn wieder zu geben (§. 220. 261.); so **ist man nach dem Recht der Natur nicht schuldig, dem, der eine Sache findet, eine Belohnung zu geben; und daher hat er kein Recht, eine Belohnung von dem Eigenthumsherrn zu fordern.** Was man von den Unkosten die darauf verwandt worden, damit der Eigenthumsherr seine verlohrne Sache hat wieder bekommen können, zu bemerken hat, ist daraus klar, was wir erst von dem Besitzer einer einem andern zugehörigen Sache bewiesen haben; denn die Ersetzung der Unkosten gründet sich darauf, was einer auf eines andern Sache gewandt hat.

§. 286.

Vom Betrug so wohl dem vorsätzlichen, als dem ohne Vorwissen geschehenen.

Man sagt **einer betriege den andern** (alterum defraudare), wer mit Wissen und Willen, entweder mit der That oder mit Worten, den andern

dern um das Seine bringet, oder was er ihm schuldig ist. **Der Betrug** ist also eine Handlung, durch welche man den andern, mit dem wir zu thun haben, ohne daß er es weiß, in Schaden bringet. Wenn dieses mit Wissen und Willen geschieht, so ist es **ein vorbedachter**, oder **vorsetzlicher Betrug** (fraus conſilii): geschiehet es aber unwissende, als wenn einer einen unechten Edelstein, anstat eines echten, ohne daß er es weiß, verkauft, so ist es **ein unwissender**, oder **unvorsetzlicher Betrug** (fraus eventus). Da man niemanden weder vorsetzlicher, noch unvorsetzlicher Weise in Schaden bringen soll (§. 269.); so darf man auch **niemanden betriegen, und** ist ein jeder **vorbedachter Betrug unerlaubt.** Weil aber auch der Schade, in welchen man einen bringet, ersetzet werden muß (§. 270.); so muß **nicht nur dasjenige, warum der andere betrogen ist, wieder gegeben, oder der Werth wieder ersetzet werden** (æſtimatio præſtanda); **sondern es muß auch derjenige schadlos gehalten werden, welchem ein unwissender Betrug schaden würde.**

§. 287.

Vom Recht des Besitzes.

Das Recht des Besitzes (jus poſſeſſionis) wird dasjenige genannt, welches einem Besitzer, vermöge des Besitzes, zukömmt. Es ist also von dem Recht zu besitzen (jus poſſidendi) unterschieden, welches dem Eigenthumsherrn, vermöge seines Eigenthums, zukömmt (§. 200.). Daß es

aber ein Recht des Besitzes gebe, erhellet aus dem, was folgt.

§. 288.

Vom verbothenen eigenmächtigen Wegnehmen, und daß das eigenmächtig Weggenommene wieder erstattet werden müsse.

Weil dem Eigenthumsherrn allein das Recht zu besitzen zukommt (§. 200.), er auch den Besitzer nicht mit Gewalt zur Wiedererstattung zwingen kan, wenn er nicht sein Eigenthum bewiesen hat (§. 262.); so kan von einem, der nicht der Eigenthumsherr ist, oder auch vom Eigenthumsherrn, wenn er sein Eigenthum noch nicht bewiesen hat, noch von einem Besitzer, der seinen rechtmäßigen Besitz noch nicht erwiesen hat, kein Besitzer, er sey wer er wolle, aus dem Besitze geworfen werden; folglich, wenn er heraus geworfen worden ist, so muß er wieder in den Besitz gesetzet werden. Derowegen weil man eine Sache besitzet, um sein Eigenthum zu gebrauchen (§. 200.); so muß auch, so lange unerlaubt ist, dem Besitzer den Besitz zu nehmen, ihm der Gebrauch des Eigenthums verstattet werden. Das gewaltsame Verfahren, wodurch einer aus dem Besitze geworfen, oder des Besitzes beraubet wird, heißt im canonischen Recht spolium, oder eine eigene Bemächtigung. Und daher folgt, daß, was eigenmächtig weggenommen ist, wieder gegeben, oder eingeräumet werden müsse.

§. 289.

Von der Vertheidigung und Wiedererhaltung des Besitzes.

Weil der Besitzer nicht schuldig ist zu leiden, daß er von dem, der nicht Eigenthumsherr ist, oder auch sein Eigenthum noch nicht bewiesen hat, aus dem Besitze mit Gewalt heraus geworfen werde (§. 288. 46.); so kommt ihm auch das Recht zu, seinen Besitz zu vertheidigen (§. 90.), wie auch das Recht zu demjenigen, ohne welches er den verlohrnen Besitz nicht wieder erhalten kan. Nemlich der Besitzer führet sich so lange, als er in dem Besitz ist, als Eigenthumsherr auf, und das muß man ihm auch verstatten (§. 288.).

§. 290.

Vom gewaltsamen und heimlichen Besitz.

Durch Gewalt (gewaltsam, vi possidet) **besitzet** derjenige etwas, der dadurch den Besitz erhalten, weil er den vorigen Besitzer mit einer unrechtmäßigen Gewalt aus seinem Besitze geworfen hat; **heimlich** aber, oder **verstohlner Weise besitzt** einer etwas (clam possidet), welcher, dem Besitzer unwissende, den Besitz zwar ohne Gewalt, aber auch ohne Recht eingenommen hat, und wer dieses thut, von dem sagt man, er **kommt verstohlner Weise in den Besitz** (possessionem furtive ingredi), und der auf solche Weise erhaltene Besitz wird der **heimliche** oder **verstohlene Besitz** (possessio clandestina) genannt. Denn

man achtet einen solchen Besitz einer gestohlnen Sache gleich. Es ist aber eben, wie vorher (§. 288.), klar, daß es unerlaubt sey, eine Sache verstohlner Weise zu besitzen, es mag der Besitzer entweder nicht der Eigenthumsherr seyn, oder, wenn er es ist, doch sein Eigenthum noch nicht bewiesen haben; und daß in solchem Falle der Besitz dem vorigen Besitzer wieder einzuräumen sey; folglich dieser das Recht habe, nicht zu leiden, daß der andere etwas, was er besessen, verstohlener Weise besitze; folglich, wenn er ihm den Besitz nicht wieder einräumen will, er ihn mit Gewalt herauswerfen könne.

§. 291.

Wie der Besitz erlanget, behalten und verlohren werde.

Weil die Sache, die einer besitzet, in seiner Gewalt seyn muß, so daß es möglich ist, nach seinem Gefallen mit der Sache vorzunehmen, was er will (§. 200.); folglich des Eigenthums sich zu gebrauchen (§. 195.); so wird der Besitz erlanget (acquiritur), wenn die Sache in den Stand gebracht wird, da es möglich ist, nach Art des Eigenthumsherrn, mit derselben vorzunehmen, was man will; und er wird so lange behalten, als man sich des Eigenthums, entweder selbst, oder durch andere bedienen kan; er wird aber verlohren, wenn die Sache in den Stand

kommt,

kommt, in welchem dieses nicht weiter geschehen kan.

§. 292.

Ob man abwesend etwas besitzen könne.

Weil man eine Sache im Besitz hat, wenn man auch das Eigenthum durch einen andern ausübet (§. 291.); so kan einer auch abwesend eine Sache besitzen.

§. 293.

Von dem Besitz der unbeweglichen und unkörperlichen Dinge.

Und weil der Besitz auf dem Vermögen, das Eigenthum zu gebrauchen, beruhet (§. 291.); so ist eine bewegliche Sache so lange in unserm Besitz, als sie in unserer Verwahrung ist; und weil man unkörperliche Dinge nicht anders aufbehalten kan, als in so fern wir dieselben würklich brauchen (§. 121.); so besitzet man dieselbe durch den Gebrauch und durch das Vermögen sie zu gebrauchen, und zu verbiethen, daß es kein anderer thue.

§. 294.

Von der ursprünglichen Art, den Besitz zu erhalten.

Da durch die Zueignung die Sachen, die keinem zugehören, in den Stand gebracht werden, daß man mit denselben nach seinem Gefallen vornehmen kan, was man will (§. 210. 195.), durch die Zueignung aber auch das Eigenthum ursprünglich erhalten wird (§. 210.); so wird der Besitz von Sachen, die keinem zugehören,

mit dem Eigenthume zugleich erhalten; und diese Art den Besitz zu erhalten ist die ursprüngliche Art, wodurch nemlich der Besitz davon erhalten wird, was noch von keinem besessen worden.

§. 295.

Vom Besitze mit einem Titel, und was ein Titel sey.

Ein Besitz mit einem Titel (possessio titulata) ist derjenige, der einen Titel hat. **Der Titel** (titulus) aber ist der Grund des Gesetzes, aus welchem erhellet, daß eine gewisse That ein gewisses Recht hervorbringen könne. Die That aber selbst, wodurch wir eines Rechtes theilhaftig werden, ist **die Art etwas zu erhalten** (modus acquirendi). Daher erhellet, **daß der Besitz der Sache, die keinem zugehöret, welcher durch die Zueignung erhalten worden, einen Titel hat**; massen, nach dem Gesetz der Natur, durch die Zueignung, mit dem Eigenthume der Besitz erhalten wird (§. 294.).

§. 296.

Von dem verlohrnen Besitz einer unbeweglichen und unkörperlichen Sache.

Weil der Besitz verlohren wird, wenn eine Sache in den Stand kommt, daß man das Eigenthum nicht gebrauchen kan (§. 291.); so hat **man den Besitz verlohren, wenn jemand unsere unbewegliche Sache, oder ein Recht das uns zukommt, als hätte er das Eigenthum davon, gebraucht, und nicht zugiebt, daß wir unser Recht gebrauchen.**

Da

Da aber der Besitz so lange behalten wird, als wir das Eigenthum gebrauchen können (§. 291.); folglich so lange wir nicht leiden, daß ein anderer, wider unseren Willen, dasselbe gebrauche; und kein anderer verhindern kan, daß wir uns unseres Rechtes bedienen, wenn wir wollen; so wird durch den blossen Mangel des Gebrauchs der Besitz nicht verlohren.

§. 297.

Von der Stöhrung des Besitzes.

Der Besitz wird gestöhrt (possessio turbatur), wenn der Besitzer in dem Gebrauch seines Eigenthums, in Absicht einer und der andern Handlung, die ihm frey stehet, es sey auf was vor Weise es wolle, verhindert; derselbe aber ihm doch nicht gänzlich genommen wird. Man nennt aber eine Stöhrung durch Worte (turbatio verbalis), die in Worten; eine Stöhrung in der That (realis), die in einer gewissen Handlung bestehet. Die Gewalt, durch welche der Besitz gestöhret wird, nennt man die stöhrende (vis turbativa), eben wie die austreibende Gewalt (vis expulsiva), durch welche einer aus dem Besitz geworfen wird; und die antreibende Gewalt (vis compulsiva), durch welche einer zur Ueberlassung des Besitzes gezwungen wird. Weil dem Besitzer der Gebrauch des Eigenthums frey gelassen werden muß (§. 288.); so ist die Stöhrung des Besitzes mit Worten und in der That unerlaubt.

§. 298.

Vom ähnlichen Besitz.

Man sagt von den unkörperlichen Sachen, daß sie gleichsam besessen werden (quasi possideri), in so weit man den Besitz derselben nach der Aehnlichkeit (analogia) des Besitzes der körperlichen Dinge dichtet; als dessen Grund die Möglichkeit der Handlungen ist, welche vorzunehmen der Eigenthumsherr vermöge seines Eigenthums berechtiget ist.

§. 299.

Vom verlohrenen Rechte des Besitzes.

Da das Recht des Besitzes aus dem Besitz entstehet (§. 287.); so wird, nachdem der Besitz verlohren worden, auch das Recht des Besitzes verlohren; folglich werden die Rechte des Besitzes so lange behalten, als der Besitz behalten wird.

Das vierte Hauptstück.

Von dem Recht, das von der Gemeinschaft der ersten Zeit noch übrig ist.

§. 300.

Was das Recht ist, welches aus der Gemeinschaft der ersten Zeit noch übrig ist.

Das aus der Gemeinschaft der ersten Zeit noch übrige Recht (jus ex communione primæva residuum) nennt man dasjenige, welches wir noch zu denjenigen Din-

Dingen, die andern eigenthümlich zugehören, haben, nachdem das Eigenthum eingeführt worden ist. Es wird also dasselbe von der Gemeinschaft der ersten Zeit unterschieden; welche noch in Ansehung gewisser Dinge, die noch nicht dem Eigenthum unterworfen sind, oder nicht unterworfen werden können, bestehet.

§. 301.

In welchen Dingen die Gemeinschaft der ersten Zeit noch übrig ist.

Weil die Gemeinschaft der ersten Zeit durch die ursprüngliche Erhaltung des Eigenthums (§. 194. 210.), folglich durch die Zueignung aufgehoben worden (§. 210.); so sind **diejenigen Sachen, welche sich entweder niemand zueignen kan, oder darf, noch in der Gemeinschaft der ersten Zeit**; oder es sind **Sachen, die allen Menschen gemein sind**; oder, welches gleich viel ist, **in Ansehung dieser Sachen ist die Gemeinschaft der ersten Zeit noch übrig.**

§. 302.

Von den Sachen, deren Gebrauch nicht erschöpft wird.

Man nennt **Sachen, deren Gebrauch nicht erschöpft wird** (res usus inexhausti) diejenigen, deren Gebrauch für alle Menschen hinreichend ist, und den sie haben können, so oft sie desselben bedürfen. Weil der Eigenthumsherr von dem Gebrauch seiner Sache alle übrigen ausschleußt (§. 195.), der Gebrauch aber einer Sache, den ein jeder haben kan, wenn er will, ohne Abbruch der

andern, von einem den übrigen allen nicht hat können genommen werden (§. 74.); so ist auch keinem erlaubt gewesen, die Sachen, deren Gebrauch nicht erschöpft wird, sich zuzueignen (§. 210.); folglich ist in denselben noch die Gemeinschaft der ersten Zeit übrig. Ob also gleich das Eigenthum eingeführt worden ist: so bleibt doch die Luft, das vorbeyfliessende Wasser und das Sonnenlicht allen Menschen gemein.

§. 303.

Warum dasjenige, was nicht eingeschränkt und vertheidiget werden kan, gemeinschaftlich geblieben sey, z. E. das offne Meer.

Gleichergestalt, weil durch das Eigenthum alle übrigen von dem Gebrauch einer eigenthümlichen Sache ausgeschlossen werden (§. 195.); so muß dasjenige, was eigenthümlich werden soll, seine bestimmte Gränzen haben: was aber keine haben kan, kan auch nicht eigenthümlich gemacht werden. Und weil der Eigenthumsherr das Recht hat zu verbiethen, daß niemand, wider seinen Willen, sich seiner Sache auf einige Art und Weise anmassen kan (§. cit.); so ist nöthig, daß er sein Eigenthum behaupten kan. Was also so beschaffen ist, daß man sein Eigenthum darüber nicht behaupten kan, das kan auch demselben nicht unterworfen werden. Und daher erhellet, daß die offenbare See in der Gemeinschaft der ersten Zeit geblieben sey, obgleich einige

Thei-

Theile, welche an dem festen Lande liegen, haben eigenthümlich gemacht werden können (§. 302.).

§. 304.

Mit was vor einer vor sich verständlichen Ausnahme das Eigenthum eingeführet worden sey.

Weil das Recht zum Gebrauch der natürlichen Sachen einem jeden Menschen von Natur zukommt (§. 186.), und das Gesetz der Natur uns auch ein Recht zum nothwendigen Gebrauch der durch Fleiß und Kunst erhaltenen giebt (§. 188.), welches niemand genommen werden kan (§. 74.); so hat auch durch die Einführung des Eigenthums niemanden der nothwendige Gebrauch der Sachen gänzlich benommen werden können; folglich hat das Eigenthum nicht anders eingeführt werden können, als mit dieser Einschränkung, die sich vor sich verstehet (stillschweigenden, tacita); daß, wenn es sich in einem vorkommenden Falle zutrüge, daß einem gänzlich der Gebrauch der nothwendigen Sachen genommen würde, er ein Recht zu denen eigenthümlichen habe. Nemlich das Eigenthum ist nicht deswegen eingeführt worden, daß jemanden gänzlich der nothwendige Gebrauch der Sachen solte benommen werden; sondern daß alle sich desto besser des Vortheils von demselben zu erfreuen haben möchten (§. 194.).

§. 305.

§. 305.

Von den nothwendigen Sachen, die man in der äusserſten Noth dem Eigenthumsherrn wegnimmt.

Wenn alſo jemanden ganz und gar die nothwendigen Sachen zu ſeinem Gebrauch fehlen, und es nicht in ſeinem Vermögen ſtehet, daß er ſich dieſelben für einen billigen Preis anſchaffen, oder durch geleiſtete Arbeit erwerben, noch auch dieſelben durch Bitten von andern erhalten kan; ſo kan er im natürlichen Stande ſie dem andern, welcher ſie wohl entbehren kan, wider ſein Wiſſen und Willen, ja gar mit Gewalt wegnehmen (§. 304). Weil man alſo dieſes mit Recht thut, welches aus der Gemeinſchaft der erſten Zeit übrig iſt (§. 300.); ſo begeht man keinen Raub oder Diebſtahl. Denn die äuſſerſte Nothwendigkeit verwandelt das Recht zu bitten in das Recht zu zwingen, daß man es uns gebe.

§. 306.

Von der natürlichen Verbindlichkeit, die daher entſpringt.

Weil dieſes Recht, welches nur bey der äuſſerſten Nothwendigkeit ſtat hat, nicht weiter gehet, als bis auf den nothwendigen Gebrauch, um deſſen willen es gegeben worden iſt (§. 304.); ſo muß eine Sache, welche durch den Gebrauch nicht verzehrt wird, nach geendigtem Gebrauch wieder gegeben werden; wenn ſie aber durch den Gebrauch verzehrt worden iſt, und die Nothwendigkeit

keit aufhöret, und man so viel von eben der Art, oder etwas, das eben so viel werth ist, wiedergeben, oder den Werth bezahlen kan; so muß dieses geschehen.

§. 307.

Die Gewalt der Nothwendigkeit in Sachen, die man sich von andern anschaffen muß.

Daher erhellet leicht ferner, daß die äusserste Noth einem das Recht gebe einen andern zu zwingen, daß er für einen billigen Preis, oder für eine Sache, die eben so viel werth ist, uns eine Sache überlasse. Also können z. E. bey einer Theuerung diejenigen, welche Getreyde im Ueberfluß haben, zum Verkaufen gezwungen werden; und wer Theuerung verursacht, kan gezwungen werden, das Getreyde um einen billigen Preis zu verkaufen.

§. 308.

Das Recht der Nothwendigkeit.

Das Recht, welches allein die Nothwendigkeit zu gewissen Handlungen, die sonst nicht erlaubt sind, uns giebt, weil ohne dieselben einer Verbindlichkeit, von welcher man sich nicht befreyen kan, kein Genügen geschehen könte, wird das Recht der Nothwendigkeit (jus neceſſitatis) genannt. Und daher erhellet, daß diejenige Handlung, zu welcher uns die Nothwendigkeit das Recht giebt, das einige Mittel seyn müsse einer Verbindlichkeit, von welcher man sich nicht befreyen kan, ein Genügen zu leisten; und es ist nicht weniger

klar, daß das Recht der Nothwendigkeit selbst durch das Gesetz der Natur uns gegeben werde (§. 46.). Es kan daher gar nicht widersprechend scheinen, daß noch ein Recht der Nothwendigkeit, in Ansehung des nothwendigen Gebrauchs der Sachen, übrig geblieben, nachdem das Eigenthum eingeführet worden; als welches durch die Einführung des Eigenthums nicht hat können verletzet werden (§. 74.).

§. 309.

Besondere Exempel von diesem Rechte.

Hierdurch werden viele besondere Fragen aufgelöset, dergleichen man in dem von uns heraus gegebenen Recht der Natur im 6. Capitel des 6. Theils antrift. Z. E. Wenn bey einer Schiffahrt oder Belagerung der Vorrath mangelt; so muß ein jeder das, was er hat, zum Gemeinschaftlichen hergeben. Wenn man sich wider einen, der uns anfällt, vertheidigen muß, und kein Gewehre hat; so kan man einem andern seines nehmen, ohne den Eigenthumsherrn zu fragen, ja selbst wenn er dagegen ist. Eben dieses gilt von des andern seinen Gefässen und anderem Werkzeuge, um einen Brand zu löschen; von der Verderbung der Sachen, die einem, der uns anfällt, zugehören, um eine ungerechte Gewalt zu vertreiben; und von der Verderbung einer fremden Sache, wegen einer gemeinschaftlichen Gefahr, die nicht anders abgewendet werden kan.

§. 310.

Von der zweyten (stillschweigenden) vor sich verständlichen Ausnahme, mit welcher das Eigenthum eingeführet worden.

Gleicher gestalt, weil in der Gemeinschaft der ersten Zeit die gemeinschaftliche Theilnehmung einem jeden, der es will, zu erlauben, wenn mehrere an dem Gebrauch einer Sache zugleich Theil nehmen können (§. 187.), durch die Einführung des Eigenthums aber das gemeinschaftliche Recht nicht anders hat können aufgehoben und eingeschränkt werden, als es nöthig gewesen ist (§. 74.); so hat also das Eigenthum nicht anders eingeführt werden können, als mit dieser Bedingung, die sich vor sich selbst verstehet, daß dem andern der unschädliche Gebrauch einer eigenthümlichen Sache erlaubt werde. Vermöge der natürlichen Freyheit aber ist dem Eigenthumsherrn das Urtheil zu überlassen, ob der einem andern zu erlaubende Gebrauch ihm unschädlich sey, oder nicht (§. 78.), das ist, ob er, ohne seinen Schaden und Beschwerde, ihn erlauben könne.

§. 311.

Das Recht des unschädlichen Nutzens.

Das Recht, welches uns zum unschädlichen Gebrauch der Sachen, die einem andern eigenthümlich zugehören, zukommt, wird das Recht des unschädlichen Nutzens (jus innoxiæ utilitatis) genannt. Es erhellet also, daß das

Recht

Recht des unschädlichen Nutzens ein Recht sey, welches aus der Gemeinschaft der ersten Zeit noch übrig ist (§. 310. 300.), und zwar ein unvollkommenes (§. 80.).

§. 312.

Besondere Rechte des unschädlichen Nutzens.

Dergleichen Rechte eines unschädlichen Nutzens sind: die Reise, aus rechtmäßigen Ursachen, zu Lande und zu Wasser, wenn die Länder und Flüsse eigenthümlich sind, welches auch von der Durchfahrt der Waaren zu verstehen; das Recht, rechtmäßiger Ursachen wegen sich daselbst zu verweilen, als des Studierens, oder der Gesundheit wegen; daß man denen, die vertrieben werden, und anderswo ihren Aufenthalt suchen, sich in unseren Landen niederzulassen verstattet, woferne nicht besondere Ursachen es hindern.

Das fünfte Hauptstück.

Von der abstammenden Art etwas zu erhalten.

§. 313.

Die abstammende Art etwas zu erhalten.

Die abstammende Art etwas zu erhalten (modus acquirendi derivativus) ist diejenige, wodurch man das Eigenthum einer Sache erhält, die schon eigenthümlich ist.

Weil

Weil dem Eigenthumsherrn das Recht zukommt, ſein Eigenthum auf einen andern zu bringen (§. 257.), wie auch einem andern ein Recht in ſeiner Sache einzuräumen (§. 260.); ſo giebt es eine abſtammende Art etwas eigenthümlich zu erhalten.

§. 314.

Von der Art auf einen andern ſein Eigenthum zu bringen.

Weil der Eigenthumsherr das Recht hat mit ſeiner Sache nach ſeinem Gefallen anzufangen, was er will (§. 195.); ſo beruhet es bloß auf ſeinem Willen, an wen und auf was Art er ſein Eigenthum, oder ein ihm zugehöriges Recht bringen will, ob mit ſeiner, oder ohne ſeine Ausſchlieſſung; ob widerruflich (revocabiliter), daß er nemlich den andern von dem eingeräumten Rechte wieder ausſchlieſſen könne, wenn er es vor gut befinden würde; oder unwiderruflich (irrevocabiliter); ob unmittelbar auf die Perſon, oder auf eine fremde Sache, nemlich dergeſtalt, daß es vermittelſt der Sache einem jeden Beſitzer zukomme, er ſey wer er wolle; ob an eine gewiſſe oder ungewiſſe Perſon, daß nemlich das Recht derjenige erhalte, wer will und kan, wie es bey ausgeworfenen Münzen geſchieht; ob ohne alle Bedingung, oder unter einer ihm gefälligen Bedingung; ob auf immer, oder auf eine gewiſſe Zeit; ob umſonſt, oder ob dagegen etwas gegeben oder gethan werden ſoll.

§. 315.

Von dem Unterscheide der Bedingungen.

Es ist aber **eine zufällige Bedingung** (conditio casualis), welche von einem Zufall, oder Glück, oder vom Willkühr eines Menschen, der unserm Recht nicht unterworfen ist, gänzlich abhängt; **eine zuerfüllende** (potestativa), welche von dem Willkühr desjenigen abhängt, auf den das Eigenthum, oder ein Recht gebracht werden soll; **eine vermischte** (mixta), welche theils zufällig, theils zu erfüllen ist. Ueberdieses ist die Bedingung entweder eine **aufschiebende** (suspensiva), welche die Vollziehung der Handlung so lange aufschiebt, bis es gewiß ist, daß die Bedingung vorhanden sey; oder **eine auflösende** (resolutiva), welche die Dauer einer schon vollzogenen Handlung auf die Zeit erstreckt, da es gewiß ist, daß die Bedingung vorhanden. Es wird aber **eine verneinende Bedingung** (conditio negativa) genannt, welche voraus setzet, daß etwas nicht sey, oder nicht gewesen sey, oder nicht seyn werde. Es ist also **die verneinende Bedingung vorhanden**, wenn das nicht ist, oder nicht gewesen ist, oder nicht erfolget, was gesetzt wird. Es ist auch ein Unterscheid unter einer **unerlaubten Bedingung** (conditio turpis), welche voraus setzet etwas zu thun, was in einem Gesetz verbothen ist, und einer **erlaubten** (honesta), welche voraus setzt, etwas zu thun, was im Gesetz nicht verbothen wird, oder welche in einer rechtmäßigen Handlung bestehet.

§. 316.

§. 316.

Von der Annehmung.

Weil vermöge der natürlichen Freyheit einem jeden gelassen werden muß, daß er sich nach seinem Urtheil in seinen Handlungen richtet (§. 78); so beruhet es bloß auf eines jeden Willen, wenn man das Eigenthum, oder ein Recht auf ihn bringen will, ob er es haben will, oder nicht. Weil man nun sagt, derjenige nehme etwas an (accipere, acceptare), der durch Worte, oder eine That hinlänglich zu verstehen giebt, er wolle, daß ihm dasjenige gegeben werde, oder geschehe, was der andere sagt, daß er geben, oder thun wolle; so wird also zur Uebergebung des Eigenthums, oder eines Rechtes das Annehmen (acceptatio) erfordert.

§. 317.

Was natürlicher Weise dazu erfordert wird, daß man das Eigenthum auf einen andern bringet.

Aus dem, was bis jetzt gesagt worden, versteht man, daß nach dem Recht der Natur (naturaliter) das Eigenthum, oder ein Recht auf denjenigen, der es annimmt, gebracht werde, wenn er bloß seinen Willen hinlänglich erkläret, daß er es haben will (§. 314. 316.). Weil es nun auf dem Willen desjenigen, der es auf einen andern bringen will, beruhet, auf was vor Weise er es bringen will (§. 314.); so kan durch das Annehmen nicht mehr Recht erhalten werden, als derje-

nige, der es auf ihn bringet, ihm hat einräumen wollen.

§. 318.

Was man von dem Willen des andern vor gewiß annehmen muß.

Da wir demnach von eines andern Willen nicht gewiß seyn können, als in so fern er denselben hinlänglich zu erkennen giebt; so wird wider ihn vor wahr gehalten, was er mit Worten, oder auf eine andere Art, es mag seyn, auf was vor eine es nur wolle, hinlänglich zu verstehen giebt.

§. 319.

Wenn die Annehmung vorhergehet.

Das Annehmen aber geht vorher, wenn jemand verlangt, daß der andere ihm etwas gebe, oder etwas thue, und er es ihm bewilliget; denn es würde überflüßig seyn, das Annehmen zu wiederhohlen, wenn der andere bewilliget, was man verlangt.

§. 320.

Von der Art den Besitz zu erhalten.

Weil dem Eigenthumsherrn das Recht zum Besitz zukommt (§. 200); so wird mit dem Eigenthum einer Sache das Recht zu besitzen zugleich erlangt; folglich, da ohne Besitz das Eigenthum nicht gebraucht werden kan (§. 200. 195.), so ist derjenige, der das Eigenthum auf einen andern gebracht, auch verbunden den Besitz einzuräumen. Weil

nun die Handlung, durch welche der Besitz eingeräumet wird, die Uebergabe (traditio); die Handlung aber, durch welche der Besitz erhalten wird, die Ergreifung heißt (apprehensio); so muß, nach Abtretung des Eigenthums, die Sache auch übergeben und ergriffen werden. Und daher erhellet, daß nach dem natürlichen Recht zu Abtretung des Eigenthums die Uebergabe nicht erfordert wird.

§. 321.

Worin die Uebergabe bestehet.

Weil durch die Uebergabe der Besitz eingeräumet wird (§. 320.); so besteht dieselbe in jeder Handlung, wodurch die Sache in den Stand gebracht wird, daß derjenige, welcher sie erhalten hat, damit nach seinem Gefallen vornehmen kan, was er will, oder daß er sein Eigenthum in der That gebrauchen kan (§. 200.).

§. 322.

Verschiedene Arten eine Sache zu übergeben.

Es ist also klar, daß eine bewegliche Sache übergeben wird, wenn derjenige, welcher das Eigenthum auf den andern bringt, sie mit der Hand darreicht, und der, welcher es annimmt, sie mit der Hand ergreift; ingleichen wenn jener es uns wegnehmen heißt; eine unbewegliche Sache aber, wenn er uns dieselbe besitzen heißt, und geschehen läßt, daß wir in derselben uns des

Eigenthums gebrauchen; oder, wenn er sie von ferne zeigt, daß wir sie ergreifen können, oder geschehen läßt, daß eine Sache in unserer Gewalt bleibe, welche, es sey aus was vor Ursache es wolle, in unserer Gewalt ist; oder durch einen schriftlichen Aufsatz sich erkläret, daß er uns den Besitz einräumen und leiden wolle, daß wir es als unser Eigenthum gebrauchen, oder wenn er uns, um dasselbe zu gebrauchen, in eine unbewegliche Sache führt; welche Handlung eigentlich das Einsetzen in den Besitz (immissio in possessionem) genannt wird; oder endlich eine unkörperliche Sache, oder ein Recht, wenn er leidet, daß wir dasselbe gebrauchen (§. 321.). Hieraus verstehet man leicht ferner, daß die beweglichen und unbeweglichen und unkörperlichen Sachen auf verschiedene Weise ergriffen werden. Denn die Ergreifung besteht in der Handlung, wodurch wir in den Stand gesetzt werden, das Eigenthum bey einer körperlichen Sache, oder ein auf uns gebrachtes Recht zu gebrauchen.

§. 323.

Von der Uebergabe in der Kürze.

Man sagt, eine Sache sey in der Kürze übergeben worden (brevi manu tradi), wenn die Uebergabe zugleich in einer andern Handlung mit begriffen wird, wodurch etwas anders geschiehet, was zum Gebrauch des Eigenthums gehöret; als wenn derjenige, der das Eigenthum auf einen andern

andern bringet, die Sache bey einem andern als seine ihm eigene läßt, die er aus einer andern Ursache, es mag seyn was vor eine es will, schon hat. Was aber derjenige, der das Eigenthum auf den andern bringt, in der Kürze übergiebt, das **ergreift** derjenige, der es annimmt, **in der Kürze** (brevi manu apprehenditur).

§. 324.

Von der entfernten Uebergabe.

Im Gegentheil sagt man, eine **Sache sey entfernt übergeben worden** (longa manu tradi), wenn die Sache, die übergeben werden soll, uns deswegen gezeigt wird, daß wir dieselbe ergreifen, und folglich in Besitz nehmen sollen. Und man sagt, dasjenige sey **entfernt ergriffen worden** (longa manu apprehendi), was entfernt übergeben wird, z. E. wenn einer, der das Eigenthum einer gewissen Sache auf uns bringt, dieselbe, da er sie übergeben soll, von ferne zeigt.

§. 325.

Von einer gewissen Sache und von einer gewissen Person.

Man nennt aber **eine gewisse Sache** (rem certam), welche hinlänglich, es sey auf was vor Art und Weise es wolle, angezeigt wird, so daß sie von andern, die ihr ähnlich sind, unterschieden werden kan. Und in eben demselben Verstande wird eine Person auch eine **gewisse Person** (persona certa) genannt.

§. 326.

Von der symbolischen Uebergabe.

Man nennt eine **symbolische Uebergabe**, welche durch **gewisse Zeichen** (symbola) geschieht, wenn nemlich anstat der Sache, die übergeben werden soll, eine andere Sache übergeben wird, welche dieselbe bedeutet; als, wenn die Schlüssel übergeben werden, mit welchen der Kasten aufgeschlossen werden kan, worinnen die zu übergebenden Sachen liegen. Es ist aber klar, daß, da die Zeichen willkührlich sind, die symbolische Uebergabe durch eine jede Sache geschehen kan. Da die Zeichen keine Würkung haben, als nur nach dem Willen desjenigen, der das Eigenthum auf einen andern bringt, und dessen, der es annimmt; **so scheint die symbolische Uebergabe nach dem Recht der Natur überflüßig, ausser in so fern unsere Willensmeinung durch das Zeichen gewisser wird**; weil nemlich durch dasselbe mehr gewiß ist, was vorgenommen worden.

§. 327.

Von der Mittheilung der Arbeit.

Die Mittheilung der Arbeit (operarum communicationem) nennt man die Verrichtung derselben zu anderer Nutzen. Weil die freyen Handlungen der Menschen, die andern nützlich sind, nach der Einführung des Eigenthums, eigenthümlichen Sachen gleich geachtet werden, folglich auch die Arbeit, die zu anderer Nutzen verrichtet wird (§. 325.); **so wird die Mittheilung**

lung der Arbeit der Ueberlaſſung eines Eigenthums, folglich auch dem Geben gleich geſchätzet (§. 258.); und nachdem das Eigenthum eingeführt worden, ſo iſt thun und geben einerley; in ſo fern nemlich die Arbeit, wie andere eigenthümliche Sachen, nach einem gewiſſen Preis geſchätzt werden.

§. 328.

Was leiſten anzeigt.

Etwas leiſten (præſtare), zeigt, in der allgemeinen Bedeutung, eben das an, als etwas geben und etwas thun zuſammen. Man ſagt alſo, daß ſo wohl Sachen, als Thaten geleiſtet werden.

§. 329.

Die beyderſeitige Verbindlichkeit etwas zu geben und etwas zu thun.

Aus der Erfahrung iſt hinlänglich klar, daß einer, nachdem das Eigenthum eingeführt worden, nicht vor ſich ſelbſt alles haben könne, was zur Nothwendigkeit, Bequemlichkeit und Vergnügen des Lebens, ja zur Erlangung der Vollkommenheit der Seele erfordert wird, und daß ein jeder nicht allein anderer Arbeit, ſondern auch Sachen, die andern zugehören, bedürfe; daß aber dieſe Bedürfniß um ſo viel gröſſer ſey, je mehr man von der ſchlechten Lebensart abweicht. Da nun Menſchen verbunden ſind, mit vereinigten Kräften ſich und ihren Zuſtand vollkommener zu machen (§. 44.); ſo ſind die Menſchen, nachdem das Eigenthum eingeführt worden, auch verbunden, das Eigenthum ihrer Sachen

auf einander zu bringen, und zur Arbeit für einander, oder einander zu geben und zu thun, nachdem einer des andern Sache, oder Arbeit bedarf. Weil aber, wenn die Pflichten gegen einander laufen, die Pflicht gegen uns selbst der Pflicht gegen andere vorzuziehen (§. 64.); so darf niemand dem andern eine Sache geben, der er selbst bedarf; er ist auch nicht verbunden etwas zu thun, wenn er nicht Zeit dazu hat.

§. 330.

Von der Veräusserung einer gemeinschaftlichen Sache.

Weil in einer positiven Gemeinschaft alle zusammen genommen der Herr einer ungetheilten Sache sind (§. 196.); so kan das Eigenthum nicht verwaltet werden, als mit aller derer Einwilligung, welche in der Gemeinschaft sind (§. 195.); folglich kan auch eine gemeinschaftliche Sache nicht veräussert werden, als mit aller Einwilligung (§. 257.). Jedoch da das Recht, was ein jeder nach seinem Antheil an einer ungetheilten Sache hat, eines jeden eigenes Recht ist, welches wie eine unkörperliche Sache, die eigenthümlich ist, anzusehen (§. 206.); so kan ein jeder mit seinem Recht, was er nach seinem Antheil in der ungetheilten Sache hat, nach seinem Gefallen vornehmen, was er will; in so fern es der Gemeinschaft unbeschädiget (salva communione), oder ohne Nachtheil der Uebrigen geschehen kan (§. 269.). Er kan

des-

deswegen sein Recht, welches er nach seinem Antheil an einer ungetheilten Sache hat, auf einen andern bringen, oder veräussern (§. 257.); nicht aber in einem nach Proportion ihm zukommenden abgesonderten Theile; denn an einem abgesonderten Theile hat er kein Recht.

§. 331.

Ob einer das, was er gegeben hat, wieder fordern kan.

Weil dadurch, daß derjenige, welcher das Eigenthum auf den andern bringt, und der es annimmt, ihre Willensmeinung einander hinlänglich erklären, dieser erhält, was der andere giebt (§. 317.); ein einmal erlangtes Recht aber niemanden wider seinen Willen genommen werden kan (§. 100.); so kan auch, was einmal gegeben worden, nicht wieder gefordert werden; und dem, der es gegeben, stehet nicht frey, es zu bereuen. Woferne mit einem gewissen Gesetz etwas gegeben worden; so muß auch, da derjenige, der etwas annimmt, nicht mehr Recht erlangen kan, als der andere ihm einräumen wollen (§. 317.), das Gesetz, welches bey dem Geben hinzugefügt worden, gehalten werden.

§. 332.

Von dem Geben auf eine gewisse Zeit und unter einer gewissen Bedingung.

Wenn demnach etwas auf eine gewisse Zeit (in dieu) gegeben wird; so muß es, wenn

wenn die Zeit erschienen, wieder erstattet werden; und, wenn es unter einer gewissen aufschiebenden (suspentiva) Bedingung gegeben worden, so wird die Sache nicht eher eigenthümlich, wenn gleich die Sache übergeben worden, als bis die Bedingung würklich vorhanden; folglich, wenn dieselbe zu erfüllen (potestativa) gewesen, so muß sie erfüllet werden; wenn die Bedingung aber nicht würklich wird, so muß dasjenige, was gegeben worden, wieder erstattet werden (§. 316.), welches auch geschehen muß, wenn die Bedingung auflösend ist (§. cit.). Denn man setzt voraus, daß derjenige, der es annimmt, sich zur Wiedererstattung verbindlich gemacht hat, und daß derjenige, der etwas übergiebt, sich das Recht dazu vorbehalten hat (§. 97.).

§. 333.

Von dem, was man bittweise hat.

Ein Recht, welches man einem andern dergestalt eingeräumet, daß man es nach seinem Gefallen widerrufen kan, wird genannt ein Recht, so man nur bittweise hat (precarium). Es ist also das nicht ein Recht, welches man nur bittweise hat, wenn eine gewisse Zeit dazu gesetzet wird, währender welcher man es nicht widerrufen darf; indem man es alsdenn bis auf eine gewisse Zeit giebt, und vor derselben nicht wieder fordern darf (§. 332). Hingegen ein Recht, welches man nur bittweise

weiſe hat, kan in jedem Augenblick widerrufen werden (§. 318.); und man ſetzt dabey feſt, daß derjenige, dem es verwilliget wird, dem andern, der es ihm giebt, ſich verbindlich gemacht habe, ihm die Sache gleich wieder zu geben, ſo bald er ſie nach ſeinem Gefallen wieder fordert (§. cit. und §. 97.).

§. 334.

Von dem Recht in einer Sache.

Das Recht in einer Sache (jus in re) nennt man dasjenige, was wir in der Sache ſelbſt haben: folglich, da das Recht ein ſittliches Vermögen zu handeln iſt (§. 46.), ſo beſtehet daſſelbe in dem ſittlichen Vermögen, nach ſeinem Gefallen mit der Sache ſelbſt, oder einem Gebrauch, oder einer Nutzung derſelben, die man von ihr haben kan, oder in allen Stücken zugleich anzufangen, was man will. Es iſt derowegen das Eigenthum und das Recht, welches eine jede Handlung des Gebrauchs deſſelben betrift, ein Recht in einer Sache (§. 195.). Es iſt auch klar, daß die Gemeinſchaft der erſten Zeit ein Recht in der Sache geweſen ſey (§. 186.), und daß das Recht, welches einem in einer einem andern zugehörigen Sache eingeräumet worden (jus in aliena re conſtitutum) (§. 260.), und das Recht des Beſitzes ein Recht in einer Sache ſey (§. 288. u. ff.).

§. 335.

§. 335.

Vom Recht zu einer Sache.

Ein Recht zu einer Sache (jus ad rem) nennt man dasjenige, was wir zu demjenigen haben, das uns der andere zu leisten verbunden ist. Weil wir das Recht haben uns einen andern zu gewissen Leistungen verbindlich zu machen, und wir dadurch ein vollkommenes Recht dazu erhalten (§. 97.); wir auch überdieses schon im vorhergehenden hin und wieder gesehen haben, daß die Menschen dadurch, daß sie dieses oder jenes gethan, zu gewissen Leistungen verbunden werden; **so giebt es auch ein Recht zu einer Sache, und ist dieses ein vollkommenes Recht.** Und weil man in dem Rechte der Natur auch auf die Liebesdienste sehen muß (§. 61.), wozu wir eine unvollkommene Verbindlichkeit haben (§. 80.); **so giebt es auch ein unvollkommenes Recht zu einer Sache,** welches nemlich der Mensch zu demjenigen hat, wozu ihm der andere auf eine unvollkommene Weise verbunden ist.

§. 336.

Ein Schuldner und die Schuld.

Wer vollkommen verbunden ist uns etwas zu leisten, wird **der Schuldner** (debitor) genannt; dasjenige aber, zu dessen Leistung er verbunden ist, **die Schuld** (debitum). Ob man aber gleich auch dasjenige eine **Schuldigkeit** (imperfecte debitum) nennet, wozu uns der andere unvollkommen verbunden ist; so pflegt man doch denjenigen, der auf eine unvollkommene Weise verbunden ist, nicht einen Schuldner zu nennen.

§. 337.

§. 337.

Von der Erlassung des Rechts.

Wir erlassen das Recht zu einer Sache (jus ad rem remittimus), **wenn wir hinlänglich anzeigen, daß wir nicht wollen, daß der andere uns etwas leiste, wozu er uns verbunden ist. In eben dem Verstande sagt man auch, es werde die Schuld erlassen** (debitum ipsum remitti). **Durch die Erlassung des Rechts wird also der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreyet; und das Recht verlöscht** (jus extinguitur), **aber niemand erhält dadurch ein Recht.** Es ist vor sich klar: **daß man auch einen Theil des Rechts erlassen könne, wenn man das, was man schuldig ist, in Theile zertheilen kan.**

§. 338.

Von der Abtretung eines Rechts.

Wenn man sein Recht zu einer Sache auf einen andern bringt, so heißt dieses die **Abtretung des Rechts** (cessio). Derjenige der es auf den andern bringt, wird **der Abtretende** (cedens) genannt; von demjenigen aber auf den es gebracht wird, sagt man, er sey **derjenige, dem es abgetreten worden** (cessionarius). **Es geschieht also die Abtretung, wenn der Abtretende und derjenige, dem etwas abgetreten wird, ihre Einwilligung beyderseits hinlänglich erklären** (§. 317.). Da das Recht zu einer Sache eine unkörperliche Sache ist (§. 121.), welche dem Abtretenden eigenthümlich zugehöret

(§. 206.)

(§. 206.); so kan die Abtretung wider Wissen und Willen des Schuldners geschehen, da insonderheit dadurch, daß ein anderer in die Stelle des Abtretenden kömmt, in der Verbindlichkeit des Schuldners selbst nichts geändert wird.

§. 339.

Von Verwerfung des Rechts.

Derjenige verwirft ein Recht (jus repudiat), welcher sich hinlänglich erkläret, daß er ein Recht, welches ihm zufället, nicht haben wolle. Man sagt aber, daß uns ein Recht zufalle (jus tibi deferri), wenn es in unserem Gefallen stehet, ob wir es annehmen wollen, oder nicht. Das Recht, welches einer verwirft, wird von ihm nicht auf einen andern gebracht.

§. 340.

Vom Verzicht thun.

Auf sein Recht thut derjenige Verzicht (juri suo renunciat), welcher sich hinlänglich erkläret, daß er, einem andern zum Vortheil, ein erlangtes Recht nicht haben wolle. Man nennt aber dasjenige ein erlangtes Recht (jus quæsitum), welches uns würklich zukommt. Der nun, welcher Verzicht thut, verbindet sich gegen den andern, dem zu gefallen er Verzicht thut, daß er sich seines Rechts gegen ihn nicht gebrauchen wolle; und dieser erhält dadurch das Recht nicht zu leiden, daß er sich desselben gebrauche (§. 46.).

46.). Wer aber auf sein Recht Verzicht thät, der bringt, oder überträgt deswegen nicht sein Recht auf einen andern.

§. 341.

Vom Begeben des Rechts.

Einer begiebt sich seines Rechts (juri suo se abdicat), oder entsaget demselben, wenn einer freywillig sich erkläret, daß er ein Recht, welches er auf einen andern nicht bringen kan, länger nicht haben wolle: als wenn einer sein obrigkeitliches Amt eher, als es Zeit ist, niederleget.

§. 342.

Ob die Erlassung des Rechts und das Abtreten desselben u. s. w. erlaubt sind.

Weil ein jeder mit seinem Rechte, als einer unkörperlichen Sache (§. 121.), welche ihm eigenthümlich zugehöret (§. 206.), nach seinem Gefallen anfangen kan, was er will (§. 195.); so stehet es in eines jeden Willen, ob er sein Recht erlassen, einem andern abtreten, es verwerfen, sich desselben begeben, oder darauf jemanden zu gefallen Verzicht thun will, oder nicht, wenn nur nichts vorgenommen wird, welches wider das Recht eines dritten ist (§. 86.); als wie wenn man eine Schuld erläßt, um die Gläubiger zu betrügen.

§. 343.

Von dem Eigenthume, welches aus der Theilung gemeinschaftlicher Sachen entstehet.

Wenn eine gemeinschaftliche Sache getheilt wird, weil durch Aufhebung der Gemein-

schaft ein jeder einen abgesonderten Theil eigenthümlich, folglich ein absonderliches Eigenthum erhält; so entstehen so viel besondere Eigenthümer, als Personen sind; und die abgesonderten Theile sind nicht mehr als Theile einer Sache anzusehen. Was vorher mehrern gemein gewesen war, wird durch die Theilung eines jeden eigen.

§. 344.

Von der Theilung einer Sache, welche nicht getheilt werden kan.

Wenn eine gemeinschaftliche Sache getheilt werden soll, und nicht getheilt werden kan; ein jeder aber, der in der Gemeinschaft ist, sie ganz haben will; so kan nach dem natürlichen Rechte die Sache keinen Ausgang gewinnen; indem keiner verbunden ist das Eigenthum in seinem Antheile dem andern abzutreten (§. 342.). Soll sie nun einen Ausgang gewinnen; so ists nöthig, daß mit Einwilligung aller derer, welche in der Gemeinschaft sind, eine Art und Weise zu bestimmen ausgemacht wird, wem dieselbe zuzueignen sey; z. E. daß es durch das Loos entschieden werde, wer die Sache haben soll.

§. 345.

Ob jemand gezwungen werden kan, in einer Gemeinschaft zu verbleiben.

Weil in einer Gemeinschaft mit einer gemeinschaftlichen Sache nichts vorgenommen werden kan, als mit aller Bewilligung (§. 330.), und damit

das

das Vorhaben einen Ausgang gewinnet, der Wille der meisten oder des grössern Theils vor den Willen aller gehalten werden muß; so ist also leicht zu erachten, daß in einer Gemeinschaft nicht ein jeder mit seinem Antheile vornehmen kan, was er will. Da nun der natürlichen Freyheit, von welcher in dem Eigenthume die Freyheit mit dem Seinen vorzunehmen, was man will, herrühret (§. 195.), gar sehr zuwider ist, daß jemand wider seinen Willen in der Gemeinschaft bleiben soll; so kan auch niemand gezwungen werden, wider seinen Willen in der Gemeinschaft zu verbleiben, wenn nicht das gemeinschaftliche Recht mit der Bedingung erlangt worden, daß es gemeinschaftlich bleiben soll (§. 317.).

Das sechste Hauptstück.

Von der Eröfnung seiner Gedanken gegen andere.

§. 346.

Von dem gemeinen Gebrauch zu reden.

Wir eröfnen andern unsere Gedanken entweder durch Worte, oder durch andere gleichgültige Zeichen, oder durch Thaten, d. i. durch äussere Handlung. Wer also von andern verstanden werden will, der muß die Worte in dem Verstande gebrauchen, wie es die Gewohnheit zu reden mit sich bringet; folglich wer dazu verbunden ist

einem andern seine Meinung zu sagen, der muß die Wörter in der Bedeutung nehmen, welche mit der Gewohnheit zu reden übereinkommt.

§. 347.

Von der moralischen Wahrheit und dem Wahrreden.

Die Uebereinstimmung der Worte mit unsern Gedanken nennt man die **moralische Wahrheit** (veritatem moralem), und **der redet moralisch wahr**, der dasjenige denkt, was er sagt, daß er es denke. Eine moralisch wahre Rede aber wird **Wahrreden** genannt (veriloquium). Sie ist also von der **logischen Wahrheit** unterschieden, welche in der Uebereinstimmung unserer Gedanken mit der Sache, die wir gedenken, besteht, so daß das **logicalisch wahr ist**, wenn wir denken, daß etwas sey, oder nicht sey, dasselbige auch in der That ist, oder nicht ist. Derowegen da die moralische Wahrheit die logicalische nicht voraus setzt; so **kan die logicalische Wahrheit dadurch nicht erwiesen werden, daß man wahr geredet; und wenn wir sagen, was wir zu seyn vermeinen, da es doch nicht ist, oder im Gegentheil nicht zu seyn vermeinen, da es doch ist, so reden wir zwar moralisch wahr, ob es gleich logicalisch oder an sich falsch ist.**

§. 348.

Vom moralisch Falschen.

Im Gegentheil ist **moralisch falsch** (moraliter falsum), **wenn wir anders denken, als was wir**

wir ſagen, oder unſere Worte und Gedanken nicht mit einander übereinſtimmen. Eine moraliſch falſche Rede wird eine **Unwahrheit** (falſiloquium) genannt. Sie iſt alſo vom **logicaliſch Falſchen** (falſitate logica) unterſchieden, welche darinnen beſtehet, daß unſere Gedanken mit der Sache nicht übereinkommen. Weil nun die Unwahrheit nicht voraus ſetzt, daß etwas logicaliſch, das iſt, in der That wahr ſey; ſo daß wir denken, daß es ſey, und es iſt doch nicht, oder daß es nicht ſey, und es iſt doch in der That; ſo **reden wir moraliſch falſch, wenn wir denken, daß etwas nicht ſey, und ſagen, daß es ſey, und es ſich auch in der That alſo befindet; oder wenn wir denken, daß etwas ſey, und wir ſagen, daß es nicht ſey, und es ſich auch in der That alſo befindet.**

§. 349.

Eine aufrichtige Handlung, die Verſtellung, die Verheelung, der Vorwand.

Eine äuſſerlich aufrichtige Handlung (actio externa ſincera) nennt man diejenige, welche mit der innern übereinſtimmt; wenn aber die äuſſere Handlung der inneren zuwider iſt, ſo heißt es **eine Verſtellung** (ſimulatio). Die Verbergung ſo wohl der äuſſern, als innern Handlungen, ſie mag entweder in einer That oder Unterlaſſung derſelben beſtehen, auf was Art und Weiſe ſie auch geſchiehet, heißt **die Verheelung** (diſſimulatio). Die Verſtellung der Intention, wenn wir nemlich eine andere, als die wahre, welche

che wir haben, vorgeben, heisset der **Vorwand** (prætextus), welche von einigen ein **Blendwerk** (obtentus) genannt wird.

§. 350.

Welche Rede Wahrreden, welche Rede Unwahrheit ist.

Es erhellet also, daß **Wahrreden eine aufrichtige Rede, und eine Unwahrheit im Reden eine verstellte Rede sey** (§. 347. 348. 349.). Es erhellet aber auch ferner, daß **der Vorwand eine Art der Unwahrheit sey, wie die Unterlassung der Rede, die zu dem Ende geschiehet, daß unsere Gedanken dem andern nicht bekannt werden sollen, zur Verheelung zu rechnen ist** (§. 349.).

§. 351.

Vom Lügen und Verschweigen.

Der lügt (mentitur), welcher moralisch falsch redet, wenn er wahr zu reden verbunden ist, oder wenn er verbunden ist dem andern seine Gedanken zu entdecken. Eine **Lügen** (mendacium) ist also eine Unwahrheit im Reden, welche unserer Verbindlichkeit zuwider ist, vermöge welcher wir dem andern unsere Gedanken eröfnen sollen; folgends wodurch des andern Recht, welches aus dieser Verbindlichkeit entspringt, verletzt wird (§. 46.). **Das Verschweigen** (reticentia) hingegen das Stillschweigen von dem, das wir zu sagen verbunden sind. **Es ist also das Verschweigen dem Recht eines andern zuwider.**

§. 352.

§. 352.

Von der Sittlichkeit des Wahrredens, der Lügen und des Verschweigens.

Da sich niemand von der natürlichen Verbindlichkeit so wohl (§. 42.), als von der erlangten befreyen kan (§. 100.); so sind wir verbunden, woferne wir einer Pflicht (§. 57.), oder einer erlangten Verbindlichkeit kein Genüge leisten können, wofern wir nicht dem andern unsere Gedanken eröfnen, moralisch wahr zu reden, folglich zum Wahrreden verbunden (§. 347.); und daher ist so wohl die Unwahrheit (§. 348.), als das Verschweigen unerlaubt (§. 351.). Woraus ferner erhellet, daß eine jede Lügen unerlaubt sey (§. cit.). Im Gegentheil aber, da uns das Gesetz der Natur ein Recht dazu giebt, ohne welches wir unserer Verbindlichkeit kein Genüge leisten können (§. 46.), ist beydes erlaubt, wenn wir einer Pflicht oder einer zugezogenen Verbindlichkeit kein Genüge leisten können, wofern wir nicht unsere Gedanken verbergen, oder moralisch falsch reden (§. 49.); und alsdenn ist die Unwahrheit keine Lügen (§. 351.). Und weil nach der natürlichen Freyheit niemanden verwehret werden kan, in der Bestimmung seiner Handlungen sich nach seinem Urtheile zu richten, wenn er nur nichts thut, zu dessen Unterlassung er uns verbunden ist (§. 78.), die natürliche Freyheit aber die natürliche Verbindlichkeit nicht aufhebt (§. 77.); so ist auch erlaubt, wenn wir nicht ver-

bunden ſind dem andern unſere Gedanken zu ſagen, noch auch eine Pflicht gegen uns ſelbſt oder gegen andere ſolches erfordert, die Wahrheit zu verheelen.

§. 353.

Von der Zweydeutigkeit im Reden.

Zweydeutig redet derjenige (ambigue loquitur), welcher ſich ſolcher Worte bedienet, ſo nach dem gemeinen Gebrauch im Reden mehr als eine Bedeutung haben können. Dieſes iſt wider die Klugheit, wenn wir einem andern unſere Gedanken eröfnen wollen (§. 21.), und folglich zu vermeiden. Wenn wir aber voraus ſehen, es werde ein anderer, dem wir unſere Gedanken zu eröfnen verbunden ſind, ſie in einer Bedeutung nehmen, die von unſerer Meinung unterſchieden iſt, und wir dieſes vorſetzlich zur Abſicht haben (§. 17.), ſo iſt die Zweydeutigkeit im Reden einer Lügen gleich zu achten (§. 351.), folglich unerlaubt (§. 352.). Es erhellet aber ferner, daß die Zweydeutigkeit im Reden in dem Falle erlaubt ſey, in welchem die Unwahrheit erlaubt iſt (§. 352.).

§. 354.

Von den Räzeln.

Die Allegorie iſt eine Rede, welche aus Worten beſteht, die in einer andern, als ihrer eigentlichen Bedeutung genommen werden, um eine andere Sache anzudeuten, mit der ſie eine Aehnlichkeit

keit hat. Eine dunkele Allegorie, in welcher die uneigentliche Bedeutung der Wörter zweydeutig ist, nennt man ein **Rätzel** (ænigma). **Es dienen also die Rätzel den Witz zu üben**, welcher in der Leichtigkeit die Aehnlichkeiten der Dinge zu bemerken besteht. **Wenn demnach die Zweydeutigkeit im Reden erlaubt, oder unerlaubt ist** (§. 353.), **so ist eine rätzelhafte Redensart auch erlaubt oder unerlaubt.**

§. 355.

Von der Vorbehaltung im Sinne.

Offenbare Worte (verba aperta) nennen wir diejenigen, welche ausgesprochen, oder geschrieben werden, daß sie von andern verstanden werden können: **verschwiegene Worte** aber (tacita) die, welche in Gedanken zurück behalten werden, daß sie niemand, als wir, wissen kan, indem wir nicht für andere, sondern für uns reden. Eine moralische wahre Rede, welche zum Theil aus offenbaren Worten, zum Theil aus verschwiegenen besteht; so daß jene dem, welcher sie hört, eine falsche Meinung beybringen, diese aber den Verstand derselben in den wahren verkehren, welcher dem vorhergehenden zuwider ist, wird eine **Vorbehaltung im Sinne** (reservatio mentalis) genannt. **Es sind also die Vorbehaltungen im Sinn bloß in Ansehung dessen, welcher redet, Wahrheit** (§. 347.); **aber Unwahrheit in Ansehung des andern, an den die Rede gerichtet wird** (§. 348.); **folglich sind sie den Lügen gleich zu achten, wenn wir verbunden sind dem andern un-**

sere Gedanken zu sagen (§. 351.); in anderen Fällen, da die Unwahrheit erlaubt ist (§. 352.), sind sie unnütze. Uebrigens ist leicht zu ersehen, daß man zu der Vorbehaltung im Sinne eine Rede nicht rechnen kan, in welcher Worte ausgelassen werden, die der andere, an den sie gerichtet wird, aus den offenbaren Worten, oder aus der Sache, davon die Rede ist, leicht schliessen kan.

§. 356.

Was Betrug sey.

Man sagt, daß derjenige den andern betrüge (fallere alterum), welcher ihn mit Worten oder Thaten dahin bringet, daß er etwas vor wahr halte, was doch nicht wahr ist. Daher könte man die Verstellung erklären, daß sie eine That sey; die Unwahrheit aber, daß sie eine Rede sey, wodurch wir den andern betrügen wollen.

§. 357.

Ob die Furcht vor Gefahr die Unwahrheit erlaubt machen kan

Weil von der natürlichen Verbindlichkeit niemand befreyet werden kan (§. 42.); so ist uns auch nicht erlaubt, wenn wir die Wahrheit zu sagen verbunden sind (§. 352.), aus Furcht vor einer uns, oder andern obschwebenden Gefahr moralisch falsch, oder zweydeutig, oder rätzelhaft zu antworten; es ist aber erlaubt, wenn wir einem andern die Wahrheit zu sagen nicht verbunden sind (§. 269.).

§. 358.

§. 358.

Von den Geheimnissen, die dem andern vertraut werden und vom Verrathen derselben.

Ein **Geheimniß** (arcanum) nennt man dasjenige, welches wir wollen, daß es andere nicht wissen sollen, oder es auch zu wollen verbunden sind. **Derjenige vertraut einem andern sein Geheimniß** (arcana sua alteri committit), welcher es ihm saget, in Hofnung oder im Vertrauen der Verschwiegenheit, das ist, entweder unter dieser stillschweigenden, oder ausdrücklichen Bedingung, daß er es keinem andern sagen solle. **Derjenige aber verräth das Geheimniß eines andern** (arcana alterius prodit), der, was ihm vertrauet worden, andern saget. **Wenn uns keine Noth dazu dringt, daß wir unsere Geheimnisse einem andern vertrauen,** als z. E. wenn wir den Rath oder die Hülfe eines andern nöthig haben, dasjenige auszuführen, was wir beschlossen haben; **so sollen wir es auch nicht thun.** Denn es ist sicherer sie nicht zu vertrauen, als zu vertrauen, damit man nicht in Gefahr stehe, sie möchten verrathen werden. **Geheimnisse aber, die einem vertrauet sind, dürfen niemals verrathen werden** (§. 269.), **besonders wenn wir uns verbunden haben, sie nicht zu verrathen** (§. 97. 100.).

§. 359.

Von der Sittlichkeit der Verstellung, der Verheelung und des Vorwandes.

Da wir durch verstellen und moralisch falsch reden einerley intendiren, nemlich, daß der andere

von

von unſern Gedanken eine entgegen geſetzte Meinung faſſen möge (§. 348. 349.); **ſo iſt auch, wenn die Unwahrheit erlaubt, oder unerlaubt iſt, die Verſtellung erlaubt, oder unerlaubt.** Eben ſo, da durch die Verbergung unſerer Gedanken und die Verheelung einerley geſucht wird, daß unſere Meinung einem andern nicht bekannt werden ſolle (§. 349.); **ſo iſt auch, wenn es erlaubt iſt, ſeine Gedanken zu verbergen, die Verheelung erlaubt.** Weil nun der Vorwand eine Art der Unwahrheit iſt (§. 330.); **ſo gilt von der Sittlichkeit des Vorwands eben dasjenige, was von der Sittlichkeit der Unwahrheit erwieſen worden.**

§. 360.

Von unnützen Worten und Handlungen.

Unnütze Worte (verba temeraria) ſind diejenigen, welche ohne eine Abſicht geſprochen; **unnütze Handlungen** aber (facta temeraria), die ohne eine Abſicht vorgenommen werden. **Es geſchieht aber etwas ohne Abſicht** (nullo fine fit), wenn man bey demſelben weder auf unſern, noch auf anderer Nutzen bedacht iſt, den man nemlich als ſeine Abſicht dadurch zu erhalten geſucht. Weil die Menſchen verbunden ſind ihre Handlungen zu ihrer und anderer Vollkommenheit und zu der Vollkommenheit ſo wohl ihres eigenen, als des andern ſeines Zuſtandes einzurichten, und dieſelben mit gemeinſchaftlichen Kräften zu befördern (§. 43. 44.); die Rede aber das Mittel iſt, wodurch ſie ihre Gedanken zu dem Ende eröfnen ſollen, welches

vor

vor sich klar ist; so muß man so wohl im Reden, als bey einer jeden Handlung auf einigen Nutzen sehen, er betreffe entweder uns selbst oder andere, und denselben aus dieser Vollkommenheit, als der letzten Absicht, bestimmen. Daraus lässet sich leicht schliessen, daß unnütze Worte und Handlungen mit dem Gesetz der Natur wenig übereinkommen; und man folglich weder unnütze Reden führen, noch auch etwas unnützes thun müsse. Es ist auch ebendasselbe, vornemlich von den Worten, aus der Verbindlichkeit klar, daß wir die freyen Handlungen durch ebendieselben Absichten bestimmen müssen, durch welche die natürlichen bestimmt werden (§. 43.).

§. 361.

Was eine Betheurung und was ein Eyd sey.

Wenn jemand zweifelt, ob man die Wahrheit rede, und es entweder durch die Sache, von welcher man redet, oder auf eine andere Weise, z. E. durch Zeugen, nicht gewiß werden kan; so kan man es nicht anders beweisen, als durch das Gewissen, oder daß man GOtt zum Zeugen anruft: indem niemand unsere Gedanken weiß, als wir selbst, die wir uns derselben bewust sind, und Gott. Den Beweis der Wahrheit dessen, was wir sagen, durch das Zeugniß des Gewissens, indem wir nemlich uns auf das Gewissen, als auf einen Zeugen, berufen, nennt man eine Betheurung (asseverationem); den Beweis aber durch das Zeugniß Gottes, indem wir

nemlich

nemlich Gott als den Zeugen der Wahrheit desjenigen, was wir sagen, und als den Rächer der Lügen und des Meineydes anrufen, einen **Eyd** oder **Eydschwur** (juramentum, jusjurandum) Was der Meineyd sey, werden wir unten erklären.

§. 362.

Wer nicht schwören kan.

Weil derjenige, welcher schwört, gewiß seyn muß, daß ein Gott sey, der die Gedanken der Menschen kennt, und die Lügen und den Meineyd bestraft (§. 361.); so **kan der, welcher leugnet, daß ein Gott sey, oder daß er die Gedanken der Menschen kenne, oder daß er sich wenig um die menschlichen Dinge bekümmere, nicht schwören.**

§. 363.

Ob man bey falschen Göttern schwören könne.

Wenn nun jemand falsche Götter vor den wahren Gott hält, und ihnen dasjenige zueignet, was einer, der da schwört, von dem wahren Gott vor gewiß halten muß, der kan bey falschen Göttern schwören; weil es in Ansehung seiner eben so viel ist, als wenn er bey dem wahren Gott schwüre.

§. 364.

Von den Eydesformeln.

Weil die Worte Zeichen sind, welche dasjenige bedeuten, was wir durch dieselbe wollen zu verstehen geben; **so kan man mit allen Worten schwören, welchen man die Bedeutung bey-**

beylegt, ſo nach der Erklärung einem Eyde zukommen muß. Daher erhellet zugleich, daß man bey jeder Sache, ſie mag ſeyn, was vor eine es will, ſchwören könne. Aber bey dergleichen Dingen ſchwöret einer nicht, ſondern er betheuret nur etwas, welcher ſagt, er rede ſo gewiß die Wahrheit, oder wolle ſie ſagen, als es gewiß iſt, daß eine Sache würklich ſey, oder offenbar ihm die liebſte. Es können einerley Worte die Kraft eines Eydes, oder einer Betheurung haben, nachdem entweder der andere einen Eyd von uns fordert, oder wir freywillig dieſelbe vorbringen. Alſo wenn einer ſchwören ſoll und ſagt: Gott iſt mein Zeuge, ſo ſchwört er; wenn er eben dieſes ungeheiſſen ſagt, ſo iſt es eine Betheurung. Denn in dem erſten Fall zeigen die Worte auch die Anrufung Gottes als eines Rächers der Lügen und des Meineydes an, in dem andern aber nicht (§. 361.).

§. 365.

Wenn einer nicht ſchwöret, ob er gleich Worte, die einen Schwur bedeuten, vorbringt.

Wenn jemand unbedachtſam Worte, die einen Schwur bedeuten, d. i. welchen man die Bedeutung eines Eydes zuzuſchreiben pflegt, ohne Vorſatz zu ſchwören vorbringt, ſo ſchwört er nicht; ſondern man muß dieſelbe zu den unnützen Worten rechnen (§ 360.). Weil aber dieſe zu vermeiden ſind (§. cit), ſo ſündiget er nichts deſto weni-

weniger. Eben das muß man von den Worten verstehen, welchen man sonst die Bedeutung einer Betheurung beylegt.

§. 366.

Wenn einer schwört.

Weil aber im Gegentheil wider denjenigen, welcher die Wahrheit zu sagen verbunden ist, das vor wahr zu halten ist, was er sagt (§. 318.); **so nimmt man mit Recht an, es habe einer geschworen, der schwören soll, oder das Ansehen haben will, als schwöre er, wenn er die Worte eines Eydes hersagt.** Denn sonst müste man einräumen, es könne einer vor sich Worte im Sinne zurücke behalten, welches unerlaubt ist (§. 355.).

§. 367.

Daß man unnütze Betheurungen und Eydschwüre vermeiden müsse.

Weil Eydschwüre und Betheurungen unnütze sind, wenn derjenige, mit dem man redet, nicht zweifelt, daß wir moralisch wahr reden, oder auch weder ihm, noch uns dran gelegen ist, ob er glaubt, daß wir die Wahrheit sagen, oder nicht (§. 360. 361.); unnütze Worte aber unerlaubt sind (§. 360.), und insbesondere ein unnützer Eyd sich mit der Gott schuldigen Ehrfurcht nicht reimet (§. 172.); **so sind auch, wenn der, zu dem man redet, nicht zweifelt, daß wir die Wahrheit sagen, oder wenn weder ihm noch uns dran gelegen ist, ob er dieses glaubt, oder nicht, die Betheurungen und Eyde**

unerlaubt. Daher lässet sich ferner leicht schliessen, daß man nicht schwören müsse, wenn einer Betheurung geglaubt wird, oder wenn eine Betheurung dazu hinreichend ist.

§. 368.

Wozu sich derjenige, der schwört, verbindet.

Weil wir das Recht haben, uns, einem andern die Wahrheit zu sagen, zu verbinden, wenn uns oder dem andern daran gelegen ist, daß er glaubt, wir reden wahr (§. 97.), die Anrufung Gottes aber als eines Rächers der Lügen und des Meineydes, ein Bewegungsgrund ist, die Wahrheit zu sagen, welche wir mit dem Eydschwur bestätigen (§. 361.); so verbinden wir uns, indem wir schwören, dem andern, ihm die Wahrheit zu sagen (§. 35.); folglich darf man eine sonst erlaubte Unwahrheit mit keinem Eyde bekräftigen (§. 100.).

§. 369.

Die Würkung des Eydes.

Weil wir uns, indem wir schwören, dem andern verbinden, ihm die Wahrheit zu sagen (§. 368.); und also wider uns vor wahr zu halten, was wir hinlänglich anzeigen (§. 318.); folglich man keine andere Meinung von unsern Gedanken haben kan, als die wir durch die Worte anzeigen; so leidet der Eyd keine stillschweigende Ausnahmen und Bedingungen, und es kan auch bey demselben nichts vor sich im Sinne zurücke behalten werden (§. 355.).

§. 370.

In was vor einem Verstande man die Worte, die einen Eyd anzeigen, nehmen müsse.

Aus eben diesem Grunde ist klar, daß der, welcher schwört, die Worte in eben dem Verstande nehmen müsse, welche derjenige ihnen zueignet, dem geschworen wird; und daß man folglich dieselbe nicht der offenbaren Bedeutung zuwider in eine andere verdrehen dürfe, damit man beweisen könne: ob man gleich nach der Meinung desjenigen, dem geschworen wird, unwahr geredet; so habe man doch nach seiner eigenen Meinung wahr geredet.

§. 371.

Vom falschen Eyde und Meineyde.

Ein falscher Eyd (pejeratio) wird genannt derjenige, welchen einer schwört, daß er die Wahrheit sage, indem er die Unwahrheit sagt. Der Meineyd (perjurium) aber ist die Verletzung des Eydes, wenn einer das nicht hält, was er nach seiner eigenen Meinung zu thun oder nicht zu thun geschworen hat. Derowegen weil derjenige, welcher schwört, sich verbindet die Wahrheit zu sagen (§. 368.), und wenn er schwört etwas zu thun oder nicht zu thun, durch den Eyd beweisen will, daß er sich dieses zu thun, oder zu unterlassen verbinde (§. 97. 361.); so ist nicht erlaubt falsch zu schwören, noch der Meineyd erlaubt (§. 100.).

§. 372.

Vom geschriebenen Eyd.

Da es aber einerley ist, ob die Worte ausgesprochen, oder geschrieben werden; so ist ein geschriebener Eyd gültig; folglich kan ein Abwesender einem Abwesenden im Briefe schwören.

§. 373.

Von dem Eyd, der in die Seele eines andern geschiehet.

Man sagt: einer schwöre in die Seele eines andern (in animam alterius jurare), wenn er im Namen und aus Vollmacht eines Abwesenden schwört. Da es einerley ist, ob einer etwas selbst, oder durch einen andern verrichtet; so kan man auch in die Seele eines andern schwören.

§. 374.

Von der Beschwörung.

Die Beschwörung (obtestatio) nennt man eine Handlung, da man jemand bey Gott, dem Zeugen der Wahrheit desjenigen, was man sagt, und dem Rächer der Lügen und jeder unerlaubten That, oder bey einer Sache, die dem andern am liebsten ist, oder worauf er am meisten zu sehen hat, bittet, daß er die Wahrheit sage, oder entweder etwas thue, oder unterlasse. Da man nun durch die Beschwörung einen andern ernstlich zu bewegen sucht, die Wahrheit zu sagen, oder etwas zu thun, oder nicht zu thun; so ist auch, wenn uns, oder einem andern viel daran gele-

gelegen, daß einer die Wahrheit sage, oder etwas entweder thue, oder unterlasse, der etwas zu thun, oder zu unterlassen verbunden ist, die Beschwörung erlaubt. Eben dieses ist in demjenigen Fall klar, in welchem man einen andern anmahnen muß, etwas zu thun oder zu unterlassen.

§. 375.

Von der höchsten Betheurung.

Die Betheurung bey dem Zeugnisse Gottes oder bey einer Sache, welche uns die liebste, oder von grosser Wichtigkeit ist, wird die höchste Betheurung genannt (contestatio). Es gehört also dieselbe zu denjenigen Betheurungsformeln, welche dem Eyde am nächsten kommen (§. 361.).

§. 376.

Wenn einer, der falsch schwört, nicht meineydig wird.

Weil der falsch schwöret, welcher schwört, er wolle das thun, wozu er sich verbindlich macht, ob er gleich nicht den Vorsatz hat es zu thun; hingegen aber nicht meineydig ist, wenn er seinen Vorsatz ändert und es thut (§. 371.); so ist auch **der nicht meineydig, der zwar falsch geschworen, aber sich solches gereuen läßt, und thut, was er zu thun geschworen hat.**

Das siebente Hauptstück.

Von der Art und Weise sich einem andern verbindlich zu machen, oder von dem Versprechen und Verträgen überhaupt.

§. 377.

Wozu wir uns einem andern verbindlich machen können.

Weil nach eingeführtem Eigenthum der Mensch nichts hat, was ihm zugehört, als die körperlichen und unkörperlichen Sachen, welche sein eigen sind (§. 195. 206.); und die Handlungen, welche andern nützlich sind, eigenthümlichen Sachen gleich geschätzt werden (§. 225.); so kan niemand sich dem andern verbindlich machen, als nur ihm etwas zu geben, oder etwas zu thun, und seinetwegen zu unterlassen, folglich etwas zu leisten (§. 258. 328.).

§. 378.

Was vor ein Recht auf einen andern gebracht wird, wenn einer sich dem andern verbindlich macht.

Weil keine Verbindlichkeit nöthig, wenn etwas gleich geleistet wird; die Verbindlichkeit aber darauf gehet, was geschehen soll, und wozu der andere ein vollkommenes Recht erhält (§. 97.); so ist klar, daß, wenn sich einer dem andern etwas zu geben, oder zu thun verbindet, er auf ihn ein Recht bringet die Leistung mit Gewalt zu fordern.

§. 379.

Was das Versprechen ist.

Diese Erklärung seines Willens von dem, was man einem andern leisten will, und wodurch man auf den andern das Recht bringt uns mit Gewalt dazu anzuhalten, nennt man **das Versprechen** (promissio), derjenige der etwas verspricht heißt **der Versprechende** (promissor), derjenige, dem etwas versprochen wird, wird der **Versprechens-Annehmer** (promissarius) genannt.

§. 380.

Von der Art sich einem andern verbindlich zu machen.

Der Versprechende verbindet sich also dem, welchem er etwas verspricht, vollkommen (§. 80. 379.). Und da wir den Willen eines andern nicht anders wissen können, als wenn uns derselbe von ihm hinlänglich erkläret wird, noch auch von ihm ein Recht erlangen, ohne seinen Willen (§. 314.); so **kan sich niemand dem andern anders vollkommen verbindlich machen, als nur durchs Versprechen.**

§. 381.

Von der Nothwendigkeit des Annehmens eines Versprechens.

Weil durch das Versprechen auf den andern das Recht gebracht wird, die Leistung des Versprochenen mit Gewalt von ihm zu fordern (§. 379.), zu Erlangung desselben aber erfordert wird, daß es der andere annimmet (§. 316.); so **ist kein Versprechen ohne Annehmung desselben gültig, und der, dem etwas versprochen wird, erhält ohne dieselbe kein Recht dazu.**

§. 382.

§. 382.

Von der blossen Zusage.

Vom Versprechen unterscheidet **Grotius** mit Recht eine **blosse Zusage** (pollicitationem), wodurch wir hinlänglich dem andern unsern Willen erklären ihm etwas zu leisten, wie auch bey diesem Vorsatze zu verharren, aber ihm kein Recht, es mit Gewalt von uns zu fordern, einräumen wollen. **Es erhält also durch die blosse Zusage derjenige, dem sie geschieht, kein Recht, das, was man zugesagt, mit Gewalt zu fordern** (§. 314.).

§. 383.

Von der blossen Erklärung, was man zu thun gesonnen.

Von derselben unterscheiden wir mit dem **Grotius** die **blosse Erklärung, was man zu thun gesonnen** (nudam assertionem), dadurch wir dem andern hinlänglich erklären, was wir jetzt Willens sind ihm zu leisten, doch unbeschadet der Freyheit diesen Vorsatz zu ändern; folglich **erhält durch dergleichen blosse Erklärung, was wir zu thun gesonnen, der andere kein Recht, dieses mit Gewalt zu fordern** (§. 314.).

§. 384.

Ob hierinnen eine Annehmung stat findet.

Weil durch die blosse Zusage (§. 382.) und eine blosse Erklärung, was wir zu thun gesonnen, der andere kein Recht dazu erhält, wovon geredet wird (§. 383.); so wird zu einer blossen Zu-

sage und einer blossen Erklärung, was wir zu thun gesonnen, keine Annehmung erfordert; ja sie kömmt zu beyden unnütze hinzu (§. 316.).

§. 385.

Was das Versprechen, die blosse Zusage und die blosse Erklärung dessen, was man zu thun gesonnen, vor Handlungen sind.

Weil es lediglich auf unserm Willen beruhet, ob wir auf einen andern ein Recht bringen wollen, oder nicht (§. 314.); folglich das Recht uns mit Gewalt zu einer gewissen Leistung anzuhalten, d. i. das Recht zu einer Sache (§. 335.); so steht es auch allein bey uns, ob wir einem andern etwas versprechen, oder bloß zusagen, oder ihm bloß erklären wollen, was wir zu thun gesonnen (§. 379. 382. 383.); folglich sind das Versprechen, die blosse Zusage und die blosse Erklärung dessen, was wir zu thun gesonnen, Handlungen, die allein auf unserem Willen beruhen; und derowegen hat niemand das Recht, uns zu einem Versprechen zu nöthigen. Da dieses der natürlichen Freyheit widerspricht (§. 77.); so thut derjenige, der den andern zum Versprechen zwingt, ihm Unrecht (§. 87.); und ist dieses durchs natürliche Gesetz verbothen (§. 86.).

§. 386.

Vom überlegten Vorsatz.

Ein überlegter Vorsatz (animus deliberatus) wird genannt, wenn man dasjenige, so man

will,

will, wohl erwogen hat, nemlich ob man es lieber thun, als unterlassen soll, und wie man es anzufangen hat, ehe man die Handlung selbst vornimmt, damit nichts geschehe, was den Pflichten gegen sich, oder gegen andere zuwider ist. Im Gegentheil nennt man **einen unüberlegten Vorsatz** (animum indeliberatum), wenn man dasjenige, was man will, nicht genug erwogen hat. Derowegen da sich von der natürlichen Verbindlichkeit, die wir zu allen Pflichten haben (§. 57.), niemand befreyen kan (§. 42.), insonderheit auch ein jeder allen Schaden von sich abwenden soll (§. 269); so **muß niemand etwas thun, noch auch etwas versprechen, ohne es zuvor wohl überlegt zu haben.** Uebrigens ist aus der Natur des Versprechens leicht klar, **daß der Versprechende wohl erwegen müsse, ob er die Sache, welche er zu geben verspricht, selbst nöthig habe; und wenn er etwas zu thun verspricht, ob er Zeit dazu habe; wie auch ob er dadurch, daß er einem etwas zu geben oder zu thun verspricht, einer Pflicht entweder gegen sich selbst, oder gegen andere zuwider handelt.** Ja aus dem eben angeführten Grunde, warum man nichts ohne Ueberlegung thun soll, erhellet, **daß man auch kein Versprechen ohne Ueberlegung annehmen soll.** Und man verstehet leicht, daß der, dem etwas versprochen wird, erwegen müsse, ob er das, was ihm versprochen wird, nöthig habe, und ob nicht der andere dasselbe nöthiger hat;

wie auch ob der Verſprechende daſſelbe nicht anders als mit ſeinem Nachtheil leiſten kan; und endlich ob man dadurch, daß man es annimmet, nicht etwan einer Pflicht gegen ſich oder gegen andere zuwider handelt.

§. 387.

Welche nicht verſprechen können.

Weil die Raſenden in der Raſerey, Unſinnigen, Kinder, Aberwitzige und ſehr Betrunkene keinen überlegten Vorſatz faſſen können, auch nicht diejenigen, deren Urtheilskraft, ihres Alters wegen, zu ſchwach iſt (§. 386.); ſo iſt klar, daß **alle dieſe nichts gültig verſprechen können** (§. cit).

§. 388.

Daß man das Verſprechen halten müſſe.

Derjenige hält das Verſprechen (promiſſum ſervat), welcher giebt oder thut, was er zu geben oder zu thun verſprochen hat. Weil nun der Verſprechende ſich dem, welchem er etwas verſpricht, vollkommen verbindet (§. 380.), und der, welchem etwas verſprochen worden, dadurch ein vollkommenes Recht zu dem, was ihm verſprochen wird, erhält (§. 97.); welches ihm wider ſeinen Willen nicht genommen werden kan (§. 100.); **ſo muß das Verſprechen gehalten werden.**

§. 389.

Von Treue und Glauben.

Die Treue (fidem) nennt man die Beſtändigkeit des Willens, welchen man einem andern

von

von dem, was man geben oder thun will, durch Worte erkläret hat. Die Treue ſetzt alſo voraus, daß man die Wahrheit rede, oder wenn man ja die Unwahrheit geredet, ſie doch, nach verändertem Vorſatze, in die Wahrheit verwandelt. Daher ſagt man, es verſichere uns einer bey ſeiner Treue und Glauben (fidem dat), wenn er bekräftiget, daß er gewiß leiſten werde, was er ſagt, daß er es leiſten wolle; folglich dem andern ſagt, er könne ſich darauf gewiß verlaſſen, daß er ſeinen gegenwärtigen Willen nicht ändern werde. Hieraus folget, daß der, welcher einem etwas bloß zuſaget, dem andern ſeiner Treue und ſeines Glaubens verſichert (§. 382.). Der hält ſein Wort nicht (fidem fallit), oder handelt wider Treue und Glauben, welcher das nicht leiſtet, was er geſagt hat, daß er es leiſten werde. Derjenige verſichert ſich der Treue und des Glaubens eines andern (fidem alterius adſtringit), welcher ſich den andern verbindlich macht ſein Wort zu halten. Und daher iſt klar, daß man ſein Wort halten müſſe; folglich nicht wider Treue und Glauben handeln; und daß der, welcher etwas bloß zuſagt, wider Treue und Glauben handelt, wenn er dasjenige nicht leiſtet, was er zugeſagt. Es iſt ferner klar, daß der, welcher ſein Verſprechen hält, auch ſein Wort hält, wer es aber nicht hält, wider Treue und Glauben handelt; und daß der, dem etwas verſprochen wird, durch

das

das Annehmen ſich der Treue und des Glaubens des Verſprechenden verſichert (§. 378. 379.). Endlich iſt gleichfals nicht weniger offenbar, daß derjenige, welcher bloß ſagt, daß er etwas zu leiſten Willens ſey, den andern bey ſeiner Treue und Glauben noch nicht verſichert (§. 383.); folglich auch nicht wider Treue und Glauben handelt, wenn er das nicht leiſtet, was er geſagt, daß er es leiſten wolle.

§. 390.

Von der Untreue.

Untreu (perfidum) nennt man denjenigen, welcher das Gegentheil von dem thut, wozu er ſich bey ſeiner Treue und Glauben verbindlich gemacht hat. **Wenn alſo der Verſprechende das Gegentheil desjenigen thut, was er zu thun verſprochen hat,** z. E. wenn er das thut, was er geſagt, daß er es unterlaſſen wolte, **ſo iſt er untreu. Aber wer etwas bloß zugeſagt hat, iſt in eben demſelben Falle nicht untreu.**

§. 391.

Vom Verſprechen unter einer ſchändlichen Bedingung.

Weil von der natürlichen Verbindlichkeit niemand befreyet werden kan (§. 42.); ſo **iſt nicht erlaubt etwas unter einer unerlaubten** (turpi) **Bedingung zu verſprechen** (§. 315.) Da demnach ein ſolches Verſprechen nicht gültig iſt, auch daraus derjenige, dem etwas verſprochen worden, kein Recht erhält; ſo **darf man auch,**

was

was unter einer unerlaubten Bedingung versprochen worden, nicht leisten, wenn gleich die Bedingung erfüllt worden.

§. 392.

Vom Versprechen unter einer unmöglichen Bedingung.

Es ist vor sich selbst klar, daß eine unmögliche Bedingung nicht würklich werden kan; also sind die Versprechen unter einer unmöglichen Bedingung vergeblich, und kommen mit dem Recht der Natur nicht überein (§. 360.).

§. 393.

Vom bedingten Versprechen, vom Versprechen auf eine gewisse Zeit und vom unbedingten.

Allein, da durch das Versprechen ein Recht auf den andern gebracht wird, dem etwas versprochen wird (§. 379.); so kan ein Versprechender versprechen, auf was vor Art und Weise er will, und kan das Versprechen unter einer jeden erlaubten Bedingung, auch auf eine gewisse Zeit, nicht allein ohne alle Bedingung und ohne eine gesetzte Zeit geschehen (§. 314.). Ein bedingtes Versprechen (promissio conditionata) ist dasjenige, welches unter einer hinzugesetzten Bedingung geschiehet. Wenn das, was versprochen wird, zu einer gewissen Zeit geleistet werden muß; so heißt es ein Versprechen auf eine gewisse Zeit (promissio in diem). Das Versprechen, welches ohne alle hinzugesetzte Bedingung, oder auch einige Zeit geschiehet, heißt ein unbedingtes Versprechen (promissio pura).

§. 394.

Vom Versprechen unter der Bedingung einer schändlichen That eines dritten.

Weil die schändliche That eines dritten so wohl in Absicht des Versprechenden, als desjenigen, dem etwas versprochen wird, eine bloß zufällige Bedingung ist, als welche nicht im geringsten auf beyder Willen beruhet; so ist ein Versprechen, welches unter der Bedingung einer schändlichen That eines dritten geschieht, nicht unerlaubt; als die vor sich keinen Fehler hat.

§. 395.

Von der Würkung eines Versprechens auf eine gewisse Zeit.

Weil derjenige, dem etwas versprochen wird, nicht mehr Recht durch das Versprechen erhalten kan, als der Versprechende auf ihn bringen will (§. 317.); so ist man, was auf eine gewisse Zeit versprochen wird, zwar gleich schuldig, es kan aber nicht eher gefordert werden, als bis die Zeit erschienen ist. Es erhellet aber, da die Bedingung, von welcher wir wissen, daß sie gewiß kommen wird, eine Zeit anzeigt, in welcher etwas geschehen soll; daß das Versprechen, welches unter einer Bedingung, die gewiß würklich werden wird, geschehen, dem Versprechen auf eine gewisse Zeit gleich ist (§. 393.). Weil es aber eben so viel ist, als wenn ein Tag kommen wäre, von dem man meinte, daß er kommen würde, der aber nicht kommen wird; z. E. wenn etwas auf den 31. April versprochen wird, so ist klar, daß, da

der Irthum keinen Grund zum Versprechen in sich enthält, was auf eine Zeit versprochen wird, von welcher man meint, sie würde kommen, welche doch aber nicht kommt, geleistet werden müsse, wenn die Zeit verflossen ist, welche der Versprechende durch die falsch angegebene vermeint zu haben scheint. Denn wir setzen voraus, daß man im Ernste von der Sache handelt, und nicht scherzet.

§. 396.

Von der Würkung einer Versprechung, die unter einer aufschiebenden Bedingung geschehen.

Allein weil derjenige, welcher unter einer aufschiebenden Bedingung etwas verspricht, dem andern, dem er es verspricht, nicht verbunden seyn will, als bis die Bedingung würklich ist (§. 315.); so erhellet aus eben dem Grunde (§. 317.), daß man das, was unter einer aufschiebenden Bedingung versprochen worden, nicht eher schuldig ist, als bis die Bedingung würklich wird: wenn sie aber nicht würklich wird, das Versprechen so viel als nichts ist. Weil demnach derjenige, dem etwas versprochen wird, nicht eher ein Recht zu dem, was ihm versprochen worden, erhält, als bis die Bedingung würklich wird; so bekommt aus einem bedingten Versprechen der, dem etwas versprochen wird, bloß eine Hofnung, daß man ihm werde etwas schuldig werden: welche alsdenn ein Recht erwecket, wenn es sich zuträgt, daß die Bedingung würklich wird. Da es nun aber bloß in Ansehung

unse-

unserer ungewiß ist, ob die Hofnung ein Recht erwecken wird, oder nicht; so kan auch dieselbe, eben so wenig, als ein erlangtes Recht (§. 100.), niemanden wider seinen Willen benommen werden. Eben dieses erhellet auch daher, weil der Versprechende sich verbindlich gemacht das Recht zu erkennen, welches diese Hofnung erwecken dürfte; von welcher Verbindlichkeit er sich selbst nicht befreyen kan (§. cit.). Weil eine zuerfüllende Bedingung eine Art der aufhaltenden ist, und würklich wird, wenn sie erfüllt wird (§. 315.); so ist man dasjenige, was unter einer zuerfüllenden Bedingung versprochen wird, nicht eher schuldig, als bis die Bedingung erfüllt worden.

§. 397.

Die Würkung eines Versprechens, welches unter einer auflösenden Bedingung geschehen.

Gleichergestalt weil derjenige, welcher unter einer auflösenden Bedingung etwas verspricht, dem andern, dem es versprochen wird, nicht länger dazu verbunden seyn will, als bis die Bedingung vorhanden (§. 315.); folglich durch diese Bedingung die Zeit bestimmt wird, währender welcher das Recht dessen, dem etwas versprochen worden, dauren soll (§. 97.); so bleibet man, was unter einer auflösenden Bedingung versprochen worden, nicht mehr schuldig, so bald die Bedingung würklich vorhanden, und das Recht desjenigen, dem etwas versprochen worden, höret auf.

§. 398.

§. 398.

Die Würkung eines unbedingten Versprechens, und wie ein bedingtes und auf eine gewisse Zeit geschehenes ein unbedingtes wird.

Was unbedingt versprochen wird, das ist man gleich schuldig, und kan gleich gefordert werden. Dieses erhellet selbst aus dem Begrif eines unbedingten Versprechens (§. 393.). Weil nun, wenn die Zeit kommt, zwischen einem unbedingten Versprechen und zwischen einem auf eine gewisse Zeit, und wenn die Bedingung würklich ist, zwischen eben demselben, und zwischen dem bedingten weiter kein Unterschied ist (§. cit.); so wird, wenn die Zeit kommt, ein auf eine Zeit geschehenes Versprechen, und wenn die Bedingung kommt, ein bedingtes Versprechen zu einem unbedingten.

§. 399.

Wenn mehr als eine Bedingung einem Versprechen beygefügt werden.

Wenn mehrere Bedingungen verbindungsweise oder zusammen (copulative) einem Versprechen angehängt sind, und also der Versprecher nicht eher verbunden seyn will, als bis alle zugleich würklich worden sind; so ist man, was versprochen worden, nicht eher schuldig, als bis es gewiß ist, daß alle würklich worden sind (§. 317.): wenn aber unter einer, oder der andern Bedingung (disjunctive) etwas versprochen wird, und also der Versprechende dem andern verbunden seyn will, es

mag von denselben eine, welche es auch seyn möchte, würklich werden; so ist man, was versprochen worden, schuldig, wenn nur eine von den angegebenen Bedingungen vorhanden, ob gleich die übrigen niemals würklich werden solten.

§. 400.

Vom persönlichen Versprechen und dem persönlichen Rechte.

Ein persönliches Versprechen (promissio personalis) ist, welches auf die Person dessen, dem etwas versprochen wird, dergestalt eingeschränkt wird, daß der Versprechende keinem andern, als dem er es versprochen, verbunden seyn will. Es wird aber ein Versprechen auf die Person dessen, dem etwas versprochen worden, entweder ausdrücklich gerichtet, oder stillschweigend, wenn man es nemlich aus der Sache, die versprochen worden, und aus andern Umständen schliessen kan. Ein persönliches Recht (jus personale) nennt man, welches auf die Person, der es zukommt, dergestalt eingeschränkt ist, daß es von ihr auf keine andere kommen kan; gleichwie man persönlich (personale) überhaupt dasjenige nennt, was sich bey einer Person dergestalt befindet, daß es von derselben auf keine andere auf einige Weise gebracht werden kan. Daher erhellet, daß der, dem etwas versprochen worden, aus einem persönlichen Versprechen weiter nichts, als ein persönliches Recht erhält, und daß ein persönliches Recht mit der Person aufhöret; wie auch, daß ein bedingtes Versprechen

nichts sey, wenn der, dem etwas versprochen worden, eher stirbt, als die Bedingung würklich worden (§. 396.). Es ist auch klar, daß wenn eine zuerfüllende Bedingung persönlich ist, dieselbe nicht anders, als von der Person selbst, der etwas versprochen worden, erfüllt werden könne.

§. 401.

Von dem auf die Sache gerichteten Versprechen.

Ein auf die Sache gerichtetes Versprechen (promiſſio realis) ist, welches kein persönliches Versprechen ist, da man nemlich bey dem Versprechen mehr auf die Sache, als auf die Person siehet. Derowegen erhält durch ein bloß auf die Sache gerichtetes Versprechen derjenige, dem etwas versprochen worden, kein persönliches Recht, sondern ein Recht, welches auch auf einen andern kommen kan (§. 400.); gleichergestalt kan die Hofnung, welche aus einem bedingten Versprechen, so auf die Sache gerichtet ist, erwächst (§. 396.), auf einen andern kommen.

§. 402.

Von der persönlichen und der dinglichen Verbindlichkeit.

In eben demselben Verstande, in welchem man das persönliche Recht und das Recht, so auf eine Sache gerichtet ist, von einander unterscheidet, sind auch einige Verbindlichkeiten persönliche Verbindlichkeiten (obligationes perſonales), andere Verbindlichkeiten in Ansehung einer

Sache (reales). Die persönlichen Verbindlichkeiten kommen ausser der Person keiner andern zu, und hören mit derselben auf; die Verbindlichkeiten in Ansehung einer Sache aber nicht. Dieser Unterschied muß auch bey den Versprechen bemerkt werden, nachdem dieselbe entweder persönliche Versprechen sind, oder nur auf die Sache gesehen wird, welche man verspricht.

§. 403.

Ob man einem Abwesenden etwas versprechen kan.

Ein Versprechen erhält dadurch seine Richtigkeit, wenn so wohl derjenige, der etwas verspricht, als der andere, dem es versprochen wird, seinen Willen hinlänglich erkläret (§. 397. 381.). Da man nun dem andern seinen Willen nicht bloß durch Worte, sondern auch schriftlich, ja durch einen andern erklären kan; so kan ein Versprechen auch durch einen Brief, oder durch einen andern, in beyden Fällen, einem Abwesenden geschehen; und es kan auch von dem, der abwesend ist, durch einen Brief, oder durch einen andern angenommen werden.

§. 404.

Von einem Versprechen zu einer Absicht.

Man kan einem andern zu einer gewissen Absicht etwas versprechen, daß nemlich von ihm etwas geschehe, oder geleistet werde, und denn nennt man dieses Versprechen ein Versprechen zu einer Absicht (promissio sub modo facta, promissio modalis). Und weil man sagt, die Absicht wird erfüllt (modus impletur), wenn dasje-

nige

nige geſchiehet, um deſſen willen etwas geleiſtet wird; und das eher geleiſtet werden muß, was verſprochen wird, als man thut, was man thun ſoll; und durch die Annehmung man ſich bloß erkläret, daſſelbe zu thun, wenn der Verſprechende das, was er verſprochen, wird geleiſtet haben; ſo darf der, dem etwas verſprochen iſt, die Abſicht nicht eher erfüllen, als bis das Verſprochene geleiſtet worden; wenn aber dieſes geſchehen, ſo iſt er die Abſicht zu erfüllen verbunden, und wenn er dieſes nicht thut, ſo muß er, was er durchs Verſprechen erhalten hat, wieder erſetzen. Es erhellet auch, daß dieſes gleichfals geſchehen müſſe, wenn der, welchem etwas verſprochen worden, eher ſtirbt, als er die Abſicht erfüllt hat, unter welcher ihm etwas gegeben worden iſt.

§. 405.

Vom Verſprechen eines Irrenden.

Es iſt etwas Urſach an einem Verſprechen (cauſam promiſſo dat), wenn es der einige Grund iſt, warum etwas verſprochen wird, welches ſonſt nicht wäre verſprochen worden. Weil in dem Falle, da der Irthum die Urſache am Verſprechen iſt, man annimmt, es ſey unter der Bedingung geſchehen, woferne dasjenige wahr iſt, welches man durch einen Irthum vor wahr annimmt; folglich die Bedingung, unter welcher das Verſprechen geſchehen, nicht würklich vorhanden; ſo iſt ein Verſprechen, woran ein Irthum

Schuld geweſen, nicht gültig (§. 396.). Wenn aber der Verſprechende nachläßig geweſen iſt die Wahrheit zu erforſchen, oder ſeine Gedanken recht auszudrucken, und der, dem etwas verſprochen worden, dadurch in Schaden gebracht worden, ſo iſt derſelbe zu erſetzen (§. 270.); weil er den Schaden durch ſeine Schuld erlitten hat (§. 21.). Aus eben demſelben Grunde erhellet, daß, wenn der, dem etwas verſprochen wird, die Urſache zu einem Irthum giebt, aber nicht zu dem Verſprechen, und der Verſprecher aus dieſem Irthum einigen Schaden leidet, der, dem etwas verſprochen worden, den Schaden erſetzen muß, unerachtet das Verſprechen gültig iſt.

§. 406.

Vom Verſprechen, das mit Gewalt, oder durch Furcht erzwungen worden.

Weil der dem andern Unrecht thut, welcher ihn mit Gewalt, oder durch Furcht, die er ihm eingejagt, zum Verſprechen nöthiget (§. 385.); ſo iſt das Verſprechen, welches durch Furcht, oder Gewalt erzwungen worden, durch das Geſetz der Natur verbothen (§. 87.), und folglich ungültig. Gleichwie eine Sache, die mit Gewalt oder durch eingejagte Furcht von einem Räuber weggenommen worden, dem Eigenthumsherrn wieder gegeben werden muß (§. 264.); alſo darf auch ein Verſprechen, das mit Gewalt oder durch Furcht erzwungen worden, nicht geleiſtet wer-

werden. **Wenn jemand aus Furcht, die ihm ein anderer eingejagt hat, bewogen, einem, der nichts davon weiß, etwas verspricht, so ist das Versprechen gültig:** denn weil der, dem etwas versprochen wird, nicht davon urtheilen darf, warum man ihm etwas verspricht (§. 78.); so ist kein Grund vorhanden, warum dasjenige, was zwischen diesen beyden gehandelt worden, nicht bestehen solte (§. 378. 389.). Allein weil **der, welcher die Furcht eingejagt hat,** Schuld daran ist, warum man versprochen hat, was man sonst nicht würde versprochen haben, folglich den Versprecher vorsetzlich in Schaden gebracht (§. 17.); so **ist er verbunden demselben den Schaden zu ersetzen** (§. 270.). **Wofern** aber **jemand uns durch einen andern eine Furcht einjagt, daß wir ihm etwas versprechen;** da es solchergestalt eben so viel ist, als ob er das Versprechen selbst mit Gewalt erzwungen hätte; so **ist das Versprechen ungültig.** Und weil **der, welchem etwas versprochen wird, weiß, daß der Versprecher aus Furcht, die ihm von dem andern eingejagt worden, es verspricht;** so **soll er das Versprechen nicht annehmen;** indem das Annehmen der Verbindlichkeit widerspricht, den Schaden von andern abzuwenden (§. 269.); folglich **ist das Versprechen ungültig.** Hierzu kommt, daß derjenige, dem etwas versprochen wird, indem er vor genehm hält, daß dem Versprecher eine Furcht eingejagt worden, selbst will, daß das Versprechen mit Gewalt erzwungen wer-

de; und deswegen nicht weit von dem entfernt ist, der eine Furcht einem andern einjagt, damit ihm etwas versprochen werde.

§. 407.

Ob man bey dem Versprechen die Ursache desselben ausdrücken müsse.

Weil es einig und allein auf den Willen des Versprechers ankommt, ob er etwas versprechen will, oder nicht (§. 385.); und vermöge der natürlichen Freyheit er keinem Menschen Rechenschaft geben darf, warum er etwas thue (§. 78.); so darf nach dem natürlichen Rechte in einem Versprechen die Ursache desselben nicht ausgedrückt werden, warum man nemlich etwas verspricht.

§. 408.

Von dem Versprechen wegen einer Sache, die man schon vorher schuldig war.

Aus eben demselben Grunde ist das Versprechen wegen einer Sache, die man schon vorher schuldig war, gültig. Man sagt nemlich, es werde etwas wegen einer schon vorher schuldigen Sache versprochen (promittitur ob causam ante debitam), wenn man einem deswegen, was er zu leisten schuldig ist, etwas verspricht, z. E. einem Boten ausser seinem Lohne noch ein kleines Trinkgeld. Und weil das, was wegen einer Sache, die einer schon vorher schuldig war, versprochen wird, ein Bewegungsgrund ist, mit mehrerem Fleisse zu leisten, was geleistet werden soll, und daher den andern zu

desto grösserem Fleisse verbindet (§. 35. 21.); so ist ein Versprechen wegen einer Sache, die der andere schon vorher schuldig war, nichts unnützes (§. 360.).

§. 409.

Von dem Versprechen, das beschweret wird.

Gleichergestalt, weil man sagt, der Versprecher beschwere das Versprechen (onus promissioni adjicere), wenn er unter der Bedingung, oder in der Absicht etwas verspricht, daß der, welchem etwas versprochen wird, ihm oder einem andern etwas dagegen leisten soll; es aber lediglich auf dem Willen des Versprechers beruhet, unter was vor Bedingung und in was vor einer Absicht er etwas versprechen will (§. 393. 404.); so kan der Versprecher nach seinem Gefallen das Versprechen beschweren, entweder unter einer Bedingung, oder einer zuerreichenden Absicht.

§. 410.

Von dem Versprechen bey Strafe.

Hingegen sagt man, es werde etwas bey Strafe versprochen (pœna adjicitur promisso), wenn der Versprecher saget, er wolle etwas geben, oder thun, wofern er sein Versprechen nicht hält. Und alsdann heißt es ein Versprechen bey einer Strafe (promissio pœnalis). Das aber, was bey einer Strafe versprochen wird, das zur Strafe Versprochene (promissum pœnale). Es ist aber eben wie vorher klar, daß man bey Strafe etwas versprechen kön-

ne; weil es nemlich lediglich auf dem freyen Willen des Verſprechers und desjenigen, dem etwas verſprochen wird, beruhet (§. 393. 381.). Es kan aber eine Strafe auf eine dreyfache Weiſe angehängt werden, entweder daß es der Wahl desjenigen, dem etwas verſprochen wird, überlaſſen wird, ob er die Strafe haben will, oder den Verſprecher, das Verſprochene zu gewehren, anhalten; oder daß das Verſprechen aufhöre, wenn die Strafe geleiſtet worden; oder daß deſſen ungeachtet der Verſprecher dennoch, das Verſprochene zu gewehren, verbunden bleibet.

§. 411.

Von dem Verſprechen, was unſere Kräfte überſteiget.

Es iſt unmöglich, daß wir etwas thun, was unſere Kräfte überſteigt. Derowegen iſt **das Verſprechen ungültig, welches zu halten unſere Kräfte überſteiget** (§. 380. 37.).

§. 412.

Vom Verſprechen einer Sache, die einem andern zugehört.

Und weil niemand eine Sache, die einem andern zugehört, jemanden geben kan (§. 258.), das Verſprechen aber uns verbindet das zu geben, was wir verſprechen (§. 388.); ſo **kan niemand eine Sache, die einem andern zugehört, verſprechen. Wenn aber jemand etwas verſpricht, was ſeine werden kan, oder was er glaubt, daß es ſeine werden könne, weil es ſeine werden kan, oder er dieſes verneinet, da er in dem erſten Fall hinlänglich**

lich sich erkläret, davor zu sorgen, daß es seine werde, in dem andern aber die Unkosten dran zu wenden, um es zu erhalten; so ist er im ersten Fall verbunden sich zu bemühen, daß es seine werde, in dem andern aber so viel zu geben, als er hätte anwenden müssen, um es zu bekommen, woferne er es nicht eigenthümlich erhalten kan (§. 318.). Es ist aber von sich klar, daß das Versprechen bedingt sey, wenn wir dem andern versprechen, er solle eine Sache haben, woferne wir sie bekommen werden, von welcher wir glauben, daß sie unser werden kan (§. 393.); folglich wir demjenigen, dem etwas versprochen worden, zu nichts verbunden sind, wenn wir uns bemüht haben, dieselbe eigenthümlich zu erhalten, aber vergebens (§. 396.).

§. 413.

Von der Veräusserung einer versprochenen Sache.

Weil man sein Versprechen halten muß (§. 388.), dieses aber nicht geschehen kan, wenn die versprochene Sache veräussert wird (§. cit. und 257.); so ist der Versprecher natürlicher Weise verbunden die versprochene Sache nicht zu veräussern. Jedoch da durch das Versprechen das Eigenthum derselben auf den andern nicht gebracht wird, sondern nur ein Recht zu derselben (§. 335.); so ist die Veräusserung, die vom Versprecher geschehen, gültig (§. 257.): Weil aber derselbe uns nicht wider unsern Willen

ein

ein erlangtes Recht benehmen kan (§. 100.); so kommt uns das Recht zu die Veräusserung zu verhindern, wenn wir wissen, daß der Versprecher die versprochene Sache veräussern will. Im Gegentheil aber ist klar, daß die Veräusserung ungültig ist, wenn der Versprecher sich erklärt hat, daß er des Rechts zu veräussern sich begebe; weil er alsdenn dasselbe nicht mehr hat.

§. 414.

Vom Gewinn.

Der Gewinn (lucrum) wird die Sache genannt, welche zu unsern Gütern hinzukommt, ohne daß sie dadurch vermindert werden, oder wodurch wir reicher werden. Man nennt Verlust des Gewinns (cessare lucrum), wenn wir gehindert werden den Gewinn zu erhalten, den wir hätten erhalten können. Ein gewisser Gewinn (lucrum certum) ist, wenn wir genug versichert sind, daß wir ihn erhalten können, oder erhalten werden: hingegen ein ungewisser, wenn wir diese Versicherung nicht haben. Es kan aber die Grösse eines gewissen Gewinns noch ungewiß seyn. Es ist also klar, daß ein gewisser Gewinn eine Sache sey, die uns eigenthümlich werden wird; folglich, wer uns um einen gewissen Gewinn bringet, der verhindert, daß eine Sache unser wird, welche es sonst hätte werden können; folglich setzt er uns in Schaden (§. 269.); und ist deswegen verbunden denselben zu ersetzen (§. 270.).

§. 415.

§. 415.

Von demjenigen, woran dem andern gelegen ist.

Ein sich ereignender Schade und der Verlust des Gewinns zusammen genommen, werden dasjenige genannt, **woran dem andern gelegen ist**, oder **sein Interesse** (id, quod interest). Weil wir so wohl den Schaden (§. 270.) als den Verlust des Gewinns, den wir dem andern durch unser Versehen, oder vorsetzlicher Weise verursacht haben, zu ersetzen schuldig sind (§. 414.); so sind wir, **wenn durch unsere Schuld, es mag aus Versehen, oder vorsetzlich geschehen seyn, jemand in Schaden, oder um seinen Gewinn gebracht wird, dem andern davor zu stehen schuldig.** Indem wir ihm sein Interesse leisten, so wird er in den Stand gesetzet, als wenn er das gethan hätte, was er nicht gethan hat, oder gegeben, was er nicht gegeben hat, oder der andere sonst an seinem Interesse nicht wäre gehindert worden. Weil niemand daran Ursache seyn soll, daß der andere weniger hat, als er haben solte (§. 270.); so sind **wir, wenn jemand deswegen weniger hat, als er haben solte, oder hätte haben können, weil wir unserer Verbindlichkeit kein Genüge gethan haben, ihm davor zu stehen schuldig.**

§. 416.

Wenn der Versprecher davor stehen muß, woran dem andern gelegen war.

Wenn demnach dadurch, daß wir unser **Versprechen nicht gehalten, der andere,**

dem

dem etwas verſprochen worden, Schaden oder Verluſt ſeines Gewinns hat, z. E. wenn die verſprochene Sache mit unſerm Willen, oder Verſehen eines andern worden, ſo ſind wir ſchuldig ihm davor zu ſtehen.

§. 417.

Vom Verzuge.

Der **Verzug** (mora) iſt der Aufſchub deſſen, was geſchehen ſolte, über die Zeit, in welcher es geſchehen ſolte. Daher ſagt man **einer ſey ſaumſelig, oder ſey Schuld an dem Verzuge** (in mora eſt), wenn er das, was er in einer gewiſſen Zeit thun konte und ſolte, nicht thut.

§. 418.

Von der Zurechnung des Verzugs und Reinigung von demſelben.

Eine unvermeidliche Verhinderung (impedimentum inevitabile) wird genannt, wenn man nicht Urſache daran iſt, daß ſich eine Verhinderung ereignet, oder wenn man auf keine Weiſe machen können, daß ſie ſich nicht ereignete. Man nennet **die Verhinderung unüberwindlich** (impedimentum inſuperabile), die, wenn ſie ſich ereignet, von uns nicht gehoben werden kan. **Wenn der Verzug von einem unvermeidlichen, oder unüberwindlichen Hinderniſſe herrühret, ſo kan ſie uns nicht zugerechnet werden; aber wohl, wenn eine dergleichen Verhinderung nicht vorhanden** (§. 3.). Derowegen, da man ſaget, **es reinige ſich einer vom Verzuge** (de mora

ſe

se purgat), wenn er erweiset, daß er an demselben nicht Schuld sey; so muß der, welcher sich vom Verzuge reinigen will, erweisen, daß er wegen einer unvermeidlichen und unüberwindlichen Verhinderung nicht thun können, was er thun solte.

§. 419.

Von dem Verzugs-Interesse.

Weil derjenige, der etwas gleich zu leisten verbunden ist, kein Recht hat solches aufzuschieben; welches aus der Natur der Verbindlichkeit klar ist (§. 37.); so darf niemand am Verzuge Schuld seyn, oder das verzögern, was er thun, oder geben soll; folglich wenn derjenige, dem wir etwas leisten sollen, durch den Verzug Schaden, oder Verlust seines Gewinns hat; so müssen wir ihm davor stehen (§. 415.).

§. 420.

Von der versprochenen Sache, welche untergehet.

Wofern eine versprochene Sache durch einen Zufall, an dem wir keine Schuld haben, untergeht, da uns das Verderben nicht zugerechnet werden kan (§. 17.); so sind wir dem, welchem wir etwas versprochen, vor nichts zu stehen schuldig, und das Versprechen wird zu nichte. Wenn aber die Sache durch unser Versehen oder vorsetzlicher Weise verdirbt, oder untergehet, so sind wir, da uns dieses zugerechnet werden kan (§. 17.), dem, welchem wir etwas

was versprochen, davor zu stehen schuldig (§. 415.). Derowegen, wenn uns etwas versprochen wird, so noch nicht würklich ist, sondern erst würklich werden soll, als die Früchte des zukünftigen Sommers, und es sich durch einen Zufall zutragen solte, daß keine würden, so ist man auch nichts schuldig. Es erhellet auch daher, daß bey dem Versprechen künftiger Sachen die Bedingung vorausgesetzt wird, wenn einige würklich seyn werden, oder welches einerley ist, diese stillschweigende Ausnahme, woferne nicht gar keine seyn werden.

§. 421.

Von einer Sache, die zweymal versprochen worden.

Wenn einer eine Sache, welche er uns versprochen hat, von neuem einem andern verspricht; so gilt, da er uns das Recht, welches wir durchs Versprechen erhalten haben, nicht nehmen kan (§. 379. 100.), das letzte Versprechen nicht, sondern das erste. Da nichts im Wege stehet, warum wir nicht etwas zweymal versprechen könten, wenn wir es zweymal gewehren können; so gilt in diesem Falle das doppelte Versprechen.

§. 422.

Was das sey, für das Ganze haften.

Man sagt, derjenige hafte für das Ganze (in solidum tenetur), welcher dasjenige, was mehreren geleistet werden solte, einem allein ganz zu leisten schuldig ist, oder das, was von mehreren zu leisten ist, ganz allein leisten muß. Dieses kan

sich

sich zutragen, wenn etwas mehreren zusammen versprochen wird, oder wenn mehrere zusammen einer Person eben dasselbe versprechen.

§. 423.

Von einer Sache, die mehreren zusammen versprochen worden.

Weil es auf den Willen des Versprechers ankommt, auf was Art und Weise er etwas versprechen will (§. 393.); so stehet es in seinem Belieben, wenn er etwas mehrern zusammen zugleich verspricht, ob er einem jeden für das Ganze haften will, oder nicht; folglich muß er, indem er es verspricht, hinlänglich zu verstehen geben, was er will (§. 318.): woferne er keins von beyden hinlänglich zu verstehen giebt; so hat er sich vorbehalten zu thun, wie es ihm gefällig seyn wird (§. 78.). Allein wenn einer, der eine Sache mehreren zusammen verspricht, einem jeden vor das Ganze haftet; so ist er, da das Versprochene nicht mehr als einmal gegeben werden darf, wenn er es einem gegeben hat, den übrigen nichts weiter schuldig: Jedoch da dasselbe allen zusammen gehöret; so ist derjenige, der es ganz bekommen hat, den übrigen ihren Antheil zu geben schuldig. Und weil er verbunden ist, es einem ganz zu geben; so kan ein jeder von denjenigen, welchen es zusammen versprochen worden, das Versprochene ohne Vorwissen der andern, ja auch wider ihren Willen eintreiben.

§. 424.

Von zweyen oder mehrern Schuldigen.

Wenn zwey oder mehrere mit einander einem oder mehrern zusammen eine Sache versprechen, so daß ein jeder für das Ganze haften will, so werden sie **Mitschuldige des Versprechens** (correi promittendi); und in so weit sie einem oder mehreren zusammen vor das Versprochene ganz haften müssen, **Mitschuldige der Schuld** (correi debendi) genannt. Gleichergestalt, wenn mehreren zusammen eine Sache versprochen wird, so daß der Versprecher einem jeden für das Ganze haften will, so nennt man die, welche also stipuliret haben, oder von dem andern verlangt, daß ihnen etwas auf diese Art versprochen werde, **die Mitschuldigen des Stipulirens** (correos stipulandi); oder wenn auf diese Weise mehrern zusammen von freyen Stücken eben dieselbe Sache versprochen worden, oder man ihnen dieselbige aus einer andern Ursache schuldig ist, so werden sie **mitschuldige Gläubiger** (correi credendi) genannt. Da man eine versprochene Sache nur einmal zu geben schuldig ist; so **werden dadurch, daß einer von den Mitschuldigen das Versprechen erfüllt, oder die Schuld abträgt, alle Mitschuldigen von ihrer Verbindlichkeit befreyet.** Eben aus dieser Ursache wird der Versprecher, oder ein jeder von denen, der etwas mit den andern zusammen vielen zusammen versprochen hat, von seiner Verbindlichkeit frey, wenn einer von diesen das Versprochene ganz erhalten hat, nemlich auf den Fall,

da ſie Mitſchuldige des Stipulirens ſind. Ja weil ein jeder von den Mitſchuldigen die Sache, die nur einmal gegeben werden darf, ganz zu geben verbunden iſt (§. 422.); **ſo kan man von einem jeden der Mitſchuldigen nach ſeinem Gefallen die verſprochene Sache ganz fordern, wodurch**, wie wir ſchon geſehen haben, **die übrigen insgeſamt befreyet werden.** Weil aber alle zuſammen die Sache, welche nur einmal gegeben werden darf, ſchuldig ſind; **ſo kan man, wenn dieſelbe von einem nicht ganz zu erhalten ſtehet, den übrigen Theil von dem andern fordern;** indem derſelbe nicht eher von der Schuld befreyet iſt, als bis, was verſprochen worden, ganz gegeben worden; wie wir ſchon vorher erwieſen haben.

§. 425.

Ob das Annehmen dem Verſprechenden bekannt werden muß, damit das Verſprechen gültig ſey.

Der Verſprechende kan verſprechen, auf was für Art und Weiſe er will (§. 393.), und mehr Recht, als er will, kan der andere, dem etwas verſprochen wird, nicht erhalten (§. 317.). **Wenn alſo der, welcher einem Abweſenden etwas verſpricht, will, daß das Verſprechen alſobald gültig ſey, wenn es angenommen wird; ſo iſt es alſobald gültig, als es angenommen worden, obgleich die Annehmung deſſelben dem Verſprecher noch nicht bekannt worden: wenn er aber nicht will, daß das Verſprechen gel-**

ten ſoll, als nur, wenn ihm die Annehmung deſſelben bekannt worden; ſo gilt es nicht eher, als bis ihm die Annehmung bekannt iſt. Wenn alſo der Verſprecher ſtirbt, ehe die Annehmung geſchehen iſt; ſo iſt im erſten Falle das Verſprechen gültig, im andern aber nicht. Aus eben demſelben Grunde kan die Annehmung auch nach dem Tode des Verſprechers geſchehen, wenn er will, daß das Verſprechen, oder das, was gegeben wird, auch nach ſeinem Tode angenommen werden kan (§. 314.). Man fraget aber, was in einem zweifelhaften Falle zu vermuthen ſey, wenn der Verſprecher ſeinen Willen nicht hinlänglich erkläret hat? Da durch das Annehmen ein Verſprechen gültig wird (§. 381.); ſo iſt kein Grund da, warum er wollen ſolte, daß das Verſprechen alsdann erſt gültig ſeyn ſolle, wenn er die Annehmung deſſelben erfahren, wofern er dieſelbige leicht vermuthen kan. Es iſt aber ein Grund da, warum er es ſo will, wenn er nicht ohne Grund an der Annehmung zweifelt. Wenn alſo der Verſprecher die Annehmung vermuthet; ſo nimmt man an, er habe gewolt, ſie ſolle gültig ſeyn, wofern ſie angenommen wird: im entgegen geſetzten Falle aber, wenn er erfahren, daß ſie angenommen worden. Deswegen nimmt man ein Verſprechen, welches bloß von der Freygebigkeit herrühret, nach der erſten Entſcheidung an; nach der letzten aber dasjenige, welches

beſchwe

beſchweret iſt. Man nennet es aber **ein Verſprechen, welches von der Freygebigkeit herrühret** (promiſſionem mere liberalem), wenn derjenige, dem etwas verſprochen worden, nichts wieder leiſten darf: im entgegen geſetzten Falle wird es **ein beſchwertes Verſprechen** (promiſſio oneroſa) genannt.

§. 426.

Von Mittelsperſonen im Verſprechen und im Annehmen.

Eine Mittelsperſon (miniſter) wird derjenige genannt, durch den wir unſern Willen einem andern zu verſtehen geben. Daher nennet man **eine Mittelsperſon im Verſprechen** (miniſtrum promittendi) denjenigen, durch welchen wir einem andern etwas verſprechen, oder ein von uns geſchehenes Verſprechen anzeigen laſſen. Ueberhaupt heißt eine **Mittelsperſon im verbindlich machen** (miniſter obligationis contrahendæ) derjenige, durch welchen wir entweder auf unſerer, oder auf des andern Seite eine Verbindlichkeit zuwege bringen wollen, oder auch eine getroffene Verbindlichkeit angezeiget wird; und endlich eine **Mittelsperſon im Annehmen** (miniſter acceptandi) derjenige, der in unſerm Namen das Verſprechen annehmen, oder die von uns geſchehene Annehmung anzeigen ſoll. Weil eine Mittelsperſon nicht in ihrem eigenen Namen, oder vermöge ihres Rechts handelt, ſondern vermöge des Rechts desjenigen, der ſie dazu auserleſen; **ſo beruhet es auf dem Willen**

desjenigen, welcher sich ihres Dienstes bedienet, wieviel Recht er ihr einräumen will (§. 314.).

§. 427.

Von Widerrufung des Versprechens.

Weil ohne Annehmung kein Versprechen gültig ist (§. 381.); so kan es widerrufen werden, so lange es nicht angenommen worden. Es wird aber das Versprechen widerrufen (promissio revocatur), wenn der Versprecher sich erkläret, daß er aus dem Versprechen nichts schuldig seyn wolle. Daraus erhellet, daß einen, ehe das Annehmen geschehen, das Versprechen gereuen könne. Es ist ferner klar, daß das Versprechen widerrufen werden könne, ehe der Brief zu demjenigen, dem etwas darinnen versprochen worden, überbracht ist. Ja wenn das Versprechen mit dem Vorsatz geschehen, daß es nicht gelten soll, als wenn man erfähret, daß es angenommen worden (§. 425.); so kan es so lange widerrufen werden, als das Annehmen desselben noch nicht bekannt worden.

§. 428.

Von dem Boten, welcher einen Brief, darinnen etwas versprochen wird, überbringen soll.

Weil ein Versprecher sich der Hülfe eines Boten in keiner andern Absicht bedienet, als daß der Brief an den, dem etwas versprochen wird, überbracht wird; und daher es einerley ist, ob der

Bote selbst, oder ein anderer denselben überbringt; so wird das Versprechen, wenn der Bote stirbt, und ein andrer den Brief, in welchem das Versprechen enthalten, überbringt, gültig angenommen: jedoch kan es so lange widerrufen werden, als der Brief von einem andern demjenigen, dem etwas versprochen wird, nicht abgegeben worden. Weil dem Versprecher das Recht sein Versprechen zu widerrufen würde benommen werden, welches doch nicht geschehen kan (§. 74.), woferne das Annehmen solte gültig seyn, wenn der Brief, darinnen der Versprecher dem andern etwas verspricht, noch nicht abgegeben worden, sondern dieser bloß den Inhalt desselben von jemanden erfahren; so kan die Annehmung nicht geschehen, so lange der Brief noch nicht überbracht worden, wenn man gleich den Inhalt desselben von jemanden erfahren hat. Derowegen wenn der Brief verlohren gienge, so ist das Versprechen nichts; folglich wenn der Versprecher den Vorsatz behält, etwas zu versprechen, muß er das Versprechen auf eine andere ihm gefällige Weise erneuren.

§. 429.

Von der Mittelsperson, die ein Versprechen hinterbringt.

Die Mittelsperson, welche ein Versprechen hinterbringt, vertritt die Stelle eines Briefes. Wenn also dieselbe stirbt, ehe sie das Versprechen

hinterbracht; so ist das Versprechen nichts. Und weil das Versprechen widerrufen werden kan, ehe der Brief abgegeben worden; folglich die Annehmung nicht geschehen kan, wenn gleich derselbe nach der Widerrufung abgegeben würde; so kan auch ohne Vorwissen der Mittelsperson, die ein Versprechen hinterbringen soll, dasselbe widerrufen werden (§. 428.).

§. 430.

Von der Mittelsperson, welche im Namen eines andern etwas verspricht.

Wenn aber eine Mittelsperson in unserm Namen etwas versprechen soll, weil das Recht zu versprechen, welches wir ihr gegeben haben, und vermöge welchem sie verspricht, so lange dauret, als dasselbige von uns nicht widerrufen worden ist; so kan das Versprechen nicht ohne ihr Vorwissen widerrufen werden; folglich bleibt dasselbe gültig, wenn es gleich geschehen, nachdem es widerrufen worden, dieses aber derselben nicht bekannt worden. Da aber eine solche Person in unserm Namen nichts versprechen kan, wenn sie stirbt; so ist das Versprechen nichts, wenn sie stirbt. Und weil wir nur so lange durch einen andern etwas thun können, als wir es selbst zu thun im Stande sind; so ist ein Versprechen, welches nach unserm Tode von einer Mittelsperson geschehen, nicht gültig; als welches mit keinem Rechte geschehen ist.

§. 431.

Vom Tode des Verſprechers, ehe das Verſprechen hinterbracht worden.

Weil das Verſprechen nach dem Tode des Verſprechers nicht angenommen werden kan, woferne er nicht ausdrücklich gewolt, daß es auch nach ſeinem Tode angenommen werden könne (§. 425. 318.); ſo kan das Verſprechen, wenn der Verſprecher eher ſtirbt, als der Brief abgegeben, oder das Verſprechen durch die Mittelsperſon hinterbracht wird, nicht angenommen, folglich nicht gültig werden (§. 381.).

§. 432.

Von der Annehmung, die vor dem Verſprechen in Briefen oder durch eine Mittelsperſon geſchicht.

Weil es einerley iſt, ob wir etwas ſelbſt, oder durch einen andern thun; ſo kan das Annehmen durch eine Mittelsperſon geſchehen. Und da es auch einerley iſt, wie wir es dem andern zu verſtehen geben, daß wir das Verſprechen annehmen; ſo kan ſo wohl durch einen Brief, als durch eine Mittelsperſon die Annehmung bekannt gemacht werden. Weil auch die Annehmung vor dem Verſprechen vorher gehen kan (§. 319.); ſo iſt das Verſprechen, wenn jemand von uns verlangt ihm etwas zu verſprechen, und wir in der Antwort in einem Briefe darein willigen, gleich gültig; folglich beſteht daſſelbe, wenn gleich der Brief erſt nach unſerm Tode dem andern überbracht

wird. Allein da das Annehmen nicht eher geschehen kan, als bis das Versprechen geschehen ist, daß aber das Versprechen geschehen sey, der andere nicht eher weiß, als bis er den Brief erhalten; so kan auch das Versprechen, so lange als der andere den Brief noch nicht bekommen hat, widerrufen werden. Nemlich wenn der Brief geschrieben worden, so kan das Versprechen noch widerrufen werden; durch den Tod des Versprechers aber wird es unwiderruflich. Es ist leicht klar, daß eben dieses gilt von der Mittelsperson ein Versprechen anzunehmen, als welche die Stelle eines Briefes vertritt.

§. 433.

Von dem uns gethanen Versprechen, daß einem andern etwas geleistet werden solle.

Wenn jemand mir verspricht, daß er einem andern etwas leisten wolle, und ich nehme es an, der räumet mir das Recht ein ihn dazu anzuhalten, daß er es leiste, wenn der andere es annimmt (§. 316.). Weil aber der andere dadurch, daß ich es annehme, kein Recht erhalten hat (§. 381.); das Recht aber, welches ich erhalten habe, mir nicht genommen werden kan (§. 100.), ich aber wohl desselben mich begeben (§. 342.); **so kan das Versprechen, ehe der andere es angenommen, zwar nicht widerrufen werden, ich aber kan mich desselben begeben.** Und weil ich will, daß das Versprechen gelten soll, **wenn ich es dem andern bekannt mache**; so verspreche

ich

ich ihm wenigstens stillschweigend, wenn er es annimmt, davor zu sorgen, daß das Versprechen gehalten werde; folglich werde ich durch des andern Annehmen demselben verbunden, davor zu sorgen, daß das Versprechen gehalten werde (§. 380.), oder mein Recht, den Versprecher dazu anzuhalten, dem andern abzutreten (§. 338. 342.).

§. 434.

Von der Annehmung die für einen dritten geschehen.

Wer nicht zu einer Mittelsperson auserlesen worden das Versprechen anzunehmen, der kan auch, weil er kein Recht dazu hat, im Namen eines andern nichts annehmen. Wenn ich demnach in des andern Gegenwart dem dritten etwas verspreche, und er ist nicht als eine Mittelsperson erwählet worden das Versprechen anzunehmen; so gilt sein Annehmen nichts, und ich bin aus dem Versprechen dem dritten nichts schuldig (§. 381.). Wenn ich will, daß der andere im Namen des dritten es annehmen soll; so erkläre ich mich eben dadurch, daß ich das Annehmen des andern für die Annehmung des dritten, woferne er will, halten wolle; folglich kan das Versprechen von mir nicht widerrufen werde. Weil aber die Gültigkeit des Versprechens nicht auf dem Willen des andern, sondern des dritten beruhet, dem etwas versprochen wird; so kan der andere dasselbe währender Zeit nicht erlassen; weil er durch das

Ver-

Versprechen kein Recht erhalten, welches er erlassen könte.

§. 435.

Wenn dasjenige, womit das Versprechen zum Vortheil eines dritten beschweret worden, widerrufen werden kan.

Wenn ein Versprechen zum Vortheil eines dritten beschweret wird, kan dasselbe, womit es beschweret worden, widerrufen werden, ehe er es angenommen. Denn der dritte hat kein Recht, ehe er dasselbe angenommen hat (§. 316.), und das Versprechen wird beschweret entweder als unter einer Bedingung, oder als in einer gewissen Absicht; folglich so lange es von dem dritten nicht angenommen worden, steht es bey uns, ob wir das Versprechen von der Beschwerde befreyen wollen (§. 342.), und das Versprechen in ein anderes verwandeln, dabey keine Bedingung, oder damit verknüpfte Absicht vorhanden (§. 393. 404.); folglich kan die Beschwerde erlassen werden (ist widerruflich, onus revocabile est), so lange die Annehmung von dem dritten noch nicht geschehen.

§. 436.

Wenn der Versprecher ein ungültiges Versprechen halten will.

Wenn ein Versprechen ungültig ist, und der Versprecher will dasselbe dennoch halten; da es hier lediglich bey ihm steht, ob er etwas dem andern leisten will, oder nicht (§. 314. 328.), oder etwas versprechen (§. 385.); so muß

er

er entweder dasjenige leisten, was versprochen worden, oder es ist ein neues Versprechen nöthig, welches, eben weil es neu ist, auf eine jede von der vorigen unterschiedene Art und Weise geschehen kan (§. 393.).

§. 437.

Von dem, was man mit einander abredet.

Ein blosses Abreden (conventio) ist eine Handlung, durch welche zwey oder mehrere etwas beschliessen, oder etwas zu thun, oder zu unterlassen mit einander eines werden. Derowegen da niemand sich dem andern anders als durch Versprechen verbindlich machen kan (§. 380.); so kan dadurch, daß man mit einander etwas abgeredet, also durch die Conventionen, keine Verbindlichkeit entstehen, sondern bloß in dem Falle, wenn ein Versprechen dazu kommt.

§. 438.

Von den Verträgen.

Wenn zwey oder mehrere zusammen in ein Versprechen oder in mehrere einwilligen, heißt es ein Vertrag (pactum oder pactio). Da die Versprechen gehalten werden müssen (§. 388.); so müssen auch die Verträge gehalten werden. Weil also die Verträge alle Kraft zu verbinden von dem Versprechen haben (§. 380.); so muß dasjenige, was wir vom Versprechen bewiesen haben, auch von den Verträgen verstanden werden.

§. 439.

Vom ausdrücklichen Vertrage und vom stillschweigenden.

Einen ausdrücklichen Vertrag (pactum expreſſum) nennet man denjenigen, welcher durch eine ausdrückliche Einwilligung gemacht wird; einen **stillschweigenden** aber (tacitum), der auf einer stillschweigenden Einwilligung beruhet. **In den ausdrücklichen Verträgen ist stillschweigend enthalten, was aus dem, so ausdrücklich gesaget wird, durch eine nothwendige Folge fliesset** (§. 27.). Man sagt aber, **eine Bedingung sey an und vor sich selbst in einem Vertrage oder in einem Versprechen enthalten** (condi io per le neſſe), wenn ohne dieselbe die Leistung desjenigen, was versprochen worden, nicht möglich ist; als wenn ich sage: ich will dir die Kosten zur Erlangung der Doctorwürde geben; und **die Bedingung, welche an und vor sich selbst in einem Vertrage, oder Versprechen enthalten ist, wird für eine ausdrücklich hinzugesetzte gehalten.**

§. 440.

Vom Vertrag, der auf eine zeitlang und auf ewig geschlossen worden.

Einen Vertrag auf eine zeitlang (pactum temporarium) nennet man denjenigen, dessen Dauer auf eine gewisse Zeit eingeschränket wird. **Ein ewiger Vertrag** (pactum æternum) ist derjenige, dessen Dauer niemals aufhören soll, das

ist,

ist, so lange Personen vorhanden sind, welche durch denselben ein gewisses Recht erlangt. Weil es widersprechend ist, so wohl die Verträge auf eine zeitlang, als die ewigen auf die Personen, die den Vertrag machen, einzuschränken; so sind beyde nicht persönliche Verträge, sondern Verträge, welche die Sache angehen (§. 401.). Die auf eine zeitlang gemachte Verträge aber verbinden nicht mehr, wenn die Zeit verflossen, auf welche sie geinacht worden (§. 317.).

§. 441.

Von der Erneuerung eines Vertrages.

Ein Vertrag wird erneuret (pactum renovatur), wenn die, so ihn gemacht, mit einander eines werden, daß er über die Zeit, auf welche er gemacht worden, noch bis auf eine gewisse Zeit fortdauren solle. Wenn also ein Vertrag, der auf eine zeitlang gemachet worden, nicht aufhören soll, so bald die Zeit geendiget (§. 440.); so muß er erneuret werden. Weil aber nicht mehr der vorige Vertrag verbleibet, wenn etwas in dem, was geleistet werden soll, verändert wird, sondern man einen neuen macht; so muß in der Erneurung eines Vertrages nichts geändert werden in dem, was geleistet werden soll. Es erhellet aber leicht, daß es lediglich auf den Willen derjenigen, die einen Vertrag gemacht, beruhe, ob sie denselben erneuren, oder einen neuen machen wollen (§. 393.). Da

diejenigen, die den Vertrag gemacht, bey der Erneuerung in die Fortsetzung desselben einwilligen müssen (§. 437.); derjenige aber stillschweigend einwilliget, welcher leidet, daß nach Endigung eines auf eine zeitlang gemachten Vertrags etwas von dem andern Theile geschiehet, welches doch nicht anders als vermöge des Vertrags geschehen kan (§. 27.); so wird ein Vertrag stillschweigend erneuret, wenn mit Vorwissen des andern und ohne daß er widerspricht, der eine nach Endigung des Vertrags etwas thut, welches nicht anders als vermöge des Vertrags geschehen konte, oder auch wenn der andere dergleichen vor genehm hält; z. E. wenn er etwas annimmt, welches nicht anders als vermöge des Vertrags gegeben werden konte. Weil aber in einer stillschweigenden Erneurung die Zeit nicht ausdrücklich angezeiget wird, auf welche er erneuret werden soll; so verstehet sichs, daß er auf so lange Zeit erneuret worden, als in dem gemachten Vertrage ausdrücklich benemet worden. Wenn man aber gleich im Anfang mit einander eines wird, daß der Vertrag länger als bis auf die gesetzte Zeit dauren soll, wofern nicht in einer bestimmten Zeit der eine Theil dem andern den Vertrag aufsaget; so verbleibet derselbe nach dem, was anfangs abgeredet worden, so lange, bis er aufgehoben wird (§. 438.); folglich wird er nicht erneuret (§. 441.).

§. 442.

§. 442.

Wenn es erlaubet ist von einem Vertrage abzugehen.

Man sagt, es gehe der vom Vertrage ab (a pactu discedit), welcher das nicht leisten will, wozu er vermöge des Vertrags verbunden ist. Derowegen da man Gegenleistungen nennet (præstationes mutuæ), wenn einer dem andern etwas leistet, und der andere im Gegentheil ihm wieder etwas leisten muß; folglich bey Gegenleistungen die Leistung des einen die Leistung des andern als eine zuerfüllende Bedingung voraussetzet (§. 315.); so ist auch, wenn der eine Theil nicht leisten will, was er zu leisten schuldig ist, oder vom Vertrag abgehet, da der andere Theil solchergestalt auch nicht verbunden ist das zu leisten, was er schuldig war (§. 396.), demselben erlaubt von dem Vertrage abzugehen. Jedoch da der andere verbunden ist den Vertrag zu halten (§. 438.), und wir daher das Recht haben ihn dazu anzuhalten (§. 379.), welches uns wider unsern Willen nicht benommen werden kan (§. 100.); so stehet uns noch frey, wofern wir vom Vertrage nicht abgehen wollen, den andern dazu anzuhalten, was er vermöge des Vertrags zu leisten schuldig ist. Da wir nun aber, vermöge dessen, was erwiesen worden, das Recht haben vom Vertrage abzugehen; so handeln wir nicht wider Treue und Glauben, wenn wir deswegen vom Vertrage abgehen, weil der andere zuerst davon abgegangen (§. 389.). Und weil es solchergestalt

stalt alsdenn bey uns stehet, ob wir den Vertrag wollen gelten lassen, oder nicht; so sind wir nicht gehalten, wenn es den andern gereuet, der zuerst abgegangen, und er will denselben gelten lassen, dieses anzunehmen. Weil der Grund, warum es erlaubt ist von einem Vertrage abzugehen, nicht vorhanden, wenn einer wider Treue und Glauben in einem andern Vertrage vorher gehandelt; so ist auch deswegen von einem andern Vertrage, als jenem, abzugehen nicht erlaubt.

§. 443.

Wenn jemand von einem Vertrag alsdenn abgehet, wenn vermöge desselben schon etwas geleistet worden.

Wenn ein anderer alsdenn vom Vertrag abgehet, wenn wir ihm schon etwas geleistet haben; wir aber dadurch vorsetzlich in Schaden gesetzt würden, wenn wir verbunden wären den Verlust desselben über uns zu nehmen (§. 17. 269.); so muß er uns, wenn wir gleichfals abgehen, was gegeben worden, wiedergeben, oder der Werth desselben ersetzet werden (§ 270.). Im Gegentheil wenn der andere schon uns etwas geleistet hat, indem er vom Vertrage abgehet; da er durch seine eigene Schuld Schaden leidet, und ich mich ihm nicht verbunden etwas zu leisten, als nur dann, wenn das, was er versprochen hat, ganz geleistet worden; so bin ich nicht schuldig ihm etwas wieder zu ersetzen. Er leidet die Strafe seiner Untreue (§. 390.).

390). Wenn ich aber dasjenige ganz geleistet habe, was ich nach dem Vertrage zu leisten schuldig war; da von meiner Seite der Vertrag erfüllet worden, und ich nicht mehr von demselben abgehen kan (§. 442.); so ist nothwendig, daß ich den andern auch zu Erfüllung des Vertrags anhalte, wann ich nicht mein Recht erlassen (§. 337. 342.) und damit zufrieden seyn will, daß dasjenige, was geleistet worden, wieder ersetzet werde. Wenn endlich von beyden Seiten gleich viel geleistet worden, da man alsdann nicht sagen kan, daß der andere mit unserm Schaden vom Vertrage abgehet, und also uns etwas zu ersetzen schuldig sey (§. 270.); so ist er auch uns, wenn wir abgehen, nichts schuldig.

§. 444.

Wenn der Vertrag aufgehoben wird.

Man sagt, ein Vertrag werde aufgehoben (pactum dissolvitur), wenn diejenigen, die ihn gemacht haben, von der Verbindlichkeit, die daraus erwachsen, entlediget werden. Wenn demnach der Vertrag aufgehoben wird, ehe noch vermöge desselben etwas geleistet worden; so ist es eben so viel, als ob er niemals gemacht worden wäre. Weil ein jeder sich seines Rechtes begeben kan (§. 342.); folglich den andern von seiner Verbindlichkeit befreyen (§. 337.); so können Verträge mit beyderseitiger Einwilligung wieder

aufgehoben werden. Und weil der vorige Vertrag nicht bestehen kan, wenn ein neuer, der demselben entgegen ist, gemacht wird; so wird durch einen neuen Vertrag, der dem vorigen entgegen ist, der vorhergehende aufgehoben: nemlich die beyderseitige Einwilligung, durch welche der vorhergehende Vertrag aufgehoben wird, ist schon an sich in der beyderseitigen Einwilligung in den neuen enthalten (§. 438.).

§. 445.

Von dem geschriebenen Vertrage.

Weil die Verträge durch beyderseitige Einwilligung gemacht werden (§. 438.); so ist der Vertrag gleich gültig, so bald beyde Theile ihre Einwilligung gegeben; folglich gilt er natürlicher Weise, ehe er aufgeschrieben wird. Nemlich ein Vertrag wird nicht der Gültigkeit, sondern des Beweises wegen aufgeschrieben, damit man dasjenige beweisen kan, was in demselben versprochen worden, oder worüber man mit einander übereinkommen. Allein da es auf den Willen derjenigen ankommt, die den Vertrag machen, wenn ihre Einwilligung vor unveränderlich gehalten werden soll; so können sie mit einander ausmachen, daß der Vertrag nicht eher gelten soll, als bis er aufgeschrieben und unterschrieben, oder auch gesiegelt worden.

§. 446.

Von dem beschworenen Vertrage.

Da wir uns durch den Eyd verbinden die Wahrheit

heit zu sagen (§. 368.); so ist klar, daß, wenn wir etwas eydlich versprechen, wir durch den Eyd bloß beweisen, daß wir den Vorsatz haben, das zu leisten, was wir versprechen, und in diesem Vorsatze verharren wollen; folglich bringt der Eyd keine neue Verbindlichkeit etwas zu leisten hervor, und wenn er also zu einer Handlung, die nicht verbindlich ist, hinzukommt, so kan er sie nicht verbindlich machen. Jedoch in so fern wir den andern unserer Treue nachdrücklicher versichern (§. 389. 368.); so wird es für schändlicher gehalten wider Treue und Glauben, so man beschworen hat, zu handeln, als wenn man nicht geschworen hat.

§. 447.

Von dem Recht des Krieges, welches aus dem Vertrage erwächst.

Weil wir durch den Vertrag das Recht erlangen, den andern, der ihn nicht halten will, mit Gewalt dazu anzuhalten, daß er das leiste, worüber man mit einander eines worden (§. 438. 379.); die gewaltsame Behauptung seines Rechts aber der Krieg ist (§. 98.); so hat der Mensch ein Recht zum Kriege wider denjenigen, der den Vertrag nicht halten will. Wenn jemand den Vertrag bricht; und folglich das Gegentheil davon thut, worüber man im Vertrage mit einander eines worden; so handelt er wider das vollkommene Recht des andern, welches er durch den Vertrag erhalten hätte (§. 97.), und

thut deswegen ihm Unrecht (§. 87.). Weil nun das Unrecht, das einem angethan worden, eine rechtmäßige Ursache des Krieges ist (§. 98.); so ist die Verletzung der Verträge eine rechtmäßige Ursache des Krieges.

Das achte Hauptstück.

Von Erlangung des Eigenthums einer bloß besessenen Sache und von der Verjährung.

§. 448.

Wenn eine Sache, die einem andern zugehöret, desjenigen wird, der sie besitzet.

Wer eines andern Sache besitzt, der hat sich dieselbe zugeeignet (§. 200.). Derowegen wenn der Eigenthumsherr dieselbe verläßt, so gehöret sie demjenigen gleich zu, der sie besitzet (§. 219.); folglich kan sie von dem alten Eigenthumsherrn, der aufgehöret hat Eigenthumsherr zu seyn (§. 203.), von dem Besitzer sich nicht wieder zugeeignet werden (§. 262.). Hieraus erhellet, daß in diesem Falle das Eigenthum nicht durch den Besitz erhalten wird, sondern durch die ursprüngliche Art etwas eigenthümlich zu erhalten, nemlich durch die Zueignung einer Sache, die niemanden zugehöret (§. 210.).

§. 449.

Von der Nothwendigkeit der Vermuthung in menschlichen Geschäften.

Weil die menschlichen Geschäfte einen Ausgang gewin-

gewinnen müssen, und dem menschlichen Geschlechte daran gelegen ist, daß die erlangten Rechte und zugezogene Verbindlichkeiten gewiß sind; so wird dasjenige, was in einem zweifelhaften Falle, wo keine Gewißheit zu haben, vermuthet wird, in den menschlichen Geschäften wider denjenigen vor wahr gehalten, wider den die Vermuthung geschiehet. Und gewiß, wenn man dasjenige vor wahr hält, wovor sich einer hinlänglich erkläret (§. 318.), unerachtet es geschehen könte, daß er lügt (§. 351.), vermuthet man alsdann nicht, daß er die Wahrheit sage? Ja wenn man einem, der geschworen hat, glaubet, ob es gleich geschehen könte, daß er falsch schwöre (§. 371.), vermuthet man nicht, er habe nicht falsch geschworen? Daher vermuthet man die Wahrheit dessen, was gesagt worden, in dem Versprechen, und folglich in den Verträgen (§. 438.), ohne welcher nichts gültig versprochen werden konte.

§. 450.

Von der Erlangung eines Eigenthums aus einer vermutheten Verlassung.

Daher folget nun, daß, woferne man nicht gewiß ausmachen kan, wenn daran gelegen ist, daß man gewiß wisse, ob der Eigenthumsherr das ihm zugehörige verlassen habe, dennoch aber die Verlassung vermuthet wird, man vor wahr anzunehmen habe, daß er sie verlassen (§. 449.); und folglich die Sache dem Besitzer gehö-

re (§. 448.); nemlich nicht deswegen, weil er sie besitzet, sondern weil die Sache, die er besitzet, für eine keinem andern zugehörige gehalten wird (§. 203.), und er sich dieselbe zugeeignet hat (§. 448.).

§. 451.

Was die Ersitzung oder die Erlangung einer bloß besessenen Sache sey, und wie dieselbe geschiehet.

Die Erlangung des Eigenthums aus der Vermuthung, daß sie von dem Eigenthumsherrn sey verlassen worden, nennet man **die Erlangung des Eigenthums einer bloß besessenen Sache**, oder mit einem Worte **die Ersitzung** (usucapio). Wenn man aber in den bürgerlichen Rechten saget, daß eine Sache durch den Besitz unser eigen werde, wenn er bis auf eine in den Gesetzen bestimmte Zeit in einem fortgedauret hat; so wird durch das bürgerliche Gesetz nichts anders als die Art und Weise bestimmet, die Verlassung einer Sache zu vermuthen, und diese ist bloß bürgerlichen Rechtes. Gewiß, da niemand zweifeln kan, daß durch den blossen Besitz kein Eigenthum erhalten werden kan (§. 200.), noch auch die Zeit die Kraft hat, einen Besitz zu Erlangung des Eigenthums fähig zu machen; so **kan durch einen Besitz, wenn er auch noch so lange gedauret hat, natürlicher Weise kein Eigenthum erlangt werden.** Da übrigens auch unkörperliche Sachen eigenthümlich werden können (§. 206.); so **können eben so wohl unkörperliche**, folglich auch das Recht zu **einer Sache** (§. 121. 335.), **als körperliche**

Sachen,

Sachen, die man bloß im Besitz hat, des Besitzers eigen, oder ersessen werden.

§. 452.

Von der Verjährung.

Die Verjährung (præscriptio) ist der Verlust eines eigenen Rechts, wegen einer vermutheten Einwilligung. Weil demnach derjenige, von welchem man vermuthet, er habe eine Sache verlassen, die Vermuthung wider sich erreget, daß er das Eigenthum (§. 203.), und folglich das Recht sich die Sache wieder zuzueignen verlohren habe (§. 262.); so **wird, wenn eine bloß besessene Sache eigenthümlich oder ersessen wird, so wohl das Eigenthum als auch das Recht die Sache sich wieder zuzueignen, dem Eigenthumsherrn verjähret.** Man pflegt zwar heute zu Tage so wohl die Verjährung, als die Ersitzung eine Verjährung zu nennen: es ist aber rathsamer, daß dieselben in dem Rechte der Natur von einander unterschieden werden; vornemlich da dieser Unterschied auch etwas dazu beyträgt das römische Recht genauer zu verstehen. **Daß aber die Verjährung natürlichen Rechtes sey**, erhellet aus eben dem Grunde, aus welchem wir die Ersitzung erwiesen haben (§. 449. u. ff.). **Und es ist nicht weniger offenbar, daß derjenige von seiner Verbindlichkeit befreyet werde, welcher einem andern sein Recht zu dem verjähret, was er ihm zu leisten schuldig war.**

§. 453.

Von der Vermuthung.

Es ist aber hier zu merken, daß, da die Vermuthung darinnen bestehet, daß man aus wahrscheinlichen Gründen eine zweifelhafte Sache in einem einzelnen Fall vor gewiß annimmet (§. 27.), und daher **dasjenige, was vermuthet wird, falsch seyn kan, das Vermuthete so lange vor wahr gehalten wird, bis das Gegentheil bewiesen worden.** Und weil jeder vor wahrscheinlich annimmt, daß vielmehr dasjenige geschehen werde, was mehrentheils geschiehet, als was seltener vorfällt, wofern nicht besondere Ursachen das Gegentheil anzunehmen vorhanden; so **wird dasjenige vermuthet, was gewöhnlicher Weise zu geschehen pfleget, nicht aber was seltener geschieht, wofern keine besondere Gründe das Gegentheil anzunehmen da sind.** Man theilet die Vermuthung in eine bedingte und in eine unbedingte ein. **Die unbedingte Vermuthung** (præsumtio absoluta) ist diejenige, da das Gesetz befiehlt, dasjenige vor wahr zu halten, was vermuthet wird; **die bedingte** aber (conditionalis) ist diejenige, nach welcher das, was vermuthet wird, so lange vor wahr zu halten ist, bis das Gegentheil bewiesen worden. Die unbedingte Vermuthung kommt mit derjenigen überein, welche von den Auslegern des bürgerlichen Rechts **die rechtliche Vermuthung, oder die Vermuthung von Rechtswegen** (præsumtio juris & de jure) genennet wird: die bedingte aber mit derjenigen,

nigen, welche von derselben **die Vermuthung des Rechts** (præsumtio juris) genennet wird. Es fügen zwar einige noch die dritte Art hinzu, welche sie **die Vermuthung eines Menschen** nennen (præsumtionem hominis), welche von einem Menschen, z. E. von einem Richter geschiehet, wenn das Gesetz es nicht gewiß machet, daß so etwas vermuthet werden solte. Weil aber **in dem Rechte der Natur** alle Vermuthungen, die der Vernunft gemäß sind, auch genehm gehalten werden; so **ist die Vermuthung des Rechts von der Vermuthung eines Menschen nicht verschieden.** Im Rechte der Natur aber ist der Unterschied der Vermuthung des Rechts und der Vermuthung von Rechtswegen gegründet; nemlich daß etwas, was vermuthet wird, entweder so lange vor wahr gehalten werde, bis das Gegentheil bewiesen ist, oder schlechterdinges vor wahr gehalten werde; dergleichen die Vermuthung der Wahrheit desjenigen ist, was der sagt, welcher in den Versprechungen die Wahrheit zu sagen verbunden ist (§. 449.).

§. 454.

Von der Eintheilung des Tituls.

Ein rechtmäßiger Titul (titulus justus) ist derjenige, wodurch ein Recht zu erlangen bloß möglich ist, zum Exempel das Eigenthum: nicht aber würklich erlangt wird, als wenn jemand eine Sache kauft; weil er sie auch von einem der nicht der Eigenthumsherr ist, hätte kaufen können. Daher sagt man, **es habe einer einen rechtmäßigen Titul** (titulum justum habere), wenn

der Beſitzer den Beſitz durch eine ſolche Handlung erhalten hat, durch welche, nach der Beſtimmung des Geſetzes, das Eigenthum von einem Eigenthumsherrn auf einen andern gebracht werden kan. Wenn dieſe Handlung ihre Richtigkeit hat; heiſſet es **ein wahrer Titul** (titulus verus). Wenn jemand glaubt, die Handlung habe ihre Richtigkeit, da es doch nicht iſt, als wenn einer glaubt, eine Sache ſey ihm geſchenkt, da es doch nicht ſo iſt; ſo heißt es **ein vermeinter Titul** (titulus putativus). Wenn aber die Handlung zwar ihre Richtigkeit hat, einer irret ſich aber darinnen, daß er vermeint, es könne durch eine ſolche Handlung ein dergleichen Recht erhalten werden, als zum Exempel, durch das Finden einer verlohrenen Sache, das Eigenthum; ſo heißt es **ein falſcher Titul** (titulus falſus). Daher erhellet, daß ein rechtmäßiger Titul eine mittlere Art ſey zwiſchen einem wahren und falſchen. Denn er hat einen Theil von einem wahren Titul, in ſo weit die Handlung zwar ihre Richtigkeit hat, zum Exempel, daß man die Sache gekauft habe, dennoch aber nicht gewiß iſt, ob das übrige erforderliche, das Eigenthum auf einen andern zu bringen, vorhanden; zum Exempel, daß man es vom Eigenthumsherrn gekauft habe. Uebrigens wird der Titul auch **in einen vortheilhaften und beſchwerlichen** (lucrativum & onerosum) eingetheilet, in ſo fern als das Geſetz, welches anzeiget, daß wir durch unſere Handlung einiges Recht erhalten, uns entweder zu nichts oder zu etwas dargegen verbindet.

§. 455.

§. 455.

Wie ein gewissenhafter Besitz erhalten wird.

Da man das, was gewöhnlich ist, vermuthet (§. 453.); so vermuthet man, daß jeder Besitzer der Eigenthumsherr sey, woferne nicht wahrscheinliche Gründe zum Gegentheil vorhanden, und diese Vermuthung ist um so viel grösser, wenn es gewiß ist, daß er einen rechtmäßigen Titul des Besitzes hat (§. 454.). Hieraus erhellet ferner, daß derjenige, der eine Sache von einem vermuthlichen Eigenthumsherrn, folglich von einem jeden Besitzer, bey welchem man keine wahrscheinliche Gründe anbringen kan, warum sein Eigenthum verdächtig seyn solte, durch einen rechtmäßigen Titul erhalten hat, dieselbe mit gutem Gewissen besitze (§. 201.).

§. 456.

Vom rechtmäßigen und unrechtmäßigen Besitz.

Man nennet aber einen rechtmäßigen Besitz (possessionem justam), bey welchem man einen rechtmäßigen Titul und ein gutes Gewissen antrift: wenn aber eines von beyden fehlet, so ist der Besitz unrechtmäßig (possessio injusta). Ein Beyspiel im letzten Falle ist dieses: wenn einer weiß, daß er eine Sache nicht von dem Eigenthumsherrn gekauft habe: im ersten Falle aber wenn einer glaubt, er habe sie von dem Eigenthumsherrn gekauft, oder geschenkt bekommen.

§. 457.

§. 457.

Von der Beförderung der Gewißheit des Eigenthums.

Weil wir einen jeden Schaden so wohl von uns, als von andern abwenden sollen (§. 269.); so muß keiner nachläßig, folglich jeder fleißig seyn (§. 21.) nachzuforschen, ob etwan von dem, was ihm gehöret, etwas in eines andern Gewalt kommen sey, wie auch nach den Rechten, die ihm zukommen, und sich in acht nehmen, daß unter den Sachen, welche er besitzet, keine angetroffen werde, die einem andern zugehöret; folglich sich bemühen, daß er von dem Eigenthume dessen, was er besitzet, Gewißheit habe, und das Eigenthum andern nicht ungewiß bleibe. Derowegen giebt das Gesetz der Natur dem Menschen auch das Recht dazu, ohne welches die Gewißheit des Eigenthums nicht erhalten werden kan (§. 46.). Es erhellet aber hieraus zugleich, daß, wenn einer weiß, eine ihm zugehörige Sache habe ein anderer im Besitze, und er will dieselbe nicht verlassen, er nicht schweigen müsse.

§. 458.

Von der Vermuthung einer Verlassung aus einer würklichen Handlung.

Weil derjenige, welcher weiß, daß die Sache ihm zugehöre, und doch etwas thut, was er nicht thun könte, wenn er wolte, daß sie seine seyn solte; als wenn er

mit

mit dem Besitzer einen Vertrag macht, eben als wenn die Sache dem andern zugehörete; indem man daraus nicht anders schliessen kan, als daß er die Sache nicht vor seine halten wolle, sondern vor des andern seine erkenne; so **vermuthet man daraus, daß er sie verlassen habe** (§. 27. 203.).

§. 459.

Von der aus dem Stillschweigen vermutheten Einwilligung.

Wenn jemand schweigt, wenn er reden könte und solte; da er dieses aus keiner andern Absicht zu thun scheinet, als weil er eben das, was der andere will, oder was die andern wollen, die ihre Meinung gesagt; so **vermuthet man, er habe darein gewilliget** (§. 27.). Und daher ist klar, daß, **wenn aus einem Stillschweigen eine Einwilligung vermuthet werden soll, einer mit Wissen und Willen stillschweigen muß.**

§. 460.

Von der aus einem Stillschweigen vermutheten Verlassung.

Da nun derjenige nicht schweigen soll, welcher weiß, daß eine ihm zugehörige Sache ein anderer im Besitz, er aber nicht die Absicht hat sie zu verlassen (§. 457.); so **vermuthet man es habe einer die Sache, so ihm zugehöret, verlassen, wenn er weiß, daß sie ein anderer im Besitz hat, und er in langer Zeit nicht widerspricht, woferne kein offenba-**

rer

rer Grund vorhanden, warum er schweigen solte (§. 459.).

§. 461.

Eben dieses wird weiter erwogen.

Weil ein jeder in der Untersuchung der ihm zugehörigen Sachen, welche vielleicht in eines andern Gewalt möchten kommen seyn, fleißig seyn soll (§. 457.), und es gewiß ist, daß die Menschen das Ihrige lieben; so vermuthet man, daß es der Eigenthumsherr wisse, es habe ein anderer eine ihm zugehörige Sache im Besitze, woferne er dieselbe eine lange Zeit besessen hat; es sey denn, daß offenbare Ursachen dargegen vorhanden, oder daß er, wenn die Sache beweglich ist, vor unmöglich ansiehet, es zu erfahren, wer sie besitzet; folglich vermuthet man aus einem langwierigen Stillschweigen die Verlassung einer Sache; wofern nicht offenbare Ursachen hergegen vorhanden sind (§. 460.).

§. 462.

Von was vor einer Art diese Vermuthung sey.

Weil das Eigenthum beständig ungewiß bleiben würde, wofern man diese Vermuthung nicht annehmen wolte, welches aus dem vorhergehenden klar genug ist; so ist diese Vermuthung gegen einen, der nachläßig ist nach demjenigen zu forschen, was ihm zugehöret, eine unbedingte Vermuthung, oder eine Vermuthung von Rechtswegen (§. 453.).

§. 463.

§. 463.

Zu was vor einem Rechte die Ersitzung und Verjährung gehöre.

Hieraus folget ferner, daß die Ersitzung und Verjährung zu dem Rechte der Natur gehöre (§. 451. 452.); zum bürgerlichen Rechte gehöret nur, daß die Vermuthung der Verlassung auf eine gewisse Zeit gesetzt wird.

§. 464.

Daß ein gutes Gewissen zur Verjährung erfordert wird.

Weil aber derjenige, welcher mit keinem guten Gewissen eine Sache besitzet, dieselbe dem Eigenthumsherrn wieder zu erstatten schuldig ist (§. 201. 261.); folglich, wenn er sie wiedergeben will, wissen kan, ob sie der Eigenthumsherr haben will, oder nicht, und also hier die Vermuthung einer Verlassung gar nicht stat findet (§. 203. 27.); so ist der Besitz mit keinem guten Gewissen der Ersitzung und Verjährung allezeit zuwider; folglich wird zur Ersitzung und Verjährung die ganze Zeit des Besitzes über ein gutes Gewissen erfordert.

Das neunte Hauptstück.

Von den bloß wohlthätigen Handlungen, die in einem zu Ende gebracht werden.

§. 465.

Von der einfachen und zusammengesetzten Handlung.

Es ist vor sich klar, daß alle Handlungen, die andern nützlich sind, entweder darin bestehen, daß etwas gegeben, oder daß etwas gethan wird. Man nennet aber **einfache Handlungen** (actus simplices), welche nicht in mehrere zergliedert werden können, so daß eine ohne die andere, oder ohne die übrigen seyn kan. **Zusammengesetzte Handlungen** (actus compositi) werden diejenigen genannt, welche sich in mehrere zergliedern lassen, von denen eine ohne die andere bestehen kan.

§. 466.

Was eine wohlthätige Handlung und wie vielfach dieselbe sey.

Man nennet **eine wohlthätige Handlung** (actum beneficum) diejenige, durch welche nur einer einen Vortheil hat, der andere aber nichts dagegen erhält. Dieselbe ist **eine bloß wohlthätige Handlung** (actus mere beneficus), wenn damit keine vollkommene Verbindlichkeit verknüpft ist: hingegen **eine verbindliche** (obligatorius), mit der vollkommene Verbindlichkeit verknüpft ist.

§. 467.

Was Tauschhandlungen und wie vielfach dieselben sind.

Eine Tauschhandlung (actus permutatorius) ist, wodurch ein jeder Theil etwas zu geben, oder zu thun verbunden wird. In den Tauschhandlungen werden also Sachen und gewisses Thun mit einander vertauschet, nemlich Sachen mit Sachen, Sachen mit Thun, und Thun mit Thun. Es ist aber eine Tauschhandlung entweder eine aus einander setzende (actus direntorius), da ein jeder Theil seinen besondern Vortheil hat, der durch besondere Leistungen erhalten wird, nach deren Vollziehung diejenigen, welche den Vertrag machten, nichts weiter mit einander zu schaffen haben: oder eine gemeinschaftliche (communicatorius), da man durch gemeinschaftliche Leistungen gemeinschaftlichen Nutzen zur Absicht hat.

§. 468.

Vom Unterschied der aus einander setzenden Tauschhandlungen.

Da man in den Tauschhandlungen, folglich auch in denen, welche die Partheyen aus einander setzen, entweder eine Sache mit einer Sache, oder eine Sache mit Thun, oder Thun mit Thun vertauschet, und in diesen besonders auf den Nutzen eines jeden Theils gesehen wird (§. 467.); so giebt man entweder etwas, daß der andere wieder etwas gebe (do ut des), oder ich gebe etwas, daß der andere etwas thue (do ut facias), oder ich thue etwas,

daß der andere etwas thue (facio ut facias); denn es macht das, daß ich etwas thue, damit der andere etwas gebe (facio ut des), an ſich keinen Unterſchied von der Handlung, da ich gebe, daß der andere etwas thue (do ut facias). Weil man aber ſo wohl körperliche, als unkörperliche Sachen geben kan; ſo kan man auch ſo wohl den bloſſen Gebrauch, als auch den Gebrauch zugleich mit den Früchten geben. Und da das Geld, wie wir an gehörigem Orte beweiſen werden, die Stelle aller Sachen vertritt; ſo gilt dieſes auch vom Gelde.

§. 469.

Vom Unterſchiede der gemeinſchaftlichen Tauſchhandlungen.

Weil man ſaget, daß **Sachen und Thun unter einander gemeinſchaftlich gemacht werden** (facta & res inter ſe communicantur), wenn dieſelben zum gemeinſchaftlichen Nutzen beygetragen werden; ſo **werden in den gemeinſchaftlichen Handlungen entweder Sachen, oder Thun, oder auch Geld gemeinſchaftlich gemacht, oder es geſchiehet der Beytrag von einem Theile an Sachen, oder Gelde, von dem andern durch Thun.**

§. 470.

Die Wohlthat, der Wohlthäter und der, dem Gutes geſchiehet.

Eine bloß wohlthätige Handlung, welche gleich in einem zu Ende gebracht wird, oder wo ich jemand gleich etwas gebe oder thue, wird eine Wohlthat

that (beneficium) genannt; aber diejenige, welche auf das zukünftige gehet, oder da ich mich dem andern etwas zu geben oder zu thun verbindlich mache, ist ein freygebiges Versprechen (§. 425.), oder ein Versprechen einer Wohlthat. Da man sagt einer thue etwas oder gebe etwas umsonst (gratis dare vel facere), der für das, was er giebt oder thut, von dem andern nichts wieder erhält; so werden Wohlthaten umsonst gegeben. Und weil man dasjenige umsonst geschehen (gratuitum) nennet, was einer umsonst leistet; so sind die bloß wohlthätigen Handlungen umsonst geschehene Handlungen. Wer eine Wohlthat giebt, ist der Wohlthäter (benefactor), wer sie empfängt, wird der Empfänger der Wohlthat (beneficiarius) genannt.

§. 471.

Womit man Wohlthaten erweiset.

Unsere Handlungen können andern nicht nützlich seyn, als in so fern sie zu einem Gute der Seele, des Leibes, oder des Glücks etwas beytragen, oder ein Uebel der Seele, des Leibes, oder des Glücks abwenden. Es ist derowegen eine jede Handlung, wodurch wir zu einem Gute der Seele, des Leibes, oder des Glücks umsonst etwas beytragen, oder einiges Uebel abwenden, oder den andern davon befreyen, eine Wohlthat (§. 470.).

§. 472.

Wer Wohlthaten zu geben schuldig ist, und wer sie verdienet.

Weil ein jeder Mensch einem jeden andern, der seiner Hülfe bedarf, er sey wer er wolle, zu helfen schuldig ist, so viel in seinem Vermögen stehet, daß er die Güter der Seele, des Leibes und des Glücks erlange, und verhüten soll, daß andere nicht in entgegen gesetztes Uebel verfallen (§. 134.); **so sind die Menschen nach dem Recht der Natur verbunden, einander Gutes zu thun, so viel in ihrem Vermögen stehet; und diejenigen verdienen Wohlthaten, welche derselben bedürfen, oder welche selbsten das nicht erwerben oder thun können, was der Wohlthäter giebt, oder thut (§. 471.).**

§. 473.

Wenn Wohlthaten nicht dürfen gegeben werden.

Da **nach der Einführung des Eigenthums** die Menschen verbunden sind einander zu geben oder zu thun, nachdem ein jeder eines andern Sache oder Hülfe bedarf (§. 329.); folglich so genau wir dem andern verbunden sind, so genau uns auch der andere verbunden ist; **so ist niemand schuldig dem andern etwas umsonst zu geben, oder zu thun, wenn der andere dagegen wiederum etwas geben oder thun kan.** Und weil es auf den Willen des Eigenthumsherrn ankommt, ob und wie er etwas geben (§. 314.) oder thun will (§. 225.); **so kommt es auf den Willen des Wohlthä-**

thäters an, ob er eine Wohlthat geben will (§. 470.), und es kan niemand eine Wohlthat zu geben genöthiget werden. Wenn jemand etwas nicht umsonst giebet oder thut, so muß es deswegen gegeben werden, daß der andere etwas gebe, oder thue; oder es muß etwas gethan werden, daß der andere etwas thue. Und daher erhellet, daß die aus einander setzende Tauschhandlungen nach dem Rechte der Natur erlaubt sind (§. 467. 468.). Wofern aber nichts umsonst gegeben werden soll; so muß in den aus einander setzenden Tauschhandlungen der eine dem andern so viel leisten, als der andere ihm geleistet hat.

§. 474.
Vom Dank und Undank.

Weil die Menschen einander Gutes zu thun verbunden sind (§. 472.), und die Wohlthat, die einer vom andern empfangen hat, ein Bewegungsgrund ist, ihm wieder Gutes zu erweisen (§. 73.); so ist der, dem Guts geschehen, verbunden, seinem Wohlthäter, weil er ihm Gutes gethan hat, wiederum Gutes zu erzeigen (§. 35.); folglich wenn er dieses in der That zu thun nicht vermögend ist, so muß er wenigstens den Willen haben ihm Gutes zu erweisen (§. 37.). Weil man sagt, eine Wohlthat wird vergolten (beneficium redditur), wenn einer dem andern deswegen Gutes thut, weil er von ihm Gutes empfangen hat; ein dankbares Gemüth aber (gratus animus) das-

dasjenige ist, welches geneigt ist das Gute mit Gutem zu vergelten, und hierinnen der **Dank** bestehet; so muß der, welcher **Wohlthaten empfangen hat, ein dankbares Gemüth gegen den Wohlthäter haben**, oder **dankbar seyn**. Und weil man sagt, daß **derjenige danksage** (gratias agere), der sein dankbares Gemüth mit Worten oder Werken bezeigt; **so muß er demselben auch danksagen**. Allein weil derjenige **undankbar** ist, der kein dankbares Gemüth hat, folglich weder mit Worten, noch weniger mit Werken dasselbe an den Tag leget, ja gar das Gegentheil thut, worinnen der **Undank** bestehet; **so ist die Undankbarkeit durch das natürliche Gesetz verboten** (§. 51.).

§. 475.
Von Schenkungen.

Das Geben, welches umsonst (datio gratuita) geschieht, nennt man **eine Schenkung** (donationem): dasjenige aber, welches ohne Entgelt (gratis) gegeben wird, heißt **das Geschenk** (donum, munus). Wer das Geschenk giebt, heißt **der Schenkende** (donans, donator), der, welcher es empfängt, **der Beschenkte** (donatarius). Da man in der Schenkung das Eigenthum desjenigen, was gegeben wird, auf einen andern bringt (§. 258.); so **wird zur Schenkung eine Annehmung erfordert** (§. 316.), **und es beruhet auf dem Willen des Schenkenden, ob und auf was vor Art und Weise er etwas verschenken will** (§. 314.); **und ist also nicht nöthig,**

nöthig, daß bey einer Schenkung die Ursache, warum sie geschiehet, ausdrücklich angeführt werden darf (§. 78.). Es erhellet aber, daß, was vom Geben erwiesen worden, auch von der Schenkung gilt, folglich auch was vom Versprechen bewiesen worden.

§. 476.

Von der Dankbarkeit des Beschenkten.

Da die Schenkung eine Wohlthat ist (§. 470. 475.); so ist der Beschenkte schuldig dem Schenkenden Dank zu sagen und ein dankbares Gemüth gegen ihn zu haben (§. 474.). Weil aber dieses nur pflichtmäßig ist, indem der Schenkende sich dem Beschenkten nicht dazu vollkommen verbindlich gemacht (§. 380.); so kan ein Geschenk des Undanks halber nicht widerrufen werden.

§. 477.

Von dem innern Rechte etwas zu schenken.

Weil der Eigenthumsherr mit dem Seinigen nicht anders umgehen soll, als es seine Pflichten erfordern (§. 202.); so muß auch das Recht zu schenken den Pflichten gemäß gebraucht werden: worauf doch aber bey der Gültigkeit des Geschenks nicht darf gesehen werden (§. 475.).

§. 478.

Von Verträgen, die zu Schenkungen kommen.

Da der Schenkende nach seinem Gutbefinden, auf was Art und Weise er nur will, die Schenkung einrichten kan (§. 475.); so kan er auch zu der Schenkung einen jeden erlaubten

Vertrag hinzusetzen, als, daß die geschenkte Sache nicht soll veräussert werden, daß er die Schenkung widerrufen kan, daß er den Beschenkten oder seine Erben zu einer gewissen Leistung anhalten kan. Und diese Verträge, welche einer Schenkung anhängig sind, müssen von dem Beschenkten gehalten werden (§. 438.). Uebrigens ist daher auch klar, daß die Schenkung auch mit Vorbehalt der Fruchtniessung, oder des Gebrauchs und der Nutzung geschehen könne; folglich daß alsdenn die geschenkte Sache in der Gewalt des Schenkenden verbleiben muß (§. 200.).

§. 479.

Von der Schenkung, die um Sterbens willen geschehen ist.

Wenn der Schenkende etwas deswegen schenkt, weil er einmal sterben wird, folglich entweder mit der ausdrücklichen, oder doch stillschweigenden Vorbehaltung, die Schenkung vor seinem Tode zu widerrufen, so wird dieses eine **Schenkung um Sterbens willen genannt** (donatio mortis causa). Da es gewiß ist, daß wir einmal sterben müssen, obgleich der Tag des Todes ungewiß ist; so kan nicht allein ein kränklicher und derjenige, dem der Tod schon vor Augen schwebet, sondern auch ein gesunder etwas um Sterbens willen einem schenken. Es erhellet aber, daß die Schenkung um Sterbens willen erst durch den Tod un

wider=

widerruflich wird; und wenn etwas von dem Verschenkten veräussert wird, die Schenkung desselben in der That widerrufen wird.

§. 480.

Von der Schenkung unter Lebendigen.

Der Schenkung um Sterbens willen wird die Schenkung unter Lebendigen (donatio inter vivos) entgegen gesetzt, welche auch schlechtweg eine Schenkung genennt wird, wodurch etwas unwiderruflich geschenkt wird.

§. 481.

Wenn der Beschenkte eher stirbt, als der Schenkende.

Weil die Schenkung unter Lebendigen gleich gültig ist (§. 480.), die Schenkung aber um Sterbens willen vor dem Tode des Schenkenden widerruflich ist, und also erst nach seinem Tode kräftig wird (§. 479.); so bestehet die Schenkung um Sterbens willen nicht, wenn der Beschenkte vor dem Schenkenden stirbt; hingegen eine Schenkung unter Lebendigen behält ihre Gültigkeit, wenn gleich die Sache noch nicht würklich übergeben worden.

§. 482.

Von der Vergeltungsschenkung.

Eine Vergeltungsschenkung (donatio remuneratoria) nennet man, welche wegen der Verdienste gegen den Schenkenden geschieht, oder wegen der Wohlthaten, die der Schenkende von dem andern empfangen. Man sagt aber, einer habe

sich

sich wohl verdient um den andern gemacht (bene mereri de aliquo), wenn er sich bemüht, dem andern, es sey auf was Art und Weise es wolle, nützlich zu erzeigen, oder wenn er thut, was zum Nutzen und Vergnügen des andern gereichet. Wenn Vergeltungsschenkungen in unserem Vermögen stehen, so sind wir dazu natürlicher Weise verbunden; massen sie aus einem dankbaren Gemüth geschehen (§. 474.); insonderheit aber wenn sie um Sterbens willen geschehen (§. 479.), und diese soll man nicht widerrufen, als wenn man die geschenkte Sache selbst nöthig hat, entweder zu seiner oder der Seinigen Nothdurft, unerachtet der andere in diesem Stücke sich muß gefallen lassen, was wir thun (§. 479.).

§. 483.
Von Gegenschenkungen.

Eine Gegenschenkung (donatio reciproca) nennt man, welche unter der Bedingung geschieht, daß uns der andere wieder etwas schenkt. Es kommt also dieselbe mit einer beschwerten Schenkung überein (§. 409.). Weil aber beyde Schenkungen umsonst geschehen (§. 475.); so siehet man in Gegenschenkungen nicht auf den Werth der beyderseits geschenkten Sachen.

§. 484.
Von dem, was man wegen eines Todesfalls bekommt.

Man sagt, daß man wegen eines Todesfalls etwas bekommt (mortis causa capionem),

nem), wenn man von jemanden eine Sache in Ansehung des Todes eines andern, aber nicht von den Gütern des Verstorbenen erhält: es sey an dem, daß der Rechtsgelehrte Julianus dieses Wort in einem weitläuftigeren Verstande nimmet, daß es auch die Schenkung um Sterbens willen unter sich begreift. **Man bekommt etwas wegen eines Todesfalls, wenn einem etwas in Ansehung des Todes eines andern geschenkt wird**; als wenn ich einem 10 Ducaten gebe, weil er mir den Tod meines Verwandten meldet, der mich zum Erben eingesetzt hat, oder meines Feindes, welcher mir schaden konte. Ingleichen **wenn ich einem eine Sache aus einer Erbschaft, die ich bekommen habe, verspreche**; massen alsdann, wenn ich die Erbschaft angetreten habe, das was dem Verstorbenen zugehörte, nun mein ist; so **bekommt er die Sache wegen eines Todesfalls.**

§. 485.

Was überflüßig ist.

Ueberflüßig (superfluum) nennt man überhaupt genommen, ohne welches man seine vorhabende Absicht, dazu man es anwendet, erhalten kan; und also in Ansehung der Sachen, die wir haben über diejenigen, welche wir zur Nothdurft, zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen und des Wohlstandes wegen gebrauchen.

§. 486.

Von dem Reichthume.

Das Vermögen, was wir überflüßig haben, bekommt

kommt den Namen des **Reichthums** (divitiæ). **Nachdem viel, oder wenig überflüßig ist, so ist der Grad des Reichthums grösser, oder kleiner, und das Reichthum muß man nach dem Stande der Person beurtheilen.** Daher nennt man denjenigen **reich** (divitem), dessen Vermögen überflüßiges enthält: **sehr reich** (opulentum) aber, der einen grossen Reichthum hat, oder der einen grossen Ueberfluß an allen Sachen hat. **Der Reiche hat also mehr, als er, bequem, vergnügt und wohlanständig zu leben, braucht** (§. 485.). Für dasjenige Vermögen, was nicht mehr in sich begreift, als das, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit, zum Vergnügen und Wohlstande hinreichend ist, findet man in der lateinischen Sprache, über deren Armuth sich der **Lucretius** 1. Buch 31. V. und **Plinius** 4. Buch 17. Brief beklagen, kein bequemes Wort, um den mitlern Zustand zwischen Reichthum und Armuth anzuzeigen. Im Deutschen nennen wir es das **Auskommen.** Und in so fern als es verschiedene Grade der Bequemlichkeit, des Vergnügens und des Wohlstandes giebt, unterscheiden wir **ein nöthiges Auskommen** und **ein gutes und reichliches Auskommen** von einander.

§. 487.

Von der Armuth, der Dürftigkeit und Bettelstande.

Im Gegentheil nennen wir einen **arm** (pauperem), dessen Vermögen weiter nichts als das nothwendigste enthält; **dürftig** aber oder gar sehr

sehr arm (egenum) denjenigen, dem es auch an dem nothwendigen fehlet. Wenn jemand so dürftig ist, daß ihm auch dasjenige fehlt, was zur äussersten Nothdurft des Lebens gehört; so ist er ein **Bettler**, oder **bettelarm** (mendicus). Wenn diese Armuth nur auf eine zeitlang dauert, als so lange einer krank ist, oder ihm die Gelegenheit fehlet, durch seine Arbeit etwas zu verdienen, so ist es eine **Bettelarmuth auf eine zeitlang** (mendicitas temporanea).

§. 488.

Vom Allmosen.

Was man einem giebt zu seiner äussersten Nothdurft, wird ein **Allmosen** (eleemosyna) genannt; und derjenige **bettelt** (mendicat), der um ein Allmosen bittet. **Man muß also denenjenigen Allmosen geben, die bettelarm sind** (§. 487.). Und weil wir einem andern das nicht zu leisten verbunden sind, worin er unserer Hülfe nicht bedarf (§. 44.); so ist **keinem erlaubt zu betteln, als nur denen, welche mit ihrer Arbeit nicht so viel erwerben können, als zur Lebensnothdurft hinreicht; es sey, daß dieses aus Mangel der Kräfte, oder aus Mangel der Gelegenheit zu arbeiten, komme; und diesen soll man Allmosen geben.** Damit man aber keinem das Allmosen versage, der es bedarf; so muß **man in zweifelhaften Fällen das Urtheil von der dringenden Noth dem Bettelnden überlassen.**

§. 489.

§. 489.

Wie viel einem zu betteln erlaubt ist, und wie man die Allmosen anzuwenden hat.

Weil die Allmosen bloß zur äusserſten Nothdurft gegeben werden, und es nicht erlaubt ist Allmosen, als zu dem Ende, zu begehren (§. 488.); so ist nicht erlaubt mehr zu betteln, als zur höchsten Nothdurft hinreichend ist; und es mißbraucht die Allmosen, der sie zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen des Lebens anwendet. Weil derjenige, welcher einem Bettler mehr giebt, als die Nothdurft erfordert, ihm etwas schenket (§. 475.); es aber auf den Willen eines jeden ankommt, ob er einem etwas schenken will (§. cit.); so ist kein Zweifel, daß es dem Bettler erlaubt sey es anzunehmen. Und weil die Allmosen, die man gegeben, dem Bettler eigenthümlich zugehören (§. 258.); so muß es seinem Gewissen überlassen werden, wenn er die Allmosen mißbraucht (§. 202.).

§. 490.

Vom Geben der Allmosen.

Weil durch Einführung des Eigenthums niemanden der nothwendige Gebrauch der Sachen hat benommen werden können (§. 304.); so sind nach ihrem Vermögen Allmosen zu geben verbunden, die sie geben können. Derowegen sind nicht bloß die Reichen, und die ein grosses Vermögen haben, mehresten Personen und reichlichere Allmosen zu

geben

geben verbunden (§. 486.), sondern auch Arme, die nicht einen so grossen Mangel an dem nothwendigen haben, daß sie sich nichts ohne Verletzung der Pflichten gegen sich selbst und die Ihrigen entziehen können, sind mäßige Allmosen zu geben schuldig. Ja wenn ein Bettler mehr durch sein Betteln bekommt, als zur gegenwärtigen Nothdurft erfordert wird, und er sieht einen andern darben; so ist er schuldig ihm einiges Allmosen zu geben. Da nach der Einführung des Eigenthums den Allmosen gleich zu achten, was einer ohne Entgeld thut, um dem andern die äusserste Nothdurft zu erleichtern (§. 327. 488.); so müssen auch die Armen und Dürftigen, ja selbst die Bettler, was sie zur Erleichterung der äussersten Nothdurft anderer thun können, umsonst thun. Wer aber selbst nichts hat, als was zur äussersten Nothdurft erfordert wird, der ist nicht verbunden Allmosen zu geben (§. 133.). Und weil das Allmosen eine Wohlthat ist (§. 470. 488.), niemand aber eine Wohlthat zu geben mit Gewalt angehalten werden kan (§. 473.); so kan auch ein Bettler keinen mit Gewalt anhalten ihm Allmosen zu geben; folglich wenn er bittet, ja mit Bitten anhält, und es wird ihm abgeschlagen; so muß er es erdulden und andere um ein Allmosen bitten.

§. 491.

Von den Allmosen, die man für andere sammlet.

Da wir denen, welche unsere Hülfe bedürfen, aushelfen sollen, so viel wir können, (§. 44.); und das Gesetz der Natur uns das Recht giebt zu den Handlungen, ohne welche wir unserer Verbindlichkeit keine Genüge leisten können (§. 46.); **so ist auch erlaubt Allmosen zu sammlen für andere, die sie bedürfen. Dem aber ohnerachtet wird der, welcher Allmosen für andere sammlet, nicht von der Verbindlichkeit, Allmosen von seinem eigenen zu geben, befreyet** (§. 42.).

§. 492.

Von der Barmherzigkeit.

Elend (miserum) nennt man denjenigen, welcher viel und grosses Uebel, besonders am Leibe, und vieles und grosses Unglück empfindet. **Die Dürftigen also und Bettler sind elende** (§. 487.). **Barmherzig** (misericordem) nennt man denjenigen, dem das Elend des andern ein Bewegungsgrund ist, ihn von dem Uebel umsonst zu befreyen, oder wenigstens ihm dasselbige, so viel an ihm ist, erträglicher zu machen. Derowegen da wir, so viel wir können, verhüten sollen, daß andere nicht Schaden an ihrer Seele, oder an ihrem Leibe, oder an ihrem Glücke leiden (§. 134.); folglich auch davor besorgt seyn, daß sie von ihrem Uebel befreyet werden, oder ihnen dasselbe wenigstens erträglicher gemacht werde; **so sollen wir barmherzig seyn.**

Das zehnte Hauptstück.
Von dem Werth der Sachen und dem Gelde.

§. 493.

Was der Werth der Sachen und der Arbeit sey, und die Nothwendigkeit desselben.

Wenn ich dem andern eine Sache, z. E. A gebe, und der andere mir eben so viel z. E. B geben muß; so ists nothwendig, daß die Grösse von B durch die von A, ohne ein drittes gleichartiges anzunehmen, bestimmet werde. Diese Bewandniß der Sache A in Ansehung B wird von den Mathematikverständigen eine Verhältniß (ratio) genannt. Wenn man also nichts umsonst geben, oder thun darf; so ists nothwendig, daß man so wohl der körperlichen, als unkörperlichen Sachen, der Arbeiten zu einander und der Sachen zu den Arbeiten ihre Verhältniß bestimme. Da sie nun, als Dinge von verschiedener Art, deren eines mehrmal genommen dem andern nicht gleich, oder grösser als dasselbe werden kan, dergleichen Verhältniß von Natur nicht haben; so muß diese Verhältniß durch den Willkühr der Menschen bestimmt werden. Damit nun dieses geschehen könne; so muß man den Dingen einige Grösse beylegen, vermöge welcher eine mit der andern verglichen werden kan. Diese erdichtete Grösse, welche Puffen-

dorf die moralische, im Gegensatz gegen die physische (physicam), nennt, so die Dinge würklich haben, oder die man annimmt, als wenn sie in der Arbeit befindlich wäre, und welche den Sachen und der Arbeit nach dem Willkühr der Menschen beygeleget wird, damit ihr Verhältniß gegen einander bestimmet werden könne, wird der **Werth der Sachen und der Arbeit** (pretium rerum et operarum) mit dem Zusatz der **gemeine** (vulgare) genannt.

§. 494.

Was das Geld sey und der Gebrauch desselben.

Allein, nachdem sich die Zahl der verschiedenen Sachen und Arbeiten vermehret, und besonders in den Tauschhandlungen nicht ein jeder Sachen, die dem andern zugehörten, oder seine Arbeit nöthig hatte, die er ihm also für seine geben oder leisten konnte; so war nöthig, daß man eine gewisse bestimmte physische Grösse einer körperlichen Sache annahm, damit man die den Sachen angedichtete Grösse desto besser zum gemeinen Nutzen messen könnte. Und diese körperliche Sache, wovon man eine bestimmte Grösse für das gemeine Maaß aller körperlichen und unkörperlichen Sachen, wie auch der Arbeiten annimmt, nennt man das **Geld** (pecuniam), welches man daher auch, erklären kan, daß es das allgemeine Maaß der Sachen und der Arbeit sey. Daher **ist der Werth der Sachen und der Arbeit dem Gelde proportionirt, also daß eine doppelte Geldsumma den doppelten Werth der Sache und der Arbeit bestimmt u. s. f.**

Und derowegen kan man das Geld für eine jede Sache und Arbeit geben, und für Geld kan man eine jede Sache und Arbeit von dem andern ſich verſchaffen, und ſolchergeſtalt vertrit das Geld in den Tauſchhandlungen die Stelle der Sachen und einer jeden Arbeit.

§. 495.

Vom Preiſe.

Den Werth einer Sache, oder einer Arbeit, welcher durch das Geld beſtimmt wird, nennt man **den Preis, oder den Werth am Gelde** (pretium eminens). Da nun der Preis die Stelle des gemeinen Werths vertrit (§. 493. 494.); **ſo verhält ſich der gemeine Werth der Sachen, wie der Preis, oder Werth am Gelde, und der Preis, oder Werth am Gelde, wie der gemeine Werth der Sachen**; als wenn ein Scheffel Haber 8 gl. gilt, und ein Scheffel Gerſte 12 gl., ſo iſt das Verhältniß des Preiſes wie 8 zu 12, oder wie 2 zu 3. Eben dieſes Verhältniß bleibt bey dem gemeinen Werthe der Sachen; weil in der Vertauſchung des Habers und der Gerſte ein Scheffel Haber $\frac{2}{3}$ Scheffel Gerſte gleich geachtet wird. Es iſt auch hieraus klar, **daß ſo wohl der gemeine Werth, als auch der Preis der Sachen und der Arbeit von einer Art, ihrer phyſiſchen Gröſſe proportionirlich ſind.**

§. 496.

Von der physischen Grösse.

Es lehret die gemeine Erfahrung, daß die physische Grösse nach der Verschiedenheit der körperlichen Sachen durch ein gewisses Maaß bestimmet wird; die Grösse der unkörperlichen Sachen aber nach dem Nutzen, den wir davon haben; als das Recht in einer gewissen Gegend Vögel zu fangen, nach der Anzahl der Vögel, welche man in einem Jahre fangen kan, wenn man den Lohn der Arbeit nebst den übrigen Unkosten davon abzieht. Den Werth der Arbeit schätzt man entweder nach der Zeit, die man damit zubringet, oder nach der Grösse dessen, was dadurch verfertiget, oder zu Stande gebracht wird.

§. 497.

Vom ursprünglichen und hergeleiteten Werthe.

Wir unterscheiden aber den ursprünglichen und den hergeleiteten Werth von einander: Den **ursprünglichen Werth** (pretium primitivum) nennen wir den Werth der nach einem gewissen Maaße bestimmten Grösse einer Sache, oder Arbeit, in einer gewissen Summe Geldes, welchen man als das Maaß in seiner Art annimmt. Den **hergeleiteten Werth** (pretium derivativum) aber nennen wir denjenigen, welcher nach Proportion entweder einer grösseren, oder geringern Quantität von eben der Sache zukommt.

§. 498.

Von der Bestimmung des Werths der Dinge.

Weil niemand verbunden ist dem andern etwas umsonst zu geben, wenn er ihm hinwiederum etwas

was geben oder thun kan (§. 473.), und man fürs Geld alle Sachen und Arbeit erhalten kan (§. 494.); so muß man den ursprünglichen Werth der Dinge und Arbeit also bestimmen, damit niemand, der arbeiten will, an nothwendigen Sachen Mangel leide (§. 121.). Derowegen muß der Werth der nothwendigen Sachen also gesetzt werden, daß man sie um eine geringe Arbeit erhalten kan, und je grösser der Vorrath derselben ist, desto kleiner muß ihr Werth seyn. Allein da wir die nützlichen und vergnügenden Sachen nicht so nöthig haben, wie die nothwendigen (§. cit.); so kan man, wenn auf den Gebrauch derselben allein gesehen wird, den nützlichen Sachen einen höheren Werth, als den nothwendigen, und denen, die bloß zum Vergnügen dienen, einen höhern Werth, als den nützlichen beylegen. Weil aber kein Mensch gezwungen werden kan, sich Sachen von einem andern um einen gewissen Preis anzuschaffen; indem er mit seinem Gelde nach seinem Gefallen schalten und walten kan, wie er will (§. 195.); so muß man den Werth der nützlichen und besonders der vergnügenden Sachen also bestimmen, daß der andere sich dieselben auch um solchen Preis anschaffen will. Und aus eben dieser Ursache kan der Werth der Sachen im natürlichen Stande nicht anders, als durch beyderseits Einwilligung bestimmt werden.

§. 499.

Vom billigen und unbilligen Preis.

Ein **billiger Preis** (pretium æquum) ist derjenige, welcher dem Rechte der Natur gemäß bestimmt worden, dergestalt, daß nichts begangen wird, welches wider die Pflichten und die daher entspringenden Rechte ist: **ein unbilliger Preis** (pretium iniquum) ist derjenige, welcher diesem entgegen ist. Weil man sich aber hierin nach der gemeinen Einwilligung der Menschen in der Vertauschung der Sache und der Arbeit richten muß (§. 498.); **so hält man für einen billigen Preis, welcher nach der gemeinen Einwilligung der Menschen an einem Orte eingeführet worden.** Weil aber, nachdem sich die Umstände ändern, auch der Preis der Sachen und der Arbeit ändern muß, welches wir der Weitläuftigkeit wegen hier nicht weitläuftiger ausführen können; **so kan ein Preis, der zu einer Zeit billig ist, zu einer andern unbillig seyn.**

§. 500.

Von dem Lohn.

Den Preis der Arbeit nennt man mit einem besondern Namen den **Lohn** (mercedem); und alsdenn behält der Werth der Sachen am Gelde bloß den Namen des Preises.

§. 501.

Von der Materie und Forme des Geldes.

Da man das Geld für eine jede Sache und Arbeit giebt (§. 494.); folglich dasselbige dazu ange-

angenommen wird, daß man es wieder einem andern geben kan, und solchergestalt stets aus einer Hand in die andere kommt; so muß es aus einer dauerhaften Materie bestehen, die nemlich durch den Gebrauch nicht leicht abgenutzt, noch, indem es aufgehoben wird, verderben kan. Und da es bequem ist, wenn man einer kleinen Grösse von der Materie, aus welcher das Geld besteht, einen solchen Werth beylegen kan, der dem Werthe anderer Sachen einer ansehnlichen Grösse gleich kommt; so muß es aus einer solchen Materie gemacht werden, welche zu den künstlichen Sachen, die man häufig und unumgänglich nöthig hat, nicht erfordert wird, und die nicht in solcher Menge, wie andere zu haben. Dahero lässet sich leicht schliessen, daß Gold und Silber sich zum Gelde am besten schicke. Weil doch aber ein jeder von dem Werthe Gewißheit haben, und dabey gesichert seyn muß, daß die Materie nicht verfälscht sey; so muß man auf das Geld das Verhältniß ausdrucken, welches es zu demjenigen hat, was man im zählen für Eins annimmt, und ein Zeichen der innern Güte darauf drucken, das ist, das Geld muß geprägt werden.

§. 502.

Von der Münze.

Das Geld, welches in gewisse Theile getheilt und geprägt ist, wird die Münze (moneta) genannt; und daher erhellet, daß man die

Münze einführen müsse (§. 501.); obgleich einige Völker unlegirtes, das ist, mit keinem andern Metal vermischtes und ungeprägtes Gold und Silber anstat des Geldes gebraucht.

§. 503.

Wie die Grösse des Vermögens zu schätzen.

Da der Werth aller Sachen durch Geld bestimmt wird (§. 494.); so wird die Grösse des Vermögens auch nach Gelde geschätzt, und das Geld, was einer würklich besitzt, dazu gezählt (§. 207.). Man nennt aber baares Geld (pecuniam numeratam), welches einer würklich hat. Und weil es gute oder sichere Schulden (debita exigibilia) sind, wenn der Schuldner geben kan, was er zu geben schuldig ist, oder wenn er bezahlen kan: Böse oder verlohrne Schulden (debita inexigibilia) aber, wenn der Schuldner nicht bezahlen kan; so werden die guten Schulden bey Schätzung der Grösse des Vermögens dem baaren Gelde gleich geachtet, die sich aber nicht eintreiben lassen, kommen nicht mit in Anschlag.

§. 504.

Wie der Reichthum, die Armuth, die Dürftigkeit und die Bettelarmuth geschätzt werden.

Weil derjenige reich ist, dessen Vermögen überflüßiges enthält (§. 486.); so wird der Reichthum nach der Grösse des überflüßigen Geldes geschätzt (§. 503.). Und derjenige ist arm, welcher nicht mehr Geld mit seiner

ner Arbeit erwerben kan, als er das nothwendige anzuschaffen braucht; wer nicht einmal so viel erwerben kan, ist dürftig, und wer nicht einmal so viel erwerben kan, als er zu seiner äussersten Nothdurft braucht, ist ein Bettler (§. 487.).

§. 505.

Die Einkünfte und ihr Unterschied.

Einkünfte (reditus) nennt man dasjenige, was wir aus unseren Sachen, oder durch unsere Arbeit erwerben. **Jährliche Einkünfte** (reditus annui) sind diejenigen, welche in einer Zeit von einem Jahr einkommen, und dieselbe sind **gewisse** oder **stete** (stati), welche alle Jahr einerley sind; **veränderliche** oder **unstete** aber, welche ab- und zunehmend sind.

§. 506.

Die Ausgaben und ihr Unterschied.

Ausgaben (expensas) nennt man das Geld, wovor man sich Sachen anschafft, welche entweder durch den Gebrauch verzehrt, oder verschlimmert werden, oder die man andern umsonst giebt. Daher erhellet, daß **die Unkosten zu den Ausgaben gehören** (§. 279.). Es sind aber **ordentliche Ausgaben** (expensæ ordinariæ) diejenigen, welche beständig geschehen, oder zu einer gewissen Zeit wiederkommen: **Ausserordentliche** aber (extraordinariæ), welche nur bey einem gewissen Vorfall erfordert werden. Nach der Verschiedenheit der Sachen oder der Unkosten sind sie entweder **nothwendige**, oder **nützliche**,

che, oder zur Lust gemachte Ausgaben (§. 121. 279.). Ueberdieß sind weniger nothwendige Ausgaben (minus neceſſariæ), welche auf Sachen verwendet werden, die wir entbehren könnten, und unnütze (inutiles), welche um Sachen anzuschaffen geschehen, die uns gar nichts nutzen.

§. 507.

Von Erwerbung des Geldes.

Da wir besorgt seyn sollen, daß wir bequem, vergnügt (§. 119.) und unserem Stande gemäß (§. 55.) leben; so müssen wir uns so viel möglich Mühe geben, so viel Geld zu erwerben, als bequem, vergnügt und unserem Stande gemäß zu leben hinreicht. Es ist aber vor sich klar, daß dieses nicht weiter gehet, als es uns möglich ist (§. 37.).

§. 508.

Vom Ausgeben des Geldes.

Weil niemand seine Sachen anders gebrauchen darf, als es die Pflichten erfordern (§. 202.); so soll man das Geld nicht anders ausgeben, als wenn es die Pflichten erfordern. Derowegen soll man unnütze Ausgaben gänzlich unterlassen (§. 506.). Es erhellet auch ferner, daß die nothwendigen Ausgaben den nützlichen, und beyde den bloß zur Lust dienenden vorzuziehen sind (§. 122. 506.); und wer ein geringes Vermögen hat, die weniger nothwendigen Ausgaben vermeiden müsse (§. 208. 506.); Reichen

chen und steinreichen aber zum besten anderer, die des Geldes höchst bedürfen, unnütze und weniger nothwendige Ausgaben erlaubet seyn (§. 486. 140. 506.). Weil viel Fälle vorkommen können, da ausserordentliche Ausgaben erfordert werden, und da wir entweder nichts, oder doch nicht so viel erwerben können, als zu unvermeidlichen Ausgaben erfordert wird; so soll man nicht weniger bey dem Erwerb des Geldes, als auch bey der Ausgabe, so viel als möglich ist, auf die künftige Nothdurft sehen. Da wir endlich, so viel in unserer Gewalt steht, unser Vermögen zu erhalten und zu vermehren verbunden sind (§. 208.); so sollen wir darauf bedacht seyn, daß die Ausgaben die jährlichen Einkünfte nicht überschreiten, sondern vielmehr geringer als diese sind (§. 505. 506.).

§. 509.

Von dem Pracht und der Verschwendung.

Da man **Pracht** (luxum) nennt, die übermäßige Ausgabe des Geldes, bloß um sich sehen zu lassen; man aber beym Ausgeben des Geldes nichts thun soll, was den Pflichten entgegen ist (§. 508.); so ist aller Pracht durch das natürliche Gesetz verboten. Es ist aber derselbe von der **Verschwendung** (prodigalitate) unterschieden, da man mehrere und grössere Ausgaben macht, nach seinem Vermögen, als es die Pflichten gegen sich selbst, oder gegen andere erfordern. Daher erhellet, wie vorhin, daß die Verschwendung

dung durchs Gesetz der Natur verboten sey (§. 508.).

§. 510.

Was man in Ansehung der zeitlichen Güter der göttlichen Vorsicht überlassen muß.

Weil wir bey Erwerbung und Erhaltung des erworbenen Geldes keine grössere Mühe, noch grösseren Fleiß anwenden können, als in unseren Kräften stehet (§. 60.), wir auch zu mehrerem nicht verbunden sind (§ cit.); so folget, daß, wenn wir bey Erwerbung und Erhaltung des erworbenen Geldes so viel Mühe und Fleiß angewandt, als wir können, wir das übrige der göttlichen Vorsicht überlassen und mit unserm Schicksal zufrieden seyn sollen (§. 173.); folglich uns deswegen nicht grämen, daß wir nicht so viel erwerben können, als erfordert wird, bequem zu leben und an sich zwar unschuldiger Lust zu geniessen, vielweniger im Stande sind, auf etwan künftige Nothfälle etwas aufzuheben.

§. 511.

Wie viel Bemühung man bey der Erwerbung des Geldes anwenden muß.

Da die natürliche Verbindlichkeit nothwendig und unveränderlich ist (§. 38); so soll man bey Erwerbung des Geldes nicht mehr Mühe anwenden, als ohne Verletzung der übrigen natürlichen Verbindlichkeit geschehen kan.

§. 512.

§. 512.

Wie weit man Geld und Reichthümer begehren könne.

Weil die Menschen von Natur ein Recht haben zum Gebrauch aller Dinge, in so ferne ohne dieselbe der natürlichen Verbindlichkeit kein Genüge geschehen kan (§. 183.), und, nachdem durch Einführung des Eigenthums dieses gemeinschaftliche Recht ein eigenes worden ist (§. 194.), auch das Thun der Menschen und ihre Arbeit eigenthümlich worden (§. 225.), das Geld erfunden worden, um Sachen und Arbeit anderer, die wir nöthig haben, uns anzuschaffen (§. 494.); so soll man auch nach Geld, folglich nach Reichthume (§. 486.) nicht deswegen streben, daß man es bloß hat, sondern damit wir uns dadurch Sachen und Arbeit anderer anschaffen können, die wir zur Erfüllung unserer natürlichen Pflicht nöthig haben, und davon dem Dürftigen etwas geben können (§. 488.).

§. 513.

Von Vermeidung der Armuth, Dürftigkeit und dem Betteln.

Da niemand daran zweifelt, daß Armuth, Dürftigkeit und Betteln ein Uebel oder ein Unglück sey, wir uns aber auch vor diesem Uebel in acht nehmen sollen (§. 104.); so müssen wir uns, so viel an uns ist, hüten, daß wir nicht in Armuth und Dürftigkeit, oder an den Bettelstab gerathen (§. 17.). Und eben diese Vorsorge sollen wir auch für andere haben (§. 134.).

Das

Das eilfte Hauptstück.

Von wohlthätigen verbindlichen Handlungen, oder von wohlthätigen Contracten.

§. 514.

Der Contract.

Die Handlungen, welche eine vollkommene Verbindlichkeit hervorbringen, werden **Contracte** (contractus) genannt. Es sind also Verträge und Contracte nach dem Naturrechte nicht unterschieden (§. 438. 380.).

§. 515.

Das Leihen und Wiedererstattung eben derselben Sache, oder in einerley Art.

Ein wohlthätiger Contract, durch welchen man einen gewissen Gebrauch einer Sache, die nicht verbraucht wird, einem andern umsonst vergönnet, wird **das Leihen** (commodatum) genannt. Wer den Gebrauch vergönnet, heisset der **Leihende** (commodans): der, welchem er vergönnet wird, ist **der, dem etwas geliehen worden** (commodatarius). Daher folgt, **daß der, dem etwas geliehen worden, die Sache nach geendigtem Gebrauche wiedergeben muß, und zwar eben dieselbe** (§. 317). Man sagt nemlich, **es gebe einer eben dieselbige Sache wieder** (rem in specie restituere), wenn er die wiedergiebt, welche er empfangen hat, und nicht eine andere von eben der Art: hingegen giebt er

eine

eine Sache in einerley Art wieder (rem in genere restituit), wenn er nicht eben dieselbe wieder giebt, welche er empfangen hat, sondern nur eben so viel von der Art und Güte. Uebrigens wird im Leihen der Gebrauch einer Sache, welche nicht verbraucht wird, umsonst gegeben.

§. 516.

Von der natürlichen Verbindlichkeit zum Leihen.

Weil in der ursprünglichen Gemeinschaft ein anderer eine Sache nach geendigtem Gebrauche gebrauchen kan, wenn sie durch den Gebrauch nicht verzehrt worden (§. 187.); so sind wir verbunden den unschädlichen Gebrauch einer Sache, die wir entrathen können, wenn wir gewiß sind, daß wir sie wieder bekommen werden (§. 269.), demjenigen umsonst zu erlauben, welcher sich dieselbe nicht selbst anschaffen, oder den Gebrauch für Geld von einem andern erhalten kan (§. 473.).

§. 517.

Wer etwas verleihen kan.

Da aber niemand sich des Gebrauchs einer Sache anmassen kan, als der Eigenthumsherr (§. 199.); so kan auch niemand einem andern eine Sache leihen, als der Eigenthumsherr; folglich können wir eine Sache, die einem andern zugehört, und uns geliehen worden, ohne Einwilligung des Eigenthumsherrn nicht wieder verleihen. Und eben

deswegen beruhet es auf dem Willen des Leihenden, wie lange und zu was Ende, und auf was Art und Weise er etwas leihen will (§. 195.); und daraus muß man das Recht und die Verbindlichkeit dessen, dem etwas geliehen worden, ermessen (§. 317.).

§. 518.

Von Uebergebung der Sache zum Gebrauch.

Da die geliehene Sache in den Händen desjenigen seyn muß, dem sie geliehen worden, wenn er sie gebrauchen soll (§. 200. 515.); so wird zum Leihen eine Handlung erfordert, wodurch die Sache in die Hände desjenigen, dem man sie leihet, gebracht wird, und diese nennet man die Uebergabe zum Gebrauch (traditio ad certum usum) in einem allgemeineren Verstande (§. 320.).

§. 519.

Von der Verschlimmerung und Verderbung der geliehenen Sache.

Weil der Leihende dem andern den Gebrauch der Sache verwilliget (§. 515.); so willigt er in die Verschlimmerung der Sache ein, ohne welche der Gebrauch nicht bestehen kan. Da aber sonst kein anderer Gebrauch als der unschädliche erlaubt ist (§. 516.); so muß derjenige, dem etwas geliehen worden, sich in acht nehmen, daß die geliehene Sache durch seine Schuld nicht verschlimmert, oder ganz verdorben wird (§. 517.);

folglich in Verwahrung und im Gebrauch derselben allen Fleiß anwenden (§. 21.), ja noch mehr und grössern, als bey seinen eigenen Sachen.

§. 520.

Für was vor Schaden derjenige, dem etwas geliehen worden, stehen muß.

Weil man einen Schaden, der durch unsere Schuld oder vorsetzlich geschehen, ersetzen muß (§. 270.); so muß auch, wenn die geliehene Sache vorsetzlich oder durch Schuld dessen, dem sie geliehen worden, verschlimmert oder ganz verdorben wird, der Schaden dem Leihenden ersetzet werden. Weil die geliehene Sache, welche durch einen Zufall verdorben wird, nicht wäre verdorben worden, wenn sie der Leihende in seinen Händen gehabt hätte, durch die Schuld dessen, dem sie geliehen worden, verdorben worden, wenn er verzögert sie wiederzugeben (§. 21. 417.); so muß der, dem die Sache geliehen worden, wegen des Verzugs für den Schaden stehen, den die geliehene Sache bey dem Leihenden nicht würde erlitten haben; ja da man von dem Leihenden, indem er den unschädlichen Gebrauch seiner Sache in der Meinung dem andern erlaubt, daß sie ihm nach geendigtem Gebrauch wieder gegeben werde (§. 515.), nicht vermuthen kan, daß er in Gefahr stehen wolle, die Sache entweder zu verlieren, oder sie verschlimmern zu lassen; so ist beym Leihen natürlicher Weise diese stillschweigende Bedingung, daß

derjenige, dem etwas geliehen worden, für einen Zufall stehen müsse, wodurch die geliehene Sache bey dem Leihenden nicht wäre verdorben oder verschlimmert worden. Da nun aber der, welchem etwas geliehen worden, entweder eben dieselbe Sache, welche er bekommen, wieder geben (§. 515.), oder ihren Werth zu ersetzen verbunden ist (§. præc.); so darf der Leihende es nicht annehmen, wenn der andere eine Sache von eben der Art wieder geben will.

§. 521.

Wenn bloß zum Vortheil des Leihenden eine Sache geliehen wird.

Wenn jemand bloß seines Vortheils wegen einem andern etwas leihet, so ist es eigentlich zu reden kein Leihen (§. 515.), indem der andere nicht umsonst den Gebrauch der Sache zu seinem eigenen Nutzen verwilliget erhält, sondern vielmehr er zum Vortheile des Leihenden etwas thut, wozu der Gebrauch seiner Sache nöthig ist, so daß es eben so viel ist, als wenn der Leihende die Sache selbst gebraucht hätte. Derowegen ist der andere nicht schuldig für den Zufall zu stehen, wodurch die Sache bey dem Leihenden nicht wäre verdorben oder verschlimmert worden; ob er gleich verbunden ist für dasjenige zu stehen, was aus Versehen oder vorsetzlich geschehen (§. 270.). Weil es sich aber verstehet, daß die Sache durch des Leihenden Schuld verdorben, oder verschlimmert worden, wenn er sie mit Wissen

einem

einem Menschen geliehen hat, der sehr nachläßig ist, obgleich bloß zu seinem Nutzen (§. 21.); so darf derjenige, dem etwas geliehen worden, für ein Versehen nicht stehn.

§. 522.

Wenn derjenige, dem etwas geliehen worden, einen Diebstahl des Gebrauchs begehet.

Wenn derjenige, dem etwas geliehen worden, die Sache anders gebraucht, als wozu sie ihm geliehen worden; so begeht er einen Diebstahl des Gebrauchs (furtum usus) (§. 263.); folglich, da dieses wider das Recht des Leihenden geschiehet, indem der andere sich ein Recht anmasset, das ihm nicht zukommt (§. 198. 83.), thut er dem Leihenden Unrecht (§. 87.).

§. 523.

In wiefern diejenigen Sachen, welche durch den Gebrauch verbraucht werden, geliehen werden.

Wenn diejenige Sache, welche durch den Gebrauch verbraucht wird, noch einen andern Gebrauch haben kan, wodurch sie nicht verbraucht wird, da man sie in dieser Absicht einer Sache gleich achten kan, welche durch den Gebrauch nicht verbraucht wird; so kan sie in Ansehung dieses Gebrauchs geliehen werden (§. 515.); z. E. wenn man jemanden Geld leihet, um sich damit sehen zu lassen, aber eben dasselbe wieder geben muß (§. 515.), oder eine Weintraube von ungewöhnlicher Grösse, daß man dieselbe einem andern zeige.

§. 524.

Vom Lohn, den man für den Gebrauch zahlt.

Da man im Leihen den Gebrauch der Sache umsonst giebt (§. 515.); so wird etwas nicht geliehen, wenn man für den Gebrauch der Sache einen Lohn zahlt, sondern es ist eine Art eines Contracts (§. 467.), wovon wir in dem folgenden handeln werden, nemlich ich gebe Geld, damit der andere mir einen Gebrauch einer Sache gebe, oder ich gebe eine gewisse Sache, oder auch den Gebrauch einer andern Sache dafür.

§. 525.

Vom honorario oder einer Erkentlichkeit.

Eine Erkentlichkeit (honorarium) nennt man ein Geschenke an Gelde, welches man in der Meinung dem andern giebt, um das, was er uns umsonst zu Gefallen gethan, oder was nach Geld nicht geschätzt werden mag, zu vergelten. Weil das, so uns umsonst zu Gefallen geschehen, nur ein Bewegungsgrund der Erkentlichkeit ist, um sein dankbares Gemüth dadurch zu erkennen zu geben (§. 475. 482.), man aber auf die Bewegungsgründe bey den Contracten nicht sieht (§. 78.); so ändert ein wohlthätiger Contract seine Natur nicht, wenn eine Erkentlichkeit dazu kommt, als das Geliehene bleibt etwas Geliehenes (§. 515.). Die Grösse der Erkentlichkeit wird von dem, der sie giebt, nach seinem Gefallen bestimmt (§. 475.), und deswegen kan sie den Werth dessen übertreffen, was gelei-

geleistet worden; jedoch wenn etwas zur Erkentlichkeit versprochen und angenommen worden, so ist es eine vollkommene Schuld (§. 380. 381.). Allein wofern der andere, was er ohne Entgeld leisten solte, nicht anders als unter der Bedingung einer gewissen Erkentlichkeit leisten will, da man solchergestalt mit einander eines wird, was man dem, der uns etwas gewähret, hinwiederum dagegen leisten soll, und dieses für dasjenige gegeben wird, was einem gewähret worden; so wird die Erkentlichkeit in einen Lohn verwandelt (§. 500.).

§. 526.

Von den Unkosten, die auf den Gebrauch der Sache und auf die Sache selbst verwendet werden.

Weil der Leihende sich allein verbindet, den Gebrauch der Sache zu erlauben, nicht aber Unkosten anzuwenden, damit einer die Sachen gebrauchen kan (§. 515.); so muß derjenige, dem die Sache geliehen worden, die Unkosten aufwenden, wenn der Gebrauch der Sache dergleichen erfordert, z. E. wenn ich ein Pferd, oder einen Bedienten auf einige Tage einem andern leihe. Da aber ein jeder sein Recht erlassen kan (§. 342.); so kommt zu dem Leihen ein Geschenk, wenn der Leihende die Unkosten tragen will (§. 475.); folglich wird es eine zusammengesetzte Handlung (§. 465.). Gleichergestalt, weil der, dem etwas geliehen wird, nur zu verhüten verbunden ist, daß die Sache nicht durch seine Schuld verschlimmert, oder verdorben

wird (§. 519.); so muß der Leihende die Unkosten ersetzen, woferne ausser dem Gebrauch auf die Sache ausserordentlich etwas zu verwenden, z. E. zur Erhaltung derselben, insonderheit wenn sie grösser sind, als der Werth des Gebrauchs, z. E. wenn das Dach von geliehenen Häusern auszubessern ist, damit der Regen keinen Schaden thue.

§. 527.

Von den gleichgültigen Sachen.

Eine gleichgültige Sache (res fungibilis) wird genannt, welche die Stelle einer andern von eben derselben Gattung vertrit. Es kan also eine an die Stelle der andern angenommen werden; folglich sind es solche Sachen, deren Werth der Zahl, oder dem Maaß und Gewicht proportionirlich ist; und sie müssen von einerley Gattung, Grösse und Güte seyn. Daher erhellet ferner, daß die gleichgültigen Sachen in der Art (in genere) wieder gegeben werden können, dem, der sie gegeben, ohne seinen Schaden (§. 515. 269.). Und weil das Geld die Stelle aller Sachen und Arbeit vertrit (§. 494.); so ists am allermeisten eine gleichgültige Sache.

§. 528.

Was das Borgen sey, und was in demselben wieder gegeben werden muß.

Ein wohlthätiger Contract, durch welchen man dem andern den Gebrauch einer Sache, die durch den Gebrauch verzehrt, oder die verbraucht wird, ver-

verſtattet, nennt man das **Borgen** (mutuum). Derjenige, der etwas borgt, wird der **Gläubiger** (creditor, mutuans) genannt; der das Geborgte empfängt, oder der, dem man etwas borget, der **Schuldner** (debitor, mutuarius). Weil man eine Sache nicht verzehren darf, wenn ſie nicht unſer (§. 195.); ſo **muß der Gläubiger dem Schuldner das Eigenthum abtreten.** Weil er aber die Sache nicht ſchenkt (§. 475.), ſondern bloß den Gebrauch derſelben erlaubt (vermöge der Erklärung); folglich will, daß ihm dieſelbe wieder gegeben werde, hingegen eben dieſelbe Sache, da ſie verzehret worden, nicht wieder gegeben werden kan (§. 515.); ſo **muß eine Sache von eben der Art wieder gegeben werden**; folglich **müſſen diejenigen Dinge, welche geborgt werden, gleichgültige Sachen ſeyn** (§. 527.), **und was wieder gegeben wird, muß von eben der Gattung, Gröſſe und Güte ſeyn, als was geborgt worden.**

§. 529.

Wer borgen kan, und von einer einem andern zugehörigen Sache, die geborgt worden.

Weil bey dem Borgen das Eigenthum abgetreten wird; ſo **kan niemand eine Sache verborgen, als der Eigenthumsherr** (§. 257.). **Wenn demnach eines andern Sache geborgt wird, ſo iſt der Contract an und vor ſich ſelbſt nichtig**; folglich **wenn die Sache noch nicht verzehrt worden iſt, ſo kan der Eigenthumsherr ſich dieſelbe wieder zueig-**

nen (§. 262.); wenn sie aber verzehrt worden, so ist der Schuldner gehalten den Werth zu ersetzen (§. 271.); denn er ist demselben nicht aus dem Contracte verbunden, daß er die Sache in eben der Art wieder geben müste (§. 528.). Wenn der Eigenthumsherr das Borgen gut heißt, da es alsdann eben so viel ist, als wenn es mit seiner Einwilligung gschehen wäre (§. 29.); so bestehet der Contract.

§. 530.

Wenn man eine fremde, geliehene oder geborgte Sache wieder geben müsse.

Weil der, so eine Sache geliehen bekommen, sich verbunden hat, eben dieselbe dem, welcher sie ihm geliehen, wieder zu geben (§. 515.), der Schuldner aber das Geborgte dem Gläubiger in eben der Art (§. 528.); so muß, der etwas geliehen bekommen, dem Leihenden, und der Schuldner dem Gläubiger die Sache wieder geben, wenn der Eigenthumsherr nicht widerspricht (§. 261.), und sein Eigenthum erweiset (§. 262.). Und wenn der Eigenthumsherr will, so kan der Gläubiger ihm sein Recht abtreten (§. 342.).

§. 531.

Von der Zeit des Wiedergebens.

Weil die geborgte Sache in eben der Art wieder zu geben ist (§. 528.); so muß man bey dem Borgen ausmachen, zu welcher Zeit das Geborgte wieder gegeben werden soll. Und da man die Verträge halten muß (§. 438.);

so

so kan der Gläubiger vor Verfliessung der Zeit das Geborgte nicht wieder fordern. Und weil man das Eigenthum desselben an den Schuldner abtrit (§. 528.); so kan er, was geborgt worden, wenn es gleich noch nicht verzehrt worden, nicht wieder fordern, unerachtet er es zu seinem eigenen Gebrauche nöthig hat (§. 195.).

§. 532.

Wenn man die geborgte Sache selbst und vor der Zeit wieder geben kan.

Weil man eine geborgte Sache deswegen nur in eben der Art wieder geben muß, weil man, nachdem sie verzehret worden, eben dieselbe nicht wieder geben kan (§. 528.); so kan der Schuldner eben dieselbe wieder geben, wenn er sie nicht nöthig hat. Und weil man die Zeit des Wiedergebens deswegen bestimmt, damit der Schuldner, der die Sache wieder geben soll, nicht saumselig sey; so kan er das Geborgte, wofern nicht ausdrücklich es anders ausgemacht worden, vor der Zeit wieder geben (§. 438.).

§. 533.

Ob man Geld borgen kan.

Weil das Geld zu denen Sachen gerechnet wird, welche durch den Gebrauch verzehrt werden; so kan auch dasselbe geborgt werden (§. 528.); aber es wird nicht geborgt, wofern es nicht umsonst geschiehet (§. cit.).

§. 534.

Von der Güte der Münze.

Die innere Güte des Geldes oder der Münze (bonitas intrinseca pecuniæ sive monetæ) ist diejenige, welche man nach der Materie und dem Gewichte schätzt; die äussere (extrinseca) aber der Werth, welcher demselben nach Willkühr der Menschen beygelegt ist. Im Deutschen nennt man die Materie **Korn**, oder **Gehalt**, das Gewichte **Schrot**, den beygelegten Werth die **Würdigung** oder Valvation der **Münzsorten**. Daher nennt man **gute Münzen** oder **gutes Geld** (monetam probam), deren äussere Güte durch die innere bestimmt wird, oder wenn der beygelegte Werth dem innern, welchen es von der Materie und dem Gewicht hat, gleich kommt; **schlechte Münzen** (monetam reprobam), deren innere Güte der äussern nicht gleich kommt.

§. 535.

Auf wie viel Arten Geld geborgt wird.

Eine Summe Geld wird geborgt, wenn das Geld zugezählt wird, und man die innere und äussere Güte voraus setzt, z. E. wenn hundert Thaler an einer Münze, die aus reinem Golde besteht, geborgt werden, und ihr der Werth beygelegt wird, welchen sie zu der Zeit hat, da die Schuld gemacht wird. **Eine Art von Gelde wird geborgt** (genus mutuo datur), wenn die Stücken zugezählt werden, ohne auf den beygelegten Werth zu sehen, den sie zu der Zeit haben; z. E. menn man 100 Ducaten borget.

Der

Der Werth des Geldes wird geborgt (æſtimatio nummorum mutuo datur), wenn eine gewiſſe Summe Geldes überhaupt genommen, oder in einer guten gangbaren Münze dem Werthe nach geborgt wird; z. E. 100 Thlr., ohne auf die Münzſorten zu ſehen.

§. 536.

Was nach dieſer Verſchiedenheit wieder gegeben werden muß.

Weil man bey dem Borgen eben ſo viel in eben der Art wieder geben muß, als man bekommen (§. 528.), und über dieſes halten, was man ausgemacht hat (§. 438.); ſo muß man, wofern die Summe des Geldes mit ausdrücklicher Benennung der Münzſorten geborget worden, eben dieſelbige Summe, in eben dergleichen Münzſorten nach der innern und äuſſern Güte wieder geben, welche ſie zur Zeit des Contracts hatte; wenn aber die Münzſorten nicht benannt worden, ſo kan man in einer andern gleich guten Münzſorte die Summe wieder geben, nach der äuſſern Güte, die ſie zur Zeit des Contracts gehabt. Wenn eine Art von Gelde geborgt wird; ſo muß man eben ſo viel Stücke von eben der Art und inneren Güte wieder geben. Wenn endlich der Werth vom Gelde geborgt worden; ſo darf man nur eben dieſelbe Geldſumme in einer guten und gangbaren Münze wieder geben, es ſey was vor eine es wolle. Nemlich weil der Gläubiger bey

dem

dem Borgen nichts missen will, als den Gebrauch seiner Sache, die er dem andern giebt (§. 528.); so **muß, nachdem das Geborgte wieder gegeben worden, es eben so viel seyn, als ob es nicht wäre geborgt worden.** Und daher muß man bestimmen, was bey dem Wiedergeben zu thun sey, wenn der Werth der geborgten Summe, es mag der äussere, oder innere seyn, unter der Zeit verändert wird, damit der Gläubiger eben die Summe Geldes, entweder in eben derselben Münzsorte, oder in einer andern von gleicher Güte behält. Es scheint aber nicht rathsam zu seyn, jetzt hiervon weitläuftiger zu handeln.

§. 537.

Wenn die geborgte Sache, ehe sie gebraucht, verdirbt.

Weil die geborgte Sache dessen eigenthümlich ist, dem sie geborgt worden (§. 528.); **so ist es der Schade des Schuldners, wenn sie umkommt, oder verlohren gehet, ehe er sie hat brauchen können** (§. 243.); folglich **muß er dem ohngeachtet das Geborgte in eben der Art wieder geben** (§. 528.).

§. 538.

Ob etwas anders, als man geborget, und wenn der Werth der Sachen bloß wieder zu geben.

Weil bey dem Borgen das, was man bekommt, in eben der Art wieder gegeben werden muß, nicht aber etwas anders (§. 528.); **so ist es kein Borgen, wenn man mit einander eins wird,**

wird, daß etwas anders, oder der Werth der Sache wieder gegeben werden soll. Dergleichen Contracte haben ihr besonderes Recht.

§. 539.

Was in Verwahrung geben oder Niederlegen sey.

Ein wohlthätiger Contract, wodurch eine gewisse Sache einem übergeben wird, daß er sie umsonst in seine Verwahrung nehmen soll, und von diesem angenommen wird, heißt in Verwahrung oder aufzuheben geben, ingleichen Niederlegen (depositum). Derjenige, welcher eine Sache der Verwahrung übergiebt, heißt der Niederlegende (deponens), der, welcher die Verwahrung übernimmt, der Verwahrer (depositarius). Da in diesem Contract das Eigenthum der in Verwahrung gegebenen Sache nicht dem Verwahrer abgetreten wird; so bleibt, der sie in Verwahrung giebt, Eigenthumsherr davon. Und da der andere nur die Verwahrung übernommen; so kan er sie nicht gebrauchen; folglich, wenn er sie gebraucht, begeht er einen Diebstahl des Gebrauchs (§. 263.). Wenn aber der Niederlegende den Gebrauch der niedergelegten Sache erlaubt; so wird mit dem Niederlegen das Leihen vermischt (§. 515.), oder wenn es Geld ist, das Borgen. (§. 528.).

§. 540.

Wenn für die Verwahrung etwas gegeben wird.

Weil der Verwahrer die Sache ohne Entgeld zu verwahren übernimmt (§. 539.); so ist ein

Con-

Contract, bey welchem man eins wird, daß für die Verwahrung ein gewisser Lohn gegeben werden soll, kein Niederlegen. Aber eine Erkentlichkeit, welche entweder versprochen worden, oder freywillig gegeben wird, ändert die Natur des Contracts nicht (§. 525.).

§. 541.

Von der Verbindlichkeit desjenigen, bey dem etwas nieder gelegt worden.

Da der, bey dem etwas nieder gelegt worden, die nieder gelegte Sache zu verwahren verbunden ist (§. 539.), und davon allen Schaden abzuwenden, nach dem Recht der Natur (§. 269.), aber dieselbe nicht gebrauchen darf (§. 539.); so ist er verbunden, die Sache mit allem Fleisse zu verwahren (§. 21.), und demjenigen, der sie nieder gelegt hat, wenn er sie wieder fordert, in Natur wieder zu geben: Jedoch darf er sie nicht länger, als die Abrede genommen worden, in seiner Verwahrung behalten (§. 438.). Wofern durch sein Versehn oder vorsetzlich die Sache verschlimmert wird; so muß er den Schaden ersetzen (§. 270.). Weil aber die Sache desjenigen halber, der sie in Verwahrung gegeben, bey dem andern ist, und dieser keinen Vortheil davon hat (§. 539.); so ist er auch nicht verbunden für einen Zufall zu stehen. Es erhellet aber leicht, daß, wenn er keinen grössern Fleiß in der Verwahrung verspricht, als bey seinen eigenen Sachen,

chen, er auch nach dem äusserlichen Rechte zu keiner grössern Sorgfalt verbunden ist (§. 377. 378.). Da man sich auf die Verwahrung dessen, dem man die Sache übergiebt, verläßt; so muß er uns für das Versehn, oder den vorsetzlichen Schaden des andern stehen, dem er wider unser Wissen die Sache in Verwahrung gegeben, dieser aber muß ihm dafür stehn; massen dieser ihm, als wie er uns, nach dem Contracte dazu verbunden ist. Es kan aber uns der andere, wenn wir wollen, sein Recht abtreten (§. 338.). Weil er an dem Verzuge Schuld ist, wenn er die Sache nicht bald wieder giebt, wenn sie gefordert wird (§. 417.); so muß er uns nicht allein für den Zufall stehn, durch welchen die Sache bey uns nicht umkommen wäre, oder verschlimmert worden, weil der Schaden durch sein Versehn geschieht (§. 270.), sondern er muß auch dafür stehen, was uns daran gelegen, daß die Sache nicht gleich wieder gegeben worden (§. 419.).

§. 542.

Von der Verbindlichkeit desjenigen, der etwas nieder legt.

Weil derjenige, bey dem etwas nieder gelegt worden, die Sache ohne Entgeld zu verwahren übernimmt (§. 539.), und doch sorgen muß, daß sie nicht durch seine Schuld verdorben, oder verschlimmert wird (§. 541.); so ist, woferne er Unkosten auf die Sache

anwenden muß, damit sie unversehrt erhalten wird, der andere sie ihm zu ersetzen schuldig (§. 271.). Weil es in unserer Gewalt nicht stehet, einem andern zu leisten, was wir ohne Verabsäumung einer Pflicht gegen uns selbst nicht leisten können, und unsere Verbindlichkeit sich nicht weiter erstreckt (§. 60.): so darf in einer gemeinschaftlichen Gefahr, welche nicht durch die Schuld desjenigen, bey dem etwas nieder gelegt worden, entsteht, derselbe die niedergelegten Sachen den seinigen nicht vorziehen, wenn beyde zugleich nicht können gerettet werden; wofern er sie aber doch vorziehen wollen, weil sie viel kostbarer sind, so muß der andere, dem die gerettete Sachen gehören, den Verlust ersetzen (§. 271). Gleichfalls muß der, welcher etwas nieder gelegt hat, dem andern den Schaden ersetzen, welcher ihn durch die niedergelegten Sachen, entweder aus Versehen, oder mit Wissen desjenigen, der sie in Verwahrung gegeben, betrift, z. E. wenn einer ein Pferd, das gern ausschlägt, in Verwahrung giebt, und uns nicht gewarnet, so muß er den Schaden, der uns betrift, wieder ersetzen (§. 270.).

§. 543.

Wenn man eine einem andern zugehörige Sache in Verwahrung giebt.

Wenn eine einem andern zugehörige Sache in Verwahrung gegeben wird, und

und wir wissen, wer der Eigenthumsherr ist, so müssen wir sie ihm wieder geben (§. 261.). Man setzt nemlich voraus, daß sie ohne Vorwissen des Eigenthumsherrn bey uns nieder gelegt worden, und er das nicht gut geheissen, denn sonst ist es eben so viel, als ob er selbst die Sache durch einen andern uns in Verwahrung gegeben hätte, oder als ob ein anderer mit seiner Einwilligung den Contract mit uns gemacht hätte.

§. 544.

Wenn eine gemeinschaftliche Sache nieder gelegt worden.

Da in einer gemeinschaftlichen Sache, die nicht getheilt worden, mehreren das Eigenthum zukommt (§. 196.), folglich wenn sie nieder gelegt wird, alle zusammen genommen die Person desjenigen, der etwas nieder gelegt, oder in Verwahrung giebt, vorstellen; so darf man sie nicht einem, sondern man muß sie allen zusammen wieder geben; folglich muß derjenige, welcher sie einem wieder giebt, den übrigen noch für ihren Antheil stehen. Weil aber auch derjenige, welcher eine Sache ganz empfängt, einem jeden, vermöge der Gemeinschaft (§. 196.), für seinem Antheil stehen muß, daß er ihnen nemlich dasjenige wieder geben muß, was das ihrige ist (§. 261.): so ist so wohl der, welcher die Sache wieder gegeben, als der sie empfangen, den übrigen verbunden. Da sie aber nur von einem

erhalten können, was ihnen gebühret; so wird, wenn sie ihren Antheil von einem bekommen, der andere von seiner Verbindlichkeit zugleich befreyet. Wenn demnach die niedergelegte Sache getheilt werden kan, und bey dem Theilen keine besondere Wahl stat findet; folglich wenn Sachen nieder gelegt worden, deren Stelle eine andere von eben der Art vertreten kan, als von welchen man annimmt, daß sie in der That getheilt sind (§. 527.); so kan einem jeden sein Antheil besonders wieder gegeben werden; folglich wenn die übrigen Theile untergehen solten, so ist der, welcher seinen Antheil bekommen, den übrigen für nichts zu stehen schuldig. Wenn aber gemeinschaftliche Dinge von verschiedener Art (species plures) niedergelegt werden, als ein silberner Becher, goldene Ringe mit eingefaßten Edelgesteinen, Kleider, leinen Zeug, so hat ein jeder an einer jeden Sache als einer solchen, die nicht getheilt werden kan, seinen Antheil (§. 196.); und also können sie nicht einem wieder gegeben werden.

§. 545.

Wenn eine Sache bey vielen nieder gelegt worden.

Weil vor sich klar ist, daß eine niedergelegte Sache nur einmal wieder gegeben werden kan, und daß man, nachdem sie wieder gegeben worden, vermöge des Contracts weiter zu nichts verbunden (§. 539.); so kan eine vielen in Verwah-

wahrung gegebene Sache, von einem allein, ohne Vorwiſſen der andern, wieder gegeben werden; ja er muß es thun, wenn ſie von ihm gefordert wird. Weil aber der, welcher ſie nicht wieder geben will, alſobald am Verzuge Schuld iſt (417.); ſo muß er dem, welcher ſie in Verwahrung gegeben, allein für alles ſtehen, was ihm vor Nachtheil daraus erwächſt, daß ſie nicht gleich wieder gegeben worden (§. 419.).

§. 546.

Wer den Schaden, der aus Verſehn, oder mit Vorſatz geſchieht, erſetzen muß, wenn viele die Sache in Verwahrung haben.

Da derjenige, der den andern aus Verſehn oder vorſetzlich in Schaden bringt, ihn erſetzen muß (§. 270.); ſo muß, wenn eine Sache bey vielen nieder gelegt worden, ein jeder für das ſtehen, was er verſehen, oder vorſetzlich gethan; was aber gemeinſchaftlich geſchehen, dafür haftet ein jeder, nachdem er Theil daran hat, woferne man es nicht anders ausgemacht hat, z. E. ſo, daß ein jeder für alle gehalten ſeyn ſoll (§. 438. 422.).

§. 547.

Von der Gefahr bey der Zurückſendung einer niedergelegten Sache, wie auch von der Zurückſendung einer geliehenen Sache.

Weil der, welcher eine Sache in Verwahrung hat, weiter zu nichts, als zur Verwahrung (§.

539.) und zur Wiedergabe, wenn sie gefordert wird, nach dem Contracte verbunden ist (§. 541.); so muß der, der die Sache nieder gelegt hat, bestimmen durch wen sie zurücke geschickt werden soll, und dieses muß auf seine Kosten geschehn. Wenn man aber, ohne ihn zu fragen, sie nach seinem Gefallen wieder schickt; da die Sache nicht eher wieder gegeben worden, als bis der, der sie in Verwahrung gegeben, oder dem er sie hat heissen wieder geben, sie empfangen hat; so ist die Gefahr dessen, der sie überschickt. Eben dieses gilt von einer geliehenen Sache, wenn sie wieder geschickt wird; obgleich der, welchem man die Sache geliehen, weil sie nur zu seinem Vortheil geliehen worden, sie auf seine Kosten, wenn welche nöthig sind, wieder zurücke zu schicken verbunden ist.

§. 548.

Vom Sequestriren.

Die Verwahrung einer streitigen Sache heißt das Sequestriren (sequestrum), und derjenige, der sie in Verwahrung hat, heißt der Sequester. Man nennt aber eine streitige Sache (rem litigiosam), an welche zwey oder mehrere eine Anforderung machen, oder über deren Eigenthum man streitet. Man streitet aber über das Eigenthum (de dominio controvertitur), wenn zwey oder mehrere behaupten, daß ihnen die Sache zugehöre. Und daher erhellet, daß der Sequester die Verwahrung einer

einer ſtreitigen Sache ohne Entgeld übernimmt; und daß die Sequeſtration bey einer dritten Perſon mit Einwilligung aller derjenigen, die darüber ſtreiten, geſchehen müſſe. Im bürgerlichen Rechte heißt dieſes ein freywilliges Sequeſtriren (ſequeſtrum voluntarium), hingegen das nothwendige (neceſſarium), welches vom Richter geſchieht. Dieſer Unterſchied findet im Rechte der Natur nicht ſtat, als welches im natürlichen Zuſtande gilt, in welchem die ſtreitenden Partheyen keinen Richter haben.

§. 549.

Von der Wiedergabe einer ſequeſtrirten Sache.

Weil alle Streitende zuſammen genommen die Perſon ausmachen, welche die Sache in Verwahrung gegeben (§. 548.); **ſo muß der Sequeſter die ſequeſtrirte Sache denen ſtreitenden Partheyen wieder geben, wenn ſie dieſelbe einmüthig wieder fordern (§. 541.); nach geendigtem Streite aber dem, der das Recht dazu erhalten; jedoch auf die Art und Weiſe, wie die ſtreitenden Partheyen es unter einander ausgemacht haben;** als wenn der, welcher die Sache bekommt etwas leiſten ſoll, ehe er den Beſitz erhält, ſo wird ſie ihm nicht eher wieder gegeben, als bis ſolches geſchehen.

§. 550.

Was bey der Wiedergabe einer in Verwahrung gehabten Sache zu beobachten.

Weil ſich weder derjenige, welcher die Sache in Verwahrung gehabt, dadurch bereichern, noch der

andere, der ſie in Verwahrung gegeben, ob gleich der andere dieſelbe umſonſt übernommen (§. 271.), ſeinen Schaden verlangen kan; ſo müſſen, wenn eine fruchtbare Sache in Verwahrung gegeben, folglich auch wenn ſie ſequeſtriret worden (§. 548.), auch die Früchte wieder gegeben werden, oder im Sequeſtrirungsfalle demjenigen, der Recht behalten (§. 549.): der andere aber, der ſie in Verwahrung gehabt, zieht die darauf gewandte Koſten und den Lohn für die Arbeit und ſeine Bemühung ab, ohne welchen die Früchte nicht hätten können erhalten werden. Und da es rathſam iſt, um Streitigkeit zu vermeiden, daß man wegen des Lohnes eins wird, wenn man die Sache in Verwahrung giebt; ſo iſt die Convention wegen des Lohns, der Arbeit und Bemühung ein Vertrag, welcher dem Sequeſtriren beygefügt wird (§. 438.).

§. 551.

Von der Vollmacht.

Die **Vollmacht** (mandatum) nennt man den wohlthätigen Contract, in welchem man einem andern etwas in unſerm Namen zu thun aufträgt, und er ſolches zu verrichten ohne Entgeld übernimmt. Wer einem andern etwas aufträgt wird der **Bevollmächtigende** (mandans); der andere aber, dem es aufgetragen wird, der **Bevollmächtigte** (mandatarius, procurator) genannt. **Auftragen** (committere) aber iſt nichts anders, als ſich den andern, etwas in ſeinem Namen zu

thun,

thun, vollkommen verbindlich machen. Es ist also dasselbe vom empfehlen (commendare) unterschieden, wenn wir dem andern anzeigen, es werde uns angenehm seyn, wenn er thun will, was wir haben wollen; wie auch vom bitten (rogare), wenn wir nemlich hinlänglich dem andern zu verstehen geben, wie sehr gerne wir wollen, daß der andere etwas thun und es nicht abschlagen möge. Da der, welcher etwas empfiehlt, oder bittet, keinen Contract mit uns macht; so verbinden wir uns dem andern weder durchs Empfehlen, noch durchs Bitten vollkommen, und wir werden ihm auch nicht verbunden. Im Gegentheil aber verbindet sich der Bevollmächtigte dem, welcher ihm die Vollmacht ertheilet, was ihm aufgetragen worden, mit allem Fleisse auszurichten. Und da er nicht in seinem, sondern im Namen des andern, von dem er Vollmacht hat, handelt; folgends sein Recht also nicht nach seinem eigenen Willen, sondern nach dem Willen dessen, der ihm Vollmacht giebt, zu bestimmen ist; so darf er nichts thun, als wozu er Vollmacht hat; und der ihm die Vollmacht ertheilet, verbindet sich hinwiederum, das gutzuheissen, was nach dem Inhalt der Vollmacht geschehen.

§. 552.

Vom Unterschied der Vollmachten.

Eine besondere Vollmacht (mandatum speciale) nennt man, wenn einem ein nahmhaftes

Geschäfte aufgetragen wird, als ein Haus, oder Pferde zu kaufen: eine allgemeine Vollmacht (mandatum generale) aber, wenn einem gewisse Geschäfte überhaupt aufgetragen werden. Beydes geschieht entweder mit freyer Hand (mandatum cum libera), wenn nur überhaupt bestimmt wird, was der Bevollmächtigte thun soll, und das übrige seinem Gutbefinden überlassen; oder ohne freye Hand (mandatum sine libera), wenn nemlich alles, was der Bevollmächtigte thun soll, so genau bestimmt wird, daß nichts dem Gutbefinden des Bevollmächtigten überlassen wird. Man theilet die Vollmacht auch ein in eine offenbare (mandatum manifestum), wenn dieselbe dem, mit welchem der Bevollmächtigte zu thun hat, kund gemacht wird; und in eine geheime (arcanum), welche der Bevollmächtigte bloß für sich behält. Der Bevollmächtigte muß also nach der geheimen verfahren, sie aber dem nicht bekant machen, mit welchem er zu thun hat (§. 551.); und man siehet auf die geheime Vollmacht nur in der Verbindlichkeit, welche der Bevollmächtigte und der die Vollmacht ertheilet, unter einander haben. Gleichfalls erhellet, daß wenn eine Vollmacht ohne freye Hand ertheilet worden, der Bevollmächtigte nichts thun darf, als was ausdrücklich bestimmt worden; im entgegengesetzten Falle ihm zu thun erlaubet sey, was ihm gut oder besser zu seyn dünket, und der Billigkeit nicht zuwider ist, oder wie man gemeiniglich zu sagen pflegt:

er muß das, was ihm aufgetragen worden, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen erfüllen (mandatum ex bono & æquo adimplere).

§. 553.

Was vor Verbindlichkeiten ſich der Bevollmächtigte zuzieht.

Weil der Bevollmächtigte in unſerm Namen handelt (§. 551.); ſo iſt, was er nach der gehabten Vollmacht thut, eben ſo anzuſehen, als ob wir es ſelbſt gethan hätten. Und da ein anderer von unſerm Willen nichts wiſſen kan, als was in der offenbaren Vollmacht enthalten (§. 552.); ſo nimmt er auch mit Recht an, als von uns geſchehen, was der Bevollmächtigte nach dem Inhalt der offenbaren Vollmacht thut (§. 318.); derowegen, wenn er etwas verſpricht, macht er uns dem andern durch ſein Verſprechen verbindlich, und den andern uns durch Annehmung deſſen, was er verſpricht (§. 380. 381.). Es erhellet alſo, daß der Bevollmächtigte eine Mittelsperſon iſt Verbindlichkeiten zu machen (§. 426.), und daß eine offenbare Vollmacht erfordert wird, wenn er mit einem andern in unſerm Namen gültig contrahiren ſoll. Wenn alſo einer nach der geheimen Vollmacht handelt, da ſolchergeſtalt der andere nicht weiß, daß er in einem fremden Namen mit ihm handelt (§. 552.); ſo iſt er ihm in ſeinem eigenen Namen verbunden, er kan aber ſein Recht dem,

dem, von welchem er Vollmacht hat, auch wider den Willen des andern abtreten (§. 338. 342.); ja, da er vermöge der geheimen Vollmacht dem, der sie ihm ertheilet, verbunden ist (§. 551.); so ist er es auch zu thun schuldig. Und da der, welcher die Vollmacht ertheilet, dem Gevollmächtigten gleichfalls verbunden ist; so muß er genehm halten, was dieser nach der geheimen Vollmacht gethan hat (§. 551.). Aus dem, was gesagt worden, folget ferner, daß, wenn die geheime Vollmacht anders lautet, als die offenbare, und es nicht erlaubt ist die geheime bekannt zu machen, man entweder unter der Hofnung, daß es werde genehm gehalten werden, oder gleichsam in seinem eigenen Namen, nach dem Inhalt der geheimen Vollmacht, mit dem andern handeln muß.

§. 554.

Wenn das, wozu man Vollmacht hat, entweder gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit, ausgerichtet worden.

Weil der Gevollmächtigte sich dem verbindet, der ihm Vollmacht ertheilet, was ihm aufgetragen wird, auszurichten (§. 551.); so ist er, **wenn er, was ihm aufgetragen worden, nicht ausrichtet, dem, welcher ihm die Vollmacht ertheilet, dafür zu stehen schuldig, daß er es nicht ausgerichtet (§. 415.); er darf auch zum Vortheil eines dritten dieses zu thun nicht unterlassen.** Weil er gleichwohl nichts thun darf, als wozu er Vollmacht

hat

hat (§. 551); so kan er in seinem eigenen Namen und zu seinem Vortheil mit dem andern handeln, wenn er innerhalb den Schranken der Vollmacht nichts ausrichten kan. Da er aber am Verzuge Schuld ist, wenn er, was ihm aufgetragen worden, nicht zu gehöriger Zeit thut (§. 417.); so ist er demjenigen, der ihm Vollmacht gegeben, dafür zu stehen schuldig, was ihm daran gelegen, daß er, was ihm aufgetragen worden, nicht zu rechter Zeit ausgerichtet (§. 551. 419.).

§. 555.

Von dem, was in der Vollmacht stillschweigens enthalten ist.

Weil der Gevollmächtigte, was ihm aufgetragen worden, ausrichten muß (§. 551.); so muß man auch annehmen, daß ihm aufgetragen worden sey, ohne welches er das ihm aufgetragene nicht ausrichten kan; z. E. eine Reise, wenn er ohne Reise das aufgetragene nicht ausrichten kan. Weil sich auch von selbst versteht, daß der, welcher einem andern Vollmacht giebt, das wolle, was mit dem, was er ausdrücklich sagt, nothwendig verbunden ist, als daß die gekauften Waaren ihm auch überbracht werden müssen; so nimmt man an, man habe auch dazu Vollmacht, was mit dem, was einem aufgetragen, verbunden ist; als zu Ueberbringung der gekauften Waaren.

§. 556.

Von dem, was bey Gelegenheit der Vollmacht der Gevollmächtigte erhält, oder ihm geschenkt wird.

Da der Gevollmächtigte das Geschäfte dessen, der ihm die Vollmacht ertheilet, verwaltet, und in desselben, nicht aber in seinem eigenen Namen und zu seinem Vortheil (§. 551.); **so muß er dem, von welchem er die Vollmacht hat, geben, was er bey Gelegenheit derselben erhält, obgleich er in Ansehung dessen ohne Vollmacht gehandelt**; als wenn er einen liegenden Grund, nach dem Inhalt der Vollmacht gekauft und die Früchte mit dazu bekommen, oder wenn er Pferde kauft und ein Füllen mit einhandelt. **Wenn aber nach vollbrachtem Geschäfte dem Gevollmächtigten etwas geschenkt wird, so darf er es dem, von welchem er die Vollmacht hat, nicht geben**; weil die Schenkung eine Handlung ist, welche zu dem ausgerichteten Geschäfte nicht gehöret, als welches ohne dieselbe, auf die Art, wie es abgehandelt worden, bestehet.

§. 557.

Von der Schadloshaltung des Gevollmächtigten.

Weil im Gegentheil der Gevollmächtigte im Namen dessen, von dem er die Vollmacht hat, und zu seinem Nutzen, und zwar umsonst, was ihm aufgetragen worden, verrichtet (§. 551.); und er folglich in dem ganzen Geschäfte die Person desjenigen vorstellet, der ihm Vollmacht dazu gegeben; **so muß der, welcher die Vollmacht ertheilet, dem Gevollmächtigten die angewandte Kosten wieder**

wieder ersetzen, ohne welche er das Geschäfte nicht hat ausrichten können; ingleichen den Schaden ersetzen, in welchem er bey dieser Gelegenheit gerathen; da er sonst davon befreyet gewesen wäre. Weil aber der, welcher die Vollmacht ertheilet, dem Gevollmächtigten weiter nicht, als aus der Vollmacht verbunden ist; so darf er auch dem Gevollmächtigten, indem er das ihm aufgetragene Geschäfte vollführet, wenn ihm ein Zufall begegnet, der ihm auch würde begegnet seyn, wenn er die Vollmacht nicht angenommen hätte, für den Schaden nicht stehen. Gleichergestalt da der Gevollmächtigte nicht mehr in unserm Namen handelt, wenn er die Grenzen der Vollmacht überschreitet, oder etwas thut, was ihm nicht befohlen ist (§. 553.), und folglich der Grund von der Schadloshaltung wegfällt; so ist, der die Vollmacht ertheilet, dem Gevollmächtigten nicht verbunden den Schaden zu ersetzen, in welchen er bey Gelegenheit der Ueberschreitung der Vollmacht, oder desjenigen, was ihm nicht aufgetragen worden, verfällt, er darf ihm auch die dabey gehabte Unkosten nicht ersetzen. Weil aber gleichwohl der Gevollmächtigte dabey das, was ihm aufgetragen worden, ausgerichtet hat, und der es ihm aufgetragen hat verbunden ist genehm zu halten, was er nach dem Inhalt der Vollmacht gethan (§. 551.); so verbleibet er ihm, in so weit er die Vollmacht nicht überschritten, verbunden. Und

da er sich nicht mit dem Schaden des Bevollmächtigten bereichern kan (§. 271.); so folget, daß, wenn der Bevollmächtigte die Vollmacht überschritten, als wenn er Pferde für 170 Thlr. gekauft, ihm aber nur Pferde für 150 Thlr. zu kaufen aufgetragen worden, und der ihm die Vollmacht ertheilet, nichts weiter, als dieselbe gehet, genehm halten will, indem er zu mehrerem nicht verbunden (§. 551.), jener aber lieber in seinem Namen gehandelt haben will, wofern dieser, was er gethan, nicht ganz genehm halten will, es eben so viel ist, als wenn er nicht verrichtet hätte, wozu ihm Vollmacht ertheilet worden; folglich ist der Bevollmächtigte gehalten dafür zu stehen, was dem andern daran gelegen ist, daß nach der ihm ertheilten Vollmacht nicht verfahren worden, in so weit nach Inhalt derselben hätte verfahren werden können (§. 554.). Und weil der Bevollmächtigte zu nichts mehr verbunden werden kan, als ihm möglich ist (§. 37.); so muß derjenige, welcher ihm die Vollmacht ertheilet, nichts destoweniger ihn schadlos halten, wenn er ohne seine Schuld das Geschäfte nicht hat zu Ende bringen können, oder dasselbe einen widrigen Ausgang gehabt. Im Gegentheil aber muß der Bevollmächtigte den Schaden ersetzen, wenn er einigen durch sein Versehn, oder mit Vorsatz verursacht hat (§. 270.).

§. 558.

§. 558.

Wenn zu einem Geschäfte vielen zusammen Vollmacht ertheilet wird.

Wenn vielen zusammen genommen zu einem Geschäfte Vollmacht gegeben wird, da alle zusammen genommen eine Person vorstellen, folglich man annimmet, daß alle gethan, was einer ohne Widerspruch der andern gethan hat; so wird den übrigen das zugerechnet, was aus Nachläßigkeit des einen geschieht, welche die übrigen verhüten konten, und daher auch solten (§. 551.). Weil aber die Ursache der Zurechnung wegfällt, wenn etwas vorgenommen werden muste, welches die übrigen einem auftragen musten, und diese bey dem Auftragen allen Fleiß angewendet, folglich ihrer Verbindlichkeit von ihrer Seite ein Genüge gethan (* cit.); so nehmen sie keinen Theil an dem Versehen, welches bey der Ausführung begangen worden. Nemlich ein jeder steht für das, was er mit Vorsatz oder aus Versehen gethan, daran die andern keinen Theil haben; für das aber, was gemeinschaftlich geschehen, stehen alle zusammen genommen, und also ein jeder für seinen Antheil, wenn man nicht ausdrücklich ausgemacht hat, daß ein jeder für alle gehalten seyn soll (§. 438.). Allein wenn ein Geschäfte vielen dergestalt aufgetragen wird, daß ein jeder einen gewissen Theil desselben auszurichten hat, da in der That so viele verschiedene Vollmachten ertheilet worden, als bevollmächtigte Personen

sind, und ein jeder von ihnen nicht weiter verbunden ist, als seine Vollmacht gehet (§. 551.); so muß ein jeder für sein Versehen stehen.

§. 559.

Von der Rechenschaft, die einer wegen eines geführten Geschäftes zu geben schuldig.

Man sagt, daß derjenige Rechenschaft von einem geführten Geschäfte giebt (rationem negotii gelli reddere), welcher deutlich anzeigt, wie er jedes, was zu Verwaltung des Geschäftes erfordert wird, ausgerichtet hat. Daher erhellet, daß wer eines andern Geschäfte verwaltet, dem andern Rechenschaft geben müsse, wie er es verwaltet. Derowegen weil der Bevollmächtigte ein Geschäfte dessen verwaltet, der ihm Vollmacht dazu giebet (§. 551.); so muß er auch demjenigen, der ihm die Vollmacht gegeben hat, von seinen Verrichtungen Rechenschaft geben.

§. 560.

Was man das nützliche in den Contracten nennet.

Nützlich in den Contracten (utile in contractu) nennet man nichts anders, als was entweder im Gelde bestehet, oder Geldes werth ist. Deswegen siehet man in den Contracten auf keinen andern Gewinn, oder Schaden, oder Interesse, wofür man zu stehen hat, als so entweder im Gelde bestehet, oder nach Gelde geschätzt werden kan. Nemlich wenn man davon handelt, was einem andern wieder gegeben oder ersetzt werden muß; so muß was wie-

der gegeben, oder ersetzt werden soll, nach Gelde geschätzt werden, wofern nicht eben dieselbige Sache, oder etwas von eben der Art wieder gegeben wird. Und daher versteht man ferner, **wem zu Gefallen ein Geschäfte geführet wird** (cujusnam causa negotium geratur); nemlich dem zu Gefallen, der den Nutzen davon hat.

§. 561.

Von dem, wozu einem in seiner eigenen Angelegenheit Vollmacht ertheilet wird, und von dem Rathe.

Weil man ganz allein auf den Nutzen des Bevollmächtigten sieht, wenn man um seinetwillen ihm zu etwas Vollmacht ertheilet, und also dem, der sie giebt, nichts daran gelegen ist, ob der Bevollmächtigte thut, oder nicht, was er gesagt hat, daß er thun, oder nicht thun wolle; so **ist es eigentlich keine Vollmacht, sondern ein blosser Rath, wenn man einem in seiner eigenen Angelegenheit etwas aufträgt.** Man nennet nemlich einen Rath (consilium) die Erklärung unsers Willens von dem, was wir vermeinen, daß der andere zu thun habe, jedoch seinem Gefallen überlassen, ob er es thun will. **Es entspringen also aus einem Rath keine Verbindlichkeiten zwischen dem, der ihn giebt und der ihn annimmet; folglich entspringt auch keine Verbindlichkeit, wenn bloß in des Bevollmächtigten Angelegenheit ihm etwas aufgetragen wird. Allein wenn jemand durch einen schlauen Rath vorsetzlicher Weise, oder durch betrügerischen**

einen dahin bringt, daß er thut, was übel ablauft, da er solchergestalt den andern vorsetzlicher Weise in Schaden bringt (§. 269.); so ist er den Schaden zu ersetzen schuldig (§. 270.).

§. 562.

Wenn eine Vollmacht in einer fremden Angelegenheit ertheilet wird.

Weil man ein fremdes Geschäfte als sein eigenes ansiehet, wenn man in einer fremden Angelegenheit einem eine Vollmacht ertheilet; folglich mit dem Bevollmächtigten contrahiret (§. 551.); so ist, der die Vollmacht ertheilet, dem Bevollmächtigten, und dieser hinwiederum jenem nach der Vollmacht verbunden, wenn sie in einer fremden Angelegenheit gegeben worden. Und deswegen ist die Gefahr dessen, der die Vollmacht ertheilet, wenn in des Bevollmächtigten und einer fremden Angelegenheit Vollmacht ertheilet wird; als daß er dem Titius Geld leihen soll; eben als wenn in Angelegenheiten dessen, der die Vollmacht ertheilet, und des Bevollmächtigten, dieselbe gegeben wird; als daß du dem Titius Geld leihen solst, welches er in meinen Nutzen verwenden soll (§. 561.).

§. 563.

Wenn einem zu einer schändlichen That Vollmacht ertheilet wird.

Weil man eine schändliche That (factum turpe) nennt, welche im Gesetz der Natur verbothen worden; so ist die Vollmacht nichtig, welche

welche zu einer schändlichen That ertheilet wird (§. 42.); folglich entstehen daraus keine Verbindlichkeiten.

§. 564.

Von der Erfüllung der Vollmacht durch etwas gleichgültiges und aufgetragener Massen.

Man sagt, eine **Vollmacht werde durch etwas gleichgültiges erfüllet** (mandatum adimpletur per æquipollens), wenn man sie durch etwas anders, das eben so nützlich, oder noch nützlicher ist, als was einem aufgetragen worden, erfüllet. Die **Vollmacht aber wird aufgetragener Massen erfüllet** (adimpletur in forma specifica), wenn es ganz genau durch dasjenige geschiehet, was einem aufgetragen worden. **Wenn zu einer etwas allgemeinen Bedingung Vollmacht ertheilet wird, welches auch auf eine andere Art erhalten werden kan;** als wenn einer Vollmacht erhält des Titii Haus für 4000 Thlr. zu kaufen, weil es an einem bequemen Orte lieget, wo man Waaren zum Verkaufe auszulegen pflegt. Da in diesem Falle der die Vollmacht ertheilet keine andere Absicht hat, als daß er ein Haus habe, das zum Handel bequem ist, und nicht mehr als 4000 Thlr. kostet; so **ists erlaubt, die Vollmacht durch etwas gleichgültiges zu erfüllen;** als daß man in dem gegebenen Exempel ein anderes bequemers Haus um einen geringern Preis kaufe. Weil wir doch aber den Nutzen, auf welchen der siehet, der die Vollmacht giebt, nicht nach unserm, sondern nach

seinem Sinne beurtheilen müssen, vornemlich da auser der Hauptabsicht auch andere Nebenabsichten seyn können; so muß man die Vollmacht aufgetragener Massen erfällen, wofern es nicht ganz gewiß ist, daß die Absicht dessen, der sie ertheilet, eben so gut erreicht wird, man erfülle sie aufgetragener Massen, oder durch etwas gleichgültiges (§. 551.).

§. 565.

Vom Widerruf der Vollmacht.

Man sagt, die Vollmacht werde widerrufen (mandatum revocare), wenn der, welcher sie ertheilet, dem Bevollmächtigten kund thut, er wolle nicht, daß er sie erfülle. Weil der Bevollmächtigte von der Vollmacht keinen Nutzen hat (§. 551. 560.); folglich ihm nichts daran gelegen ist, ob sie erfüllet wird, oder nicht; so kan, der einem Vollmacht gegeben, nach seinem Belieben dieselbe widerrufen, ehe sie erfüllet worden. Weil aber dennoch die Vollmacht bestehet, so lange sie nicht widerrufen wird; so muß, der die Vollmacht gegeben, den Bevollmächtigten in so weit schadlos halten, in so weit vermöge derselben er schon etwas unternommen, oder Kosten dieserwegen angewendet (§. 557.).

§. 566.

Ob eine Vollmacht nach dem Tode des, der sie gegeben, erfüllet werden kan.

Weil der Bevollmächtigte eine Mittelsperson bey einer zu machenden Verbindlichkeit ist (§. 553.);

so

so hört die Vollmacht mit dem Tode dessen, der sie ertheilet hat, auf (§. 430.). Wenn aber derselbe ausdrücklich will, daß sie auch nach seinem Tode erfüllet werden soll; da auf diesen Fall der Bevollmächtigte sich dazu verbindlich gemacht (§. 551); so muß sie auch nach seinem Tode erfüllet werden. Eben hieraus erhellet, daß die Vollmacht auch nach desselben Tode erfüllet werden muß, wofern sie auf seinen Todesfall, oder zu einer Sache, die erst nach seinem Tode geschehen soll, gegeben worden. Weil der Bevollmächtigte, welcher nicht weiß, indem er die Vollmacht erfüllt, daß der, welcher ihm dieselbe ertheilet, gestorben, nichts thut, als was er sich zu thun verbindlich gemacht hatte (§ cit.), z. E. wenn er gewisse Waaren einkauft, und was er nicht anders, als unter der Bedingung schadlos gehalten zu werden übernommen hat (§. 557.); so muß er schadlos gehalten werden. Eben dieses versteht sich auch auf eben die Weise von dem, welcher mit dem Bevollmächtigten contrahiret, indem er nicht weiß, daß der die Vollmacht gegeben, gestorben sey, und sich auf die offenbare Vollmacht verläßt (§. 553.). Allein weil ein Bevollmächtigter, welcher weiß, daß, der sie ihm aufgetragen, gestorben sey, wenn er mit einem contrahiret, der es nicht weiß, und dieser sich auf die offenbare Vollmacht verläßt, durch seine Schuld Schaden verursacht; so ist er dem andern, dem daran gelegen,

daß nicht contrahiret worden wäre (§. 269.), dafür zu stehn schuldig (§. 415.).

§. 567.

Von dem Tod des Bevollmächtigten.

Weil es sich vor sich verstehet, daß, wer ein Geschäfte einer Person aufträgt, solches nicht würde gethan haben, wofern er sich nicht von desselben Fleiß und Treue gewiß versichert gehalten hätte; so **ist eine Vollmacht persönlich** (mandatum personale) (§. 400.); folglich weil die daher entstehende Verbindlichkeit (§. 551.) keine andere als die Person des Bevollmächtigten betrift (§. 402.); so **hört durch den Tod desselben die Vollmacht auf.** Und aus eben dem Grunde **darf niemand die ihm aufgetragene Vollmacht einem andern übertragen ohne Einwilligung dessen, der sie ertheilet, als mit seiner Gefahr.**

§. 568.

Von der Aufkündigung der Vollmacht.

Man sagt, daß **der Bevollmächtigte die Vollmacht aufkündige**, oder **zurückgebe** (mandatum renunciare), wenn er dem, der sie ihm ertheilet, anzeigt, daß er sie nicht erfüllen wolle. Eine **zeitige Aufkündigung** (tempestiva renunciatio) ist, wenn dem, der die Vollmacht gegeben, nichts daran gelegen ist, daß der Bevollmächtigte sie nicht erfüllen will: eine **unzeitige** aber ist (renunciatio intempestiva), wenn der, welcher die Vollmacht ertheilet, dadurch in Schaden gebracht würde. Da der Bevollmächtigte dem,

der

der ihm Vollmacht gegeben, verbunden ist, dieselbe zu erfüllen (§. 551.); so darf man ohne eine rechtmäßige Ursache, das ist, wenn kein unvermeidliches und unüberwindliches Hinderniß darzwischen kommt, die Vollmacht nicht aufkündigen; folglich wenn dieses zur Unzeit geschehen, muß der Bevollmächtigte den Schaden, den er verursacht hat, ersetzen, und dafür stehen, was dem andern daran gelegen ist, daß die Vollmacht nicht erfüllet worden (§. 554.). Weil aber, wenn die Aufkündigung beyzeiten geschiehet, der, welcher die Vollmacht gegeben, keinen Schaden leidet; so darf auch der Bevollmächtigte, wenn er beyzeiten die Vollmacht aufgekündiget, für nichts stehen. Eben dieses versteht sich auch in dem Falle, da eine unvermeidliche und unüberwindliche Verhinderung darzwischen kommt; weil die Verbindlichkeit sich nicht weiter erstreckt, als auf das, was in unserer Gewalt steht (§. 60.).

§. 569.

Von der Bürgschaft und der Verbindlichkeit des Bürgen.

Die Bürgschaft (fidejussio) ist ein wohlthätiger Contract, wodurch sich einer demjenigen, welchem ein anderer schon verbunden ist, oder verbunden werden soll, umsonst verbindlich macht, das selbst zu leisten, was der andere leisten solte, woferne er es nicht thut. Der, welcher sich für einen andern, der schon einem verbunden ist, oder

verbunden werden soll, umsonst verbindlich macht, wird der der **Bürge** (fidejussor) genannt: der aber, für welchen einer Bürge wird, der **Hauptschuldner** (debitor principalis). Daher nennt man auch seine Verbindlichkeit die **Hauptverbindlichkeit** (obligationem principalem); die Verbindlichkeit des Bürgen aber die **dazu kommende Verbindlichkeit** (obligationem accessoriam). Es erhellet aber, daß die Hauptverbindlichkeit durch die dazu kommende nicht aufgehoben oder verändert wird; wie auch, daß der Bürge und Hauptschuldner zu einer Schuld verbindlich sind, nur daß die Verbindlichkeit des Bürgen eine bedingte ist. Es erhellet auch, daß die Bürgschaft zu jeder Verbindlichkeit hinzukommen kan, und zur Sicherheit der Schuld dienet; folglich nicht eher gültig sey, als bis die Hauptverbindlichkeit gewiß ist, und wenn die Hauptverbindlichkeit nichts ist, so ist auch die dazu kommende nichtig. Daher folgt ferner, daß, wenn der Hauptschuldner nicht bezahlen kan, der Bürge bezahlen muß. Weil man aber nicht eher wissen kan, daß er nicht bezahlen könne, als bis er angegriffen worden (excussus), das ist, bis man sein Vermögen untersucht hat; so muß der Hauptschuldner erst angegriffen werden, ehe der Bürge kan gezwungen werden zu bezahlen, wofern man nicht anders eins worden (§. 342.).

§. 570.

§. 570.

Wie weit sich die Verbindlichkeit des Bürgen erstreckt.

Weil die Verbindlichkeit des Bürgen und des Schuldners einerley ist (§. 569.); so wird, wenn der Hauptschuldner bezahlt, der Bürge befreyet, und wenn der Bürge zahlt, so wird der Hauptschuldner befreyet. Weil aber niemand mit des andern Schaden sich bereichern darf (§. 271.); so bleibt, wenn der Bürge bezahlt, der Hauptschuldner ihm verbunden; und da der Gläubiger dem Bürgen sein Recht abtreten kan (§. 342.); so fordert nach geschehener Abtretung der Bürge das Seinige wieder als eine gemachte Schuld (§. 338.), und hält nicht bloß an, daß ihm der verursachte Schade wieder ersetzt werde. Allein weil niemand einen andern sich wider seinen Willen verbindlich machen kan (§. 78.); so darf der Hauptschuldner demjenigen für nichts stehen, der sich wider seinen Willen für ihn verbürget und bezahlet. Weil man aber vermuthet, daß einer einwillige (§. 459.), ja weil er in der That stillschweigend einwilliget, wenn er schweiget, da er reden konte und solte (§. 27.); so kan man, wenn jemand Bürge wird, für einen, der gegenwärtig ist, und es geschehen läßt, es nicht anders ansehen, als daß die Bürgschaft mit seiner Einwilligung geschehen sey. Weil der Gläubiger vom Bürgen nicht mehr Recht erhalten kan, als derselbe ihm einräumen wollen (§. 317.): so darf der Bürge,

ge, wenn er sich nur für die Hauptschuld, oder für einen Theil derselben verbürgt hat, dem Gläubiger weiter nicht als für die Hauptschuld oder einen Theil derselben stehen.

§. 571.

Von der Bürgschaft, die ohne Bedingung, mit Bedingung und auf eine gewisse Zeit gemacht worden.

Da der Bürge die Bezahlung der Schuld eines andern verspricht (§. 569.); so kommt es auf den Willen des Bürgen an, ob er ohne Bedingung, mit Bedingung, oder auf eine gewisse Zeit etwas versprechen will (§. 385. 393.). Weil die Bürgschaft an und vor sich selbst unter der Bedingung geschiehet, woferne der Hauptschuldner nicht bezahlt (§. 569.); so verstehet sichs, daß sie ohne Bedingung gemacht wird, wenn der Bürge sich zum Selbstschuldner macht (§. cit. & 424.). Wenn also der Bürge sich ohne Bedingung verbindlich macht, so kan er, ohne daß der Hauptschuldner vorher angegriffen worden, zur Bezahlung der Schuld angehalten werden; jedoch woferne der Gläubiger von ihm nicht alles erhalten kan, so kan er, was noch fehlt, von dem Hauptschuldner zu erlangen suchen (§. 424.). Wenn aber der Bürge unter einer Bedingung, oder auf eine gewisse Zeit sich verbürgt hat, so kan er nicht anders, als wenn die Bedingung vorhanden, oder wenn die Zeit erschienen, nachdem der Hauptschuldner

ner vorher angegriffen worden (§. 569.), zur Bezahlung angehalten werden (§. 395. 396.).

§. 572.

Wenn der Zahlungstermin ohne Vorwissen oder wider Willen des Bürgen verlängert wird.

Weil dem Bürgen daran gelegen ist, daß der Zahlungstermin nicht aufgeschoben wird, massen es geschehen kan, daß der Schuldner, welcher jetzt im Stande ist zu bezahlen, ins künftige nicht bezahlen kan; so kan man nicht sagen: wer sich für eine Schuld, die jetzt bezahlt werden soll, verbürgt, der habe sich auch verbürgt für eine Schuld, die nach verlängertem Termine bezahlt werden soll. Derowegen **kan der Zahlungstermin nicht ohne Wissen, und noch vielweniger wider Willen des Bürgen verlängert werden; und wenn der Gläubiger dieses thut, so ist der Bürge von der Bürgschaft befreyet** (§. 317.).

§. 573.

Von mehreren Bürgen.

Weil durch die Bürgschaft nicht mehr Recht kan erhalten werden, als die Bürgen dem Gläubiger einräumen wollen (§. 569. 317.), und ihnen zur Last als wahr angenommen wird, wessen sie sich hinlänglich erklären (§. 318.); so **muß ein jeder von den Bürgen für die ganze Schuld haften, wenn ein jeder von ihnen sich für die ganze Schuld verbürget: wenn aber ein jeder sich nur für einen gewissen Theil ver-**

verbürget, so dürfen sie auch nur für einen gewissen Theil haften. Wenn aber nichts ausdrücklich abgeredet worden, so nimmt man an, daß alle zusammen sich für die ganze Schuld verbindlich machen: indem man mehr als einen Bürgen zu mehrerer Sicherheit verlangt (§. 569.); folglich muß ein jeder für einen gleichen Theil haften; jedoch wenn die übrigen nicht bezahlen können, so muß einer allein alles bezahlen.

§. 574.

Vom Rückbürgen.

Wer sich für einen Bürgen verbürgt, wird ein Rückbürge (fidejussor succedaneus, subalternus, vicarius) genannt. Weil dieser sich verbindet dem Gläubiger die Schuld zu zahlen, wenn der Bürge nicht bezahlen kan; so kan er nicht zur Zahlung angehalten werden, als bis der Bürge angegriffen worden; und da er sich dafür verbürget hat, was der Bürge zu zahlen hat; so wird die Verbindlichkeit zwischen ihm und dem Bürgen nicht getheilt. Und weil der Rückbürge sich für die Verbindlichkeit des Bürgen verbindlich macht, so wie der Bürge für die Verbindlichkeit des Hauptschuldners: so gilt eben das vom Rückbürgen in Ansehung des Bürgen, was von dem Hauptbürgen in Ansehung des Schuldners gilt (§. 569.); ja da der Rückbürge an die Stelle des Hauptbürgen trit, so hat er eben das Recht in Ansehung des Hauptschuldners, welches der Hauptbürge in Ansehung eben desselben hat (§. 571).

§. 575.

§. 575.
Vom Schadlosbürgen.

Der Bürge, der sich für einen andern Bürgen verbürgt, heißt besonders der **Schadlosbürge** (fidejussor indemnitatis), wenn er sich dem Gläubiger zu allen demjenigen verbindlich macht, was er weder von dem Hauptschuldner, noch von dem Hauptbürgen erhalten kan. **Der Schadlosbürge also setzt den Gläubiger ausser allen Schaden.** Wofern aber sich jemand einem Bürgen für eine demselben eigene Verbindlichkeit verbindlich macht, indem er nemlich ihm verspricht, daß er von ihm wieder erhalten solte, was er werde haben zahlen müssen, wofern er es von dem Hauptschuldner nicht wieder erhalten kan; so wollen wir ihn den **Schadlosbürgen eines Bürgen** (fidejussorem indemnitatis fidejussoris) nennen. **Der Schadlosbürge eines Bürgen ist also dem Gläubiger auf keine Weise verbunden, kan ihm auch nicht verbunden werden, er kan sich auch ohne Wissen des Gläubigers und Hauptschuldners verbindlich machen.** Es erhellet auch, daß diese Bürgschaft nur zur Sicherheit des Bürgen geschiehet; folglich wenn derselbe nichts bezahlt, so darf er auch für nichts stehen; ja wenn er auch bezahlt, so darf er nicht eher haften, als bis der Hauptschuldner angegriffen worden.

§. 576.
Von der Bürgschaft für eines andern Aufführung.

Wenn jemand sich für eines andern Auf-

führ

führung verbindlich macht, daß er nemlich dieses thun, oder unterlassen werde, da er sich verbindet, für die Verbindlichkeit, welche aus dem Thun oder Lassen des andern entspringt, und also darauf gehet, daß etwas wieder gegeben, oder ersetzt werden soll; so muß der für das, was nicht geschehen soll, Bürge wird, für alles stehen, was daran gelegen ist, daß derjenige, der die Hauptverbindlichkeit hat, etwas gethan, was er nicht thun solte: oder, wenn er dafür Bürge wird, daß etwas gethan werden soll, für alles, was daran gelegen, daß derjenige, der hauptsächlich verbunden war, unterlassen hat, was er thun solte; z. E. wenn jemand sich für die Treue eines Bedienten, den er recommendiret, oder eines Bevollmächtigten verbürget.

§. 577.

Ob der Bürge zu mehrern oder zu wenigern verbunden werden kan.

Weil sich der Bürge für eines andern Verbindlichkeit verbürget (§. 569.); so kan er zu nichts mehr, als der Hauptschuldner verbunden werden; folglich wenn er mehr versprochen hat, so darf er nur für den Theil haften, welchen der Hauptschuldner schuldig ist. Weil aber auch einer nur für einen Theil Bürge werden kan (§. 573); so kan er auch zu etwas wenigern verbunden werden. Derowegen da es mehr ist, etwas gleich geben, als nach einer gesetzten Zeit; so kan der Bürge nicht vor der gesetzten Zeit (termino) zur Zahlung ange-

angehalten werden, wenn es gleich offenbar klar ist, daß der Hauptschuldner nicht bezahlen kan.

§. 578.

Von einer beschworenen und schriftlichen Bürgschaft.

Weil ein Eyd keine Handlung, die nicht verbindlich ist, verbindlich machen kan (§. 446.); so kan er auch keine ungültige Bürgschaft gültig machen. Und da die Verbindlichkeit aus dem Versprechen entspringt (§. 380.); so kan die Bürgschaft durch einen Brief, oder durch jemand anders (§. 403.), nemlich durch eine Mittelsperson (§. 429.) geschehen. Und obgleich die Verbürgung, ohne sie aufzuschreiben, und ehe sie aufgeschrieben worden, gilt, wofern man es nicht anders ausdrücklich ausgemacht hat (§. 445.); so ist es doch rathsam, daß dieselbe schriftlich abgefaßt wird; weil die Verbindlichkeit sich nicht weiter erstreckt, als auf das, was gesagt worden (§. 318); und wofern der Bürge die Kunstwörter, welche dabey gebraucht werden, nicht verstehen solte, so müssen ihm dieselben hinlänglich erklärt werden (§. 386.)

§. 579.

Von dem Selbstschuldner.

Ein Selbstschuldner (expromissor) wird genannt, welcher die Verbindlichkeit eines andern auf sich nimmt, oder für einen andern, welcher schon verbunden ist, oder verbunden werden soll, sich dergestalt verbindlich macht, daß er selbst in

seinem Namen als der Hauptschuldner leisten will, wozu der andere verbunden war. Der Selbstschuldner trit also in die Stelle des Hauptschuldners, und der Hauptschuldner ist dem Gläubiger nicht mehr verbunden; folglich wenn dieser nicht bezahlen kan, so kan der Gläubiger nicht den Hauptschuldner angreifen, wenn er auch gleich bezahlen könte. Und da sich zum Selbstschuldner machen ein Geschäfte ist, welches zwischen dem Gläubiger und dem, welcher die Schuld eines andern übernimmt, allein vorgenommen wird; so kan der Selbstschuldner nicht vom Hauptschuldner wieder fordern, was er für ihn bezahlt, wofern es nicht anders durch einen besondern Vertrag, der mit dem Hauptschuldner gemacht worden, ausgemacht ist (§. 438.) Jedoch muß nach dem Gewissen der Hauptschuldner, wenn ihm der Selbstschuldner nichts schuldig ist, was er bezahlt hat, wieder geben (§. 271.). Eben dieses verstehet sich auch vom Hauptschuldner, wenn der Selbstschuldner nicht bezahlen kan. Es kan einer sich zum Selbstschuldner angeben, weil er einem etwas schenken will, und weil er schon auf andere Weise vergnügt worden: wornach man aber doch nicht fraget, wenn sich einer zum Selbstschuldner angiebt (§. 318.). Wenn also jemand sich deswegen zum Selbstschuldner macht, weil er dem Hauptschuldner etwas zu leisten verbunden ist; so wird er dadurch in so weit davon befreyet, als er sich dadurch dem andern

dern verbindlich macht. Denn man nimmt allerdings an, daß sich einer in dieser Absicht zum Selbstschuldner gemacht (§. 318.). Uebrigens gehet so wohl die Bürgschaft, als wenn einer Selbstschuldner wird, auf alles, was wird gegeben werden; massen es auf unserm Willen beruhet, wie wir uns verbürgen und zum Selbstschuldner machen wollen (§. 393.).

Das zwölfte Hauptstück.
Von den Tauschhandlungen oder beschwerlichen Contracten.

§. 580.
Von beschwerlichen Contracten.

Die Tauschhandlungen nennt man auch beschwerliche Contracte (contractus onerosos). Derowegen weil in den beschwerlichen Contracten Sachen und Thun mit einander vertauscht werden (§. 467.), niemand aber verbunden ist einem andern etwas umsonst zu geben und zu thun, wenn er wiederum etwas geben oder thun kan (§. 437.); so muß in den beschwerlichen Contracten die Gleichheit beobachtet werden, nemlich daß so viel, als der eine leistet, der andere eben so viel ihm wieder leisten muß; folglich wenn der beschwerliche Contract erfüllt worden, keiner von denen, die ihn eingegangen, mehr oder weniger hat, als er vorher hatte; und deswegen keiner durch den Contract bereichert

chert wird (§. 271.). Wenn demnach die contrahirende Theile mit Wissen und Willen von der Gleichheit abgehen; so ist es ein vermischter Contract aus einem wohlthätigen und beschwerlichen.

§. 581.

Wenn eine Ungleichheit sich im Contract befindet.

Weil in einem beschwerlichen Contracte eine Gleichheit zu beobachten ist (§. 580.); so ist die Ungleichheit in beschwerlichen Contracten unerlaubt (§. 51.). Derowegen weil durch die Ungleichheit der eine Theil betrogen wird (§. 286.); so muß der, welcher zuviel bekommen, dem andern so viel zurücke geben, als er zuviel hat (§. cit.); und deswegen wird um der Ungleichheit willen der Contract nicht aufgehoben oder umgestossen. Man sagt aber ein Contract werde aufgehoben, oder umgestossen (contractus rescinditur), wenn er für nichtig erklärt wird, da er nach dem Rechte nicht ungültig ist, sondern besteht.

§. 582.

Was ein Tausch sey, und wie er zu Stande gebracht wird.

Ein beschwerlicher Contract, in welchem eine Sache, sie mag körperlich oder unkörperlich seyn, für eine andere Sache gegeben wird, heißt der Tausch (permutatio). Weil keiner als der Eigenthumsherr einem eine Sache geben kan (§. 258.); so ist der Tausch null und nichtig, wenn einer von den contrahirenden Theilen eine fremde Sache giebt. Da geben so viel ist, als das Eigenthum auf einen andern bringen (§. cit.); dieses aber

aber auf den, der es annimmt, kommet, bloß durch den hinlänglich erklärten Willen des Eigenthumsherrn (§. 317); so wird der Tausch natürlicher Weise durch beyderseitige Einwilligung zu Stande gebracht (§. 27.); sobald nemlich die Einwilligung da ist, daß eine Sache für eine Sache gegeben werden soll, so ist der Tausch zu Stande gebracht; folglich sind die contrahirende Theile einander die Sachen zu übergeben verbunden (§. 320.); obgleich nach geschehener beyderseitigen Einwilligung die Uebergabe bis auf eine gewisse Zeit verschoben werden kan (§. 314.).

§. 583.

Wie das Geld und der Gebrauch einer Sache vertauscht wird, ingleichen seine eigene Sache für seine eigene.

Da in dem Tausche alle Sachen können gegeben werden (§. 582.), das Geld aber, in so ferne man bloß auf die Materie siehet, und nicht auf dessen äusserlichen Werth, einer Sache gleich geachtet wird; so kan auch baares Geld, wenn man bloß auf dessen Materie siehet, vertauscht werden. Und weil man den Gebrauch einer Sache giebet, wenn man einem das Recht sie zu brauchen einräumet; so ist es ein Tausch, wenn ich einem den Gebrauch meiner Sache für den Gebrauch seiner gebe (§. cit.). Ja weil die Arbeit den Sachen gleich geschätzt wird (§. 225.); so kan auch eine Arbeit mit einer andern vertauscht werden. Und weil meine Sache, wenn ich dir dieselbe gebe, deine wird, wenn du mir aber die-

dieselbe wieder giebest, wiederum meine (§. 258.); so kan auch seine Sache mit seiner vertauscht werden, wenn sie dergestalt gegeben wird, daß für dieselbe eben dieselbe auf einen gewissen Tag wieder gegeben wird.

§. 584.

Von der Gleichheit, die beym Tausche zu beobachten.

Weil der Tausch ein beschwerlicher Contract ist (§. 582.), bey einem beschwerlichen Contracte aber die Gleichheit in acht genommen werden muß (§. 580.); so muß bey dem Tausche die Gleichheit beobachtet werden; folglich damit man von derselben gewiß seyn möge; so müssen Sachen nach einem gewissen Werthe angeschlagen werden; und deswegen muß zu der Sache von geringerem Werthe etwas zugegeben werden, wodurch sie der andern gleich gemacht wird. Wenn aber jemand mit Wissen und Willen mehr giebt, als er bekommt; so ist es ein vermischter Contract aus einem Tausche und einer Schenkung (§. 582. 475.).

§. 585.

Von der Veräusserung einer vertauschten Sache.

Weil durch den Tausch das Eigenthum einer Sache auf einen andern gebracht wird, unerachtet die Sache nicht gleich übergeben wird (§. 582.); so kan keiner von denen, die mit einander getauscht haben, seine gewesene Sache veräussern, ob sie gleich dem andern noch nicht übergeben worden (§. 257.): wer

aber

aber die Sache, die ihm übergeben worden, empfangen hat, der kan sie veräussern, wenn er gleich die Sache, die er vertauscht, noch nicht übergeben hat (§. 314.).

§. 586.

Was bey diesem Contracte bürgerlichen Rechtes ist.

Das Römische Recht geht in dem Tausche gar sehr vom Rechte der Natur, aus besondern Ursachen, ab, die im grössern Werke vom Rechte der Natur Tom. 4. *not.* §. 879. 880. angezeigt worden. Was also bürgerlichen Rechtes ist, muß nicht mit dem, was natürlichen Rechtes ist, vermenget werden. Dergleichen ist, daß der Contract nicht eher gültig ist, als bis von einem Theil die Sache übergeben worden; und er folglich nicht durch die blosse Einwilligung zu Stande gebracht wird.

§. 587.

Was Kauf und Verkauf sey.

Der beschwerliche Contract, in welchem einer eine Sache, der andere dafür die Summe Geldes giebt, wodurch der Werth der Sache bestimmt wird, nennt man den **Kauf** und **Verkauf** (emtio venditio). Wer die Sache giebt, wird der **Verkäufer** (venditor); wer aber das Geld dafür zahlt, der **Käufer** (emtor) genannt. Die Sache, welche verkauft wird, heißt die **Waare** (merx). Sachen also, die nicht verkauft werden können, nennt man daher nicht Waaren; und gewöhnlicher Weise wird dieser Name bloß den beweglichen Sachen zugeeignet.

§. 588.

Was verkauft werden kan.

Weil im Kaufen und Verkaufen man für eine Sache Geld giebt, so viel als sie werth geschätzt wird (§. 587.), der Werth aber aller Sachen an Gelde bestimmt wird, und Geld für eine jede Sache gegeben werden kan (§. 494.); so können alle körperliche, bewegliche und unbewegliche, ingleichen alle unkörperliche Sachen, das Geld, in so weit man bloß auf die Materie siehet, ingleichen der Besitz seiner eigenen Sache, welchen man verlohren hatte, das Recht in einer und zu einer Sache, sie mag beschaffen seyn, wie sie will, ja auch Sachen, die erst künftig da seyn werden, doch nicht Sachen, welche niemals in der Natur vorhanden, gekauft und verkauft werden. Weil aber niemand eine Sache geben kan, als der Eigenthumsherr (§. 258.); so kan auch niemand die Sache verkaufen, als der Eigenthumsherr; wer nicht der Eigenthumsherr ist, der kan eine fremde Sache nicht verkaufen.

§. 589.

Vom künftigen Eigenthum und Rechte.

Ein künftiges Eigenthum (dominium futurum) nennt man, welches wir in einer Sache, die künftig würklich werden wird, sobald sie vorhanden, z. E. in den Früchten zukünftigen Sommers, oder in einer Sache, die wir bekommen sollen, als in dem Gelde, welches wir zur Besoldung bekommen, haben. Daher erhellet zugleich, was

man

man überhaupt ein künftiges Recht nennet (jus futurum). Das künftige Eigenthum enthält also das Recht in sich, alle andere vom Eigenthum in der künftigen, oder künftig zu erhaltenden Sache auszuschliessen, wenn sie würklich vorhanden, oder erhalten wird (§. 195.). Da es nun schon einiges gegenwärtiges Recht in sich schließt; so kan auch ein zukünftiges Eigenthum auf einen andern gebracht werden. Weil wir doch aber nicht würkliche Eigenthumsherren seyn können, als bis die Sache würklich wird, oder wir dieselbe bekommen; so wird dadurch, daß ein künftiges Eigenthum auf uns gebracht wird, nur die Möglichkeit, Eigenthumsherr zu werden, erhalten, doch so, daß wir alsobald Eigenthumsherren sind, als die Sache würklich da ist, oder wir dieselbe überkommen. Und eben auf diese Weise erhellet, daß wir durch den Willen dessen, welcher ein zukünftiges Recht auf uns bringt, alsobald ein eigenes Recht erhalten, in so weit es möglich ist, in der That aber, wenn das vorhanden, was zur Würklichkeit des Rechtes noch erfordert wird.

§. 590.

Von dem Kauf der Sachen, die würklich werden sollen.

Weil ein künftiges Eigenthum nichts ist, wenn die Sachen nicht würklich werden (§. 589.); so werden Sachen, die würklich werden sol-

len, nicht anders als unter der stillschweigenden Bedingung gekauft, wenn sie würklich seyn werden; folglich wenn es sich zutragen solte, daß sie nicht würklich würden, so ist der Kauf null und nichtig (§. 396.). Weil im Kaufen eine Gleichheit zu beobachten ist (§. 580.); folglich keiner von den contrahirenden Theilen den Vorsatz hat etwas zu wagen; so muß, wenn Sachen, die würklich werden sollen, gekauft werden, entweder eine gewisse Quantität gekauft werden, oder der Preis muß auf eine gewisse Quantität fest gesetzt werden. Derowegen wenn im ersten Falle eine kleinere Quantität würklich wird, so kan der Verkäufer nicht angehalten werden, eine grössere zu gewehren; weil es ein bedingter Kauf ist, vermöge dessen, was erwiesen worden; wenn aber eine grössere würklich wird, so verstehet sichs, daß nicht mehr gekauft worden, als worüber man eins worden ist (§. 318.). Allein in dem andern Falle verstehet sichs, daß alles gekauft worden, und der Werth muß darnach gerechnet werden, was auf eine gewisse Quantität bestimmt worden (§ cit.). Wenn aber Sachen, die würklich werden sollen, gekauft werden, ohne eine gewisse Quantität auszumachen, oder wegen des Preises auf eine gewisse Quantität eines zu werden, da solchergestalt von keiner Quantität Meldung geschehen; so ist alles gekauft worden, was würklich werden wird. Und da noch kein Preis ausgemacht worden, weil

derselbe nicht zu aller Zeit einerley zu seyn pflegt; so verstehet sichs, daß die contrahirenden Theile stillschweigend in den Preis gewilliget haben, welcher zu der Zeit, da die Sachen würklich seyn werden, gewöhnlich seyn wird.

§. 591.

Vom Kaufen nach Maaß und Gewicht.

Nach Maaß und Gewichte wird etwas gekauft (ad mensuram emi), wenn die Quantität, die gekauft werden soll, und der Preis nach einer gewissen Quantität bestimmt wird, oder wenn eine Sache ganz gekauft wird mit der Bedingung, daß die Quantität derselben durch ein gewisses Maaß bestimmt wird, nach welchem ihr Preis ausgemacht wird; daher erhellet, daß, wenn nach geschehener Ausmessung die Quantität kleiner ist, so muß der Verkäufer, wenn er, was fehlet, nicht ersetzen kan, einen Theil des Preises nachlassen: wenn derselbe aber grösser ist, so behält er das Uebrige zurücke, wenn der Käufer nicht mit seiner Bewilligung den Preis vergrössern will. Allein wenn keine Quantität ausgemacht worden, so muß der Käufer den Preis der ganzen Sache zahlen, welchen dieselbe nach geschehener Ausmessung beträgt (§. 318. 438.).

§. 592.

Vom Kaufen im Pausch und Bogen.

Es wird etwas im Pausch und Bogen gekauft (per aversionem emi), wenn eine gewisse

Sache

Sache dergestalt gekauft wird, daß der Preis auf keine gewisse Quantität gesetzt wird, nach welcher man ihn ausrechnet. Derowegen muß der Preis, welchen man ausgemacht hat, ganz gezahlt werden; ob man gleich eine andere Quantität nach geschehener Ausmessung findet, als man vermeinte (§. 318. 438).

§. 593.

Wenn eine fremde Sache verkauft worden.

Weil der, welcher nicht Eigenthumsherr ist, eine fremde Sache nicht verkaufen kan (§. 588.); folglich der Verkauf einer fremden Sache null und nichtig ist; so muß eine fremde gekaufte Sache dem Eigenthumsherrn, ohne daß er dafür etwas geben darf, wieder zugestellt werden (§. 261.); der Verkäufer aber muß dem Käufer, was er gegeben, wieder geben (§. 271.); folglich ist es nicht erlaubt die Sache dem Verkäufer wieder zu geben, damit man von demselben das, was man gezahlet, wieder bekomme.

§. 594.

Von einer Sache, die zweymal verkauft worden.

Weil eine Sache, die uns verkauft worden, unser ist, ob sie uns gleich noch nicht übergeben worden (§. 587. 320.); so ist, wenn sie einem andern noch einmal verkauft wird, der letzte Verkauf null und nichtig (§. 588.). Allein weil durch das blosse Versprechen, uns eine Sache zu verkaufen, das Eigenthum nicht auf uns

gebracht

gebracht wird, sondern nur ein Recht zu fordern, daß sie uns und keinem andern verkauft werde (§. 379. 587.); so ist, wenn eine Sache, die man uns zu verkaufen versprochen, einem andern verkauft wird, der Verkauf gültig (§. 257.). Man ist uns aber dafür zu stehen schuldig, was uns daran gelegen ist, daß die Sache uns nicht verkauft worden (§. 415.).

§. 595.

Von einer Sache, die nach ihrer Gattung gekauft worden.

Da selbst aus dem Begriffe des Eigenthums erhellet, daß es nicht in einer gewissen Gattung der Dinge, sondern nur in einzelen Dingen von einer gewissen Art stat findet (§. 195.); so kan auch, wenn eine Sache nach ihrer Gattung verkauft worden, z. E. wenn ich einem 10 Schfl. Getreide verkaufe, und zwar bloß nach der Gattung, nicht aber als einen Theil des Haufens, den ich einem zeige, der Käufer nicht eher das Eigenthum erhalten, als bis ihm die einzelen Sachen gegeben werden; z. E. 10 Scheffel Getreide zugemessen werden.

§. 596.

Wenn der Kauf und Verkauf zu Stande gebracht worden.

Im Kaufen und Verkaufen wird eine Sache für Geld gegeben (§. 587.). Derowegen da man das Geld nicht eigenthümlich haben kan, als in so fern es in gewissen Körpern besteht, und nichts gewisses seyn kan, als bis die Körper gezeigt werden, folglich

das

das Eigenthum des Geldes auf einen andern nicht gebracht werden mag, als bis die Körper übergeben, oder vorgezeigt worden; so ist natürlicher Weise der Kauf und Verkauf zu Stande gebracht, sobald man über den Preis eins worden, und der Käufer das Geld zu zahlen bereit ist (§. 317.); und wenn der Kauf vollzogen worden, entsteht auch gleich die Verbindlichkeit des Käufers das Geld zu zahlen, des Verkäufers aber die Sache zu übergeben. Es ist nemlich die Zahlung des Geldes (solutio pecuniæ) die Handlung, wodurch das Eigenthum und der Besitz des schuldigen Geldes zugleich überbracht wird, folglich enthält dieselbe zugleich das Geben und die Uebergabe (§. 258. 320.), und das Geld wird gezahlt, wenn man es dem, welchem man es schuldig ist, zuzählet.

§. 597.

Wenn einem auf Glauben etwas verkauft wird.

Man sagt, der Verkäufer verkaufe etwas auf Glauben (fidem de pretio habere, vel fidem emtoris sequi), wenn er ihm die Waare übergiebt, und bloß den Worten des Käufers trauet, daß er ihm das Geld zahlen werde, deswegen aber keine Sicherheit auf einige Weise verlangt. Auf Glauben verkaufen ist also so viel, als gleichsam das Geld empfangen. Da es also gleich viel ist, wenn der Verkäufer auf Glauben verkauft, als ob er das Geld vom Käufer empfangen und ihm wieder geliehen hätte (§. 528. 323.); so

so ist der Verkauf und Kauf richtig, sobald man des Preises wegen eins worden, und der Verkäufer den Worten des Käufers trauet. Denn da der Verkäufer die Sache nicht anders als für Geld geben will; so erhält der Käufer nicht eher das Eigenthum der Sache, bis der Verkäufer entweder das Geld würklich gezahlt bekommt, oder sich versichert hält, daß er es bekommen werde. Es erhellet aber (§. 314.), daß es bloß auf den Willen des Verkäufers ankommt, ob er will, daß das Geld ihm gleich gezahlt werde, oder ob er auf Glauben etwas verkaufen will, oder ob er will, daß ihm auf eine andere Weise Sicherheit verschafft werde, z. E. durch die Bürgschaft (§. 569.), oder daß ein anderer die Schuld übernimmet (§. 579.).

§. 598.

Wenn eine Sache dem Käufer übergeben worden, ohne daß man den Preis ausgemacht.

Weil der Kauf und Verkauf nicht zu Stande gebracht wird, als wenn eine gewisse Sache für einen gewissen Preis gegeben wird (§. 587.); so folget, daß, wenn der Verkäufer eine Waare giebt und übergiebt, ob man gleich noch nicht wegen des Preises eins worden, er die Sache auf Glauben verkaufe (§. 597.), und der Käufer stillschweigend in den Preis williget, welcher zu der Zeit, da er die Waare empfängt, gewöhnlich ist.

§. 599.

Wenn Geld und eine Sache für eine Sache gegeben wird.

Gleichergestalt weil im Kaufen und Verkaufen Geld für eine Sache gegeben wird (§. 587.), im Tausche aber eine Sache für eine andere Sache (§. 582.); so ist, wenn jemand eine Sache für eine Sache, und Geld als eine Zugabe giebt, der Contract ein Tausch: wenn aber Geld für eine Sache und eine Sache zu Erfüllung des Preises gegeben wird; so ist der Contract ein Kauf und Verkauf.

§. 600.

Wenn es erlaubt ist, den Preis einer Sache zu erhöhen und zu vermindern.

Da der Gebrauch des Geldes etwas ist, das geschätzt werden kan, in so ferne man dadurch einen Gewinn haben kan; so bezahlt der mehr, welcher gleich bezahlt, oder voraus bezahlt, als welcher die Bezahlung aufschiebet. Deswegen kan der Preis der Sache, wenn die Zahlung aufgeschoben wird, erhöhet, wenn aber voraus gezahlet wird, vermindert werden. Es ist aber nicht erlaubt den Preis zu erhöhen, wenn einer zu aller Zeit zu bezahlen bereit ist, sobald nur der Verkäufer Geld nöthig hat.

§. 601.

Vom Kaufe dem Verkäufer zu Gefallen, und im Gegentheile.

Gleichergestalt weil die Gelegenheit seine Sache

zu

zu verkaufen, oder eine von einem andern zu kaufen etwas ist, was geschätzt werden kan, insonderheit wenn dem Verkäufer daran gelegen, daß er seine Sache verkaufen, oder dem Käufer, daß er sie kaufen kan; massen man im ersten Falle demjenigen eine Belohnung giebt, der einen Käufer verschafft, im andern Falle aber die Sache, die wir kaufen, da man nemlich in jenem Falle einen Käufer, in diesem einen Verkäufer sucht; so folget, daß, wenn dem Verkäufer daran gelegen, daß er die Sache gleich verkauft, oder wenn man ihm zu Gefallen etwas kauft, es erlaubt ist, um einen geringern Preis zu kaufen; und wenn dem Käufer daran gelegen, daß er die Sache haben kan, oder wenn sie ihm zu Gefallen verkauft wird, es nicht unbillig ist, sie um einen höheren Preis zu verkaufen.

§. 602.

Wenn ein höherer oder geringerer Preis durch einen Irthum bezahlt worden.

Da niemand mit des andern Schaden sich bereichern darf (§. 271.); so ist der Verkäufer, wenn er im Preise geirret hat, und mehr, als der wahre Preis ist, vom Käufer bekommen, was er zu viel bekommen, wieder zu geben schuldig: im Gegentheil wenn ein geringerer Preis, als der wahre bezahlt worden; so muß der Käufer ersetzen, was an dem wahren Preise fehlt, oder wenn ihm die Waare dafür nicht anstehet, sie wieder geben, und sein Geld wieder neh-

men. Da das Recht der Natur unter mehr und weniger keinen Unterschied macht, sondern gar keine Verletzung duldet; so kan nach demselben wegen einer jeden Verletzung ein jeder Contract aufgehoben werden Im übrigen gilt dieses auch aus eben dieser Ursache, wenn der Käufer aus Unwissenheit für eine Sache mehr giebt, als sie werth ist, weil er vermeinet, dieses sey der wahre Preis.

§. 603.

Von der Bestimmung des Preises nach dem Gutdünken eines dritten.

Weil es einerley ist, ob der Käufer und Verkäufer selbst mit einander des Preises wegen eines werden, oder ob sie es auf das Gutdünken einer gewissen oder ungewissen dritten Person wollen ankommen lassen; so gilt die Bestimmung des Preises nach dem Gutdünken eines dritten, wenn er von dem gewöhnlichen oder wahren nicht gar zu weit abgeht (§. 271.). Und da man die Bestimmung eines Preises auf das Gutdünken eines dritten ankommen läßt, damit man durch den Contract nicht verletzt wird; so muß derjenige, dessen Gutdünken es überlassen wird, die Sache nach ihrem Werth zu schätzen verstehen. Da man aber in Contracten für wahr annehmen muß, was hinlänglich angezeigt worden (§. 318.); und nach dem Recht der Natur nicht erlaubt ist, daß die Contrahenten etwas thun, das den Pflichten widerspricht (§. 42. 57.); so muß man aus den Umständen urthei-

theilen, was die Meinung der Contrahirenden gewesen sey, oder warum sie die Bestimmung des Preises auf das Gutdünken des Käufers oder Verkäufers haben wollen ankommen lassen; und dergleichen Kauf wird im Gewissen nach den Pflichten eingerichtet.

§. 604.

Von dem Irthum, der in der Sache selbst, oder ihrer Materie, oder Beschaffenheit begangen wird.

Weil der Vertrag eines Irrenden nichtig ist, wenn ein Irthum die Ursach zu demselben gewesen ist (§. 405. 438.); so ist der Kauf und Verkauf nichtig, wenn eine andere Sache für eine andere gekauft, oder verkauft wird; es mag seyn, daß dieselbe eine andere ist, in Ansehung ihrer selbst, oder so weit sie eine einzele Sache von einer gewissen Art ist; oder in Ansehung der Materie, daß sie entweder ganz, oder zum Theil aus einer andern Materie besteht, als man vermeinte. Es erhellet auch daher, daß in diesem Verfahren entweder ein vorsetzlicher oder zufälliger Betrug vorgehet, deren keiner verstattet werden kan (§. 286.). Eben dieses verstehet sich auf eben diese Weise, wenn der Käufer entweder ausdrücklich sich erkläret, oder es aus andern Umständen hinlänglich erhellet, daß er eine Sache wegen einer gewissen Eigenschaft kaufe, sonst aber nicht würde gekauft haben, und in Ansehung dieser Eigenschaften ein Irthum vorgehet; als wenn junger Wein für alten verkauft wird.

§. 605.

Von den Verträgen, die zum Kauf und Verkauf angehängt werden. Und wenn die Sache auf einen gewissen Tag gekauft seyn, oder der Kauf nur eine gewisse Zeit dauren soll.

Im Kaufen und Verkaufen wird das Eigenthum der Sache vom Verkäufer auf den Käufer gebracht (§. 587.). Da es nun auf dem Willen des Eigenthumsherrn beruhet, wie er das Eigenthum seiner Sache auf den andern bringen will (§. 314.), und auf dem Willen dessen, der sie bekommt, ob er es auf diese Weise haben will, oder nicht (§. 316.); so können, nach Gefallen des Käufers und Verkäufers, dem Kaufe und Verkaufe Verträge beygefügt werden, welche das durch den Kauf erhaltene Recht verändern, und einige neue Verbindlichkeiten hervorbringen, und diese müssen gehalten werden (§. 438.). Daher folgt, daß, wenn eine Sache auf einen gewissen Tag gekauft und verkauft wird; so ist der Kauf und Verkauf zwar gleich richtig, die contrahirenden Theile aber sind nicht verbunden ihn zu vollziehen, als bis der Tag erschienen. Und wenn im Gegentheil die Sache unter der Bedingung verkauft wird, daß sie auf eine gewisse Zeit gekauft seyn soll; so ist der Kauf und Verkauf gleich zu vollziehen: so bald aber die Zeit verflossen, ist auch der Kauf zu Ende.

§. 606.

§. 606.

Von dem Kauf unter einer auflösenden Bedingung.

Da nach dem vorhergehenden §. der Kauf und Verkauf unter einer auflösenden Bedingung und bey Strafe der Reue geschlossen werden kan; so ist, wenn man es so ausmacht, daß, woferne das Geld nicht innerhalb einer gewissen Zeit gezahlt wird, die Sache ungekauft seyn soll, der Kauf und Verkauf gleich richtig: aber wenn das Geld in der bestimmten Zeit nicht gezahlt wird; so wird er aufgelöst (§. 397.). Und wenn man dergestalt eines wird, daß innerhalb einer gewissen Zeit dem Käufer frey stehet vom Contracte abzugehen, wenn er dem Verkäufer etwas gewisses leistet; so kan währender Zeit der Verkäufer einem andern die Sache nicht verkaufen, und der Käufer hat das Recht den Kauf sich gereuen zu lassen, muß aber die Strafe der Reue erlegen.

§. 607.

Von dem Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung, wie auch eines fettern Käufers.

Da gleichfalls unter einer aufschiebenden Bedingung der Kauf und Verkauf geschlossen werden kan (§. 605); so ist, wenn unter einer gewissen Bedingung der Kauf geschlossen worden, derselbe nicht eher richtig, als bis die Bedingung würklich vorhanden, noch sind die Contrahirenden verbunden ihn zu voll-

ziehen, und wenn die Bedingung nicht würklich wird, ſo iſt der Kauf nichtig (§. 396.): ſo lange aber dieſes noch zweifelhaft iſt, ſo iſt keinem Theile nicht erlaubt davon abzugehen; indem die Hofnung, der Kauf werde zu Stande kommen, keinem Theile genommen werden kan (§. cit.). Es iſt eine beſondere Bedingung, wenn ein fetterer Käufer ſich finden ſolte. Derowegen wenn man es ausmacht, daß die Sache nicht gekauft ſeyn ſoll, wenn innerhalb einer geſetzten Zeit ein fetterer Käufer ſich finden ſolte; ſo iſt der Kauf zwar gleich richtig, der Verkäufer kan aber doch die Sache einem fetteren Käufer verkaufen: wenn man aber alſo eines wird, daß die Sache gekauft ſeyn ſoll, wenn ſich nicht in einer gewiſſen Zeit ein fetterer Käufer findet; ſo wird der Kauf alsdenn erſt richtig, wenn ſich in der Zeit keiner findet: es iſt aber doch keinem erlaubt vom Kaufe abzugehen. Nemlich im erſten Falle iſt die Bedingung eine auflöſende, im andern eine aufſchiebende (§. 315.).

§. 608.

Von Zueignung auf einen beſtimmten Tag.

Der Vertrag, in welchem man verabredet, die Sache ſoll ungekauft ſeyn, woferne ſich in einer gewiſſen Zeit ein fetterer Käufer finden ſolte, oder daß ſie gekauft ſeyn ſoll, woferne ſich keiner findet, heißt die **Zueignung** (nemlich des Kaufs) **auf einen beſtimmten Tag** (addictio in diem);

und

und zwar im erſten Fall die **unbedingte** (pura), im andern die **bedingte** (conditionata). Man nennt aber einen **fetteren Käufer** (emtorem pinguiorem), der beſſere Bedingungen, als der erſte, anbietet; und **beſſere Bedingungen** (conditionem meliorem) nennt man, was zum Nutzen des Verkäufers gereichet, z. E. wenn zum Preiſe etwas hinzugeſetzt wird, wenn die Zahlung in beſſerem Gelde geſchieht, wenn gleich gezahlt wird. Weil die Verträge natürlicher Weiſe an und vor ſich ſelbſt verbinden (§. 438.); ſo **können natürlicher Weiſe zu einem** jeden Contracte **Verträge hinzugeſetzt werden**, wenn gleich ſchon vorher derſelbe zur ſeiner Richtigkeit gebracht worden; folglich kan auch die Zueignung zu einer gewiſſen Zeit zu einem vorhin geſchloſſenen Kaufe geſetzt werden. Da aber in dieſem Vertrage dieſes ausgemacht wird, daß der Kauf entweder aufgehoben, oder nicht zu Stande gebracht werde, wenn ein anderer eine beſſere Bedingung anbietet; nicht aber, daß der Verkäufer den Kauf, wenn es ihn gereuet, nach ſeinem Belieben aufheben, oder nicht zu Stande bringen kan (§. 607.); ſo **kan der Verkäufer ſelbſt keine beſſere Bedingung anbieten.** Es iſt aber noch dieſes zu merken, daß **die Zueignung zu einer gewiſſen Zeit entweder zum Vortheil des Verkäufers, oder zum Vortheil des Käufers geſchehen kan.** Und im erſten Falle verſtehet ſichs leicht, daß dem Verkäufer frey ſtehe, ob er eine beſſere Bedingung annehmen, oder

nach der erſten gehen will: im andern aber der Käufer gleich von ſeiner Verbindlichkeit loß ſey, wenn eine beſſere Bedingung angeboten wird, und der Verkäufer entweder dieſe, oder ſeine Sache behalten müſſe. Es erhellet auch ferner, daß der Verkäufer dem erſten Käufer nicht anzuzeigen ſchuldig ſey, daß und was vor eine Bedingung angeboten worden, ehe er demjenigen, der ſie anbietet, die Sache verkauft, woferne nicht beſonders ausgemacht worden, daß er die Sache haben ſolle, wenn er eben dieſelbe Bedingung erfüllen will. Da es aber dem Käufer gleich viel gilt, ob ein anderer Käufer die Sache bekommt, oder der Verkäufer, nachdem eine beſſere Bedingung angeboten worden, die Sache ſelbſt behält, und derſelbe, indem er die Sache ſelbſt behält, nichts thut, was dem Rechte des erſten Käufers zuwider wäre (§. 83.); ſo kan der Verkäufer auch die Sache ſelbſt behalten, wenn eine beſſere Bedingung angeboten worden, wofern nicht ausdrücklich, wie vorher, es anders verabredet worden.

§. 609.

Vom verluſtigmachenden Geſetze.

Man nennet überhaupt ein **verluſtigmachendes Geſetze** (legem commiſſoriam) den Vertrag, in welchem verabredet wird, daß, woferne nicht geleiſtet wird, was einer vermöge eines andern Contracts ſchuldig war, der Schuldner das verlieret, was er nach dieſem Vertrage haben ſolte. Und denn

denn sagt man, was verlohren gehet, werde committiret, oder man werde desselben verlustig. Insbesondere wird in dem gegenwärtigen Contracte das verlustigmachende Gesetz (lex commissoria) genannt, der Vertrag, in welchem dergestalt verabredet wird, daß wenn der Käufer das Geld in einer gewissen Zeit nicht zahlt, die Sache ungekauft seyn soll. Der Vertrag also, welchem das verlustigmachende Gesetz angehängt worden, wird alsobald aufgehoben, wenn die in ihm befindliche auflösende Bedingung (§. 315.) vorhanden. Und deswegen, wenn ein Kauf unter dem verlustigmachenden Gesetz geschlossen worden, und das Geld wird nicht innerhalb der gesetzten Zeit gezahlt; so kommt das Eigenthum der gekauften Sachen von Rechtswegen ohne Verzug zum Verkäufer. Weil der Verkäufer sich nicht mit dem Schaden des Käufers bereichern kan (§. 271.): so muß, wenn der Käufer einen Theil des Geldes gezahlt hat, und des Kaufes verlustig wird, ihm, was er gezahlet hat, wieder gegeben werden. Und weil der Kauf nur zum Vortheil des Verkäufers aufgeschoben wird, wenn das verlustigmachende Gesetz nur zu seinem Besten dazu gesetzt wird; so steht es lediglich bey ihm, ob er sich desselben bedienen will, oder nicht. Weil die Würkung des verlustigmachenden Gesetzes sich auf die auflösende Bedingung, so darinnen enthalten, gründet; so ist eine jede auflösende Bedingung, welche zu einem

Kaufe, oder überhaupt zu einem Contracte oder Vertrage hinzugesetzet wird, diesem Gesetze gleich zu achten. Und aus dieser Ursache nennt man es clausulam commissoriam, wenn eine solche Bedingung dem Vertrage einverleibet wird, wodurch einer dessen verlustig wird, was er nach dem Vertrag haben solte, und der Vertrag selbst aufgehoben wird.

§. 610.

Von dem sich auflösenden Vertrage, vorjetzt und nach diesem.

Ein Vertrag, welchem eine auflösende Bedingung, sie mag beschaffen seyn, wie sie will, angehängt wird, nennt man gewöhnlicher Weise **einen auflösenden Vertrag** (pactum resolutivum); dessen Arten also sind das verlustigmachende Gesetz und die Zueignung zu einer gewissen Zeit unter einer auflösenden Bedingung. Mann nennt aber **einen auflösenden Vertrag vorjetzt** (pactum resolutivum ex nunc), wenn der Contract dergestalt aufgehoben wird, als wann er gleich Anfangs null und nichtig gewesen wäre: Hingegen **einen auflösenden Vertrag nach diesem** (resolutivum ex tunc), wenn der Contract zu der Zeit aufgehoben wird, in welcher die Bedingung würklich wird, daß er von der Zeit an erst für null und nichtig gehalten wird. Weil es von Natur bloß auf den Willen der Contrahirenden ankommt, wie sie etwas verabreden wollen (§. 385. 438.); so stehet es auch in ihrem Gefallen, ob der Vertrag, wenn die auflösende Bedin-

dingung vorhanden, vorjezt oder nach dieſem aufgelöſet werden ſoll.

§. 611.

Von dem Recht des Vorkaufs.

Weil, wenn man es verabredet, daß wenn der Käufer die gekaufte Sache wieder verkaufen will, er ſie uns, oder einem gewiſſen dritten verkaufen ſoll, oder daß ihm nicht erlaubt ſeyn ſoll, ſie einem andern zu verkaufen, wenn wir, oder derſelbe dritte eben geben will, was der andere giebt; ſo wird der Vertrag, welcher dem Kaufe und Verkaufe hinzugefügt worden, der Vertrag des Vorkaufs (pactum de retrahendo) genannt; das durch dieſen Vertrag erworbene Recht aber das Recht des Vorkaufs (jus retractus), in dem bürgerlichen Recht mit dem Zuſatze das verabredete Recht des Vorkaufs (jus retractus conventionale), weil es aus dem Vertrage kommt; im Gegenſatz des geſetzmäßigen (legale), welches gewiſſen Perſonen durch Geſetze zugeeignet wird, und bloß bürgerlichen Rechtes iſt. Dieſes Recht des Vorkaufs iſt ein Vorrecht, und wird dadurch das Recht zu veräuſſern vermindert (§. 257.), doch ohne Schaden des Eigenthumsherrn (§. 269.). Da man das Vorrecht (jus protimiseos) dasjenige zu nennen pflegt, da einer in einer gewiſſen Handlung einem andern, oder mehrern vorgezogen werden muß; ſo iſt das Recht des Vorkaufs ein Vorrecht, aber nicht umgekehrt, jedes Vorrecht ein Recht des Vorkaufs. Weil aber das Recht des Vorkaufs durch den Vertrag auf den Kauf und

Ver-

Verkauf eingeschränkt wird; so findet es nicht stat, wenn eine Sache, die demselben unterworfen, unter einem andern Titel, als des Kaufs und Verkaufs veräussert wird; z. E. wenn sie verschenkt, oder vertauscht wird (§. 318.). Da nach dem Rechte der Natur ein jeder sein Recht dem andern abtreten kan (§. 342.), wofern es kein persönlich Recht ist (§. 400.); so kan auch das Recht des Vorkaufs abgetreten werden, wenn nicht ausdrücklich gesagt worden, daß es keinem andern abgetreten werden soll, noch auch anders woher erhellet, daß es auf die Person, die den Vorkauf hat, eingeschränkt ist (§. 318.).

§. 612.

Der Vertrag vom Wiederkauf und Wiedereinlösung.

Wenn man es also verabredet, daß, wenn es einem gefällt, oder zu einer gewissen Zeit, oder innerhalb einer gewissen Zeit, einer die verkaufte Sache wieder kaufen kan; so wird der Vertrag, welcher dem Kaufe und Verkaufe hinzugefüget wird, **der Vertrag vom Wiederkaufe** (pactum de retrovendendo), oder **des Wiederkaufs** (pactum retrovenditionis) genannt. Derowegen **wird der Käufer zwar verbunden, die Sache wieder zu verkaufen, der Verkäufer aber nicht sie wieder zu kaufen.** Da von diesem Vertrag allerdings unterschieden ist, wenn man verabredet, daß die verkaufte Sache entweder zu einer gewissen Zeit, oder innerhalb einer gewissen Zeit wieder gekauft werden muß; so wollen wir

dieses

dieses den Vertrag vom Wiedereinlösen (pactum de redimendo) nennen. Und aus dem Vertrage von der Wiedereinlösung ist der Verkäufer verbunden die Sache wieder zu kaufen, aber der Käufer nicht sie wieder zu verkaufen. Das übrige versteht sich von beyden Verträgen so, wie von den übrigen allen, die hinzu gefügt werden, aus dem was gesagt, oder auf eine andere Weise hinlänglich zu verstehen gegeben worden ist (§. 318.).

§. 613.

Wer den Vortheil und die Gefahr einer gekauften Sache in verschiedenen Fällen hat.

Sobald aus dem Kaufe und Verkaufe, es mögen Verträge hinzukommen seyn, was für welche wollen, der Käufer das Eigenthum erhält; da nun derselbe der Eigenthumsherr ist, und der Verkäufer aufhöret es zu seyn (§. 195.); so gehöret auch aller Vortheil, welcher aus der Sache erhalten werden kan (§. 198.), dem Käufer, und es fällt auf ihn auch alle Gefahr, daß sie verschlimmert, verlohren oder ganz verdorben werden kan (§. 223.). Und daher läßt sich leicht in einem jeden Falle entscheiden, wessen natürlicher Weise der Vortheil und die Gefahr sey. Da man aber selbst nach dem Rechte der Natur verabreden kan, wie es den Contrahirenden gut dünket (§. 393 438): so kan man auch mit einander eines werden, daß unter gewisser Bedingung, oder auf eine gewisse Zeit der Verkäufer das Eigenthum behält, der

Vor-

Vortheil aber und die Gefahr auf den Käufer fällt, oder auch das Gegentheil mit einander ausmachen: ja daß das Eigenthum nebst der Gefahr auf den Käufer kommt, der Vortheil aber unter einer gewissen Bedingung, oder auf eine gewisse Zeit dem Verkäufer verbleibe.

§. 614.

Von dem Kauf einer Sache, welche durch den Geschmack soll probiret, oder vorher besichtiget werden.

Wenn eine Sache verkauft wird, welche vorher durch den Geschmack probiret, oder auch besichtiget werden soll, als wenn einem Wein im Keller verkauft wird, den man erst kosten will; so versteht es sich von selbst, daß die Sache nicht anders, als unter dieser Bedingung gekauft sey, wenn man sie für gut befunden; folglich fällt die Gefahr und der Vortheil nicht eher auf den Käufer, als wenn er sie gekostet oder angesehen hat, und für gut befunden (§. 613).

§. 615.

Von dem Vortheil und der Gefahr, wenn unter zweyen Sachen, die verkauft worden, welche man wird haben wollen.

Da der Käufer keine Sache vor der Wahl eigenthümlich haben kan, wenn unter zweyen eine oder die andere verkauft worden (re alternative vendita) (§. 195.); so ist, so wohl der Vortheil, als die Gefahr von beyden Sachen des Verkäufers, wenn unter zweyen Sachen eine der-

dergestalt verkauft, daß dem Käufer eine freye Wahl gelassen wird; so lange nemlich die Wahl noch nicht geschehen (§. 613.).

§. 616.

Wenn der Verkäufer in den Aufschub der Zahlung nicht einwilliget, und wofür man wegen des Verzugs zu stehen hat.

Weil der Kauf nicht zu Stande kommt, wenn man das Geld nicht gleich zahlet (§. 596.), oder der Verkäufer in die Frist williget (§. 597.); so ist der Kauf nichtig, wenn man wegen des Preises eines worden, und der Verkäufer in den Aufschub der Zahlung nicht willigen, oder keine Frist verstatten will; folglich wenn der Käufer wieder kommt, und gleich zahlen will; so ist der Verkäufer nicht schuldig ihm die Sache für den Preis zu lassen. Da einer am Verzuge Schuld ist, wenn er zur gesetzten Zeit nicht zahlt (§. 417.); so muß er dem Verkäufer so viel leisten, als der Gebrauch des Geldes von dem Tage des Verzugs an gilt (§. 419.).

§. 617.

Von der Behauptung einer Sache und der Gewehrleistung.

Eine Sache wird behauptet (evinciret, res evincitur), wenn einer dieselbe wegen des Rechts, welches er an ihr hat, und doch nicht ausüben kan, wenn sie nicht in seiner Gewalt ist, vom Besitzer wegnimmt, z. E. wenn der Eigenthumsherr eine Sache, die von einem, der nicht Eigenthumsherr war, gekauft war, sich wieder

zueig-

zueignet (§. 262.). Man ſagt aber, daß einer die **Gewehr leiſte** (evicti rem præſtare), welcher dem andern wegen des Schadens genug thut, den er dadurch leidet, daß die Sache von einem andern behauptet worden. Da man einen jeden Beſitzer für den Eigenthumsherrn hält, wofern nicht wahrſcheinliche Gründe für das Gegentheil vorhanden (§. 455.), folglich der Käufer mit dem Verkäufer, als dem Eigenthumsherrn, den Vertrag macht, wenn er nicht weiß, daß die Sache einem andern zugehört; **ſo iſt in jedem Kaufe dieſe Bedingung ſtillſchweigend enthalten, daß die Gewehr geleiſtet werde**; folglich iſt **nach dem Naturrechte nicht nöthig, daß die Gewehr ausdrücklich verſprochen werde; jedoch kan einer auf die Gewehrleiſtung Verzicht thun** (§. 342.). Weil derjenige, der wiſſentlich von einem, welcher nicht Eigenthumsherr iſt, etwas kauft, weiß, daß er nur den Beſitz kauft (§. 588.), folglich in die Gefahr einwilliget, daß ſie von einem andern kan behauptet werden (§. 593.); **ſo iſt der Verkäufer einer fremden Sache dem, der ſie wiſſentlich kauft, nicht verbunden die Gewehr zu leiſten.** Und weil nicht weniger ein Recht, welches einer in einer verkauften Sache hat, behauptet oder evinciret werden kan; **ſo iſt der Verkäufer auch verbunden die Gewehr wegen eines Rechts, welches der dritte an einer Sache hat, zu leiſten. Weil** aber der, welcher etwas ſchenkt, da er es umſonſt giebt (§. 475.), kein ander Recht auf den, wel-

welchem er es schenkte, kan bringen wollen, als er in der Sache hat; so ist er auch nicht verbunden die Gewehr zu leisten. Es ist bloß bürgerlichen Rechtes, daß man bey einem Geschenke, das zu einer Vergeltung geschehen, die Gewehr leisten muß; massen der, welchem etwas geschenkt wird, dazu kein vollkommenes Recht hat (§. 482.).

§. 618.

Von den Fehlern der gekauften Sache.

Einen Fehler einer Sache (vitium rei) nennt man eine zufällige Beschaffenheit derselben, welche sie zu ihrem Gebrauch ungeschickt macht. Da die Sachen des Gebrauchs wegen gekauft werden, und man folglich nicht vermuthen kan, daß jemand fehlerhafte Sachen kaufen wolle; **so muß der Verkäufer die Fehler dem Käufer anzeigen, welche nicht in die Augen fallen, oder sonst bekant sind; folglich vielweniger sie sorgfältig verbergen, damit sie nicht in die Augen fallen können.** Und weil ein Fehler einer Sache etwas dergleichen ist, so geschätzt werden kan, in so ferne er nemlich eine Sache, die an und vor sich selbst zu einem Gebrauche geschickt ist, dazu untüchtig macht; **so vermindern die Fehler den Preis einer Sache; ja, wenn ein Fehler die Sache ganz unbrauchbar macht, so benimmt er ihr allen Werth.** Ja, da man nicht weniger einen vorsetzlichen, als unvorsetzlichen Betrug vermeiden soll (§. 286.); **so muß der Preis, wenn die Sache wegen eines verborgenen Fehlers**

gänzlich unnütze ist, dem Käufer wieder ersetzt werden: wenn sie aber noch einigen Gebrauch haben kan, oder der Schaden auf andere Weise gut gemacht werden; so muß derselbe wenigstens ersetzt werden (§. cit.). Es erhellet leicht, daß die Rechte, welche der dritte in einer gekauften Sache hat, zu den Fehlern zu zählen sind.

§. 619.

Von dem, was drauf gegeben wird.

Das was auf den Contract gegeben wird (arrha) nennt man das Geld, oder die Sache, welche von einem Theile der Contrahirenden dem andern zu mehrerer Sicherheit gegeben wird, um nemlich den Contract beweisen zu können, und ihn zu bestätigen. Es verlangt also, daß ihm etwas drauf gegeben werde, wem am meisten dran gelegen ist, daß vom Contract nicht abgegangen werde; es giebt auch einer freywillig etwas darauf, wenn er besorget, der andere möchte den Contract nicht halten wollen, oder wenn er noch nicht völlig seine Richtigkeit hat, nicht zu Stande gebracht werden. Es erhellet also, daß etwas drauf geben ein besonderer Contract, oder Vertrag ist, und daß derselbe nicht allein zum Kaufe und Verkaufe, sondern zu iedem andern Contract hinzu kommen kan; daß aber dadurch nichts in dem Contract, dazu er kommt, verändert wird. Allein da von dem, was darauf gegeben wird, das gilt, was man

mit

mit einander abgeredet hat (§. 318.); ſo wird das als ein Theil desjenigen gerechnet, was einer nach dem Contracte ſchuldig iſt, was er in dieſer Abſicht darauf gegeben: woferne es aber nur zur Sicherheit, daß der Contract erfüllet werden ſoll, gegeben wird; ſo muß es, wenn dieſes geſchehen, wieder gegeben werden. Aus eben dem Grunde erhellet, wenn etwas mit dem Gedinge drauf gegeben wird, daß man es zu dem rechne, was man nach dem Contracte ſchuldig iſt, wenn, der es gegeben, demſelben ein Gnügen gethan, im widrigen Falle aber behalten werde; ſo gewinnt der, welcher es bekommen hat, was drauf gegeben worden, wofern dem Vertrage kein Gnügen geſchehen: weil doch aber derjenige, welcher angenommen, was darauf gegeben worden, zwar darein gewilliget hat, daß es dem Geber frey ſtehen ſolle, ob er das drauf gegebene verlieren, oder den Contract halten will; dieſes aber nicht deswegen geſchehen, daß es dem andern, der es angenommen, frey ſtehen ſolle vom Vertrage abzugehen, wenn er das, was drauf gegeben worden, wieder giebt; ſo ſteht es dem, der es angenommen, nicht frey, oder das drauf gegebene wieder geben, oder den Contract lieber halten will. Wenn man es aber alſo verabredet, daß, wofern einer der Theilnehmenden den Contract nicht erfüllen wolte, der, welcher etwas drauf gegeben, mit Verluſt des drauf ge-

gebenen vom Contract abgehen könne, der andere aber auf dieſen Fall es doppelt wieder geben ſolle; ſo iſt, indem es, auf den Willen derer, die den Vertrag machen, ankommt, ob ſie ihren Contract ſo einrichten wollen (§. 385. 438.), und es erlaubt iſt unter einer Strafe zu contrahiren (§. 410.), der Contract nach dem Geſetze der Natur widerruflich, aber unter einer Strafe, gemacht worden. Gleichergeſtalt, wenn man es alſo verabredet, daß wenn der, der etwas drauf gegeben, vom Contract abgehen will, deſſelben verluſtig wird, der andere aber, der es bekommen, auf dieſen Fall doppelt ſo viel erſetzen ſoll, doch unbeſchadet des Rechtes deſſen, welcher den Contract erfüllen will; ſo beſteht der Contract, da er unter der Strafe der Reue alſo gemacht wird, mit dem Verluſte des drauf gegebenen, oder mit Wiedererſtattung des Doppelten. Es erhellet aber, daß in dieſem Fall dadurch, wenn etwas darauf gegeben wird, der Contract verbindlicher gemacht wird, als wenn man nichts darauf giebet, indem man mehr angetrieben wird den Contract zu erfüllen (§. 35.). Wenn man von dem, was drauf gegeben worden, nichts beſonders verabredet hat; ſo iſt, da es als ein Zeichen des eingegangenen Contracts und der Beſtändigkeit des Willens gegeben worden, nicht erlaubt mit Verluſt deſſen, was drauf gegeben worden, von dem Contracte abzugehen; folglich, wenn der Contract erfüllt, oder, wenn

wenn er nicht mehr erfüllt werden kan, das, Intereſſe erleget worden (§. 415.), muß das, was drauf gegeben worden, wieder gegeben werden, oder wenn Geld darauf gegeben worden, auf das, was man zu zahlen hat, gerechnet werden. Weil ich endlich nicht verbunden bin, dem andern, wenn er vom Contracte abgehet, nachdem er ſchon etwas geleiſtet hat, etwas wieder zu geben (§. 443.); ſo iſt der Verkäufer, wenn der Käufer, nachdem er ſchon etwas gezahlt, oder drauf gegeben, die Sache aber noch nicht ihm übergeben worden, von dem Contract abgeht, nicht gehalten, was er bekommen, wieder zu geben, ob er gleich von ſeiner Seite auf die Erfüllung des Contracts nicht dringet.

§. 620.

Vom Vermiethen und Miethen, Pachten und Verpachten.

Das Vermiethen und Miethen (locatio conductio) nennt man den beſchwerlichen Contract, in welchem für einen gewiſſen Lohn ein gewiſſer Gebrauch einer Sache erlaubt, oder eine gewiſſe Arbeit geleiſtet wird. Der Preis, welcher für den Gebrauch einer Sache, ſonderlich einer unbeweglichen gezahlt wird, nennt man die Zinſe (penſio). Wer für den Gebrauch einer Sache den Lohn zahlt, wird der Miethende in Anſehung der Sache (conductor rei); wer aber für die Arbeit den Lohn giebt, der Miethende in Anſehung der Arbeit (conductor operarum) genannt.

Wer aber für den Lohn den Gebrauch einer Sache erlaubt, heißt der **Vermiethende einer Sache** (locator rei), und wer für seine Arbeit den Lohn empfängt, **der Vermiether der Arbeit** (locator operarum, der Arbeitsmann). Insbesondere heißt der, welcher ein Haus gemiethet, oder eine Wohnung in demselben, **ein zur Miethe sitzender**, oder ein **Hausmann** (inquilinus). Wer fruchtbare Sachen, oder Landgüther gemiethet, **der Pachter** (colonus), und der sie ihm vermiethet, **der Verpachter**. Wenn einem eine Arbeit verdungen wird, so heißt derjenige, dem sie verdungen worden, redemtor, hat aber im Deutschen keinen besonderen Namen. Er ist aber einerley mit dem Arbeitsmanne; als wenn ein Zimmermann mit uns einen Contract macht, daß er ein Haus für einen gewissen Preis aufbauen will.

§. 621.

Wenn der Contract seine Richtigkeit hat, und die daher entspringende Verbindlichkeiten.

Da der Contract des Vermiethens und Miethens zu seiner Richtigkeit nichts weiter erfordert, als daß der Vermiether die Erlaubniß des Gebrauchs einer Sache, oder zu leistenden Arbeit für den zu zahlenden Lohn, und der Miethende die Zahlung des Lohns für den Gebrauch der Sache, oder für die verlangte Arbeit verspricht (§. 620. 380.); so hat **das Miethen und Vermiethen alsobald seine Richtigkeit, als die Contrahirende den Lohn für den Gebrauch der Sache, oder für die verlangte Arbeit verab-**

verabredet haben; so bald aber der Contract seine Richtigkeit erhalten, ist der Vermiether verbunden den verabredeten Gebrauch der Sache einzuräumen; folglich die Sache in dem Stande zu gewähren, wie es der Gebrauch erfordert, oder die versprochene Arbeit zu verrichten, und der Miether ist verbunden den Lohn zu geben, wenn er gleich nicht die Sache, oder die Arbeit unter der Zeit hat brauchen können; wenn er nur die Sache, oder die Arbeit unter der Zeit keinem andern vermiethet hat; da er sonst selbst vom Contracte abgeht (§. 442.), und solchergestalt von dem andern in keinen Schaden gesetzt worden, den dieser wieder zu ersetzen hätte (§. 269. 270.).

§. 622.

Wenn eine vermiethete Sache einem andern vom Vermiether vermiethet worden, und wie man die vermiethete Sache zu gebrauchen hat.

Weil der Vermiether dem Miethenden das Recht, die Sache abgeredter massen zu gebrauchen, einräumet (§. 620.); so kan er die Sache währender Zeit, da sie der, welcher sie gemiethet, nicht braucht, nicht selbst gebrauchen: und wenn er sie unterdessen einem andern vermiethet; so gehöret, was er dafür bekommt, dem, der sie von ihm gemiethet hat; indem ihm schon der Gebrauch der Sache zugehört. Ja, aus eben der Ursache, kan er sie ohne seine Einwilligung keinem andern

vermiethen. Im Gegentheil darf der sie gemiethet, die Sache nicht anders brauchen, als es verabredet worden, sonst begeht er einen Diebstahl des Gebrauchs (§. 264.). Ja wenn er die Sache anders braucht, oder mißbraucht; so kan der Vermiether den Contract aufheben (§. 442. 581.).

§. 623.

Von der Leistung der Arbeiten.

Gleichergestalt kan der, welcher einen andern zu einer gewissen Arbeit gedungen, ihm keine andere Arbeit zumuthen, als die verabredet worden, auch zu keiner andern Zeit, als zu der verabredeten (§. 317.); und der Arbeiter muß gleichfalls die Arbeit zur verabredeten Zeit leisten (§. 438.); sonst muß er dafür stehn, was dem andern daran gelegen, daß sie zur verabredeten Zeit nicht geleistet worden (§. 415.): und da, der sich zur Arbeit verdungen, vom Contracte abgehet; so kan der, welcher ihn gedungen, wenn es ihm gefällig, eines andern Arbeit dingen (§. 442.).

§. 624.

Vom Wiedervermiethen.

Wenn einer eine Sache oder Arbeit, die ihm vermiethet worden, vermiethet, so wird die Vermiethung, die von ihm geschehen, die **Wiedervermiethung** (sublocatio) genannt. Da das Recht die Sache, oder die Arbeit zu brauchen, dem, der

sie

ſie gemiethet, eingeräumet worden (§. 620.); ſo iſt das Wiedervermiethen einer Sache zu eben dem Gebrauch, zu welchem ſie war gemiethet worden, wie auch der Arbeit, dazu man einen gedungen, erlaubt, wofern nicht verabredet worden, daß dieſes nicht geſchehen ſolle; weil man alsdenn bloß das Recht zu gebrauchen, ohne die Gewalt wieder zu vermiethen erhalten, und daſſelbe auf keine andere Weiſe einem zukommen kan (§. 317.).

§. 625.

Was vermiethet werden kan.

Da wir niemand, wenn er hinwiederum etwas geben, oder thun kan, etwas umſonſt zu geben und zu thun ſchuldig ſind, und man bey der Vermiethung nichts anders als den Gebrauch der Sachen für einen gewiſſen Lohn, nicht aber die Sache ſelbſt überläßt; weil ſie ſonſt verkauft würde (§. 587.); ſo können alle Sachen, welche durch den Gebrauch nicht verbraucht werden, ſo wohl die körperlichen, ſie mögen beweglich oder unbeweglich ſeyn, als auch die unkörperlichen, wie auch alle Arbeit und Verrichtungen, die nicht unerlaubt ſind, vermiethet und gemiethet werden; weil wir, was unerlaubet iſt, zu unterlaſſen verbunden ſind, und von dieſer Verbindlichkeit nicht können befreyet werden (§. 49. 42.).

§. 626.

Ob der Lohn in einer Sache beſtehen kan.

Weil der Preis der Sachen nach Gelde geſchätzt

wird, und es also einerley ist, ob einer Geld, oder eine Sache, welche so hoch am Gelde werth ist, giebt; bey dem Vermiethen und Miethen aber das Geld für den Gebrauch einer Sache, oder einer Arbeit gegeben wird (§. 620.); so ist es nach dem Recht der Natur ein Vermiethen und Miethen, wenn für den Gebrauch einer Sache, oder Arbeit eine gewisse verabredete Sache gegeben wird; folglich ists auch ein Miethen und Vermiethen, wenn theils Geld, theils eine Sache gegeben wird.

§. 627.

Von einem stillschweigend verabredeten Lohne.

Da man für den Gebrauch einer Sache, oder für Arbeit einen verabredeten Lohn zahlen muß (§. 620.); so nimmt man an, daß, wenn von dem Lohne nichts ausdrücklich gesagt worden, die Contrahirenden in den gewilliget haben, welcher gewöhnlicher Weise für solchen Gebrauch, oder für dergleichen Arbeit gegeben zu werden pflegt, oder um den Lohn, den der gegeben, welcher vorher gemiethet hatte. Eben dieses verstehet sich, wenn man verabredet, daß man einen billigen Lohn, oder den, welchen andere geben, geben wolle: denn alsdenn muß man den Lohn geben, welchen andere zu geben pflegen.

§. 628.

Von den hinzugefügten Verträgen.

Weil man auch zum Miethen und Vermiethen Verträ-

Verträge hinzu setzen kan, nachdem es die Contrahirenden für gut befinden, wie beym Kaufen und Verkaufen zu geschehen pflegt (§. 605.); so muß man, was in den hinzugefügten Verträgen verabredet worden, halten (§. 438.). Dergleichen Vertrag ist, wenn das Wiedervermiethen verbothen wird (§. 624.); wenn der Gebrauch der Sache auf gewisse Art eingeschränkt wird; wenn man sich ausdinget, daß der Lohn voraus gezahlt werden soll; wenn man eines wird, daß der Contract null und nichtig seyn soll, wenn der Lohn nicht auf gewissen Tag gezahlt wird, und gleich erlaubt seyn, die Sache einem andern zu vermiethen; wenn das Vermiethen gleich aufhören solle, so die Sache verkauft worden, oder man sie zum eigenen Gebrauche nöthig haben solte. Denn da einem ein Recht, welches er aus dem Contracte erhalten, wider seinen Willen nicht genommen werden kan (§. 100.); so wird natürlicher Weise das Vermiethen, so auf eine gewisse Zeit geschehen, dadurch nicht geendiget, daß man die Sache vor dieser Zeit verkauft, oder zu seinem eigenen Gebrauche nöthig hat. Es ist aber nicht nöthig, daß von einem jeden dieser Verträge, welche gemacht werden können, insbesondere gehandelt wird.

§. 629.

Wenn das Verkaufen einer vermietheten Sache, oder die Verrichtung der Arbeit durch andere nicht unerlaubt ist.

Da der Vermiether dem Miethenden zu nichts anders verbunden ist, als den verabredeten Gebrauch der Sache zu verschaffen (§. 620.); so

ist

iſt es nicht ungerecht, daß er, wenn er ihm ohne ſeine Koſten eine eben ſo bequeme Sache von der Art verſchafft, die Sache verkauft, oder zu ſeinem eigenen nothwendigen Gebrauche dem, der ſie gemiethet, wegnimmet. Eben dieſes verſteht ſich, daß, wenn einer ſelbſt die Arbeit nicht verrichten kan, er einen andern an ſeine Stelle verſchafft, der ſie eben ſo gut thun kan.

§. 630.

Wenn einer ſich auf einmal mehreren verdungen.

Wenn einer, der ſich einem wozu verdungen, auf einmal mehreren zugleich nützlich ſeyn kan; ſo iſt nicht zu zweifeln, daß, da man zweymal verſprechen kan, was man zweymal zu leiſten im Stande iſt (§. 421.), und da wenig daran gelegen, ob es durch eine oder zwey verſchiedene Handlungen geſchiehet, man ſich dazu, wozu man ſich einem verdungen, auch zugleich einem andern verdingen kan, und auf einmal von einem jeden den ganzen Lohn nehmen. Es ſey zum Exempel ein Bote, der Briefe zu überbringen gedungen iſt. Weil aber, wenn man ſich mehreren zuſammen genommen verdungen, alle zuſammen genommen nur als eine Perſon anzuſehen, folglich alle zuſammen genommen den Lohn nur einmal zu zahlen ſchuldig ſind; ſo zahlt ein jeder von ihnen nur ſeinen Theil vom Lohne, wie es unter ihnen ausgemacht worden. Wenn aber ſich einer wozu zweyen verdinget, was er nur einem

nem leisten kan; so gehet der erste dem andern vor (§. 421.).

§. 631.

Vom wieder von neuem miethen und dem Aufsagen der Miethe.

Wenn eine Sache auf eine gewisse Zeit vermiethet worden, oder man sich zu einer Arbeit vermiethet; so hört nach dem Verlauf der Zeit das Recht des Miethenden auf, und der Contract wird geendiget (§. 317. 318.); folglich da man sagt, die Miethe werde aufgesagt (locatio & conductio renunciari), wenn entweder der Vermiether dem Miethenden, oder dieser jenem anzeigt, daß er über eine gewisse Zeit nicht mehr an den Contract gebunden seyn wolle; so ist nach dem Naturrecht kein Aufsagen der Miethe nothwendig, wenn man es nicht besonders verabredet hat (§. 628.). Derowegen, da man sagt, eine Sache oder Arbeit werde von neuem vermiethet, oder verdungen (res vel opera relocari), wenn sie dem, der sie vorher gemiethet hatte, nach geendeter Zeit von neuem vermiethet wird; so ist die Wiedervermiethung ein neuer Contract, der von dem vorhergehenden ganz unterschieden ist; folglich können demselben neue Verträge, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, hinzugesetzt werden, oder man kan demselben eine neue Bedingung geben, die von der vorhergehenden unterschieden. Weil man aber auch stillschweigend

wegen

wegen einer Sache eines werden kan (§. 439.); so verstehet sichs, daß die neue Vermiethung stillschweigend auf die vorhergehende Weise geschehen sey, wenn der, welcher die Sache gemiethet, ohne Widerspruch des Vermiethers sie über die Zeit braucht, oder die Miethe, wie man es verabredet, nicht aufgesagt worden (§. 441.).

§. 632.

Von der Vermiethung, die durch den Tod, oder durch das Aufhören des Rechts an einer Sache geendet wird.

Wenn die Dauer eines Contracts auf dem Willen eines oder beyder Personen beruhet; so ist, da der Todte zu wollen aufhöret, durch den Tod dessen, auf den die Dauer des Contracts ankommt, folglich in dem letzten Falle durch den Tod eines von beyden, die Miethe zu Ende. Da niemand mehr Recht dem andern durch das Vermiethen einräumen kan, als er selbst an der Sache hat (§. 258.); so ist das Vermiethen zu Ende, sobald das Recht des Vermiethers an der Sache aufhört.

§ 633.

Von dem Schaden, der an der Sache, oder an dem Gebrauch derselben verursacht worden.

Weil dem Miethenden der Gebrauch der Sache vermiethet wird (§. 620.); so ist der Vermiether schuldig in die Verschlimmerung zu willigen, ohne welche der Gebrauch der Sache

Sache nicht erhalten werden kan. Allein wenn die Sache mit Vorsatz oder aus Versehn dessen, der sie gemiethet, verschlimmert, oder gänzlich zernichtet wird; so ist dieser den Schaden zu ersetzen schuldig (§. 270.). Da aber die Sache dem Vermiether eigenthümlich bleibt, und nur der Gebrauch dem andern zukommt (§. 620.); so fällt der Schaden auf den Vermiether, der durch einen Zufall sich ereignet, daran der sie gemiethet keine Schuld hat: hingegen auf diesen, wenn er den Gebrauch der Sache betrift, woferne nicht etwas von einem Erlaß verabredet worden (§. 342. 628.). Wenn aber durch einen Zufall der Gebrauch der Sache gänzlich wegfällt; so muß, indem der Lohn für den Gebrauch gegeben wird, derselbe erlassen werden.

§. 634.

Von dem Schaden, den einer leidet, der sich zu einer Arbeit verdungen, und dem Schaden in der verdungenen Sache.

Auf gleiche Weise erhellet, daß, da es dem, der einen andern zu einer Arbeit gedungen, nicht zugerechnet werden kan, **wenn er bey der Arbeit durch sein Versehen Schaden leidet** (§. 3.), vor welchem er sich in acht nehmen solte (§. 269.); **der ihn gedungen, denselben zu ersetzen nicht schuldig ist.** Und weil die Zufälle nicht voraus gesehen werden können; so muß der, welcher sich zu einer Arbeit für Lohn verdinget, die

Gefahr

Gefahr auf sich nehmen, die ihm deswegen begegnen könte; folglich darf der ihn gedungen ihm auch den Schaden nicht ersetzen, darein er durch einen Zufall gerathen. Wenn er also ein Werkzeug bey der Arbeit, die er versprochen, zerbricht, oder verdirbet; so ist der Schaden sein, wie auch, wenn die Materie Schaden nimmt, die ihm zugehört, und woraus er uns etwas machen solte: allein wenn die Materie unser ist, bey welcher sich der Zufall ereignet; so ist der Schaden unser (§. 243.). Es ist allerdings klar, daß der durch seine Schuld den Schaden verursacht hat, der aus einer uns zugehörigen Materie eine fehlerhafte Sache gemacht hat (§. 21. 269.); und daher, wenn der Fehler verbessert werden kan, muß er ihn ohne Lohn verbessern: wenn aber dieses nicht angeht; so muß er die Materie bezahlen und die fehlerhafte Sache behalten (§. 270.). Weil man einen Künstler (artifex) nennt, der eine Kunst wohl verstehet, oder ausübet; so ist die Unwissenheit des Künstlers, oder desjenigen, der sich dafür ausgiebet, allerdings ein Versehen (§. 21). Weil endlich ein Werk, das wir einem andern verdungen haben, unser ist; so ist der Schaden unser, wenn sich ohne die Schuld dessen, dem es verdungen worden, durch einen Zufall in dem angefangenen, oder auch vollendeten Werke ein Schaden ereignet (§. 243.): aber wenn der Schade wegen eines Fehlers im Werke, oder

oder der verfertigten Sache geschiehet; so muß der, dem es verdungen worden, den Schaden ersetzen; als daran er schuld ist, vermöge dessen, was vorhin erwiesen worden (§. 270.).

§. 635.

Vom Kaufe einer Sache, die ein anderer uns machen solte.

Wenn man mit einem Künstler eines wird, daß er eine Sache aus seiner Materie mache, dergestalt daß man wegen des Preises einig wird, so dafür gezahlet werden soll, wenn sie fertig ist, und gut befunden worden; so ist, indem man nicht einen Lohn für die Arbeit verabredet, sondern wegen des Preises der Sache eines wird, der Contract kein Vermiethen und Miethen (§. 620.), sondern ein Kauf und Verkauf einer künftigen Sache, welcher unter der Bedingung geschlossen wird, wenn sie keinen Fehler haben wird (§. 587. 590.). Und weil im Kaufen und Verkaufen eine Sache zu Ergänzung des Preises zugegeben werden kan (§. 599.); so bleibt es noch ein Kauf und Verkauf, wenn die zu Verfertigung der Sache gegebene Materie, oder auch eine andere Sache dergestalt gegeben wird, daß man sie anstat des Geldes annimmt.

§. 636.

Von Unkosten, die auf eine gemiethete Sache verwendet werden.

Weil der Vermiether eine Sache, die zu dem ge-

mietheten Gebrauche geschickt ist, geben muß (§. 621.); so ist, wenn, der sie gemiethet, nothwendige Unkosten aufgewandt hat, ohne welche nemlich die Sache den Gebrauch nicht haben konte, der Vermiether dieselbe wieder zu geben schuldig: es ist aber nicht erlaubt, Unkosten, die nützlich sind, ohne Einwilligung des Vermiethers zu machen; weil derselbe nichts anders, als den gemietheten Gebrauch zu leisten schuldig ist (§. 317.): und da, der etwas gemiethet, nicht Eigenthumsherr davon ist (§. 620.); so ist ihm nicht einmal erlaubt, auf seine eigene Kosten ohne Einwilligung des Vermiethers in der gemietheten Sache etwas zu verändern (§. 256.).

§. 637.

Von den Fehlern einer vermietheten Sache.

Weil ein jeder den Schaden von andern abwenden soll (§. 269.); so muß der Vermiether auch die Fehler der vermietheten Sache, welche einen beym Gebrauch derselben in Schaden setzen können, anzeigen, als wenn ein Pferd gerne ausschlägt, oder zu einer gewissen Jahrszeit wegen einer Ueberschwemmung in gewissen Theilen des Hauses etwas zu befürchten. Wenn also jemand mit Wissen eine fehlerhafte Sache vermiethet; so muß er dem, der sie gemiethet, dafür stehen (§. 415.): wenn er es nicht weiß und seine Unwissenheit unüberwindlich ist; so muß er doch, ob es ihm zwar nicht kan zugerechnet werden (§. 34.), weil er den Gebrauch

brauch nicht leistet, als den die fehlerhafte Sache nicht haben konte, nach Befinden der Umstände die Miethe erlassen (§. 621.).

§. 638.

Von dem eisernen Pachte.

Wenn einem der Gebrauch von Viehe für einen geringeren jährlichen Pacht, oder für einen gewissen Theil der Früchte mit der Bedingung gelassen wird, daß, wenn einige davon sterben solten, der sie gepachtet andere an ihre Stelle setzen, oder den Werth derselben bezahlen soll, so wird der Contract ein eiserner Pacht (locida) genannt. Es erhellet demnach, daß der eiserne Pacht ein Pacht mit dem hinzugefügten Vertrage sey, wodurch der Pachter alle Gefahr über sich nimmet (§. 620. 628.). Es erhellet ferner, daß bey dem eisernen Pachte das Vieh dem Verpachter niemals stirbt, und nach seinem Werth übergeben werden muß. Und weil man das Vieh eisern (pecudes ferreæ) nennet, welches dem Verpachter niemals sterben kan; so ist der eiserne Pacht ein Pacht des eisernen Viehes. Weil aber die Gleichheit in den beschwerlichen Contracten zu beobachten ist (§. 580.); so ist der Pacht des eisernen Viehes nach dem Preise der Früchte, oder Nutzung, welche der Pachter von dem Viehe hat, und der Gefahr, die er über sich nimmt, zu bestimmen. Da das Vieh des Nutzens wegen verpachtet wird; so ist der Verpachter verbunden gesundes Vieh anzugeben: und

woferne es an einer Krankheit, die es vor dem Pachte gehabt, stirbt; so fällt die Gefahr auf den Verpachter (§. 415.).

§. 639.

Was eine Handlungsgesellschaft ist.

Wenn zwey oder mehrere unter sich verabreden, daß sie Sachen und Arbeit zu einem gewissen Geschäfte mit einander beytragen, oder zusammen ein Gewerbe mit gemeinschaftlichen Kosten und Bemühungen treiben wollen, mit dem Gedinge, daß der Schaden und Gewinn gemeinschaftlich seyn soll, so wird ein solcher Contract eine **Handlungsgesellschaft** (societas negotiatoria) genannt; oder auch schlechterdings eine **Gesellschaft**. Die, welche in die Gesellschaft treten, werden ihre **Glieder**, oder auch **Mitglieder** (socii) genannt. Es wird aber eine Gesellschaft errichtet, es mögen entweder beyde Mitglieder Sachen und Arbeit; oder einer Sachen, der andere Arbeit; oder der eine Sachen und Arbeit, der andere entweder Sachen, oder Arbeit allein beytragen. Daß unter den Sachen auch Geld begriffen sey, ist vor sich klar. Mit dem, welcher nichts von beyden beyträgt, wird keine Gesellschaft gemacht: sondern wenn er nur zu einem Theil des Gewinns zugelassen wird, so ist es eine Schenkung (§. 475.); wenn er auch am Schaden Theil haben soll, so ists ein besonderer Contract (§. 438.).

§. 640.

Wie eine Gesellschaft in Ansehung des Schadens gemacht wird.

Weil ein jeder von seinem Rechte abstehen kan (§. 342.), und es einem jeden frey gelassen werden muß, wie weit er sich verbindlich machen will (§. 78. 97.); so kan eine Gesellschaft dergestalt errichtet werden, daß einer Theil am Gewinn, nicht aber am Schaden hat: allein da wir allen Schaden von andern abwenden sollen (§. 269.), noch uns mit ihrem Schaden bereichern (§. 271.); so kan man nicht so contrahiren, daß ein Mitglied bloß an dem Schaden, aber nicht dem Gewinn Theil haben soll; folglich da man eine Löwengesellschaft (societas leonina) nennt, in welcher einer allein den Gewinn, der andere allein den Schaden hat, so ist dieselbe unerlaubt, und vor und an sich selbst nichtig.

§. 641.

Von der Gesellschaft der Güter und aller Güter, oder des ganzen Vermögens.

Wenn alle Güter, so wohl die gegenwärtigen, als künftigen in eine Gemeinschaft gebracht werden, so wird es die Gesellschaft aller Güter, oder des ganzen Vermögens (societas omnium bonorum, vel fortunarum) genannt: wenn aber alles, was durch Fleiß und Arbeit erworben wird, zur Gemeinschaft kommt, so heißt es die Gesellschaft der Güter ohne Zusatz (societas bonorum, simpliciter). Beyde heissen mit dem gemeinschaftlichen Namen eine allgemeine Gesell-

schaft (societas universalis, generalis), und im Gegentheil heißt eine besondere Gesellschaft (particularis), in welcher nur gemeinschaftlich ist, was aus gewissen Sachen kommt, oder durch ein gewisses Gewerbe erhalten wird.

§. 642.

Von den Gütern der Gesellschaft.

Die Güter der Gesellschaft (bona societatis) nennt man, welche zur Gemeinschaft gebracht werden, indem die Gesellschaft errichtet wird. Da ein jedes Mitglied an den Gütern der Gesellschaft zum Theil ein Eigenthum hat (§. 639.); so bringt ein jedes Mitglied, sobald die Gesellschaft aller Güter errichtet wird, auf den andern nach Proportion das Eigenthum seiner gegenwärtigen und künftigen Güter (§. 641. 589.).

§. 643.

Welches Geld man Capital zu nennen pflegt.

Das Geld, welches in der Gesellschaft zu einem gewissen Gebrauch beygetragen wird; und überhaupt das Geld, welches wir nutzen, heißt das Capital (sors).

§. 644.

Wie auf verschiedene Art der Beytrag an Gelde und Arbeit mit einander verglichen werden kan.

Wenn einer allein die Arbeit verrichtet, der andere das benöthigte Geld beyträgt, und die Arbeit mit dem Gebrauch des Geldes verglichen wird; so hat, der die Arbeit verrichtet, da der Gebrauch des Gel-

des

des und der Gebrauch der Arbeit bloß gemeinschaftlich sind, keinen Theil am Capital, und das Capital geht bloß dem verlohren, oder bleibt desselben, der das Geld beygetragen hat: wenn aber die Arbeit mit dem Eigenthum des Geldes verglichen wird; so hat, der die Arbeit verrichtet, indem das Geld selbst und die Arbeit, welche nach Gelde geschätzt wird, gemeinschaftlich sind; seinen Theil nach Proportion an dem Capital, so viel nemlich der Werth der Arbeit gilt, so zum Capital mit geschlagen wird.

§. 645.

Von der Theilung des Schadens und Gewinns.

Da man in einer Handlungsgesellschaft nicht vermuthet, daß ein Glied dem andern etwas umsonst geben, oder thun will, noch auch natürlicher Weise es zu geben, oder zu thun schuldig ist (§. 473. 639.); so muß in derselben die Gleichheit beobachtet (§. 580.), folglich der gemeinschaftliche Gewinn und Schaden nach Proportion des Beytrags getheilet werden, nemlich dergestalt, daß wer doppelt beygetragen hat, auch doppelten Gewinn hat, aber auch doppelten Schaden tragen muß. Wenn demnach einer so viel als der andere beytragen; so ist auch der Gewinn und Verlust gleich. Ein jeder hält für höchst billig die Gleichheit der Theile, wenn der Beytrag gleich ist. Da nun, wer doppelt beyträgt, zwey Glieder der Gesellschaft vorstellt u. s. f. so folgt daher allerdings, daß die Theilung des Ge-

winns und Verlusts nach Proportion des Beytrags billig geschiehet. Weil aber die Glieder sich wegen der Theile unter einander vergleichen können, wie sie wollen (§. 385. 438.); so müssen die Theile des Schadens und Gewinns so behalten werden, wie sie ausdrücklich abgeredet worden (§. 438.). Wenn aber die Arbeit mit dem Gebrauch des Geldes verglichen wird; so muß die Proportion, nach welcher die Theilung geschehen soll, indem derjenige, welcher die Arbeit beyträgt, keinen Theil am Capital hat (§. 644.), daraus bestimmt werden, was der Gebrauch des Geldes und die Gefahr das Capital zu verlieren, und aus dem, was die Arbeit und die Gefahr dieselbe vergebens anzuwenden, nach ihrem Werthe austrägt. Wenn man aber die Gefahr nicht mit in Erwegung ziehet; so wird gedachte Proportion daraus bestimmt, was der Gebrauch des Geldes und die Arbeit gilt.

§. 646.

Von der Rechnung des Gewinns.

Da der Gewinn eine Sache ist, folglich Geld, welches zu unsern Gütern hinzu kommt (§. 414.), die Kosten aber in einer Gesellschaft des Gewinns halber angewandt werden (§. 279. 639.); so rechnet man bloß für Gewinn, was nach Abzug der Unkosten übrig bleibt, folglich auch nach Abzug des Geldes, welches man beygetragen, und des Schadens, den

man

man erlitten, als der den Gewinn vermindert (§. 269. 279.).

§. 647.

Von dem Ende und der Verlängerung der Gesellschaft.

Da die Gesellschaft eines gewissen Geschäftes wegen gemacht wird (§. 639.); so ist nach Endigung des Geschäftes die Gesellschaft zu Ende; und wenn sie auf eine gewisse Zeit gemacht worden; so ist sie nach Verfliessung der Zeit zu Ende (§. 440.). Weil man aber sagt, eine Gesellschaft werde verlängert (societas prorogari), wenn sie länger fortgesetzt wird, als man verabredet hatte; folglich eine Gesellschaft verlängern, eben so viel ist, als sie erneuern (§. 441.); so gilt, was von der Erneurung der Verträge gesagt worden, auch von der Verlängerung der Gesellschaft (§. cit.). Weil aber niemand den andern in Schaden bringen soll (§. 269.); so ist es nicht erlaubt von der Gesellschaft mit ihrem Schaden abzu gehen: wenn sie aber auf keine gewisse Zeit gemacht worden; so kan man ohne ihren Schaden daraus scheiden, weil alsdenn nichts wider das Recht der Mitglieder geschieht (§. 83.).

§. 648.

Wenn eine Gesellschaft aufgesagt, und wenn sie aufgehoben wird.

Man sagt, derjenige sage eine Gesellschaft auf (societatem renunciare), welcher sich erkläret, daß er in derselben nicht länger bleiben wolle. Wer also eine Gesellschaft aufsagt, der

ſcheidet aus derſelben (§. 442.). Wenn derowegen ein Mitglied nicht leiſtet, was es nach den Geſetzen der Geſellſchaft leiſten ſoll; ſo kan das andere die Geſellſchaft aufſagen; folglich, wenn mehrere ſind, ſo können die übrigen die Geſellſchaft fortſetzen, und das nachläßige, oder zankſüchtige Glied, welches alles nach ſeinem Kopfe allein haben will, ausſchlieſſen. Es iſt nemlich einerley, als ob ſie die Geſellſchaft aufſagten, und unter ſich eine neue errichteten. Daß aber, wenn beyde es mit einander eines werden, dadurch, wie ein jeder Vertrag (§. 444.) alſo auch eine Geſellſchaft könne aufgehoben werden (ſocietatem diſſolvi), iſt klar genug.

§. 649.

Von den Zinſen.

Was für den Gebrauch einer Sache, die durch den Gebrauch verbraucht wird, inſonderheit des Geldes, gegeben wird, es mag Geld, oder eine andere Sache ſeyn, heißt die Zinſe (uſura). Da der Gebrauch einer Sache, welche durch den Gebrauch verbraucht wird, nicht weniger geſchätzt werden kan, als einer Sache, welche durch den Gebrauch nicht verbraucht wird; wie hinlänglich erhellet, wenn wir ſetzen, daß das Geld zu Erkaufung eines fruchttragenden Grundes, oder auf ein Geſchäfte, das Gewinn bringt, angewandt wird; niemand aber dem andern umſonſt etwas geben darf, der ihm wiederum etwas geben kan (§. 473.); ſo ſind die Zinſen an und vor ſich ſelbſt nicht unerlaubt. Natürlicher Weiſe aber muß die

die Grösse derselben aus dem Gebrauch des Geldes bestimmt werden, wozu es bestimmt wird. Nemlich die Zinsen können als ein Theil des Gewinns angesehen werden, daran in einer Gesellschaft ein Mitglied Theil hat, so allein Geld beyträgt, indem man zugleich auf die Gefahr sieht, welche der Schuldner allein übernimmt. Und daher erhellet, daß **natürlicher Weise die Zinsen bald grösser, bald kleiner seyn können.** Man nennt demnach **beissende Zinsen**, oder auch **Juden-Zinsen** (uluras mordentes) diejenigen, welche von einem gefordert werden, der mit dem Gelde kaum so viel gewinnen kann, als zur Nothdurft hinreicht, oder wenn sie den Gewinn überschreiten, welchen der Schuldner durch den Gebrauch des Geldes haben kan; und es ist klar, daß **dieselben natürlicher Weise unerlaubt sind** (§. 513.) Die Erpressung unerlaubter Zinsen wird der **Wucher** (uluraria pravitas) genannt.

§. 650.

Vom Leihen auf Zinsen.

Weil das nichts geborgtes ist, wenn der Gebrauch des Geldes nicht umsonst, sondern für Geld gegeben wird (§. 533), und daher auch das Geld, welches einer verzinsen muß, **zu verzinsendes Geld** (pecunia usuraria) genannt wird; so nennen wir den Contract, in welchem Geld für Zinse geliehen wird, im grössern Werke vom Rechte der Natur im 4ten Theile §. 1423. contractum fœnebrem, so wie man im Römischen Recht pecuniam fœnebrem dasjenige Geld nennt, für dessen

sen Gebrauch Zinsen gezahlt werden. Man könte denselben auch contractum usurarium nennen. Im Deutschen sagen wir, **Geld auf Zinse leihen.**

§. 651.

Von Verzinsung der Zinsen.

Verzinsung der Zinsen (anatocismus) nennt man den Contract, in welchem man verabredet, daß die Zinsen zum Capital geschlagen, und nachher mit demselben wieder verzinset werden sollen. Da die gezahlten Zinsen, sobald als sie gezahlt worden, ein Capital desjenigen sind, der sie bekommen, und man dem Geld leihen kan, dem man schon vorher Geld für Zinsen geliehen; so ist es natürlicher Weise erlaubt, wegen der rechtmäßigen Ursache der Zinsen die empfangenen Zinsen, dem der sie schuldig war, von neuem als ein Capital zu verzinsen zu leihen. Daher erhellet, daß Zinsen verzinsen an und vor sich selbst nicht unerlaubt sey.

§. 652.

Von der Handschrift und was ein handschriftlicher Contract sey.

Die Handschrift (chirographum) ist eine Schrift, darinnen man bekennet, daß man eine Sache, die durch den Gebrauch verbraucht wird, vom andern empfangen habe, und sie in eben der Art wieder zu geben verspricht: ein Contract, welcher vermittelst einer Handschrift vollzogen wird, heißt ein **handschriftlicher Contract** (contractus chirographarius). Daher erhellet ferner, was ein handschriftlicher Gläubiger und Schuldner,

ner, und eine handschriftliche Schuld sey (creditor & debitor chirographarius, debitum chirographarium). Es erhellet auch, daß der handschriftliche Contract nichts anders als ein Borgen sey, so schriftlich vollzogen worden (§. 528), oder auch ein schriftlich verfaßtes Leihen auf Zinsen (§. 650.).

§. 653.

Was man von einem handschriftlichen Contracte zu merken hat.

Da man in einer Handschrift verspricht, was man empfangen, in eben der Art wieder zu geben (§. 652.); so ist derjenige, welcher in der Hofnung eine Sache, die durch den Gebrauch verbraucht wird, z. E. Geld, zu empfangen eine Handschrift von sich giebt, nichts aber bekommt, auch nichts wieder zu geben verbunden. Damit sich aber nicht Fälle ereignen, da es zweifelhaft scheinet, ob die Sache, oder das Geld empfangen worden, oder nicht; so muß alsobald, als die Handschrift eingehändiget wird, auch die Sache übergeben, oder das Geld gezahlt werden, und ehe dieses geschiehet, muß weder der Schuldner die Handschrift von sich geben, noch auch der Gläubiger sie annehmen. Eben dieses versteht sich, wenn nicht die ganze Quantität, oder Summe, die in der Handschrift ausgedruckt worden, gegeben, oder gezahlet wird. Aus eben dieser Ursach soll die Handschrift alsobald wieder gegeben werden, als das Geld wieder bezahlt wird. Uebrigens darf

man in einer Handschrift die Ursach, um welcher willen man schuldig ist, nicht ausdrücken (§. 407.). Derowegen, da es natürlicher Weise eben so viel ist, als ob keine Ursache dazu gesetzt worden wäre, wenn sie auch hinzugesetzt worden: so gilt die Handschrift, wenn auch gleich eine falsche Ursache, warum einer schuldig ist, angezeigt worden, wenn es nur wahr ist, daß er so viel schuldig ist.

§. 654.

Von den Quittungen.

Eine Quittung (apocha, quittancia) nennt man das Schreiben, worinnen der Gläubiger bekennt, daß der Schuldner bezahlt habe, oder daß er von ihm empfangen, was er schuldig war. Weil also durch Vorzeigung der Quittung bewiesen wird, daß die Zahlung geschehen sey; so soll eine Quittung weder gegeben, noch angenommen werden, wenn die Zahlung nicht geschehen; folglich wenn nur Hofnung zur Zahlung gemacht worden, muß man sie wieder zurücke fordern, oder der Schuldner muß zur Zahlung angehalten werden. Eben dieses versteht sich, wenn einer die Quittung bekommen, die Schuld aber nicht ganz bezahlt. Da man durch eine Quittung die Zahlung beweisen kan; so muß, wenn die Handschrift verlohren worden, oder nicht gefunden werden kan, dieses in der Quittung angezeigt werden.

§. 655.

§. 655.

Von der Umsetzung des Geldes.

Wenn man Geld mit Gelde verwechselt, es geschehe auf was Art und Weise es wolle, so wird es gewöhnlicher Weise ein **Wechsel** (cambium) genannt. Besonders aber nennt man die **Umsetzung des Geldes**, oder auch **Geld verwechseln** (cambium manuale), wenn man eine Geldsorte mit einer andern vertauscht, z. E. grössere Münzsorten mit kleineren. Von den Griechen wird es collybus genannt. Daher nennt man einen Wechsler collybistam: man nennt ihn aber auch nummularius oder trapezita. Es ist nemlich **ein Wechsler**, der Geld zu dem Ende bereit liegen hat, daß er eine Sorte mit einer andern vertauscht. Und was der Wechsler deswegen abzieht, heißt gewöhnlicher Weise das **Aufgeld** oder agio (lagium). Es wird auch im Lateinischen, jedoch nicht ohne Zweydeutigkeit, collybus genannt, weil selbst der Contract so genannt wird. **Wenn der Werth der Sachen und Arbeit nach dem äusseren Werthe des Geldes bestimmt wird, und damit man es bequemer ausgeben kan, eine gewisse Münzsorte mit einer andern vertauscht wird**; so darf, indem es einerley ist, was vor Geld gezahlet wird, bey dem Geldwechseln nur auf den äussern Werth desselben gesehen werden (§. 580.) Weil uns aber dran gelegen ist, daß wir eine Münzsorte, welche einen grössern inneren Werth hat, als diejenige, die wir schon haben, und nicht weni-

ger dem andern daran gelegen iſt, daß er nicht eine beſſere mit einer geringeren vertauſcht; ſo muß man, da es etwas ſchätzbares iſt, wie viel dem anden daran gelegen, bey der Umſetzung des Geldes auf den inneren Werth ſehen; folglich iſt das Aufgeld nicht unerlaubt. Weil der Wechsler des Verwechſelns halben die Nutzung ſeines Geldes miſſen muß, die er ſonſt haben könte und auch Zeit und Mühe auf dieſes Geſchäfte wenden muß, beydes aber etwas ſchätzbares iſt; ſo iſt dem Wechsler ſo viel abzuziehen erlaubt, als die Nutzung des Geldes, die er miſſen muß, und ſeine Mühe und Zeit, welche er auf dieſes Geſchäfte wendet, beträgt. Und da er ſelbſt Aufgeld geben muß, wenn er für geringere Münzſorten beſſere einwechſeln will, vermöge deſſen, was erwieſen worden; ſo iſt ihm auch erlaubt zugleich ſo viel abzuziehen, als der Unterſchied der innern Güte der Münzſorten beträgt (§. 473.). Nach den verſchiedenen Umſtänden muß man in der Beſtimmung der Quantität des Aufgeldes auch auf das andere, ſo dabey vorkommt, ſehen, deſſen Werth ſich beſtimmen läßt.

§. 656.

Von dem traßirten Wechſel.

Der Contract, da einem zu dem Ende Geld ausgezahlet wird, daß er es für einen gewiſſen Lohn an einem andern Orte dem, der es gegeben, oder jemand anders wieder ſoll zahlen laſſen, wird eigentlich ein Wechſel (cambium), oder auch

zuwei-

zuweilen **ein traßirter Wechsel** (cambium traſſatum) genannt. Bey einem Wechsel kommen also vier Personen vor, nemlich die Person, welche das Geld zahlet, so an einem andern Ort wieder gezahlt werden soll; die Person, welche das Geld empfängt, und die Auszahlung an einem andern Ort beſorget; die Person, welche es an einem andern Ort zahlt; und endlich die Person, der es an einem andern Orte gezahlt wird. Die erste nennt man **den Herrn des Wechsels**, oder **den Ausgeber des Geldes**, der nemlich das Geld auf Wechsel giebt, oder den **Remittenten** (campſarius, remittens), die andere den **Geber, Ausgeber des Wechselbriefes**, oder **Traßirer**, ingleichen **Traſſanten** (campſor, traſſ ns), die dritte **den Acceptanten** oder **Traſſaten** (acceptans, traſſatus), und die vierte **den Wechselsinhaber** oder **Präſentanten** (præſentans). Es erhellet aber, daß einer zuweilen eine doppelte Person vorstellen kan; als daß der Traßirer und der Traſſate, oder der Remittente und der Präſentante eine Person ist. Die Schrift, welche vom Traßirer an den Traſſaten gestellet wird, wegen des Präſentanten auszuzahlenden Geldes, und für baares Geld dem Remittenten gegeben wird, heisset der **Wechselbrief** (litteræ cambiales); das Schreiben aber wodurch Traſſate wegen des Wechsels, und wie er wegen der Auszahlung vergnügt werden soll, benachrichtiget wird, heißt ein **Adviſobrief**, das **Aviſo** (litteræ adviſoriæ); was für den Wechselbrief der Remittente dem Traßirer gezahlet, der **Werth**, oder

die Valuta. Die im Wechselbriefe enthaltene Summe aber, die wieder gezahlet werden soll an den Präsentanten, die Remisse (remissa), in Absicht auf den Remittenten; hingegen die Tratta (tratta), in Absicht des Trassantens. Der Nutzen dieses Contracts erhellet daraus, daß durch Wechsel das Geld an den entlegensten Orten gezahlt, und von den Reisenden an allen Orten in den Münzsorten, die daselbst gänge und gebe sind, erhalten werden kan. Was das Naturrecht bey dem Wechsel bestimmt, welches wie alle menschliche Handlungen, also auch die Wechsel regieret, in Absicht der zugezogenen Verbindlichkeiten und der dadurch erhaltenen Rechte, muß aus demjenigen bestimmt werden, was wir von dem Versprechen, von der Ersetzung des Schadens; der Leistung des Interesse und von Vermeidung der Bereicherung mit des andern Schaden erwiesen haben. Daher erhellet gleich, daß der Trassante dem Remittenten verbunden ist, zu sorgen, daß die im Wechselbriefe enthaltene Summe an verabredetem Orte und Zeit dem Präsentanten gezahlt werde: der Remittente aber die Valuta oder den Werth zahlen müsse (§. 380.). Daß aber der Trassate dem Präsentanten zur Zahlung nicht verbunden sey, ehe er den Wechsel acceptiret; indem er durch die Acceptation dem Präsentanten verspricht den Wechsel zu bezahlen (§. 380.); daß aber der Trassante verbunden sey, den Werth des Wechsels wieder zu geben und für den Scha-

Schaden zu stehn, wenn der Trassate nicht zahlet (§. 271. 415.). Ein mehreres wollen wir nicht hinzu thun, was in dem grössern Werke 5. Theil 1. H. nachgelesen werden kan.

§. 657.

Vom trocknen Wechsel, oder eignen Wechselbriefen.

Zur Nachahmung des traßirten Wechsels, welcher von den Kaufleuten zur Erleichterung der Handlung eingeführt worden, haben andere den **trocknen Wechsel** (cambium ſiccum) nachgeaffet, wodurch einer von dem andern einen Wechselbrief bekommt, für welchen ihm, oder einem andern, der das Recht dazu von ihm erhalten, an eben dem Orte, aber zu einer gewissen Zeit, eine gewisse verabredete Summe Geldes gezahlt werden muß. Es ist klar, daß dergleichen Wechselbriefe ihrer Natur nach von einer Handschrift nicht unterschieden sind (§. 652.). Derowegen ist aller Unterschied, welcher zwischen einem ordentlichen Wechselbriefe und zwischen einer Handschrift angenommen wird, bloß willkührlichen Rechtes.

§. 658.

Vom Schätzungscontracte.

Einen Schätzungscontract (contractus æſtimatorius, Würdigungscontract, Wardirungscontract) nennt man denjenigen, durch welchen eine geschätzte Sache, die um einen gewissen Preis verkauft werden soll, dem andern übergeben wird, daß er dieselbe entweder wieder gebe, oder den gesetzten Preis zahle. Wenn also derjenige, der die Sache empfängt, sie theurer verkau-

fen kan; ſo gewinnt er, was über den geſetzten Preis iſt, und wenn er ihn ſelbſt zahlen will, ſo iſt er ſie nicht wieder zu geben verbunden Im Gegentheil aber da er ohne Einwilligung deſſen, der ihm die Sache gegeben, ſie nicht geringer verkaufen darf (§. 317. 199.); ſo muß er, wenn er ſie geringer verkauft, das was fehlt, erſetzen (§. 269. 438.). Aus der Erklärung ſelbſt erhellet, daß dieſer Contract bey allen Sachen, die verkauft werden können, gemacht werden kan.

§. 659.

Von dem Preis, der des Verkaufs und der Schätzung wegen hinzu gefügt wird.

Der Preis wird zu einer Sache der Schätzung wegen hinzu gefügt (pretium rei taxationis gratia adjicitur), wenn es zu dem Ende geſchiehet, damit man jetzo und inskünftige von derſelben Werth Gewißheit hat; des Verkaufs wegen aber, damit man weiß, wie theuer die Sache verkauft werden ſoll. Der Schätzung wegen iſt alſo ein Preis hinzu zu fügen, ſo oft eine Sache in eben derſelben Güte wieder gegeben werden ſoll, als wie beym geliehenen, beym vorgeſchoſſenen, beym im Verwahrung gegebenen; des Verkaufs wegen aber geſchieht es im Schätzungscontracte. Denn wenn bey einer zu verkaufenden Sache der Preis der Schätzung wegen hinzu gefügt wird; ſo iſt der Contract entweder eine Vollmacht (§. 551.), oder eine Dingung zu einer Verrichtung (§. 620.); und wenn eine

Sache

Sache, die um einen gewissen Preis geschätzt worden, dem andern mit der Bedingung zugestellet wird, daß, wenn er mehr bekommt, das was er mehr bekommt, gemeinschaftlich seyn soll; so wird eine Gesellschaft in Absicht dessen, was man mehr bekommt, gemacht (§. 639.). Da die Contrahirenden den Contract einrichten können, wie sie wollen (§ 314.); so kan bey dem Schätzungscontracte entweder die Sache eigenthümlich dem übergeben werden, dem sie zugestellet wird, oder der sie ihm zustellt behält das Eigenthum.

§. 660.

Von der Beglaubigung.

Die Beglaubigung (constitutum) nennt man denjenigen Contract, vermöge dessen einer verspricht, daß er zahlen, oder thun wolle, was er entweder selbst, oder ein anderer schon vorher zu zahlen oder zu thun schuldig war, doch so, daß die vorhergehende Verbindlichkeit unverändert bleibt. Derjenige, welcher beglaubiget, heißt der Beglaubiger (constituens); der andere aber, dem etwas beglaubiget wird, der Beglaubigte (constitutarius). Derowegen wird eine eigene Schuld durch eine Beglaubigung fester, z. E. wenn ein Erbe einem, dem etwas vermacht worden, die Zahlung des Vermächtnisses verspricht. Wenn es aber eine fremde Schuld ist; so übernimmt der Beglaubiger die Zahlung, wenn der Hauptschuldner nicht selbst bezahlt, z. E. wenn er die Bezahlung

den letzten September verspricht, wenn der Hauptschuldner, welcher schon den 4ten Jul. zahlen solte, nicht unter der Zeit bezahlt. Daß die Beglaubigung einer andern Schuld natürlicher Weise von der Bürgschaft nicht unterschieden sey, erhellet aus den Erklärungen, wenn sie gegen einander gehalten werden (§. 569.). Woher aber der Unterschied im Römischen Rechte kommt, ist an einem andern Orte erklärt worden. Es erhellet auch leicht, daß wenn einer mehr verspricht, wofern der Hauptschuldner nicht bezahlen würde, als er schuldig ist; so wird die Schuld nicht beglaubigt, sondern es ist ein vermischter Contract aus einer Beglaubigung und einer Schenkung, oder eine bedingte Schenkung.

§. 661.

Vom Empfänger.

Ein Empfänger (adjectus) wird genannt, dem man nichts schuldig ist, dem man aber nach dem Willen des Gläubigers die Schuld zahlen soll, oder dem wenigstens die Schuld zu zahlen erlaubt ist. Wenn also die Schuld dem Empfänger gezahlt wird; so wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreyet: weil aber der Schuldner ihm nicht verbunden ist; so kan der Empfänger den Schuldner nicht zur Zahlung zwingen, sondern er kan bloß die ihm freywillig angebotene Zahlung annehmen. Ja es kan der Schuldner auch dem Gläubiger zahlen, was er schuldig ist: wofern er sich aber dem

dem Empfänger zu zahlen verbindlich gemacht; so ist, da er seiner Verbindlichkeit kein Genüge leistet, er demselben dafür zu stehen schuldig, was ihm daran gelegen, daß er es ihm nicht gezahlet hat (§. 415.). Denn man kan der Zahlung wegen einen andern, dem gezahlt werden soll, entweder dem Schuldner, oder dem Gläubiger zu Gefallen annehmen. Da übrigens die Verbindlichkeit des Schuldners durch die Annehmung eines dritten, dem gezahlt werden soll, nicht geändert wird; so kan man bey der Beglaubigung einen dritten der Zahlung wegen annehmen, der in der ersten Verbindlichkeit nicht angenommen war (§. 660.), ja es kan auch ein anderer angenommen werden, als der zu der vorhergehenden Verbindlichkeit angenommen war; folglich darf man alsdenn dem ersten nichts zahlen.

§. 662.

Vom Verwaltungscontracte.

Einen **Verwaltungscontract** (contractus institorius) nennen wir, durch welchen einem die Verwaltung eines Handlungsgeschäftes oder einer Wirthschaft aufgetragen wird. Man nennt aber ein **Handlungs-** oder **Wirthschaftsgeschäfte** (negotiationem quæstuariam), welches man des Gewinns wegen treibet; und der **Verwalter**, oder **Factor** (institor), heißt der, welcher dazu bestellet wird; derjenige aber, welcher den andern bestellt, heißt **der Herr** (præponens). Da die Römer ihre Knechte und Söhne, die unter ihrer Gewalt

ſtunden, dazu beſtellten; ſo geſchieht im Römiſchen Rechte keine Meldung vom Verwaltungscontracte, ſondern bloß vom Verwalter und von der Klage wider ihn (actionis inſtitoriæ). Dieſem aber ohnerachtet ſtammen aus dieſer Beſtellung eben diejenigen Verbindlichkeiten und Rechte ab, welche aus dem Vertrage ihren Urſprung haben, wodurch einer beſtellt wird. Es erhellet aber, daß der Verwalter, oder Factor zur Verwaltung des aufgetragenen Geſchäftes verbunden ſey; daß der Herr ihm das Recht zu allen Handlungen einräume, welche zur Verwaltung nöthig ſind, wenn nicht beſonders verabredet worden, daß etwas ohne ſeine Einwilligung nicht geſchehen ſoll; folglich darf der Verwalter, oder Factor die Grenzen der Verabredung nicht überſchreiten. Als ein Verwalter oder Factor handelt einer (inſtitorio nomine agit), der alles, was er verrichtet, des Geſchäftes wegen, dem er vorgeſetzt worden, unternimmet, oder wenn er das thut, ohne welches er das ihm aufgetragene Geſchäfte nicht verwalten kan. Was er alſo als Verwalter, oder Factor thut, das thut er im Namen des Herrn; folglich ſo oft er mit einem dritten zu thun hat, ſo erhellet an und vor ſich ſelbſt, daß er, wenn die Handlung dem Geſchäfte eigen iſt, als Verwalter oder Factor handle: denn ſonſt iſt nöthig, daß er ausdrücklich ſagt, er handele als Verwalter, wenn es dem andern nicht ſonſt ſchon bekannt iſt. Hieraus folgt ferner, daß der Verwal-

walter, oder Factor, indem er contrahiret, nicht sich sondern den Herrn anderen, und nicht andere sich sondern dem Herrn verbindlich macht. Wenn aber der Herr ihn besonders verbunden hat etwas nicht ohne seine Einwilligung zu thun; so ist nöthig, daß er es denen bekannt mache, welchen der Herr durch den Contract verbunden werden soll. Weil aber der Verwalter, oder Factor den Herrn nicht verbindlich machen kan, als in Sachen, die das ihm aufgetragene Geschäfte angehen; so macht er nicht den Herrn, sondern sich den andern verbindlich, wenn er in seinem eigenen Namen auch in Handlungsgeschäften einen Contract schließt. Da aber niemand durch des andern Sache reicher werden darf (§. 271.); so ist der Herr in so weit aus dem Contracte verbunden, als er reicher geworden. Und da das Geschäfte dem Herrn gehöret, welches der Verwalter, oder Factor in seinem Namen verwaltet; so fällt aller Gewinn und Schaden, welcher ohne Versehen des Verwalters, als wofür er billig stehen muß (§. 270.), auf den Herrn (§. 271. 243.). Weil endlich der Verwalter, oder Factor die Geschäfte, welchen er vorgesetzt, mit allem Fleiß zu verwalten verbunden ist (§. 21.); so darf er in seinem eigenen Namen kein Erwerbungsgeschäfte, welches auf einige Weise dem Herrn nachtheilig ist, treiben: ein anders ist, wenn der Herr keinen Nachtheil davon hat. Und da des Verwalters oder Factors Recht

aufhöret, wenn ſein Amt zu Ende iſt; ſo nimmt er nach geendigten Amte auch nichts mehr in der Verwaltung gültig vor, ohne ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung des Herrn, z. E. wenn er ihm noch einige Verwaltung erlaubet; folglich da der Schade, welchen er verurſacht, mit Vorſatz verurſacht wird (§. 17.), ſo iſt er, wenn ein Schaden aus einer Handlung oder Contract des Verwalters, oder Factors entſtehen ſolte, dem Herrn ſolchen zu erſetzen verbunden (§. 270.): demjenigen aber, mit welchem er wider Wiſſen und Gewiſſen contrahiret, muß er für ſein Intereſſe ſtehen (§. 415.). Daher folgt von ſich ſelbſt, daß wenn der Herr dem Verwalter, oder Factor ſeinen Abſchied giebt, ehe ſein Amt zu Ende iſt, dieſes ohne Verzug allen denen bekannt gemacht werden muß, mit welchen er zu thun hat.

§. 663.

Wenn mehrern zuſammen die Verwaltung eines Geſchäftes aufgetragen wird.

Wenn mehrern zugleich eine Verwaltung aufgetragen wird; ſo muß, da keiner von ihnen mehr Recht hat, als der Herr ihnen hat einräumen wollen (§. 317.), **aus der Bedingung, unter welcher ſie angenommen worden, beurtheilt werden, was eines jeden Verbindlichkeit ſey, und wie viel Recht ein jeder in Anſehung der Verwaltung hat.** Weil aber doch ein jeder von ihnen allen Schaden vom Herrn abzu-

abzuwenden verbunden ist (§. 269.); so muß ein jeder es zu gehöriger Zeit anzeigen, wenn er siehet, daß der andere etwas thut, welches dem Herrn zum Schaden gereichet. Wenn vielen zusammen die Verwaltung dergestalt aufgetragen wird, daß sie alles nach gemeinschaftlichen Rathe verrichten sollen; so müssen alle, weil sie zusammen eine Person vorstellen, für das, was einer thut, nach ihrem Antheil haften, wofern nicht einer hinterlistiger Weise, ohne Vorwissen der andern etwas unternommen; indem eine unüberwindliche Unwissenheit nicht zugerechnet werden kan (§. 34.). Gleichwie auch offenbar ist, daß der, welcher widersprochen, für das, was die andern gethan, nicht stehen darf.

§. 664.

In wie fern der Verwaltungscontract mit der Vollmacht und mit dem Dingen zur Arbeit übereinkommt.

Der Verwaltungscontract kommt mit der Vollmacht darinnen überein, daß einem ein gewisses Geschäfte zu besorgen aufgetragen wird: mit dem Verdingen zur Arbeit aber, daß für die geleistete Arbeit ein Lohn gezahlet wird, wie aus der Vergleichung der Erklärungen (§. 551. 620. 662.) gleich erhellet. Und daher sieht man, wie weit, was von der Vollmacht und dem Dingen zur Arbeit erwiesen worden, auf den Verwaltungscontract gezogen werden kan.

§. 665.

§. 665.

Vom Rhedercontract.

Einen **Rhedercontract** (contractus exercitorius) nennt man, wodurch einem die Besorgung einer Fahrt mit dem Schiffe anvertraut wird, z. E. dasselbige zu vermiethen, Schifleute zu miethen, alles, was ein Schif auszurüsten nöthig ist, zu kaufen, u. s. f. Derjenige, welcher die Besorgung einem andern anvertraut, ist der **Rheder** (exercitor), es mag seyn, daß er selbst der Herr des Schiffes ist, oder daß er es nur überhaupt gemiethet hat. Derjenige aber, dem diese Besorgung anvertraut wird, ist der **Schiffer** (magister navis). Weil also der Schiffer bey der Besorgung der Fahrt mit dem Schiffe den Rheder fürstellt; so muß man annehmen, daß, **was der Schiffer thut, der Rheder selbst gethan habe**; und es ist klar, **daß er ihm das Recht zu allem einräumet, was zu dieser Besorgung nöthig ist.** Da es aber auf den Rheder ankommt, unter welchen Bedingungen er den Schiffer annehmen will (§. 317.); so muß, **wenn er unter gewissen Bedingungen angenommen worden, sein Recht nach der Vorschrift beurtheilt werden.** Man sagt der **Schiffer handle im Namen des Rheders** (exercitorio nomine agere) in allem dem, was er in der ihm anvertrauten Besorgung wegen des Schiffes unternimmet. Weil übrigens der Schiffer nicht anders anzusehen ist, als ein Verwalter, oder Factor; so kan auch auf ihn leicht gedeutet werden, was vom Verwalter oder

Factor

Factor erwiesen worden, daß es also nicht nöthig ist, hiervon besonders zu reden.

§. 666.

Von den Schifleuten.

Die Schifleute (nautæ) nennt man diejenigen, welche, um das Schif in Bewegung zu setzen, im Schiffe sind. Weil ihnen kein Recht zukommt, in Absicht auf das Schif einen Contract zu machen; so kan durch den Contract der Schifleute weder der Schiffer noch der Rheder verbindlich gemacht werden.

§. 667.

Von den Contracten, da man giebt, daß etwas gegeben werde, oder giebt, daß etwas gethan werde, oder thut etwas, daß etwas gethan werde.

Alle beschwerliche Contracte können unter diesen dreyen begriffen werden, nemlich; man giebt etwas, daß etwas gegeben werde; man giebt etwas, daß etwas gethan werde; und man thut etwas, daß etwas gethan werde (§. 468.). Unter diesen also sind alle Contracte begriffen, von welchen wir bis hieher gehandelt haben, und die alle Tage vorkommen. Wenn aber noch ausser diesen andere vorkommen, die muß man nach der Natur der Contracte, da man etwas giebet, daß etwas gegeben werde, da man etwas giebt, daß etwas gethan werde, da man etwas thut, daß etwas gethan werde, beurtheilen. Was man also nach dem Rechte der Natur von ihnen zu halten hat, müssen wir erklären: denn warum das Römische Recht hiervon abge-

abgehet, haben wir an einem andern Orte angezeiget, wo wir erinnert haben, daß der Unterschied, unter den benannten und unbenannten Contracten (contractus nominatos & innominatos) bloß aus dem Römischen Rechte herkomme, nemlich in der Anmerkung §. 879. des vierten, und der Anmerkung §. 145. des fünften Theils von dem Rechte der Natur. Da den Menschen das Recht zukommt, sich andere zu gewissen Leistungen zu verbinden (§. 97.), sie sich aber nicht anders als durch Versprechen einander verbinden können (§. 380.); so ist der Contract alsobald richtig, als sie einander ihren Willen etwas zu geben und zu thun bekannt gemacht haben (§. 379. 97.); folglich werden die Contracte da man giebt, daß etwas gegeben werde, da man giebt, daß etwas gethan werde, da man etwas thut, daß etwas gethan werde, durch beyderseitige Einwilligung zu Stande gebracht (§. 27.). Wenn deswegen gleich geleistet wird, was man verabredet hat; so wird der Contract vollzogen, sobald er seine Richtigkeit erhalten. Und weil, nachdem der Contract seine Richtigkeit hat, nothwendig ist, was vorher auf den Willen eines jeden ankam (§. 97.); so wird durch den Contract oder Vertrag das, wozu einer unvollkommen verbunden, oder nur als eine Pflicht oder Liebesdienst anzusehen war, und was natürlicher Weise erlaubt war, in eine vollkommene Schuld verwandelt (§. 49. 80.), oder wenn einer sich verbindet etwas zu unter-

terlassen, was erlaubt war, dasselbe unerlaubt (§. 49.). Da sich aber niemand von der natürlichen Verbindlichkeit befreyen kan (§. 42.); so kan aus dem, was natürlicher Weise unerlaubt ist, nichts erlaubtes werden. Und da es auf eines jeden Willen ankommt, auf was vor Art und Weise er sein Recht auf einen andern bringen will (§ 314.); so kommt es auf den Willen der contrahirenden Theile an, wie sie mit einander verabreden wollen, was einer dem andern leisten soll, und was man verabredet hat, muß gehalten werden (§. 438.). Weil aber so wohl ein vorsetzlicher, als unvorsetzlicher Betrug unerlaubt ist (§. 286); so darf in den Contracten man giebt etwas, daß etwas gegeben werde, man giebt etwas, daß etwas gethan werde, man thut etwas, daß etwas gethan werde, keiner von beyden Theilen betrogen werden.

Das dreyzehnte Hauptstück.
Von den Glückscontracten.

§. 668.

Von den Glückscontracten überhaupt.

Glückscontracte (contractus aleam continentes) werden genannt, wenn man über eine Sache, davon der Ausgang ungewiß ist, sich gegen einander verbindlich macht, es mag nun dieselbe nach diesem ausfallen, wie sie will, z. E. wenn man wegen des Preises eines wird, den man für die Fische, welche mit einem Zuge des

Netzes

Netzes werden gefangen werden, entrichten soll. In diesen Contracten beruhet, was entweder von einem, oder von beyden Theilen gegeben, oder gethan werden soll, auf dem, was erfolgen wird. Da der Mißbrauch des Eigenthums zwar natürlicher Weise unerlaubt ist: dennoch aber einem jeden erlaubt werden muß, so lange nichts, was unserm Recht zuwider ist, geschieht (§. 202), folglich bey den Contracten nicht in Betrachtung kommt; so soll zwar derjenige in Glückscontracte sich nicht einlassen, der, indem er etwas giebt, das Eigenthum, indem er etwas thut, die natürliche Freyheit mißbraucht: wenn er sie aber doch macht, so bestehen sie nach dem äussern Rechte. Und da in den beschwerlichen Contracten die Gleichheit zu beobachten ist (§. 581.): es aber in den Glückscontracten nicht angehet, daß der eine so viel von dem andern erhält, als er dem andern leistet, wenn es nicht etwan durch einen sehr seltenen Fall, den man nicht vorher sehen kan, geschiehet; so muß wenigstens von beyden Theilen einer nicht schlimmer daran seyn, als der andere, nemlich es muß beyderseits einerley Hofnung des Gewinns und einerley Furcht des Schadens seyn; folglich müssen die, welche den Contract machen, ein von allem Betruge entferntes Gemüthe haben (§. 286.). Es können aber die Glückscontracte auch wohlthätige Contracte seyn (§. 466.).

§. 669.

§. 669.

Vom Loose.

Das **Loos** (sors) nennt man eine jede Sache, auf deren nicht vorhergesehene Bestimmung die Erlangung einer körperlichen, oder unkörperlichen Sache beruhet; oder es ist ein Zeichen dessen, was wir haben sollen, welches durch das Glück bestimmt wird. Daher erhellet, daß **man nicht durchs Loos entscheiden soll, was durch Ueberlegung geschehen kan; sondern das, was dadurch nicht ausgemacht werden kan.** Es ist aber das Loos entweder ein **Wahlloos** (sors electrix), wodurch bestimmt wird, was aus zweyen Sachen erwählt werden soll; oder ein **Zutheilungsloos** (sors attributrix), wodurch einem eine gewisse Sache zugeeignet wird; oder **ein Theilungsloos** (sors divisoria), wodurch bestimmt wird, welchen Theil von einer getheilten Sache einer haben soll. Hiezu setzet man das **Wahrsagungsloos** (sors divinatoria), wodurch einer das, was künftig ist, bestimmen will. Denn die **Wahrsagung** ist die Vorhersagung künftiger Dinge. Da es gewiß ist, daß die Begebenheiten in dieser Welt durch eine Folge von Ursachen bestimmt sind; folglich auch bestimmt ist, wie das Loos fallen muß; so **kan das Vorherwissen des Künftigen nicht durch das Loos ausgemacht werden;** folglich **kommt das Wahrsagungsloos aus dem Aberglauben, und widerspricht also dem Gesetze der Natur** (§. 182.).

§. 670.

Vom Contract des Wahllooses.

Der Contract des Wahllooses (contractus sortis electricis) ist, wodurch unter zweyen, oder mehreren ausgemacht wird, was vor eine Sache aus vielen einer haben soll, oder ob er nichts haben soll. Das Loos stellt also die Person desjenigen vor, welcher wählet. Und da aus dem Contract eine Verbindlichkeit entsteht (§. 514.); so muß man das behalten, was das Loos anzeiget; folglich erhält man das, was das Loos anzeigt; und wenn es nichts anzeigt, so erhält man auch nichts.

§. 671.

Vom Contract des Theilungslooses.

Der Contract des Theilungslooses (contractus sortis divisoriæ) ist derjenige, durch welchen die Austheilung derer Theile geschiehet, welche von gemeinschaftlichen Sachen gemacht worden, da nemlich durch das Loos bestimmt wird, welchen Theil ein jeder haben soll. Das Theilungsloos giebt also einem jeden das Eigenthum auf einen Theil der getheilten Sachen; und sobald als das Urtheil des Looses offenbaret wird, so hat einer das Eigenthum auf den Theil, welchen es zeigt, erlangt. Man versteht aber leicht, daß wenn zwey oder mehrere bey Dingen, die nicht getheilt sind, zu ungleichen Antheilen ein Eigenthum haben; so müssen so viele gleiche Theile gemacht werden, als die Summe der Zahlen des Verhältnisses Ein-

Einheiten enthält, und einem jeden müssen durchs Loos so viele Theile angewiesen werden, als die Zahl des Verhältnisses für seinen Antheil Einheiten hat, z. E. wenn die Zahlen des Verhältnisses sind, wie 2 zu 3, so muß die Theilung in 5 Theile geschehen, und einer erhält durch das Loos zwey Theile, der andere drey.

§. 672.

Vom Contract des Zutheilungslooses.

Der Contract des Zutheilungslooses (contractus sortis attributricis) ist, in welchem verabredet wird, daß die Sache, zu welcher zwey, oder mehrere ein gleiches Recht haben, dem zugehören soll, welchen das Loos anzeiget. Da man die Verträge halten muß (§. 438.); so muß man in dem Contracte des Zutheilungslooses schlechterdinges dabey verbleiben, was verabredet worden, und es halten: denn es ist zur Gnüge klar, daß die contrahirende Theile einem jeden Contracte (§. 314.), und also auch dem gegenwärtigen ein Gesetz geben können, wie sie wollen.

§. 673.

Von der Lotterie.

Die Lotterie ist ein Contract, da Sachen um ein gewisses zusammen geschossenes Geld gekauft werden; oder eine gewisse Summe Geld zusammen geschossen wird, mit der Bedingung, daß durchs Loos bestimmt werden soll, ob einer etwas und was er haben, oder ob er dessen, was er eingesetzt, verlustig seyn soll. Da die Lotterie ein Glückscontract ist;

so ist dieselbe in so weit erlaubt, als Glückscontracte erlaubet sind. Weil uns aber das Gesetz der Natur ein Recht dazu giebt, ohne welches wir den Pflichten gegen GOtt und gegen andere kein Genüge leisten können (§. 46.); so ist die Lotterie in dem Falle nach dem inneren Rechte erlaubet, wenn der Contract zu dem Ende gemacht wird, damit wir einer Pflicht gegen GOtt, oder gegen andere ein Genüge leisten können, wenn nemlich aus dem eingesetzten Gelde eine Lotterie gemacht wird, und alsdann gehöret ein Theil des Gewinns zu Erreichung des Zwecks, in welchen die Contrahirenden einwilligen; weil durch beyderseitige Einwilligung die Contracte errichtet werden (§. 668.). Wenn aber eine Lotterie zu dem Ende errichtet wird, daß eine gekaufte Sache durchs Loos einem zugeeignet werden soll; so darf kein grösserer Preis für die Sache gefordert werden, als was andere Käufer zu geben pflegen, jedoch daß man auch auf die Unkosten siehet, welche der Verkäufer dieserwegen anwenden muß; weil kein Grund vorhanden, warum die Sache höher verkauft werden solte.

§. 674.
Vom Glückstopfe.

Von der Lotterie ist der **Glückstopf** wenig unterschieden, da nemlich in einem Topf, oder in einem Gefässe eine gewisse Anzahl theils beschriebene, theils leere Zettel gethan wird, und man für einen gewissen

gewissen Preis das Recht erkauft, einen Zettel unter der Bedingung heraus zu nehmen, daß man die Sache bekommt, welche darauf geschrieben stehet. Dieser Contract wird mit einem jeden in einem einzelen Falle gleich zur Richtigkeit gebracht, sobald der Preis für das Recht einen Zettel heraus zu nehmen gezahlt worden. Und weil alle Käufer der Zettel zusammen alle Sachen, die dem Loose ausgesetzt sind, kaufen; so muß der Preis aller Zettel zusammen genommen durch den Preis aller Sachen, die zum verloosen ausgesetzt sind, durch die Bequemlichkeit alles auf einmal zu verkaufen, durch die Unkosten, welche auf den Verkauf gewandt werden müssen, durch die Gefahr, wenn die kostbarsten Sachen zuerst zugleich herausgezogen würden, und die mehresten leeren Zettel zurücke blieben, so daß niemand mehr contrahiren wolte, bestimmt werden. Weil aber niemand durch eine Sache, die einem andern zugehört, reicher werden soll (§. 271.); so ist der Glückstopf und die Lotterie unerlaubt, so bloß mit dem Vorsatze etwas zu gewinnen veranstaltet wird.

§. 675.

Von dem Preise, der denen, welche streiten, ausgesetzt worden.

Mit den Glückscontracten ist derjenige verwandt, durch welchen ein Preis mit der Bedingung ausgesetzt wird, daß einige um denselben auf gewisse

Weise mit einander streiten, und der den Preis haben soll, welcher überwinden wird. Wer einen Preis aussetzt, der contrahiret mit einem jeden unter dieser Bedingung, wenn sie sich in den Streit einlassen und überwinden werden; folglich ist er verbunden dem Sieger den Preis zu geben: wer aber mit ihm contrahiret, der ist nicht verbunden sich in den Streit einzulassen, sondern erhält nur das Recht sich einzulassen (§. 318.). Und weil zwey Ueberwinder eine Person vorstellen; so ist der Preis, weil er nur einmal versprochen worden, ihnen gemein. Man sagt aber, der überwinde, welcher die Bedingung, unter welcher der Preis versprochen worden, erfüllt.

§. 676.
Vom Wetten.

Das Wetten (sponsio) ist ein Glückscontract, in welchem über einem ungewissen Zufall verabredet wird, daß demjenigen, welcher die Würklichkeit bejahet, von dem andern, der sie leugnet, etwas gewisses gegeben werden soll, oder dem, welcher die Wahrheit gesagt. Daher erhellet, daß die Wette nicht gilt, wenn der andere ganz gewiß weiß, was geschehen ist; ja daß es nicht erlaubt sey, vorsetzlich zu verschweigen oder zu verheelen, daß man es weiß (§. 286.). Weil ein jeder mit seinem Recht anfangen kan, was er will (§. 195.), und einem jeden auch der Mißbrauch desselben zu erlauben ist, so lange er nichts thut, was dem Recht des andern

dern zuwider ist (§. 202.); so bestehen die Wetten nach dem äusseren Rechte. Weil aber niemand durch eine einem andern zugehörige Sache reicher werden soll (§. 271.); so sind die Wetten, indem sie nicht anders als um des Gewinns willen geschehen, folglich sich durch eine Sache oder das Geld eines andern zu bereichern, nach dem innern Rechte, das nemlich im Gewissen gilt, unerlaubt.

§. 677.

Von dem Scherze und dem Spielen.

Was im Ernst geschiehet (serium), nennt man das, welches zu sagen, oder zu thun wir hinlänglichen Grund haben. Worte, die nicht im Ernst gesprochen sind, und Thaten, die denselben gleichgültig sind, durch welche nemlich eben das, was mit den Worten angedeutet wird, angezeigt wird, heissen Scherz (jocus); die übrigen Thaten aber, die nicht im Ernst geschehen, Spiel (ludus). Der Scherz und das Spiel geschehen also nur vor die lange Weile, oder die Zeit zu vertreiben. Da man nichts unbedachtsam reden, oder thun soll (§. 360.); so ist der unbedachtsame Scherz und das unbedachtsame Spiel unerlaubt: was aber andere zu unterrichten oder zu verbessern geschiehet, ist erlaubt (§. 134.). Und weil niemand den andern beleidigen soll (§. 154.); so sind Scherze, wodurch andere beleidiget werden, unerlaubt. Weil eine vergängliche Lust, wenn sie unschädlich ist, erlaubt ist (§. 120.); so ists auch erlaubt bloß zur Lust zu scherzen, wenn

nur dabey nichts befindlich, was einer Pflicht zuwider; ja es ist auch erlaubt bloß zur Lust zu spielen. Endlich da uns das Gesetz der Natur verbindet unanständige Handlungen zu unterlassen (§. 55.); so muß man auch unanständige Scherze und Spiele meiden.

§. 678.

Vom Spielcontract.

Einen **Spielcontract** (contractus lusorius) nennet man, darin diejenigen, welche mit einander spielen, mit einander eines werden, daß ein gewisser Gewinn, den man durch gemeinschaftliche Einwilligung bestimmt, dessen seyn soll, auf dessen Seite sich eine gewisse Bedingung befinden wird, oder daß auch ein Schaden einem zum Gewinn gerechnet werden soll, auf dessen Seite sich eine andere Bedingung befinden wird. Den **Hauptgewinn** (lucrum primarium) nennt man denjenigen, welcher dem gehört, bey dem nach geendigtem Spiele eine gewisse Bedingung sich befindet; den **Nebengewinn** (lucrum secundarium) aber den, welchen der erhält, bey dem unter dem Spiele eine gewisse Bedingung sich befindet. Der **ordentliche Schade** (damnum ordinarium) aber ist der, welchen der leidet, so das verlieret, was er zum Hauptgewinn beygetragen hat. Hingegen ein **ausserordentlicher Schade** (damnum extraordinarium) ist, welchen einer unter dem Spiele, wenn bey ihm eine gewisse Bedingung sich befindet, leidet. Man siehet leicht, daß vom Spielcontract eben das gilt, was von der Wette erwie-

erwiesen worden. Wenn übrigens in dem Spielcontracte die Gleichheit beobachtet werden soll; so muß die Gefahr zu verlieren und die Hofnung zu gewinnen auf beyden Seiten der Contrahenten gleich seyn (§. 668.). Und wenn die Spiele unerlaubt sind; so sind auch die Spielcontracte unerlaubt: ob man gleich voraus setzet, daß in dem Gewinn, oder wenn es einem besser gefällt, in dem Preise, worüber man streitet, nichts fehlerhaftes befindlich sey.

§. 679.

Von der Assecuration.

Die Assecuration oder der Contract die Gefahr abzuwenden (assecuratio, contractus avertendi periculi) nennt man den Contract, in welchem einer die Gefahr in Ansehung der Waaren, die zu Wasser geschickt werden, oder überhaupt genommen die Schadloshaltung bey Fällen, die vom Glück abhangen, für einen gewissen Lohn oder Gewinn übernimmt. Wer die Gefahr übernimmt, heißt der Assecurante (assecurator). Der Assecurante verbindet sich demnach zur Schadloshaltung, wenn sich ein Zufall ereignen solte, der Eigenthümer aber schlechterdinges etwas gewisses dafür zu geben, daß er die Gefahr über sich nimmt; oder, welches einerley ist, der Assecurante verspricht die Abwendung der Gefahr, der Eigenthümer aber für die Abwendung der Gefahr einen Lohn. Daher folgt, daß der Assecu-

rante den Eigenthümer schadlos halten muß, der Eigenthümer aber ihm den Lohn zahlen, der Zufall mag sich zutragen, oder nicht. Da der Lohn für Abwendung der Gefahr gegeben wird; so ist der Contract null und nichtig, wenn der Assecurante weiß, daß die Sache schon ausser aller Gefahr ist, oder auch wenn der Eigenthümer weiß, daß der Schade in der Sache, welche assecurirt werden soll, schon geschehen. In beyden Fällen gehet ein nicht zu duldender Betrug vor. (§. 286.). Und weil eine Gleichheit zwischen der Abwendung der Gefahr und dem Lohne dafür zu beobachten ist (§. 580.); so muß der Lohn nach der Grösse des Schadens, welcher sich zutragen kan, und nach der Wahrscheinlichkeit der Gefahr bestimmt werden; folglich muß die Sache, ehe sie assecurirt wird, geschätzt werden. Weil alle Sachen assecurirt werden können, welche durch einen unversehenen Zufall untergehen, oder verschlimmert werden können, oder bey welchen der Eigenthümer das Seinige verlieren kan; so erstreckt sich der Assecuranzcontract, ob er gleich bey Kaufleuten nur in Ansehung der Waaren gewöhnlich ist, welche über die See gefahren werden, dennoch viel weiter, und kan auch zu andern Contracten hinzukommen, z. E. zum Verwahrungscontracte. Wenn man es also verabredet, daß der Assecurante einen gewissen Gewinn haben soll, wenn die Sache unbeschädigt an den bestimmten Ort kommt, oder sich kein Unglück ereignet; wofern

sie

sie aber verlohren gehen solte, der Assecurante den Werth der Waaren ersetzen: so muß, damit der Assecurirte nicht besser daran sey, als der Assecurante, wenn sich ein Unglück ereignen solte, als wenn dieses nicht geschiehet, der Lohn für die zu assecurirenden Waaren bey der Schätzung von dem wahren Werthe derselben abgezogen werden.

§. 680.

Vom Transportcontracte.

Seegeld oder **hinüber zu fahrendes Geld** (pecunia nautica, vel trajectitia) nennt man, das über die See auf Gefahr des Gläubigers gefahren werden soll; **dem Seegelde, oder dem hinüber zu fahrenden ähnliches Geld** (pecunia quasi nautica, oder quasi trajectitia) aber, welches durch andere gefährliche Oerter auf Gefahr des Gläubigers gebracht werden soll. Die Zinsen, welche für das Seegeld gezahlet werden, sind **Seezinsen** (fœnus nauticum); die, welche für das dem Seegelde ähnliche Geld gezahlt werden, **den Seezinsen ähnliche Zinsen** (fœnus quasi nauticum). Daher nennt man den **Seezinsencontract** (contractum fœnebrem nauticum), in welchem man wegen der Seezinsen; und **den dem Seezinscontract ähnlichen Contract** (contractum quasi nauticum), in welchem man wegen der den Seezinsen ähnlichen Zinsen verabredet. Mit einem gemeinschaftlichen Namen werden sie **Transportcontracte** (contractus trajectitii) genannt. **Die Seezinsen und diesen ähnliche**

liche Zinsen müssen also stärker seyn als die, welche für den blossen Gebrauch des Geldes gezahlt werden, und zwar um so viel, als die Gefahr gilt, die einer bey der Uebersendung übernimmt; folglich nach der Grösse der Gefahr werden beyde vermehrt und vermindert, unendlich fort. Da es sich verstehet, daß das Geld dem Schuldner nicht eher gezahlt worden, als bis es ohne Schaden an dem bestimmten Ort ankommen; so ist man nichts schuldig, wenn das Geld verunglückt (§. 243.): wenn es aber wohl ankommt, so ist man das Capital mit den Zinsen schuldig (§. 438.). Weil aber die Gefahr aufhört, sobald das Geld an dem bestimmten Orte ankommen; so hören auch die Zinsen auf, als welche für die Gefahr gegeben werden, und die ordentlichen Zinsen laufen von der Zeit an. Da es aber einerley ist, ob das Geld selbst durch gefährliche Oerter gefahren, oder in Waaren verwandt und diese durch eben die gefährlichen Oerter gefahren werden; so ist man, wenn für das geborgte Geld Waaren gekauft, und diese auf Gefahr des Gläubigers über die See, oder durch andere gefährliche Oerter gefahren werden, Seezinsen, oder diesen ähnliche zu geben schuldig.

§. 681.

Von der Bodmerey.

Die Bodmerey (bodmeria) nennt man den Contract, durch welchen baares Geld mit der Bedingung

dingung auf das Schif geborget wird, daß das Capital dem Gläubiger verlohren gehet, wenn das Schif untergehet, oder an den bestimmten Ort nicht kommt, der Gläubiger aber einen verabredeten Gewinn bekommt, wenn es unbeschädiget in den Hafen einlauft. Es erhellet aber, daß der Schiffer, da er das Schif zu führen verbunden ist, eine Bodmerey machen kan, wenn er auf der Reise Geld nöthig hat, so daß er ohne dasselbe das Schif nicht führen kan. Da aber dieser Contract dem Schiffer nicht erlaubt ist als nur in dem äussersten Nothfall; so ist die Bodmerey nicht erlaubt, wenn er eigene Waaren im Schiffe hat, die er verkaufen kan. In der That wenn niemand ist, der eine Bodmerey contrahiren will, und der Schiffer keine eigene Waaren hat, die er verkaufen kan; so kan er, wofern ihn die Noth dringt, auch Waaren, die andern zugehören, verkaufen.

§. 682.

Von den jährlichen Einkünften und Leibrenten.

Jährliche Einkünfte (reditus annui) nennt man das Recht von einem andern jährlich eine gewisse Pension zu fordern, entweder wegen einer Sache, die dem andern zugehört, oder einer persönlichen Obligation. Die jährlichen Einkünfte, die auf Lebenszeit des Käufers, oder Verkäufers, oder einer gewissen dritten Person verabredet worden, werden Leibrenten (reditus vitalitii) genannt. Da man auch unkörperliche Sachen kaufen kan (§. 588.);

588.); so können auch jährliche Einkünfte und Leibrenten gekauft und verkauft werden; folglich wenn jährliche Leibrenten gekauft werden, so kan man das Capital, das der Verkäufer bekommen, nach dem Tode der Person, auf deren Leben sie gehen, nicht wieder fordern; gleichwie dem Verkäufer nichts wieder gegeben wird, wenn die Pension, welche einer bis an sein Ende erhalten hat, das Capital, welches für dieselbe gezahlt worden, übertrift. Man nennt aber einen Leibrentencontract (contractum vitalitium), da man sich für das Capital, welches man einem andern giebt, Leibrenten ausmacht, oder Leibrenten gekauft und verkauft werden. Die Leibrenten müssen aber aus dem bestimmt werden, was der Gebrauch des Geldes gilt, den wir entbehren müssen, und aus der Wahrscheinlichkeit der Lebenslänge, welche man erreichen kan. Da es einerley ist, ob man Geld giebt, oder Sachen, die Geldes werth sind; so können die Leibrenten auch in Früchten, oder andern Sachen bestehen; und wenn es Früchte sind, müssen sie nach dem Maasse, oder in einem gewissen Antheile derer, welche alle Jahre werden, bestimmt werden, massen was gezahlt werden soll, gewiß seyn muß. Daher werden Leibrenten in Leibrenten an Früchten und in Leibrenten an Gelde (reditus vitalitii fructuarii & pecuniarii) eingetheilt.

§. 683.

§. 683.

Vom Bergwerkscontracte.

Wenn in einem Bergwerke, als in einem Ganzen, das mehreren gemeinschaftlich ist, so viel gleiche Theile, als es immer seyn mögen, gesetzt werden, so wird ein jeder von diesen unabgetheilten Theilen ein **Kux** (pars metallica, kukus) genannt. Derowegen **hat der, welcher einen Kux hat, einen Antheil vom Eigenthum in der Grube; folglich in den Metallen, die darinnen befindlich, aber auf gemeinschaftliche Kosten herausgebracht und zubereitet werden.** Derowegen da man das Geld, welches von den Eigenthümern der Kuxe das Bergwerk zu bauen angewandt wird, **die Zubusse** (symbola metallica); das aber, was am Werthe der Metalle über die Unkosten herauskommt, **die Ausbeute** (reditus metallici) nennet; so **muß so lange Zubusse gegeben werden, als der Werth der Metalle noch geringer als die Unkosten ist, oder man kein Metall bekommt: wenn aber der Werth der Metalle die Unkosten übertrift; so muß nach dem Verhältnisse der Kuxe ausgetheilt werden.** Da die Kuxe Theile der Grube sind, welche eine unbewegliche Sache ist; so **sind** dieselben auch **zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen.** Weil aber die Metalle zu dem Wesen der Bergwerke gehören; so **ist die Ausbeute keine Frucht der Kuxe** (§. 198.). **Der Bergwerkscontract** (contractus metallicus) ist ein Contract, durch welchen man verabredet, daß man einen Theil des Eigenthums an der Grube

hat,

hat, und wir im Gegentheil verbunden seyn sollen das Bergwerk auf unsere Kosten zu bauen. Deswegen kan der Eigenthümer einen Kux nach seinem Gefallen veräussern (§. 257.). Da aber niemand eine Sache anders geben kan, als er sie selbst hat; so williget der, welcher den Kux kauft, oder durch einen andern Titel erhält, stillschweigend in den Bergwerkscontract. Und weil ein Eigenthümer eine ihm zugehörige Sache verlassen kan (§. 203.); so kan der Eigenthumsherr einen Zubussekux verlassen, wenn er überdrüßig ist weiter Zubusse zu geben. Wenn jemand in eine Bergwerksgesellschaft getreten ist; so rührt es aus einem andern Grunde her, daß er sie nicht anders als mit Einwilligung der übrigen Glieder, oder wenn er einen andern an seine Stelle verschafft, welcher die Zubusse giebt, verlassen kan.

§. 684.

Vom Hofnungskaufe.

Den Hofnungskauf (emtio spei) nennt man den Contract, in welchem man dergestalt mit einander eines wird, daß dasjenige, was durch eine gewisse Handlung, wovon der Ausgang zweifelhaft ist, erhalten wird, unser seyn, und wir für das Ungewisse einen gewissen Preis zahlen; oder kürzer zu reden, es ist der Kauf einer zu erhaltenden ungewissen Sache. Wenn also durch die Handlung, worüber contrahiret worden, nichts erhalten wird; so bekommt der Käufer nichts, und ist doch verbunden den Preis zu zahlen:

len: und im Gegentheil iſt er nicht verbunden mehr zu zahlen, wenn gleich, was erhalten wird, viel mehr werth iſt. Es erhellet aber, daß, wenn man die Hofnung kauft, der Preis nach der Wahrſcheinlichkeit der Hofnung deſſen, was erhalten werden kan, beſtimmt werden muß. Weil aber nichts als die Hofnung gekauft wird, dergleichen zu bekommen, als durch die Handlung, über welche man contrahiret, erhalten zu werden pflegt; ſo iſt, wenn durch einen auſſerordentlichen Zufall etwas erhalten wird, was ſonſt durch dergleichen Handlung nicht pflegt erhalten zu werden, der Hofnungskauf nicht gültig; folglich darf auch der Preis, welcher verabredet worden, nicht gezahlt werden.

§. 685.

Von dem Ausgeworfenen.

Das Ausgeworfene (miſſilia) nennt man die Sachen, welche mit dem Vorſatze unter das Volk geworfen werden, daß ſie demjenigen zugehören ſollen, der ſie ergreifen wird. Durch das Auswerfen wird das Eigenthum der ausgeworfenen Sache auf eine ungewiſſe Perſon gebracht. Es erhellet leicht, daß, wenn jemand das Ausgeworfene kauft, ſo einer ergreifen wird, eher als es ausgeworfen wird, der Contract ein Hofnungskauf ſey (§. 684.).

Das vierzehnte Hauptstück.
Von den Quasicontracten.

§. 686.

Von den Quasicontracten.

Einen Quasicontract (quasi contractus) nennt man eine erdichtete Verabredung, in welcher die Einwilligung des einen ausdrücklich da ist, die Einwilligung des andern aber nur vermuthet wird. Weil aber die Contracte des Nutzens wegen gemacht werden; so kan man die Einwilligung im Contrahiren nicht vermuthen, wenn nicht der augenscheinliche Nutzen desjenigen erhellet, dessen Einwilligung man vermuthet.

§. 687.

Von der Verbindlichkeit, welche aus dem Quasicontracte kommt.

Weil man im Quasicontracte voraus setzt, daß beyde Theile in das gewilliget, was der eine Theil zum Nutzen des andern unternimmt (§. 686.); so wird der andere uns durch einen Quasicontract dazu verbunden, wozu er uns verbunden gewesen wäre, wenn er in der That den Contract gemacht hätte: und wir werden ihm im Gegentheil eben so als durch einen wahren Contract verbunden.

§. 688.

Wenn es erlaubt ist einen Quasicontract zu machen.

Weil keine Vermuthung stat findet, wo man von der Wahrheit gewiß werden kan, wie ein jeder

der zugeben muß; so gilt der Quasicontract nicht, wenn man des andern ausdrückliche Meinung erfahren kan; folglich gilt er nur alsdenn, wenn das, was man in des andern Namen thut, keinen Aufschub leidet, so daß man seine ausdrückliche Einwilligung einholen könte, oder wenn der andere, zu dessen Nutzen etwas zu thun ist, Alters halber, oder wegen schwacher Gemüthskräfte nicht einwilligen kan.

§. 689.

Ob Quasicontracte nach dem Naturrechte stat finden.

Weil wir durch die Natur verbunden sind zum Nutzen des andern zu thun, was in unserer Gewalt steht (§. 133. 134.), und den andern dazu durch einen Contract vollkommen verbindlich machen können (§. 667.), die Einwilligung des andern aber, welche zu dem Contracte erfordert wird (§. 438.), vermuthet werden kan (§. 686.); so findet ein Quasicontract auch nach dem Rechte der Natur stat, und die vermuthete Einwilligung würkt alsdenn eben das, was die ausdrückliche würkt.

§. 690.

Von der Anmassung eines fremden Geschäfts.

Die Anmassung eines fremden Geschäfts (negotiorum gestio) ist ein Quasicontract, wodurch man ein Geschäfte, ohne dessen Einwilligung, dessen es ist, freywillig unternimmt, mit dem Vorsatze, sich den andern verbindlich zu machen. Die Anmassung eines fremden Geschäfts ist also

gleichsam eine Vollmacht; und der sich dessen anmasset, gleichsam ein Bevollmächtigter; der Herr des Geschäftes aber gleichsam derjenige, welcher die Vollmacht ertheilet (§. 552.); und daher wird die Anmassung eines fremden Geschäfts zu einer Vollmacht, wenn der, dessen es ist, entweder ausdrücklich, oder stillschweigend einwilliget; folglich ist der, welcher sich des Geschäftes eines andern anmasset, dem, welchem es gehöret, dazu verbunden, wozu ein Bevollmächtigter verbunden ist; und der, dessen das Geschäfte ist, ist ihm im Gegentheil dazu verbunden, wozu der, der einem andern Vollmacht zu etwas giebt, dem verbunden ist, den er bevollmächtiget hat (§. 687.). Weil aber die Gültigkeit eines Quasicontracts lediglich auf dem augenscheinlichen Nutzen des Eigenthumsherrn beruhet (§. 686.); so muß der, welcher sich eines fremden Geschäftes anmaßt, dasselbe mit allem Fleisse verwalten (§. 21.); folglich muß er dem Eigenthumsherrn dafür stehen, was hätte geschehen sollen, nicht aber was er gethan hat; denn er darf nichts thun, als was man vermuthen kan, daß der Eigenthumsherr wegen seines augenscheinlichen Nutzens selbst würde gethan haben (§. 686.). Daraus folgt, daß er keinen nützlichen Aufwand wagen darf, wovon zu vermuthen, daß er dem Eigenthümer zur Last fallen würde: in zweifelhaften Fällen aber muß er dergleichen gänzlich, wie

wie auch allezeit das, was bloß der Lust wegen angewandt wird, unterlassen (§. 279. 280.). Weil die Anmassung eines fremden Geschäfts die vermuthete Einwilligung erfordert; so folget, daß, wenn also einer wider des andern Willen sich seines Geschäftes anmasset, dieser ihm zu nichts vollkommen verbunden ist, ob er es gleich zu seinen Nutzen verwaltet hat; folglich, sobald derselbe verbietet, daß er sich seines Geschäftes nicht länger anmassen soll; so muß er es gleich unterlassen. Und weil in der Anmassung eines fremden Geschäftes theils auf die Nothwendigkeit, theils auf den Nutzen dessen, dem es gehöret, zu sehen ist, der aber, welcher sich dessen anmasset, des andern Person vorstellt; so verstehet es sich, daß die Nothwendigkeit sich eines fremden Geschäftes anzunehmen vorhanden sey, wenn durch Unterlassung desselben ein unvermeidlicher Schaden entsteht, zu dessen Abwendung wir dem andern natürlicher Weise verbunden sind (§. 269.): den Nutzen aber des andern muß der, welcher sich des Geschäftes anmasset, nicht nach Eigendünken erachten, sondern aus der Beschaffenheit der Sache, der Zeit und der Person dessen, dem das Geschäfte gehöret.

§. 691.

Vom Quasikauf und Quasiborgen.

Es giebt auch einen Quasikauf (quasi emtionem), wenn nemlich jemand wegen vermutheter

Einwilligung des Eigenthumsherrn will, daß er die Sache gekauft habe, z. E. wenn uns jemand eine Sache, die durch den Gebrauch verzehret wird, in Verwahrung gegeben hat, weil sie aber in seiner Abwesenheit ihm nicht wieder gegeben werden kan, hingegen wenn sie länger solte aufbehalten werden, verderben würde, wir dieselbe mit dem Vorsatze, den Werth dafür zu entrichten, verzehren. Ein **Quasiborgen** (quasi mutuum) ist, wenn einer aus vermutheter Einwilligung des Eigenthumsherrn eine Sache mit dem Vorsatze verzehrt, eine andere von eben der Art wieder zu geben, z. E. in dem vorhergehenden Falle die in Verwahrung gegebene Sache, die durch den Gebrauch verzehret wird. Gleichergestalt ist ein **Quasivermiethen und Miethen** (quasi locatio conductio), oder es gleichet einem Vermiethen und Miethen, wenn wir aus Vermuthung der Einwilligung des Eigenthumsherrn eine ihm zugehörige Sache mit dem Vorsatze gebrauchen, ihm den Lohn zu zahlen, den ihm sonst ein Miethsmann würde gegeben haben; oder ihm eine Arbeit für den Lohn zu leisten, welchen er dafür einem andern, dem er diese Arbeit verdungen hätte, würde haben geben müssen, z. E. wenn man ein Haus vermiethen soll, und es selbst mit dem Vorsatze bewohnet, eben die Miethe, die ein anderer geben würde, zu bezahlen.

§. 692.

Von der zufälligen Gemeinschaft.

Eine zufällige Gemeinschaft (communio incidens) **nennt man, in welche man durch eine gewisse**

gewiſſe Begebenheit kommt, das iſt, ohne einige vorhergehende Verabredung, daß die Sache gemeinſchaftlich ſeyn ſoll. Z. E. wenn ein Haus oder ein Gut uns und einem andern zuſammen geſchenkt wird. **Da diejenigen, welche in eine Gemeinſchaft zufälliger Weiſe kommen**, das Eigenthum in einer ungetheilten Sache zum Theil erhalten (§. 196.); und daher von ihnen nicht anders vermuthet werden kan, als daß ſie darein willigen, daß Schaden und Gewinn gemeinſchaftlich ſeyn ſoll, ehe ſie entweder in die Theilung, oder gemeinſchaftliche Verwaltung ausdrücklich einwilligen; **ſo contrahiren ſie eine Quaſigeſellſchaft** (§. 639); daher werden die perſönlichen Verbindlichkeiten, welche aus dem Contract der Geſellſchaft entſpringen, auch in einer zufälligen Gemeinſchaft nicht bloß angeſehen, als der Billigkeit gemäß, ſondern als vollkommene Verbindlichkeiten.

§. 693.

Von der Bezahlung deſſen, was einer nicht ſchuldig iſt.

Das **Nichtſchuldige** (indebitum) nennt man, zu deſſen Leiſtung wir dem andern nicht verbunden ſind; deswegen iſt die **Bezahlung des Nichtſchuldigen** (indebiti ſolutio) die Leiſtung des Nichtſchuldigen, als ob man es ſchuldig wäre; und die **Annehmung des Nichtſchuldigen** (acceptio indebiti) iſt, wenn man als eine Schuld annimmt, was man uns nicht ſchuldig iſt. Da ſich niemand mit eines andern Sache bereichern ſoll (§. 271.); **ſo muß der, welcher aus Irthum dem andern etwas zahlt, was er ihm nicht**

schuldig ist, von ihm das wieder bekommen, oder, wenn er es ihm nicht wieder geben kan, so muß ihm der Werth vergütet werden. Und weil Niemand den Vorsatz haben soll, den andern zu betrügen (§. 286.); so darf man nicht anders vermuthen, als daß der, welcher das Nichtschuldige empfangen hat, darein gewilliget. Daher folgt, daß die Bezahlung des Nichtschuldigen ein Quasicontract sey, wodurch derjenige, der etwas annimmt, was man ihm nicht schuldig ist, verbunden wird es wieder zu geben, oder wenn es nicht mehr geschehen kan, den Werth davon zu entrichten (§. 686.). Da derjenige, welcher das Nichtschuldige bezahlt, es giebt, als wenn er es schuldig wäre; so bringt er auf den andern das Eigenthum der Sache (§. 258.); folglich kan derselbe sie veräussern (§. 257.), und der sie ihm gegeben hat, kan sie sich nicht wieder zueignen (§. 262.). Wer da weiß, daß der andere, was er zahlt, ihm nicht schuldig ist; so soll er auch, weil er sich durch eines andern Sache nicht bereichern darf (§. 271.), es nicht annehmen, und er kan es auch nicht ohne den Vorsatz den andern zu betrügen annehmen (§. 286.), ja wenn ers wissentlich annimmt, so wird er einem ungewissenhaften Besitzer gleich geachtet (§. 201.).

§. 694.

Vom Geben um einer Ursache willen.

Man sagt, daß etwas um einer Ursache willen

willen gegeben werde (ob cauſam dari), wenn etwas zu dem Ende gegeben wird, daß der andere, welcher es bekommt, dafür wieder etwas geben oder thun muß; folglich **verbindet ſich der, welchem um einer Urſache willen etwas gegeben wird, indem er es annimmt, das zu geben oder zu thun, warum es gegeben wird** (§. 317.). Man ſagt aber, **die Urſache erfolge nicht** (cauſa non ſequi dicitur), wenn der andere nicht leiſtet, was er leiſten ſolte, oder zu deſſen Leiſtung er ſich entweder ausdrücklich, oder ſtillſchweigend verbunden hatte (§. 27.). Weil der, welcher um einer gewiſſen Urſache willen etwas giebet, es nicht umſonſt geben will, noch der, der es empfängt, umſonſt bekommt; **ſo muß, was um einer gewiſſen Urſache willen gegeben worden, wieder gegeben werden, wenn die Urſache nicht erfolget: und wenn ſie noch erfolgen kan; ſo kan der, welcher etwas gegeben, den andern entweder anhalten ſein Verſprechen zu erfüllen, oder was er bekommen hat, wieder zu geben.** Weil die Verbindlichkeit entweder aus einer ausdrücklichen, oder ſtillſchweigenden Einwilligung entſpringt; **ſo iſt das Geben um einer Urſache willen, kein Quaſicontract** (§. 686.). Aber die **Vorherbezahlung** (prænumeratio) **der Miethe, oder überhaupt die Vorherbezahlung des Geldes für das, was inskünftige gegeben oder gethan werden ſoll, iſt ein Geben um einer gewiſſen Urſache willen.**

§. 695.

Von demjenigen was ohne Ursache, oder gleichsam ohne Ursache angenommen wird.

Das ohne Ursache Angenommene (sine causa acceptum) nennt man, was mit Recht nicht angenommen werden konte. Z. E. wenn einer etwas, das er einem nicht schuldig ist, aus Irthum zahlet: das gleichsam ohne Ursach Angenommene (quasi sine causa acceptum), aber ist, was man mit Recht zwar annehmen, aber nicht behalten konte. Z. E. wenn einer einem eine Handschrift in der Hofnung giebt, das Geld zu bekommen, welches man borgen will, solches aber nachher nicht geschiehet. Man siehet leicht, daß das ohne Ursache, oder gleichsam ohne Ursache Angenommene wieder gegeben werden muß (§. 271.). Da man also, wenn jemand unwissend etwas ohne Ursache angenommen hat, nicht anders vermuthen darf, als daß er darein willige, es müsse, was ohne Ursache angenommen worden, wieder gegeben werden; so wird derselbe auch aus einem Quasicontract, nach dem äussern Rechte, es wieder zu geben verbunden. Weil aber der, welcher etwas gleichsam ohne Ursache annimmt, es zwar mit Recht annehmen konte, aber nicht behalten darf; so entspringt die Verbindlichkeit es wieder zu geben nach dem äussern Rechte daraus, was stillschweigend in einer Handlung enthalten ist.

§. 696.

Von den zusammengesetzten Contracten und dem Pachte auf die Hälfte der Früchte.

Weil man die zusammengesetzten, oder vermischten Contracte aus der Erklärung der einfachen, die in ihnen zusammen kommen, leicht unterscheidet; so scheint es nicht nöthig zu seyn, von denselben viel besonders zu sagen. Dieses bemerken wir nur, daß der Contract, welchen der Pachter mit dem Eigenthumsherrn auf die Hälfte der Früchte macht, aus dem Pacht- und dem Gesellschaftscontracte vermischt sey (§. 620. 639.). Denn weil der Pachter für einen Theil der Früchte den Acker pachtet, den man colonum partiarium nennet; so ist der Schaden und Gewinn dem Verpachter und Pachter gemeinschaftlich.

Das funfzehnte Hauptstück.

Von dem Rechte, welches einem in einer fremden Sache eingeräumt worden, oder dem Pfande und Servituten.

§. 697.

Von dem Pfande und der Hypotheke.

Das Recht des Pfandes (jus pignoris) ist ein Recht, welches man in seiner Sache dem Gläubiger eingeräumet hat, daß nemlich, wofern die Schuld nicht zu bestimmter Zeit bezahlt wird, er sich an derselben erholen kan. Man

sagt

sagt demnach, es werde eine Sache verpfändet (res oppignorari), darinnen einem ein solches Recht eingeräumet wird: die verpfändete Sache aber selbst wird das Pfand (pignus) genannt. Es erhellet also, daß das Recht des Pfandes zur Sicherheit des Darlehns eingeräumt wird; folglich wenn die verpfändete Sache beweglich ist, dieselbe eingehändiget werden muß. Und im Deutschen nennen wir insgemein dieses eine Sache versetzen, wenn Geld darauf geborget wird; in andern Fällen aber zum Pfande geben. Wenn das Pfand eine unbewegliche Sache ist, so wird dieses Recht mit einem besondern Namen eine Hypotheke (hypotheca) genannt. Aus der Erklärung aber selbst folgt, daß der Gläubiger die verpfändete Sache verkaufen könne, wofern nicht die Schuld zu gehöriger Zeit abgetragen wird, und daß er von dem Preise so viel zurücke behalten könne, als dazu hinreicht, daß er befriediget wird, das übrige aber dem Schuldner wieder gegeben werden muß (§. 271.). Und weil niemand betrogen werden darf (§. 286.): so muß bey dem Verkaufe des Pfandes aller Betrug vermieden werden; folglich muß die Sache von erfahrnen und unpartheyischen Personen taxiret und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Der Theil des Preises von dem Pfande, welcher das, so dem Gläubiger zugehört, übertrift, wird der Ueberrest (hyperocha) genannt; welcher demnach dem Schuldner zugehört. Weil aber im

Gegen-

Gegentheil der Schuldner die ganze Schuld zu bezahlen verbunden ist; so muß er, was fehlt, hinzu thun, wofern für das Pfand nicht so viel gelöset wird, als die Schuld beträgt.

§. 698.

Von dem Eigenthum einer verpfändeten Sache.

Weil derjenige, welcher eine Sache verpfändet, oder verhypothecirt, dem Gläubiger nur das Recht sie zu verkaufen unter der Bedingung einräumet, wenn er anders die Schuld nicht erhalten kan (§. 697.); so bleibt die verpfändete oder verhypothecirte Sache ihm eigenthümlich; folglich kan er sie veräussern (§. 257.): allein weil das Recht dem Gläubiger, welches er darauf hat, nicht wider seinen Willen benommen werden kan (§. 100.); so hört durch die Veräusserung das Recht des Pfandes und der Hypotheke nicht auf. Und eben daraus, daß der Schuldner das Eigenthum in der verpfändeten Sache behält, folgt ferner, daß die Veräusserung von dem Gläubiger nicht in seinem eigenen, sondern in des Schuldners Namen geschiehet, obgleich wider seinen Willen.

§. 699.

Von der Auslösung des Pfandes.

Man sagt, daß das Pfand gelöset oder die Hypotheke bezahlt wird (pignus vel hypothecam luere), wenn die Schuld bezahlt wird, zu deren Sicherheit die Sache verpfändet, oder verhypothecirt worden. Da also nach der geschehenen Auslösung des Pfandes dasselbe ohne

Ursache

Ursache bey dem Gläubiger seyn würde; so muß es wieder gegeben werden. Und da das Recht der Hypotheke aufhört, wenn die Schuld bezahlt ist; so wird nach der Bezahlung die Sache von der Hypotheke befreyet. Weil der Schuldner das Pfand auszulösen verbunden ist (§. 697.); so kan der Gläubiger die verpfändete Sache nicht verkaufen, bis er es dem Schuldner aufgesagt; folglich so lange er es nicht thut, bleibt das Recht sie auszulösen allezeit ungekränkt.

§. 700.

Von der Verpfändung einer fremden Sache.

Da der, welcher eine Sache verpfändet, ein bedingtes Recht sie zu veräussern unter einer Bedingung dem andern einräumet (§. 697.), das Recht zu veräussern aber niemanden als dem Eigenthumsherrn zukommt (§. 257); so kan auch niemand eine fremde Sache verpfänden; wiewohl der Eigenthumsherr seine Sache für eines andern Schuld verpfänden kan (§. 195.). Da aber ein jeder sein Recht einem andern überlassen kan (§. cit.); so kan der Gläubiger eine ihm verpfändete Sache einem andern, ohne Wissen seines Schuldners, für eben seine Schuld, jedoch nicht für eine grössere Schuld, verpfänden. Woferne man es aber anders verabredet; so kan ohne unser Wissen die von uns verpfändete Sache nicht einem andern verpfändet werden (§. 438.).

§. 701.

§. 701.

Wenn eine Sache zweymal verpfändet worden.

Weil das Recht, was einer auf eine verpfändete Sache hat, ihm vom Schuldner nicht genommen werden kan (§. 100.); so kan eine uns verpfändete Sache einem andern nicht anders verpfändet werden, als daß unser Recht unbeschädigt bleibet; folglich wenn beyde Gläubiger davon nicht befriediget werden können, so gehet der erste dem andern vor.

§. 702.

Von dem Gebrauch des Pfandes und dem dabey verursachten Schaden.

Weil einem das Pfand nur zur Sicherheit der Schuld übergeben wird (§. 697.); so darf der Gläubiger das Pfand nicht gebrauchen (§. 317.), wenn ihm der Gebrauch desselben nicht von dem, welchem es gehört, eingeräumt wird; welches durch einen besonderen dazu kommenden Vertrag geschieht (§. 195.). Wenn das Pfand entweder vorsetzlich, oder aus Versehen des Gläubigers verlohren geht, oder verschlimmert wird; so muß er den Schaden dem, der es verpfändet hat, ersetzen (§. 270.): weil es aber doch wegen des Schuldners, der es verpfändet hat, bey dem Gläubiger sich befindet; so darf dieser, wenn ein Unglück geschiehet, dafür nicht stehen. Allein da dieser Grund aufhöret, wenn der Gläubiger an dem Verzuge das Pfand wieder zu geben schuld ist; so muß er für

den

den zufälligen Schaden stehn, als welcher sich nicht ereignet hätte, wenn es wäre wieder gegeben worden (§. 419.). Weil aber das Pfand zur Sicherheit der Schuld versetzet, die verpfändete Sache aber nicht für die Schuld gegeben wird (§. 697.); so bleibt der Schuldner nichts desto weniger dem Gläubiger verbindlich, wenn das Pfand durch ein Unglück verdirbt, oder so verschlimmert wird, daß der Gläubiger dadurch zu dem Seinen nicht gelangen kan.

§. 703.

Von den Unkosten, die aufs Pfand verwendet worden.

Da das Pfand durch ein Versehn des Gläubigers nicht untergehen, oder verschlimmert werden darf (§. 702.); so ist der Gläubiger schuldig die nothwendigen Unkosten auf dasselbe zu verwenden (§. 279.), welche von dem, der es verpfändet hat, wieder gegeben werden müssen (§. 271.).

§. 704.

Vom Contract des Pfandes und der Hypotheke.

Der Contract des Pfandes (contractus pignoris) wird derjenige genannt, wodurch der Schuldner, oder ein anderer an seiner stat in einer ihm zugehörigen Sache die Pfandgerechtigkeit, oder Hypotheke einräumet; und denn wird es ein verabredetes Pfand und Hypotheke genannt (pignus conventionale, hypotheca conventionalis). Es ist aber die Hypotheke entweder eine besondere, welche auf eine gewisse Sache insbesondere,

z. E.

z. E. auf ein Haus, ein Gut, oder eine Bibliotheke, oder in gewissen Sachen zusammen genommen gegeben wird; oder eine **allgemeine Hypotheke** (hypotheca generalis), da man einem sein ganzes Vermögen, so wohl das gegenwärtige, als das zukünftige, verpfändet; folglich **begreift dieselbe so wohl die Rechte, als auch die ausstehenden Schulden mit in sich** (§. 207.).

§. 705.

Von der natürlichen Verpfändung.

Weil der Schuldner, was er schuldig ist, zu leisten verbunden (§. 336.), folglich wenn dieses nicht geschehen kan, als wenn er etwas von dem Seinigen verkauft, er auch etwas zu verkaufen schuldig ist, der Gläubiger aber das Recht hat ihn zur Zahlung der Schuld anzuhalten (§ cit.), und deswegen auch das Recht ihn anzuhalten, etwas von dem Seinigen, oder, wenn es nöthig ist, alles zu verkaufen; **so hat von Natur ein jeder ein Recht zu dem Vermögen des Schuldners, daß, wenn die Schuld nicht zu gehöriger Zeit bezahlt wird, er davon befriediget wird; folglich ist von Natur das Vermögen des Schuldners für jede Schuld verpfändet.** Wenn zu dieser natürlichen Verbindlichkeit die durch den Contract des Pfandes erhaltene dazu kommt, wodurch entweder einige Sachen besonders, oder das ganze Vermögen verpfändet werden (§. 514.); so **geht**, weil die stärkere Verbindlichkeit die schwächere überwindet, **die verabredete Verpfändung der natürlichen vor.**

§. 706.

Wenn man ein Pfand wegen einer andern Schuld zurücke behält.

Da die Sachen des Schuldners schon von Natur für seine Schulden verpfändet sind (§. 705.); so **kan das Pfand, wenn es der Schuldner auslöset, wegen einer andern Schuld innen behalten werden.** Und weil das Pfand zur Sicherheit der Schuld gegeben wird (§. 697.), und folglich der Werth der verpfändeten Sache die Schuld selbst weit übertreffen kan; so **kan der Gläubiger das ganze Pfand, wenn ein Theil der Schuld, es sey auf was für Weise es wolle, getilget wird, für den übrigen Theil, er mag so kleine seyn wie er will, behalten, und ist nicht schuldig eins von geringerem Werth anzunehmen.**

§. 707.

Von der Aufhebung des Pfandes und der Hypotheke.

Das Pfand oder die Hypothek wird aufgehoben (pignus, vel hypotheca tollitur), wenn die verpfändete Sache von ihrer Verbindlichkeit befreyet wird. Wenn also das Pfand aufgehoben wird; so **hat der Gläubiger kein Recht mehr darauf.** Da es auf den Willen des Gläubigers ankommt, ob er dem Schuldner ohne Pfand oder Hypotheke trauen will; so **ist das Pfand oder die Hypotheke aufgehoben, wenn der Gläubiger sein Recht darauf erläßt;** jedoch ist daraus nicht zu schliessen, daß er auch die Schuld erlassen wollen. Es erhellet aber an

und

und vor sich selbst, daß das Pfand, oder die Hypothek aufgehoben wird, wenn die verpfändete Sache untergehet, als auf welcher das Recht des Gläubigers haftet (§. 697.).

§ 708.

Was eine Servitut und wie vielfach sie sey.

Wenn einem ein Recht in einer fremden Sache eingeräumet wird, vermöge dessen der Eigenthumsherr zu des andern Nutzen etwas leiden, oder unterlassen muß, so wird dieses eine **Servitut** (servitus) genannt; und denn sagt man, daß **die Sache**, in welcher das Recht eingeräumet worden, dem andern **dienstbar** sey (servire). der den Nutzen davon hat. Wenn die Sache einer gewissen Person dienstbar ist, so heißt es eine **persönliche Servitut** (servitus personalis); wenn sie aber der Sache eines andern, oder dem Besitzer derselben, er mag seyn wer er will, dienstbar ist, so wird es eine **Servitut der Sache** (servitus realis) genannt. Es ist diese entweder eine **bejahende** (affirmativa), vermöge welcher der Eigenthumsherr der dienstbaren Sache leiden muß, daß der andere etwas thut; oder eine **verneinende** (negativa), vermöge welcher der andere nicht zu leiden schuldig ist, daß er etwas thue.

§. 709.

Von den Gütern und den Servituten der Güter.

Es ist aber zu bemerken, daß **ein Gut** (prædium) eine jede unbewegliche Sache genennt wird, welche man wegen einer gewissen Frucht, die sie uns gewehret, oder wegen eines Nutzen, der nach Gel-

de geschätzt werden kan, und den Früchten gleich ist, besitzet. Da der Gebrauch einer Sache anders auf dem Lande beschaffen ist (usus rusticus), welcher zum Ackerbaue, oder zur Landwirthschaft, es mag seyn auf was vor Art und Weise es wolle, gehöret: anders in der Stadt (urbanus), welcher zur Bewohnung, zum Handel und Handthierungen gehört; so ist ein Landgut (prædium rusticum) dasjenige, welches einen Gebrauch, der auf dem Lande nöthig ist, hat; ein Stadtgut (prædium urbanum) aber dasjenige, welches einen Gebrauch hat, der in der Stadt nöthig ist. Derowegen da die Landgüter und Stadtgüter bloß durch den Gebrauch, welchen sie haben, unterschieden werden, nicht aber durch den Ort, wo sie liegen; so giebts nicht weniger Landgüter in der Stadt, als Stadtgüter auf dem Lande. Daher werden die Servituten der Sache auch Servituten der Güter (servitutes prædiales) genannt. Und es heißt eine Servitut der Stadtgüter (servitus prædiorum urbanorum), wenn ein gewisser Gebrauch von einem andern Gute zum Nutzen eines Stadtguts geleistet wird: eine Servitut eines Landguts (servitus prædiorum rusticorum) aber, wenn er von einem andern Gute zum Vortheil eines Landgutes geleistet wird. Daher kan eine und eben dieselbe Servitut eine Servitut eines Stadtguts und eines Landguts seyn, nachdem sie nemlich einem Landgute, oder einem Stadtgute dienstbar ist. Bey der Servitut der Güter heißt dasjenige das dienstbare Gut (prædium serviens), welches einem andern

Dien-

Dienste leistet; das herrschende aber (prædium dominans), welchem das andere dient. Der liegende Grund, welcher die Servitut schuldig ist, heißt ein dienstbarer (fundus servus); der aber keine Servitut auf sich hat, ein freyer Grund (liber). Den besten Grund (optimus) pflegt man zu nennen, welcher von aller Servitut und Hypotheke befreyet ist.

§. 710.

Wer Servituten auflegen und erlangen kan.

Da die Servitut ein Recht ist, welches dem andern in einer Sache eingeräumt wird (§. 708.); so kan niemand als der Eigenthumsherr in seiner Sache einem andern eine Servitut einräumen (§. 260.), und es beruhet auf seinem lediglichen Willen, ob und unter was vor Bedingungen er sie einräumen will (§. 314.); folglich ist es nicht erlaubt dieser Bedingung zuwider etwas zu unternehmen (§. 438.). Und weil der, welcher ein wiederrufliches Eigenthum hat, die Sache eben so, wie er sie bekommen, wieder geben muß (§. 314.), folglich frey, wenn sie frey gewesen; so kan derselbe seinem Gute keine Servitut auflegen, als dergestalt, daß sie nach dem Wiederruf des Eigenthums aufhört. Weil aber niemand ohne Annehmung ein gewisses Recht erhalten kan (§. 316.); so kan auch niemand für ein Gut, so nicht sein ist, eine Servitut erhalten. Weil endlich ein jeder sein Recht erlassen, oder sich desselben begeben kan (§. 342.);

so kan auch der Eigenthumsherr des herrschenden Guts eine Servitut erlassen. Die Güter werden wie Personen betrachtet, deren eine der andern zu etwas verbunden ist; und die jetzigen Eigenthumsherren der Güter stellen die Güter vor, von welchen die Verbindlichkeiten und Rechte, welche auf den Gütern haften, auf sie kommen.

§. 711.

Wie viel es Arten von Servituten giebt.

Weil eine Servitut zu dem Ende eingeräumet wird, daß der, dem sie eingeräumet wird, durch eine einem andern zugehörige Sache einen gewissen Nutzen erhält (§. 708.); so giebt es so viel Arten der Servituten, als auf wie vielerley Art und Weise eine gewisse Person, oder ein gewisser Besitzer eines Gutes durch eine einem andern zugehörige Sache, oder durch eines andern Gut einen Nutzen haben, oder den Genuß von Früchten erhalten kan.

§. 712.

Von den Arten der Servituten der Güter.

Die gewöhnlichen Servituten der Güter haben in dem bürgerlichen Rechte einen Namen bekommen. Also nennt man die Servitut eines zu tragenden Gebäudes (servitus oneris ferendi), wenn die Wand unsers Nachbars, oder eine Säule desselben eine Last von unserm Gebäude unterstützen muß; derjenige also, der die Servitut schuldig ist, muß sie im baulichen Wesen erhalten. Da aber zur Erhaltung im baulichen Wesen, oder zur Ausbesserung der Wand und der

Säule

Säule die Unterstützung des Hauses, so darauf ruhet, nicht gehöret; **so muß der Eigenthumsherr des herrschenden Guts auf seine Kosten das sinkende Haus unterstützen.** **Die Servitut von einem einzufugenden Balken** (das Tramrecht servitus tigni immittendi) nennt man, wenn einem erlaubt ist einen Balken, oder etwas anders, was zum Sparrwerk des Hauses dient, in des Nachbars Wand zu legen, daß es darauf ruhe; daher **entsteht eben die Verbindlichkeit bey dem Eigenthümer des dienstbaren Guts, die wir zuvor angezeigt haben.** Ferner nennt man die **Servitut des Weiterherausbauens** (servitus projiciendi), wenn ein Gebäude über des andern Grund und Boden, oder was auf denselben gebaut ist, herüber gehet, gleichwohl aber auf dem Gebäude des Nachbars nirgends ruhet. **Die Servitut nicht höher zu bauen** (servitus altius non tollendi) ist, wenn der Eigenthümer des herrschenden Guts verbieten kan, daß der Eigenthümer des dienstbaren sein Gebäude nicht höher aufführen darf: im Gegentheil kan man **die Servitut höher zu bauen** (servitus altius tollendi) nennen, wenn einer zum Vortheil des Nachbars kein niedrigers Gebäude haben darf, als er jetzt hat. **Die Servitut der Lichts** (servitus luminum) nennt man die, wenn einer leiden muß, daß man in seiner oder einer gemeinschaftlichen Wand Fenster machen darf, die in des andern Hof gehen, um Licht in seinem Gebäude zu haben; **die Servitut der Aussicht** (servitus prospiciendi, seu prospectus), wenn der Nachbar leiden

muß, daß wir Fenster in unserem Gebäude haben, daraus man in seines sehen kan. Man nennt aber **erleuchtende Fenster** (fenestræ luciferæ), wodurch das Licht in unsere Gebäude fällt; hingegen **Fenster zur Aussicht** (fenestræ prospectivæ), wodurch wir eine Aussicht in Oerter haben, die einem andern zugehören, z. E. in seinen Hof, oder Garten. **Die Servitut das Licht nicht zu benehmen** (servitus ne officiatur luminibus) nennt man, wenn einer in seinem Gut nichts machen darf, wodurch einiges Licht, was wir in unserm Gebäude haben, verdunkelt oder vermindert wird; **die Servitut aber die Aussicht nicht zu hindern** (servitus ne prospectui officiatur), wenn man nichts machen darf, wodurch die freye Aussicht auf alle Oerter, die dem Nachbar angenehm und zu seinem Vergnügen dienen, auf einige Weise verhindert wird. **Die Servitut die Traufe abzuwenden, oder herzuleiten** (servitus stillicidii avertendi, vel recipiendi), wenn einer gehalten ist zu leiden, daß der Nachbar das Regenwasser, welches von seinem Dache tröpfelt, oder durch Rinnen herabfließt, auf sein Dach, seinen Grund und Boden, oder Abtritt leitet; **die Servitut aber die Traufe nicht wegzunehmen** (servitus stillicidii non avertendi), wenn er seine Traufe nicht anders, als in unser Haus, oder in unsern Garten leiten darf. **Die Servitut eine Gosse durch des andern Haus zu führen** (servitus cloacæ immittendæ), wenn er leiden muß, daß der Nachbar den Unflat, welcher sich auf dem Grund und Boden des andern gesammlet hat, durch

durch ſeinen Grund und Boden abführet; **die Servitut einen Abtritt zu leiden** (ſervitus cloacæ habendæ), wenn der Nachbar leiden muß, daß wir einen Abtritt an ſeiner Wand haben. Daher verſteht man auch, was **die Servitut eine Miſtgrube zu leiden** (ſervitus ſterquilinii habendi) ſey. **Der Durchgang** (Fußſteig, iter) iſt die Servitut, da wir zu leiden gehalten ſind, daß jemand durch unſer Gut zu ſeinem Gute um dieſes Guts willen gehen darf: **gehen** (ire) aber ſagt man im Rechte auch von dem, der mit fremden Füſſen gehet, z. E. wenn einer reitet, oder in der Sänfte getragen wird. **Der Trieb** (actus) iſt die Servitut, da man leiden muß, daß der Eigenthümer eines andern Guts Laſtvieh, oder einen Wagen durch das dienſtbare Gut führen darf; und dieſer iſt entweder der **völlige** (plenus), wenn man auch mit angeſpannten Pferden, oder Ochſen durchfahren darf; oder der nicht **völlige** (minus plenus), wenn man bloß das Vieh durchtreiben, aber nicht mit einem angeſpannten Wagen fahren darf. **Der Weg** (Fahrweg, via) iſt die Servitut, da man nicht allein leiden muß, daß jemand durch ſein Gut gehet, oder Vieh treibet, ſondern auch zu ſeinem Gute, als dem herrſchenden fahren, tragen und ſchleppen darf, was man zum Beſten ſeines Gutes nöthig hat. **Das Waſſerſchöpfen** (aquæ hauſtus) iſt die Servitut, da man leiden muß, daß ein anderer aus ſeinem Brunnen, oder aus einem Ort der ihm zugehört, zur Bedürfniß ſeines liegenden Grundes Waſſer ſchöpft; die **Waſſerleitung** (aquæ ductus) aber, da man leiden muß, daß einer durch ſeinen Grund

und Boden Waſſer zu dem ſeinigen leiten darf, es geſchehe auf was Art und Weiſe es wolle; und **die Servitut Waſſer abzuleiten** (ſervitus aquæ educendæ) iſt, da man leiden muß, daß einer das überflüßige und unnütze Waſſer aus ſeinem liegenden Grunde durch unſern ableite. **Die Tränke** (pecoris ad aquam appulſus) iſt die Servitut, da man leiden muß, daß das Vieh von einem andern Gute, um daſſelbe zu tränken zu unſerm Brunnen, oder zu unſerm Waſſer getrieben wird. Das Recht der **Trift** (jus paſcendi) iſt die Servitut, da man leiden muß, daß jemand das Vieh von ſeinem Gute auf unſerm weidet. **Das Recht Kalk zu brennen** (jus calcis coquendæ) iſt die Servitut, da man leiden muß, daß einer auf unſerm Grund und Boden, zur Bequemlichkeit ſeines Guts, Kalk brennen darf. Was aber das Recht ſey Sand zu graben, **Steine zu brechen, verdorrte Aeſte zu ſammlen, Eicheln aufzuleſen**, zu jagen, verſteht man aus den bloſſen Namen. Aber das **Recht Pfähle zu nehmen** (jus pedamenta lumendi) iſt die Servitut, da wir leiden müſſen, daß einer aus unſerm Walde, oder Hölzern Pfähle vor Bäume, oder Weinſtöcke, oder an Hopfen, oder Bonen Stangen nehmen darf. Aber das Recht **Holz zu holen** (jus lignandi) iſt die Servitut, da man leiden muß, daß einer zu einem gewiſſen Gebrauche Holz zum Nutzen ſeines Guts in unſerem Walde, oder Hölzern ſchlagen darf. Von allen dieſen Gerechtigkeiten verſteht es ſich, daß **alles dieſes dem herrſchenden Gute verwilliget worden, ohne welches es ſich ſeines Rech-**

tes

tes nicht bedienen könte, indem sonst die Servitut unnütze seyn würde; wie auch, daß das Recht des herrschenden Guts durch eine Bedingung, die dem Einräumen hinzugefügt worden, auf alle mögliche Weise erweitert und eingeschränkt werden könne (§. 710.).

§. 713.
Von dem Nießbrauch.

Was von den Servituten, oder Dienstbarkeiten der Sachen bis hieher gesagt worden, gilt auch von den persönlichen. Unter denselben hat einen besondern Vorzug der **Nießbrauch** (ususfructus), welcher eine persönliche Servitut ist, da der Eigenthümer leiden muß, daß ein anderer seine Sache nutzet und gebraucht, doch so, daß die Sache selbst unbeschädiget bleibe. Wer den Nießbrauch hat, ist der **Usufructuarius** (Fruchtnieſſer), der zuweilen auch fructuarius genannt wird. **Die Proprietät bleibt** also bey dem **Eigenthumsherrn**; folglich was der **Eigenthumsherr** vermöge der **Proprietät thun kan**, daß ist dem **Usufructuario nicht erlaubet**. Derowegen **kan er die Sache nicht veräussern** (§. 257.), **nicht verändern** (§. 256.), **nicht verpfänden** (§. 700), **derselben keine Servitut auflegen** (§. 710.): **aber mit dem Nießbrauch**, indem derselbe ein ihm eigenes Recht ist, **kan er nach seinem Belieben thun, was ihm gefällt** (§. 195. 206.). Es erhellet auch, daß man die Sache nicht anders nutzen kan, als wie sie ist; und es ist nicht weniger offenbar, daß man den

Nieß-

Nießbrauch in allen beweglichen und unbeweglichen, auch unkörperlichen Sachen, welche man nutzen und gebrauchen kan, einräumen könne, doch so, daß dieselbe noch unversehret übrig bleiben, und zwar unter einer Bedingung, die demjenigen, der das Recht einräumet, gefällt (§. 314.).

§. 714.

Von zweifelhaften Sachen, ob sie unter dem Nießbrauch begriffen sind.

Weil die Metalle und Erze (mineralia) nicht in einer kurzen Zeit wieder wachsen; so werden sie nicht als Früchte des liegenden Grundes betrachtet, sondern sie gehören vielmehr zur Substanz desselben, und also nicht zum Nießbrauch (§. 713.). Eben dieses versteht sich, aus eben der Ursache, von den alten Bäumen, deren Früchte, wenn sie einige tragen, zum Nießbrauch gehören (§. cit.). Weil aber das Niederholz (lylva cædua), wenn es abgehauen worden, aus Stämmen und Wurzeln in einer kurzen Zeit wieder wächst, und dessen Gebrauch allein in dem Abhauen besteht; so gehöret es zum Nießbrauch. Nemlich nach der Weise kan der Uſufructuarius Holz abhauen, wie der, der den Nießbrauch erlaubt, damit verfahren, oder welche durch die Gewohnheit erlaubt ist. Wenn es derowegen auch gewöhnlich ist, daß in einem Wald, wo kein Niederholz ist, Stämme in gewisser Anzahl jährlich gefället werden, so kan sie auch der Uſufructua-

rius

rius in eben der Anzahl fällen; folglich sind die Bäume, die der Wind umgerissen hat, des Eigenthumsherrn, und nicht des Usufructuarii, der sie aber, wenn es der Eigenthumsherr haben will, anstat derer, die er hätte fällen können, anzunehmen schuldig ist; indem der Eigenthumsherr auf solche Weise von dem Wald selbst die Einrichtung macht, daß er, dem Recht des Usufructuarii unbeschädigt, nicht verschlimmert wird.

§. 715.

Was dem Usufructuario nach geendigtem Nießbrauche verbleibet.

Da nach der Endigung des Nießbrauchs die Sache, die diesem Rechte unterworfen war, von dem Usufructuario wieder gegeben werden muß (§. 713.); so muß, woferne der Nießbrauch in einer Heerde Viehes bestanden, an stat des verreckten Viehes, oder des verkauften, anderes angeschafft werden. Und da nach geendigtem Nießbrauche das Recht des Usufructuarii aufhöret; so sind die zu der Zeit hangende Früchte des Eigenthumsherrn. Weil aber die Früchte des Fleisses nicht weniger Früchte des Fleisses, als des Grundes und Bodens sind (§. 226.); so sind dieselbe nach geendigtem Nießbrauche nach Proportion gemeinschaftlich, so viel als nemlich der Gebrauch des Grundes und die Arbeit und Bemühung des Usufructuarii gilt. Gleichergestalt weil die Einkünfte, welche wegen des Gebrauchs, der beständig erhal-

ten

ten wird, gezahlt werden, der Zeit proportional sind; so müssen dieselben, wenn der Nießbrauch vor der Zeit, da sie bezahlt werden, geendet wird, nach Proportion der Zeit unter den Usufructuarius und den Eigenthümer getheilt werden. Die Einkünfte aber, welche von einem Rechte in einer Sache (jure in re) herrühren, z. E. die Zehenden, indem sie vor der Zeit, da sie gefällig sind, den hängenden Früchten gleich geschätzt werden, gehören dem Eigenthümer zu.

§. 716.

Wen das Unglück trift.

Weil die Früchte dem Usufructuario gehören, die Sache aber, darauf das Recht desselben haftet, des Eigenthümers ist (§. 713.); so hat den Schaden in den Früchten der Usufructuarius, den in der Sache aber der Eigenthümer.

§. 717.

Von den Abgaben und Aufwande.

Aus eben dieser Ursache muß der Usufructuarius alle Abgaben, so wohl die ordentlichen, als ausserordentlichen, die in Ansehung der Früchte und Einkünfte abgetragen werden müssen, bezahlen, und was der Früchte wegen aufgewandt werden muß, auf sich nehmen: wenn aber die ausserordentlichen Abgaben mehr betragen, als die Früchte, weil sichs alsdann verstehet, daß sie nicht bloß der Früchte, sondern auch der Sachen wegen aufgelegt worden; so muß der Eigenthümer das

das abtragen, was mehr als die Früchte austrägt. Nemlich was der Eigenthümer allein thun müste, wenn er mit völligem Recht die Sache hätte, das muß der Usufructuarius und der Eigenthumsherr zusammen thun.

§. 718.

Wenn der Nießbrauch geendet wird.

Da der Nießbrauch ein persönliches Recht ist (§. 713.); so hört es mit dem Tode auf (§. 400.). Es hört auch auf, wenn es der Usufructuarius erläßt; und da eine Sache, die nicht mehr vorhanden, nicht genutzt und gebraucht werden kan; so geschieht es auch durch den Untergang der Sache. Endlich auch nach Verfliessung der Zeit, auf die er eingeräumet worden (§. 317.). Daher folgt, daß wenn ein Haus, weil es alt ist, einfällt, oder abbrennt, und ein neues erbauet wird, der Usufructuarius keinen Nießbrauch an demselben hat.

§. 719.

Von dem Nießbrauch ähnlichen Rechte.

Ein dem Nießbrauch ähnliches Recht (quasi ususfructus) wird die persönliche Servitut genannt, da man leiden muß, daß einer eine ihm zugehörige Sache, die durch den Gebrauch verzehrt wird, geniessen und gebrauchen darf, so daß er nach geendigtem seinem Rechte entweder eine Sache von der Art, oder den Werth derselben wieder geben muß. Weil das Eigenthum der Sache auf den gebracht werden muß, der dieses Recht haben

soll

soll (§. 195. 198.); so fällt auch auf ihn der Schade, der sich in der Sache zufälliger Weise ereignet.

§. 720.

Von Verschaffung der Sicherheit.

Da zur Sicherheit einer Schuld die Bürgschaft (§. 569.) und die Verpfändung zu einer jeden verbindlichen Handlung hinzukommen kan (§. 697.); so ist, wofern zu befürchten, es möchte nach geendigtem Quasiusufructu der Quasiusufructuarius die Sache nicht wieder geben, oder auch der Usufructuarius nicht leisten können, wovor er nach geendetem Nießbrauche dem Eigenthümer haften muß, ein jeder von beyden entweder durch Bürgen, oder durch eine Hypothek eine Caution zu machen schuldig. Wenn aber jemand keine Caution machen kan; so muß, weil man niemanden wider seinen Willen sein Recht nehmen kan (§. 100.), die Sache, von welcher einer den Nießbrauch, oder gleichsam den Nießgebrauch hat, für ein gewisses Geld, welches dem Usufructuario, oder Quasifructuario gegeben wird, entweder dem Eigenthümer, wenn er will, oder einem dritten überlassen werden.

§. 721.

Vom Gebrauch.

Der Gebrauch (usus) ist eine persönliche Servitut, da einer leiden muß, daß ein anderer seine Sache, sie mag fruchtbar seyn, oder nicht, doch so,

ſo daß die Sache unbeſchädigt bleibt, brauchen darf. Man ſagt nemlich in der Bedeutung des Römiſchen Rechts, daß einer **eine Sache gebrauche**, der davon ſo viel von den Nutzungen und Einkünften erhält, als er mit den Seinigen zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens bedarf. Der, welchem der Gebrauch eingeräumt wird, wird der **Uſuarius** genannt. Da aber dieſer Gebrauch gewiß ſeyn, das Recht aber, welches dem Uſuario zukommt, nach dem Willen deſſen, der es ihm einräumet, beurtheilt werden muß (§. 314.); **ſo muß natürlicher Weiſe der, welcher den Gebrauch einräumet, beſtimmen, wie derſelbe ſeyn ſoll.** Man nennt aber **den völligen Gebrauch** (uſus plenus), wenn einer aus einer einem andern zugehörigen Sache alles nehmen kan, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erfordert wird; den **nicht völligen** aber (minus plenus), nach welchem ein gewiſſer Theil der Nutzung einer Sache dem Uſuario zur Erleichterung der Lebensnothdurft beſtimmet wird. **Der völlige Gebrauch wird alſo nach der Bedürfniß des Uſuarii beſtimmt.** Derowegen da der völlige Gebrauch an ſich unbeſtimmt, der nicht völlige Gebrauch aber beſtimmt iſt; **ſo kan der nicht völlige Gebrauch einem andern überlaſſen werden, der völlige Gebrauch aber nicht.** Da der Uſuarius nur das Recht hat von den Früchten ſo viel zu nehmen, als zu ſeiner Nothdurft hinreicht, der Eigenthümer aber das Recht zu den Früchten hat; **ſo darf der Uſuarius das Feld nicht bauen, ſondern der Eigen-**

thumsherr muß dieses besorgen. Wofern aber der Gebrauch ohne Unkosten nicht erhalten werden kan, z. E. wenn der Gebrauch der Ochsen zum pflügen erlaubt worden; so fallen, da ein solcher Gebrauch sich verstehet dergestalt erlaubt zu seyn, wie er erhalten werden kan, die Unkosten auf den Usuarius, z. E. das Futter für die Ochsen. Uebrigens erhellet aus der Vergleichung der Begriffe, daß es sich nicht widerspricht, wenn man in einer und derselben Sache einem den Gebrauch, dem andern den Nießbrauch einräumet.

§. 722.

Von dem Gebrauche ähnlichen Rechte.

Ein dem Gebrauch ähnliches Recht (quasi usus) ist, den man von einer Sache, die verbraucht wird, erhält. Da eben dieselbe Sache nicht wieder gegeben werden kan; so muß nach Endigung des Rechtes eine andere von eben der Art wieder gegeben werden; z. E. wenn uns der Gebrauch vom Gelde erlaubt wird, welches wir entweder zu unserm Nutzen anwenden, oder auf Zinsen austhun können.

§. 723.

Von der Wohnung.

Die Wohnung (habitatio) ist eine persönliche Servitut, da der Eigenthumsherr leiden muß, daß ein anderer sein ganzes Haus, oder einen Theil desselben bewohnet. Wem diese Servitut eingeräumet wird, heißt der Bewohner (habitator). Da die Wohnung von dem Nießbrauch des Hauses

ſes unterſchieden wird; ſo muß der Bewohner das Haus, oder den Theil, welcher ihm erlaubt worden, ſelbſt und allein bewohnen: er kan aber nicht dieſen oder jenen Theil einem andern vermiethen. Und weil das Recht das Haus zu bewohnen dem Eigenthümer genommen und dem Bewohner überlaſſen worden; ſo kan der Eigenthumsherr die leeren Theile des Hauſes nicht gebrauchen und nutzen, wenn der Bewohner ſie nicht alle braucht. Da übrigens das Recht des Bewohners aus dem Willen deſſen, der ihm das Recht verliehen, ermeſſen werden muß (§. 314.); ſo kan natürlicher Weiſe die Wohnung auch alſo erlaubt werden, daß der Bewohner ſein Recht für eine gewiſſe Miethe vermiethen und dieſe genieſſen kan.

Das ſechzehnte Hauptſtück.

Von der Erbnutzbarkeit eines Gutes, und ſonderlich dem Lehn.

§. 724.

Von der Erbnutzbarkeit eines Guts überhaupt.

Die **Erbnutzbarkeit eines Gutes** (dominium utile) nennt man, wenn einer das Recht eine Sache zu gebrauchen und zu nutzen völlig frey hat, die Proprietät aber einiger maſſen einem andern zum Theil zukommt. Wer die Erbnutzbarkeit hat, iſt der **Eigenthümer der erblichen Nutzbarkeit** (dominus utilis). Das

Grundeigenthum (dominium directum) aber nennt man den Theil der Proprietät, welcher durch die Einschränkung dem Eigenthümer der Erbnutzbarkeit benommen ist, und einem andern zugehört. Wer das Grundeigenthum hat, ist der Lehnherr (dominus directus). Weil die Proprietät das Recht die Sache zu veräussern und zu verändern in sich schließt (§. 198. 256. 257.); so kan natürlicher Weise die Proprietät entweder in Ansehung des Rechts zu veräussern, oder in Ansehung des Rechts die Sache zu verändern, oder in Ansehung beyder eingeschränkt werden; folglich wenn das Recht zu veräussern eingeschränkt wird, so kan der Eigenthümer der erblichen Nutzbarkeit des Guts entweder die Sache gar nicht, oder bloß unter einer gewissen Bedingung veräussern. Es erhellet aber vor sich, daß der Eigenthümer der Erbnutzbarkeit eines Guts allein allen Nutzen von der Sache hat. Weil übrigens das ursprüngliche Eigenthum ein völliges Eigenthum ist (§. 195. 198.); so kan die Erbnutzbarkeit, oder auch das Grundeigenthum ursprünglich nicht erlangt werden, als bloß durch einen Vertrag mit demjenigen, welcher das völlige Eigenthum hat (§. 314. 438), und der, welcher es dem andern einräumet, kan eine Bedingung, welche ihm gefällt, hinzusetzen (§. 314.). Wenn die Erbnutzbarkeit einem eingeräumet wird, muß man hauptsächlich auf zweyerley acht geben, nemlich auf das Gesetz,

ſetz, oder die Bedingung, unter welcher es einem eingeräumet wird, und auf das Geſetz, wodurch die Proprietät eingeſchränkt wird.

§. 725.

Was das Erbzinsrecht iſt.

Das **Erbzinsrecht** (emphyteuſis) iſt die Erbnutzbarkeit eines Gutes, welches unter der Bedingung einer jährlichen abzutragenden Zinſe zur Erkentniß des Grundeigenthums eingeräumet worden, mit der auf eine gewiſſe Weiſe eingeſchränkten Proprietät. Die Sache, auf welcher das Erbzinsrecht beruhet, wird das **Erbzinsgut** (bonum emphyteuticarium, res emphyteutica) genannt. Wer das Erbzinsrecht in einem Gute hat, iſt der **Erbzinsmann** (emphyteuta); derjenige, von welchem er das Erbzinsrecht hat, iſt der **Erb- und Lehnherr** (dominus emphyteuſeos). Die Zinſe, welche zur Erkentniß des Grundeigenthums gezahlt wird, nennt man die **Erbzinſe** (canon emphyteuticus); und der **Lehncontract** (contractus emphyteuticus) iſt der, durch welchen das Erbzinsrecht eingeräumt und erlangt wird.

§. 726.

Von den Erbzinſen.

Weil die Erbzinſen zum Zeichen der Erkentniß des Grundeigenthums gegeben werden (§. 725.), folglich die Bezahlung derſelben nur beweiſet, daß der Erbzinsmann das Grundeigenthum bey dem Erbzinsgute erkennt; ſo darf die Gröſſe der Erbzinſe nicht dem Nutzen, welchen man aus dem Erbzinsgute erhalten kan, pro-

portionirt werden; folglich da kein innerer Grund der Bestimmung vorhanden, so müssen dieselben durch beyderseitige Einwilligung des Erb- und Lehnherrns und des Erbzinsmanns in dem Lehncontract bestimmt werden. Da man diesen halten muß (§. 438.); so darf die Erbzinse wegen der Verbesserung, oder Vermehrung der Einkünfte, oder weil sie sehr geringe ist, nicht erhöhet werden; und es kan dieselbe entweder in Gelde, oder in andern Sachen bestehen, nachdem man es nemlich anfänglich verabredet hat. Da das Erbzinsrecht auf einem Contracte beruhet (§. 725.); so ist der Erbzinsmann verbunden die Erbzinse jährlich abzutragen (§. 514.), und der Erb- und Lehnherr hat das Recht ihn dazu anzuhalten (§. 80.); folglich wird wegen des unterlassenen oder geweigerten Abtrags der Erbzinse das Erbzinsrecht nicht verlohren, wenn man es nicht ausdrücklich verabredet hat (§. 667.). Gleichergestalt erhellet, daß weil die Erbzinse nicht des Nutzens wegen gegeben wird, den man aus der Sache hat; so muß sie gegeben werden, wenn man auch in dem Jahre wenig oder gar keinen Nutzen von dem Erbzinsgute gehabt, woferne nicht ausdrücklich ausgemacht worden, daß die Erbzinse in gewissen Fällen erlassen, oder vermindert werden soll (§. cit.). Weil das Recht die Erbzinse zu fordern dem Erb- und Lehnherrn vermöge des Grundeigenthums zukommt, wel-

welches zu erkennen ſie gegeben wird (§. 725.), und es folglich ein Recht in der Sache, oder, wie es einige nennen, ein dinglich Recht iſt (jus in re) (§. 334.); ſo kan der Erb- und Lehnherr die Erbzinſe, die der Erbzinsmann nicht gezahlt, von einem jeden Beſitzer fordern.

§. 727.

Von dem Erbzinscontract.

Da es bloß auf den Willen des Erb- und Lehnherrn, der das Erbzinsrecht einräumet, ankommt, unter was vor Bedingungen er die erbliche Nutzbarkeit des Guts einem überlaſſen will (§. 314.); ſo muß in dem erſten Erbzinscontracte, worauf alles Erbzinsrecht beruhet (§. 725.), beſtimmt werden, wie die Proprietät eingeſchränkt ſeyn ſoll, ſo wohl in Anſehung der Veräuſſerung, als auch in Anſehung der Veränderung des Erbzinsguts (§. 256. 257.), und alles übrige, was durch die Natur des Erbzinsrechts nicht beſtimmt iſt, und alſo mehr als auf eine Weiſe beſtimmt werden kan. Daher folgt, daß alles Recht ſo wohl des Erb- und Lehnherrns, als des Erbzinsmanns aus dem Contract ermeſſen werden muß, welcher mit dem gemacht worden, der das Erbzinsrecht zuerſt erhalten hat. Weil nun, wenn das Erbzinsgut veräuſſert wird, der neue Erbzinsmann den Erb- und Lehnherrn für ſeinen Erb- und Lehnherrn erkennen muß; ſo muß der Erbzinscontract mit dem neuen Erbzinsmanne erneuert wer-

den. Unerachtet eben dieſes gilt, wenn das Grundeigenthum veräuſſert wird; ſo iſt es dennoch, weil ſich der Erbzinsmann ausdrücklich verbindlich machen kan, daß er nicht allein dem gegenwärtigen Erb- und Lehnherrn, ſondern auch einen jeden andern rechtmäßigen Nachfolger für ſeinen Erb- und Lehnherrn erkennen will, nicht ſchlechterdings nöthig, wenn ſich der Erbzinsmann dazu verbindlich gemacht hat, daß er einen jeden rechtmäßigen Nachfolger des gegenwärtigen Erb- und Lehnherrn für ſeinen Erb- und Lehnherrn erkennen will.

§. 728.

Von der Lehnwaare.

Die Lehnwaare (laudemium) iſt das Geld, welches für die Erneurung des Erbzinscontracts dem Grundeigenthumsherrn gegeben werden muß. Im Erbzinscontract muß die Gröſſe der Lehnwaare ausgemacht werden, und ob ſie bloß denn bezahlt werden ſoll, wenn der Erbzinsmann verändert wird, oder auch wenn der Erb- und Lehnherr verändert wird. Es erhellet aber wie vorher von der Erbzinſe (§. 726.), daß das Recht Lehnwaare zu fordern ein Recht in der Sache (jus in re) ſey, indem daſſelbe aus dem Grundeigenthume abſtammt, welches unſtreitig ein Recht in der Sache iſt (§. 334.), damit daſſelbe nicht ganz ohne allen Nutzen ſey.

§. 729.

§. 729.

Wenn das Erbzinsrecht geendet wird.

Da das Erbzinsrecht durch den Erbzinscontract bestimmt wird (§. 727.); so höret dasselbe, wenn es auf gewisse Personen gerichtet wird, nach dem Absterben aller dieser Personen auf; wenn es aber auf eine gewisse Zeit gegeben wird, nach Verfliessung dieser Zeit, oder auch wenn der Erbzinsmann dem Erb- und Lehnherrn zu Gefallen, oder dieser dem Erbzinsmanne zu Gefallen das Erbzinsrecht erläßt (§. 337. 342.). Es erhellet aber an und vor sich selbst, daß das Erbzinsrecht aufhört, wenn das Erbzinsgut untergeht. Allein wenn der Erbzinsherr ohne Erben oder einen Nachfolger stirbt; so wird, da das Grundeigenthum zu den Gütern des Grundeigenthumsherrn gehört (§. 207.), natürlicher Weise dasselbe eine Sache, die niemanden zugehöret, und die sich folglich einer zueignen kan (§. 210.); und deswegen höret das Erbzinsrecht nicht auf.

§. 730.

Was geschieht, wenn das Erbzinsrecht aufhöret.

Wenn das Erbzinsrecht errichtet wird; so wird die Erbnutzbarkeit des Guts vom Grundeigenthume entweder auf eine gewisse Zeit, oder so lange als rechtmäßige Nachfolger da seyn werden, nachdem es im Erbzinscontracte ausgemacht worden, abgesondert (§. 727.). Es versteht sich derowegen, daß der, welcher das Recht eingeführet, keinen an-

dern Sinn gehabt habe, als daß nach Verflieſſung der Zeit, oder wenn kein rechtmäßiger Nachfolger mehr vorhanden, das Grundeigenthum mit der Erbnutzbarkeit des Guts wieder vereiniget seyn soll; folglich **wenn das Erbzinsrecht aufhöret, so fällt die Erbnutzbarkeit des Guts wieder dem Grundeigenthumsherrn anheim; und er wird also mit völligem Rechte der Eigenthumsherr.**

§. 731.

Vom Erbzinsbarmachen und Wiedererbzinsbarmachen.

Das Erbzinsbarmachen (emphyteuticatio) nennt man die Einräumung des Erbzinsrechts in einer Sache, welche noch vom Erbzinsrecht frey ist. **Das Wiedererbzinsbarmachen** (subemphyteuticatio) aber nennt man die Einräumung des Erbzinsrechts in einer Sache, worauf derjenige, welcher es einem andern einräumet, das Erbzinsrecht hat; und alsdenn heißt das Erbzinsrecht das **Untererbzinsrecht** (subemphyteusis). Da der Erbzinsmann mit der Erbnutzbarkeit des Gutes als einer unkörperlichen ihm zugehörigen Sache nach seinem Willkühr verfahren kan, wie er will (§. 195.), doch so, daß das Recht des Erb- und Lehnherrns ungekränkt verbleibet (§. 86.), und der Erbzinscontract dadurch nicht verletzt wird (§. 727.); **so ist das Wiedererbzinsbarmachen, wenn es ohne Schaden des Erb- und Lehnherrns, und ohne Verletzung des Erbzinscontrats geschiehet, erlaubt. Es wird aber dadurch**

durch in dem vorhergehenden Rechte nichts geändert: und wenn das Erbzinsrecht, es geſchehe, auf was Art und Weiſe es wolle, geendet wird; ſo hört auch das Untererbzinsrecht auf; folglich wenn auch das Untererbzinsrecht aufhöret, indem das Haupterbzinsrecht noch beſtehet, ſo hat der Erbzinsmann das ganze Erbzinsrecht wieder, wie vorher. Da dem Untererbzinsmanne ſein Recht von dem Erbzinsmanne nicht benommen werden kan (§. 100.); dennoch aber das Recht des Erb- und Lehnherrns unverſehrt bleiben muß, wie erwieſen worden; ſo folgt, daß wenn der Erbzinsmann ſein Erbzinsrecht auf einen andern bringt, er das Recht, welches er nach dem Wiedererbzinscontract erlanget hat, auf denſelben bringt: in Anſehung des Erb- und Lehnheren aber verſteht es ſich, daß das Erbzinsrecht ſelbſt auf ihn gebracht worden.

§. 732.
Vom libellariſchen Recht.

Ein libellariſcher Contract (contractus libellarius) wird genannt, wenn der Eigenthumsherr einem andern die ihm zugehörige Sache um einen gewiſſen Preis mit der Bedingung giebt, daß er jährlich eine gewiſſe Zinſe zahlen und zu einer gewiſſen Zeit, wenn gleich der Beſitzer nicht verändert worden, den Contract mit einem gewiſſen, oder willkührlichen Preiſe, den er bezahlen muß, erneuren ſoll. Das Recht, welches durch dieſen Contract erlang-

erlangt wird, heißt das libellarische Recht (jus libellarium). Hieraus folgt, daß in einem libellarischen Contracte der Preis, welcher für die Sache gezahlt wird, nach dem Verhältniß der Zinse und des Preises, welcher für die Erneurung des Contracts zu einer gewissen Zeit bezahlt werden soll, muß vermindert werden. Weil die Bezahlung der Zinse und des Preises für die Erneurung des Contracts auf dem libellarischen Gute haftet; so hat der Eigenthumsherr des libellarischen Rechts ein Recht in dem libellarischen Gute (§. 334.); folglich wenn die Zinse und der Preis der Erneurung nicht gezahlt worden wäre, so muß ein jeder Nachfolger die Zahlung leisten. Weil aber die Bezahlung bloß eine Beschwerde ist, welche dem Verkauf der Sache angehängt worden (§. 409); so ist derjenige, welcher eine Sache durch den libellarischen Contract erhalten, mit dem völligen Rechte der Eigenthumsherr; folglich kan er dieselbe nach seinem Gefallen, ohne Einwilligung des Eigenthumsherrn des libellarischen Rechts, veräussern und verändern (§. 256. 257.).

§. 733.

Vom Zinsrechte.

Das Zinsrecht (jus censiticum) ist das Recht von einer einem andern zugehörigen unbeweglichen Sache jährlich etwas gewisses zu fordern, welches eine Zinse (census) genannt wird; die man eine vor-

vorbehaltene (reſervativus) nennet, wenn ſie der Eigenthumsherr, da er die Sache verkauft, ſich vorbehalten hat; eine geſezte (conſtitutus) aber, wenn jemand ſich dieſelbe kauft, oder geſchenkt bekommt. Es erhellet aber, daß das Zinsrecht ein Recht in einer Sache ſey (§. 334.). Die Sache von welcher eine Zinſe abgetragen werden muß, heißt ein Zinsgut (bonum cenſiticum), oder auch ein ſchlechtes Zinsgut; wer den Zins bezahlt, wird Zinsmann, oder Cenſite (cenſualis), wer denſelben empfängt, der Zinsherr (cenſus dominus); der Contract aber, worinnen man von der Zinſe Abrede genommen, der Zinscontract (contractus cenſualis) genannt. Da die Zinſe nur eine Beſchwerde iſt (§. 409.); ſo hat der Zinsmann mit völligem Rechte das Eigenthum (pleno jure dominus). Die Zinſe kan in Gelde, oder in einer jeden andern beweglichen Sache beſtehen, nachdem man nemlich es verabredet. Wenn die Zinſe aus Freygebigkeit aufgeleget, oder bey einer geſchenkten Sache vorbehalten wird; ſo wird die Gröſſe derſelben nach Gefallen von dem, der ſie aufgelegt, oder vorbehalten, beſtimmt (§. 314.): wenn ſie aber gekauft wird, ſo muß ſie in den Schranken der erlaubten Zinſen für geborgtes Geld verbleiben, oder der Nuzbarkeit der Sache nach der Verhältniß des Preiſes, welcher gezahlt wird, zu dem wahren Preiſe der Sache proportioniret werden: wenn ſie endlich in einer verkauften Sache vorbe-

halten wird; so muß ihr Preis von dem Preise der Sache abgezogen werden. Da der Zinsherr das Zinsrecht erlassen kan (§. 342.); so wird das Zinsgut frey, wenn er sein Recht entweder umsonst, oder für einen gewissen Preis erläßt; weil alsdann sein Recht erlöschet (§. 337.).

§. 734.
Vom Erbgrundrechte.

Das Erbgrundrecht (jus superficiei, vel superficiarium) nennt man das Recht auf seine Kosten etwas auf dem Grund und Boden eines andern, z. E. ein Gebäude, zu haben. Wer das Erbgrundrecht hat, heißt der Niedererbgrundherr (superficiarius); der, dem Grund und Boden zugehört, der Grundherr (dominus fundi). Die jährliche Miethe, welche der Niedererbgrundherr dem Grundherrn für den Gebrauch des Grundes zahlet, wird der Grundzins (oder Bodenzins, solarium) genannt; der Erbgrundcontract aber (contractus superficiarius) derjenige, wodurch der Niedererbgrundherr und Grundherr wegen des Erbgrundrechts sich mit einander vergleichen; und daraus muß das Recht des Niedererbgrundherrn und des Grundherrn ermessen werden (§. 314. 438.). Da der, welcher etwas schenkt, seinem Geschenke, und der Verkäufer dem Verkauf eine Bedingung, wie sie wollen, hinzufügen können (§. 314.); so können schon gebaute Häuser mit der Bedingung verschenkt und verkauft werden, daß derjenige, der sie schenkt, oder verkauft, das

das Recht auf dem Grund und Boden des andern behält; und also wird bey schon gebauten Häusern das Erbgrundrecht errichtet. Es mag aber seyn, daß die Häuser, welche auf eines andern Grund und Boden stehen, von einem auf eigene Kosten erbaut werden, oder daß einer schon das Haus, es sey auch unter was vor einem rechtmäßigen Titel es wolle, erhalten; so ist der Niedereigenthumsherr mit vollem Rechte Eigenthumsherr vom Hause; der Grundherr aber von Grund und Boden. Und weil das Recht des Erbgrundes nicht aufhört, wenn gleich das Haus einfallen, oder abbrennen solte; so ist, wenn es durch einen Unglücksfall untergeht, erlaubt ein neues aufzubauen. Und da der Grundherr kein Recht auf das hat, was sich auf dem Grund und Boden befindet (§. 195.); so ist die Bezahlung der Grundzinse kein Recht in einer Sache (§. 334.), und der Grundherr kan an dem, was auf seinem Grund und Boden stehet, sich nicht halten, wenn nicht in dem Erbgrundcontracte demselben ausdrücklich eine Hypothek auf dasselbe ausgemacht worden (§. 697.). Gleichergestalt weil niemanden sein Recht benommen werden kan (§. 100.); so wird das Haus mit dem Erbgrundrechte, und der Grund und Boden mit dem Eigenthume veräussert. Weil das Recht des Niedererbgrundherrn aus dem Contracte ermessen werden muß; so kan einem auch die Erbnutzbarkeit (dominium utile) auf eine gewisse Zeit, oder für gewisse Perso-

nen

nen in Häusern, die auf fremden Grunde und Boden stehen, eingeräumet werden, und alsdenn ist das Erbgrundrecht dem Erbzinsrechte (juri emphyteuticario) ähnlich (§. 725.). Und von diesem Falle redet das Römische Recht. Aus der Erklärung selbst erhellet, daß das Recht des Erbgrundes auch auf andere Dinge als Häuser, die auf eines andern Grund und Boden stehen, z. E. auf einen Garten, Weinberg, Wald, Teich, ja auf einen Baum, der auf des andern Grund und Boden steht, natürlicher Weise erweitert werden kan; indem eine solche Verwilligung in dem Begriffe des Eigenthums enthalten ist (§. 195.), worauf die Wahrheit (realitas) der Erklärung sich gründet.

§. 735.

Was die Treue sey.

Die Treue (fidelitatem) **nennt man die Fertigkeit alle Liebesdienste zu leisten; und sonderlich diejenigen, wodurch aller Schaden abgewandt, und aller Nutzen befördert wird, wie auch die, welche noch besonders verabredet worden.**

§. 736.

Vom Lehn.

Das Lehn (feudum) **nennt man die erbliche Nutzbarkeit, welche einem der Eigenthumsherr in einer ihm zugehörigen Sache unter der Bedingung der einander zu leistenden Treue abgetreten hat.** Da das völlige Eigenthum die erbliche Nutzbarkeit und das Grundeigenthum in sich schließt; so wird bey

bey Errichtung eines Lehns das völlige Eigenthum in die erbliche Nutzbarkeit und das Grundeigenthum unter zwey Personen getheilet. Eine Sache wird zu Lehn verliehen (gegeben, res infeudari), in welcher ein Lehn errichtet wird; und die Sache selbst, worinnen das Lehn errichtet worden, wird ein Lehngut (res feudalis) genannt; und im Gegentheil heisset ein Allodial- oder Erbgut (allodium), was nicht Lehn ist. Wer das Grundeigenthum bey einem Lehngute hat, ist der Lehnherr (dominus feudi); wer die Erbnutzbarkeit des Gutes hat, wird der Vasall, oder Lehnmann (vasallus) genannt. Der Lehncontract ist derjenige, in welchem der Lehnherr und Lehnträger wegen des Lehns sich mit einander vereinigen; oder wodurch ein Lehn errichtet und erlangt wird. Aus dem Lehncontracte muß also das Recht des Lehnherrn und des Vasallen, oder Lehnmannes ermessen werden (§. 314. 438.).

§. 737.

Von dem Wesentlichen, Natürlichen und Zufälligen eines Lehns.

Das Wesentliche eines Lehns (substantialia feudi) nennt man die wesentlichen Bestimmungen, wodurch man sich von einem Lehn überhaupt einen Begrif macht; folglich können dieselben bey keinem Lehn fehlen; und derowegen sind es in Ansehung des Lehnmannes die Erbnutzbarkeit des Lehnguts und die Treue, die er dem Lehnherrn leisten muß; in Ansehung des Lehnherrn aber das Grundei-

genthum und die Treue, die er dem Vaſallen zu leiſten verbunden (§. 736.). Das Natürliche eines Lehns (naturalia feudi) nennt man die weſentlichen Beſtimmungen, welche den Unterſchied der Art (differentiam ſpecificam) eines Lehns, der entweder durch die Geſetze, oder Gewohnheit eingeführet worden, z. E. daß das Verſprechen der Treue beſchworen werden muß; die zufälligen Beſtimmungen (accidentalia) aber die weſentlichen Beſtimmungen, welche den Unterſchied der Arten (differentiam ſpecificam) des Lehns ausmachen, die von den andern, welche durch die Geſetze, oder die Gewohnheit eingeführet worden, verſchieden ſind, z. E. die Verbindlichkeit des Vaſallen zu verſchiedenen ungewöhnlichen Pflichten. Daher erhellet, daß der Unterſchied zwiſchen dem Natürlichen und Zufälligen des Lehns in dem Naturrechte keinen Nutzen hat; denn natürlicher Weiſe gilt, was in dem Contracte verabredet worden (§. 736.). Weil nemlich das Natürliche und Zufällige durch das Weſentliche nicht beſtimmt wird, folglich aus demſelben nicht erwieſen werden kan; ſo beruhet es lediglich, wenn ein Lehn eingeräumet wird, auf dem Willen des Herrn der Sache, die zu Lehn gemacht werden ſoll, was er noch auſſer den weſentlichen Stücken hinzuſetzen will (§ 314.); welches demnach im Lehncontract beſtimmt werden muß.

§. 738.

Vom gegebenen Lehn und vom angetragenen Lehn.

Ein gegebenes Lehn (feudum datum) nennt man,

man, welches der Eigenthumsherr einem andern in seiner eigenen Sache einräumet; **ein angetragenes Lehn** (feudum oblatum) aber, welches einem in einer Sache, die man ihm giebt, eingeräumet wird.

§. 739.

Von den Arten ein Lehn zu machen.

Weil die Art ein Lehn zu machen auf dem Willen des Eigenthumsherrn der Sache, welche zu Lehn gemacht werden soll, beruhet (§. 737.); so kan es eingerichtet werden entweder auf eine gewisse Zeit, oder beständig, entweder schlechterdings, oder mit Benennung gewisser Personen, auf welche es nach und nach kommen kan, und es können gewisse Leistungen des Vasallen, z. E. Kriegsdienste (servitia militaria), und des Lehnherrn verabredet werden. Wenn man aber bedinget, daß eine gewisse Zinse abgetragen werden soll; so wird das Lehn mit dem Erbzinsrechte vermischt (§. 725.). Was der Vasall dem Lehnherrn nach dem Lehncontracte zu leisten schuldig ist, nennt man **Lehndienste** (servitia feudalia, Ritterdienste); welche mehrentheils auf Kriegsdienste herauslaufen. Daher ist **ein Freylehn** (feudum francum), wenn der Vasall dem Lehnherrn keine Dienste zu leisten verbunden ist; ein **ganz Kriegeslehn** (feudum ligium), wenn er Kriegesdienste wider alle zu leisten schuldig ist; **kein ganz Kriegeslehn** (feudum non ligium), wenn einige ausgenommen werden. Und dem Rechte der Natur gemäß nennt man **ein Mannlehn** (feu-

dum masculinum), welches allein auf Mannspersonen; **ein Weiberlehn** (feudum fœmineum), welches bloß auf Weiber kommen kan. **Ein vermischtes Lehn** (feudum mixtum), welches Personen beyderley Geschlechts besitzen können. Gleichergestalt nennt man **ein Pfandlehn** (pignoratitium), wenn der Eigenthumsherr Geld borgt, und anstat des Pfandes ein ihm zugehöriges Gut als ein Lehn übergiebt.

§. 740.

Von den Sachen, welche zu Lehn gemacht werden können, vom Kellerlehn, Burglehn in engerer Bedeutung, Geldlehn und Quasilehn.

Weil in einer Sache, die durch den Gebrauch nicht verzehrt wird, die Erbnutzbarkeit vom Grundeigenthum getrennt werden kan (§. 724.); **so kan eine jede, auch eine unkörperliche Sache, zu Lehn gemacht werden, die durch den Gebrauch nicht verzehret wird** (§. 736.); folglich **auch das Recht die Ausbeute von Bergwerken zu geniessen, ja das Recht einen gewissen Theil Wein aus dem Keller, oder einen gewissen Theil Geträide von dem Boden des Lehnsherrn auf Lebenszeit zu heben.** Man nennt aber **ein Kellerlehn** (feudum de cavena), wenn man einen gewissen Theil Wein aus dem Keller des Lehnherrn, oder auch von seinem Boden einen gewissen Theil Geträide auf Lebenslang abholen darf. Ja es erhellet leicht, daß das Kellerlehn auch auf andere Sachen, die verzehrt werden können, sich erstreckt, z. E. daß ihm ein gewisser Theil Fische aus dem Teiche des

Eigen-

Eigenthumsherrn, oder Holz aus dem Walde, oder Wild, welches darinnen gefangen wird, gegeben werde. Es iſt aber von dem Kellerlehn das **Soldatenlehn** (feudum ſoldatæ) unterſchieden, nach welchem einem aus beſonderer Gnade gewiſſer Wein, Geld, oder Geträide, oder eine jede andere Sache, die verzehrt werden kan, gegeben wird; da denn die verabredete Sache dem Vaſallen gegeben werden muß, der Herr mag ſie haben, oder von andern kaufen müſſen, hingegen in dem Kellerlehn dieſes auf dasjenige eingeſchränkt wird, was der Eigenthumsherr hat; gleichwie auch in jenem es auf die Perſon deſſen, der damit belehnet wird, in dieſem aber es auch auf die Erben kommt. Alſo nennt man auch ein **Wohnlehn** (feudum habitationis), wenn einem das Recht in einem gewiſſen Hauſe zu wohnen auf Lebenszeit erlaubt wird. Man muß aber überhaupt bemerken, daß **man die Dinge, die man verzehrt, und das Geld gleichſam zu Dingen, die nicht verzehrt werden, macht, in ſo ferne man durch einen Bürgen, oder durch eine Hypotheke Sicherheit dafür ſchafft, damit ſie allezeit wieder gegeben werden können, wenn ſie wieder gegeben werden müſſen.** Denn alsdenn iſt es einerley, ob wir den Nießbrauch von der Sache hätten, ſo daß die Sache ſelbſt unbeſchädigt verbleibt; folglich **man damit auf dieſe Weiſe belehnet werden kan**, in ſo ferne nemlich in ihnen, da ſie noch gleichſam würklich vorhanden ſind, das Obereigenthum beſtehen kan. Man nennt aber **gleichſam ein Lehn** (quaſi feudum), wenn man mit einer Sa-

che belehnet wird, die zwar an und vor sich selbst zur Belehnung nicht geschickt ist, aber doch durch die Kunst zur Belehnung geschickt gemacht wird. Daher ist das Geldlehn (feudum pecuniæ), wenn einer mit Gelde belehnet wird, gleichsam ein Lehn. Uebrigens ist das Geld, womit einer belehnet worden, ein Lehngeld (§. 736.): worauf kein Lehn haftet, Allodial- oder Erbgeld (§. cit.); folglich ist das Geld, wofür das Lehngut verkauft worden, kein Lehngeld, sondern Erbegeld. Und auf eben dieselbe Weise erhellet, daß, da eine Sache, welche für ein Lehngut gegeben wird, dem Gelde gleich ist, welches dafür gezahlet wird, wenn ein Lehngut mit einem Erbgute vertauscht wird, das Allodial- oder Erbgut kein Lehngut sey.

§. 741.

Von der Afterbelehnung.

Da derjenige, welcher die Erbnutzbarkeit hat, ausser dem ganzen Rechte des Nießgebrauchs, auch einen Theil der Proprietät hat (§. 724.), von welcher es klar ist, daß sie noch auf andere Weise eingeschränkt werden kan; so kan derjenige, welcher die Erbnutzbarkeit in einer Sache hat, dieselbe einem andern zu Lehn geben (§. 736.); doch so, daß das Recht des Lehnherrn keinen Schaden leidet (§. 100.); folglich können, dem Rechte des Lehnherrn unbeschädigt, einem andern Erbzinsgüter und Lehngüter zur Lehn gegeben werden. Ein Lehngut, das einem andern zum Lehngut gegeben

ben worden, nennt man ein **Afterlehn** (ſubfeudum); und das Lehngut wird zum **Afterlehn gemacht** (ſubinfeudatur), wenn ein anderer damit belehnet wird. Derjenige, welcher mit einem Afterlehne belehnt wird, heißt der **Aftervaſall**, der **Afterlehnsmann** (ſubvaſallus), gewöhnlich der **Afterbelehnte** (ſubinfeudatus); welcher ihn damit belehnet der **Afterlehnherr** (dominus ſubfeudi); und der Contract, in welchem man das Afterlehn verabredet, der **Afterlehncontract** (contractus ſubvaſalli); **aus welchem alſo das Recht des Afterlehnherrn und des Aftervaſallens beſtimmt werden muß** (§. 736.). Da die Afterbelehnung gänzlich auf dem Willen des Afterlehnherrn beruhet (§. 314.); **ſo können in dem Afterlehncontracte zu den weſentlichen Beſtimmungen noch andere hinzugeſetzt werden, welche in dem Lehncontract nicht enthalten, jedoch demſelben nicht zuwider ſind** (§. 736.). **Und weil die Afterbelehnung das Recht des Lehnherrn** unbeſchädigt erhält; **ſo wird ſeine Einwilligung zur Afterbelehnung nicht erfordert.** Uebrigens erhellet es für ſich, **daß, wenn jemand mit vielen Gütern zuſammen belehnet worden, er nach ſeinem Gefallen eine, oder die andere Sache einem oder mehreren zum Afterlehn geben kan.** Endlich iſt auch dieſes klar genung, **daß durch die Afterbelehnung nicht die ganze Erbnutzbarkeit dem Afterlehnmanne überlaſſen wird, ſondern ein Theil der Proprietät beym Vaſallen verbleibt,**

und das Recht des Aftervasallen nicht vermehrt, wohl aber vermindert werden kan; ja daß die Afterbelehnung so wohl ohne Entgeld, als für einen gewissen Preis geschehen kan.

§. 742.

Auf wen die Gefahr in Ansehung der Früchte fällt.

Da alle Früchte dem Vasallen und Aftervasallen zugehören (§. 736. 741.); so fällt auch alle Gefahr der Früchte auf den Vasallen und Aftervasallen.

§. 743.

Vom Lehnfolger und der Veränderung des Lehnguts.

Einen Lehnfolger (successor feudalis) nennt man denjenigen, auf welchen nach dem Gesetze der Belehnung, wenn der Vasalle stirbt, das Lehn fällt. **Wenn** also **kein Lehnfolger vorhanden, so erhält das Lehngut mit vollem Rechte der Lehnherr**; folglich **fällt auch das Afterlehn weg** (§. 741.). Derowegen da **der Vasalle** nichts thun darf, was dem Rechte des Lehnherrn, oder seiner **Mitbelehnten zuwider ist** (§. 86.); so **darf er das Lehngut nicht verschlimmern, noch ihm** deswegen eine **Dienstbarkeit** (Servitut) **auflegen** (§. 708.); folglich **darf der Lehnherr und der Lehnfolger nicht leiden, daß das Lehngut verschlimmert wird.** Im Gegentheil aber weil der Lehnherr auch nichts, was dem Recht des Vasallen zuwider ist, thun soll (§. 86.); so **kan** er auch **nicht mit dem Lehngut selber solche Ein-**

Einrichtung machen, daß das Recht des Nießbrauchs entweder vermindert, oder, es geschehe auf was vor Weise es wolle, verhindert werde (§. 708.): folglich auch demselben keine Servitut auflegen. Da aber nichts vorgenommen wird, was dem Recht des Lehnherrn, oder des Lehnfolgers zuwider wäre, wenn der Vasalle, so lange er das Lehngut besitzt, einem andern in demselben ein Recht einräumet, dergleichen eine Servitut seyn würde (§. 83.); so kan er dieses thun, folglich wenn der Vasall dem Lehngut eine Servitut wider Recht auflegt; so bleibt sie als ein Recht, welches den Servituten ähnlich ist, so lange er das Lehngut besitzt. Und weil ein jedes Recht, welches zum Nießbrauch gehöret, dem Vasallen eigen ist (§. 736.); so kan der Vasalle das Lehngut verbessern (§. 279), und deswegen auch eine Servitut zum Nutzen desselben erwerben (§. 708.). Aus eben dem Grunde muß der Vasalle, da er vom Lehngute allen Nutzen hat, als aus einer Sache, die sein eigen ist (§. cit.), auch alle Beschwerden tragen.

§. 744.

Von der Eröfnung des Lehns.

Man sagt, das Lehn wird dem Lehnherrn offen (feudum aperiri domino), wenn kein Lehnfolger vorhanden; daß also die Eröfnung, oder die Apertur eines Lehns (apertura feudi) der Mangel eines Rechts in dem Lehn zu folgen ist; und das Lehn ist der Apertur nahe, oder stehet

auf dem Falle (feudum aperturæ proximum), wenn dazu Hofnung ist, daß es werde offen werden; folglich daß in kurzer Zeit kein Lehnfolger mehr da seyn werde. Und deswegen kan ein Lehn, welches auf dem Falle steht, indem die Veräusserung dem Rechte des Lehnherrn zuwider seyn würde (§. 83.), an niemanden, der ausser der Lehnfolge ist (extraneus), veräussert werden.

§. 745.

Wenn ein Nachfolger im Grundeigenthum fehlt.

Bey der Errichtung des Lehns wird das Grundeigenthum dem Lehnherrn vorbehalten (§. 736.), und wird als eine unkörperliche Sache zu seinen übrigen Gütern gerechnet (§. 207.). Wenn derowegen im Lehncontract nichts besonders vom Grundeigenthume ausgemacht worden; so erlangt der Vasall dasselbe Recht nicht, wenn kein Nachfolger darinnen vorhanden (§. 318.); folglich auch der Aftervasalle in einem ähnlichen Falle auch nicht das Recht des Vasallen (§. 741.).

§. 746.

Ob ein Lehn verwirket werden könne.

Weil der Vasalle nach dem Lehncontract dem Lehnherrn nur dasjenige, was in demselben verabredet worden, zu leisten verbunden ist (§. 438.); folglich der Lehnherr ihn dasselbe zu leisten anhalten könte (§. 80.), oder wenn es nicht mehr geleistet werden kan, vor den Schaden zu stehn (§. 415.); so wird, wenn nicht aus-

ausdrücklich ausgemacht worden, in welchem Falle das Lehn verlohren gehen soll, weil alsdenn gilt, was verabredet worden (§. 736), natürlicher Weise wegen gewisser Handlungen, oder Unterlassungen, die dem Lehncontracte zuwider sind, das Lehn nicht verlohren. Weil man zu den Contracten eine Strafe setzen kan (§. 410.); so kan man die Handlungen, oder Unterlassungen ausmachen, um derentwillen ein Lehn verlohren gehen soll (§. cit.).

§. 747.

Von der Lehnverbindlichkeit (Lehnpflicht) und Felonie.

Die **Lehnverbindlichkeit** (obligatio feudalis) nennt man, welche aus dem Lehncontracte entsteht; und in der Verbindlichkeit des Lehnherrn und des Vasallen gegen einander besteht die **Lehnverbindung** (nexus feudalis). Die Lehnverbindlichkeit und Lehnverbindung müssen also aus dem Lehncontracte ermessen werden. Was der Lehnverbindlichkeit zuwider geschiehet, oder unterlassen wird, das wird eine **Felonie** (felonia) genannt; welche also auf so vielerley Weise begangen werden kan, als es Lehnverbindlichkeiten giebt, nicht allein von dem Vasallen, sondern auch von dem Lehnherrn: doch sind nicht alle von einerley Grösse. Weil natürlicher Weise durch eine Handlung, oder Unterlassung, so dem Lehncontracte zuwider ist, das Lehn nicht verlohren geht;

ſo gehet nach dem Rechte der Natur wegen einer Felonie das Lehn nicht verlohren (§. 746.), und alſo kommt dieſes bloß aus dem Vertrage. Es kan aber in dieſem Falle die begangene Felonie erlaſſen werden (§. 342.), und denn wird das Lehn nicht verlohren (§. 337.). Da niemanden eines andern Handlung zugerechnet werden kan (§. 3.); ſo muß, wenn der Vaſall wegen einer Felonie das Lehn verliert, der Lehnherr es nach deſſelben Tode demjenigen wieder geben, auf welchen es nach ſeinem Tode fällt; folglich hört das durch eine Felonie verlohrene Lehn nicht auf.

§. 748.

Von der Refutation (Auflaſſung) und Revocation eines Lehns.

Man ſagt, **der Vaſall refutire das Lehn** (feudum refutare), wenn er dem Lehnherrn anzeigt, er wolle das Lehn nicht behalten, entweder ſchlechterdinges, oder zum Vortheil eines dritten. In dem erſten Fall ſagt man, daß er es **dem Lehnherrn refutire**; im andern aber **einem dritten.** **Wenn** alſo **dem Lehnherrn das Lehn refutiret wird**; ſo **begiebt ſich der Vaſall ſeines Rechtes** (§. 337.): **wenn es** aber **einem dritten zum Vortheil geſchiehet**; ſo **trit er ihm ſein Recht ab** (§. 338.). Da ein jeder ſich ſeines Rechtes begeben kan, wofern nichts unternommen wird, was dem Rechte eines andern zuwider iſt (§. 342.); ſo **kan das Lehn dem Lehnherrn** auch **wider ſeinen Willen refutiret werden, wenn ſolches ſeinem**

nem Rechte nicht ſchadet: wenn es aber ihm zum Nachtheil gereicht, z. E. daß der Vaſall die Kriegsdienſte, deren der Lehnherr zu der Zeit bedarf, nicht leiſten darf, oder in der Abſicht, daß er deſto ſicherer feindlich wider ihn handeln könte; ſo kan es nicht refutiret werden. Allein weil auch die Refutation zum Nachtheil des Lehnfolgers nicht geſchehen kan (§. 86.); ſo kan der Nachfolger, wenn es dem Lehnherrn, oder einem weiteren Anverwandten refutiret worden, nach dem Tode deſſen, der es refutiret, von dem nächſten Lehnfolger revociren. Denn man ſagt, ein Lehn werde revociret, oder man bringe daſſelbe wieder an ſich (feudum revocare), wenn einer mit Recht angehalten wird das Lehngut wieder zu geben, welches auf ihn gebracht worden. Es erhellet aber aus eben dieſer Urſache, daß wenn das Lehn, welches wider das Recht des Lehnherrn, oder deſſen, auf welchen es einmal fallen könte, veräuſſert worden; folglich auch wenn eines einem, der kein Mitbelehnter iſt, refutiret worden, indem dieſes gleichfalls eine Veräuſſerung iſt, daſſelbe von dem Lehnherrn, oder dem Lehnfolger revociret werden könne. Es erhellet aber gleich aus der Vergleichung der Erklärungen, daß das Lehn revociren ſo viel ſey, als daſſelbe vindiciren, oder wieder an ſich bringen (§. 262.). Da die Veräuſſerung eines Lehns auf mehr als auf eine Art beſtimmt werden kan; ſo muß es dem Willen derer, die den Vertrag machen, überlaſſen wer-

werden, wie sie dieserwegen es wollen gehalten haben, und was verabredet worden, muß gehalten werden (§. 667.): wenn nicht das Recht zu veräussern durch das, was sonst ausdrücklich verabredet worden, stillschweigend bestimmt ist.

Das siebzehnte Hauptstück.

Wie die aus dem Contract entstandene Verbindlichkeit aufgehoben wird.

§. 749.

Was das sey, eine Verbindlichkeit aufheben und die Befreyung davon.

Man sagt die Verbindlichkeit wird aufgehoben (obligatio tolli dicitur), wenn der, welcher einem andern etwas zu geben, oder zu thun verbunden war, aufhört demselben verbunden zu seyn; und die Aufhebung der Verbindlichkeit wird die Befreyung (liberatio) genannt.

§. 750.

Von der Befreyung durch die Zertrennung des Vertrags.

Da nach der Zertrennung des Vertrags diejenigen, welche den Contract gemacht, von der daraus entstandenen Verbindlichkeit gegen einander befreyet werden, die Zertrennung aber dadurch geschehen kan, daß sie beyderseits nicht mehr wollen, was sie vorhin gewolt hatten (§. 444.); so wird auch die

Ver-

Verbindlichkeit aufgehoben, sobald der Contract durch Aenderung ihres Willens zertrennt wird; oder auch ein wohlthätiger Contract durch Aenderung des Willens dessen allein, welcher allein einen Vortheil daraus hat; weil dem andern nicht dran gelegen ist, daß der Vertrag erfüllt wird (§. 749.); folglich erlöscht das erhaltene Recht, als welches daher rühret (§. 46.).

§. 751.

Von der Befreyung durch den Abtrag.

Den Abtrag (solutio) nennt man die würkliche Leistung dessen, was einer zu leisten vollkommen verbunden ist. Durch den Abtrag wird also die Verbindlichkeit aus dem Contracte aufgehoben (§. 749.). Weil aber durch den Abtrag geleistet wird, was man zu leisten schuldig war; so muß genau eben dasjenige geleistet werden, was man schuldig ist, und es kan nicht eine andere Sache für eine andere Sache gegeben werden, wenn der Gläubiger nicht, als welcher von seinem Rechte vergeben kan, so viel er will (§. 342.), einwilliget (§. 337.). Man muß auch genau an dem Tage, und an dem Orte, an welchem man zu zahlen schuldig ist, zahlen; wenn nicht, aus eben der Ursache, der Gläubiger in den Verzug williget (§. 417.); wie auch die ganze Schuld abtragen; folglich da man es eine Bezahlung zum Theil (solutio particularis) nennt, wenn das, was man schuldig ist, nicht ganz

gezahlt

gezahlt wird, sondern nur ein Theil desselben, die Zahlung aber des übrigen bis auf eine andere Zeit aufgeschoben wird; **so ist der Gläubiger nicht schuldig eine Bezahlung zum Theil anzunehmen.** Man versteht aber leicht, daß **wenn die schuldige Sache selbst nicht gegeben werden kan; der Werth derselben zu ersetzen** (§. 271.) **und angenommen werden muß** (§. 37.). Und da der Tag, an welchem einer bezahlen soll, dem Schuldner zum besten bestimmet worden, damit er nicht vor der Zeit dazu angehalten werden kan: dem Gläubiger aber zum besten, damit nicht eher, als an diesem Tage bezahlt wird, und dieses stillschweigend verabredet worden, wenn es aus der Beschaffenheit dessen, was geleistet werden soll, erhellet, es sey dem Gläubiger daran gelegen, daß nicht vor der Zeit gezahlt werde; **so kan dasjenige, was man auf einen gewissen Tag zu zahlen schuldig ist, vor demselben auch wider des Gläubigers Willen bezahlt werden, wenn der Tag dem Schuldner zu Gefallen bestimmt worden: hingegen keinesweges, wenn es dem Gläubiger zu Gefallen geschehen, oder aus der Sache selbst erhellet, es sey dem Gläubiger dran gelegen, daß nicht vor der Zeit gezahlt werde. Allein wenn der Schuldner dasjenige leistet, woran dem Gläubiger gelegen ist, daß die Zahlung nicht vor der Zeit geschiehet;** da alsdenn dadurch nichts geschiehet, was dem Rechte des Gläubigers zuwider wäre (§. 83.); **so muß der Gläubiger die Bezahlung vor der Zeit annehs**

annehmen. Und weil die Zahlung auf dem Willen des Schuldners beruhet, wenn dieselbe seinem Willen anheim gestellet worden; so kan, wenn die Zahlung dem Willkühr des Schuldners überlassen worden, der Schuldner immer bezahlen, wenn er will: der Gläubiger aber kan, ehe derselbe stirbt, die Schuld nicht fordern.

§. 752.

Vom Aufsagen, oder Aufkündigen, und vom Mahnen.

Das Aufsagen, oder die Aufkündigung (interpellatio, relignatio) ist eine Handlung, wodurch, genommener Abrede nach, einer dem andern anzeigt, daß er aus dem Contracte nicht länger verbindlich seyn wolle. Insbesondere heißt einen Schuldner mahnen (debitorem interpellare) nichts anders, als die Bezahlung der Schuld von ihm verlangen. Wenn man also etwas auf einen gewissen Tag schuldig ist; so ist natürlicher Weise das Aufkündigen nicht nöthig: wenn man es aber also verabredet hat, daß die Aufkündigung vorher gehen soll, ehe man zahlen darf; so ist sie beyden Theilen erlaubt; weil man das halten muß, was verabredet worden ist (§ 438.); der Schuldner darf und kan nicht eher zahlen, und im Gegentheil kan der Gläubiger den Schuldner nicht eher zur Bezahlung der Schuld anreizen, und ist auch die Schuld nicht anzunehmen schuldig, als bis die Aufkündigung auf die verabredete Weise geschehen. Wenn man

es aber also verabredet hat, daß es dem Gläubiger frey stehen soll, die Schuld zu fordern, zu welcher Zeit er will; so kan der Schuldner, da er sich nicht verbindlich gemacht hat, nicht eher zu zahlen, als bis die Aufkündigung geschehen, er aber gleichwohl darein stillschweigend gewilliget zu haben scheinet, der Gläubiger solle den Abtrag nicht mit seinem Nachtheil anzunehmen gehalten seyn, ohne vorhergegangene Aufkündigung die Schuld abtragen, und der Gläubiger ist gehalten den Abtrag anzunehmen, wenn er keine rechtmäßige Ursache hat, warum er ihn nicht annehmen will; welches doch aber erwiesen werden muß.

§. 753.

Vom Anerbieten zu bezahlen.

Die Anerbietung zu bezahlen mit Worten (oblatio debiti verbalis) heißt, wenn der Schuldner dem Gläubiger bloß mit Worten erkläret, daß er zur Bezahlung bereit sey; **in der That** aber (realis), wenn er das, was er schuldig ist, würklich erlegen will. Und zwar heißt **ein blosses Anerbieten in der That** (realis nuda), wenn weiter keine andere Handlung hinzukommt, welche **natürlicher Weise dem Anerbieten mit Worten gleich ist: das feyerliche Anerbieten** aber (solennis) ist, wenn der Gläubiger, was gezahlet wird, nicht bekommt, sondern dasselbe versiegelt und in Verwahrung gegeben, oder nieder gelegt wird. Da das feyerliche Anerbieten in der That **bey einer unbeweglichen Sache, die nicht** ver-

verſiegelt und in Verwahrung gegeben, oder nieder gelegt werden kan, nicht ſtat findet; ſo iſt das Anerbieten mit Worten dem feyerlichen in der That gleich (§. 37.). Und weil es eben ſo viel iſt, als wenn man die Schuld abgetragen hätte, wenn das Anerbieten feyerlich geſchehen (§. 751.) ſo wird durch das feyerliche Anerbieten die Verbindlichkeit des Schuldners aufgehoben (§. cit.); folglich geſchieht dieſes auch durch das Anerbieten mit Worten einer unbeweglichen Sache, oder die nicht verſiegelt und bequem nieder gelegt werden kan; und wird derowegen das Eigenthum derſelben auf den Gläubiger gebracht, und fällt alſo alle Gefahr auf ihn (§. 243.). Weil der Gläubiger die Zahlung anzunehmen verbunden iſt; ſo kan der Schuldner, wenn der Gläubiger ſie nicht annehmen will, natürlicher Weiſe auf Gefahr des Gläubigers die ſchuldige Sache in ſeinem Hauſe wider ſeinen Willen laſſen, und eine unbewegliche Sache ledig ſtehen laſſen, und ſich gar nicht mehr um dieſelbe bekümmern. Und weil der Schuldner am Verzug nicht Schuld iſt, wenn der Gläubiger ſich weigert die angebotene Bezahlung anzunehmen (§. 417.); ſo wird er vom Verzuge befreyet; im Gegentheil aber fängt der Gläubiger an am Verzuge Schuld zu ſeyn.

§. 754.

Vom Annehmen als wenns bezahlt wäre.

Man ſagt der Gläubiger nehme für bezahlt

an (acceptum ferre), wenn er hinlänglich erklärt, er nehme die Schuld für bezahlt an. Wer also eine Schuld für bezahlt annimmt, der erläßt sein Recht (§. 337.); folglich wird dadurch der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreyet, und das Recht des Gläubigers erlöscht (§. cit. und 749.), und man hält dafür, daß der Schuldner die Schuld abgetragen habe. Da es auf den Willen des Gläubigers ankommt, daß er mit seinem Recht nach Gefallen verfähret; so kan er auch einen Theil der Schuld für bezahlt annehmen, und dieses kan entweder umsonst geschehen, oder es kan eine andere Sache, oder That für die Schuld angerechnet werden.

§. 755.

Vom Vertrag die Schuld nicht zu fordern.

Den Vertrag die Schuld nicht zu fordern (pactum de non petendo) nennt man denjenigen, durch welchen zwischen dem Gläubiger und Schuldner verabredet wird, daß er die Schuld nicht bezahlen darf. Da durch diesen Vertrag die Schuld erlassen wird (§. 337.); so wird der Schuldner befreyet (§ cit. und §. 749.). Daher wird er auch ein Befreyungsvertrag (pactum liberatorium) genannt. Es erhellet auch eben wie vorher, wenn man die Schuld für bezahlt annimmt, daß der Vertrag, die Schuld nicht zu fordern, auch über einen Theil der Schuld gemacht werden kan, und daß es entweder umsonst, oder so daß etwas anders dafür gerechnet wird, geschehen kan (§. 754.).

§. 756.

§. 756.
Von der Vergütung.

Die Vergütung (compenſatio) nennt man, wenn die Schuld des einen durch eine Schuld des andern aufgehoben wird; oder wenn der Schuldner, wenn er die Schuld abtragen ſoll, anſtat deſſen dem Gläubiger anrechnet, was er ihm ſelbſt ſchuldig iſt. **Wenn alſo eine Vergütung geſchieht; ſo wird jeder Theil von der Verbindlichkeit ſeine Schuld abzutragen befreyet, und die Vergütung iſt eine wechſelsweiſe Bezahlung, die in der Kürze geſchiehet** (§. 323.). Da man eine Sache nicht für eine andere zahlen kan, ſondern ohne Ausnahme das, was man ſchuldig iſt (§. 751.); ſo iſt **nothwendig, daß wenn eine Vergütung geſchehen ſoll, diejenigen, welche beyde einander ſchuldig ſind, einerley Sache ſchuldig ſeyn müſſen, und daß der Zahlungstermin beyderſeits verfloſſen ſeyn muß** Es erhellet aber, **daß die Vergütung ſelbſt durch das Recht geſchehe; folglich dazu keine beſondere Handlung erfordert werde; und daher nicht nöthig iſt, daß wir dem Gläubiger, der auch unſer Schuldner iſt, anzeigen, daß wir die Schuld vergüten wollen; ſondern wenn er die Zahlung von uns fordert, ſo können wir ihn durch die Vergütung abweiſen.** Da man auf die Vergütung Verzicht thun kan (§. 342.); ſo iſt, **wenn man darauf Verzicht gethan hat, die Vergütung nicht erlaubt** (§. 340.). Weil bey der

Vergütung beyder Theile Schuld gewiß ſeyn muß, indem keiner zur Zahlung angehalten werden kan, als derjenige, von dem es gewiß iſt, daß er ſchuldig ſey; und man **eine unſtreitige Schuld** (debitum liquidum) nennt, von welcher man es gewiß weiß, daß er etwas zu leiſten verbunden iſt; **eine ſtreitige Schuld** aber, wenn daſſelbe noch nicht gewiß iſt; ſo kan eine unſtreitige Schuld mit einer ſtreitigen nicht vergütet werden. Und weil man die Schuld abtragen muß, wenn der Termin zur Zahlung erſchienen (§. 751.); ſo **kan die Zahlung einer unſtreitigen Schuld der Vergütung wegen nicht aufgeſchoben werden**: weil aber ein jeder einen jeden Schaden von ſeinem Vermögen abzuwenden ſchuldig iſt (§. 269.); ſo **muß, wofern zu befürchten iſt, daß derjenige, dem etwas gezahlt wird, wehrender Zeit in ſolche Umſtände kommen dürfte, da er nicht im Stande iſt zu bezahlen, was gezahlt wird**, entweder feyerlich angeboten, oder nieder gelegt werden (§. 753.), **oder derjenige, dem gezahlet wird, muß Sicherheit ſtellen**, daß er bezahlen wird, **was gegen ihn ausgeführet worden** (§. 697. 569.). Bey der Vergütung kommt das, was der andere mir zahlen muß, an die Stelle deſſen, was ich ihm zu zahlen habe. Weil demnach nicht eines für das andere gezahlt werden kan (§. 751.); ſo können keine andere Sachen, als die durch den Gebrauch verzehret werden, und da man nur etwas von eben der Art wieder zu geben ſchuldig iſt, vergütet werden (§. 527.);

denn

denn auch diese Sachen hören auf dergleichen zu seyn, wenn man eben dieselben wieder geben muß, welche man empfangen (§. 515. 527.). Und dieses ist die Ursach, warum die Vergütung nicht gegen etwas niedergelegtes, oder in Verwahrung gegebenes (§. 541.), oder auch geborgtes stat findet (§. 515.).

§. 757.

Von dem was stat der Zahlung angegeben wird.

Stat der Zahlung angeben (in solutum dare) ist so viel, als eine Sache anstat derjenigen geben, welche man schuldig war. **Es kan also eine jede Sache stat der Zahlung angegeben werden.** Da man aber genau eben dasselbe zahlen muß, was man schuldig ist (§. 751.); so **kan dieses nicht anders geschehn, als mit gutem Willen des Gläubigers: oder wenn jenes unmöglich ist** (§. 60.), da die Arbeit den eigenthümlichen Sachen gleich geachtet wird (§. 225.); so **kan auch Arbeit anstat der Zahlung geleistet werden.** Und weil einer sein Recht dem andern abtreten kan (§. 342.); so **kan man auch eine Schuld, die man zu fordern hat, stat der Zahlung angeben, indem man dem andern sein Recht abtrit.** Derowegen da der Schuldner, wenn es unmöglich ist zu zahlen, was er eigentlich zahlen soll, wider seinen Willen angehalten werden kan etwas anders stat der Zahlung anzugeben (§. 80.); so wird es **eine nothwendige Abtretung seines Rechtes** (cessio necessaria) genannt, wenn man

das, was uns ein anderer schuldig ist, durch Abtretung seines Rechts anstat der Zahlung angiebt; wie es denn auch in der That nothwendig ist. Es ist hinlänglich klar, daß dadurch, wenn etwas anstat der Zahlung angegeben wird, der Schuldner befreyet wird (§. 749.).

§. 758.

Von der Neuerung.

Die Neuerung (novatio) nennt man die Veränderung einer vorhergehenden Verbindlichkeit in eine andere, nemlich was entweder die Ursache der Schuld betrift, oder wozu einer dabey verbunden, so daß eben derselbe Schuldner und Gläubiger verbleibet, z. E. wenn wir mit einander eines werden, daß die 200 Rthlr. welche du mir aus einem Kaufe schuldig bist, als geliehenes Geld angesehen werden. Die Neuerung tilget also die alte Verbindlichkeit, und setzt eine neue an ihre Stelle; folglich wird der Schuldner von der vorhergehenden Schuld befreyt (§. 749.), und haftet allein vermöge der letzten Verbindlichkeit. Derowegen da alles Recht des Gläubigers, welches er aus der vorhergehenden Verbindlichkeit hatte, aufhört (§. 46.): so sind die Bürgen dem Gläubiger nicht mehr verbunden, und er verliert auch das Recht des Vorzugs vor andern Gläubigern seines Schuldners, und die Bürgschaft, als welche einmal erloschen, erlangt nicht wieder ihre Kraft, wenn gleich beyde Theile von der Neuerung wieder abgehen, und die alte Ver-

Verbindlichkeit wollen gelten lassen; indem auch dieses in der That nichts anders, als wiederum eine Neuerung ist. Da der Verzug zur alten Verbindlichkeit gehört (§. 417.); so wird durch die Neuerung der Verzug gereiniget (§. 418.) Aus eben dem Grunde verhindert die Neuerung die verwürkte Strafe, welche zur vorhergehenden Verbindlichkeit hinzu gefügt worden war. Weil einem wider seinen Willen ein Recht, das er einmal hat, nicht genommen werden kan (§. 100.); so kan die Neuerung nicht ohne beyderseitige Einwilligung des Gläubigers und Schuldners geschehen. Weil nun diese es mit ihrem Rechte halten können, wie sie wollen (§. 314.); so können sie durch die Neuerung in der alten Verbindlichkeit alles, wie es ihnen gefällig ist, ändern; und also kan eine bedingte Schuld, oder eine Schuld auf eine gewisse Zeit zu einer unbedingten gemacht werden; und so gehts auch im Gegentheile an. Hieher dürfen wir aber nicht rechnen, wenn eine bedingte, oder auf eine gewisse Zeit gerichtete Schuld schlechterdings erneuert wird: indem bloß die Verbindlichkeit geändert wird, nicht aber die Art und Weise, nach welcher einer etwas schuldig ist; so geschieht im ersten Falle die Neuerung nicht anders, als wenn eben die Bedingung würklich vorhanden; in dem andern Falle aber hat sie zwar gleich ihre Richtigkeit, aber die neue Schuld kan nicht eher, als bis der Tag erscheinet, gefordert werden. Weil

die Neuerung die erſte Verbindlichkeit tilget, von welcher man befreyet werden konte, indem man einer dritten Perſon zahlte (§. 661. 751.); ſo verſtehet ſichs vor ſich, daß in der Neuerung man nicht angewieſen ſey, an den zu zahlen, dem man vorhin zahlen ſolte, oder konte. Weil aber in der Neuerung eine jede Veränderung ſtat findet; ſo kan in ihr einer angewieſen werden, dem man zahlen ſoll, oder darf, der in der vorhergehenden Verbindlichkeit nicht angewieſen war. Bey Abtretung ſeines Rechtes bleibt eben dieſelbe Verbindlichkeit (§. 38.); daher iſt dieſelbe keine Neuerung. Aus eben dem Grunde geſchieht keine Neuerung, wenn der Zahlungstermin verlängert wird; wenn nach einer Zeit einer angewieſen wird, dem man zahlen kan (§. 661.); oder ein Bürge hinzu kommt (§. 569.); oder eine Strafe dazu geſetzt wird, die im Anfang nicht dabey war (§. 410.); es geſchieht auch dieſes nicht in der Beglaubigung (§. 660.); Da aber durch eine Handſchrift die Schuld bewieſen wird (§. 652.); ſo geſchieht eine Neuerung, wenn die alte Handſchrift wieder gegeben, und eine neue an deren Stelle angenommen wird. Weil aber aus der Erklärung der Neuerung erhellet, wenn erneuert worden; ſo iſts natürlicher Weiſe nicht nöthig, daß man ausdrücklich ſagt, man ſey nicht geſonnen eine Neuerung zu machen. Jedoch in einem zweifelhaften Falle, wenn dasjenige, was geſchehen, ſo wohl mit dem Vorſatz eine

Neue-

Neuerung zu machen, als auch ohne denſelben geſchehen kan, z. E. wenn jemand mir 100 Rtlr. eines Kaufs wegen ſchuldig iſt, und ich willige nachher ein, daß er mir dieſelben nebſt den Zinſen nach 2 Jahren bezahlen ſoll, muß man ausdrücklich ſagen, wofern es nicht für eine Neuerung gehalten werden ſoll, daß dasjenige, was vorgenommen wird, ohne den Vorſatz eine Neuerung zu machen geſchehe (§. 318.).

§. 759.
Von der rechtlichen Anweiſung.

Die rechtliche Anweiſung (delegatio) iſt ein Vertrag, wodurch ein Schuldner einen andern an ſeine Stat ſtellet, der dem Gläubiger die Schuld zu zahlen auf ſich nimmt. Der, welcher einen andern Schuldner ſtat ſeiner ſetzt, iſt der Anweiſende (delegans); dieſer aber der Angewieſene (delegatus); der Gläubiger aber, welchem die Anweiſung geſchieht, heißt delegatarius. Da niemand wider ſeinen Willen einem andern verbindlich gemacht werden kan (§. 317.), noch auch ohne Annehmung ein Recht erhalten werden (§. 316.); ſo wird die Anweiſung durch die Einwilligung des Anweiſenden, des Angewieſenen und deſſen, dem die Anweiſung geſchieht, zu Stande gebracht; nemlich der Angewieſene verſpricht dem Anweiſenden, daß er die Schuld auf ſich nehmen wolle, demjenigen, dem er angewieſen wird, daß er ihn bezahlen will, und dieſer hält es genehm, daß der andere die Schuld übernimmt. Daher ſiehet man leicht, daß durch

An=

Anweiſung der Anweiſende befreyet wird, und der Angewieſene allein dem, welchem er angewieſen worden, verbindlich verbleibt; folglich wenn der Angewieſene nicht bezahlen kan, ſo kan derjenige, welchem die Anweiſung geſchehen, nicht wieder an den Anweiſenden eine Forderung machen. Es iſt aber darinnen keine Schwierigkeit, daß natürlicher Weiſe nicht nöthig ſey, daß die Anweiſung in einem fort in Gegenwart aller Theile vollbracht wird; wie auch daß ſie ſo wohl mit dem Vorſatze, zu erneuern, als ohne denſelben geſchehen könne; folglich da ich, indem ich meinen Schuldner einem andern anweiſe, entweder es alſo verabreden kan, daß er meinem Gläubiger meine Schuld als meine Schuld, oder aus eben der Urſache, aus welcher er mir ſchuldig war, bezahle, oder endlich daß er ſich ihm durch einen neuen Vertrag verbindlich macht; ſo geſchiehet alsdenn, wenn ich meinen Schuldner einem andern anweiſe, eine Neuerung entweder mit dem Angewieſenen, oder mit dem, welchem er angewieſen wird, oder mit beyden zugleich. Weil ein erlangtes Recht niemanden genommen werden kan (§. 100.); ſo kan eine Anweiſung, die einmal zu ihrer Richtigkeit gekommen, von dem Anweiſenden nicht widerrufen werden (§. 314); folglich kan von ihm auch nicht verboten werden, daß demjenigen, welchem einer angewieſen worden, nicht gezahlet werde; und deswegen darf auch der Anweiſende die Zahlung

lung nicht annehmen, wenn sie ihm von dem Angewiesenen freywillig angeboten würde. Wenn das Vermögen des Angewiesenen demjenigen, dem er angewiesen wird, nicht bekannt ist; so hindert es nichts, daß der Anweisende ihm verspricht zu bezahlen, wenn zur Zahlungszeit der Angewiesene nicht im Stande ist zu bezahlen. Weil demnach alsdenn die Anweisung unter der Bedingung geschehen, wenn zur Zahlungszeit der Angewiesene im Stande ist zu bezahlen; so ist sie nicht eher gültig, als bis zur Zahlungszeit der Angewiesene im Stande ist zu bezahlen (§. 396.).

§. 760.

Von der gemeinen Anweisung.

Eine gemeine oder schlechte Anweisung (assignatio) ist, wenn ein Schuldner der bezahlen soll, einen andern ersucht, für ihn zu bezahlen, oder ihn solches heißt. Derjenige, welcher den andern für ihn zu bezahlen ersucht, heißt wie vorhin der Anweisende (assignator); derjenige aber, welcher für ihn die Zahlung thun soll, der Angewiesene (assignatus). Wenn also der Gläubiger die angewiesene Schuld anstat der Zahlung annimmt: so wird der Schuldner befreyt: wo aber nicht, so wird er nicht eher befreyt, als bis der Angewiesene bezahlet (§. 757. 749.). Da durch diese Anweisung nichts in der Verbindlichkeit verändert wird, wenn sie nicht anstat der Zahlung angenommen wird; so wird durch dergleichen Anweisung auch keine Neuerung gemacht, wenn nicht die an-

wiesene Schuld anstat der Zahlung angenommen wird. In einem jeden Falle aber wird der Hauptschuldner so wohl, als der Bürge befreyt, wenn der Angewiesene bezahlt hat (§. 749. 570).

§. 761.

Von der Vermengung der Schuld und des Darlehns.

Die Vermengung der Schuld und des Darlehns (confusio debiti & crediti) nennt man, wenn es sich zuträgt, daß der, welcher Schuldner war, Gläubiger wird, z. E. wenn der Gläubiger Erbe des Schuldners wird. Durch die Vermengung der Schuld und des Darlehns wird also der Schuldner befreyt (§. 749.)

Das achtzehnte Hauptstück.

Von der Art die Streitigkeiten im natürlichen Zustande zu endigen.

§. 762.

Was ein streitiges Recht und der Hader sey.

Ein streitiges Recht (jus controversum) nennt man, wenn zwey, oder mehrere eben dieselbe Sache als die ihrige, oder die man ihnen schuldig ist, haben wollen; oder wenn das Recht, welches der eine worzu zu haben vorgiebt, von dem andern geleugnet wird. Welche dieses thun, hadern (litigant); und ihre Streitigkeit wegen

des

des Rechts, welche darinnen beſteht, daß einer dem andern wegen des ihm zukommenden Rechts widerſpricht, wird der **Hader** (lis) genannt; als, wenn einer bejahet, daß ihm das Eigenthum von dieſem Gute zukommt, und leugnet, daß es dem andern zukomme, der andere aber bejahet, daß es ihm zukomme und nicht jenem; oder wenn einer bejahet, daß ich ihm 100 Ducaten ſchuldig ſey, und ich es leugne. Die Sache aber, über welche man hadert, wird die **ſtreitige Sache** (res litigioſa) genannt.

§. 763.

Von dem gütligen Vertrage.

Das Ablaſſen vom Hader, welches umſonſt geſchieht, wenn nemlich einer das ſtreitige Recht dem andern überläßt, der andere hingegen nichts dafür erhält, heißt das **gütliche Vertragen**, oder **Vertragen in der Güte** (amicabilis compoſitio). **Der Hader wird alſo durch das Vertragen in der Güte geendet; und derjenige, welcher nichts bekommt, verbindet ſich, daß er von dem, welcher die ſtreitige Sache ganz erhält, nichts verlangen wolle**; folglich erläßt er ſein Recht, welches er zu haben vermeinte (§. 337.); und alſo iſt das **Vertragen in der Güte natürlicher Weiſe erlaubt** (§. 342.). Da alſo ſeine Anforderung (prætenſio) erlöſcht (§. 337.); ſo kan ſie, **nachdem man ſich in der Güte vertragen, nicht wieder erneuert werden.** Da dieſes Geſchäfte nur uns beyde angehet, wir aber einem dritten ſein Recht nicht benehmen können (§. 100.); ſo wird

durch

durch das Vertragen in der Güte das Recht eines dritten nicht aufgehoben.

§. 764.

Vom Vergleiche.

Wenn die Haderer mit einander eines werden, daß sie vom Hader nicht umsonst abstehen wollen, sondern nur alsdenn, wenn etwas gegeben, oder zurücke behalten, oder versprochen worden; so heißt dieses ein Vergleich (transactio). Durch einen Vergleich wird also der Hader geendet, und die, welche den Vergleich treffen, verbinden sich gegen einander, daß keiner von ihnen wegen der streitigen Sache von dem andern etwas fordern will, als was verabredet worden; folglich kan nach getroffenem Vergleich keine Forderung wieder erneuert werden (§. 438.). Es wird aber bey dem Vergleiche ausgemacht, wer die streitige Sache ganz haben, und was er dagegen dem andern leisten soll, oder wie sie unter die streitende Partheyen getheilt werden soll, und ob einer dem andern etwas über dieses zu leisten verbunden seyn soll. Es erhellet aber eben so wie vorher, (§. 763.) daß durch einen Vergleich das Recht einem dritten nicht benommen wird. Und weil der Vergleich ein Vertrag ist (§. 438.); so kan man aus eben der Ursache von einem Vergleich abgehen, um derentwillen es erlaubt ist von einem Vertrage abzugehen (§. 442.). Es ist aber der Vergleich entweder ein allgemeiner Vergleich (transactio generalis), welcher sich auf alle be-

son-

ſondere Forderungen erſtreckt, die unter der allgemeinen begriffen ſind, es mag ſeyn, daß man zu der Zeit, als der Vergleich gemacht worden, daran gedacht hat, oder nicht, z. E. wenn einer ſich wegen alles und jeden Anſpruches, welcher in Anſehung eines ſtreitigen Guts, aus was vor einer Urſache es immer geſchehen mag, vergleicht; oder es iſt ein **beſonderer Vergleich** (transactio ſpecialis), welcher nur auf gewiſſe Sachen entweder in Anſehung ihrer Art, oder ihrer Quantität gehet, z. E. wenn man ſich wegen des Eigenthums eines Guts, oder wegen einer gewiſſen Quantität von Früchten von einem Gute, oder einer gewiſſen Quantität von Getreide vergleicht. Derowegen **thut man bey einem allgemeinen Vergleiche Verzicht auf allen Anſpruch an die ſtreitige Sache, er mag beſchaffen ſeyn, wie er will: aber in einem beſondern Vergleiche thut man nicht auf alle Forderungen Verzicht, die nachher einem bekannt werden könten, ſondern dieſe bleiben einem unbenommen** (§. 340.).

§. 765.

Vom Unterſchied zwiſchen einer Entſcheidung und Beylegung eines Streits.

Man ſagt, **der Hader, oder Streit werde beygelegt, oder geſchlichtet** (lis componi), wenn man die Wahrheit in Zweifel läßt, und denſelben mit Einwilligung der hadernden Partheyen endiget, nemlich daß entweder einer von ſeiner Forderung abſteht, oder daß eines jeden Forderung zum Theil ein Gnüge geſchieht.

Man sagt aber **der Hader, oder Streit werde entschieden** (lis decidi), wenn, nachdem alles geschehene hinlänglich bewiesen und nach den Gründen des Rechts beurtheilet worden, gezeigt wird, auf wessen Seite sich die Wahrheit befindet, oder wem das Recht zukommt, darüber man gehadert. **Durch den Vergleich demnach und das Vertragen in der Güte geschieht keine Entscheidung, sondern die Streitigkeit wird nur beygelegt, oder der Hader geschlichtet** (§. 763. 764.).

§. 766.

Wenn das Vertragen in der Güte und der Vergleich stat findet.

Da eine unstreitige Schuld gewiß ist (§. 756.), und der Schuldner zum Abtrag derselben verbunden (§. 751. 756.), noch auch jemand mit der Sache eines andern sich bereichern darf (§. 271.); **so kan man über eine unstreitige Schuld keinen Vergleich treffen** (§. 764.), **noch sich in der Güte vertragen** (§. 763.). Weil aber doch ein jeder sein Recht erlassen und auf dasselbe so lange Verzicht thun kan, als nichts dem Recht eines dritten zuwider vorgenommen wird (§. 342.); **so kan eine unstreitige Schuld, wenn es dem Gläubiger gefällt, entweder ganz, oder zum Theil erlassen werden, oder er kan auf das, wozu er Recht hat, entweder ganz, oder zum Theil Verzicht thun.** Dieses Erlassen der Schuld und dieser Verzicht aber ist kein Vertrag in der Güte, auch kein Vergleich; weil

weil in diesen beyden ein ungewisses Recht erlassen, oder darauf Verzicht gethan wird. Daher erhellet, daß der Vertrag in der Güte, woferne man der Bedeutung der Worte nicht Gewalt anthun will, nicht anders, als bey streitigen Schulden stat findet.

§. 767.

Was Rechtens ist, wenn die Schuld streitig ist.

Nach der natürlichen Freyheit kommts allein auf den Willen der Zaderndeu an, ob sie sich in der Güte vertragen, oder mit einander vergleichen wollen, oder nicht (§. 78.). Da aber niemand sich durch, oder aus eines andern Sache bereichern darf (§. 271.); so muß man sich bemühen, daß das, was streitig ist, unstreitig gemacht, oder ausgemacht werde. Weil es aber doch nothwendig ist, daß der Hader ein Ende gewinne; so muß durchs Loos ausgemacht werden, wem die streitige Sache zugehören soll. Wofern es aber unmöglich seyn solte, daß das, was streitig ist, unstreitig gemacht werden kan, es aber nicht rathsam zu seyn scheinet, den Streit durch das Loos auszumachen; so hat derjenige Theil, dem daran gelegen ist, daß der Zader geschlichtet wird, indem es alsdenn nicht anders als durch einen Vergleich geschehen kan (§. 764. 765.), allerdings das Recht, den andern mit Gewalt zu einem Vergleiche zu bringen; weil auch das Recht, welches

einem wahrscheinlicher Weise zukommt, einem nicht genommen werden kan (§. 100.).

§. 768.

Von der Vermittelung.

Einen **Mittler** (mediator) nennt man eine Person, welche sich bemüht, den Streit zwischen andern beyzulegen, ob sie gleich nicht das Recht dazu hat. Die Handlung aber, wodurch die Beylegung von einem dritten entweder zu Stande gebracht, oder versucht wird, nennt man die **Vermittelung** (mediatio). Der Mittler nimmt sich also der Sache von beyden Theilen an; bey dem aber, was ihm gut dünket, dürfen die streitenden Partheyen es nicht bewenden lassen. Da er das Recht den Streit beyzulegen nicht hat; so ist seine Pflicht nur Bedingungen vorzuschlagen, unter welchen er vermeinet, daß die Streitigkeit beygelegt werden könne; der streitenden Partheyen Meinung davon zu vernehmen, und zu rathen, die entweder von ihm, oder von einem von beyden Theilen vorgeschlagene Bedingungen anzunehmen. Und weil er sich der Sache von beyden Theilen annimmt; so darf er nicht mehr auf des einen Theils Seite, als auf des andern seyn; folglich da man den, der dieses thut, partheyisch (studiosum partium, partialem), der dieses aber nicht thut, unpartheyisch (impartialem) nennt; so muß er unpartheyisch seyn, und deswegen nach dem gemeinschaftlichen Nutzen und nach den Grün-

den

den der Forderungen eines jeden Theils die Bedingungen beurtheilen. Daher erhellet, daß es auch dem Mittler zukommt, von den Bedingungen, welche von beyden Theilen angeboten werden, sein Gutdünken zu sagen und die unbilligen Bedingungen, welche von einem, oder dem andern Theil angeboten werden, zu verwerfen.

§. 769.

Von den Tractaten.

Tractaten (tractatus) nennt man die Berathschlagungen von einem Vertrage, welcher gemacht werden soll. **Die Berathschlagungen** aber sind die Handlungen des Verstandes, in welchen erwogen wird, ob etwas vielmehr geschehen solle, oder nicht, ob vielmehr auf diese, oder auf eine andere Weise. Deswegen stellt man **die Berathschlagungen entweder über die Absichten, die man hat, oder über die Mittel, wodurch dieselbe zu erreichen, oder über beydes zugleich an**; folglich **wenn man in Tractaten trit um einen Streit beyzulegen**, da wegen der Absicht die streitenden Partheyen schon mit einander einig sind, nemlich daß ihr Streit soll beygeleget werden; **so muß man hauptsächlich über die Mittel**, das ist, **über die Art und Weise, wie der Streit beyzulegen, sich berathschlagen.** Da niemand sich dem andern als durch Versprechen verbindlich machen kan (§. 380.), noch auch anders, als wenn der andere dasselbe annimmt (§. 381.); so entsteht so lange,

als die ſtreitenden Partheyen in die Art den Streit beyzulegen noch nicht willigen, folglich noch in Tractaten ſtehen, keine Verbindlichkeit, und es wird auch kein Recht erhalten (§. cit.); folglich wenn zu den Tractaten nicht ein Vertrag hinzukommt, ſo haben ſie ſich zerſchlagen (§. 437.). Weil kein Vertrag noch nicht dazu kommt, wenn das, was angeboten wird, zur Ueberlegung, oder vom Gevollmächtigten bis zur Genehmhaltung angenommen wird; ſo entſteht auch daraus noch keine Verbindlichkeit; folglich iſt es erlaubt, daß der die Bedingungen anbietet, wieder zurücke gehet: wenn nicht die Vollziehung des Geſchäftes unter denen Bedingungen, welche angeboten werden, in dem erſten Falle lediglich dem Willen deſſen, der ſie annimmt, in dem andern Falle aber dem Willen des Herrn des Geſchäftes überlaſſen wird; indem ein bedingtes Recht, welches der Annehmende, oder der Herr des Geſchäftes erlangt hat, demſelben nicht genommen werden kan (§. 396. 553.). Da wir übrigens einem jeden ſein Recht laſſen, keines Recht verletzen, uns gegen jedermann billig, gegen niemanden unbillig erzeigen ſollen (§. 86); ſo muß nach dem innern Rechte in den Tractaten ein jeder Theil ſo wohl ſeine eigene, als des andern Gründe, worauf er ſeine Forderung gründet, erwegen, und nach dieſen muß der Vertrag eingerichtet

richtet werden. Und daher erhellet, daß eben dieses der Mittler zu thun hat. (§. 768.)

§. 770.

Von dem Compromiß auf einen Schiedsrichter und vom Schiedsmanne.

Das **Compromiß** (compromissum), oder die **einstimmige Bewilligung** nennt man einen Vertrag, da man mit einander eines wird, dabey es bewenden zu lassen, was eine gewisse Person, oder mehrere sagen werden; und der **Schiedsrichter** (arbiter) wird diese Person genannt, welche man durch das Compromiß erwählt, die streitige Sache zu entscheiden; das Recht die streitige Sache nach seinem Gutbefinden zu entscheiden, welches man dem Schiedsrichter einräumet, wird **das willkührliche Entscheidungsrecht** (arbitrium); das Urtheil aber, wodurch der Schiedsrichter den Streit entscheidet, der **willkührliche Spruch** (laudum) genannt. **Die streitenden Partheyen sind also verbunden, bey dem Spruche des Schiedsrichters es bewenden zu lassen; und der Schiedsrichter endet also den Hader.** Von einem Schiedsrichter ist der **Schiedsmann** (arbitrator) unterschieden, der zu dem Ende erwählt wird, daß er die streitige Sache beylegen soll, dem aber nicht das Recht sie zu entscheiden beygeleget wird; folglich sind **die streitenden Theile nicht schuldig es bey dem Ausspruche des Schiedsmanns bewenden zu lassen: sondern wenn derselbe**

be einem oder dem andern Theile nicht anſtehet, ſo iſt nichts zu Stande gekommen, und bleibet einem jeden ſeine Forderung unbenommen. Weil ſich alſo der Schiedsmann wie ein Mittler verhält (§. 768.); ſo haben beyde einerley Verrichtung. Der Schiedsmann iſt gleichſam eine Mittelsperſon zwiſchen einem Mittler und Schiedsrichter; er überlegt nichts mit den ſtreitenden Partheyen, wie der Mittler, er ſpricht auch kein Endurtheil, als wie der Schiedsrichter, ſondern er überläßt den ſtreitenden Partheyen zu überlegen, was ſie von ſeiner Meinung halten wollen. Da ein angenommenes Verſprechen nicht widerrufen werden kan (§. 427.); ſo kan ein Compromiß nicht wider Willen des einen Theils widerrufen werden (§. 438.). Durch den beyderſeitigen widrigen Willen aber kan es, ſo wie ein jeder anderer Vertrag (§. 444.) aufgehoben werden; folglich können die ſtreitenden Partheyen durch eine beyderſeitige Einwilligung das dem Schiedsrichter eingeräumte Recht widerrufen; u. alſo die ſtreitige Sache entweder in der Güte beylegen, oder ſich vergleichen, obgleich der Schiedsrichter die Entſcheidung ſchon übernommen hat. Ja wenn er ihnen mißfällt, können ſie auch einen andern erwählen.

§. 771.

Ob man genöthiget werden könne das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen, und ob man ſich davon wieder losſagen könne.

Nach der natürlichen Freyheit kan niemand das

das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen gezwungen werden (§. 78.). Da aber derjenige, welcher es übernimmt, eben dadurch verspricht, er wolle den Streit entscheiden (§. 379.); folglich sich den Partheyen dazu verbindlich macht (§. 380.); so kan er auch sich davon nicht wider den Willen der streitenden Partheyen lossagen (§. 100.). Denn man sagt er sage sich davon los (renuntiare arbitrium), wenn er den streitenden Partheyen anzeigt, er möge den Streit nicht entscheiden.

§. 772.

Von der Pflicht eines Schiedsrichters und was es vor ein Mann seyn müsse.

Weil der Schiedsrichter den Streit entscheiden soll (§ 770.); so muß er beurtheilen, wem die streitige Sache zugehöre, oder welchem Theil man etwas schuldig sey, und welchem nicht; folglich muß er den Spruch thun, ob der, welcher ein Recht wider den andern zu haben vorgiebt, dasselbe habe, oder nicht; und hierinnen besteht das Urtheil des Schiedsrichters (§. 770.). Hieraus folgt gleichsam von selbst, daß der Schiedsrichter unpartheyisch seyn muß (§. 768.), und da das Ansehen der Person (respectus personarum) in der Bestimmung des Willens durch Bewegungsgründe, die von der Person, zu deren Vortheil etwas geschieht, hergenommen sind, dergestalt daß man nicht auf die Wahrheit sieht; so muß er kein Ansehen der Person haben. Und weil man den einen redlichen Mann (virum bonum)

bonum) nennt, der die Gerechtigkeit und Ehrlichkeit liebt, was aber derselben entgegen ist, haßt, dergleichen ein jeder seyn soll (§. 86. 49.); folglich wer ein redlicher Mann seyn will, verstehen muß, was recht und ehrlich, was unrecht und nicht ehrlich, folglich auch was billig und unbillig ist (§. 83.), und also die Wahrheit lieben; so muß auch ein Schiedsrichter ein redlicher Mann seyn; und folglich verstehen, was recht und unrecht, was billig und unbillig ist, er muß die Wahrheit lieben, und sich von keiner Parthey durch Geschenke bestechen lassen.

§. 773.

Wie er sein Amt zu verwalten hat.

Wenn Partheyen über ein Recht streiten, so wird der **Kläger** (actor) genannt, welcher ein Recht fordert, so ihm der andere leugnet, oder nicht einräumet; der **Beklagte** (reus) aber, von welchem die Gewehrung des Rechtes gefordert wird. Da nun der Schiedsrichter den Streit entscheiden soll (§. 770.); so muß er sagen, ob dem Kläger das Recht zukommt, welches er fordert; folglich ob der Beklagte ihn dasselbe zu gewehren schuldig sey, oder nicht (§. 765.). Derowegen muß er nach der Beschaffenheit der Sache sich erkundigen, und dafür sorgen, daß dieselbe in Ansehung aller Umstände wider den, welcher dieses oder jenes leugnet, bewiesen werde, und endlich die Sache nach den Gesetzen, das

ist,

ist, im natürlichen Zustande, nach dem Rechte der Natur entscheiden. Daher erhellet, daß ein Schiedsrichter die Gesetze, und im natürlichen Zustand das Recht der Natur inne haben müsse.

§. 774.

Was der Kläger und Beklagte zu thun hat.

Weil der Schiedsrichter nach den Gesetzen, wie sie beschaffen, entscheiden muß (§. 773.); so muß der Kläger die Sache erzählen, und das, was vom Beklagten geleugnet wird, beweisen: der Beklagte aber muß auf die Erzählung der Sache antworten, ob er sie für wahr hält, oder nicht, oder ob er nur einige Umstände leugnet, und was er wider dasjenige, was er zuläßt, einzuwenden hat, welches er wider den Kläger, wenn er es leugnet, hinlänglich beweisen muß (§. cit.).

§. 775.

Von dem Beweise durch ein Instrument.

Weil ein Instrument (instrumentum) eine jede Schrift ist, darinnen entweder das aufgezeichnet ist, was diejenigen, welche einen Vertrag machen, unter einander abgeredet haben, oder die Ursache, um derentwillen dem andern ein Recht zu- oder nicht zukommt; so werden die Sachen durch Instrumente, welche der Gegentheil, wider welchen sie vorgezeigt werden, als wahr annimmt, und dargegen er nichts einzuwenden im Stande ist, bewiesen. Da die Instrumente diesen Vortheil haben, wenn es

auf

auf ein zweyseitiges Geschäfte (negotium bilaterale) ankommt, da nemlich sich ein jeder Theil zu gewissen Leistungen verbindet; so muß das Instrument, welches verfertiget wird, von beyden Theilen unterschrieben, und einem jeden Theil ein Exemplar, welches von beyden Theilen unterschrieben worden, gegeben werden: wenn aber das Instrument wegen eines einseitigen Geschäftes (de unilaterali negotio) verfertiget wird, da nemlich ein Theil dem andern sich zu etwas verbindet; so darf es nur von dem Theile unterschrieben werden, welcher sich dem andern verbindet, und dem übergeben werden, welchem er sich verbindlich gemacht hat. Damit aber nicht ein Streit über das Instrument entstehe, welcher vermieden werden könte; so muß, wenn zwey Exemplare vom Instrument gemacht werden, in denselben angezeigt werden, daß zwey gemacht, von beyden Theilen unterschrieben, und einem jeden Theile eines zugestellet worden. Aus der Erklärung des Instruments erhellet, daß ein Brief, wodurch einem Abwesenden etwas angezeigt wird, ein Instrument sey, z. E. worinnen der Schuldner die Schuld von 100 Ducaten bekennet, wie auch eine Handschrift (§. 652.), und eine Quittung (§. 654.), ingleichen ein Protocoll (protocollum), massen man mit diesem Namen ein kurzes Verzeichniß einer geschehenen Sache zu belegen pflegt, deren Andenken man erhalten will, wenn es in dem natürlichen Zustande vom

Gegen-

Gegentheil, oder von andern glaubwürdigen anweſenden Perſonen unterſchrieben wird; indem es für richtig angenommen wird, weil es von ihnen dafür erkannt worden. Uebrigens erhellet auch daher, daß Protocolle auch zu dem Ende aufgenommen werden, damit man daraus Inſtrumente verfertigen kan. Dergleichen Protocoll heißt eine Punctation (punctatio, imbreviatura). In zweifelhaften Fällen, wenn ein Inſtrument von einem Protocoll verſchieden ſeyn ſolte; ſo iſt die Vermuthung für das Protocoll: denn da es eine geſchehene Sache iſt, daß die contrahirenden Theile etwas in dem Inſtrumente einſtimmig geändert haben, was ſie vorher verabredet hatten; ſo muß, der dieſes behauptet, es erweiſen. Damit nun dieſer Streit vermieden werde; ſo muß ein Inſtrument, das von einem andern gemacht worden, ehe man es unterſchreibt, noch einmal durchgeleſen und mit dem Protocoll verglichen werden (§. 52.): welches auch die Zeugen thun ſollen, die dazu gebraucht werden, daß ſie bezeugen ſollen, es ſey die Sache ſo und nicht anders verhandelt worden; nicht aber, wenn ſie bloß zeugen ſollen, es ſey das Inſtrument durch Einwilligung der Partheyen gemacht worden; indem ſie in dieſem Falle nicht wiſſen dürfen, was im Inſtrument enthalten ſey. Man nennet ein Inſtrument ein Original (inſtrumentum originale), welches durch beyderſeitige Einwilligung der Partheyen gemacht worden;

eine Copey aber (copia, exemplum), was von dem Original abgeschrieben worden. Die Copey beweiset also an und vor sich selbst nichts, als in so fern man weiß, daß sie mit dem Original übereinkommt; folglich, da man eine beglaubigte, oder vidimirte Copey (copiam vidimatam) diejenige nennt, deren Uebereinstimmung mit dem Original glaubwürdige Personen bezeugen, wenn sie beglaubiget, oder vidimirt worden.

§. 776.

Von Blanqueten.

Ein Blanquet (charta blanca) nennt man ein lediges Papier, welches einer mit seinem Namen unterschrieben und besiegelt dem andern übergiebt, daß er es eines gewissen Geschäftes wegen selbst beschreibe. Da allerdings derjenige, welcher ein Blanquet giebt, sich auf die Treue dessen, der es empfängt, verläßt, daß er nichts anders darauf schreiben werde, als was er hat haben wollen, und der es empfängt, von allem Betrug entfernt seyn soll (§. 286.); so verbindet ein Blanquet denjenigen, der es unterschrieben und besiegelt hat, das zu leisten, was in dem darauf geschriebenen versprochen wird; und der es empfängt, verbindet sich wenigstens stillschweigends, nichts darauf zu schreiben, als was jener darauf will geschrieben haben, oder was mit seiner Absicht übereinkommt: wofern er aber etwas schreibt, wozu wir uns nicht haben verbinden wollen, oder welches nicht

wahr

wahr iſt; ſo ſind wir es zu leiſten, oder daſſelbe zu halten nicht verbunden. Da es aber vor ſich erhellet, man könne einem auf ſein bloſſes Sagen nicht glauben; ſo muß bewieſen werden, daß etwas wider unſern Willen, oder was nicht wahr iſt, darauf geſchrieben worden ſey. Derowegen, zur Vermeidung des Streits, muß man, wenn es angehet, bey der Unterſchrift eines Blanquets kurz anzeigen, zu was Ende es gegeben wird.

§. 777.

Von Kerbhölzern.

Ein Kerbholz (bacilla fiſſa) nennt man, welches durch eingeſchnittene Kerben beweiſet, wie viel einer dem andern gegeben, und dieſer bekommen hat, oder auch wie viel einer Dienſte geleiſtet, der zu einer gewiſſen Zahl derſelben dem andern verbunden war. Weil beyde Theile mit einander einig werden, daß, was geſchehen, durch Kerbhölzer bewieſen werden ſoll; ſo wird durch dieſelbe das, was gegeben und empfangen worden, oder was einer von beyden Theilen geleiſtet, bewieſen; folglich wird in dem erſten Falle die Schuld, und in dem andern das, was abgetragen worden, bewieſen.

§. 778.

Vom Beweis durch Zeugen.

Einen Zeugen (teſtis) nennt man eine Perſon, welche, was geſchehen, glaubwürdig machen ſoll. Es wird alſo, was geſchehen, durch Zeugen

gen erwiesen. Weil man nun für wahr hält, was der Zeuge sagt; so wird von ihm so wohl erfordert, daß er weiß, was geschehen, als auch daß er die Wahrheit sagen will (§. 347.); damit er nemlich weder sich selbst irre, oder andern Falsches beybringe (§. 356.); folglich, damit man desto weniger daran zweifeln kan, daß ihm die Sache bekannt sey, so ist nöthig, daß er zugegen gewesen, als das geschehen, wornach gefragt wird. Einen **Augenzeugen** (testis oculatus) nennt man, der das sagt, was er in seiner Gegenwart wahrgenommen hat: **einen Zeugen vom Hörensagen** (testis auritus) aber denjenigen, der nur sagt, was er von andern gehört; einen **wahrhaften Zeugen** (testis verus), welcher die Wahrheit saget, das ist, so wie er es weiß; **einen falschen Zeugen** (testis falsus), der anders sagt, als was er weiß. Wenn Gründe vorhanden sind, warum einer die Wahrheit zu sagen Bedenken tragen kan, oder um derentwillen vermuthet wird, daß er sie nicht sagen werde, so heißt er ein **verdächtiger Zeuge** (testis suspectus); **der also zum Zeugniß nicht zugelassen werden kan.** Ein Zeuge hingegen, auf welchen kein Verdacht fällt, daß er nicht moralisch wahr reden, oder die Wahrheit sagen werde, ist ein **glaubwürdiger Zeuge** (testis integer). Weil ein Zeuge zum Beweis dessen, was geschehen, gebraucht wird; **so ist er von Natur die Wahrheit zu sagen verbunden** (§. 134.); folglich **ist ein falsches Zeugniß eine Lügen** (§. 351.). Und damit man dem Zeugnisse desto sicherer trauen könne; **so muß der Zeuge versprechen, daß er die Wahr-**

Wahrheit sagen wolle (§. 380.). Um nun desto weniger einen Argwohn zu schöpfen, daß der Zeuge die Wahrheit nicht gesagt; so muß er, weil der Eyd alle stillschweigende Ausflüchte und Bedingungen und Vorbehaltungen im Sinne wegräumet (§. 369.), schwören, daß er die Wahrheit sagen wolle, oder sein abgelegtes Zeugniß beschwören. Da aber dasjenige, was in der That falsch ist, moralisch wahr seyn kan (§. 347.), zum Beweis des geschehenen aber, wie es an und vor sich selbst erhellet, erfordert wird, daß es sich so verhalte, wie gesagt wird; so beweiset ein Zeuge, wenn er gleich geschworen hat und gar nicht verdächtig ist, nichts hinlänglich; und folglich ist der Beweis durch einen Zeugen ein unvollständiger Beweis; indem man einen unvollständigen Beweis (probationem semiplenam), oder einen halben Beweis nennt, wodurch das geschehene nicht hinlänglich bewiesen wird; gleichwie im Gegentheil ein vollständiger, oder völliger Beweis (probatio plena) heißt, wodurch das geschehene hinlänglich bewiesen wird. Weil nur eines in der That wahr seyn kan (§. 347.); so wird, was zwey, oder mehrere beschworene Zeugen, das ist, welche durch einen Eyd den Verdacht von sich abgelehnet haben, als wenn sie die Wahrheit nicht sagen würden, zugleich aussagen, für wahr in der That, und also für völlig bewiesen angenommen; folglich muß der, welcher es leugnet, es wider sich als wahr gelten lassen, und wird deswegen für überwiesen gehalten. Denn da der Beweis

anders keinen Ausgang gewinnen kan; so muß, ob es gleich nicht schlechterdings unmöglich ist, daß was durch Zeugen auf diese Art bewiesen wird, in der That doch falsch seyn kan, dennoch dasjenige, was durch Zeugen auf solche Art bewiesen worden, für wahr angenommen werden. Denn eine solche Gewißheit, als man durch mathematische Beweise erhält, würde man hier vergeblich verlangen.

§. 779.

Wer zeugen kan.

Da der Wille durch Bewegungsgründe bestimmt wird, nemlich durch eine Vorstellung des Guten, oder Bösen; folglich ein falsches Zeugniß abgeleget wird, welches entweder in der Hofnung etwas Gutes zu erhalten, oder ein Uebel zu vermeiden, oder dem zu Liebe, für welchen, oder aus Haß gegen den, wider welchen das Zeugniß abgelegt wird; so wird, wenn ein Zeuge verdächtig seyn soll, erfordert, daß es das Ansehen hat, er werde ein falsches Zeugniß auch eydlich ablegen, entweder aus Hofnung zu etwas Guten, oder aus Furcht für einem Uebel, oder auch aus Liebe, oder aus Haß. Daher entsteht der Verdacht aus den besondern Umständen, wodurch dieses bewiesen wird. Hieraus aber folgt, daß ein verdächtiger Zeuge nicht zuzulassen sey, und da aus angeführten Gründen ein Zeuge in seiner eigenen Sache, aus welcher er nemlich einen Vortheil hofft, oder einen Schaden befürchtet, verdächtig ist; so kan niemand in seiner eigenen Sache Zeuge seyn; folglich auch kein

Mitglied einer Gesellschaft in einer gemeinschaftlichen Sache. Und weil einem Zeugen bekannt seyn muß, was geschehen (§. 778.); so kan niemand von Dingen zeugen, welche er nicht verstehen kan, oder worauf er nicht acht gegeben hat. Es ist aber kein natürlicher Grund vorhanden, warum Weibspersonen nicht zeugen könten; folglich sind sie zum Zeugniß zuzulassen. Ob nun gleich aber aus allgemeinen Gründen, welche von der Beschaffenheit gewisser Personen genommen werden, z. E. wenn gefragt wird, ob der Schuldner wider seinen Gläubiger zeugen könne, oder dieser wider jenen, ein Mitglied einer Gesellschaft in einer Sache, welche die Gesellschaft nicht angehet, wider ein anderes Mitglied, ob ein Blutsfreund wider den andern zeugen könne, einiger Verdacht erregt werden könte, warum man dergleichen Personen nicht für gültige Zeugen halten könte, und man also, wo man andere haben kan, sie diesen nachzusetzen hat; so kan man doch aus diesen Ursachen allein, wofern nicht andere offenbare Ursachen noch insbesondere dazu kommen, sie nicht so verdächtig machen, daß auch ein Eyd nicht hinreichend wäre den Verdacht von sich abzulehnen. Damit aber kein Theil über die Gültigkeit der Zeugen sich zu beschweren Ursache hat; so muß der, welcher für sich etwas durch Zeugen beweisen will, sie selbst angeben: wenn er aber gegen einen andern etwas durch Zeugen beweisen will: so muß dieser, ehe sie zugelassen werden, gehört werden, ob er gegen sie etwas einzuwen-

den hat, und sie verdächtig machen will, oder kan.

§. 780.

Von welcher Sache und wie gezeugt werden muß.

Da geschehene Dinge, welche durch Zeugen bewiesen werden sollen, nicht anders als durch die Sinne erkannt werden können (§. 778.); so muß die Sache, wovon gezeugt werden soll, in die Sinne fallen; folglich muß der Zeuge nichts erzählen, als was er durch die Sinne begriffen hat: wenn er aber etwas sagt, was durch die Sinne nicht begriffen werden kan; so ist das Zeugniß nichtig. Und damit dasselbe nicht unrecht ausgelegt werden kan; so muß der Zeuge das, was er durch die Sinne erkannt, mit eigentlichen Worten, die eine bestimmte und unveränderte Bedeutung haben, erzählen (§. 346.).

§. 781.

Von einem Beweise durch den Eyd.

Wenn eine streitige Sache nicht auf andere Weise bewiesen werden kan, als wenn gültige Instrumente (§. 775.), oder Zeugen (§. 778.) fehlen, oder wenigstens nicht hinlänglich; so muß, da sonst der Streit keinen Ausgang gewinnen könte, den er doch gewinnen soll, im ersten Falle die Sache durch einen Eyd bewiesen; im andern aber, was dem Beweise noch abgehet, durch den Eyd ersetzt werden. Aus eben der Ursache muß einer die Vermuthungen gegen sich, die er anders nicht ablehnen kan, durch einen Eyd ablehnen;

lehnen; indem ihm oblieget zu beweiſen, was man wider ihn vermuthet, ſey falſch.

§. 782.

Von den Arten eines Eydes.

Ein **Verſicherungseyd** (juramentum aſſertorium) iſt, welcher zu dem Ende abgelegt wird, daß man für wahr halten ſoll, was geſagt worden, es mag entweder etwas bekräftiget, oder verneint werden; ein **Erfüllungseyd** (ſuppletorium) iſt, wodurch der Mangel des Beweiſes erſetzt wird; daß dannenhero **ein Erfüllungseyd aus einem unvollſtändigen Beweiſe einen völligen macht** (§. 778.). **Ein Reinigungseyd** (juramentum purgatorium) iſt, wodurch einer die Vermuthungen, die wider ihn ſind, von ſich ablehnet; indem man ſagt, es **reinige ſich einer** (purgare ſe), wenn er ſich von dem auf ihn gefallenen Verdachte befreyet. Ein **Entſcheidungseyd** (juramentum litis deciſorium) iſt, welcher zu dem Ende geleiſtet wird, daß der Streit entſchieden ſeyn ſoll; folglich **wird durch einen Entſcheidungseyd der Hader geendigt.** Man theilet aber dieſen ein in einen **freywilligen** (voluntarium), wenn die hadernde Partheyen unter ſich einig werden, daß der Streit durch einen Eyd entſchieden werden ſoll; und in einen **nothwendigen** (neceſſarium), wenn aus Mangel anderer Beweiſe deſſen, worauf es in Entſcheidung der ſtreitigen Sache ankommt, ſolches nicht anders, als durch einen Eyd bewieſen werden kan, oder auch der nicht völlige Beweis durch den Eyd erſt völlig werden

muß. Endlich heißt ein Versprechungseyd (juramentum promissorium), wenn man eydlich etwas verspricht, oder der ein Versprechen in sich enthält.

§. 783.

Vom Auferlegen eines Eyds.

Man sagt, einer lege dem andern einen Eyd auf, oder er schiebe es ihm ins Gewissen (juramentum alteri deferre), wenn er sich hinlänglich erkläret, er wolle daß der andere schwören solle. Derowegen wenn andere Beweise fehlen, oder man, was zu beweisen war, nicht völlig beweisen können, so kan der Schiedsrichter einen Eyd auflegen (§. 781.); folglich ist der Eyd, welcher vom Schiedsrichter einem auferlegt worden, ein nothwendiger Eyd, und besonders ist es der Erfüllungseyd. Aus eben dem Grunde kan auch vor dem Schiedsrichter ein Theil dem andern einen Eyd auferlegen: jedoch da ihm alle Untersuchung der Sache zukommt (§. 770.); so muß es mit seiner Bewilligung geschehen. Ja aus eben der Ursache kan der Kläger dem Beklagten, wegen dessen, was er leugnet, und der Beklagte dem Kläger wegen seiner Einwendungen das Gewissen rühren; weil niemand ein Zeuge in seiner eigenen Sache seyn kan (§. 779.), folglich durch einen Eyd nicht beweisen, was von dem andern Theil geleugnet wird. Weil man es aber nicht auf einen Eyd muß ankommen lassen, so lange man andere Beweise haben kan (§. 781.); so folgt, daß, wenn ein

Theil

Theil dem andern vor dem Schiedsrichter es in das Gewissen schiebet, was er leugnet, er aber, was durch den Eyd bewiesen werden soll, anders beweisen will, er zum Beweise zugelassen werden muß: wenn er aber mit dem Beweise nicht auskommt, er dennoch den Eyd ablegen muß (§. cit.).

§. 784.

Von dem Zurückschieben und Abschlagen eines Eydes.

Man sagt, einer schiebe den Eyd zurück, oder er schiebe es dem andern in sein Gewissen zurücke (juramentum referre), wenn er den ihm auferlegten Eyd nicht annehmen will, sondern sich hinlänglich erkläret, er wolle lieber daß der andere Theil, was er gesagt, durch einen Eyd bekräftige: aber, er schlage den Eyd aus, oder er weigere sich zu schwören (juramentum reculare), wenn er sich hinlänglich erkläret, er wolle nicht schwören, oder er wolle den ihm auferlegten, oder zurück geschobenen Eyd nicht ablegen. Weil aber der nicht schwören will, deswegen noch nicht will, daß der andere schwören soll; so folgt noch nicht, daß, wer sich zu schwören weigert, deswegen dem andern es ins Gewissen zurücke schiebet. Weil die Partheyen das sich müssen gefallen lassen, was dem Schiedsrichter gutdünkt (§. 770.); so kan der Eyd, welcher von einem Schiedsrichter auferlegt worden, nicht ausgeschlagen und dem Gegentheil ins Gewissen geschoben werden. Wenn aber ein Theil dem andern den Eyd

auferlegt; so kan er ihm denſelben ins Gewiſſen zurücke ſchieben; maſſen keine zugezogene Verbindlichkeit vorhanden, welche die natürliche Freyheit einſchränken ſolte, und es ihm alſo freyſteht, ob er ſelbſt ſchwören, oder lieber will, daß der andere ſchwören ſoll (§. 78.). Und da der, welcher den Eyd auferlegt, will, daß die ſtreitige Sache durch einen Eyd entſchieden werden ſoll, und nicht wollen darf, daß GOtt unbedachtſamer Weiſe zum Zeugen angerufen werde (§. 360. 361.); ſo kan er für ſeine Perſon den Eyd nicht ausſchlagen. Gleichergeſtalt da wer den Eyd annimmt, ſtillſchweigend zu ſchwören verſpricht, und ſich alſo dazu verbindlich macht (§. 380.); ſo kan ein auferlegter Eyd, wenn er angenommen worden, nicht ausgeſchlagen werden. Uebrigens iſt der erfüllende und der Reinigungseyd an und vor ſich ſelbſt ſo beſchaffen, daß er nicht ausgeſchlagen und zurück geſchoben werden kan (§. 782.).

§. 785.

Von dem, der nicht ſchwören will, da er ſchwören ſoll.

Weil derjenige, der zu ſchwören verbunden iſt, aber nicht ſchwören will, hinlänglich anzeigt, daß er nicht mit gutem Gewiſſen ſchwören kan; ſo wird wider den, der ſchwören ſoll, für wahr gehalten, worüber er ſchwören ſolte. Derowegen wenn ein angenommener Eyd, oder ein Eyd, den der Schiedsrichter auferlegt, ausgeſchlagen wird; ſo wird, was einer beſchwö-

beſchwören ſolte, wider ihn für wahr gehalten.

§. 786.

Von der Erlaſſung des Eydes.

Man ſagt, der Eyd werde erlaſſen (juramentum remitti), wenn der, welcher ihn auferlegt hat, ſich, nachdem er angenommen worden, erklärt, er wolle nicht, daß er würklich abgeſchworen werde, ſondern dafür halten, als wenn es würklich geſchehen wäre. Alſo wird wider den, welcher den Eyd erläßt, das für wahr gehalten, was beſchworen werden ſolte (§. 318.). Weil es auf denjenigen, wider welchen geſchworen wird, allein ankommt, ob würklich geſchworen wird, oder nicht (§. 781. 415.), und es auf ſeinen Willen allein ankommt, ob er will daß geſchworen werden ſoll, oder nicht (§. 78.); ſo kan er ſo wohl einen Eyd, welchen der Schiedsrichter auferlegt, als der von ihm auferlegt, oder zurück geſchoben worden, wenn er ſieht, daß der andere zum Schwören bereit iſt, erlaſſen.

§. 787.

Vom Duell, oder Zweykampfe.

Einen Kampf (pugna) nennt man, wenn zwey mit Gewalt einander anfallen und ſich ſchlagen. Wenn einer des andern Sachen mit Gewalt anfällt; ſo iſt dieſes nur eine Urſach zum Kämpfen, in ſo fern als der, welcher ſeine Sache vertheidigt, gewaltſamen Widerſtand thut. Den Kampf, welchen zwey mit einander wagen, daß genommener Abrede nach ihre ſtreitige Sache durch den Kampf

entschieden seyn solle, nennt man ein **Duell**, oder einen **Zweykampf** (duellum). Weil der Mensch verbunden ist, seinen Leib und alle Glieder unverletzt zu erhalten (§. 112.), auch alle Gefahr des Lebens und Verstümmelung der Glieder von sich (§. 43.), und einem jeden andern abzuwenden (§. 141.); **so ist ein jedes Duell von Natur unerlaubt**; folglich soll niemand den andern mit Gewalt zum Duell zwingen, und niemand den andern dazu heraus fordern, und wer heraus gefordert wird, darf nicht erscheinen. Allein wenn jemand den andern in der Absicht mit Gewalt anfällt; so ist es kein Duell, wenn dieser sich wehret; indem ein jeder von Natur das Recht hat sich zu wehren (§. 90.).

§. 788.

Wer im Kampfe überwindet.

Man sagt, der überwinde im Kampfe, welcher den andern dahin bringt, daß er aufhören muß: hingegen **der wird überwunden** (vincitur), welcher abzustehen genöthiget wird. Daher folgt, **daß der überwunden sey, welcher getödtet wird, welcher so verwundet wird, daß er nicht länger aushalten kan, oder will, wer in die Flucht gejagt wird, oder auch hinlänglich anzeigt, daß er nicht länger kämpfen wolle, z. E. wer das Gewehr wegwirft, oder mit ausdrücklichen Worten es saget.**

§. 789.

Ob es erlaubt sey durch ein Duell den Streit zu entscheiden und seine Ehre zu beschützen.

Weil man daraus, daß einer den andern im Kämpfen überwunden hat, nicht schliessen kan, daß er eine gerechte Sache habe (§. 788.); so kan durch das Duell keine streitige Sache entschieden werden (§. 765.). Gleichergestalt weil man seine Ehre, oder guten Namen nicht anders vertheidigen kan, als daß man zeigt, es sey falsch was der andere unserm guten Namen zuwider gesagt hat (§. 126.); so kan man durch ein Duell auch seine Ehre nicht retten (§. 787.). Und weil ein Duell von Natur unerlaubt ist (§. cit.); so ist es auch nicht erlaubt durch den Sieg im Kämpfen, als wie durchs Loos (§. 669.), eine streitige Sache zu entscheiden, oder durch ein Duell, man überwinde, oder werde überwunden, seine Ehre wieder erhalten wollen, welche man uns von einem andern benommen zu seyn vermeinet.

§. 790.

Ob man in einer zweifelhaften Sache das Recht zum Kriege habe.

Weil man das Recht gegen einen andern nicht eher mit Gewalt behaupten kan, bis gewiß ist, daß es uns zukomme (§. 88. 89.); so hat niemand in einer streitigen Sache an und vor sich selbst das Recht zum Kriege; folglich ists nicht erlaubt einen andern mit Gewalt der Waffen anzugreifen, um von ihm zu erzwin-

zwingen, worauf wir eine Anforderung machen. Weil also in einer zweifelhaften Sache der Streit entweder durch eine Beylegung in der Güte (§. 763.), oder durch einen Vergleich (§. 764.), wozu man, wenn es nöthig ist, Mittelspersonen annehmen kan (§. 768.), oder durch Schiedsrichter (§. 770.), oder durchs Loos geendigt werden muß (§. 670.); so muß man eine streitige Sache entweder gütlich beylegen, oder wegen eines Vergleichs entweder mit, oder ohne Mittelspersonen Unterredungen anstellen, oder sich wegen eines Schiedsrichters vereinigen, oder die Endigung des Streits dem Looſe überlassen. Weil aber niemanden wider seinen Willen auch ein noch streitiges Recht genommen werden kan (§. 100.), indem allezeit zu besorgen, es dürfte dem andern sein Recht benommen werden; so hat, so lange es zweifelhaft bleibt, welchem unter den streitenden Partheyen das Recht zukommt, derjenige, welcher in einer zweifelhaften Sache eine Unterredung zur Beylegung in der Güte, oder durch einen Vergleich, oder auch durch einen Schiedsrichter, oder das Loos anbietet, das Recht den andern mit Gewalt zu einem Vergleiche zu zwingen, wenn er sich zu nichts verstehen will; folglich das Recht einen Krieg des Vergleichs wegen zu führen (§. 98.). Eben auf diese Weise erhellet, daß, wenn jemand die in der Unterredung oder durch einen Mittler vorgeschlagene billige Bedingungen nicht annehmen will, der ande-

andere das Recht hat Krieg zu führen, um ihn mit Gewalt zum Vergleiche zu zwingen. Und weil die Menschen, wenn sie keine Verbindlichkeit dazu nöthiget, sich nicht in die Gefahr begeben dürfen, ihr Leben oder gesunde Gliedmassen zu verlieren, oder auch ihren Zustand zu verschlimmern (§. 131.), auch der Krieg nicht durch die Natur, sondern durch die Bosheit der Menschen, die ihrer Verbindlichkeit kein Genüge leisten wollen, eingeführet worden (§. 99.); so muß in einer streitigen Sache ein jeder Theil billige Bedingungen suchen, wodurch der Krieg vermieden werden kan.

§. 791.

Ob einem des Besitzes wegen das Recht zum Kriege zukomme.

Da kein Besitzer mit Gewalt aus seinem Besitze geworfen werden kan, ehe als der andere sein Recht bewiesen hat (§. 288.); so kommt in einer zweifelhaften Sache niemanden das Recht zu einen Besitzer zu nöthigen, daß er ihm den Besitz einräumen soll; folglich wenn einer eine streitige Sache besitzt, so ist es unerlaubt, durch die Gewalt der Waffen sich des Besitzes zu bemächtigen (§. 98.); und also muß derjenige, welcher die Sache haben will, mehr als der Besitzer sich angelegen seyn lassen die Bedingungen zu suchen, wodurch der Krieg vermieden wird.

§. 792.

§. 792.
Von der nothwendigen Pfändung.

Weil einem jeden von Natur ein Recht auf die Güter des Schuldners zukommt, um sich daraus, woferne er nicht zur gesetzten Zeit die Schuld abträgt, bezahlt zu machen (§. 705); so ist es von Natur erlaubt, wenn ein anderer eine uns zugehörige Sache uns vorbehält, und sie nicht wieder geben will, oder das nicht abtragen, was er schuldig ist, ihm eine andere Sache wegzunehmen, die man ihm nicht eher wieder giebt, bis wir das unsere erhalten haben. Da hierinnen die Pfändung (pignoris capio) besteht; so ist sie von Natur erlaubt, und man muß dabey in acht nehmen, was von dem Pfande erwiesen worden (§. 697. u. ff.). Es erhellet aber, daß die Pfändung eine nothwendige Verpfändung sey.

§. 793.
Von der Erfüllung seines Rechtes.

Da niemanden sein Recht wider seinen Willen genommen werden kan (§. 100.), auch niemand dieses zu leiden schuldig ist (§. 89.); so kan einer, wenn der andere ihm seine Sache nicht wieder geben, oder eine Schuld nicht abtragen will, anstat derselben eine andere ihm zugehörige Sache, welche eben so viel werth ist, wegnehmen. Da man aber sich mit einer fremden Sache nicht bereichern darf (§. 271.); so muß man so viel, als sie mehr werth ist, ihm wieder geben. Es erhellet aber vor sich, daß,

daß, wenn derſelbe uns das unſere gleich wieder geben will, weil alsdenn keine Urſache vorhanden, warum wir uns eine einem andern zugehörige Sache zueignen können, wir auch ihm ſeine Sache wieder geben müſſen. Das Wegnehmen einer einem andern zugehörigen Sache anſtat der unſrigen, oder deſſen, was er uns ſchuldig iſt, wenn wir das unſere von ihm nicht erhalten können, nennt man die Erfüllung des Rechtes (expletio juris). Dieſe iſt alſo von Natur erlaubt. Es erhellet aber, daß ſie nicht eher zu Stande kommen kan, bis es gewiß iſt, daß der andere, welcher uns das unſere vorenthält, daſſelbe uns nicht geben will, damit er das ſeinige wieder bekommen könte; folglich muß man in zweifelhaftem Fall ihm einige Bedenkzeit laſſen. Weil es aber nöthig iſt, daß wir mit einer Sache, daran wir uns wegen des unſern zu halten haben, machen können, was wir wollen, wenn nur nichts vorgenommen wird, das dem Rechte deſſen, der uns das unſere vorenthält, zuwider iſt, (§. 86.), indem wir dadurch befriedigt werden ſollen; ſo erhalten wir das Eigenthum in einer Sache, die wir, um uns an derſelben zu erholen, weggenommen haben (§. 195.); ſonſt würde ja das ganze Verfahren vor die lange Weile ſeyn.

Das neunzehnte Hauptstück.
Von der Auslegung.

§. 794.
Was die Auslegung sey.

Auslegen (interpretari) ist nichts anders, als auf eine gewisse Art schliessen, was einer durch seine Worte, oder andere Zeichen, hat zu verstehen geben wollen. Daher ist die Auslegung (interpretatio) die Erforschung der Gedanken, welche durch Worte und andere Zeichen angedeutet worden.

§. 795.
Wenn eine Auslegung nöthig ist.

Wenn alle Wörter eine gewisse und bestimmte Bedeutung hätten, daß sie nemlich allezeit in eben demselben Verstande genommen würden, und nicht jetzt mehr, ein andermal weniger, oder etwas anders durch dieselbe angedeutet würde, und wenn die Redenden allezeit ihre Gedanken durch dieselben hinlänglich ausdrückten; so würde keine Auslegung nöthig seyn: da aber das Gegentheil geschieht; so ist eine Auslegung nöthig.

§. 796.
Ob der Versprecher, und der, dem das Versprechen geschieht, seine Worte auslegen kan.

Weil durch das Versprechen ein Recht erlangt wird (§. 379.), welches dem andern, dem es geschehen, nicht genommen werden kan (§. 100.), so-

sondern wider jenen für wahr zu halten ist, was er hinlänglich hat zu verstehen gegeben (§. 318.); so kan in den Versprechen, folglich auch in den Verträgen niemand seiner eigenen Worte Ausleger seyn. Da durch das Annehmen dessen, was versprochen wird, nicht mehr Recht erlangt wird, als der ein Recht auf einen bringt, dem andern hat einräumen wollen (§. 317.); so ists auch dem, der ein Versprechen angenommen, nicht zu erlauben, daß er die Worte des Versprechens so auslegt, wie er sie verstanden haben will.

§. 797.

Von der richtigen Auslegung.

Eine richtige Auslegung (recta interpretatio) ist, welche nach den bewiesenen Auslegungsregeln geschieht; die demnach der Versprecher, und der das Versprechen angenommen, gelten zu lassen schuldig sind. Derowegen gilt wider den Versprecher, was nach einer richtigen Auslegung wahr ist; folglich hat der, welcher das Versprechen angenommen, das Recht ihn dazu anzuhalten (§. 378.).

§. 798.

Wie lange man bey der eigentlichen Bedeutung bleiben muß.

Weil die, welche den Vertrag machen, also zu reden verbunden sind, daß sie einander verstehen können (§. 437. 438.); so müssen sie die Wörter in der Bedeutung, welche

der Sprachgebrauch mit sich bringt, das ist, in der eigentlichen, und die Kunstwörter in der angenommenen Bedeutung nehmen: folglich müssen sie nicht mit Wissen und Willen von der eigentlichen Bedeutung, und von der angenommenen Bedeutung der Kunstwörter abgehen. Daher vermuthet man auch nicht daß sie von denselben abgegangen sind, so lange als nicht Gründe für das Gegentheil vorhanden sind. Und daher folgt ferner, daß man bey der Auslegung der Versprechen und Verträge von dem gemeinen Sprachgebrauch nicht abgehen müsse, wenn nicht dringende Gründe dazu vorhanden sind. Weil es aber gewiß ist, daß der Sprachgebrauch mit der Zeit verändert wird; so muß man das Versprechen und die Verträge nach dem Sprachgebrauch derjenigen Zeit, in welcher sie gemacht worden sind, auslegen.

§. 799.

Von der Bedeutung der Wörter vermöge ihres Ursprunges.

Die Etymologie (etymologia) ist eine Erklärung des Ursprungs der Wörter. Die Etymologie sucht also die Gründe zu entdecken, warum die Stammwörter zuerst, um diese, oder andere Sachen zu bezeichnen, angenommen worden, und zu erklären, von was für andern Wörtern die hergeleiteten Wörter hergeleitet werden, und aus welchen

chen die zusammengesetzten zusammen gesetzt werden, und was sie bedeuten vermöge ihrer Herleitung und Zusammensetzung. Die Bedeutung, welche aus dem Ursprunge der Wörter hergeholet wird, nennt man die etymologische Bedeutung, auch die grammaticalische (significatum etymologicum, grammaticum). Da es gewiß ist, daß man auf dieselbe bey dem Sprachgebrauch nicht zu sehen hat; so muß man bey der Auslegung der Verträge und eines Versprechens nicht auf die Bedeutung sehen, welche die Wörter vermöge ihres Ursprungs haben. Denn sie haben ihre Bedeutung von dem Willkühr der Menschen, und also fragt man nur, was sie durch dieselben anzeigen wollen.

§. 800.

Von den Vorbehaltungen im Sinne.

Weil die einen Vertrag machen, so zu reden, verbunden sind, daß sie einander verstehen können (§. 437. 438.); so muß man bey der Auslegung der Verträge und eines Versprechens keine Vorbehaltung im Sinne zulassen (§. 355.): Denn wenn man dieses einräumen wolte; so könte man alle Versprechen zunichte machen.

§. 801.

Von der Vermeidung der betrüglichen Reden.

Da es aus der Absicht dessen, dem ein Versprechen geschehen, erhellet, was er gewolt, daß ihm versprochen werden solte; so ist es nicht erlaubt,

laubt, daß, wenn es offenbar ist, was für eine Bedeutung die Worte nach der Absicht dessen, der verlangt, daß ihm etwas versprochen würde, haben, denselben einen Verstand zu geben, welcher seiner Absicht ganz zuwider ist. Also darf man nicht die Einwohner einer Stadt lebendig begraben, wenn man mit ihnen den Vertrag gemacht, daß nach Uebergabe der Stadt kein Blut soll vergossen werden.

§. 802.

Von den Kunstwörtern.

Weil die Kunstwörter (termini technici) die Bedeutung haben, die ihnen von den Kunstverständigen gegeben wird; so muß man sie in der Bedeutung nehmen, welche bey den Kunstverständigen angenommen worden, woferne nicht dringende Gründe zum Gegentheil vorhanden sind (§. 798.). Wenn die Wörter etwas nach den Stufen anzeigen; so muß man, obgleich die Erklärungen also eingerichtet werden, wie die Sachen in ihrer grösten Vollkommenheit beschaffen sind, weil wir uns derselben nicht allezeit in einer so eingeschränkten Bedeutung bedienen, sich an die Erklärung derselben nicht genau binden, sondern eine Erklärung machen, die der Rede, wovon das zu erklärende Wort ein Theil ist, gemäß ist, als wenn man sagt, es solle auf das Urtheil eines Philosophen, oder Arzneyverständigen ankommen.

§. 803.

Von der vielfältigen Bedeutung und der Zweydeutigkeit.

Wenn die Dunkelheit von den vielfältigen Bedeutungen und aus der Zweydeutigkeit entsteht; so ist, indem alsdenn ein Wort, oder mehrere Wörter zusammen mehr als eine Bedeutung haben, derjenige aber, welcher geredet, wie leicht zu ermessen, an diejenige gedacht hat, welche ihm einfallen konte, derjenige Begrif welcher der Sache zukommt, wovon die Rede ist, den übrigen vorzuziehen. Gemeiniglich sagt man, daß die Wörter nach der Beschaffenheit der Sache verstanden werden müssen, von welcher man redet (verba intelligenda esse secundum subſtratam materiam). Wenn man also einen Vertrag gemacht hat, daß ein Stillstand 30 Tage seyn soll; so werden unter den Tagen auch die Nächte verstanden.

§. 804.

Von der Vermeidung des Ungereimten.

Weil man nicht vermuthet, daß jemand etwas Ungereimtes wolle; so muß eine Auslegung verworfen werden, aus welcher etwas Ungereimtes folgt. Also kan das Verbot, man solle auf der Gasse kein Blut vergiessen, nicht auf einen Barbier gezogen werden, welcher auf der Strasse einen zur Ader läßt; folglich muß man die Auslegung also einrichten, daß alles

Ungereimte vermieden wird. Da es ungereimt ist, daß einer, der etwas verspricht, nichts habe verrichten wollen; so kan man eine solche Auslegung nicht zugeben, aus welcher folgen würde, daß nichts wäre verrichtet worden.

§. 805.

Von der Auslegung aus dem vorhergehenden und nachfolgenden.

Weil man so lange vermuthet, daß einer noch das vorige gewolt, als es nicht offenbar ist, daß er seinen Willen geändert hat; so muß man, wenn etwas dunkel vorgetragen worden, aus dem vorhergehenden, oder nachfolgenden, oder aus dem, was an einem andern Orte und bey anderer Gelegenheit klärer gesagt worden, was dunkel ist, dergestalt erklären, daß es mit jenem übereinkommt. Und weil die, welche die Kürze im Reden lieben, in ihren Worten sich entweder auf das vorhergehende, oder nachfolgende beziehen; so muß man die Auslegung dergestalt machen, daß das vorhergehende durchs nachfolgende mit einander übereinstimme, wofern es nicht offenbar erhellet, daß das vorhergehende durchs nachfolgende geändert worden sey.

§. 806.

Von der Auslegung aus den Bewegungsgründen des Willens.

Es ist bekant, daß der Wille durch Bewegungsgründe bestimmt wird, welche ein hinreichen-

chender Grund des Wollens sind. Wenn bekannt ist, was für ein Grund einig und allein einen etwas zu wollen bewogen hat, oder warum er dieses gewolt hat: so muß man die Worte so auslegen, daß sie damit übereinkommen; folglich wenn mehrere Gründe zusammen genommen einen Bewegungsgrund ausmachen, daß sie mit denselben zusammen genommen, wenn sie aber getheilt den Bewegungsgrund ausmachen, daß sie mit denselben getheilt (divilim) übereinstimmen.

§. 807.

Von denen Wörtern, die man so annehmen muß, wie sie sich auf etwas beziehen.

Es erhellet leicht für sich, daß wenn ein Wort und eine Redensart sich auf etwas beziehen, die Bedeutung derselben, die sie an und für sich selbst genommen (si simpliciter sumitur) haben, also verändert werden muß, wie es mit dem, worauf sie sich beziehen, übereinkommt. Also nimmt man an, daß einer etwas den grösten Theil des Jahrs hindurch besessen habe, wenn er es zwey Monat lang besessen hat, der Gegner hingegen nur wenige Tage, oder gar nicht.

§. 808.

Von der Auslegung in einer weitläuftigeren Bedeutung.

Wenn einige Dinge in den Verträgen zum beyderseitigen Nutzen gereichen, und ein jeder Theil gleichen Vortheil davon

hat; ſo ſind die Worte, indem nichts hindert, daß ſie in der Bedeutung genommen werden, welche ſie haben können, und keine dringende Urſache vorhanden iſt, warum ſie auf einige Weiſe eingeſchränkt werden ſolten, **nach dem ganzen Umfange der eigentlichen Bedeutung des Sprachgebrauchs, oder wenn derſelben mehrere ſeyn ſolten, nach derjenigen, welche ſich am weiteſten erſtreckt, zu nehmen, woferne nicht etwas widerſprechendes, oder den Vertrag vergeblich machendes daraus folgt** (§. 803.). Man nennt aber **eine weitläuftigere Bedeutung** (ſignificatus latior), wenn einerley Worte mehr Dinge bedeuten, die auch zuweilen weniger anzuzeigen pflegen, z. E. wenn jemand von den Mannsperſonen redet und auch die Weibsperſonen mit darunter begreift, oder wenn die Gattung und die Art einerley Namen haben, oder nach Beſchaffenheit der Sache, von welcher die Rede iſt, eine Redensart ſich auf mehreres, als ſonſt gewöhnlich, erſtreckt.

§. 809.

Von der Auslegung in einer engern Bedeutung.

Wenn etwas den einen Theil beſchwert, oder mehr als den andern; ſo ſind, indem ſich nicht vermuthen läßt, daß jemand ſich zuviel beſchweren will, **die Worte in einer engern Bedeutung zu nehmen, ja auch wohl in einem etwas uneigentlichen Verſtande, damit die Beſchwerde vermindert werde.** Alſo nimmt man an, daß man die Hülfsvölker, die einem Mächtigern verſprochen worden, auf deſſen

Unko-

Unkosten zu unterhalten versprochen hat. Da die Strafe, die dem Versprechen hinzugefügt worden, eine Beschwerde ist (§. 409. 410.); so sind die Worte, welche die Strafe enthalten, auch in einer engern Bedeutung zu nehmen, so daß nemlich eine rechtmäßige Entschuldigung zugelassen wird, welche von der Strafe befreyet, und nicht ein jedes Versehn zur Strafe zugerechnet wird. Man sagt nemlich, das Wort wird in einer engern Bedeutung (significatu strictiori) genommen, wenn es weniger bedeutet, da es auch mehr bedeuten kan.

§. 810.

Allgemeine Regeln der Auslegung.

Da man bey der Auslegung vor hat zu zeigen, was einer durch seine Worte hat wollen zu verstehen geben (§. 794.); folglich, was er, da er redete, gedacht hat; so muß die Auslegung davon gemacht werden, was einer wahrscheinlicher Weise gedacht hat, nicht aber so, daß sie demselben entgegen sey. Weil uns aber nicht allezeit alle Umstände, die beym Geschäfte vorkommen, vor Augen schweben, so daß man seinen Sinn denselben gemäß ausdrückte; so muß man die Auslegung so machen, wie sie derselbst machen würde, dessen Worte man auslegen will, wenn er gegenwärtig wäre, oder ihm das bekannt gewesen wäre, was nun offenbar ist.

§. 811.

Von der erweiterten Auslegung.

Eine erweiterte Auslegung (interpretatio extensiva) nennt man, wenn man den Sinn dessen, der etwas gesprochen, auf solche Fälle erstrecket, die unter den Worten, welche das Versprechen, oder den Vertrag in sich enthalten, nach dem ganzen Umfange ihrer Bedeutung nicht mit begriffen sind, weil eben derselbe Bewegungsgrund bey ihnen stat findet, warum er das, wovon er redet, gewolt, oder nicht gewolt. Weil man etwas will, oder nicht will, wenn ein hinreichender Grund etwas zu wollen, oder nicht zu wollen vorhanden: so ist nicht zu zweifeln, daß wenn einer, da er geredet, an den sich jetzt ereignenden Fall gedacht hätte, er auch seine Worte auf denselben mit würde gerichtet haben; folglich **muß man die erweiterte Auslegung einräumen** (§. 810.).

§. 812.

Vom Betrug, der in Absicht eines Gesetzes, oder des Vertrags geschieht.

Man sagt, derjenige handele aus Betrug wider ein Gesetz, oder einen Vertrag (fraudem legi, vel pacto facere), der etwas thut, was zwar den Worten des Gesetzes, oder des Vertrages nicht entgegen ist, aber gleichwohl dem Sinn des Gesetzgebers, oder dessen, der den Vertrag gemacht, zuwider ist. Da man ausser der Bedeutung der Worte zeigen muß, daß aus Betrug wider das Gesetz, oder den Vertrag gehandelt wird; folglich dieses aus dem Grunde erhellen

len muß, warum das Gesetz gegeben, oder der Vertrag gemacht worden: so hebt die erweiterte Auslegung den Betrug auf, der in Absicht eines Gesetzes, oder Vertrages geschehen kan.

§. 813.

Von der einschränkenden Auslegung.

Eine einschränkende Auslegung (interpretatio restrictiva) ist, wenn ein gewisser Fall zwar in den Worten mit begriffen ist, jedennoch aber, weil derselbe Grund nicht vorhanden, warum der Gesetzgeber, oder der den Vertrag gemacht, wolte, daß dieses geschehen solte, oder nicht, ausgenommen wird. Es erhellet auf eben die Weise, wie vorhin (§. 811.), daß man die einschränkende Auslegung zulassen müsse. Weil man die Auslegung darnach machen muß, was einer wahrscheinlicher Weise gedacht hat (§. 810.): so muß man, wenn es die Sache, wovon gehandelt wird, nicht wohl leidet, daß die Worte in einer so weiten Bedeutung genommen werden, als es scheint, daß sie genommen werden solten, dieselbe durch die einschränkende Auslegung, der Sache gemäß, einschränken; massen allerdings der Grund dasselbe zu wollen, oder nicht zu wollen, nicht vorhanden. Und weil man nicht vermuthen kan, daß jemand etwas Ungereimtes wolle; folglich in einem sich ereignenden Falle, da man solches annehmen müßte, kein hinreichender Grund es zu wollen vorhanden: so muß man in dem Falle, da was Ungereimtes daraus folgen würde,

wenn

wenn man einem die Meinung beylegen wolte, welche die allgemeinen Worte anzeigen, dieſelben ſo einſchränken, daß nichts Ungereimtes daraus folget. Allein wenn die Sachen, welche der Grund in ſich begreift, nicht nach ihrer Würklichkeit, ſondern bloß nach ihrer Möglichkeit angeſehen werden: ſo muß man, wenn es nicht gewiß iſt, daß ſie ſich nicht würklich zutragen können, auch die allgemeinen Worte nicht einſchränken; denn es iſt offenbar, daß die Einſchränkung dem Sinne deſſen, der geredet, zuwider ſeyn würde.

§. 814.

Von der ſtillſchweigenden Bedingung, wenn die Sachen in dem gegenwärtigen Stande verbleiben.

Weil man aus dem hinreichenden Grunde deſſen, der etwas verſprochen, erſehen kan, warum er etwas verſprochen; ſo hält das Verſprechen die ſtillſchweigende Bedingung, woferne die Sachen in gegenwärtigem Stande verbleiben, nicht in ſich, wenn dieſelbe der hinreichende Grund, warum man etwas verſprochen, nicht in ſich faſſet.

§. 815.

Von den Fällen, die ſtillſchweigend ausgenommen werden.

Weil die natürliche Verbindlichkeit unveränderlich iſt (§. 38.); ſo muß ein ſich ereignender Fall, in welchem es dem Geſetze der Natur zuwider ſeyn würde, ſich an die Worte zu binden,

binden, ausgenommen werden. Und da wir von Natur nicht verbunden sind anderer Vortheil zu befördern, als in so weit es ohne Verabsäumung unserer Pflicht gegen uns selbst geschehen kan (§. 133. 134.); so muß ein sich ereignender Fall, in welchem derjenige, den sich ein anderer verbindlich zu etwas machen wollen, oder der sich demselben verbindlich gemacht, allzusehr beschweret würde, ausgenommen werden.

§. 816.

Von den Fällen, welche auszunehmen sind.

Da man sich in den Verträgen den andern zu diesem, oder jenem verbindlich macht (§. 438. 380.); so verhalten sich die Verträge, in so ferne sie ein Versprechen in sich enthalten, den Gesetzen gleich (§. 39.). Derowegen was von den Gesetzen gilt, wenn sie wider einander laufen, wie oben erklärt worden (§. 64.), das gilt auch in gleichem Falle von den Verträgen. Im übrigen da dergleichen sich ereignende Fälle unter das zu rechnen sind, woran man nicht gedachte, da man etwas versprochen, oder einen Vertrag gemacht; so muß man, wofern besondere Gründe vorhanden, daraus sich abnehmen läßt, was derjenige würde ausgenommen haben, welcher geredet, wenn er an den Fall der Collision gedacht hätte, eben dasselbe ausnehmen, wenn auch die Regeln von dem wider einander laufenden bey Verträgen auf etwas anders einen leiten solten.

§. 817.

§. 817.

Auf wessen Worte man bey der Auslegung der Verträge mehr zu sehen hat.

Weil endlich der, dem etwas versprochen wird, den andern, der es ihm verspricht, nicht zu mehrerem, als er will, verbinden kan (§. 317. 379.); wider diesen aber für wahr gehalten wird, was er hinlänglich mit seinen Worten zu verstehen gegeben (§. 318.); man aber sagt, daß der eine Bedingung anbiete, welcher verlangt, daß ihm etwas versprochen werden soll; der andere aber, welcher ihm etwas verspricht, dieselbe annehme: so muß man in Auslegung der Verträge mehr auf die Worte dessen sehen, der eine Bedingung annimmt, als desjenigen, der sie anbietet, woferne sich nicht die Worte des letztern auf die Worte des erstern beziehen.

Das zwanzigste Hauptstück.

Von denjenigen, welche gestorben und noch nicht gebohren sind.

§. 818.

Von der Würkung des Todes in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Wenn der Mensch stirbt, so ist er nicht mehr im Stande etwas zu thun, und bedarf weiter nichts mehr. Derowegen ist er keiner Rechte und Verbindlichkeiten mehr fähig (§. 37. 46.). Sobald er also stirbt; so hört sein Recht und alle seine Verbindlichkeit auf; folglich

folglich verliert er auch das Eigenthum an seinen Sachen, und alle Rechte, die davon herrühren, wie auch alles Recht zu einer Sache, was er hatte.

§. 819.

Wie die Güter eines Verstorbenen auf andere kommen.

Weil aber ein jeder Mensch sein Eigenthum und ein jedes anderes Recht, welches er in einer Sache, oder zu einer Sache hat, wenn es nur nicht persönlich ist (§. 400.), unter was für einer Bedingung er will, auf einen andern bringen kan (§. 314.); so kan er auch das Eigenthum seiner Sachen und ein jedes anderes Recht, welches nicht persönlich ist, auf seinen Todesfall auf einen andern bringen; folglich gelanget dasselbe durch seinen Tod auf denjenigen, auf den er es auf seinen Todesfall gebracht hatte; und also hört das Recht, welches er verlohren, nicht auf, und die seine Schuldner waren, werden nach seinem Tode des andern Schuldner.

§. 820.

Von dem Recht eines Gläubigers auf das Vermögen eines Verstorbenen.

Gleichergestalt weil die Güter eines Schuldners natürlicher Weise für die Schuld dem Gläubiger verpfändet sind (§. 705.), und das Recht des Gläubigers darauf haftet (§. 697.), welches ihm nicht benommen werden kan (§. 100.); so bleibet das

Recht

Recht des Gläubigers, welches er auf die Sachen des Schuldners hat, auch nach dessen Tode, daß er daraus wegen seiner Forderung vergnüget wird, und bleibet den Sachen anhängig, indem ihr Eigenthum ein anderer erhält: wenn aber der Verstorbene nichts hinterläßt, so geht die Schuld verlohren.

§. 821.

Vom Rechte, das auf einen andern gelangen kan, oder nicht.

Ein Recht das auf den andern gelangen kan (jus transmissibile) wird genannt, welches, wenn es der verliert, welcher es hatte, auf einen andern kommt. Hingegen ein Recht das auf einen andern nicht gelangen kan (jus non transmissibile), welches auf keinen andern kommt, wenn es von dem, welcher es hatte, verloren wird. Ein Recht also, welches auf einen andern kommen kan, fället durch durch den Tod dessen, der es hatte, dem andern zu, z. E. den Kindern der Nießbrauch, der ihm und seinen Kindern eingeräumet worden.

§. 822.

Von den Pflichten gegen Verstorbene.

Weil ein guter Name auch nach dem Tode übrig bleibt, und das Andenken des Guten, was einer gethan, erhalten wird; so bleiben die Pflichten, welche wir andern in Ansehung ihres guten Namens, der Achtung, der Ehre und des

des Lobes schuldig sind (§. 142.), auch nach dem Tode fest stehen. Gleichergestalt, weil der Tod eines Wohlthäters das Andenken der Wohlthaten nicht auslöscht; so müssen wir auch Wohlthätern nach ihrem Tode danksagen, indem wir die uns erwiesene Wohlthaten erzählen und rühmen (§. 474.). Und weil wir auch andern in denen wohlthun können, welche sie geliebt, und derer Glückseligkeit sie eben so wohl, als ihre eigene befördert wissen wollen; so müssen wir den Verstorbenen in denen, welche sie geliebt haben, so viel an uns ist, wohlthun (§. 133) z. E. in ihren Kindern und Anverwandten.

§. 823.

Von der Ehre der Menschheit.

Weil alle Menschen von Natur gleich sind (§. 70.), wir auch alle wie uns selbst lieben sollen (§. 136.); und an sich klar ist, daß sie an natürlicher Vollkommenheit alle Geschöpfe übertreffen: so müssen wir sie als Personen ansehen, die so wohl Menschen sind, wie wir, die unserer Liebe würdig, und die vortreflichsten unter allen Creaturen sind; folglich auch dieses durch unsere äussere Handlungen bezeigen. Da nun hierinnen die Ehre der Menschheit (honor humanitatis) besteht, welche einem Menschen, in so fern er ein Mensch ist, gegeben wird: so müssen wir einem jeden die Ehre der Menschheit erweisen; folglich auch in der

Art und Weise, in welcher wir die Todten aus unsern Augen wegschaffen.

§. 824.

Von dem Rechte des Begräbnisses.

Derowegen da es nöthig ist, daß wir die Todten aus unsern Augen wegschaffen, und dieses am bequemsten geschiehet, wenn sie begraben, oder ihre Leichnam mit Erde bedeckt werden: so soll man die Todten begraben (§. 48.), und in dem Leichenbegängniß (exequiis), welches in den feyerlichen Handlungen besteht, wodurch die Leiche zum Grabe gebracht wird, muß nicht allein geschehen, was der Menschheit gemäß ist (§. 823.), sondern auch was mit den Pflichten gegen die Verstorbenen übereinstimmt (§. 822.). Es erhellet demnach, daß man das Recht des Begräbnisses der Menschheit schuldig ist, und dieses dem Menschen deswegen zukommt, weil er ein Mensch ist.

§. 825.

Von der Zergliederung todter menschlicher Körper.

Da durch die Zergliederung todter menschlicher Körper eine deutliche Erkentniß des ganzen menschlichen Körpers und aller seiner Theile erlangt wird, welche, wie niemand zweifeln kan, nicht allein zur Erkentniß der Gesundheit und der Krankheiten nothwendig ist (§. 113.), sondern auch GOtt aus dem Baue des menschlichen Körpers zu erkennen dienet; so ist die Zergliederung todter menschlicher Kör-

Körper von Natur erlaubt (§. cit. u. §. 163.). Weil aber daraus gar nicht folgt, daß wir diejenigen, deren Körper wir zergliedern, nicht eben so wohl für Menschen, als wir sind, und für die vortreflichsten unter allen Creaturen, ingleichen für Personen, welche unserer Liebe würdig sind, halten solten; so ist die Zergliederung todter menschlicher Körper der Ehre der Menschheit gar nicht zuwider (§. 823.): jedoch weil die Pflichten gegen Verstorbene in Ansehung aller Personen nicht völlig einerley sind (§. 822.); so kan es geschehen, daß sie mit ihnen in gewissen Fällen nicht bestehen kan. Und daher siehet man leicht, daß sie nicht ohne Unterschied mit allen Körpern vorgenommen werden kan.

§. 826.

Von der Trauer wegen der Verstorbenen.

Die Trauer (luctus) nennt man die äusserlichen Handlungen, wodurch wir unsere Betrübniß anzeigen. Und sie sind entweder natürliche, welche nach dem Wesen und der Natur des menschlichen Körpers sich bey der Traurigkeit äussern; oder willkührliche, welchen wir die Bedeutung der Traurigkeit beylegen. Da der Verlust der Freunde, der Wohlthäter und derer, die sich um uns und andere wohlverdient gemacht, zu den Unglücksfällen gehöret; den Menschen aber natürlich ist, daß dergleichen eine Traurigkeit erregen: so kan es das Gesetz der Natur nicht verbieten, verstorbene Freunde, Wohlthäter und diejenigen, wel-

che sich so wohl um uns, als andere verdient gemacht, zu betrauren (§. 60.). Weil aber die Pflichten, welche durchs Gesetz der Natur vorgeschrieben werden, unverletzlich sind (§. 42.); so muß man die Trauer wegen der Verstorbenen dergestalt mäßigen, daß nichts, was den Pflichten bey widrigen Umständen (§. 130.), dem Vertrauen auf GOtt und der Beruhigung in der göttlichen Vorsicht zuwider ist, vorgenommen werde (§. 173.). Und da wir ein Recht dazu haben, ohne welches wir den Pflichten gegen die Verstorbene kein Genüge leisten können (§. 46.); so ist auch eine willkührliche Trauer, welche den Pflichten gegen Verstorbene gemäß ist, von Natur erlaubt, z. E. wenn wir durch ein Kleid den Verstorbenen betrauren.

§. 827.

Ob die noch nicht gebohrene ein Recht haben.

Wer noch nicht gebohren ist, der ist entweder noch in Mutterleibe, oder er ist von der Mutter noch nicht empfangen worden. Derowegen da keiner, der noch nicht würklich da ist, etwas vornehmen kan, und wer noch in Mutterleibe verborgen liegt unter den Menschen auch noch keine Handlung vornehmen kan; folglich wer noch nicht gebohren ist keines Rechts fähig ist (§. 46.): so kan, wer noch nicht gebohren ist, kein Recht haben; folglich auch keines erlangen; und eben deswegen kan auch keine Frucht in Mutterleibe ein Recht erlangen. Derowegen wenn jemand

mand sagt, daß er ein Recht auf einen noch nicht gebohrnen bringe, z. E. auf eine Frucht in Mutterleibe; so versteht es sich, er wolle, daß, wenn er gebohren wird, durch die Geburt dasselbe erhalte.

§. 828.

Von dem Rechte, das auf einen noch nicht gebohrnen gelangen kan.

Weil die Rechte, die von einem auf einen andern gelangen können, durch die Geburt erhalten werden (§. 827. 821.); so erhält man ein Recht, das uns und denen, die von uns herkommen (nemlich durch die Geburt) mitgetheilet worden, sobald man gebohren wird: wenn uns aber ein Recht gegeben wird, welches unter einer gewissen Bedingung nach dem Tode dessen, der es besitzt, auf die, welche noch nicht gebohren sind, nach und nach gelangen soll; so erhalten sie, sobald sie gebohren werden, das Recht, uns darinnen nachzufolgen, wenn die bestimmte Bedingung würklich vorhanden. Es erhellet für sich, daß dieses ein bedingtes Recht sey.

§. 829.

Von der Hofnung, daß ein Recht durch die Geburt werde erlangt werden.

Sobald jemand in Mutterleibe empfangen ist, so ist die Hofnung da, er werde gebohren werden; folglich daß das Recht, welches durch die Geburt

erlangt wird, von ihm werde erlangt werden. Derowegen da diese Hofnung mit der übereinkommt, welche man aus einem Versprechen unter einer Bedingung erhält, diese aber einem wider seinen Willen nicht benommen werden kan (§. 396.); **so kan auch einem Kinde in Mutterleibe die Hofnung ein Recht durch die Geburt zu erlangen nicht benommen werden.**

§. 830.

Von der Verzicht auf ein Recht im Namen derer, die noch nicht gebohren sind.

Weil derjenige, der noch nicht gebohren, auch noch nicht in Mutterleibe empfangen ist, weder ein Recht, noch eine Hofnung ein Recht zu erlangen haben kan (§. 827.); ein Kind aber in Mutterleibe zwar kein Recht, aber doch eine Hofnung hat, daraus ein Recht entspringt, wenn es gebohren wird, welche ihm nicht benommen werden kan (§. 829.): **so kan man auf ein Recht, welches auf uns und unsere noch nicht gebohrne Nachkommen gelangen soll, für sich und für seine noch nicht gebohrne Nachkommen, die noch nicht in Mutterleibe empfangen sind, ohne daß ihnen Unrecht geschieht, Verzicht thun (§. 87.), aber nicht für ein Kind in Mutterleibe.** Da die Verzicht auf ein Recht ganz allein auf dem Willen dessen, der Verzicht thut, beruhet, und es also auch auf seinen Willen ankommt, unter welcher Bedingung er Verzicht thun will (§. 342.); **so gehet es natürlicher Weise an, daß**

daß wenn jemand Verzicht auf ein Recht thut, welches durch ihn auf diejenigen, die noch nicht gebohren sind, gebracht werden soll, er sich doch das Recht vorbehält, es auf diejenigen zu bringen, die noch nicht gebohren sind. Und weil ein Recht für seine Person nicht haben wollen keine Verzicht für die, welche noch nicht gebohren sind, in sich enthält (§. 339. 340.); so ist es denen, die noch nicht gebohren sind, nicht nachtheilig, wenn einer für seine Person ein Recht nicht haben will, was nach ihm jene haben sollen.

§. 831.

Von dem Recht, das durch Vorsehung der Vorfahren erlangt worden.

Das Recht, welches unter gewisser Bedingung nach und nach von einem auf den andern kommt, heißt **ein durch die Vorsehung der Vorfahren erlangtes Recht** (jus providentia majorum quæsitum); denn derjenige von welchem das Recht auf einen andern kommt, bringt es auf ihn nicht durch seinen Willen, sondern nothwendig. **Der es also erlangt, hat es nicht von dem, von welchem es auf ihn kommt, sondern von dem, der es zuerst erlangt hat.**

§. 832.

Von den Pflichten gegen die Nachkommen.

Nachkommen überhaupt genommen (posteri in genere) nennt man diejenigen, welche

erſt nach dem Tode derer, die jetzt leben, gebohren werden; und beſonders heiſſen **unſere Nachkommen** (poſteri noſtri), welche nach unſerm Tode durch die Geburt von uns abſtammen: wie im Gegentheil die **Vorfahren** (majores) ſind, welche vor unſern Eltern gelebt haben. Da die Nachkommen Menſchen ſind, die an unſere Stelle nach unſerm Tode kommen, die Menſchen aber mit verbundenen Kräften ſich und ihren Zuſtand vollkommen zu machen verbunden ſind (§. 44.); **ſo ſind wir verbunden alles zu thun, was wir zum Vortheil der Nachkommen thun können, z. E. wenn wir uns bemühen, daß die Wiſſenſchaften, Künſte und Tugenden auf dieſelben fortgepflanzt werden, daß ihnen keine fruchtbringende Bäume, noch auch wilde zur Holzung fehlen.**

Der

Der dritte Theil.

Von der Herrschaft und den Verbindlichkeiten und Rechten, welche daher entspringen.

Die erste Abtheilung.

Von der gemeinen Herrschaft.

Das erste Hauptstück.

Von der Herrschaft und der Gesellschaft überhaupt genommen.

§. 833.

Was die Herrschaft für ein Recht sey.

Die Herrschaft (imperium) nennt man das Recht die freyen Handlungen eines andern nach seinem Gefallen zu bestimmen; und wer die Herrschaft hat, von dem sagt man, er herrsche (imperare). Die Herrschaft begreift also in sich das Recht den andern zu verbinden, seine Handlungen so und nicht anders einzurichten; weil sie sonst unnütze wäre. Das Recht über die Handlungen eines andern wird auch die Gewalt (potestas) genannt.

§. 834.

Ob man von Natur eine Herrschaft über andere haben könne.

Da von Natur die Handlungen eines Menschen dem Willen keines andern unterworfen sind, und ein jeder in dem, was er thut, sich nach seinem Willen zu richten hat (§. 77.); **so hat niemand von Natur eine Herrschaft über andere Menschen.** Und da man einem jeden zulassen muß, daß er in dem, was er thut, sich nach seinem Urtheil richtet, noch einem andern Rechenschaft zu geben schuldig ist, warum er etwas thut, oder nicht (§. 78.); **so darf sich niemand einer Herrschaft über einen andern wider seinen Willen anmassen.**

§. 835.

Von dem, der dem andern unterthänig ist.

Ueber welchen ein anderer die Herrschaft hat, wird dem andern **unterthänig** (subjectus) genannt. **Von Natur ist also niemand dem andern unterthänig** (§. 834.), **und es kan sich auch niemand dem andern wider seinen Willen unterthänig machen** (§. cit.). Weil aber der Herrscher den, welcher ihm unterthänig ist, verbinden kan seine Handlungen so und nicht anders einzurichten (§. 833): **so ist der unterthänige verbunden seine Handlungen nach dem Willen des Herrn einzurichten;** folglich da man sagt, daß einer **gehorche** (parere, obedire), der seine Handlungen nach eines andern Willen einrichtet; hingegen **ungehorsam** (inobe-

(inobediens) sey, der sich dieses zu thun weigert: so ist der Unterthan verbunden dem zu gehorchen, der Gewalt über ihn hat, und nicht ungehorsam zu seyn. Es erhellet aber leicht, daß wer einem andern unterthänig ist, in Ansehung der Handlungen, worauf jener ein Recht hat, nicht frey sey (§. 77.); folglich daß wer sich dem andern freywillig unterwirft, auf seine natürliche Freyheit in Ansehung der Handlungen Verzicht thue, worauf er dem andern ein Recht einräumet (§. 340.).

§. 836.

Von der Gesellschaft und dem daraus entspringenden Rechte nebst der Verbindlichkeit.

Die Gesellschaft (societas) überhaupt ist ein Vertrag, oder gleichsam ein Vertrag mit gemeinschaftlichen Kräften eine gewisse Absicht zu erhalten. Die Menge der Menschen selbst, welche um eine gewisse Absicht zu erhalten in eine Gesellschaft treten, pflegt auch eine Gesellschaft (societas) genannt zu werden. Die Gesellschaften sind also nach den Absichten, welche man zu erlangen trachtet, oder um deren willen man sich darein begiebet, unterschieden. Die, welche sich zusammen in eine Gesellschaft begeben, werden Mitglieder (membra societatis, socii) genannt. Ein jedes Mitglied der Gesellschaft ist also das zu thun verbunden, was es zur Erhaltung der Absicht thun kan, und was insbesondere verabredet worden, daß es

geschehen soll (§. 438.); folglich haben die Mitglieder der Gesellschaft das Recht einen, der ein Mitglied ist, anzuhalten seiner Verbindlichkeit ein Genügen zu leisten. Derowegen haben alle zusammen genommen über jede einzele Person ein Recht; die Verbindlichkeiten aber und Rechte der einzelen Person müssen aus der Absicht ermessen werden, darein alle eingewilliget haben, und aus dem, was im Vertrage insbesondere verabredet worden (§. 438.); und alle zusammen genommen haben das Recht das auszumachen, was zur Erhaltung der Absicht der Gesellschaft zu erreichen nöthig ist, oder zu den Mitteln, welche sie zur Erhaltung der Absicht anwenden wollen.

§. 837.

Von der Wohlfahrt der Gesellschaft und vom gemeinschaftlichen Besten der Mitglieder.

Der ungehinderte Fortgang in Beförderung der Gesellschaft wird die Wohlfahrt der Gesellschaft (salus societatis) genannt; die Absicht aber selbst, in so weit sie erhalten wird, als die einem jeden nützlich ist, heißt das gemeine Beste (commune bonum). Derowegen muß ein jedes Glied der Gesellschaft das gemeine Beste nach seinen Kräften und auf die verabredete Weise befördern, und nichts vornehmen, was der Wohlfahrt der Gesellschaft zuwider ist; folglich muß es so viel als möglich dafür Sorge tragen, daß auch die

die übrigen Mitglieder thun, was die Absicht der Gesellschaft zu erhalten dienlich ist, und die Hindernisse aus dem Wege räumen, die im Wege stehen, daß man dieselbe nicht erreichen kan; und also den Mitgliedern mit Rath und That an die Hand gehen.

§. 838.

Von dem Ursprunge der Herrschaft in der Gesellschaft.

Weil das Recht, welches alle zusammen über die einzele Personen haben, darinnen bestehet, daß vorgeschrieben wird, was ein jeder zu thun hat (§. 836.); so ist es eine Herrschaft (§. 833.). Derowegen, da dieses Recht aus einem Vertrage, oder gleichsam einem Vertrage herkommt (§. 836.): so entsteht in einer Gesellschaft die Herrschaft aus einem Vertrage, oder gleichsam einem Vertrage, und kommt allen zusammen genommen zu; folglich muß ein jeder insbesondere allen zusammen genommen gehorchen (§. 835.).

§. 839.

Von gleichen und ungleichen Gesellschaften.

Da die Verbindlichkeiten und Rechte eines jeden Mitgliedes aus dem Vertrage zu ermessen sind (§. 836.): so haben in einer Gesellschaft, die ohne Unterschied errichtet wird (simpliciter contrahitur), alle Mitglieder einerley Recht und einerley Verbindlichkeit; folglich sind alle einander gleich (§. 70.): und sodann

wird es eine gleiche Gesellschaft (societas æqualis) genannt; und also findet in einer gleichen Gesellschaft kein Vorrecht statt (§. 71.). Wenn man aber ausdrücklich mit einander verabredet, daß eines von den Gliedern etwas zu thun verbunden seyn soll, das die übrigen zu thun nicht schuldig sind, oder ein Recht haben, welches den andern nicht zukommt; so sind die Glieder der Gesellschaft ungleich (§. 70.): Und alsdann wird es eine ungleiche Gesellschaft (societas inæqualis) genannt; und also kan in einer ungleichen Gesellschaft einer ein Vorrecht vor dem andern haben.

§. 840.

Von dem Rang der Mitglieder in einer Gesellschaft.

Weil in einer gleichen Gesellschaft, in welcher alle Glieder einander gleich sind, kein innerer Grund vorhanden, welcher nemlich aus der Natur der Mitglieder der Gesellschaft hergeleitet werden kan, warum einer diesen, oder einen andern Rang haben soll (§. 75.), dennoch aber nothwendig einige Ordnung beobachtet werden muß; so können die, welche eine gleiche Gesellschaft errichten, den Rang nach ihrem Belieben ausmachen. Wenn aber nachher einige dazu kommen: so müssen sie, indem niemanden sein Recht benommen werden kan (§. 100.), die Ordnung halten, in welcher sie in die Gesellschaft treten; wenn nicht die übrigen ausserordentlich einem neu ankommenden eine andere

dere Stelle einräumen wollen; als welches auf ihren Willen ankommt (§. 342.). Allein da in einer ungleichen Gesellschaft einige Mitglieder mehr Recht, als die andern haben, oder mehr das gemeinschaftliche Gute zu befördern verbunden sind (§. 839.): so muß derjenige, welcher mehr Recht hat, oder auch mehr als die andern zur Beförderung des gemeinen Bestens beyzutragen schuldig ist, natürlicher Weise den Rang vor andern haben; nemlich wenn man voraus setzt, daß eine Sache nach einem natürlichen Grunde entschieden werden soll; da in solchen Dingen, worüber man freywillig sich mit einander vereiniget, es auf den Willen derer ankommt, die etwas mit einander verabreden. Hieraus folgt nun aber ferner, daß einem, der in die Stelle dessen kommt, welchem ein Rang nach einem innern Grunde zukommt, auch derselbe gebühret. Hingegen daß man in einer Gesellschaft nicht auf den Rang zu sehen hat, welchen einer sonst ausser der Gesellschaft hat, ist leicht daraus zu ersehen; weil man in einer Gesellschaft auf nichts anders als auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder zu sehen hat, wodurch sie zu moralischen Personen gemacht werden (§. 96.).

§. 841.

Von eines jeden Einwilligung, welche um etwas zu beschliessen erfordert wird.

Da die Mitglieder der Gesellschaft mit zusammengesetzten Kräften die Absicht derselben zu erreiz-

reichen sich bestreben sollen, und ein jedes von ihnen sich allen zusammen genommen dazu verbunden hat (§. 836.); so muß dasjenige, was man die Absicht zu erreichen vorzunehmen hat, durch gemeinschaftliche Einwilligung ausgemacht werden. Derowegen wenn eine Gesellschaft errichtet wird; so muß mit aller Einwilligung das fest gesetzt werden, was beständig und allezeit auf einerley Weise geschehen soll, und in einem sich ereignenden Falle, der die Gesellschaft betrift, was man alsdenn zu thun habe.

§. 842.

Von dem Unterschiede der Stimmen.

Die Eröfnung seines Willens von dem, was durch vieler Einwilligung zusammen ausgemacht werden muß, heißt die **Stimme** (suffragium, votum); und zwar eine **bejahende Stimme** (votum affirmativum), wodurch man sich erkläret, man wolle, daß dieses geschehe; eine **verneinende Stimme** (negativum votum), wodurch man sich erkläret, man wolle das nicht, worüber man sich berathschlagt. Man nennt aber **einstimmige Stimmen** (vota conſentientia) derjenigen, welche einerley Meinung haben; **verschiedene Stimmen** (vota diverſa) aber die Stimmen derer, die ungleicher Meinungen sind. **Einhellige Stimmen** (vota unanimia) sind, wenn die Stimmen aller zusammen einstimmig sind; die **mehresten Stimmen** (majora) sind die einstimmigen Stimmen des größten Theils; die **wenigsten Stim-**

Stimmen (minora) des kleineren Theils; gleiche Stimmen (vota paria) aber, wenn die Anzahl derer, die einstimmen, und nicht einstimmen, gleich ist.

§. 843.

Wie man durch Stimmen etwas beschliessen muß.

Man saget, die Berathschlagenden **beschliessen** etwas (concludunt), wenn durch Vergleichung der Stimmen mit einander ausgemacht wird, was geschehen soll, oder nicht. Und das, was durch die Stimmen ausgemacht wird, daß es geschehen soll, oder nicht, heißt der **Schluß** (conclusum). Die **bessern Stimmen** (vota meliora) nennt man das Urtheil derer, von dem was geschehen soll, welches der Wahrheit gemäßer ist. Man sieht aber leicht, daß, da ein jeder seine Stimme für die beste hält, und gleichwohl die Sache einen Ausgang gewinnen muß, **durch die besten Stimmen nichts beschlossen werden kan**; folglich **ists nothwendig, daß solches durch die mehresten geschehe.** Derowegen **wenn eine Gesellschaft errichtet wird, müssen die, welche sie errichten, darein willigen, daß, was dem grössern Theile gut dünket, für den Willen aller Mitglieder gehalten werden soll**; und solchergestalt **durch den grössern Theil der kleinere verbindlich gemacht werden.** Weil demnach, wenn ein Schluß gemacht werden soll, die Stimmen gezählt, nicht aber **erwogen werden** (ponderantur), so daß man erst untersuchte, welches die besten sind; so **kan durch gleiche Stimmen nichts**

beschlossen werden (§. 842.). Derowegen bleibt die Sache in dem Stande, wie sie ist; folglich muß man, so oft als die Sache, weil man zu keinem Schlusse kommen kan, keinen Ausgang gewinnt, es entweder auf das Loos ankommen lassen (§. 669.), oder es ist nöthig, daß einer in der Gesellschaft eine entscheidende Stimme hat, wodurch der eine Theil der Stimmen die mehresten werden, oder wenn die Sache Aufschub leidet, so müssen die Berathschlagungen wiederholt werden. Man nennt aber die Entscheidung einer streitigen Sache durch die Gleichheit der Stimmen die Wahlstimme der Minerve (calculum Minervæ). Wenn man aber die mehresten Stimmen nicht ausmachen kan, weil nemlich dieselben allzuviel von einander abgehen, gleichwohl aber darauf zu sehen ist, daß die Sache einen Ausgang gewinne: so muß man die Stimmen mehr gelten lassen, denen weniger entgegen sind, als die andern, welche mehrere gegen sich haben; und also muß man erwählen, was den wenigsten mißfällt; da sich nicht thun läßt, was den mehresten gefällt. Z. E. wenn drey einen Angeklagten in 20 Gulden Strafe, vier in 10 verdammen, zwey aber ihn lossprechen; so muß die andere Meynung das Uebergewichte haben, welcher nur 5 Stimmen entgegen sind, da der ersten 6 und der dritten 7 zuwider sind.

§. 844.

Von den Stimmen der Abwesenden.

Wer abwesend ist, und ob er gleich zur Berathschlagung eingeladen worden, dennoch seine Stimme keinem andern, der gegenwärtig ist, aufträgt, oder ob er gleich gegenwärtig ist, sich seiner Stimme begiebt, oder auf andere Weise dieselbe zu geben gehindert wird; da er im ersten Fall stillschweigend, im andern ausdrücklich sich seines Rechtes begiebt (§. 340.), und dieses zu thun erlaubt ist (§. 342.), im dritten aber kein Recht hat: so wird, wenn man die Stimmen zehlet, auf den abwesenden und den gegenwärtigen, der sich des Votirens enthält, nicht gesehen. Insgemein sagt man, die Stimmen der abwesenden, oder mit dem Grotius, das Recht der abwesenden wächst den gegenwärtigen zu. Man hält aber einen gegenwärtigen, der sich des Votirens begiebt, oder nicht votiren darf, für einen abwesenden. Es läst sich wegen des Votirens vieles verabreden, welches vermöge des Vertrags gehalten werden muß (§. 348.).

§. 845.

Von dem ungleichen Werthe der Stimmen.

Weil der ein doppeltes Mitglied der Gesellschaft vorstellt, welcher zur Erreichung der Absicht der Gesellschaft mehr als andere beyträgt: u. s. f. so muß der Werth der Stimme dessen, welcher zur Erreichung der Absicht der Gesellschaft mehr, als andere Mitglieder beyträgt,

trägt, aus der Verhältniß seines Beytrages zu dem geringsten Beytrage ermessen werden. Und hieraus versteht sich ferner, daß wenn nicht alle gleichen Vortheil von der Gesellschaft haben, die Stimme nach ihrem Werth aus dem Verhältniß der Vortheile, die ein jeder daher ziehet, ermessen werden muß, z. E. wenn einer an einem liegenden Grunde die Hälfte, der andere den sechsten Theil, noch ein anderer den dritten Theil hat, so verhält sich in diesem Falle der Werth der Stimmen wie 3. 1. 2.

§. 846.

Von den Gesetzen einer Gesellschaft.

Die Verabredung der Mitglieder in einer Gesellschaft von dem, was zu Erhaltung ihrer Absicht allezeit auf einerley Weise geschehen soll, sind Gesetze (§. 39.). Eine jede Gesellschaft also muß Gesetze haben, und ihr kommt das Recht zu, Gesetze zu geben (§. 841.). Weil also die Gesetze die Mittel vorschreiben, wodurch die Absicht der Gesellschaft erhalten wird: so kan ohne Beobachtung der Gesetze die Wohlfahrt der Gesellschaft nicht bestehen, und muß die Uebertretung derselben nicht geduldet werden (§. 837.); folglich hat die Gesellschaft auch das Recht auf die Uebertretung der Gesetze Strafen zu setzen (§. 35.); folglich die Uebertreter zu bestrafen. Hieraus folgt ferner, daß wer in eine Gesellschaft aufgenommen wird, entweder ausdrücklich versprechen muß, oder stillschweigend

gend verspricht, er wolle die Gesetze beobachten. Da aber die Gesetze ihre Kraft durch die Einwilligung der Mitglieder erhalten; so ist es der Gesellschaft erlaubt, nach ihrem Gutdünken die Gesetze aufzuheben und zu verändern, oder auch neue zu machen.

§. 847.

Von der Einigkeit der Glieder einer Gesellschaft.

Da man diejenigen **Einig** (concordes) nennt, welche einerley wollen und nicht wollen; die aber **uneinig**, die nicht einerley wollen und nicht wollen; folglich die **Mitglieder in einer Gesellschaft einig sind, wenn sie sich den Gesetzen der Gesellschaft unterwerfen** (§. 846.), **und also auch wenn entweder ihre Stimmen einhellig sind, oder sie sich doch den mehrern nicht widersetzen** (§. 842.): **so sollen die Glieder einer Gesellschaft einig seyn** (§. 846. 843.). **Und daher erhellet ferner, daß durch die Einigkeit die Wohlfahrt der Gesellschaft erhalten wird** (§. 837.).

§. 848.

Von der einander zu leistenden Hülfe.

Die **Hülfe** (Beystand adjutorium) nennen wir die Handlungen, wodurch wir entweder etwas zur Handlung eines andern beytragen, oder das Beste eines andern befördern. Es ist demnach **die einander zu leistende Hülfe** (mutuum adjutorium), welche zwey oder mehrere einander leisten. **Die Mitglieder in einer Gesellschaft sind also ver-**

verbunden einander Hülfe zu leisten (§. 837.).

§. 849.

Von der unerlaubten Gesellschaft.

Wenn die Absicht der Gesellschaft unerlaubt ist, so ist die Gesellschaft auch unerlaubt (§. 49.). Aus einer unerlaubten Gesellschaft aber kan keine Verbindlichkeit entstehen, und kein Recht erlangt werden.

§. 850.

Wie die Gesellschaften anzusehen sind.

Weil die Glieder einer Gesellschaft mit vereinigten Kräften handeln (§. 836.); so hat man eine jede Gesellschaft als eine einige Person anzusehen. Derowegen da die Menschen von Natur frey sind (§. 77.), und indem sie in eine Gesellschaft treten, sich nur unter einander, und nicht andern verbindlich machen (§. 836.); **so ist eine jede Gesellschaft von Natur frey, und deswegen hat man mehrere verschiedene Gesellschaften als wie einzele freye Personen anzusehen.**

§. 851.

Von der Vollkommenheit einer Gesellschaft.

Da alle Handlungen der Mitglieder in einer Gesellschaft auf die Absicht derselben gerichtet sind (§. 836.); so besteht die Vollkommenheit der Gesellschaft in der Geschicklichkeit ihre Absicht zu erreichen, und muß also aus den hinlänglichen Kräften (§. 9.), welche die Mitglieder mit einander vereinigen, ermessen

messen werden. Woraus folgt, daß zu einer jeden Gesellschaft so viele und solche Personen erfordert werden, als die Absicht der Gesellschaft zu erreichen genung sind.

§. 852.

Wenns erlaubt ist, von der Gesellschaft abzugehen.

Weil die Absicht der Gesellschaft, in so weit sie erhalten wird, das gemeine Beste derselben ist (§. 837.): so wird die Gesellschaft in Schaden gesetzt, wenn etwas geschieht, was ihr zuwider ist (§ 269.). Derowegen da kein Mitglied die Gesellschaft in Schaden setzen darf (§. 837.): so ist es nicht erlaubt mit dem Schaden der Mitglieder von der Gesellschaft abzugehen; ja wenn man es also verabredet hat: so darf man niemals ohne Einwilligung der übrigen Mitglieder davon abgehen (§. 438.). Weil aber die Gesellschaft nicht in Schaden gesetzt wird, wenn man einen andern, der eben so geschickt ist, an seine Stelle verschaft; so ist es, wenn man einen andern, der eben so geschickt ist, an seine Stelle verschaft, von der Gesellschaft sich abzusondern erlaubt.

§. 853.

Von der Ausschliessung eines jeden Mitgliedes aus der Gesellschaft.

Weil ein Mitglied einer Gesellschaft von dem Vertrage, worauf sich die Gesellschaft gründet (§. 836.), abgeht, wenn es nicht leisten will, was es zu leisten schuldig ist (§. 442.); so

kan es aus dieser Ursache von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Und wenn ein Mitglied will, daß alles nach seinem Kopfe gehen soll; so ist es, weil es den übrigen ihr Recht benehmen will (§. 841.), welches sie zu leiden nicht schuldig sind (§. 100.), ihn auszuschliessen erlaubt, oder es kan auch, wer dieses nicht leiden will, von der Gesellschaft abgehen (§. 442.).

Das zweyte Hauptstück.
Von der Ehe, oder der ehelichen Gesellschaft.

§. 854.

Von der Verbindlichkeit das menschliche Geschlecht fortzupflanzen, und dem erlaubten Beyschlafe.

Da die Geburtsglieder von beydem Geschlechte das menschliche Geschlecht geschickt machen ihr Geschlecht fortzupflanzen, damit es nicht untergehe, und über dieses die Menschen wie die übrigen Thiere von Natur einen Trieb haben ihre Geburtsglieder dergestalt zu gebrauchen, wie Kinder zu erzeugen erfordert wird: so sind die Menschen überhaupt genommen ihr Geschlecht fortzupflanzen verbunden, und ein jeder von ihnen ist verbunden den Beyschlaf nicht anders als zur Erzeugung der Kinder zu begehren (§. 43.); folglich ist ein jeder Beyschlaf, der allein der Wollust wegen begehrt wird, und ein jeder Gebrauch der

der Geburtsglieder aus gleicher Absicht unerlaubt. Daher ist die Hurerey (fornicatio, seu scortatio), welches der Beyschlaf mit einer Hure ist, das ist, mit einer Weibsperson, welche sich mehreren gemein macht; der unehliche Beyschlaf (stuprum), mit einer ledigen Weibsperson, die sich mehrern nicht gemein macht; die Sodomie (sodomia), der Beyschlaf eines Menschen mit einem Viehe; die Knabenschänderey (pæderastia), der Beyschlaf einer Mannsperson mit einer Mannsperson; die Onanssünde (masturpatio), da ein Mensch mit seinen eigenen Händen die Wollust mit sich selbst pflegt, durch das Gesetze der Natur verbothen; und also von Natur unerlaubt (§. 49.).

§. 855.

Von der Erziehung der Kinder und von der Art und Weise das menschliche Geschlecht fortzupflanzen.

Neugebohrne Kinder sind noch nicht geschickt von sich selbst für das zu sorgen, was sie zu ihrer eignen Erhaltung bedürfen, und ihre Handlungen nach dem Gesetze der Natur einzurichten, oder wie Menschen zu leben. Derowegen da die Menschen ihr Geschlecht erhalten sollen (§. 854.): so müssen die, welche Kinder zeugen, sie auch geschickt machen, daß sie wie Menschen leben können; folglich da die Bemühung, wodurch dieses bewerkstelliget wird, die Erziehung (educatio) ist: so müssen die, welche ein Kind zeugen, dasselbe auch erziehen. Daher folgt, daß wer

ein Kind durch einen unerlaubten Beyschlaf erzeugt hat, z. E. durch einen unehlichen (ſtuprator), daſſelbe auch zu erziehen verbunden iſt. Da zur Erziehung ſo wohl der Mutter, als des Vaters Sorge und Fleiß erfordert wird; ſo muß ein jeder zur Erziehung des Kindes ſo viel beytragen, als er kan. Weil alſo ein gleichgültiger Beyſchlaf mit einem jeden (concubitus promiſcuus) derjenige iſt, da eine Weibsperſon einen jeden, der bey ihr ſchlafen will, zuläßt, und ſolchergeſtalt der Vater ungewiß iſt: ſo darf das menſchliche Geſchlecht nicht durch einen gleichgültigen Beyſchlaf mit einem jeden fortgepflanzt werden; folglich muß zwiſchen Manns- und Weibsperſonen zur Erzeugung und Erziehung der Kinder eine Geſellſchaft aufgerichtet werden (§. 836.).

§. 856.

Was die Ehe iſt, und welche Perſonen heyrathen können.

Die Geſellſchaft, welche zwiſchen einer Manns- und Weibsperſon, zur Erzeugung und Erziehung der Kinder, aufgerichtet wird, nennt man die eheliche Geſellſchaft, oder die Ehe (matrimonium). Perſonen alſo, die Kinder zu zeugen entweder Alters wegen, oder durch einen Fehler ihres Leibes zur Ehe untüchtig ſind, können nicht in den Eheſtand treten: und wenn aus einer andern Urſach zwiſchen einer Manns- und Weibsperſon eine Geſell-

sellschaft gemacht wird, z. E. um einander Hülfe in dem häuslichen Wesen und andern vorkommenden Fällen zu erweisen; so ist dieses keine Ehe.

§. 857.

Ob man nicht mehr als ein Weib haben darf.

Weil man sich bloß in den Stand der Ehe begiebet, um Kinder zu zeugen und zu erziehen (§. 855. 856.); durch die eigene Erfahrung aber bekannt ist, daß das menschliche Geschlecht durch die **Ehe mit einem Weibe** (monogamia) genung fortgepflanzt werden kan; dieselbe auch zu der Erziehung der Kinder am geschicktesten ist (§. 855); und wir auch ein Bild dieses Rechts der Natur bey den Thieren sehen, wo das Männlein und Weiblein die Erziehung der Jungen mit einander besorgen müssen: **so ist nicht zu zweifeln, es sey dem Gesetze der Natur gemäß, daß die Ehe zwischen einer Mannsperson und einer Weibsperson bestehe; folglich kommt die Vielweiberey** (polygamia), das ist, die Ehe einer Person mit vielen, **mit dem Gesetze der Natur nicht überein; und wenn sie bloß der Wollust wegen eingegangen wird: so ist sie offenbar unerlaubt** (§. 854.).

§. 858.

Von den Verbindlichkeiten der Eheleute gegen einander und ihrem Rechte.

Die, welche einander geheyrathet, werden mit einem gemeinschaftlichen Namen **Eheleute** oder **Ehegatten** (conjuges) genannt; und insbesondere

dere die Mannsperſon der Ehemann (maritus), und die Weibsperſon die Ehefrau (uxor). Wenn ſie alſo in den Eheſtand treten, ſo verbindet ſich der Mann dem Weibe und das Weib dem Manne, daß ſie den Gebrauch ihres Leibes zu Erzeugung der Kinder einander und zwar allein erlauben, und beyde zur Erziehung der Kinder beytragen wollen, was ſie können (§. 856. 855.); folglich räumet das Weib dem Manne und der Mann dem Weibe das Recht zu dieſem Gebrauch auf ihren Leib ein. Da alſo das Recht des einen Theils verletzt wird, wenn der andere einer andern Perſon ehelich beywohnt (§. 83.): ſo thut er dem andern unrecht (§. 87), und gehet von dem Vertrage ab (§. 442.), wodurch die Ehe gemacht worden (§. 836. 856.).

§. 859.

Ob der Ehebruch unerlaubt ſey.

Der Beyſchlaf einer verehelichten Perſon mit einer andern, ſie mag ledig, oder verheyrathet ſeyn, ohne Vorwiſſen und wider Willen ſeines Ehegattens, wird der Ehebruch (adulterium) genannt. Derowegen iſt Ehebruch unerlaubt: jedoch muß der Ehebrecher das Kind, welches im Ehebruch erzeuget worden, erziehen (§. 855.)

§. 860.

Von den Kebsweibern.

Kebsweiber (pellex) nennt man die Weibsperſonen welche ein Ehemann auſſer ſeiner Ehefrau

frau zum Beyschlafe hat. Da man bey der Kebsweiberey (pellicatus) vornehmlich die Empfindung der fleischlichen Wollust zur Absicht hat; so ist klar, daß dieselbe nach dem Rechte der Natur unerlaubt sey (§. 854.), und ist der Beyschlaf mit einem Kebsweibe von dem Ehebruche nicht unterschieden (§. 859.).

§. 861.

Vom Unterschiede der Kinder.

Die Kinder, welche in der Ehe gebohren sind, werden **rechtmäßige Kinder** (liberi legitimi); die ausser der Ehe gebohren sind, z. E. durch Unzucht, oder Ehebruch, sind **unehliche Kinder** (spurii); welche aber von Huren gebohren werden, **Hurenkinder** (vulgo quæsiti) genannt.

§. 862.

Von der Scham und der Jungferschaft, und dem Rechte sie zu vertheidigen.

Die **Schamhaftigkeit** (pudicitia) nennt man ein von allem unerlaubten Beyschlafe entferntes Gemüth: die **Unschamhaftigkeit** (impudicitia) aber, ein zum unerlaubten Beyschlafe geneigtes Gemüth. Die **Jungferschaft** (virginitas) die Enthaltung des Gebrauchs der Geburtsglieder im Beyschlafe mit einer Mannsperson; welche also im ersten Beyschlafe verlohren wird. Es erhellet also, daß, wenn eine Jungfer genothzüchtiget wird, sie ihrer Jungferschaft mit Gewalt beraubet; wenn aber eine Wittwe, eine Ehefrau genothzüchtiget wird, ihre

Scham-

Schamhaftigkeit verletzt wird; folglich hat eine Jungfer das Recht ihre Jungferschaft, eine Wittwe und Ehefrau das Recht ihre Schamhaftigkeit zu vertheidigen (§. 46. 90.), und zwar ein an sich uneingeschränktes Recht (§. 94.); folglich ist es erlaubt, daß sie denjenigen, der sie nothzüchtigen will, tödten kan, wofern sie der Gefahr anders nicht entgehen kan.

§. 863.

Wie die Ehe zu Stande gebracht wird.

Weil die Ehe durch einen Vertrag gemacht wird (§. 856. 836.): so wird sie durch die beyderseitige Einwilligung der Manns- und Weibsperson nach der Natur zu Stande gebracht (§. 438.); folglich kan auf die beyderseitige Erklärung der Einwilligung die fleischliche Vermischung (copula carnalis), welches die Verbindung der Leiber der Manns- und Weibsperson ist, die zu Erzeugung der Kinder erfordert wird, gleich hinzu kommen.

§. 864.

Von der Verlöbniß.

Das Versprechen einander zu heyrathen wird die Verlöbniß (sponsalia) genannt; und die Personen, welche einander dieses versprechen, oder sich mit einander verloben, heissen alsdann Bräutigam und Braut. Derowegen entsteht aus der Verlöbniß die Verbindlichkeit, die Ehe, wie es verabredet worden, zu vollziehen (§. 393.);

(§. 393.): sie können aber dennoch durch beyderseitige Aenderung ihres Willens von der Verlöbniß wieder abgehen (§. 444.); und wenn eine Person sich mit zweyen verlobet: so wird die erste Verlöbniß der andern vorgezogen (§. 421.); wenn aber die Person, zu deren Nachtheil die letzte Verlobung geschehen, ihr Recht will fahren lassen, welches sie wohl thun kan (§. 342.): so ist die letzte gültig (§. 337.). Es erhellet aber, daß, wenn verlobte Personen sich mit einander fleischlich zu vermischen eins werden, sie dadurch würklich nach der Natur in den Ehestand treten (§. 863.). Da durch die Verlöbniß die Ehe versprochen wird; so kan sie auf so vielfache Art als das Versprechen geschehen, und gilt von ihr, was von dem Versprechen erwiesen worden.

§. 865.

Vom Mahlschatz und den Verlöbnißgeschenken.

Der **Mahlschatz** (arrha sponsalitia) wird genannt, was der Bräutigam der Braut und die Braut dem Bräutigam auf die Ehe giebt. **Verlöbnißgeschenke** (munus sponsalitium) sind die, welche eine verlobte Person der andern giebt, zu Bezeugung ihrer Liebe. Man giebt also einen Mahlschatz um dadurch die Verlöbniß zu beweisen und zu befestigen (§. 619.): und wenn sie eigenthümlich gegeben werden; so sind sie zugleich als Verlöbnißgeschenke anzusehen (§. 475.). Da die Verlöbnißgeschenke

in

in der Hofnung gegeben werden, daß die Ehe werde vollzogen werden; so verſteht ſichs, daß ſie unter dieſer ſtillſchweigenden Bedingung gegeben worden, (woferne nicht ausdrücklich ein anders geſagt wird,) daß ſie wieder gegeben werden ſollen, wenn es ſich zutrüge, daß die Ehe nicht vollzogen würde (§. 318.); folglich wenn die Verlöbniß aufgehoben wird, ſo müſſen der Mahlſchatz und die Geſchenke wieder gegeben werden.

§. 866.

Daß Eheleute bey einander wohnen, und eine gemeinſchaftliche Wirthſchaft haben ſollen.

Häusliche Sachen (res domeſticæ) nennt man, welche wir zur Nothwendigkeit, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen des menſchlichen Lebens gebrauchen; und die Verwaltung derſelben wird die Haushaltung (œconomia) genannt. Weil die Eheleute ohne Beyſchlaf kein Kind zeugen können, und die Kinder durch gemeinſchaftliche Sorgfalt erziehen müſſen (§. 855.); folglich auch mit einander dafür zu ſorgen haben, was ſie zu ihrem Unterhalt brauchen, ingleichen für die Koſten, ſo auf ihre Auferziehung zu wenden ſind (§. cit.): ſo müſſen ſie bey einander wohnen und eine gemeinſchaftliche Haushaltung führen, und jeder Ehegatte muß zu Anſchaffung deſſen, was in der Haushaltung nöthig, und alles dazu erforderliche wohl in acht zu nehmen, ſo viel als in ſeinem Vermögen ſtehet, beytragen. Derowegen iſt der Gebrauch

brauch deſſen, was ein jeder Ehegatte erworben hat, in ſo weit gemeinſchaftlich, als es die gemeinſchaftliche Haushaltung erfordert; was aber durch den Gebrauch nicht verbraucht wird, bleibt eines jeden eigen. Uebrigens iſt klar, daß auch die Frau ſo viel, als ſie kan, erwerben muß, was zur gemeinſchaftlichen Haushaltung und Erziehung der Kinder nöthig iſt.

§. 867.

Von den Sachen, die den Eheleuten zugehören.

Da ein jeder dem andern nach ſeinem Gefallen ein Recht in ſeinen Sachen einräumen kan (§. 260.): ſo kan die Frau auch ihrem Manne ein Recht in ihren Gütern nach ihrem Gefallen einräumen, z. E. den Nießbrauch (§. 713.); und ſo auch im Gegentheile der Mann. Ja ſie können in Anſehung der Güter die ſie haben, wenn ſie in den Eheſtand treten, oder die ſie wehrender Ehe erwerben, nach ihrem Gefallen verabreden, wie ſie es wollen gehalten haben (§. 195.), z. E. daß ſie gemeinſchaftlich ſeyn ſollen.

§. 868.

Von den Beſchwerden des Eheſtandes.

Die Beſchwerden des Eheſtands (onera matrimonii) nennt man alle Unkoſten, die des Eheſtands wegen; folglich der gemeinſchaftlichen Haushaltung und Auferziehung der Kinder wegen aufgewandt werden müſſen (§. 866.). Da hierzu

ein jeder Ehegatte seinen Antheil, so viel es die Umstände erlauben, beytragen soll (§. cit.); so müssen die Eheleute nach der Beschaffenheit ihres Vermögens die Beschwerden des Ehestandes tragen.

§. 869.

Von Leistung der Liebesdienste und der beyderseitigen Hülfe.

Da die Eheleute bey einander wohnen, und nicht allein ihre Leiber zu Erzeugung der Kinder, sondern auch den Gebrauch ihrer Sachen mit einander gemeinschaftlich haben (§. 858. 866.), und also genauer mit einander als mit einer andern Person verbunden sind: so verstehet es sich, daß sie sich einander alle Liebesdienste zu leisten gegen einander verbindlich gemacht haben, in welchen also, da zu der natürlichen Verbindlichkeit noch diese von neuem hinzukomt, ein Ehegatte den andern einem dritten in sich ereignendem Falle, wo man nicht beyden dienen kan, vorziehen muß, und ohne Unrecht der Liebesdienst nicht unterlassen werden kan (§. 87.); als den ein Ehegatte dem andern vollkommen schuldig ist (§. 667.). Und in Leistung dieser Pflichten, nebst demjenigen, was sonst des Ehestandes wegen geschehen muß, besteht die beyderseitige Hülfe (mutuum adjutorium) der Eheleute (§. 848.).

§. 870.

Von der Herrschaft, oder Gewalt des Ehemanns.

Weil aus dem Vertrage, wodurch die Ehe errichtet

richtet wird, die Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute entſpringen (§. 856. u. f.): **ſo iſt die Ehe eine gleiche Geſellſchaft** (§. 839.), **und was in derſelben geſchehen ſoll, muß durch gemeinſchaftliche Einwilligung ausgemacht werden**; folglich iſt die **Herrſchaft im Eheſtande** (imperium conjugale), welche aus der ehelichen Geſellſchaft entſpringt (§. 838.), **eine beyderſeitige Herrſchaft der Eheleute über einander**; da aber die Frau ſich ihres Rechtes begeben kan (§. 342.): **ſo kan der Mann dieſelbe allein entweder durch einen ausdrücklichen Vertrag, oder durch einen ſtillſchweigenden erlangen**; indem ſie in dasjenige, was die Gewohnheit mitbringt, ſtillſchweigend einwilliget; und alsdenn **iſt die Frau dem Manne unterthan** (§. 835.).

§. 871.

Von der Eheſcheidung und der andern Heyrath.

Da die Eheleute mit einander die Kinder zu erziehen ſchuldig ſind (§. 855.): **ſo kan die Ehe nicht aufgehoben werden, wenn die Kinder noch nicht erzogen ſind** (§. 444. 856.); folglich **kan der Mann die Frau nicht nach ſeinem Gefallen verſtoſſen, und der Frau iſt nicht erlaubt nach ihrem Gefallen von dem Manne wegzugehen** (§. 444.). Da aber keine Urſache vorhanden, warum die Ehe nicht könte aufgehoben werden, **wenn noch keine Kinder da ſind, oder die, welche gebohren waren, wieder geſtorben ſind** (§.

856.); so kan in dem Falle die Ehe getrennet werden. Da derjenige Theil, welcher die Ehe bricht, den Vertrag nicht hält (§. 859.): so kan die Ehe des Ehebruchs wegen getrennet werden, doch so, daß die Verbindlichkeit die rechtmäßigen Kinder zu erziehen verbleibt; als wovon sich kein Theil durch seine That befreyen kan (§. 42.). Da ein Ehegatte, welcher den andern boshafter Weise verläßt, oder die eheliche Pflicht (debitum conjugale), welche in dem Beyschlafe bestehet, versaget, den Vertrag nicht hält (§. 856. 444.); so kan wegen der boshaften Verlassung und Versagung der ehelichen Pflicht die Ehe getrennet werden. Im natürlichen Stande muß vermöge der natürlichen Freyheit einem jeden erlaubt werden, daß er die Ehe nach seinem Gefallen trennen kan (§. 78.). Weil, nachdem die Ehe getrennet worden, die beyderseitige Verbindlichkeit gegen einander aufhöret (§. 444.); so kan ein jeder Theil mit einer andern Person sich wieder verheyrathen. Weil es für sich klar ist, daß durch den Tod des einen Ehegatten die Ehe getrennet wird: so kan ein Wittwer, oder eine Wittwe wieder heyrathen; folglich ist die andere Ehe (polygamia successiva) erlaubt. Man nennet aber die Trennung der Ehe die Ehescheidung (divortium); wenn aber die Verlöbniß wieder zurücke gehet, im Lateinischen repudium. Weil aber der Ehegatte, der im Leben bleibt, von der Verbindlichkeit die Kinder erster Ehe zu erzie-

hen

hen nicht befreyet werden kan (§. 42.); so muß, wenn man zur andern Ehe schreitet, der neue Ehegatte für die Kinder erster Ehe sorgen, und wenn sie nicht eigenes Vermögen haben, die Auferziehungskosten von dem seinigen geben; indem unter keiner andern Bedingung, als dieser, die Ehe getroffen werden kan.

§. 872.

Daß man das Kind für seines zu erkennen hat.

Es erhellet für sich, daß die Mutter gewiß weiß, das Kind sey von ihr gebohren. Man sagt: der Vater erkenne es für das seine (prolem agnoscere), wenn er entweder mit ausdrücklichen Worten, oder mit der That erklärt, daß es von ihm erzeuget sey; und er ist schuldig es für sein Kind zu erkennen, so lange als er nicht beweisen kan, daß es im Ehebruch erzeuget worden. Auf gleiche Weise muß, wer mit einer Weibsperson zu thun gehabt, wenn er gestehet, daß es zu der Zeit geschehen, da man vermuthen kan, daß sie schwanger worden, indem er die Vermuthung zu widerlegen schuldig ist, das Kind so lange für das seinige erkennen, bis er erwiesen hat, sie habe zu der Zeit noch mit einem andern, oder mit mehreren zugleich zu thun gehabt. Wenn er aber leugnet, daß er sie beschlafen habe, so muß die Weibsperson dieses beweisen; indem sie es ihm in das Gewissen schiebt, da keine Zeugen vorhanden (§. 783.).

§. 873.

Ob den Eltern kan zugerechnet werden, was die Kinder, und den Kindern, was die Eltern thun.

Weil niemanden, was ein andrer thut, wozu er nichts beyträgt, zugerechnet werden kan (§. 3.): so kan auch was ein Ehegatte thut, wenn der andere nichts dazu beyträgt, dem andern nicht zugerechnet werden, noch auch den Eltern was die Kinder, noch den Kindern was die Eltern thun; folglich kan ein Ehegatte nicht wegen des Verbrechens des andern, noch auch die Eltern wegen des Verbrechens der Kinder, oder die Kinder wegen des Verbrechens der Eltern gestraft werden. Derowegen kan es auch den Kindern nicht zugerechnet werden, daß sie aus einem unrechtmäßigen Beyschlafe gebohren worden, noch kan nach dem Gesetze der Natur, wegen der Eltern ein Schandfleck auf ihnen haften.

§. 874.

Von den Geschenken der Eheleute.

Da das Schenken auf eines jeden freyem Willen beruhet (§. 475.); so ist dasselbe nach dem Gesetze der Natur unter Eheleuten nicht unerlaubt.

Das dritte Hauptstück.
Von der Blutsverwandt- und Schwägerschaft.

§. 875.

Von den Blutsverwandten und ihrem Stamme.

Blutsverwandten (cognati) nennt man, welche in einer Reihe von einander, oder von einer Person, nicht aber von einander durch die Geburt abstammen. Die Person aber von welcher andere durch die Geburt abstammen, heißt der **gemeinschaftliche Stamm** (stipes communis); welcher also in den männlichen und weiblichen getheilt wird. Die vom männlichen Stamme abstammen, werden besonders die **Schwerdtmagen** (agnati); die von weiblicher Seite aber die **Spillmagen** (cognati) genannt.

§. 876.

Von den Linien der Blutsfreundschaft.

Die Reihe der Personen, deren eine immer von der andern durch die Geburt abstammet, nennt man die **gerade Linie** (linea recta), so lange man sie an und für sich selbst betrachtet; und zwar die **aufsteigende** (ascendens), oder die **niedersteigende** (descendens), nachdem man entweder zu denen Personen hinaufsteigt, von welchen wir durch die Geburt abstammen, oder zu denen herunter, welche von uns abstammen. Zwey gerade Linien aber, welche in einem gemeinschaftlichen Stamme zusammen kommen, werden in Vergleichung

chung mit einander die **Seitenlinie**, oder **Nebenlinie** (linea obliqua) genannt.

§. 877.

Von der Familie.

Alle Personen, welche von einem Stamme in verschiedenen geraden Linien herkommen, machen zusammen genommen die **Familie des Stamms** (familia stipitis) aus, z. E. die **Familie meines Vaters**, welche von meinem Vater; die **Familie meines Großvaters** (familia avi), welche von meinem Großvater u. s. f. herkommen.

§. 878.

Von den Blutsfreunden in gerader Linie und in der Nebenlinie.

Blutsfreunde in gerader Linie (cognati directi) werden genannt, die in einer geraden Linie befindlich sind; die **Blutsfreunde der Seiten- oder Nebenlinie** (cognati a latere, vel collaterales) sind, welche in zwey Nebenlinien befindlich sind.

§. 879.

Von den Graden der Blutsfreundschaft in einer geraden Linie.

Der Unterschied der Blutsfreundschaft zwischen dem Stamme und einer jeden Person in der geraden Linie entsteht aus der Anzahl der Zeugungen, wodurch sie von dem Stamme abstammt (§. 875.). Derowegen da man dieselben einen Grad nennt; so macht die Zeugung einen Grad, und eine abstam-

abstammende Person ist dem Stamme in dem Grade als ein Blutsfreund verwandt, welchen die Zahl der Zeugungen anzeigt, durch welche er von dem Stamme abstammt; also ist der Sohn ein Blutsfreund des Vaters im ersten Grad, des Großvaters im andern, des Aeltervaters im dritten. Und daher erhellet, welche Blutsfreunde die **nahe Anverwandten** (propiores), die **weitläuftigeren** (remotiores), und die **nächsten Verwandten** (proximi) sind.

§. 880.

Von den Graden der höhern und niedern Ordnung.

Die **Grade der höhern Ordnung** (gradus ordinis superioris) sind, welche in der Blutsfreundschaft einer Person mit einer andern in der aufsteigenden Linie stat finden; **der niedern Ordnung** (ordinis inferioris) aber, welche in der Blutsfreundschaft mit einer Person in der niedersteigenden Linie gezählet werden. Man nennt aber die Blutsfreunde der höhern Ordnung in einer geraden Linie mit einem gemeinschaftlichen Namen **Eltern** (parentes); die Blutsfreunde der niedern Ordnung mit einem gemeinschaftlichen Namen **Kinder** (liberos), oder auch **Kinder und Kindeskinder.**

§. 881.

Von den Graden der Familie.

Da die Zeugung einen Grad macht (§. 879.); so machen eben die Grade der Anzahl nach in den Nebenlinien zusammen genommen

den Grad der Familie aus. Also sind alle Kinder im ersten Grad der Familie ihres Vaters; die Kinder aber von diesen sind in dem andern Grad der Familie, welches die Familie des Großvaters ist, dessen Kindeskinder im andern Grade sie sind. Es begreift aber die Familie des Großvaters die Familie des Vaters, und die Familie des Aeltervaters die Familie des Großvaters und des Vaters in sich u. s. w.

§. 882.

Von den Graden in der ungleichen Linie.

Die Nebenlinie wird **gleich** (æqualis) genannt, wenn zwey gerade Linien, die sich in einem Stamm enden, in Graden einander gleich sind; **ungleich** (inæqualis) aber, wenn dieselben ungleich sind. Weil die Blutsfreunde der Seitenlinie deswegen Blutsfreunde sind, weil sie von eben demselben Stamme abstammen (§. 878.); so sind die Blutsfreunde der Seitenlinie in der gleichen Linie unter sich in demjenigen Grade verwandt, in welchem sie dem Stamme verwandt sind. Wofern aber in einer ungleichen Linie der weitläuftigere Verwandte 2, 3, oder 4 Grade von dem gemeinschaftlichen Stamm absteht, der nähere nur einen Grad; so ist dieser jenem in dem andern, dritten, vierten Grad der Familie seines Vaters verwandt. Wenn der nähere vom gemeinschaftlichen Stamme zwey Grade absteht, der entferntere drey, viere u. s. w.; so wird dieser in dem dritten,

dritten, vierten u. s. w. Grade der Familie seines Großvaters verwandt (§. 877. 881.). Daher folgt, daß wer mir, es sey in was für einem Grad es wolle, in der Familie meines Vaters verwandt ist, mir allezeit einen Grad näher verwandt sey, als der Verwandte in eben dem Grade in der Familie meines Großvaters, und zwey Grade näher, als der Verwandte in eben dem Grade der Familie meines Aeltervaters, u. s. w. Dieses ist nun die berühmte Rechnung der Grade nach dem Canonischen Rechte, welche der Natur ganz gemäß ist, und auf welche man mit Recht siehet in den Sachen, wo man auf die Blutsverwandtschaft zu sehen hat, z. E. in Ehe- und peinlichen Sachen.

§. 883.

Von der Verwandschaft derer, so aus einem unerlaubten Beyschlafe erzeuget worden.

Da alle Blutsfreundschaft aus der Erzeugung kommt (§. 875.); so ist die natürliche Blutsfreundschaft einerley, es mag einer in der Ehe, oder ausser derselben in einem unrechtmäßigen Beyschlaf gezeugt worden seyn. Derowegen muß man auch auf dieselbe sehen, wo die Blutsfreundschaft beobachtet werden muß.

§. 884.

Von der Schwägerschaft.

Weil die Eheleute aufs genaueste mit einander verbunden werden, so daß sie als eine Person auf eine ganz besondere Weise anzusehen sind (§. 858.);

so

so verhalten sich die Blutsfreunde des einen Ehegatten zu dem andern, gleichsam wie zu dem ersten. Da man dieses Verhalten der Blutsfreunde des einen Ehegatten zu dem andern die Schwägerschaft (affinitas) nennet; so sind die Blutsfreunde des einen Ehegatten Schwäger (affines) des andern in eben dem Grade, in welchem sie diesem mit Blutsfreundschaft verwandt sind. Es erhellet aber für sich, daß die Schwägerschaften durch die Ehen, nicht aber durch die Verlöbnisse gemacht werden (§. 864.).

§. 885.

Von denen, die gleichsam als Schwäger anzusehen.

Da diejenigen, welche sich fleischlich mit einander vermischen, einander den Gebrauch ihres Leibes wie die Eheleute verstatten (§. 858.): so sind diejenigen, welche ihre Ehe durch fleischliche Vermischung vollziehen, gleichsam als Eheleute anzusehen; folglich sind die Blutsfreunde einer Person, die sich mit der andern fleischlich vermischt, gleichsam als ihre Schwäger (quasi affines) anzusehen. Daher folgt, daß derjenige, welcher eine Jungfrau schwängert, oder verbotene Liebe mit ihr pfleget, mit ihrer Schwester gleichsam verschwägert wird, und die zu Falle gebrachte Jungfrau mit seinem Bruder. Die fleischliche Vermischung ist gleichsam eine Heyrath, wodurch gleichsam eine Schwägerschaft entstehet (§. 884.).

Das

Das vierte Hauptstück.
Von der väterlichen Gesellschaft und väterlicher Gewalt.

§. 886.
Ob die Eltern das Recht haben die Kinder umzubringen, oder wegzulegen.

Da die Eltern die Kinder, welche sie erzeuget haben, zu erhalten verbunden sind, damit sie groß werden und geschickt sich selbst zu versorgen (§. 855.); so haben die Eltern nicht das Recht die Kinder umzubringen, noch auch sie wegzulegen (jus exponendi) (§. 51.).

§. 887.
Von dem Rechte der Eltern auf ihre Kinder.

Gleichergestalt, da die Eltern die Kinder geschickt machen sollen ihre Handlungen nach dem Gesetze der Natur einzurichten (§. 855.): so müssen die Eltern ihre Handlungen so lange einrichten, als die Kinder ihren Pflichten noch nicht selbst für sich ein Genüge thun können; folglich haben sie ein Recht auf die Handlungen ihrer Kinder.

§. 888.
Von der väterlichen Gewalt.

Das Recht der Eltern über die Kinder ist eine Art der Herrschaft (§. 833. 887.). Da nun dieses aus der Verbindlichkeit die Kinder zu erziehen entsteht (§. 855.); so kommt es so wohl dem Vater, als der Mutter gemeinschaftlich zu (§. cit.). Es wird aber gewöhnlicher Weise

die väterliche Gewalt (patria potestas) genannt, und durch Irthum weit über seine Gränzen erstreckt.

§. 889.

Von dem Gehorsam der Kinder, und dem Rechte sie zu verbinden und zu strafen.

Die Kinder sind also den Eltern unterthänig und ihnen zu gehorchen schuldig (§. 835.) Da die Herrschaft, die den Eltern zukommt (§. 888.), das Recht sie zu verbinden in sich begreift (§. 833.): so haben die Eltern das Recht die Kinder zum Gehorsam zu verbinden; und folglich wegen ihres Ungehorsams sie zu bestrafen (§. 35.), welche Strafen der Eltern man väterliche Züchtigungen (castigationes paternæ) nennet; weil sie auf ihre Verbesserung gehen (§. 93.), und innerhalb den Schranken der Pflichten, die sie den Kindern schuldig sind, verbleiben sollen. Wenn aber die Eltern etwas befehlen, was dem Gesetze der Natur zuwider ist; so sind die Kinder nicht schuldig zu gehorchen (§. 38.).

§. 890.

Von Anweisung der Kinder zur Tugend von der Abwendung der Laster.

Da die Eltern die Kinder geschickt machen sollen ihre Handlungen nach dem Gesetze der Natur einzurichten (§. 855.): so müssen sie selbige zu den Pflichten gegen sich selbst, gegen andere und gegen GOtt gewöhnen (§. 57.); und folglich, da die Fertigkeit seine Handlungen nach dem Gesetze der Natur einzurichten die Tugend

ist,

ist, die entgegen gesetzte Fertigkeit aber die Laster sind; so müssen sie selbige zur Ausübung der Tugend anführen, von den Lastern aber abhalten. Derowegen da die Exempel der Eltern einen grossen Eindruck, sonderlich in die zarten Gemüther der Kinder machen; so müssen sie ihnen gute, nicht böse Exempel geben.

§. 891.

Von der Lebensart, welcher die Kinder zu widmen.

Gleichergestalt weil die Eltern die Kinder geschickt machen sollen um sich selbst zu versorgen (§. 855.); so müssen sie selbige einer gewissen Lebensart, wozu sie geschickt sind, widmen, und alle Mühe anwenden, das zu erlernen, was diese Lebensart erfordert.

§. 892.

Von der Beförderung des Glücks der Kinder.

Aus eben demselben Grunde müssen sie sich auch so viel möglich angelegen seyn lassen, ihre Kinder glücklich zu machen, und in den Stand setzen glücklich zu werden.

§. 893.

Von der Liebe seiner Kinder.

Da die Eltern durch eine besondere Verbindlichkeit, ihre Kinder und ihren Zustand vollkommner zu machen, gehalten sind (§. 855.), und den Menschen so wohl als den Thieren eine natürliche Liebe zu ihren Kindern eingepflanzt ist; so müssen die Eltern ihre Kinder nicht allein wie andere Menschen lieben (§. 136.), sondern sie auch in der Liebe und folglich in den übrigen Pflichten,

die

die man andern schuldig ist, allen andern vorziehen (§. 44.)

§. 894.

Von der Pflicht der Kinder gegen die Eltern.

Weil die Kinder den Eltern nicht allein ihr Leben zu danken, sondern vermöge dessen, was im vorhergehenden erwiesen worden, sie für ihre gröste Wohlthäter zu erkennen haben (§. 470. 471.): so müssen sie auch deswegen ein dankbares Gemüth gegen die Eltern haben, und ihnen bey jeder gegebenen Gelegenheit, so viel als sie können, hinwiederum gutes thun, sie lieben, hochachten und besonders in Ehren halten, welches die kindliche Ehrfurcht (reverentia filialis) pflegt genannt zu werden.

§. 895.

Ob Eltern und Kinder einander heyrathen können.

Da die kindliche Ehrfurcht mit dem genauèren Umgange der Eheleute unter einander nicht bestehen kan; so ist die Ehe zwischen Kindern und Eltern von Natur unerlaubt. Denn weil die natürliche Verbindlichkeit unveränderlich ist (§. 38.); so sind die Ehen nach dem Gesetze der Natur nicht erlaubt, welche die Pflichten aufheben, oder schwächen, die ein Theil dem andern schuldig ist.

§. 896.

Von der Vorsicht der Eltern für die Erziehung der Kinder, wenn sie sterben solten.

Weil die Eltern die Auferziehungskosten herzugeben

geben schuldig sind (§. 855.); so müssen sie auch dafür sorgen, daß, wenn sie eher sterben solten, als die Kinder erzogen wären, sie ihnen so viel Vermögen nachlassen, wovon die Auferziehungskosten können bestritten werden, und die Sorge für die Erziehung und Verwaltung ihres Vermögens, welches sie ihnen hinterlassen, oder sie sonst bekommen, andern Personen auftragen, zu denen sie das Vertrauen haben, daß sie alles fleißig besorgen werden.

§. 897.

Ob Voreltern und Blutsfreunde für die Erziehung zu sorgen haben.

Da die Menschen erzeugt werden, um das menschliche Geschlecht fortzupflanzen (§. 854.); so haben die Voreltern Kinder gezeugt, damit durch sie wieder andere gezeugt werden mögten. Derowegen da die Auferziehung der Kinder von der Zeugung unzertrennlich ist (§. 855.); so sind die Voreltern, wenn die Eltern eher sterben solten, als die Kinder erzogen worden, diese zu erziehen verbunden: oder wenn auch diese eher gestorben seyn solten; so müssen, indem man den Eltern Wohlthaten auch an ihren Kindern erweiset, die Blutsfreunde diese Sorge über sich nehmen (§. 894. 875.).

§. 898.

Von der Vormundschaft.

Vormünder (tutores) sind die Personen, wel-

che die Auferziehung unerzogener Kinder besorgen; und **Waysen** (pupilli), Mündel) nennt man die unerzogenen Kinder, deren beyde Eltern gestorben, oder die wenigstens eines von ihren Eltern, insonderheit den Vater verloren haben. Das Recht Kinder zu erziehen, welche ihre Eltern verloren, wird die **Vormundschaft** (tutela) genannt. Man nennt aber **im Testament gesetzte Vormünder** (tutores testamentarios), denen durch den letzten Willen der Eltern die Vormundschaft aufgetragen worden; **rechtliche** (legitimos), die nach dem Rechte der Blutsfreundschaft dazu genommen werden; und **gegebene** (dativi), welche in einem Staate von der Obrigkeit gesetzt werden. Wenn die Kinder in dem Alter sind, daß sie bloß, oder vornemlich um der Verwaltung ihres Vermögens halber anderer Hülfe bedürfen: so werden, da man den, welcher das Recht hat eines andern Güter zu verwalten, der Alters wegen, oder wegen einer Schwachheit des Gemüths, oder des Leibes seinem Vermögen nicht vorstehen kan, einen **Curator** (curatorem) nennt, im Römischen Rechte die Curater von den Vormündern unterschieden; **doch nach unsern Sitten dauert die Vormundschaft so lange, bis die Erziehung völlig geendet ist**; und dieses ist dem Rechte der Natur gemässer.

§. 899.

Von den Pflichten der Vormünder.

Weil ein **Vicarius** (vicarius) genannt wird, der die Stelle eines andern vertrit: **so sind die Vormünder in der Erziehung der Waysen Vica-**

Vicarii der verstorbenen Eltern; folglich müssen sie eben das, was die Eltern zu thun schuldig sind, in der Erziehung der Kinder besorgen, nur daß sie nicht ihre eigene Kosten drauf wenden dürfen; indem kein Grund vorhanden, warum einer fremde Kinder auf seine Kosten erziehen soll. Nemlich wenn die Waysen eigenes Vermögen haben: so ists nicht nöthig, daß sie auf fremde Kosten erzogen werden; indem man einem andern nicht leisten darf, was er selbst in seiner Gewalt hat (§. 133.). Wenn sie aber kein Vermögen haben, weil sie alsdann Bettlern gleich zu achten (§. 487.); so müssen die Vormünder dafür sorgen, daß sie Allmosen bekommen (§. 488. 491.). Man muß aber von einander unterscheiden, was Vormünder und Voreltern zu thun schuldig sind (§. 897.).

§. 900.

Von dem Unterschiede der Vormünder.

Da es nichts widersprechendes ist, daß einem Vormunde bloß die Auferziehung, einem andern die Verwaltung des Vermögens aufgetragen wird; damit man einen nicht zu viel beschwere; ja auch zu dem Ende, daß Waysen besser gerathen ist, einem besonders die Aufsicht über die Vormundschaft anvertrauet wird: so sind einige Vormünder zu der Erziehung (educatores); andere zur Verwaltung des Vermögens (administratores); und noch andere als blosse Aufseher (inspectores). Die ersten beyde werden in Ansehung des dritten mit einem gemeinschaftlichen Na-

men **Untervormünder** (tutores inferiores), der dritte aber **Obervormund** (tutor superior, seu honorarius) genannt; und **wenn mehr als ein Vormund ist, so kommt es auf den Willen der Eltern, oder derer, die sie setzen, an, ob sie die Vormundschaft unter dieselben theilen, oder ihnen zusammen unzertheilt auftragen wollen** (§. 314.)

§. 901.

Von der Untüchtigkeit der Vormünder.

Weil die Vormünder die Waysen zur Tugend anführen und von Lastern abhalten sollen (§. 890. 899.): **so sind zur Vormundschaft ungeschickt, die selbst den Lastern ergeben sind; oder Alters, oder einer Schwachheit der Seele, oder des Leibes wegen selbst einen Vormund, oder Curater nöthig haben.** Und da niemand dazu verbunden werden kan, was nicht in seiner Gewalt steht (§. 60.), oder auch was er nicht anders als mit Verabsäumung einer Pflicht gegen sich selbst leisten kan (§. 133.); **so werden die Vormundschaft zu übernehmen entschuldiget, welche der Schwächlichkeit des Körpers wegen, oder wegen allzuhohen Alters, oder wegen vieler Geschäfte die Vormundschaft nicht mit dem Fleiß, welcher erfordert wird, verwalten können.**

§. 902.

Daß ein Inventarium gemacht werden müsse.

Ein Inventarium (inventarium) **nennt man**

man die Aufzeichnung der zu verwaltenden Güter der Wayſen, oder der Perſonen, die einen Curater haben. Damit man weiß, was verwaltet werden ſoll; **ſo muß der Vormund und ein Curater ein Inventarium verfertigen.**

§. 903.

Von der Veräuſſerung der Güter der Wayſen.

Da der Vormund die Güter der Wayſen mit allem Fleiſſe verwalten ſoll, damit kein Schade verurſacht werde (§. 21. 269.); **ſo muß er**, damit man davon verſichert iſt, **alle Jahre Rechnung ablegen.** Und weil derjenige, deſſen Güter er verwaltet, der Eigenthumsherr davon iſt; **ſo kan er die unbeweglichen Güter der Wayſen nicht veräuſſern** (§. 257). Weil er aber doch in der Verwaltung die Perſon der Wayſen vorſtellt, und alſo zu thun hat, was die ſeiner Pflege befohlene ſelbſt zu thun genöthiget würden; **ſo kan er die Wayſen zugehörige Güter veräuſſern, wenn eine ſolche Nothwendigkeit vorhanden, welche ſie ſelbſt dazu bringen würde**; folglich auf den Fall, wenn Schulden zu bezahlen ſind, und auf keine andere Weiſe bezahlt werden können; wenn die auf die Erziehung zu verwendende Koſten ſonſt nirgend hergenommen werden können; wenn zu bauen ein Capital müſte aufgenommen werden, und die Intereſſen wenige, oder gar keine Nutzung übrig lieſſen. Damit aber der Vormund allen Verdacht von ſich abwende; ſo muß er, wenn Wayſen zugehörige Güter zu veräuſſern ſind, dafür ſor-

gen, daß sie von erfahrnen Personen taxiret werden, und er einen Käufer finde, welcher sie um einen billigen Preis kauft. Allein weil er das Wayſen zugehörige Vermögen erhalten, und so viel an ihm ist, vermehren soll (§. 208.); so kan er die überflüßigen beweglichen Sachen und insonderheit diejenigen, welche durch Aufbehalten nicht erhalten werden können, verkaufen, und das dafür gelöſete Geld auf Zinſen ausleihen, oder zu Erkaufung liegender Gründe anwenden, es sey dann daß der Vater ausdrücklich verboten gewisse Sachen nicht zu veräuſſern, und keine Nothwendigkeit sie zu veräuſſern vorhanden; wie vorhin erwieſen worden.

§. 904.

Von dem Schaden, den der Vormund verursachet hat.

Wenn der Vormund mit Vorsatz, oder aus Verſehn einen Schaden bey der Verwaltung verursacht; so ist er denſelben zu erſetzen schuldig (§. 270.): und da er in deſſen Anſehung ein Schuldner der Wayſen ist (§. 336); so sind von Natur die Güter des Vormundes den Wayſen dafür verpfändet, was er ihnen herauszugeben hat nach geendigter Vormundſchaft (§. 705.).

§. 905.

Wie Wayſen, oder Unmündige sich andern, oder andere sich ihnen verbinden können.

Da dem Vormunde oder Curator die Verwal-

tung

tung der Güter zukommt (§. 898.); so können die Wayſen und Unmündige ohne Einwilligung des Vormundes, oder ihres Curaters ſich nicht einem andern zu etwas verbinden. Weil aber die Verwaltung der Güter deswegen dem Vormunde, oder Curater aufgetragen wird, damit die Wayſen und Unmündigen nicht betrogen werden (§. cit.); so iſt es gültig, wenn Wayſen oder Unmündige zu ihrem Vortheil ſich einen andern verbindlich gemacht, oder mit ihm contrahiret.

§. 906.

Von der Beſoldung und dem Ehrengeſchenk des Vormundes.

Weil niemand verbunden iſt dem andern etwas umſonſt zu thun, wenn er ihm hinwiederum etwas geben kan (§. 473.); und es für ſich klar iſt, daß die Vormundſchaft keine geringe Beſchwerde iſt, inſonderheit wenn die Verwaltung der Güter weitläuftig iſt: ſo iſt es nach dem Rechte der Natur nicht unerlaubt, daß ein Vormund oder Curater für die Verwaltung Wayſen, oder Unmündigen zugehöriger Güter, wenn das Vermögen groß iſt, eine Beſoldung bekommt. Und da man Wohlthaten, dergleichen die Verwaltung der Vormundſchaft iſt, wenn ſie umſonſt geführet wird, mit Dank erkennen ſoll (§. 474.); ſo iſts allerdings billig, daß nach geendigter Vormundſchaft, die treulich und zum Nutzen geführet worden, ein Ehrengeſchenk gegeben werde (§. 825.).

§. 907.

Von der Schadloshaltung des Vormunds und Curaters.

Und weil Wäysen und Unmündige sich nicht damit, was dem Curater, oder Vormunde zugehört, bereichern können (§. 271.); so sind sie dem Vormunde und Curater die Unkosten zu erstatten schuldig, welche der Verwaltung wegen gemacht worden, wie auch den Schaden zu ersetzen, welchen er bey dieser Gelegenheit gehabt. Wenn also der Vormund, oder Curater dieserwegen seine eigene Sachen verpfändet hat, oder deswegen Bürge worden; so muß er nach geendigter Vormundschaft, oder Curatel davon von ihnen befreyet werden.

§. 908.

Daß die Vormundschaft gleichsam ein Vertrag sey.

Der Vormund willigt ausdrücklich in die Verwaltung der Vormundschaft ein, indem er sie übernimmt; und da dieses der offenbare Nutzen der Wayſen erfordert, so vermuthet man mit Recht ihre Einwilligung (§. 686.). Derowegen wird die Vormundschaft gleichsam durch einen Vertrag erhalten (§. cit.); daher entsteht auch hieraus eine vollkommene Verbindlichkeit, und werden vollkommene Rechte erworben (§. 687.)

§. 909.

Von der väterlichen Gesellschaft.

Auf gleiche Weise wird erwiesen, daß zwischen Eltern

Eltern und Kindern der Erziehung wegen gleichsam ein Vertrag gemacht; und folglich unter ihnen eine gewisse Gesellschaft selbst nach der Natur aufgerichtet werde, welche die väterliche Gesellschaft (societas paterna) genannt wird. Und deswegen sind die Verbindlichkeiten und Rechte, welche die Erziehung der Kinder betreffen, nicht allein Pflichten, die von dem Gesetze der Natur vorgeschrieben worden; sondern sie entspringen gleichsam aus einem Vertrage eben so, als wenn derselbe würklich wäre errichtet worden (§. 687.). Die Erziehung der Kinder wird auf zwiefache Weise betrachtet, theils in so fern sie beyde Ehegatten angehet, theils in so weit sie von den Eltern zum Nutzen der Kinder zu bewerkstelligen ist. Wird sie auf die erste Art betrachtet, so gehört sie zur ehelichen Gesellschaft; im andern Falle aber zur väterlichen.

§. 910.

Ob die väterliche Gewalt der Eltern beständig einerley verbleibe.

Weil die Eltern die freyen Handlungen der Kinder einzurichten haben, indem sie noch nicht selbst dieses zu thun vermögend sind (§. 887.), nach und nach aber lernen, was sie zu thun und zu lassen haben; so erhält die väterliche Gewalt mit dem zunehmenden Alter nach und nach engere Schranken (§. 888.); und dieses gilt auch von der Vormundschaft (§. 899.). Weil aber die Auferziehung nicht eher vollendet ist, als bis die

Kinder für sich erwerben können, was sie zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens brauchen (§. 855.); so sind sie, so lange sie in des Vaters Hause leben, weil sie sich selbst noch nicht mit Nahrung und Kleidung, und was sie sonst brauchen, versorgen können, **dem Willen der Eltern in den Dingen, die das Hauswesen angehen, unterworfen.**

§. 911.

Von der Dauer der väterlichen Gewalt und der Pflichten der Kinder.

Da den Eltern keine väterliche Gewalt zukommt, als diejenige, welche aus der Verbindlichkeit die Kinder zu erziehen entspringt (§. 888.): **so wird nach geendeter Erziehung die väterliche Gewalt aufgehoben, und die Kinder werden ihre eigene Herren** (fiunt sui juris); folglich **wird auch die Vormundschaft geendet.** Weil aber so wohl die Pflichten der Eltern gegen die Kinder, als auch der Kinder gegen die Eltern durchs Gesetz der Natur vorgeschrieben werden, vermöge dessen, was vorhin erwiesen worden; folglich die Verbindlichkeit dazu schlechterdings unveränderlich ist (§. 38.): **so dauern die Pflichten der Kinder gegen die Eltern ihre ganze Lebenszeit, und nicht weniger sind die Pflichten der Eltern, welche nicht zu der Auferziehung gehören, beständig.** Daher folgt, **daß die Kinder**, wenn gleich der Gehorsam aufhört, welchen die väterliche Gewalt erfordert (§. 889.), dennoch **die ganze Zeit ihrer Auferziehung sich bemühen müssen den Eltern zu gefallen.**

§ 912.

§. 912.
Von der Einwilligung der Eltern in die Ehe der Kinder.

Weil die Kinder die ganze Lebenszeit in allen ihren Handlungen darauf zu sehen haben, daß sie den Eltern gefallen (§. 911.); so sollen sie auch ohne ihre Einwilligung sich nicht verheyrathen. Weil sie aber nicht heyrathen, als wenn sie schon bey reifem Verstande sind: so stehet ihnen frey sich mehr nach ihrem Gutbefinden, als nach den Eltern zu richten, die ohne rechtmäßige Ursache zuwider sind (§. cit. u. 78.); folglich kan die Ehe durch den widrigen Willen der Eltern nicht hintertrieben werden, und ihre Einwilligung ist der Ehrbarkeit (§. 49.), nicht der Nothwendigkeit wegen zu suchen (§. 80.).

§. 913.
Von der Mitgabe.

Da die Töchter, wenn sie heyrathen, in den Stand kommen, worinnen die Eltern nicht mehr nöthig haben für ihren Unterhalt zu sorgen (§. 866.), die Beschwerden des Ehestandes aber von den Eheleuten zusammen nach der Beschaffenheit ihres Vermögens getragen werden müssen (§. 868.), und man die Mitgabe (dos) nennt, was die Frau zum Manne bringt, um die Beschwerden der Ehe zu bestreiten: so sollen die Eltern, wenn sie eine Tochter verheyrathen, die kein eigenes Vermögen hat, nach der Beschaffenheit ihres Vermögens ihr eine Mitgabe geben; sie sind aber dazu nicht gehalten, wenn der Mann sie

ohne

ohne Mitgabe haben will, oder welches für sich klar ist, wenn sie nicht können (§. 60.). Weil es auf die Eltern ankommt, wie sie ihr eigenes Vermögen beurtheilen wollen (§. 78.); so beruhet die Grösse der Mitgabe lediglich auf ihrem Willen. Weil aber die Mitgabe nur gegeben wird, um die Beschwerden des Ehestandes zu erleichtern: so muß bloß der Nießbrauch dazu angewandt werden, das Eingebrachte selbst aber der Frauen erhalten werden; folglich wenn Geld, oder eine nach dem Werth geschätzte Sache zur Mitgabe gegeben wird: so muß, weil das Geld, wenn es nicht ausgegeben wird, nicht gebraucht werden kan, der Mann in der Mitgabe das Eigenthum erhalten; und deswegen ist das Vermögen des Mannes natürlicher Weise für die Mitgabe verpfändet (§. 705.). Die Verträge, in welchen man die Mitgabe so wohl, als andere Dinge, die zum Nutzen der Eheleute gereichen, verabredet, werden Heyrathsverträge (pacta dotalia) genannt. Da es hierbey auf den Willen derer, die den Vertrag machen, ankommt (§. 667.); so muß man halten, was in den Heyrathsverträgen verabredet worden.

§. 914.

Von Geschenken wegen der Heyrath.

Im Römischen Rechte nennt man das Geschenk wegen der Hochzeit (donatio propter nuptias), welches der Mann der Frau zur Sicherheit der Mitgabe giebt; und also nicht kleiner, als die Mit-

Mitgabe seyn darf; nach dem Gesetze der Natur aber ist dieses nicht nöthig (§. 913.).

§. 915.

Von der Morgengabe.

Die **Morgengabe** (morgengaba) ist das Geschenk, welches der Bräutigam der Braut den Tag nach der Hochzeit zu geben pflegt, für die Jungferschaft, oder wenn es eine Wittwe ist, für die Schamhaftigkeit. Da nach dem Ehevertrag die Braut dem Bräutigam den Gebrauch ihres Leibes zu erlauben verbunden ist: **so darf der Bräutigam nach dem Rechte der Natur für die Erlaubniß des ersten Beyschlafs nichts bezahlen**; folglich ist die Morgengabe, welche durch die Sitten der alten Deutschen eingeführt worden, nach dem Rechte der Natur nicht nöthig; durch dasselbe aber **erhält die Frau in der Morgengabe das Eigenthum** (§. 317.).

Das fünfte Hauptstück.

Vom Erbrecht, oder von Testamenten, und der Erbfolge ohne Testament.

§. 916.

Von dem Erben und dem Erbrechte.

Man sagt, daß einer in den Gütern eines Verstorbenen folge (in bona defuncti succedere), der nach dem Tode des Verstorbenen das Recht zu den Gütern desselben erhält.

Wer

Wer dieses Recht hat, wird **der Erbe** (hæres) genannt; und das Recht zu den Gütern des Verstorbenen das **Erbrecht** (jus hæreditarium). Das ganze hinterlassene Vermögen des Verstorbenen heißt **die Erbschaft**; und das Eigenthum, das man darinnen erlangt, **das allgemeine Eigenthum** (dominium universale). Endlich sagt man, es **übernehme einer die Erbschaft** (hæreditatem suscipere), wenn er entweder mit Worten, oder in der That sich hinlänglich erklärt, daß er Erbe seyn wolle. Wenn dieser Wille durch Worte, oder ein gleichgültiges Zeichen doch ohne eine andere Handlung erklärt wird, so sagt man insbesondere, **er trete die Erbschaft an** (hæreditatis aditio); wenn es aber durch andere unternommene Handlungen geschiehet, **er masse sich der Erbschaft an** (gestio pro hærede).

§. 917.

Von der Erlangung des Erbrechts und der Erbschaft.

Daher erhellet sogleich, **daß**, weil der Erbe mit dem Verstorbenen in Ansehung der hinterlassenen Güter als eine Person anzusehen (§. 916.), **in ihm alles Recht des Verstorbenen und alle Verbindlichkeit desselben fortdauren.** Weil die Uebernehmung der Erbschaft eine Annehmung des Erbrechts ist (§. cit 316.); so **wird durch die Antretung der Erbschaft, oder durch die Anmassung derselben das Erbrecht, und mit ihm zugleich das allgemeine Eigenthum** (§. 916.), **durch die Besitznehmung aber die Erbschaft erhalten** (§. 200.).

§. 918.

§. 918.

Was zur Erbschaft gehört.

Daher erhellet ferner, daß zur Erbschaft alle körperliche so wohl bewegliche, als unbewegliche Sachen gehören, es mag sie entweder der Verstorbene, oder ein anderer in seiner Gewalt haben, auch alle ausstehende Schulden und alle Rechte, sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen, die persönlichen allein ausgenommen (§. 400.); andern aber zugehörige Sachen, als welche des Verstorbenen nicht gewesen sind (§. 207.), und die man dem Eigenthumsherrn wieder geben muß (§. 261.), zur Erbschaft nicht gehören; und die Schulden, welche der Verstorbene hinterlassen, davon müssen abgezogen werden (§. 207.)

§. 919.

Ob der Erbe den Gläubigern mehr, als die Erbschaft beträgt, zu bezahlen schuldig ist.

Da für sich klar ist, daß niemand für den andern zu bezahlen schuldig sey, und der Verstorbene selbst, wenn er gelebt hätte, nicht mehr hätte bezahlen können, als wie weit sein Vermögen zugereicht: so ist der Erbe nach dem Rechte der Natur nicht mehr zu zahlen schuldig, als die Erbschaft beträgt, wenn die Schuld die Erbschaft übersteigen solte; und es versteht sich von selbst, daß der Erbe mit keinem andern Vorsatz die Erbschaft übernehme, als daß er nicht mehr Schulden bezahlen will, als die Erbschaft austrägt. Damit man nun

aber

aber gewiß sey, wie viel die Erbschaft vermag: so muß man, wenn die Erbschaft mit Schulden beschweret ist, ein Inventarium verfertigen (§. 902.); wovon im natürlichen Zustand ein beschwornes Verzeichniß nicht unterschieden ist; weil dasjenige durch einen Eyd bewiesen werden muß, was durch Zeugen nicht kan bewiesen werden (§. 781.).

§. 920.

Wenn eine Erbschaft ausgeschlagen wird.

Man sagt, einer schlage die Erbschaft aus (hæreditatem repudiare), wenn er das Erbrecht nicht annehmen will. Es beruhet also auf eines jeden Willen, ob er eine Erbschaft, die ihm zufällt, annehmen, oder ausschlagen will (§. 316.).

§. 921.

Von der Erbfolge der Kinder.

Da die Eltern das Glück der Kinder, so viel an ihnen ist, befördern sollen (§. 892.); so müssen sie, wenn sie sterben, ihr Vermögen den Kindern hinterlassen. Weil sie aber darauf bedacht seyn sollen, daß, wenn sie sterben solten ehe die Kinder erzogen, sie den unerzogenen Kindern ein Vermögen hinterlassen, wovon die Auferziehungskosten bestritten werden können (§. 896.); so gehören, wenn einige von den Kindern erzogen und andere unerzogen sind, und das Vermögen, was sie hinterlassen, kaum zur Auferziehung der Kinder hinreicht, diese Güter nach dem Rechte der Natur den unerzo-

erzogenen Kindern, oder, wenn die Nutzung dazu hinreicht, der Nießbrauch, so lange bis sie erzogen sind. Aus eben diesem Grunde versteht sich dieses von den Großeltern und ihren Kindeskindern (§. 897.). Derowegen da man leibliche Erben (hæredes suos) nennt, welche von dem Verstorbenen herkommen; so sind die Kinder im ersten und folgenden Graden leibliche Erben. Und da wir nicht weniger für das Glück der Kinder im folgenden Grade, als in dem ersten sorgen sollen, wie bereits erwiesen worden; so treten, wenn der Verstorbene Kinder im ersten und folgenden Graden hat, die leztern auch nach dem Rechte der Natur in die Stelle ihrer Eltern. Derowegen weil man das Recht in die Stelle der Eltern zu treten, welches den Kindern der folgenden Grade, die mit denen im ersten Grade zugleich erben, zukommt, das Repräsentationsrecht (jus repræsentationis) nennt; so ist es ein natürliches Recht, oder es kommt mit dem Rechte der Natur überein.

§. 922.

Von der Erbfolge der Eltern.

Weil die Kinder den Eltern, so viel sie können, ihre Wohlthaten zu vergelten verbunden sind (§. 894.); so muß, wer ohne Kinder stirbt, sein Vermögen den Eltern im ersten Grade, und wenn diese nicht mehr da sind, den Eltern in fernerem Grade hinterlassen. Denn die Wohlthaten, welche unsern Eltern von

ihren Eltern erwiesen worden, werden durch sie auch auf uns gebracht (§. 879.).

§. 923.

Von der Erbfolge in gerader Linie.

Daher erhellet, daß von Natur die Erbschaft in gerader Linie den Nachkommen zufalle, jedoch so, daß das Repräsentationsrecht dabey beobachtet wird; wenn aber keine vorhanden, den Eltern und Großeltern (§. 921. 922.).

§. 924.

Was die Erbfolge der Kinder und Eltern für ein Recht sey.

Da das Recht der Erbfolge der Kinder und Eltern nicht allein in der Natur gegründet, sondern auch gleichsam aus einem Vertrage herkommt (§. 921. 922.); so besteht dasselbe nicht allein als eine Pflicht (§. 57.), sondern auch als ein aus einem Vertrage erlangtes Recht (§. 909. 687.), welches einem nicht genommen werden kan (§. 100.). Hiezu kommt, daß die väterliche Gesellschaft, welche sich im Anfange auf die vermuthete Einwilligung der Kinder gründete (§. 909.), wenn sie zu reiferm Alter kommen, durch ihre stillschweigende Einwilligung befestiget wird; und also was gleichsam ein Vertrag war, nun ein würklicher Vertrag wird. Diese stillschweigende Einwilligung erstreckt sich auch auf die Familie der Voreltern (§. 877. 881.), und muß wenigstens nach dem Rechte der Natur darauf gezogen werden.

§. 925.

§. 925.

Vom Verstossen der Kinder.

Man sagt, die Kinder werden verstossen (liberos abdicare), wenn die Eltern sich hinlänglich erklären, daß sie sie für ihre Kinder nicht erkennen wollen. Wenn die Kinder mit Wissen und Willen begehen, was ihren Pflichten gegen die Eltern, sonderlich der kindlichen Ehrfurcht gänzlich zuwider ist; oder sich von ihrem schändlichen Leben gar nicht wollen abwendig machen lassen: so ist es, weil sie von dem würklichen, oder gleichsam gemachten Vertrage, worauf die väterliche Gesellschaft beruhet (§. 909. 924.), abgehen (§. 442.), nach dem Gesetze der Natur erlaubt sie zu verstossen (§. cit.). Es erhellet aber für sich, daß die verstossene Kinder alle Kindesrechte verlieren.

§. 926.

Von der Grösse des Erbrechts der Kinder und der Eltern.

Da den Kindern und Eltern, deswegen weil sie Kinder und Eltern sind, das Recht der Erbfolge zukommt (§. 921. 922.): so haben von Natur alle Kinder in gleichem Grad gleiches Recht zur Erbschaft der Eltern, und alle Eltern in gleichem Grad zur Erbschaft ihrer Kinder; folglich müssen sie die Erbschaft in gleiche Theile unter sich theilen, und daher diejenigen, welche nach dem Repräsentationsrechte dazu gelangen (§. 921.), be-

kommen den Theil, den ihr Vater, wenn er noch im Leben wäre, haben würde.

§. 927.

Von dem Testamente.

Eine ausdrückliche Erklärung des Willens des Verstorbenen, wem das Eigenthum dessen, was er nach seinem Tode hinterläßt, heimfallen soll, wie auch von dem, was er über dieses will, das nach seinem Tode geschehen soll, unter der Bedingung, daß die Annehmung nicht eher, als nach dem Tode geschehen könne, wird ein **Testament** (testamentum) genannt. Derowegen da man auf einen das Eigenthum mit der Bedingung bringen kan, daß es erst nach seinem Tode angenommen werden könne (§. 314.); so findet ein Testament nach dem Rechte der Natur stat, der Erbe darf auch vor dem Tod des Erblassers seinen Willen nicht wissen, und das Testament kan, ehe einer gestorben ist, nach eigenem Gefallen widerrufen und geändert werden (§. cit.). Derowegen ist klar, daß ein Testament erst nach dem Tode des Erblassers gültig und unwiderruflich werde.

§. 928.

Von der Enterbung der Kinder und der Eltern.

Man sagt, die Kinder werden enterbt (liberos exhæredare), welchen durch ausdrücklichen Willen der Eltern die Erbschaft genommen wird. Weil man Kinder verstossen kan, verstossene Kinder aber ihr Erbrecht verlieren (§. 925.); so können

auch

auch Kinder enterbt werden. Da aber ein Recht, welches an und für sich selbst ihnen nicht genommen werden kan, nicht bloß nach dem Gefallen der Eltern ihnen benommen werden mag (§. 924.); so können die Kinder nicht ohne rechtmäßige Ursache enterbt werden. Welches diese rechtmäßigen Ursachen sind, läßt sich aus dem vorhergehenden von den Ursachen ihrer Verstossung abnehmen (§. 925.). Was aber von der Enterbung der Kinder gesagt worden, kan aus eben dem Grunde auf die Enterbung der Eltern gedeutet werden.

§. 929.

Von den Vermächtnissen.

Weil die natürliche Verbindlichkeit anderer Glück zu befördern, so viel als in unserm Vermögen steht, auch Eltern und Kindern zukommt (§. 134. 38.): so können die Eltern, wenn sie, ohne ihre Kinder dabey nachzusetzen, oder auch die Kinder, wenn sie ohne ihre Eltern nachzusetzen, das Glück anderer zu befördern im Stande sind, andern zum Besten, die nicht zu ihrer Familie gehören, oder auch Armen und Dürftigen etwas von ihrem hinterlassenen Vermögen zuwenden; z. E. wenn die Eltern ein grosses Vermögen haben, und die Kinder schon so viel besitzen, als sie zur Nothdurft, Bequemlichkeit und Vergnügen des Lebens brauchen, und so auch im Gegentheile. Weil man nun die Schenkung einer Sache, oder auch einer gewissen Summe Geldes, welche durch den letzten Willen geschieht, ein

Vermächtniß (legatum) zu nennen pflegt; so ist daraus klar, wie weit Vermächtnisse mit dem Rechte der Natur übereinkommen. Man nennt aber einen im Testament Bedachten (legatarius) eine Person, welcher etwas vermacht worden. Und weil man die Vermächtnisse als eine Beschwerde der Erbschaft anzusehen hat (§. 409.); so muß der Erbe, weil er die Erbschaft nicht anders als unter dieser Beschwerde erhalten kan (§. 317.), die Vermächtnisse zahlen. Es ist aber für sich klar, daß Vermächtnisse, welche zum Nachtheil der Kinder gereichen, nach dem Rechte der Natur nicht gelten.

§. 930.

Ob die Seitenverwandten in einem Testament übergangen werden können.

Da wir zur Beförderung des Glücks der Seitenverwandten aus keinem besondern Grunde, als in so weit verbunden sind, daß wir in ihnen den Eltern ihre uns erzeigte Wohlthaten vergelten (§. 894. 878.), nicht aber weil wir ihnen dieselbe an und und für sich selbst schuldig sind: so sind wir nicht vollkommen verbunden ihnen nach dem Tode einiges von unserem Vermögen zu hinterlassen; folglich können sie im Testamente übergangen werden; so daß man entweder einen Fremden, oder einen aus den Seitenverwandten, welchen man will, oder auch seine Ehefrau zum Erben einsetzen kan.

§. 931.

§. 931.

Von der Erbfolge ohne Teſtament, und vom Uebergehen der Kinder im Teſtament.

Man ſagt, es ſey einer Erbe ohne Teſtament (ab inteſtato ſuccedere), wenn er zum Erbe gelangt, ohne daß ein Teſtament gemacht worden, oder er von dem Verſtorbenen im Teſtamente zum Erben eingeſetzt worden. Derowegen wenn ein nach des Vaters Tode gebohrnes Kind (poſthumus) auch ein Erbe ſeines Vaters und ſeiner Voreltern iſt (§. 921.); ſo muß es, ob es gleich im Teſtamente übergangen worden, zugleich mit den übrigen Kindern zur Erbſchaft zugelaſſen werden, und das Teſtament beſtehet nach dem Rechte der Natur in den übrigen Puncten, auch was die Vermächtniſſe betrift, es ſey denn abzunehmen, daß der Verſtorbene bloß andern etwas vermacht, weil er vermeint, daß der Erben weniger wären. Aus eben dieſer Urſache verſtehet ſich eben dieſes, wenn eines von den Kindern übergangen, aber nicht enterbet worden (§. 928.).

§. 932.

Wie ein Teſtament gemacht werden muß.

Da nach dem Rechte der Natur nichts anders zu einem Teſtamente erfordert wird, als daß der Erblaſſer ſeinen Willen ausdrücklich erkläret (§. 927.): ſo iſt das Teſtament nach natürlichen Rechten gültig, wenn es gewiß iſt, es ſey auf was für eine Art und Weiſe es wolle, daß

dieſes des Verſtorbenen letzter Wille ſey; folglich wenn er vor Zeugen dieſes ausſagt, oder ſeinen Willen aufſchreibt, oder was von einem andern aufgeſchrieben worden, unterſchreibt. Es iſt aber für ſich klar, daß wenn ein geſchriebenes Teſtament von Zeugen unterſchrieben wird, nicht nöthig ſey, daß die Zeugen den Inhalt wiſſen (§. cit.). Man nennt aber ein **mündlich Teſtament** (teſtamentum nuncupativum), wenn der Erblaſſer ſeinen Willen den Zeugen ſagt, der Erbe mag gegenwärtig, oder abweſend ſeyn; **ein geſchriebenes Teſtament** aber (teſtamentum ſcriptum), wenn der Erblaſſer ſeinen Willen aufgeſchrieben hinterläßt.

§. 933.

Von der Art der Erbfolge ohne Teſtament.

Weil es auf vielerley Weiſe geſchehen kan, daß einer ſeinen letzten Willen nicht bekannt macht; ſo folgt deswegen nicht, daß er gewolt, ſein Vermögen ſolle nach ſeinem Tode keinem gewiſſen zugehören, und folglich deſſen ſeyn, der ſich daſſelbe zueignet (§. 209. 210.). **Derowegen wenn einer ohne Teſtament ſtirbt, ſo muß man durch Muthmaſſung ausmachen, wem er ſein Vermögen nach ſeinem Tode habe verlaſſen wollen.** Solchergeſtalt **gelangt derjenige, dem ohne Teſtament eine Erbſchaft zufällt, wenn ſie ihm nicht nothwendig zukommt** (§. 924.), **aus Vermuthung des Willens des Erblaſſers dazu.** Da man nun mit Recht vermuthet, was mit den Pflichten am meiſten übereinſtimmt

einkommt, wir aber den Seitenverwandten auf eine besondere Weise zur Beförderung ihres Glücks verbunden sind, in so weit nemlich in ihnen den Eltern im ersten und vorhergehenden Grade vergolten wird (§. 930.); so gelangen, wenn keine Erben in der geraden Linie vorhanden, ohne Testament zur Erbschaft nach Graden der Familie, welche in der Familie des Vaters, oder der Mutter sich befinden, und wenn auch hier keine mehr leben, welche in der Familie des Großvaters und der Großmutter und so weiter da sind, so daß man nicht von einer Familie in die andere übergeht, nemlich von einer nähern in eine entferntere, als wenn in der nähern niemand mehr vorhanden, jedoch so, daß man überall keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Verwandten macht.

§. 934.

Wie es zu halten, wenn kein Erbe da ist.

Weil einer, so bald als er stirbt, das Eigenthum verlieret (§. 818.), und folglich, die von ihm hinterlassene Sachen, wenn kein Erbe vorhanden, niemanden zugehören; so kan nach dem Rechte der Natur wer da will die Erbschaft sich zueignen (§. 210.), oder derjenige, welchem das Recht zukommt, niemanden zugehörige Sachen sich zueignen (§. 214.).

§. 935.

Auf wie vielerley Weise ein Erbe kan eingesetzt, oder einem etwas vermacht werden.

Der Erbe bekommt das Eigenthum in dem, was von dem Verstorbenen hinterlassen worden (§. 916.), und dem etwas vermacht wird, dem wird es gegeben (§. 929.). **Auf wie vielerley Weise also etwas gegeben**, oder das Eigenthum auf einen andern gebracht werden kan, **auf so vielerley Weise kan auch einer zum Erben eingesetzt, und einem etwas vermacht werden. Was derowegen aus der verschiedenen Art zu geben fließt, das gilt auch von dem Erben, der auf diese, oder eine andere Art eingesetzt worden, und den Vermächtnissen unter dieser, oder einer andern Bedingung.**

§. 936.

Vom Testamente, welches ohne Einsetzung eines Erben gemacht worden.

Uebrigens, wenn der Erblasser will, es solle sein Erbe seyn, der nach der Erbfolge ohne Testament die Erbschaft bekommt, dennoch aber einem und dem andern etwas vermachen, oder noch sonst etwas haben will, so nach seinem Tod geschehen soll; **so kan er nach dem Rechte der Natur ein Testament machen, wenn gleich darinnen kein Erbe eingesetzt wird, und darinnen einem und dem andern etwas vermachen, auch andere Dinge anordnen, welche nach seinem Tode geschehen sollen (§. 927.), und alsdann ist derjenige Erbe, welcher nach**

der

der Erbfolge ohne Testament zur Erbschaft gelangt, und den letzten Willen des Erblassers zu erfüllen schuldig (§. 317.).

§. 937.

Von dem, was zum Testament hinzugesetzt wird.

Und weil der Erblasser im Testament nach seinem Gefallen, so lange er lebt, verändern kan, was er will (§. 927.); so kan nach dem Rechte der Natur so wohl zum Testamente etwas hinzugesetzt werden, wodurch darinnen etwas geändert wird, als auch was keine Aenderung macht.

§. 938.

Von Vorausvermächtnissen.

Ein Vorausvermächtniß (prælegatum) nennt man ein Vermächtniß, das einer, oder der andere Erbe vor den übrigen voraus bekommt. Weil es auf den Willen des Erblassers ankommt, wem er etwas vermachen will (§. 929. 475.), folglich nichts hindert, daß er auch einem Erben etwas vermacht; so ist das Vorausvermächtniß dem Rechte der Natur nicht zuwider.

§. 939.

Vom Ausschlagen der Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

Wenn ein Erbe die Erbschaft, oder der, dem etwas vermacht worden, das Vermächtniß ausschlägt; so wächst dieser Theil,

Theil, indem es eben so viel ist, als ob er nicht zum Erben eingesetzt, oder ihm nichts wäre vermacht worden (§. 920. 339.), der Erbschaft zu. Und da der Erbe durch das, was er thut, dem sein Recht nicht benehmen kan, dem etwas vermacht worden (§. 100.), und man nach dem Rechte der Natur auch in einem Testamente einigen ganz allein etwas vermachen kan (§. 936.); so bleiben die Vermächtnisse gültig, wenn gleich der Erbe die Erbschaft nicht antreten will, oder kan.

§. 940.

Von der Substitution eines andern Erben oder auch einer Person, der etwas vermacht wird.

Da die Einsetzung eines Erben und eines Vermächtnisses auf dem Willen des Erblassers beruhet (§. 930. 938.); so kan auch der Erblasser an die Stelle eines eingesetzten Erben einen andern setzen (hæredem substituere), dergestalt, daß wenn jener fehlen solte, dieser an eine Stelle kommt, oder wenn einer das Vermächtniß nicht annehmen kan, oder will, der andere dasselbe erhält.

§. 941.

Von den Fideicommissen.

Wenn einer die Erbschaft mit der Bedingung erhält, daß er sie entweder ganz, oder einen Theil davon, wie es der Erblasser verordnet hat, einem andern wieder abtreten soll; so nennt man es ein Fideicommiß (fideicommissum), in dem ersten Falle ein allgemeines (universale), in dem andern aber ein

ein **besonderes**, und insonderheit **ein Familien-Fideicommiß** (fideicommissum familiae), was für eine Familie gemacht worden, oder wenn der Erblasser verbietet, daß die Sache nicht ausser der Familie veräussert werden solle. **Daß die Fideicommisse nach dem Rechte der Natur gültig sind**, erhellet daraus, daß einer ein Testament machen kan, wie er will (§. 930.).

§. 942.
Von den Erbfolgverträgen.

Da der Eigenthumsherr von den ihm zugehörigen Sachen eine Verordnung machen kan, wie er will (§. 195.); **so sind nach dem Rechte der Natur alle Verträge, welche wegen einer Erbschaft gemacht worden, gültig**, folglich **auch die Erbfolgverträge der Eheleute.**

§. 943.
Von der natürlichen Erbfolge der Eheleute.

Es erhellet für sich, daß die Ehe ein Ende hat, **wenn der eine Ehegatte gestorben**, folglich der Gebrauch der Sachen, welche einem jeden zugehören, so viel zur gemeinschaftlichen Haushaltung hinreichend war (§. 866.), aufhöret. Da nun einem jeden die Sachen selbst zugehören; **so nimmt der überbliebene Ehegatte das Seinige zurück, er hat aber zu des Verstorbenen Vermögen kein Recht.** Weil aber doch in dem Falle, da die Liebespflichten, welche andern zu erweisen, wider einander laufen, ein Ehegatte andern vorzuziehen ist (§. 869.): so soll

ein

ein Ehegatte, wenn der überlebende keine eigene Güter hat, oder dieselben zur Nothdurft, Bequemlichkeit und Vergnügen nicht hinreichen, ihm nach seinem Tode nach Beschaffenheit seines Vermögens einen Theil davon hinterlassen, als entweder zur Nothdurft allein, oder auch zur Bequemlichkeit, und zum Vergnügen des Lebens hinreichend ist, oder wenigstens den Nießbrauch davon, oder auch von seinem ganzen Vermögen entweder zeitlebens, oder so lange er unverheyrathet verbleibet, nachdem es die besondern Umstände erfordern; folglich wenn kein Erbe in der geraden Linie vorhanden (921. 922.): so kan ein Ehegatte den andern zum Erben einsetzen; oder wenn auch einer vorhanden und er ihn aus andern Ursachen zum Erben nicht einsetzen will: so kan er ihn doch mit einem Vermächtnisse (§. 929.), oder einem Fideicommiß (§. 941.), oder einem gewissen Nießbrauch bedenken.

§. 944.

Von der Unauflöslichkeit der Ehe.

Weil die Eltern nicht nur ihre Kinder mit gemeinschaftlicher Sorgfalt (§. 856.), und auf gemeinschaftliche Kosten erziehen (§. 866.), sondern auch, so viel an ihnen ist, ihr Glück befördern (§. 892.), und ihnen nach ihrem Tode ihre Güter hinterlassen sollen (§. 921.), ja auch stillschweigend zur Leistung aller Liebesdienste sich gegen sie verbinden (§. 869.), und ein Ehegatte für den andern

sorgen

sorgen soll, daß er nach seinem Tod, so viel an ihm ist, keinen Mangel leide an dem, was zur Nothdurft, Bequemlichkeit, und zum Vergnügen erfordert wird; so ist nach dem Rechte der Natur die Ehe unauflöslich (§. 943.).

§. 945.

Von den Kindern, die aus unrechtmäßigem Beyschlafe erzeuget worden.

Den Kindern kans nicht zugerechnet werden, daß sie aus einem unrechtmäßigen Beyschlafe erzeuget worden (§. 873.). Weil also nach der Natur unter Kindern, die aus einem unrechtmäßigen Beyschlafe und einem rechtmäßigen erzeugt worden, kein Unterschied ist; so haben von Natur Kinder, die aus einem unrechtmäßigen Beyschlafe erzeugt worden, mit den andern einerley Recht zu der Erbschaft ihrer Eltern.

§. 946.

Von der Ehe mit Seitenverwandten.

Da zwischen Brüdern und Schwestern keine Pflichten zu erdenken sind, als nur diejenigen, deren Grund darinnen enthalten ist, daß sie von gemeinschaftlichen Eltern herkommen; so kan man auch keine Pflichten angeben, welche mit den Pflichten der Eheleute gegen einander nicht bestehen könten, wie dieses zwischen Eltern und Kindern stat findet (§. 895.). Derowegen da die Ehe zwischen Brüdern und Schwestern von Natur nicht unerlaubt ist; so kan sie noch weniger zwischen den übrigen Seitenverwandten uner-

unerlaubt seyn. Es ist aber eine andere Frage, ob dergleichen Ehen aus Ursachen, die vom Staate hergenommen werden, in einem wohleingerichteten Staat verboten werden sollen.

Das sechste Hauptstück.

Von der Knechtschaft und der herrschaftlichen Gesellschaft.

§. 947.

Was die Knechtschaft sey.

Die **Knechtschaft** (servitus) ist eine Unterwerfung, wodurch jemand zu beständiger Arbeit für beständigen Unterhalt verbunden ist. Wer die Arbeit zu leisten verbunden ist, heisset ein **Knecht** (servus), oder wenn es eine Weibsperson ist, eine **Magd** (ancilla); wer den Unterhalt giebt, **der Herr** (dominus); und das Recht des Herrn über den Knecht **die herrschaftliche Gewalt** (potestas dominica). Es ist aber **eine vollkommne Knechtschaft** (servitus perfecta), wenn die Arbeit, welche er beständig liefern muß, ungemessen ist; folglich vom Herrn nach seinem Gefallen befohlen werden kan: hingegen **eine unvollkommne** (servitus imperfecta), wenn der Knecht nur gemessene Dienste zu leisten schuldig ist, oder sie auch nicht beständig, oder nicht unausgesetzt leisten darf.

§. 948.

Von der freywilligen Knechtschaft.

Weil derjenige, der durch seine Arbeit erwerben muß,

muß, was er zur Nahrung und Kleidung braucht, sich zur Arbeit einem andern für Lohn verdingen kan (§. 620.), und es auf seinem Willen beruhet, zu was für Arbeit, oder Diensten er sich vermiethen will (§. 225. 195.); so hat ein jeder, der nicht anders als durch Arbeiten und Dienen Unterhalt haben kan, das Recht, sich in die Knechtschaft zu begeben (§. 947.). Weil nun alsdann die Knechtschaft aus einem Vertrag entsteht, welche man die freywillige (voluntaria) nennt: so sind in der freywilligen Knechtschaft die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Vertrag zu ermessen; und vermöge der natürlichen Freyheit muß man einem jeden zulassen, daß er sich nach seinem Gefallen in die Knechtschaft begiebt (§. 78.), folglich auch verkauft (§. 587.), oder auf eine jede andere Weise veräussert.

§. 949.

Ob die Eltern die Kinder, oder der Mann die Frau verkaufen kan.

Weil die Eltern die Kinder zu erziehen verbunden sind (§. 855.): so ist es ihnen erlaubt die Kinder in die Knechtschaft zu verkaufen, wenn sie auf keine andere Weise ihnen den nöthigen Unterhalt verschaffen können, und was sonst zur Auferziehung erfordert wird (§. 46.). Weil aber weder die Kinder die Schulden der Eltern zu bezahlen verbunden sind, noch auch die Frau die Schulden des Mannes (§. 873.); so können die Eltern die Kinder und der

Mann die Frau nicht Schulden wegen verkaufen.

§. 950.

Von der Knechtschaft eines Schuldners.

Weil aber nach dem Rechte der Natur die Güter des Schuldners dem Gläubiger für eine jede Schuld verpfändet sind, damit der Gläubiger davon befriediget werden kan (§. 705.), man aber die Arbeit und Dienste, welche einer leisten kan, den Sachen gleich schätzt, welche einem zugehören (§. 225.); so kan der Gläubiger den Schuldner, der nicht bezahlen kan, zu seinem Knechte machen, bis er die Schuld abgearbeitet, oder abgedienet hat; folglich kan er ihn auch einem andern, der für ihn bezahlt, oder für einen gewissen Preis in die Knechtschaft übergeben (§. 338. 342.). Man nennt aber eine gezwungene Knechtschaft, in die einer wider seinen Willen sich begeben muß.

§. 951.

Von dem Rechte des Herrn über den Knecht.

Da der Knecht dem Herrn Arbeit und Dienste zu leisten schuldig ist (§. 947.): so hat der Herr kein Recht über ihn, als in Ansehung der Arbeit und der Dienste; folglich hat er auch das Recht ihn zu der Arbeit und den Diensten zu verbinden, und wenn er nicht gutwillig thun will, was er soll, oder sich darinnen nachläßig erzeiget, ihn zu strafen, und also mit Drohungen und Schlägen dazu anzuhalten (§. 35. 93.).

§. 952.

§. 952.

Von den Liebesdiensten, die einer dem Knechte schuldig ist.

Da der Knecht nicht aufhört ein Mensch zu seyn: so muß der Herr den Knecht auch lieben und ihm die übrigen Liebesdienste leisten, welche ein Mensch dem andern schuldig ist (§. 38. 133.); folglich nicht erlauben, daß er den Lastern ergeben ist, sondern dafür sorgen, daß er sich der Tugend befleißige (§. 139.); und er hat auch das Recht dem Knechte zu befehlen, was mit dem Gesetze der Natur überein kommt, und zu verbieten, was demselben zuwider ist (§. 951.)

§. 953.

Von der Arbeit, die man von einem Knechte fordern kan.

Weil die Arbeit für den Unterhalt geleistet wird (§. 947.); so muß der Herr dem Knechte gesunde Speise und Trank, so viel er nöthig hat, und Kleidung, seinen Leib wider Luft und Wetter zu verwahren, verschaffen (§. 114. 115.), und nicht mehr Arbeit auflegen, als er ohne Verlust der Gesundheit ertragen kan (§. 124. 37.).

§. 954.

Wem der Knecht erwirbt, und ob er was eigenes haben kan.

Die Arbeit des Knechts, welche vorhin als eine ihm eigenthümliche Sache anzusehen war (§. 225.), muß nun als eine dem Herrn zugehörige angesehen

werden (§. 951.); was also der Knecht durch seine Arbeit erwirbt, das erwirbt er dem Herrn (§ 226.). Wenn er aber anders woher etwas bekommt, oder es in den Ruhestunden, welche ihm der Herr verwilliget, durch seine Arbeit erwirbt, das gehört ihm zu. Man nennt aber das Vermögen des Knechts (peculium servi) die Sachen und das Geld, welches er, es sey auf was für Art und Weise es wolle, ausser dem Dienste des Herrn erwirbt. Dieses kan der Herr nicht in seinen Nutzen verwenden (§. 195.), er ist aber doch nicht zu leiden schuldig, daß der Knecht dasselbe mißbraucht (§. 952.), und der Herr muß davon befriediget werden, wenn der Knecht ihn vorsätzlich, oder aus Versehen in Schaden bringet (.270.), indem er sonst gestraft werden müste (§. 93.).

§. 955.

Was die herrschaftliche Gewalt für ein Recht ist.

Da die herrschaftliche Gewalt ein Recht ist, dem Knechte, so wie es ihm gut dünket, und dem Gesetze der Natur gemäß ist, vorzuschreiben, was er zu thun und zu lassen hat (§. 951. 952.); so ist dieselbe eine Herrschaft (imperium) (§. 833.). Derowegen pflegt man es auch die Herrschaft des Herrn (imperium herile) zu nennen. Der Herr hat also kein Recht über den Leib und das Leben des Knechts; folglich hat er nach dem Rechte der Natur kein Recht über sein Leben und Tod (jus vitæ et necis)

necis). Derowegen da man sagt, man wüte wider den Knecht (in servum sævire), wenn man ihn beständig mit harten Worten anfährt, ob er gleich in seiner Arbeit fleißig ist, oder bloß deswegen, weil er nicht über sein Vermögen gearbeitet hat, oder auch wohl bloß aus Hasse, ohne daß der Knecht das geringste verschuldet, zu hart mit ihm umgehet; so ist es nicht erlaubt gegen einen Knecht zu wüten.

§. 956.

Von der Verbindlichkeit eines Knechts.

Weil die Knechte dem Herrn unterworfen sind (§. 955. 835.): so sollen sie ihm gehorchen (§. 835.); und folglich thun, was er befielet, und unterlassen, was er verbietet (. . .), und die schuldige Arbeit mit allem Fleiß verrichten (§. 947. 21.).

§. 957.

Von der Veräusserung eines Knechts.

Weil ein jeder nach seinem Gefallen sein Recht veräussern kan (§. 257.); so kan der Herr auch den Knecht, das ist, das Recht, welches er zu seiner Arbeit und Diensten hat, wie und wem er will, veräussern, z. E. verkaufen.

§. 958.

Von der Freylassung der Knechte.

Da auch ein jeder sich seines Rechts begeben kan (§. 342.), und wenn dieses geschieht, der Knecht frey wird (§. 337.), man aber sagt, daß der Knecht freygelassen werde (manumitti), wenn der

Herr ihm seine Freyheit schenkt, oder wieder giebt; so kan der Herr den Knecht frey lassen, jedoch nicht wider seinen Willen, wenn die Knechtschaft aus einem Vertrage kommt (§. 438.).

§. 959.

Von den Kindern einer Magd und der Heyrath der Knechte.

Weil die Kinder der Magd auf Kosten des Herrn erzogen werden, und er überdem die Arbeit missen muß, welche die Mutter des Kindes wegen zu leisten verhindert wird; so wird der von einer Magd gebohren ist, so lange ein Knecht, bis die Kosten der Erziehung und der verursachte Schaden wieder ersetzt worden. Der Vertrag, welchen eine Magd mit dem Knechte, um Kinder zu erzeugen, macht, ist eine Ehe, ob ihn gleich die Römer mit einem besondern Namen contubernium servile genannt haben. Weil aber doch der Herr die Kinder auf seine Kosten erziehen muß: so wird zur Heyrath der Knechte die Einwilligung des Herrn erfordert.

§. 960.

Von der herrschaftlichen Gesellschaft.

Wenn sich jemand zu gewisser Arbeit, oder gewissen Diensten auf eine gesetzte Zeit für den Unterhalt und einen gewissen Lohn vermiethet; so nennen wir eine Mannsperson einen Diener (famulus), und der ihn miethet, seinen Herrn (herus). Man muß also aus dem Vertrage

trage die Rechte und Verbindlichkeiten des Herrn und des Dieners ermessen. In so weit aber beyder Theile Vortheil befördert wird, in deren Ansehung der Herr den Diener miethet, und der Diener sich ihm vermiethet; so wird zwischen dem Herrn und Diener eine Gesellschaft errichtet (§. 836.), welche man die herrschaftliche (societas herilis) nennt. Es kommt mit derselben die freywillige Knechtschaft überein (§. 948.), und die Diener begeben sich in eine unvollkommne Knechtschaft (§. 947.).

§. 961.

Von der Verbindlichkeit eines Dieners.

Da der Diener dem Herrn zu gewisser Arbeit und Diensten vollkommen verbunden ist (§. 960. 438.); so hat der Herr das Recht ihn dazu zu verbinden, daß er thut, was er abgeredeter massen befehlen kan. Wofern er sich aber weigert, oder nachläßig ist; so kan er ihn vor der Zeit abschaffen (§. 442.). Weil also der Diener die Geschäfte des Herrn nicht verabsäumen darf: so kan er zu der Zeit, wenn er in des Herrn Geschäften ist, die seinigen nicht abwarten, als mit Einwilligung des Herrn (§. 337.); als der von seinem Rechte nachlassen kan, wie viel er will (§. 342.). Da aber der Herr in keinen Schaden gesetzt wird, wenn der Diener die Zeit, in welcher er von Geschäften des Herrn frey ist, zu seinem Nutzen anwendet, so kan der Herr ihm dieses nicht verwehren.

§. 962.

Daß man niemanden einen andern Diener oder Herrn statt seiner aufdringen könne.

Da niemand einen andern einem dritten wider seinen Willen verbindlich machen kan (§. 78.); so kan wehrendes Contracts weder der Herr dem Diener einen andern Herrn, noch auch der Diener dem Herrn einen andern Diener an seine Stelle aufdringen. Wenn aber der Herr will, daß der Diener einige Dienste, die er ihm sonst leisten müste, und die er unterdeß missen will, einem andern leisten soll; so kan, indem hierin nichts geschieht, was dem Rechte des Dieners zuwider ist (§. 83.), der Herr den Diener einem andern auf einige Zeit leihen (§. 515.).

Das siebente Hauptstück.
Von dem Hause.

§. 963.

Von der zusammengesetzten und einfachen Gesellschaft.

Eine zusammengesetzte Gesellschaft (societas composita) nennt man, die aus andern einfachen, oder weniger zusammengesetzten besteht; eine einfache Gesellschaft aber, deren Glieder einzele Personen sind (individua physica). Die Glieder in zusammengesetzten Gesellschaften sind also ganze Gesellschaften, welche wie moralische einzele Personen betrachtet werden (§. 96.).

§. 964.

§. 964.
Was das Haus iſt.

Das Haus (domus) nennt man die aus der ehelichen, väterlichen und herrſchaftlichen, oder wenigſtens aus zwey von ihnen zuſammengeſetzte Geſellſchaft. Jenes iſt **ein vollkommenes** (perfectum), dieſes **ein unvollkommenes Haus.** Man nennt aber **den Hausvater** (paterfamilias), der in der ehelichen Geſellſchaft der Mann, in der väterlichen der Vater, in der herrſchaftlichen der Herr genannt wird. **Die Hausmutter** aber (materfamilias), welche in der ehelichen Geſellſchaft die Ehefrau, in der väterlichen die Mutter, in der herrſchaftlichen die Hausmutter genannt wird. Die Kinder und das Geſinde, in ſo fern als dieſe ſchlechtere Glieder des Hauſes ſind, werden **Hausgenoſſen** (domeſtici) genannt; ob gleich dieſes Wort zuweilen allein auf das Geſinde eingeſchränkt wird. Weil die einfachen Geſellſchaften, woraus das Haus beſtehet, in demſelben verbleiben: **ſo ſind auch alle Rechte und Verbindlichkeiten der Glieder des Hauſes aus den Abſichten der einfachen Geſellſchaften zu ermeſſen.** Da aber gleichwohl die einfachen Geſellſchaften zuſammen vereiniget werden: **ſo muß ſich ein jeder in acht nehmen, damit er dem andern auf keine Art und Weiſe in Ausübung ſeiner Pflicht hinderlich falle.**

§. 965.
Von der Abſicht des Hauſes, und dem Recht und der Verbindlichkeit, welche daher entſteht.

Da man eine Geſellſchaft, um eine gewiſſe Abſicht

mit gemeinschaftlichen Kräften zu erreichen, errichtet (§. 836.): so muß das Haus auch seine besondere Absicht haben; und da die einfache Gesellschaften verbleiben, kan es keine andere seyn, als daß durch die gemeinschaftliche Kräfte derer, welche Glieder der einfachen Gesellschaften sind, die Wohlfarth der einfachen Gesellschaften desto besser befördert werde; folglich wenn jemand ein Glied einer einfachen Gesellschaft ist, welche ein Glied einer zusammengesetzten, z. E. des Hauses wird, so verbindet er sich dadurch stillschweigend, daß er die Wohlfarth der einfachen Gesellschaften, daraus sie bestehet, so viel an ihm ist, befördern will. Derowegen erhält er auch stillschweigend die Rechte, welche zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit nöthig sind (§. 46.).

§. 966.

Von der Herrschaft im Hause.

Weil in der ehelichen Gesellschaft die Eheleute (§. 870.), in der väterlichen die Eltern (§. 888.), in der herrschaftlichen der Hausherr und die Hausmutter die Herrschaft gemeinschaftlich haben (§. 955.); so hat nach dem Recht der Natur im Hause der Hausvater mit der Hausmutter die Herrschaft gemeinschaftlich, sie können es aber mit einander verabreden, daß sie der Hausvater allein habe, und sie theils selbst, theils durch die Hausmutter verwaltet. Es kan auch die Art der Verwaltung verabredet werden (§. 667.).

§. 967.

§. 967.
Von Hausgesetzen.

Daraus folgt, daß, da das Haus als eine Gesellschaft (§. 964.) seine Gesetze haben muß (§ 846.), die Gesetze im Hause durch die gemeinschaftliche Einwilligung des Hausvaters und der Hausmutter gemacht werden, wenn sie nicht in Ansehung der Herrschaft und ihrer Verwaltung etwas besonders mit einander verabredet haben. Man nennt aber dieses Hausgesetze (leges domesticæ). Und da sie die Mittel vorschreiben sollen, wodurch die Absicht des Hauses erhalten wird (§. 846.); so müssen sie aus der Absicht des Hauses hergeleitet werden.

§. 968.
Von der Wachsamkeit des Hausvaters und der Hausmutter.

Weil also die Absicht des Hauses ohne die Beobachtung der Hausgesetze nicht erreicht werden kan (§. 967.): so müssen der Hausvater und die Hausmutter fleißig auf die Hausgenossen acht geben, was sie thun, oder unterlassen; folglich da die Wachsamkeit (vigilantia) in dem Fleisse besteht, auf alles acht zu geben, was geschieht, und was zu wissen dienlich ist, damit nicht leicht etwas unserer Erkentniß entzogen werde: so müssen der Hausvater und die Hausmutter wachsam seyn.

§. 969.
Vom Ansehen des Hausvaters und der Hausmutter.

Und weil der Hausvater und die Hausmutter zusammen-

sammengenommen die häusliche Herrschaft führen, oder der Hausvater sie wenigstens zum Theil durch die Hausmutter verwaltet (§. 967.); so muß der Hausvater und die Hausmutter dafür sorgen, daß ein jeder Theil von ihnen in Ansehen erhalten werde, und keiner von beyden sein eigenes Ansehen vermindere.

§. 970.

Von beyder Sorgfalt im Hause.

Es kommt aber mit der Natur eines Hauses sehr wohl überein, daß der Hausvater und die Hausmutter genau dafür sorgen, daß die Sitten der Kinder nicht durchs Gesinde, und das Gesinde im Gegentheil nicht durch die Kinder verdorben werde. Derowegen sollen sie nicht erlauben, daß sich die Kinder mit dem Gesinde zu gemein machen, noch über sie einiges Recht anmassen.

§. 971.

Von den Liebespflichten.

Weil man endlich die Liebespflichten einem jeden, so viel in unserem Vermögen stehet, schuldig ist (§. 133.); so müssen diejenigen welche in einem Hause bey einander leben, bey jeder sich ereignenden Gelegenheit einander alle Liebesdienste erweisen.

Die

Die zweyte Abtheilung.
Von der öffentlichen Herrschaft,
oder
dem Recht eines Staats.

Das erste Hauptstück.
Von dem Ursprung der Staaten und der öffentlichen Herrschaft.

§. 972.
Warum ein Staat einzuführen, und von seiner Absicht.

Wir erkennen sehr leicht, daß einzele Häuser sich selbst dasjenige nicht hinreichend verschaffen können, was zur Nothdurft, Bequemlichkeit und dem Vergnügen, ja zur Glückseligkeit erfordert wird, noch auch ihre Rechte ruhig geniessen, und was sie von andern zu fordern haben, sicher erhalten, noch auch sich und das ihrige wider anderer Gewaltthätigkeit schützen können. Es ist also nöthig, dasjenige durch gemeinschaftliche Kräfte zu erhalten, was einzele Häuser für sich nicht erhalten können. Und zu dem Ende müssen Gesellschaften errichtet werden (§. 836.). Eine Gesellschaft, die zu dem Ende gemacht wird, heisset ein **Staat** (civitas). Daher erhellet, daß **durch Verträge der Menschen die Staaten entstanden** (§. 836.), und **die Absicht eines Staats bestehe in hinlänglichen Lebensunterhalt** (in sufficientia vitæ), d. i. im Ueberfluß alles dessen,

was

was zur Nothdurft, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen des Lebens, auch zur Glückseligkeit des Menschen erfordert wird, **in der innern Ruhe des Staats** (tranquillitate civitatis), d. i. in der Befreyung von der Furcht vor Unrecht, oder Verletzung seines Rechts (§. 87.), und **der Sicherheit** (securitate), oder der Befreyung von der Furcht vor äusserer Gewalt. **Die Wohlfarth eines Staats** aber (salus civitatis) **besteht in dem Genuß des hinlänglichen Lebensunterhalts, der Ruhe und der Sicherheit** (§. 837.). In so weit nun dieses zu erhalten stehet, wird es das **gemeine Beste** (bonum publicum) genannt (§. cit.).

§. 973.

Was das gemeine Wesen sey.

Die Einrichtung eines Staats nennt man das **gemeine Wesen** (respublica). Obgleich einige den Staat und das gemeine Wesen für einerley halten, so geschieht dieses doch mit Unrecht; massen der Vertrag, wodurch ein Staat errichtet wird, von der Einrichtung desselben unterschieden ist, in welcher man die Mittel, die Absicht des Staats zu erreichen, fest stellet. Denn aus jenem erhält der Staat noch nicht seine besondere Art (forma specifica), sondern aus dieser.

§. 974.

Was ein Volk, ein Bürger, ein Fremder und ein Einwohner ist.

Die Menge der Menschen die sich in einen Staat zusammen begeben, nennt man **ein Volk** (populus,

lus, gens). Eine Menge Menschen also, die in einer andern Absicht als derjenigen, die bey einem Staate stat findet (§. 972.), sich in eine Gesellschaft zusammen begeben, ist kein Volk. Die Glieder eines Staats, oder alle und jede, welche eine bürgerliche Gesellschaft ausmachen, werden Bürger (civis) genannt; wer aber kein Mitglied des Staats ist, ist ein Fremder (peregrinus); und ein Fremder, dem es erlaubt ist in einem andern Staate zu wohnen und daselbst sein Geschäfte zu treiben, heißt ein Einwohner (incola).

§. 975.

Von der Verbindlichkeit der einzelen Glieder und aller zusammen.

Da aus dem Vertrage, wodurch ein Staat errichtet wird (§. 972.), die Verbindlichkeit entsteht (§. 438.): so ist jedes einzeles Glied allen zusammengenommen das gemeine Beste nach seinen Kräften zu befördern verbunden, u. alle zusammengenommen sind jedem einzelen Gliede verbunden dafür zu sorgen, daß es ihm an hinlänglichem Lebensunterhalt, an Ruhe und Sicherheit nicht fehle (§. 972.); folglich darf von keinem Theile etwas geschehen, das dieser Verbindlichkeit zuwider läuft, und haben demnach alle das Recht einen jeden insbesondere anzuhalten, daß er seiner Verbindlichkeit ein Genüge leiste.

§. 976.

Von dem Hauptgesetze eines Staats.

Weil man also in einem Staate nichts thun soll,

soll, was seiner Wohlfarth zuwider ist (§. 972. 975.); so ist das gemeine Beste in demselben das Hauptgesetz; folglich wenn das gemeine Beste erfordert, auf gewisse Weise mit besonderen Personen zugehörigen Sachen, ja selbst mit ihnen zu verfahren; so haben alle zusammengenommen, oder das Volk das Recht dazu.

§. 977.

Von der Freyheit eines Staats, oder Volkes.

Da alle, welche sich in einen Staat zusammen begeben, frey sind (§. 77.), und dadurch, daß sie sich in den Staat begeben, niemanden, als nur sich unter einander verbindlich machen (§. 972.): so wird nach dem Gesetze der Natur ein jeder Staat als eine freye Person angesehen, die im natürlichen Stande lebt (§. 850.); welches auch daher erhellet, weil der Staat eine Gesellschaft ist (§. 972. 850.).

§. 978.

Von dem Rechte dasjenige zu bestimmen, was die Absicht des Staats zu erreichen nöthig ist.

Da von Natur ein jeder Staat, oder so wie er nach seinem Ursprunge beschaffen, frey ist (§. 977.), und also in allem, was er vornimmt, kein ander Volk, oder Mensch, er mag seyn wer er will, ihm etwas zu sagen hat (§. 77.): so hat er auch das Recht nach seinem Wohlgefallen es einzurichten, auf was Art und Weise das gemeine Beste befördert werden soll,

oder die Mittel zu erwehlen, wodurch die Absicht des Staats erhalten werden soll; folglich nicht allein dasjenige anzuordnen, was in dieser Absicht nöthig ist, und was beständig auf einerley Weise geschehen soll, und also Gesetze zu geben (§. 39.), sondern auch zu beschliessen, was in jedem vorkommenden Falle zu thun ist. Es erhellet aber, daß dieses alles mit aller Einwilligung geschehen müsse (§. 841.). Da es aber nicht wohl angehet, daß jederzeit alle mit einander eines sind; so muß man was der gröste Theil für gut befindet, für den Willen aller halten, und also wird der kleinere Theil durch den grössern verbunden.

§. 979.

Von dem Ursprung der Herrschaft in einem Staate.

Da das Recht, welches alle zusammen über einen jeden insbesondere haben, darinnen bestehet, daß sie vorschreiben, was ein jeder zu thun hat (§. 978.); so ist es eine Herrschaft (§. 833.), welches die Herrschaft eines Staats, oder die Staatsherrschaft (imperium civile), oder auch desselben Gewalt (potestas civilis) genannt wird. Sie entsteht also aus dem Vertrage, wodurch der Staat errichtet worden (§. 972.), und ist ursprünglich bey dem Volke (§. 974.), als eine ihm eigenthümliche unkörperliche Sache (§. 206.).

§. 980.

Von den Schranken der Staatsherrschaft.

Da die Herrschaft in einem Staate aus seiner Absicht ermessen werden muß (§. 976. 972.): so erstreckt sie sich nicht weiter als auf die Handlungen der Bürger, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfarth gehören; folglich da nur bloß in Absicht dieser Handlungen die natürliche Freyheit der einzelen Glieder eingeschränkt wird (§. 975. 77.); so bleibt sie in Ansehung der übrigen Handlungen ungekränkt.

§. 981.

Daß in einem Staate die höchste Gewalt ist.

Weil die Herrschaft in einem Staate in ihrer Ausübung frey ist von einem jeden andern Volk, und einem jeden andern Menschen (§. 977. 77.); so kan auch keine Handlung, welche die Ausübung der Herrschaft betrift, auf einige Weise von einem Menschen vernichtet werden. Derowegen da man das die höchste Gewalt (imperium summum) nennt, wenn nichts, was unternommen wird, von keinem Menschen vernichtet werden kan; so ist die Herrschaft in einem Staate an und für sich selbst, wie sie nemlich ursprünglich dem Volk zukommt (§. 979.), die höchste.

§. 982.

Wie es das Volk mit der Herrschaft machen kan, und von dem Rechte des Regenten.

Da die Herrschaft in einem Staat ursprünglich bey

bey dem Volk als eine ihm eigenthümliche Sache ist (§. 979.); so muß, wenn ein Staat eingerichtet werden soll, das Volk, oder alle zusammen unter sich ausmachen, ob sie die Herrschaft für sich behalten, oder einer Person, oder mehreren zusammengenommen, entweder ganz, oder zum Theil, unter einer gewissen Bedingung, oder ohne alle Bedingung auftragen wollen, ob widerruflich, oder unwiderruflich, ob auf eine gewisse Zeit, oder auf die ganze Lebenszeit, ob dergestalt, daß sie von einer Person auf gewisse andere kommen soll, oder nicht, ob es bloß in Ansehung der Verwaltung, oder der Herrschaft selbst geschen solle. Derowegen da man die Person den Regenten in einem Staate (rector civitatis) nennt, welchem die Herrschaft zu verwalten aufgetragen worden; so muß das Recht eines Regenten aus dem Willen des Volks ermessen werden, den es hatte, da ihm die Herrschaft aufgetragen worden.

§. 983.

Von der Eintheilung der Herrschaft.

Da die Herrschaft in einem Staate in dem Rechte besteht, dasjenige anzuordnen, was zu Beförderung des gemeinen Bestens erfordert wird (§. 980.); so begreift sie verschiedene Rechte in sich, welche Grotius partes imperii potentiales, oder rechtliche Theile der Herrschaft nennt. Und deswegen heißt die völlige Herrschaft (imperium plenum),

num), welche um keinen Theil vermindert worden; die nicht völlige (imperium minus plenum) aber, welche um einen, oder den andern Theil vermindert worden. Eine eingeschränkte Herrschaft aber (imperium limitatum) wird genannt, die an gewisse Gesetze gebunden ist, oder eines andern Einwilligung vonnöthen hat; eine uneingeschränkte Herrschaft aber (imperium absolutum), welche auf keine Art und Weise eingeschränkt ist. Es kan also eine nicht völlige Herrschaft uneingeschränkt, und also die höchste seyn (§. 981.); die völlige Herrschaft aber kan eingeschränkt, ja in einem Theile eingeschränkt, in einem andern unumschränkt seyn. Wenn die Herrschaft auf gewisse Zeit jemanden aufgetragen wird, ist es eine nicht immer währende Herrschaft (imperium temporarium); welche unumschränkt, und also die höchste seyn kan: wenn es unter der Bedingung geschiehet, so lange als es dem Volke gefallen wird; so hat man sie nur bittweise (imperium precarium). Und also kan eine bittweise besessene Herrschaft jeden Augenblick widerrufen werden; folglich nicht die höchse seyn (§. 981.), ob sie gleich unumschränkt seyn kan.

§. 984.

Von den Grundgesetzen.

Die Gesetze, an welche die Verwaltung der Herrschaft gebunden ist, werden Grundgesetze (leges fundamentales) genannt. Derowegen ist dieses auch ein Grundgesetz, daß der Regent in gewis-

gewissen Angelegenheiten die Einwilligung des ganzen Volks, oder gewisser Personen nöthig hat, wie auch dasjenige, worinnen man die Art und Weise die Herrschaft einem aufzutragen fest stellet. Es erhellet ausser dem, daß der Regent eines Staats zu Beobachtung der Grundgesetze verbunden ist, und dieselbe nicht nach seinem Gefallen ändern kan (§. 982.). Da aber die Grundgesetze von dem Volke gemacht werden (§. 978.); so können sie auch von ihm aufgehoben und verändert werden, wofern nur das Recht, welches der Regent eines Staats, oder seine Nachfolger dadurch erlangt, nicht vermindert wird (§. 86. 100.). Weil aber die Grundgesetze vom Volk gemacht werden, welches nach seinem Belieben die Herrschaft dem Regenten aufträgt (§. 982.); so ist der Regent, der eine unumschränkte Herrschaft hat, an die Gesetze nicht gebunden, nach welchen er die Herrschaft zu verwalten sich erkläret, oder auch gewisse Personen bestellt, ohne deren Einwilligung er nichts thun will, und sind dieses keine Grundgesetze, ja wenn es ihm gefällt, so kan er sie gar wieder aufheben. Derowegen verbleibet auch dessen ungeachtet die Herrschaft unumschränkt (§. 983.), und die höchste (§. 981.). Eben dieses gilt, wenn das Volk nur seinen Willen in Ansehung einiger Puncte anzeigt, was der Regent thun oder lassen soll, nicht aber ausdrücklich erklärt,

daß sie sich nicht nach seinem Gutdünken richten wollen, oder einige Personen bestimmet, ohne deren Einwilligung er nichts beschliessen soll; indem sich das Volk kein Recht über das, was der Regent thut, vorbehält.

§. 985.

Wie die Herrschaft einem nicht aufgetragen werden kan.

Da die Beschaffenheit guter, oder schlimmer Handlungen, indem nicht alle auf einerley Weise davon urtheilen, nicht geschickt ist das Recht des Regenten und des Volks zu entscheiden: so kan einem die Herrschaft nicht mit der Bedingung aufgetragen werden, daß das Volk, wenn er wohl regieret, gehorchen soll, wenn er aber übel regieret, ihm widerstehen und ihn bestrafen kan; folglich findet nicht stat, daß der Regent und das Volk einander beständig unterworfen sind (§. 835.).

§. 986.

Von der Art und Weise die Herrschaft zu erhalten.

Wenn die Herrschaft dem Regenten nur zu verwalten aufgetragen worden; so hat er gleichsam nur den Nießbrauch (imperium usufructuarium) davon: wenn ihm aber die Herrschaft für und an sich selbst aufgetragen wird; so hat er sie eigenthümlich (patrimoniale). Derowegen hat einer die eigenthümliche Herrschaft mit völligem Rechte, die nicht eigenthümliche aber nicht mit völligem Rechte (§. 198.).

Es

Es erhellet aber, daß im andern Falle die Herrschaft völlig, uneingeschränkt und die höchste seyn kan, hingegen im ersten die eigenthümliche nicht völlig und eingeschränkt (§. 983. 981.). Da die Art und Weise, wie man die Herrschaft besitzt (modus habendi imperium) kein Theil derselben ist, sondern eine von ihr ganz unterschiedene Sache; so verändert sie in der Herrschaft selbst nichts, und gehöret auch nicht zu ihrer Verwaltung (§. 66.).

§. 987.

Von der Herrschaft die zu Lehn genommen wird.

Weil auch unkörperliche Sachen zu Lehn verliehen werden können (§. 740.); so kan auch die Herrschaft zu Lehn verliehen werden (§. 121. 979.). Da nun aber die Belehnung zu der Art und Weise die Herrschaft zu besitzen gehört: so kan eine zu Lehn gegebene Herrschaft uneingeschränkt, völlig und die höchste seyn (§. 986.), man besitzt dieselbe aber nicht mit völligem Rechte (§. 736. 986.).

§. 988.

Von der Herrschaft die nach der Art eines Fideicommißi aufgetragen wird.

Weil die Auftragung der Herrschaft gänzlich auf dem Willen des Volks beruhet, welches sie einem aufträgt (§. 982.): so kan die Herrschaft auch nach der Art eines Fideicommiß aufgetragen werden, d. i. mit der Bedingung, daß der Regent sie nach einer gewissen Zeit, oder wenn er stirbt, einer gewissen andern Per-

son überlassen muß (§. 941.). Und es erhellet wie vorher (§. 987.), daß die auf diese Weise überlassene Herrschaft unumschränkt, völlig, und die höchste seyn könne.

§. 989.

Von der Capitulation.

Diejenigen Verträge, worinnen sich der Regent und das Volk, oder die, so das Recht des Volks haben, über die Art der Verwaltung der Herrschaft vergleichen, werden eine **Capitulation** (capitulatio) genannt. Demnach ist die Capitulation ein Grundgesetz (§. 984.), und man hat ihrer vonnöthen, wenn die Herrschaft eingeschränkt seyn soll (§. 983.); jedoch giebet es keine unveränderliche Grundgesetze. Weil aber Verträge müssen gehalten werden (§. 438.); so darf ohne Einwilligung dessen, mit welchem die Capitulation getroffen worden, nichts in derselben geändert werden.

Das zweyte Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der Republik.

§. 990.

Von der Democratie.

Wenn sich die Herrschaft bey dem ganzen Volke befindet, so nennet man eine solche Art der Republik eine **Democratie**, oder **Pöbelregiment** (democratiam, statum popularem).

Weil

Weil die bürgerliche Freyheit eines Volks (libertas civilis populi) darin bestehet, daß es in allen denen Handlungen, welche zur Beförderung des gemeinen Bestens gehören, keines andern Willen unterworfen ist; so besitzet das Volk in der Democratie die bürgerliche Freyheit, und ist nicht nur in Absicht auf andere Völker (§. 977.), sondern auch in Absicht auf sich selbst frey.

§. 991.
Von der Monarchie.

Der Begrif von der Monarchie (monarchia) entsteht, wenn die Herrschaft, so wie sie sich ursprünglich bey dem Volke befindet, nemlich die völlige, uneingeschränkte, und höchste, bey einem einzigen angetroffen wird. Derowegen hat der Monarch in der Monarchie eben so viel Gewalt, als das ganze Volk in der Democratie hat. Weil doch aber die Art, nach welcher man die Herrschaft besitzt, in der Herrschaft selbst nichts ändert (§. 986.); so ist es in so weit einerley, ob die Herrschaft in dem Eigenthümlichen, oder nur in der Nutzung ausgeübt wird. Endlich weil das Recht des Volkes in der Monarchie dem Monarchen überlassen worden; so stellet der Monarch das ganze Volk vor.

§. 992.
Von der Aristocratie.

Man nennet es eine Aristocratie (aristocratiam), wenn die Herrschaft, wie sie ursprünglich bey dem Volke ist, bey einigen Personen angetroffen

wird, welche mit dem Namen der vornehmsten (optimatum) beleget werden. Demnach haben die vornehmsten in der Aristocratie eben so viel Gewalt, als das Volk in der Democratie, und besitzen eine völlige, uneingeschränkte und höchste Herrschaft. Was wir in Absicht auf die Art die Herrschaft zu besitzen nur erst (§. 991.) von dem Monarchen gesagt haben, das gilt hier gleichfalls. Ja, weil den vornehmsten das Recht des Volks zukommt: so stellen sie auch zusammengenommen das Volk vor. Derowegen da die bürgerliche Würde (dignitas civilis) nichts anders als ein Vorzug vor andern Personen im gemeinen Wesen ist, welche nach denen einer Person zustehenden Rechten abgemessen werden muß; die vornehmsten aber erst zusammengenommen ihr Recht haben, was ein Monarch ganz alleine hat: so folget, daß die Würde des Monarchen grösser seyn müsse, als die Würde eines ieden einzelnen unter den Vornehmsten.

§. 993.

Von der vermischten Republik.

Die Republik ist vermischt (respublica mixta), wenn sie in einigen Stücken mit der Monarchie, in einigen mit der Aristocratie, und in einigen mit der Democratie eine Aehnlichkeit hat, oder wenigstens an zweyen Arten der Republik Theil nimmt. So entstehet denn die vermischte Art einer Republik aus der Theilung der Herrschaft in ihre Machttheile

theile (§. 983.) und deren Einschränkung (980.). Wenn nun aber beydes auf verschiedene Art geschehen kan; so können auch verschiedene Arten von einer vermischten Republik angegeben werden, deren jede durch gewisse Grundgesetze zu bestimmen ist (§. 984.).

§. 994.
Das Reich.

Diejenige Verfassung eines gemeinen Wesens, in welcher entweder eine völlige, uneingeschränkte und höchste, oder auf irgend eine Art eingeschränkte und verringerte Herrschaft bey einem einzigen ist, nennet man ein **Reich**, wobey jedoch dem Staat seine Hoheit ungekränkt bleiben muß. Und derjenige, welcher in einem Reiche die Herrschaft führet, heisset der **König**. Woraus erscheinet, daß ein jedes Reich entweder eine Monarchie, oder eine vermischte Art der Republik abgebe (§. 991 993.). Doch stellet ein jeder König in den Unterhandlungen mit andern Völkern das ganze Volk vor, es sey denn, daß es in einigen Stücken durch gewisse Grundgesetze, welche aber den andern Völkern bekannt seyn müssen, anders versehen worden.

§. 995.
Die Mitregentschaft.

Die **Mitregentschaft** (condominatus, imperium polyarchicum) ist, wenn zwey, oder drey in einem Reiche eine unzertheilte Herrschaft unter ein-

einander gemeinschaftlich haben, z. E. wenn zwey oder drey Brüder zugleich regieren. Diese zwey, oder mehrere aber heissen **Mitregenten** (condomini, correges), bey deren jeden gleichsam die ganze königliche Macht und Würde befindlich ist.

§. 996.
Obere und Unterthanen.

Der **Oberherr** (superior) in einem Staat heisset derjenige, welcher das Recht hat derer übrigen Handlungen zu bestimmen; und diese übrigen werden **Unterthanen** (subditi) genennet. Daraus fliesset, daß in einer Democratie das ganze Volk (§. 990.), in einem Reiche und Monarchie der König, oder Monarch (§. 991. 994.) der Oberherr sey, gleichwie es in einer Aristocratie die vornehmsten zusammengenommen sind (§. 992.); alle und jede aber in einer Democratie, Monarchie und Aristocratie, ja in dieser auch alle einzeln betrachtete Vornehmsten, werden mit dem Namen der Unterthanen belegt. In der Mitregentschaft verhält es sich hierin anders, denn ein jeder der Mitregenten ist ein Oberherr, keiner aber des andern Unterthan (§. 995.).

§. 997.
Vom despotischen Reich.

Ein **despotisches**, oder **herrschaftliches** Reich (regnum herile) nennt man, wenn der König über seine Unterthanen und deren Vermögen eben das Recht hat, welches einem Herrn über seinen Knecht

Knecht zustehet, oder wo der König ausser der bürgerlichen Macht auch die herrschaftliche besitzet; folglich macht der König in einem despotischen Reiche die Einrichtung der Frondienste, und über die Sachen der Unterthanen, nach seinem Belieben, und alle öffentliche Handlungen lenket er vornemlich auf seinen eigenen Nutzen, da er hingegen den Nutzen der Unterthanen nur als einen Nebenzweck ansiehet. Wenn nun aber dies alles dem Vertrage, nach welchem ein Staat aufgerichtet ist, zuwiderläuft (§. 972.): so ist klar, daß das despotische Reich daher seinen Ursprung nicht nehmen, und auch aus dem Endzweck eines Staats nicht hergeleitet werden könne. Unterdessen da ein Volk einem andern die Herrschaft über sich auftragen kan, wie es solches gut befindet (§. 982.); so stehet es ihm auch frey einem Könige eine despotische Herrschaft über sich zu überlassen (§. 977. 78.). Und weil sich alle Unterthanen in einem herrschaftlichen Reiche in einer persönlichen Knechtschaft befinden, diese aber an sich nicht unerlaubt ist (§. 948.); so muß auch ein herrschaftliches Reich an sich nicht unerlaubt, und wenn das Volk in solches williget, es nicht ungerecht seyn (§. 83.). Weil aber im übrigen ein Herr verbunden ist seinen Knecht zu lieben, und ihm alle diejenigen Liebespflichten zu erweisen, welche ein Mensch einem andern zu leisten schuldig ist (§. 952.); so erfordert es auch in einem herrschaftlichen

Reiche die Schuldigkeit eines Königes und Beherrschers, daß er seine Unterthanen liebe, und ihnen die Liebespflichten nicht versage, und daß er folglich in der Führung seiner despotischen Herrschaft nichts begehe, was wider diese Pflichten streiten könte. Sonsten braucht es hier keiner Erinnerung, daß auch eine despotische Aristocratie möglich sey, von welcher jedoch eben das zu bemerken ist, was wir von dem despotischen Reiche bereits vorgetragen haben.

§. 998.

Von der Majestät und dem Majestätsrechte.

Die Würde dessen, bey dem die höchste Herrschaft unzertrennlich ist, heißt die **Majestät** (majestas). Dieser hindert es nicht, daß die Verwaltung derselben in einigen Stücken an gewisse Grundgesetze gebunden ist, indem doch die diesen gemäße Handlungen von keinem Menschen umgestossen werden können. Demnach nennet man **Majestätsrechte** (jura majestatica) diejenigen, welche zur höchsten Herrschaft und deren Verwaltung gehören. **In einer Democratie hat das ganze Volk** (§. 990.), **in der Aristocratie die Versammlung der Vornehmsten** (§. 992.), **in der Monarchie aber und in einem Reiche der König die Majestät** (§. 991. 994.).

§. 999.

Vom Rathe.

Die Versammlung gewisser Personen, welchen das

is öffentliche Regiment in Sachen, so täglich ver-
altet werden müssen, oder welche keinen Auf-
)ub leiden, nebst der Ausführung dessen, was von
:m Oberherrn beschlossen ist, aufgetragen worden,
1d deren Gutachten über öffentliche Angelegenheiten
ch dieser bedienet, heisset der Rath (senatus).
In einer Democratie ist es unumgänglich
öthig, daß ein Rath bestellet werde, weil
as Volk nicht täglich zusammen kommen
an (§. 990.); ja je seltener und beschwerli-
her die Zusammenkunft des Volks ist, je
nehr Ansehen und Macht muß ein solcher
Rath haben.

§. 1000.

Von Reichstagen.

Die Zusammenkünfte, welche öffentlicher An-
gelegenheiten halber gehalten werden, heissen
Reichstage (comitia). Daher kan das ganze
Volk in der Democratie die öffentlichen
Angelegenheiten, wenn sie nicht schon dem
Rath zu besorgen überlassen worden
(§. 999.), für sich nicht anders als auf den
Reichstagen abthun (§. 990.); und da das
Volk in allem dem, was zur Ausübung der Herr-
schaft gehöret, nach seinem Gefallen verfahren kan
(§. 978.), so beruhet es lediglich auf dessen
Willen, ob die Reichstage ein für allemal
an gewisse Zeiten gebunden, oder ob sie nur
bey besondern Vorfallenheiten, über wel-
che man nach der Beschaffenheit der Zeit
urtheilet, gehalten werden sollen. Das
vorige (§. 999.) kan einen belehren, daß das

Recht

Recht den Reichstag zu berufen dem Rathe zukomme; und da ihm die gegenwärtige Verfassung der Dinge am besten bekannt seyn muß, so muß er auch das Recht haben auf den Reichstagen den Vortrag zu thun, oder wenigstens dasjenige an die Hand zu geben, worüber gerathschlaget werden soll, obwohl, weil ein jeder in der Democratie ein gleiches Recht hat (§. 70. 972.), ein jeder zur Berathschlagung anbringen kan, was er glaubt zum gemeinen Besten dienlich zu seyn. Wenn aber die Wohlfarth einer Gesellschaft durch die Einigkeit der Mitglieder erhalten wird (§. 847.): so müssen, um allen Zwiespalt zu vermeiden, Gesetze, wie die Reichstage gehalten werden sollen, gegeben werden (§. 978.), z. E. welche das Recht der Reichstage haben sollen, um auf demselben eine Stimme zu führen, ingleichen wie das Volk in gewisse Ordnungen, und diese in kleinere Haufen zu theilen, welche gewisse Personen erwählen müssen, die in ihrem Namen den Reichstag beziehen, und ihre Abgeordneten seyn sollen; noch weiter, wer auf den Reichstagen das Amt eines Directors übernehmen soll, u. s. f. Zuletzt weil in einer vermischten Republik dasjenige beybehalten werden kan, was in dem Pöbelregiment nöthig ist (§. 993.); so können auch darin die Reichstage Platz haben.

§. 1001.

Wie eine Aristocratie eingerichtet werden soll.

Weil das Volk vermöge der Freyheit, so es hat, (§. 977.), eine Art der Republik erwählen kan, welche

welche es will (§. 78.); so kommt es in der Aristocratie allein auf den Willen des Volks an, nach welchem es zu bestimmen hat, wie stark die Zahl der Vornehmsten seyn, ob sie aus allen Ordnungen des Volks, oder nur aus dem ansehnlichsten Theil desselben bestellet, ob ihre Regierung jährlich, oder auf eine längere Zeit, oder lebenslang dauren solle; ingleichen ob die Nachfolger jedesmal erwählet, oder ein gewisses Gesetz wegen der Nachfolge festgesetzet werden müsse; noch ferner, ob das Recht unter die Vornehmsten zu gehören an gewisse Familien, oder an den Besitz gewisser Landgüter, oder an eine andere Beschaffenheit der Personen gebunden seyn solle. Daher ist nun die Aristocratie bald eine jährige, bald eine auf eine gewisse Zeit eingerichtete (temporaria), bald eine beständige; bey einer kommt es auf die Wahl an (electiva), bey einer hat eine Folge stat (succesliva); endlich ist sie bald eine weitläuftigere (laxa), wenn die Zahl der Vornehmsten sehr groß ist, ob sie wohl gegen das Volk gerechnet nur einen kleinern Theil ausmachen; bald ist sie enger (ſtrictior) wenn die Zahl der Vornehmsten so klein ist, daß sie täglich zusammen kommen, oder gar bald zusammen berufen werden können.

§. 1002.

Von dem Recht eines Monarchen, und dem äsymnetischen Reiche.

Weil der Monarch eine völlige, uneingeschränkte

und höchste Herrschaft hat (§. 991.): so kan er nach eigenem Gefallen über alle öffentliche Geschäfte verfügen (§. 983.), und man ist schuldig sich nach seinen Entschliessungen zu achten (§. 981.). Da aber das Recht eines Monarchen nicht von der Zeit abhanget, sondern es auch ganz wohl angehet, daß man eine völlige, uneingeschränkte und höchste Herrschaft nur auf einige Zeit haben könne: so kan auch derjenige, welcher einen Staat nur auf einige Zeit regieret, ein Monarch seyn. Wenn man nun das ein äsymnetisches Reich (regnum aesymneticum) nennet, wenn man jemanden die Herrschaft nur auf eine gewisse Zeit überträgt: so kan die Monarchie auch ein äsymnetisches Reich seyn, ob sie es gleich nicht nothwendig ist. Im übrigen kommt dem Monarchen die despotische Herrschaft nicht zu, als welche von derjenigen, welche ursprünglich bey dem Volke ist, und auf einen Monarchen übertragen wird (§. 991.), sich allerdings unterscheidet (§. 997.).

§. 1003.

Vom laconischen Reiche.

Ein laconisches Reich (regnum laconicum) ist, wenn die Vollstreckung der Herrschaft zwar einem anvertrauet worden, solche aber nach dem Willen des Volks, oder der Stände besorget werden muß. Demnach hat ein König in einem laconischen Reiche mehr das Recht zu rathen, als zu befehlen, und lassen sich zwischen einer Monarchie und einem laconi-

schen

schen Reiche, dieweil die Herrschaft, so einem Könige zusteht, auf verschiedene Arten eingeschränkt, oder verringert werden kan (§. 981. 983.), gar viele Arten des Reichs annehmen. Eben so ist auch klar, daß der König in einem laconischen Reiche mit dem Senate ziemlich in Vergleichung komme (§. 999.).

§. 1004.
Vom gesetzmäßigen Reiche.

Man nennet ein gesetzmäßiges Reich (regnum legitimum) dasjenige, in welchem der König die Herrschaft nach gewissen Grundgesetzen, sie mögen nun beständig, oder ihm nur bey der Uebertragung der Herrschaft insbesondere vorgeschrieben seyn, welche eine Capitulation heissen, auszuüben gehalten ist. Folglich sind die gesetzmäßigen Reiche vermischte Republiken (§. 993.), und Arten, so zwischen einer Monarchie und einem laconischen Reiche angenommen werden können. Ja es folgt auch, daß das Recht des Königes in gesetzmäßigen Reichen sich lediglich aus den Grundgesetzen bestimmen lasse (§. 984.).

§. 1005.
Vom Wahlreiche und Zwischenreiche.

Man nennet es ein Wahlreich (regnum electivum), wenn das Volk in Ermangelung eines Königes entweder den Nachfolger selbst erwählet, oder wenigstens das Wahlrecht andern anvertrauet hat. Ist ein König gestorben, so ist für sich offenbar, daß die Herrschaft wieder auf das

Volk zurück falle, und es derowegen auf dessen Willen ankomme, ob es einen neuen König erwählen, oder aber eine andere Verfassung der Republik einführen wolle. Der Zustand einer Republik, worin der königliche Thron ledig ist, heisset ein Zwischenreich (interregnum); und in diesem kan das Volk die Herrschaft entweder selbst, oder durch einen andern, oder durch mehrere verwalten, folglich Reichsverweser (vicarios regni) bestellen, deren Recht nach den Grundgesetzen abgemessen werden muß (§. 984.): Und dies alles hebet sogleich an, als das Recht des Königs erloschen ist.

§. 1006.

Von der Wahl eines Königes.

Ursprünglich hat das Volk das Recht die Herrschaft auf jemand zu bringen (§. 982.). Folglich kan sich entweder das ganze Volk das Recht einen König zu erwählen vorbehalten, oder es kan solches schlechthin andern übergeben, oder endlich kan es gewisse Wahlgesetze aufrichten (§. 984.), wohin die Wahlsfähigkeit, desgleichen die Zeit und Art der Wahl gerechnet werden mögen. Wenn es nun eine rechtmäßige Wahl (electio legitima) heisset, welche nach den Wahlgesetzen befolget worden; und hingegen eine unrechtmäßige (illegitima), welche einem solchen Gesetze zuwider ist; das Recht der Erwählten aber nach den Grundgesetzen erwogen werden muß: so hat das Volk keine Verbindlichkeit, einen unrechtmäßiger Weise erwählten König zu erkennen.

§. 1007.

§. 1007.

Von dem Rechte und der Verbindlichkeit eines erwählten Königes.

Da die gemeine Wohlfarth das höchste Gesetz ist (§. 976); so lieget einem erwählten Könige ob zu versprechen, daß er die Herrschaft diesem gemäß führen, und, wenn das Volk verlanget, daß solches nach Grundgesetzen geschehen soll (§. 984.), dafern ihm gewisse Gesetze vorgeschrieben worden, diesen zufolge verwalten wolle. Zwischen dem erwählten Könige und dem Volke befindet sich ein Vertrag, wodurch sich jener zur Verwaltung der Herrschaft verbindlich macht, dieses aber ihm das Recht solche auszuüben überläßt (§. 438.); daraus fliesset aber, daß der König ohne Beystimmung des Volks nicht abdanken, und das Volk den König nicht absetzen könne (§. 100.). Weil aber ein Vertrag, dem man ein verlustigmachendes Gesetz beygefüget hat, alsobald aufgehoben wird, als die auf hebende Bedingung, welche darin steckt, vorhanden ist (§. 609.): so folget, wenn man dem Könige die Herrschaft unter einem verlustigmachenden Gesetze übergiebt, vermöge welches er das Reich verlieren solle, wenn er dies oder jenes gethan oder nicht gethan haben würde, daß er das Reich würklich verlieren müsse, wenn er dasselbe gethan oder nicht gethan hat.

§. 1008.

Vom Folgereiche.

Ein Folgereich (regnum ſucceſſorium) heiſſet, wenn jemand nach einem gewiſſen Geſetze an die Stelle des nicht mehr vorhandenen Königes kommt. Ein Folgegeſetz (lex ſucceſſionis) iſt dasjenige, worinnen die regierungsfähigen Perſonen und die Art der Folge beſtimmet werden; welches bey der Uebertragung der Herrſchaft an den erſten König mit Genehmhaltung des Volks, oder derer, welche das Recht des Volks haben, gemacht werden muß (§. 984.) Sind einige hieher gehörige Dinge darin übergangen worden, weil das Volk ſolche als für ſich bekannt zum voraus geſetzet hat, ſo gehet es mit der Folge nach der Gewohnheit benachbarter Völker, welche es ſtillſchweigend gut geheiſſen zu haben geglaubet wird. Letztens weil die Folgereiche in der Abſicht eingeführet werden, daß der Nachfolger gewiß ſeyn möge, damit alle Unruhen, welche ſich leichtlich bey einer Wahl hervor zu thun pflegen, vermieden würden: ſo hat das Volk in einem zweifelhaften Falle die Vermuthung für ſich, daß es dasjenige gewolt habe, was die Nachfolge gewiß machet.

§. 1009.

Von der Folge in einem eigenthümlichen Reiche.

In einem eigenthümlichen Reiche kan der zeitige König über die Herrſchaft ſelbſt die Einrichtung machen (§. 986.); und daher kan er ſich zu ſeinem Nachfolger erwählen, wen er

er nur will, es mag ein Anverwandter, oder kein Anverwandter, oder gar ein Ausländer seyn, ja er kan seinen Prinzen selbst enterben, daß er ihm nicht folgen darf. Und da ein eigenthümliches Reich entweder vollkommen eigenthümlich ist, wenn der König die Herrschaft völlig eigenthümlich hat, oder unvollkommen eigenthümlich, wenn der König allein das Recht besitzet, die Herrschaft nach Gefallen auf einen andern zu bringen; so ist offenbar, daß der König in einem vollkommen eigenthümlichen Reiche die Herrschaft nicht nur in Absicht auf die Rechte (§. 983.), sondern auch in Absicht auf Land und Leute vertheilen könne (in partes potentiales & subjectivas).

§. 1010.

Von der Theilung der Herrschaft in Land und Leute.

Nemlich die Herrschaft über die Personen, welche einen gewissen Theil des Gebietes bewohnen, nennet man subjectivische Theile einer Herrschaft (partes subjectivas imperii). Ein Gebiet aber (territorium) heisset ein Ort, worüber jemand die bürgerliche Herrschaft zukommt: und so ist denn das Gebiete eines Staates der Landesstrich, welchen ein Volk bewohnet, und worin es ursprünglich seine Herrschaft hat. Wenn nun die Vertheidigung seiner selbst wider die äusserliche Gewalt zum Endzweck des Staats gehöret (§. 972.); so lässet sich eigentlich zu reden eine Herrschaft nicht in subjectivische Theile zerstücken, und folglich ist zu vermuthen, daß ein Volk nur

unter der Bedingung die Herrschaft an jemand verliehen habe, daß sie nicht subjectivisch vertheilet werden solle.

§. 1011.

Von der Beschaffenheit der Erbfolge.

Die Art der Erbfolge (modus succedendi hæreditarius) bestehet darin, wenn man auf eben die Art in einem Reiche folget, wie man in einer Erbschaft ohne Testament zu folgen pflegt, nemlich in derjenigen, welche bey dem Volke zu der Zeit, als es die Herrschaft dem ersten Könige auftrug, angenommen war (§. 810.). Weil nun nur ein einziger in einem Reiche folgen kan (§. 1010.); so folget, wenn bey Ableben eines Königes mehrere Erben da seyn solten, und man hätte keinen innern Grund der Wahl, daß der ältere dem jüngern vorgezogen werden müsse, als welcher sich sein Folgerecht durch die Geburt zuwege gebracht hat (§. 828.). Und daferne das Volk es nicht ausdrücklich genehmiget hat, daß die Weiber zur Regierung gelassen, oder doch nicht eher regierungsfähig seyn sollen, als wenn der Mannsstamm völlig erloschen ist; so werden im ersten Fall die Weiber ganz übergangen, im letzten Falle aber folgt des letzten Königes Prinzeßin, oder nächste Blutsverwandtin (§. 1008.). Ingleichen, wenn bey der Folge in den Gütern das Vorstellungsrecht (jus repræsentationis) stat hat, so muß es auch bey der Reichsfolge gelten.

§. 1012.

§. 1012.

Von den öffentlichen und besondern königlichen Handlungen und Güthern.

Königliche Handlungen eines Königes (actus regis regii) sind diejenigen, welche zur Ausübung der Herrschaft gehören; besondere (privati) aber sind, welche dazu nicht gehören. Ein König muß demnach in Absicht auf Privathandlungen auch als eine Privatperson betrachtet werden, und kan er hier kein anderes als das Recht eines Privatmannes genieſſen. Eben also sind die königlichen, oder öffentlichen Güther des Königes (bona regis regia, s. publica) diejenigen, deren Gebrauch zur Verwaltung der Herrschaft und beständigem königlichen Ansehen gewidmet ist. Hingegen nennet man die besondern und eigenen Güther des Königes (bona regis privata, s. propria), welche zu seinem besondern Gebrauch ausgesetzt, oder auf irgend eine Art von ihm selbst angeschaffet worden sind. Daher lassen sich die besondern und öffentlichen Güther des Königes nicht in eine Masse bringen, und folglich gehören die königlichen keinesweges zu seiner Erbschaft (§. 916.). Ob also gleich ein Reich erbfolgsweise erhalten wird (§. 1011.); so folget doch derjenige, welcher im Reiche folget, deswegen nicht auch in den besondern Güthern des Königes, und wenn er sich von der Erbschaft losaget, so kan er im Reiche folgen, und ist nicht verpflichtet die Pri-

vatschulden seines Vorfahren in der Regierung zu bezahlen.

§. 1013.

Von der Folge nach den Linien.

Eine Folge nach der Linie (succeſſio lineal s) ist, in welcher das Reich ununterbrochen in gerader Linie von einem auf den andern kommt, und man zu keiner nähern übergehet, bis jene ganz erloschen ist. So werden denn in der Folge nach der Linie die Todten als Lebendige angesehen, und durch sie wird das Reich auf den gebracht, der noch leber, und gehet es in eben der Linie immer von dem Zeugenden auf den Gezeugten: wenn aber auf eine andere Linie übergegangen werden soll, so kommt es von der letzten Person in der regierenden Linie auf die erste in der zunächst damit verbundenen. Man nennet aber eine Folge nach der Schwerdtmagenlinie (succeſſio linealis agnatica), wenn die Weiber auf ewig von der Nachfolge ausgeschlossen sind; hingegen heisset es die Folge nach der Blutsfreundschaftslinie (succeſſio linealis cognatica), wenn die Weiber eben so wohl als die Mannspersonen das Nachfolgungsrecht haben, oder wenn in Ermanglung eines männlichen Nachfolgers eine Weibesperson folget, so dem letzten Könige am nächsten ist. Es muß aber wie vorher (§. 1011.) die ältere der jüngeren vorgezogen werden. Wenn übrigens die Folgereiche deswegen eingeführet worden sind, daß man sich

des

des Nachfolgers halber versichern könne (§. 1008.); so folget, daß wenn in Ermangelung der Folge der Schwerdtmagenlinie die Blutsfreundschaftslinie dafür angenommen wird, das Reich auf die Prinzeßin des letzten Königes und deren männliche Kinder, oder auf eine anderweitige nächste Blutsfreundin und auf deren Prinzen fallen müsse.

§. 1014.

Von andern Arten der Folge.

Es hänget von dem freyen Willen des Volks, welches eine Herrschaft aufträgt, ab, welche Art der Reichsfolge es belieben will (§. 982.); daher sind auch in einem Reiche so viele Arten der Nachfolge möglich, als sich nur immer denken lassen, und die wird als geltend betrachtet, welche das Volk bey der Aufrichtung eines Reiches erwählet hat. Es ist aber gar nicht nöthig, daß davon insbesondere noch mehr gesaget werde.

§. 1015.

Woher man das Folgerecht in einem Folgereich habe.

Weil jemand in einem Folgereiche deswegen folget, weil das Volk gewolt hat, daß jemand auf die Art nachfolgen soll; so hat der Nachfolger sein Recht nicht von dem, dem er folget, sondern von dem Willen des Volks, oder von dem, der es zuerst erworben hat. Und ist das Folgerecht durch Vorsehung der Vorfahren erworben worden (§. 831.); es

gilt

gilt auch von der Verzicht auf dasselbe und von dem Ausschlagen desselben, was anderswo (§. 830.) von dem Rechte, was man für sich an andere überlassen kan, gezeiget worden.

§. 1016.

Von dem Rechte eine Streitigkeit wegen der Nachfolge zu entscheiden.

Weil man zum Folgerecht in einem Reich, ohne den Willen des gegenwärtigen Königes dazu nöthig zu haben, gelanget (§. 1015.), und das Volk, nachdem es die Herrschaft dem ersten Könige unter einem gewissen Folgegesetz übertragen hat, darin nicht das geringste eigenmächtig verändern kan, wenn diejenigen nicht dazu stimmen, welchen dadurch ein gewisses Recht zugewachsen ist (§. 100.); so kan weder der König noch das Volk die Streitigkeiten wegen des Folgerechts in seiner Ordnung schlichten. Weil doch aber das Volk anfänglich vermögend ist, die Herrschaft mit der Bedingung zu übergeben, die ihm gefällt (§. 982.); so hat es so wohl dem ersten Könige das Recht die Streitigkeiten über das Folgerecht ertheilen, als auch sich solches selbst vorbehalten können.

Das

Das dritte Hauptstück.
Von der Einrichtung einer Republik.

§. 1017.

Was die Einrichtung einer Republik sey.

Die Einrichtung einer Republik ist die Bestimmung der Art, wie der Endzweck eines Staats erhalten werden soll. Damit nun die Rechte, welche in der bürgerlichen Herrschaft liegen, erkannt, und so wohl die Pflichten der Herrschenden, als auch der Unterthanen offenbar, und die Rechte aller und jeder verstanden werden mögen; so muß von der Einrichtung einer Republik an gegenwärtigem Orte gehandelt werden (§. 978.).

§. 1018.

Von der Zahl der Bürger.

Weil in einem Staate der Endzweck desselben mit zusammengesetzten Kräften erhalten werden muß (§. 972.): so muß die Zahl der Bürger so groß seyn, als zur Beförderung des gemeinsamen Bestens in einem Staat und zur Vertheidigung wider die feindlichen Anfälle hinreichend ist, dabey aber müssen sie auch von der Beschaffenheit seyn, daß sie sich zu dieser und jener besondern Absicht geschickt befinden; folglich muß die Zahl wie überhaupt, also auch in einer jeden Lebensart, nicht grösser und nicht kleiner seyn, als erfordert wird eine gehörige Menge derje-

rerjenigen Dinge anzuſchaffen, welche zur Nothdurft, zur Gemächlichkeit und zum Vergnügen des Lebens gehören.

§. 1019.

Von dem Abzuge aus einem Staate.

Aus dem vorigen ergiebet ſich, daß denenjenigen erlaubt ſey aus einem Staate zu ziehen, deren Dienſt die Republik bey der Beförderung der gemeinen Wohlfarth und der Vertheidigung ihres Staates gar wohl entrathen kan: indem aber doch der Oberherr davon am beſten urtheilen kan (§. 996), ſo iſt niemand vergönnet einen Staat ohne Einwilligung des Oberherrn, ſie mag nun ausdrücklich oder ſtillſchweigend ſeyn, zu verlaſſen. Derowegen weil der Republik daran gelegen iſt, daß nicht die reichen oder ſehr bemittelten Perſonen, oder diejenigen, welche der Republik in einer gewiſſen Lebensart vortrefliche Dienſte leiſten können, oder auch diejenigen, derer man zur Vertheidigung in der Republik benöthiget iſt, wegziehen; ſo iſt der Oberherr ſolches zu verſtatten nicht verbunden. Aus eben dieſer Urſache iſt es nicht erlaubt haufenweiſe wegzugehen, es müſte ſich dann ein ſolcher Mangel derer Dinge hervor thun, daß man ſogar für die äuſſerſte Lebensnothdurft der Entweichenden nicht ſorgen könte (§. 442.). Derjenige, ſo ſich aus einem Staate begiebet, wird nunmehro, da er aufhö-

aufhöret ein Bürger zu seyn, ein Fremder (§. 974.), und der Staat hat fernerhin kein Recht über ihn (§. 975.).

§. 1020.

Von der Aufnahme der Fremden.

Hieraus folget noch weiter, daß es auf den Willen des Oberherrn ankomme, ob und unter welcher Bedingung er Fremde aufnehmen, ob er sie den Bürgern gleich machen, ob er ihnen nicht alle Rechte der Bürger verleihen, oder ob er ihnen nicht wenigstens erlauben wolle, daß sie in seinem Lande wohnen, und ihre Geschäfte treiben können, und ob er sie als Einwohner annehmen wolle. Man nennet aber Einheimische (indigenas), welche von Bürgern in dem Lande, worin sie wohnen, gebohren sind; Ankömmlinge (advenas) hingegen, welche anders woher in ein Land kommen, oder die von Ankömmlingen gebohren sind. Das Bürgerrecht oder auch das Recht der Einheimischen (jus civitatis vel indigenatus) nennet man das Recht, so die Bürger geniessen. Es giebt aber auch Ankömmlinge auf eine Zeit (advenas temporarios), welche anders woher zu uns kommen, nicht zwar in der Absicht, daß sie beständig bey uns bleiben, sondern daß sie nur eine Zeitlang bey uns verweilen wollen: weil nun diese weder unter die Bürger noch unter die Einwohner gezählet werden können (§. 974.), so sind auch die Kinder, welche von ihnen bey

uns

uns gebohren worden, weder unsre Bürger, noch Einwohner. Denn das Recht der Einheimischen und der Einwohner kan auf andere übergehen (§. 821.), weil sonst ein Staat nicht könte erhalten werden.

§. 1021.

Von dem, was das Leben gehörig zu unterhalten erfordert wird.

Auf daß alles, was zum Leben erfordert wird, hinlänglich da sey, so ist nöthig, daß die Werke des Fleisses, und der Kunst so sehr vervielfältiget werden, als es möglich ist, damit nicht diejenigen müßig gehen dürfen, welche Kräfte zum Arbeiten haben, und es denen nicht an Arbeit fehle, die arbeiten wollen, daß dergestalt ein jeder durch seinen Fleiß und Arbeit so viel für sich bringe, als erforderlich ist, wo nicht nützliche und zum Vergnügen gehörige, doch nothwendige Dinge anzuschaffen (§. 972.); diesem zufolge muß der Werth der Dinge und der Arbeit bestimmet, und dafür bestens gesorget werden, daß nicht die Unterthanen in Armuth und Mangel, oder gar an den Bettelstab gerathen. Und eben deswegen muß man nicht gestatten, daß Theurung gemachet werde, ja so viel als es sich thun lassen will, muß man den Unterthanen Erleichterung schaffen, daß die Theurung ihnen nicht zur Last falle. Weil auch der Holzgebrauch ungemein groß und ganz unent-

unentbehrlich ist; so muß man sorgen, daß es nicht an hinlänglichem Holzvorrath fehle, und daferne es rar werden solte, so muß man die Unterthanen zum räthligen Gebrauch desselben anhalten. Wenn ferner die Pracht in einer sehr kostbaren Besorgung der Speise, des Trankes, der Kleidung und anderer Sachen bestehet (§. 509.), dadurch, wie bekannt ist, die Güther verschwendet werden; so muß man den allzugrossen Pracht, welcher die Bürger arm und zu Bettlern macht, nicht leiden. Aus eben dieser Ursach ist die Bosheit der Wucherer nicht zu gestatten (§. 649.), gleichwie auch die Spiele, wodurch das Vermögen verschleudert wird, und folglich auch die Spieler, welche das Spiel zu ihrem Gewerbe machen, nicht minder die Lotterien und Glückstöpfe, es sey denn des gemeinen Bestens wegen, welchem man auf andere Art nicht aufhelfen könte (§. 46.), nicht zu dulden sind (§. 673. 674.).

§. 1022.

Dis wird ferner in Absicht auf die Armen und Bettler erwogen.

Das Leben gehörig hinzubringen, wird auch erfordert, daß man für die Dürftige und Bettler besorge, was zur Nothdurft des Lebens nöthig ist, und, damit die Unterthanen nicht gar zu sehr mit Allmosengeben beschweret werden, ist in sorgfältige Betrachtung zu ziehen, was das Naturgesetz von den Allmosen feste setzt (§. 488. [illegible]). Daher sind Zuchthäuser auf-

zubauen, worin diejenigen zur Arbeit angehalten werden müssen, welche, ob sie gleich arbeiten könten, doch lieber betteln wollen; ingleichen **Armenhäuser**, worin man die Dürftigen ernähret, die sich durch Arbeiten das nicht zu erwerben im Stande sind, was sie zur Lebensnothdurft gebrauchen und keine Anverwandten oder Freunde haben, welche sich ihrer Bedürfnisse annehmen könten; noch ferner **Krankenhäuser**, worin kranke Arme theils ernähret, theils geheilet werden; so auch **Wayſenhäuser**, worin man arme Wayſen erziehet; endlich **Armenſchulen**, in welchen man die Kinder armer Eltern umſonſt in demjenigen unterrichtet, was ihnen zu wiſſen nöthig und nützlich iſt.

§. 1023.

Von der Sorge des Oberherrn in Abſicht auf die Vormundſchaft.

Ja weil man auf alle Art vorzubauen hat, daß die Unterthanen nicht arm werden (§. 1021.); ſo muß auch der Oberherr ſorgen, daß die Unmündigen Vormünder bekommen, die für ihre Erziehung eifrig bemühet ſind, und ihre Güther treulich verwalten (§. 898. u. f. 972.); folglich müſſen die im Teſtament beſtellte und rechtmäßige nach vorläufiger Unterſuchung beſtätiget werden, ehe ſie ſich der Verwaltung unterziehen; damit aber theils die unfähigen zurück gehalten, theils auch der Vormundſchaft recht vorgeſtanden werden möge, ſo muß gewiſſen Perſonen unter öffentlichem Anſehen alle Beſorgung der Vormundſchaften anbefohlen ſeyn.

§. 1204.

§. 1024.

Von der Sorge eines Oberherrn für der Unterthanen Glückseligkeit und Religion.

Da die Glückseligkeit der Stand eines dauerhaften Vergnügens und der Freude ist (§. 118.), das Vergnügen durch das Gefühl einer Vollkommenheit und durch die Beobachtung des Naturgesetzes zuwege gebracht und erhalten wird (§. 43. 44.); so erfordert es die Glückseligkeit, daß man in einer Republik denenjenigen, welche geneigt sind, dem natürlichen Gesetze nachzuleben, zu statten komme, und sie andere in dieser Bemühung nicht stöhren lasse, die übrigen aber muß man mit Gewalt antreiben, daß sie wenigstens ihre äusserliche Handlungen nach dem Gesetze der Natur einrichten. Daher muß ein Oberherr darauf sehen, daß die Unterthanen sich bestreben den Pflichten gegen sich selbst, gegen andere und gegen GOtt ein Genügen zu leisten (§. 57.) und folglich daß sie von dem und jenem, was ihnen in ihrer Lebensart zu wissen nöthig und nützlich ist, ohne schwere Unkosten öffentlichen Unterricht bekommen. Hieraus ist klar, daß man in einer Republik Schulen aufrichten müsse, in welcher unter öffentlichem Ansehen Kinder, Knaben und Jünglinge in dem, was sie zu lernen haben, Unterricht empfangen; man muß in denselben Schulmeister und Lehrer bestellen, welche dasjenige wohl verstehen, was sie vortragen sollen, auch die Gabe zu lehren be-

sitzen, allen Fleiß im Unterrichten anwenden, und sich bey den Lernenden durch gute Sitten beliebt machen; man muß auch Academien oder Gesellschaften der Wissenschaften, worin die Wissenschaften und Künste von tüchtigen Personen vollkommner gemacht, und mit neuen Erfindungen bereichert werden, stiften; wie auch Academien der Künste, worinnen man Künstler in einer Kunst, die sie treiben sollen, als vortrefliche Baumeister, Maler, Tonkünstler, erziehet. Damit aber die Unterthanen von GOtt und seinem Willen, von der Tugend und Lastern und von dem Gottesdienste belehret, zur Tugend ermuntert, und von den Lastern zurück gezogen werden mögen, so lieget einem Oberherrn auch die Sorge für den äusserlichen Gottesdienst ob (§. 179.), daß nemlich Kirchen, in welchen man des Gottesdienstes wegen Zusammenkünfte hält, aufgebauet, Festtage, welche dem Gottesdienste gewidmet, bestimmet, und öffentliche Lehrer so über den Gottesdienst gesetzt sind, und dasjenige lehren, was in gottesdienstlichen Zusammenkünften zu lehren ist, bestellet werden. Demnach erhellet ganz leicht, daß man es nicht dulden müsse, daß der Gottesdienst oder die Religion, welches eine gewisse Art GOtt zu dienen ist, in Verachtung komme und allerley der Religion und guten Sitten zuwider laufende Meinungen ausgestreuet werden.

§. 1025.

§. 1025.

Von heiligen Sachen.

Heilige Sachen (res ſacras) nennet man diejenigen, welche dem öffentlichen Gottesdienſte gewidmet ſind. **Daher ſind die Kirchen heilige Oerter, und die Bilder in den Kirchen, welche die Eigenſchaften und Wohlthaten GOttes, ingleichen ausnehmende Muſter der Frömmigkeit wieder ins Gemüth bringen ſollen, ſind heilige Sachen**, weil ihr Gebrauch zum Gottesdienſte gehöret. Hingegen werden **gemeine Sachen** (res profanæ) genennet, welche nicht heilig ſind. **Und ein gemeiner Gebrauch** (uſus profanus), welcher zum Gottesdienſt nicht gehöret. **Eine heilige Sache aber wird gemein gemacht**, wenn ſie zu einem andern, als zu einem heiligen Gebrauch angewendet wird. Selbſt aus den Erklärungen iſt offenbar, **daß die heiligen Sachen keinen andern als einen heiligen Gebrauch haben müſſen, und ſie, wenn man einen andern Gebrauch aus ihnen machet, gemein gemacht werden.** Und da die **Einweyhung** (conſecratio) eine Handlung iſt, wodurch eine Sache zum öffentlichen Gottesdienſt gewidmet wird; ſo iſt deutlich, **daß die heiligen Sachen durch die Einweyhung von allem gemeinen Gebrauch abgeſondert, und einzig und allein zu einem heiligen Gebrauch gewidmet werden.**

§. 1026.

Von der Kirche und den Kirchensachen.

Die Kirche nennt man eine Versammlung der Menschen, welche GOtt auf einerley Art verehren, und folglich einerley Religion ergeben sind. Es heißt eine **besondere** Kirche (particularis ecclesia), welche sich an einem besondern Orte, z. E. in einer Stadt, oder einem Theile derselben, oder in einem Dorfe, befindet; gleichwie es die **allgemeine** (universa) heißt, welche auf den ganzen Erdboden zerstreuet ist. Daher werden nun **Kirchensachen** (res ecclesiasticæ, vel ecclesiæ) genennet, welche zu einem gewissen Gebrauch der Kirche gehören, ob sie wohl nicht unmittelbar und schlechthin zum Gottesdienst gewidmet sind. Zusammengenommen führen sie den Titel der **Kirchengüther, welche so wohl in körperlichen, als unkörperlichen Sachen bestehen können** (§. 121.). Weil so wohl **die heiligen, als auch die gemeinen Sachen** zum Gebrauch einer gewissen besondern Kirche gewidmet werden (§. 1025. und gegenw.); so gehören beyde einer besondern Kirche. Weil doch aber diejenigen, welche jetzt leben, eine Kirche nicht allein ausmachen, sondern auch diejenigen mit dazu gerechnet werden müssen, so nach dieser ihrem Ableben an ihre Stellen kommen, doch so, daß sie in der Gemeinschaft einerley Religion verbleiben; **so können die jetzigen Glieder der Kirche keine solche Einrichtung mit den Kirchengüthern machen, welche der Kirche, wie sie künftig seyn wird, zum Nachtheil gereichen könte.**

§. 1027.

§. 1027.

Von Lust- und Trauerspielen.

Die Vorstellungen von Thaten gewisser Personen, sie mögen nun wirkliche oder erdichtete seyn, welche einen erfreulichen Ausgang haben, heissen **Lustspiele** (comœdiæ); haben sie aber einen traurigen Ausgang, so heissen sie **Trauerspiele** (tragœdiæ): laß es seyn, daß die Alten noch überdem die Lustspiele von den Trauerspielen durch die Beschaffenheit der Personen, und durch die Umstände des Glücks und der Geschäfte unterschieden haben. Weil die **Lust-** und **Trauerspiele** denjenigen Nutzen gewähren, welchen die Exempel, so wir selbst erlebt haben, geben; und dieses zwar wegen der offenbaren Verbindung zwischen den Thaten und ihrem Ausgange mit einem viel grössern Nachdruck; und sie folglich zur Ausübung der Pflichten überhaupt, und eines Bürgers insonderheit, ein vieles beytragen: **so sind sie, daferne sie zu diesem Endzweck geschickt sind, in einer Republik zu dulden; keinesweges aber alsdenn, wenn sie den Gemüthern eine Lust zu den Lastern einflössen könten.**

§. 1028.

Von der Sorgfalt eines Oberherrn für die Gerechtigkeit.

Wenn man nicht in Furcht schweben soll, daß man anderer Unrecht herhalten müsse, welches allerdings der Endzweck einer Republik erheischet (§. 972.), so ist nöthig, daß man einen jeden vor ande-

anderer Unrecht sicher stelle, und folglich ist es nicht zu gestatten, daß jemand von einem andern beleidiget (§. 88.), oder betrogen werde (§. 286.), vielmehr muß man Sorge tragen, daß jeder sein Recht erhalte (§. 86.), also nemlich, daß er erlange, was ihm ein anderer schuldig ist (§. 80.), daß die zugefügten Schäden vergütet (§. 270.), und die Schuldigen des angethanen Unrechts halber gestrafet werden (§. 93.). Weil die gewaltsame Verfolgung seines Rechtes der Krieg ist (§. 98.); so kommt die Ausübung des Privatkrieges in der Republik dem Oberherrn zu. Wenn es nun aber nicht möglich ist, daß ein Oberherr dies alles selbst befolge, Richter aber Personen sind, welche sorgen sollen, daß ein jeder in der Republik sein Recht erhalte, und die einen jeden wider das Unrecht anderer vertheidigen; so müssen in der Republik Richter bestellet werden. Hieraus ergiebt sich, daß in einer Republik die Gerichte die Stellen der Privatkriege vertreten.

§. 1029.

Vom Rechte der Richter.

Weil die Richter zu sorgen haben, daß jedermann zu seinem Rechte komme (§. 1028.); so müssen sie die Sachen, die vor Gericht gebracht werden, untersuchen, aussprechen, wer Recht hat, und dem Schuldigen auferlegen, daß er dem, der gewonnen, leiste was er schul-

schuldig ist; will er sich nicht gutwillig dazu verstehen, so haben sie sich der Zwangsmittel zu bedienen. Dieweil nun die Richter gleichsam von dem Oberherrn gesetzte Schiedsmänner sind (§. 770.): so muß von den Richtern ebenfalls gelten, was wir von den Schiedsmännern in Absicht auf die Art die Streitigkeiten zu endigen gesagt haben (§. 772. u. f.). Weil ihnen aber doch die Ausübung des Privatkrieges, welcher von Natur einem jeden zukommt (§. 98.), aufgetragen ist; so stehet die **Erfüllung des Rechts** (expletio juris) (§. 793.), welche man nemlich die **Vollstreckung eines Urtheils** (executionem sententiae) nennet, und **die Vollführung der Strafen wegen des Privatunrechts**, oder welches man einzelen Personen zugefüget hat, **den Richtern zu.** Da aber das Recht eines Privatkrieges niemand benommen ist, sondern nur durch die Richter ausgeübet werden soll: so folget, **daß der Privatkrieg, wenn man den Richter nicht haben kan, annoch erlaubet sey,** und man folglich **die Vergünstigung habe, sich wider den, der uns anfällt** (§. 90.), **und seine Sachen wider einen Räuber, und das was man besitzet, wider den, der sie uns nehmen will, zu vertheidigen** (§. 263. 265.)

§. 1030.

Von der Bestrafung öffentlicher Verbrechen.

Dieweil die ganze Gemeinheit in einem Staate als eine moralische Person angesehen wird (§. 972.): **so wird der Republik ein Unrecht angethan,**

than, wenn etwas begangen wird, welches wider das Recht aller und jeder, z. E. wider die allgemeine Sicherheit läuft (§. 89.). Derowegen kommt allen und jeden, mithin auch dem Oberherrn (§. 996.), das Recht zu denjenigen zu strafen, welcher das allen zustehende Recht, als die öffentliche Sicherheit, auf irgend eine Art verletzet hat. Eine boshafte Handlung, wodurch ein Schaden oder Unrecht zugefüget wird, heisset eine **Uebelthat** (maleficium): gleichwie eine solche aus Versehen begangene That **gleichsam eine Uebelthat** (quasi maleficium) genennet wird. Eine Uebelthat, wodurch man nur einem Privatmann Schaden zufügt, oder Unrecht thut, heisset ein **Verbrechen** (delictum); dahingegen die Uebelthat, wodurch der Republik geschadet, oder Unrecht gethan wird, den Namen einer **Missethat** (criminis) führet. Jenes nennt man auch **Privatverbrechen** (delicta privata), diese aber **öffentliche** (publica delicta) Derowegen **muß auch den Richtern das Recht die öffentlichen Verbrechen, oder Missethaten zu bestrafen verliehen werden.**

§. 1031.

Von der Untersuchung.

Indem jemand mit einer Strafe seines Verbrechens, oder Missethat halber beleget wird (§. 1030.): **so kan niemand gestrafet werden, wenn nicht sein Verbrechen, oder Missethat genugsam bewiesen ist, oder er es freywillig gestan-**

gestanden hat. Und weil die annoch verborgenen Umstände zur Linderung der Strafe etwas beytragen können: so muß dem Schuldigen, ehe er, als überwiesen und als einer der bekennet, verdammet wird, gestattet werden, daß er, was er zu seiner Entschuldigung sagen zu können vermeinet, vorbringe; folglich ist niemand vor seiner Vertheidigung zu strafen, es sey dann, daß er selbst eingestehe, daß er nichts zu seiner Vertheidigung wisse. Weil der Republik daran gelegen ist, daß die Verbrechen, sonderlich aber die Missethaten, nicht unbestraft hingehen (§. 93.): so muß man bemühet seyn, wenn sich eine Missethat nicht hinlänglich beweisen lässet, daß derjenige, welcher sich desfalls verdächtig gemacht, beym Leugnen aber verharret, zum Bekentniß gebracht werde; und folglich hat man ein Recht diejenigen Mittel zu gebrauchen, ohne welche die Bekentniß nicht zu erhalten ist (§. 46.). Und darin besteht die sogenannte Untersuchung (inquisitio); der aber, um dessen öffentlichen Verbrechens willen man die Untersuchung anstellet, heisset der Inquisite (inquisitus).

§. 1032.
Von der Tortur.

Die Tortur (tortura) ist eine Handlung, vermöge welcher der Körper desjenigen, welcher sich einer Missethat halber verdächtig gemacht hat, auf eine schmerzhafte und peinliche Art angegriffen wird,

daß

daß er zum Geständniß derselben gebracht werden solle. Die **Schreckung** aber (territio) besteht in Drohungen, daß jemand gemartert werden solle, welche einem Inquisiten in der Marterkammer, in Gegenwart des Scharfrichters, und mit Vorzeigung der Marterwerkzeuge, zugefüget werden. Indem zwar viele, ob sie wohl unschuldig sind, lieber sterben, als die Tortur ausstehen, wollen; **so ist die Tortur nicht geschickt genug die Wahrheit zu erforschen**; und man hat auch wirklich Exempel, daß manche Unschuldige wegen der Grausamkeit der Marter ein Bekenntniß abgeleget, und darauf verdammet worden sind. Unterdessen aber, weil doch der Republik gar sehr daran gelegen, daß keine Missethat unbestraft bleibe, als welches der öffentlichen Sicherheit schnur gerade entgegen stehet (§. 93.): **so kan doch ein Inquisit, wenn er sich einer schweren Missethat sehr verdächtig gemacht hat**, so daß zur völligen Gewißheit fast nichts als sein eigen Geständniß fehlet, **besonders wenn er von gesundem und starkem Körper, und seine Bosheit sonst schon bekannt genug ist, gemartert werden.** Der Reinigungseid, welcher einem einer Missethat Verdächtigen von dem Richter zuerkannt wird, heißt die **geistliche Tortur** (tortura spiritualis). **Daß nun diese, wenn die Missethat entweder eine Lebens- oder Leibesstrafe, oder den Verlust der Ehre nach sich ziehet, kein hinlänglich geschicktes Mittel sey die Wahrheit heraus zu bringen**, ist leicht zu erachten; indem nicht alle GOtt als einen Rächer fürchten, andere aber glau-

glauben, daß sie deswegen schon Vergebung erhalten würden; daß sie also lieber falsch schwören (§. 371.), als die Missethat bekennen wollen.

§. 1033.

Von der Gefangennehmung und dem sichern Geleite.

Nachdem die Missethaten nicht dürfen ungestraft bleiben (§. 1032.); so muß man sich, wenn dergleichen begangen worden, bemühen, den Schuldigen zu entdecken, ist er bereits bekannt, so muß man ihn ins Gefängniß werfen, daß er nicht entwische, ist er aber noch verborgen, oder ist er flüchtig geworden, so muß man alles anwenden, daß man ihn ertappe. Und daraus folgt noch weiter, daß er so lange in Verhaft bleiben müsse, bis er durch richterlichen Ausspruch entweder losgesprochen, oder verdammet wird. Dieweil er aber nur der Verwahrung wegen im Gefängniß sitzen soll: so hat man die Vollstreckung der Strafe, sonderlich wo es die Nothwendigkeit nicht anders befielet, nicht aufzuschieben. Hieraus lässet sich zugleich verstehen, daß man der Gefangennehmung sich nicht bedienen müsse, wenn man auch an einem Abwesenden die Strafe vollziehen kan; und eben so klar ist es, daß man einen der Flucht verdächtigen Zeugen in Verwahrung bringen könne (§. 778.). Ein Beschuldigter (inculpatus) heisset derjenige, welcher eines Verbrechens oder einer Missethat halber angeklagt wird. Solte nun ein Beschuldigter, oder auch wohl

ein

ein Schuldiger, als welchem man ebenfalls die Vertheidigung nicht versagen kan (§. 1031.), aus Furcht vor dem Gefängniß entwichen seyn, und dem Richter abwesend versprechen, daß er sich auf geschehene Vorladung jederzeit vor Gericht stellen, und seine Sache ausführen wolle, wenn man ihn nur versichere, daß er nicht solle eingesteckt werden, welches man ein sicher Geleite (salvum conductum) nennet; so muß der Richter ihm dieses geben, doch, damit er hernach das Gericht nicht täuschen könne, dergestalt, daß er darüber vorher die gehörige Versicherung leiste, daß er allezeit vor Gericht erscheinen wolle. Unterdessen wenn er durch das Urtheil des Richters solte zur Lebens- oder harter Leibesstrafe verdammet, oder auf die Tortur gebracht werden, und es fiele alsdenn der Verdacht, daß er flüchtig werden würde, auf ihn, so höret das sichere Geleite auf; ja, solte er währender Untersuchung eine Missethat begehen, welcherwegen man ihn gefangen nehmen könte, so muß man ihn, ohnerachtet des sichern Geleits, als welches dahin gar nicht gehöret, in Verhaft bringen.

§ 1034.

Von der Sorge des Oberherrn für die Gesundheit der Unterthanen.

In der Republik muß ein Mensch mit zusammengesetzten Kräften aller und jeder das zu erhalten suchen, wozu er für sich natürlicher Weise ver-

verbunden ist (§. 972.). Was nun ein Oberherr darzu beytragen kan, daß die Gesundheit seiner Unterthanen erhalten, und die verlohrne wiederum hergestellet werden möge, dazu ist er verbunden. Daraus entstehet nun die Sorge für gesunde Speise und Trank, für einen Vorrath der Arzeneyen, ingleichen daß es nicht an erfahrnen Aerzten und Wundärzten fehle, und daß geschickte Lehrer der Arzneykunst bestellet werden; ferner daß die Unterthanen es nicht nöthig haben ihrer Gesundheit durch allzuviele Arbeit zu schaden, und daß man denen, welche man in öffentliche Aemter setzet, hinlänglichen Sold reiche. Es gehöret auch hieher eine Sorgfalt wegen der Gemächlichkeit und Sicherheit der öffentlichen Landstrassen.

§. 1035.

Von der Sorge für die Gebäude.

Aus eben der Ursache ist klar (§. 116.), daß ein Oberherr Anstalten vorkehren müsse, daß man die Baumaterialien für einen billigen Preis bekommen könne, daß erfahrne Baumeister, Zimmerleute, Mäurer und andere Handwerker vorhanden seyn, und zugleich daß diese es nicht an ihrer Schuldigkeit bey der Erbauung der Häuser ermangeln lassen. Man rechnet auch hierher die Sorge wegen der Feuersbrünste, damit man solche beyzeiten lösche, und ihnen

nen so viel als möglich vorbeuge. Und weil schöne öffentliche Gebäude einem Staate ein Ansehen geben: so hat der Oberherr dafür zu sorgen, daß die Kirchen, Rathhäuser, Schul- academische und andere öffentliche Gebäude nicht nur fest und nützlich, sondern auch schön aufgeführet werden.

§. 1036.

Von der Sorge für die Münze.

Weil man für Geld theils Sachen, theils anderer Arbeit, deren man benöthiget ist, bekommen kan (§. 494.): so hat der Oberherr zu sorgen, daß es nicht an hinlänglicher Münze, womit man Sachen und Arbeit erhalten kan, fehle. Und weil man die Betrügerey nicht gestatten soll (§. 1028.): so muß er sorgen, daß der innere Werth einer Münze dem äusserlichen gemäß, oder daß die Münze gut sey; und eben deswegen liegt ihm ob, die Münzverfälscher (monetæ adulteratores), die entweder falsche Münze schlagen, z. E. wenn sie einen Zusatz von schlechtern Metall, als es in öffentlichen Gesetzen vorgeschrieben ist, nehmen, oder welche die Münze durch abschaben geringhaltiger machen, ernstlich zu bestrafen, auch es nicht zu dulden, daß die gute Münze aus dem Lande geschaffet, und dafür von den Wechslern und andern schändlichen Gewinstes gierigen Leuten schlechte Münze eingeführet werde.

§. 1037.

Von den Lasten der Republik.

Alle Unkosten, welche wegen Verwaltung der Republik müssen aufgewendet werden, heissen **Lasten der Republik** (onera reipublicae). Da nun die Republik ohne Lasten weder kan verwaltet noch vertheidiget werden: **so müssen alle und jede die Lasten der Republik tragen** (§. 972.), **doch aber sind sie auch nicht weiter aufzulegen, als es die Verwaltung und Vertheidigung der Republik erfordert, und** weil man die Bürger nicht an den Bettelstab bringen muß, **so muß auch ein jeder nur nach seinem Vermögen dazu beytragen.** Man nennet es aber **ordentliche Lasten**, welche die beständige Nothdurft erheischet; hingegen sind es **ausserordentliche**, die einige sich ereignende Fälle erfordern.

§. 1038.

Vom öffentlichen Schatz.

Die **öffentliche Schatzkammer** (aerarium publicum) ist ein Ort, wo man das öffentliche Geld zurücke leget. Es ist offenbar, daß die **Republik einer öffentlichen Schatzkammer** (§. 1036.), **und so viel baares Geldes benöthiget sey, als die Verwaltung und Vertheidigung der Republik erfordert. Ja es müssen auch besondere Gesellschaften,** ausser der Schatzkammer des ganzen Staats, **ihre Schatzkammern haben,** wo sie die Gelder

aufheben, welche von ihnen zum öffentlichen Gebrauch aufgebracht worden sind.

§. 1039.

Von der Rentkammer.

Von der öffentlichen Schatzkammer ist die **Rentkammer** (fiscus) unterschieden, als welche das Behältniß des eigenen Geldes des Königs oder des Regenten ist. **Was also des Königs eigenes ist, oder zu seinem besondern Nutzen bestimmet worden, das liegt in der Rentkammer.** Daher ist die **Einziehung der Güter** (confiscatio bonorum) diejenige Handlung, da man jemand zur Strafe alle Güter nimmt, und der Rentkammer zuschlägt. Daraus läßt sich zugleich verstehen, was man die **Confiscation einer besondern Sache** (confiscationem rei particularis) nenne.

§. 1040.

Von Kammergütern.

Weil der König ohne Aufwand weder sich und seine Familie erhalten, noch auch einen königlichen Staat führen kan, er aber die Herrschaft der Unterthanen halber ausübet: **so sind die Unterthanen in einem Reich gehalten dem Könige genugsame Kosten darzureichen, damit er sich und seine Familie und das Ansehen der königlichen Würde erhalten könne. Daher müssen dem Könige gewisse Einkünfte angewiesen werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände zu vermehren sind** (§. 1039.).

(§. 1039.). Die Landgüter, deren Einkommen zur Erhaltung des Regenten und seiner Familie gehören, heissen Kammergüter (domania), und die Einkünfte davon machen seine eigene Güter aus (§. 1012.). Derowegen kan er über diese Einkünfte nach seinem Gefallen die Einrichtung machen (§ 195.); jedoch ist er, als einer der nur die Nutzung davon hat, nicht befugt, solche zu verkaufen, oder zu verpfänden (§. 713.), ja, wenn sie auch veräussert wären, kan sie der Nachfolger wieder einziehen, und es gilt auch hier, es mag so viel Zeit verflossen seyn, als es will, keine Verjährung (§. 451. 452). Weil in einem vollkommen eigenthümlichen Reiche alles, was der Herrschaft wegen festgesetzet worden, ein Eigenthum des Königes ist (§. 986.); so kan er auch darin seine Kammergüter veräussern oder verpfänden (§. 257. 697.). Endlich wenn ein König das Recht hat, um einer jeden neuen Ursache willen ohne irgend einer Einschränkung Auflagen anzukündigen, so kan er ebenfalls seine Kammergüter verpfänden; denn er hätte ja anstat des geliehenen Geldes Auflagen machen können.

§. 1041.
Von Titeln und Rang.

Da man einem jeden seine verdiente Ehre widerfahren lassen soll (§. 142.): so muß der Oberherr auch diejenigen äusserlichen Handlungen bestimmen, wodurch denen, welche

sich um die Republik wohl verdient gemacht haben, ihrer Verdienste wegen, von den übrigen die gebührende Ehre erwiesen werden könne. Hierzu sind nun die Titel, welches Wörter sind, welche die Vortrefflichkeit des einen vor dem andern andeuten, und der Rang geschickt (§. 75.). Weil nun Titel und Rang Zeichen der Verdienste um die Republik seyn, und durch sie die Bürger zu allerley ausnehmenden Verdiensten um die Republik verbunden werden sollen (§. 35.): so müssen weder Titel noch Rang verkaufet werden. Aus eben der Ursache (§. 1. 2.) muß man nicht leiden, daß jemand andere, sonderlich diejenigen, welche durch bürgerliche Würden erhaben, oder gezieret sind, beschimpfe.

Das vierte Hauptstück.

Von den Majestätsrechten.

§. 1042.

Was zu den Majestätsrechten gehöre.

Da man Majestätsrechte nennet, welche zur höchsten Herrschaft und deren Ausübung gehören (§. 998.): so müssen alle Rechte hieher gezogen werden, ohne welche sich die öffentliche Herrschaft so nicht führen lässet, daß die öffentliche Wohlfarth nach Vermögen befördert werde (§. 980.); folglich kommt demjenigen, welcher die bürgerliche Herrschaft ausübet, das Recht

Recht zu, alles dasjenige festzusetzen, was ihm zur Erhaltung der öffentlichen Wohlfarth etwas beyzutragen scheinet.

§. 1043.
Die Gewalt Gesetze zu geben.

Weil eine jede Gesellschaft, folglich auch ein Staat, ihre Gesetze haben muß, und ihr das Recht Gesetze zu geben zustehet (§. 846.); so ist die Gewalt Gesetze zu geben, oder das Recht Gesetze zu errichten, den Majestätsrechten zuzuzählen, (§. 1042.). Derowegen weil sich keine Gesetze ohne Verbindlichkeit gedenken lassen (§. 39.); so muß man ihnen, wenn sie nicht so beschaffen sind, daß ihnen nicht durch die Execution, das ist, wenn man einen mit Gewalt antreibt das zu thun, was befohlen ist (§. 1029.), Gnüge geleistet werden kan, solche und so grosse Strafen anhängen, welche der Uebertretung, so viel es sich thun lässet, zu steuren hinlänglich sind. Daraus lässet sich verstehen, daß es noch keine Gesetze seyn, wenn der Oberherr nur anzeiget, was von den Unterthanen geschehen, oder nicht geschehen solle, nicht aber hinzufüget, daß diejenigen, welche das Gegentheil thun würden, Strafe davon tragen, oder mit Gewalt gezwungen werden solten; indem die Unterthanen durch eine solche Willenseröfnung nur höchstens ihrer Pflicht erinnert werden. Zugleich aber läßt sich leicht erkennen, daß die Grundgesetze nicht der

einem Regenten zukommenden Gewalt Gesetze zu geben unterworfen sind (§. 984.).

§. 1044.

Das Recht Gesetze auszulegen.

Weil der Oberherr seinen Willen durch Gesetze kund macht, was die Unterthanen thun, oder nicht thun sollen (§. 1043. 39.): **so kommt auch ihm das Recht die Gesetze auszulegen zu** (§. 794.). **Derowegen muß man in einem zweifelhaften Falle die Auslegung von ihm haben**, welche die **authentische** (authentic.) genennet zu werden pfleget. **Allein die Grundgesetze kan er nicht auslegen** (§. 984.)

§. 1045.

Vom Rechte Gesetze abzuschaffen und zu verändern.

Ein Gesetz wird abgeschaft, wenn kund gemacht wird, daß es die Unterthanen nicht mehr verbinden soll. Weil die Verbindlichkeit, welche ein menschliches Gesetz hat, von dem Willen des Gesetzgebers abhanget (§. 39.); **so kan ein Oberherr, welcher ein Gesetz gegeben** (§. 1043.), **nach seinem Gefallen es auch wieder abschaffen, folglich gehört das Recht Gesetze abzuschaffen unter die Majestätsrechte** (§. 1042.). **Und weil Gesetze ändern eben so viel ist als die alten aufheben, und andere an deren Stelle bringen; so liegt in dem Rechte Gesetze zu geben und abzuschaffen auch das Recht Gesetze zu ändern.** Hingegen weil die natürliche Verbindlichkeit, welche von dem

Natur-

Naturgesetze entspringet (§. 39.), unveränderlich ist (§. 38): so können die Naturgesetze nicht abgeschaffet werden.

§. 1046.
Von dem Begünstigungsrecht.

Die **Begünstigung** (dispensationem) nennet man eine in einem besondern Falle gegönnete Erlaubniß zu einer im Gesetz verbothenen Handlung. Daher weil begünstigen so viel ist, als ein Gesetz in einem besondern Falle aufheben, oder jemand von der Verbindlichkeit dazu befreyen: so kan ein Oberherr bey den Gesetzen begünstigen (§. 1045.), und folglich gehöret das Recht zu begünstigen unter die Majestätsrechte (§. 1042.); welches jedoch sich auf das Naturgesetz, wegen der Unveränderlichkeit der natürlichen Verbindlichkeit (§. 38.), nicht ausdehnen lässet. Wenn demnach der Oberherr eines und das andere zulassen muß, was wider das Naturrecht streitet, so lässet er es nur ungestraft hingehen.

§. 1047.
Von dem Rechte eine Freyheitbegnadigung zu ertheilen.

Eine Freyheitbegnadigung (privilegium) ist eine Ertheilung eines Rechtes, es mag bejahend, oder verneinend, es mag einer, oder mehrern Personen, oder einer gewissen Ordnung von Leuten verliehen seyn, dessen andere ermangeln müssen. Insonderheit nennt man ein **Familienprivilegium**, welches einer Person und allen

ihren Abkömmlingen ertheilet wird. Wer eine Freyheitbegnadigung hat, heißt ein **Privilegirter** (privilegiarius, privilegiatus). Weil durch die Ertheilung der Privilegien andere verbunden werden zu leiden, daß der Privilegiate seines Rechtes froh werde, und nichts thun dürfen, was demselben zuwider ist: **so sind die Privilegien in der That Gesetze** (§. 39.); folglich weil die Gewalt Gesetze zu geben dem Oberherrn zugehöret (§. 1043.), und ihm auch das Recht zu begünstigen bey einem Gesetze zusteht (§. 1046.), welches bey Privilegien Platz findet: **so gehöret das Recht Privilegien zu ertheilen unter die Majestätsrechte.** Wenn aber die Privilegia nach Gutbefinden des Oberherrn gegeben werden, und es also auf ihn ankommt, wem, und unter welcher Bedingung, er Privilegia erstatten will; **so kan der Oberherr die Privilegien entweder auf eine Zeit, oder auf lebenslang, unter einer gewissen Beschwerde, unter einer gewissen Bedingung, sonderlich die zu erfüllen möglich ist, oder auch umsonst, ja unter einer gewissen Strafe, z. E. daß es bey einem Mißbrauch, oder bey einer gewissen That verloren gehen solle, geben.** Weil aber übrigens die öffentliche Wohlfarth das höchste Gesetz ist in einem Staat (§. 976.); **so müssen die Freyheitbegnadigungen auch nur um der öffentlichen Wohlfarth willen gegeben werden; solten sie folglich zum Schaden der Republik, oder vieler Bürger**

Bürger ausschlagen, so kan sie der Oberherr wiederum aufheben.

§. 1048.

Von dem Rechte zu strafen und des Schwerdtes.

Da die Verbindlichkeit ihren Nachdruck von der Furcht der Strafen hat (§. 35. 93.); so müssen die den Gesetzen angehängte Strafen vollzogen werden. Derowegen da sowol die Privat- als öffentlichen Verbrechen auch müssen gestraft werden (§. 1029.): so gehöret das Recht zu strafen, und die Strafen zu bestimmen zu den Majestätsrechten. Weil nun die Strafen entweder Uebel des Glücks, oder des Leibes sind (§. 93.): so bestehen sie in der Beraubung dessen was jemandes eigen ist, und in einem verursachten Leibesschmerzen, folglich können einem alle körperliche Sachen, Geld, und alle Arten der Rechte, und eben deswegen auch Privilegien (§. 1047.), entweder auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit zur Strafe genommen, der Verbrecher kan unehrlich gemacht, und an seinem Leibe auf allerley Weise hart angegriffen werden; ja weil die Ausübung des Strafrechtes in der That eine Vertheidigung wider diejenigen ist, welche den Vorsatz zu beleidigen haben (§. 90. 93.): so kan man einem das Leben selbst zur Strafe nehmen (§. 94.). Demnach sind die Todesstrafen für sich selbst nicht unerlaubt, ja, wenn sich die Missethaten nicht anders abwen-

den lassen, sind sie erlaubt. Das Recht Lebensstrafen an den Uebelthätern zu vollstrecken heißt das Recht des Schwerdtes, oder das Recht über Leben und Tod, welches doch aber noch weiter gehet, in so fern es nemlich das Recht der Unterthanen Leben der Todesgefahr bloß zu stellen, wie im Kriege geschiehet, mit unter sich begreift.

§. 1049.

Ob man bey der Vollziehung der Strafen auf die Wiedervergeltung zu sehen habe.

Weil die **Wiedervergeltung** eine Gleichheit der Rache ist, da einer so viel Uebel leidet, als er gestiftet hat, und diese an ihr selbst, als unerlaubt, in der Ausübung des Strafrechtes, nicht in Betrachtung zu ziehen ist (§. 156.); so ist **auch bey der Bestrafung der Privat- und öffentlichen Verbrechen nicht auf die Wiedervergeltung zu sehen, sondern man muß den Verbrecher zur Strafe bald mit einem grössern, bald mit einem geringern Uebel, als er zugefüget hat, belegen, wie es der Endzweck der Strafe erfordert** (§. 94.). Aus eben der Ursache ist auch ein Uebel an sich selbst nicht also beschaffen, daß es gestraft werden müste, und der Regent des Staats hat auch den Tod eines Uebelthäters nicht zu seiner Absicht, sondern vielmehr die Beleidigung so wohl von einem jeden, als auch von der Republik, oder allen zusammengenommen abzuwenden.

§. 1050.

§. 1050.

Was nicht gestraft werden könne.

Weil die Menschen von Natur kein Recht zu strafen haben, ausser nur wenn würklich eine Beleidigung geschehen ist (§. 93.); so können die innerlichen Handlungen, wenn sie nicht äusserlich ausbrechen, nicht gestrafet werden. Daher kan man auch der Irthümer halber niemand bestrafen, aber die Ausbreitung des Irthums ist es, sonderlich wenn man es verbothen hat, welche mit Strafe beleget werden kan. Derowegen weil die Gottesverleugnung und der Deismus ebenfalls Irthümer sind, so sind sie der Strafe nicht unterworfen; aber die Ausbreitung der Atheisterey, Deisterey, und anderer der Religion zuwiderlaufenden Irthümer kan mit Strafe angesehen werden. Weil es eben so viel als eine Strafe ist, wenn jemand aus einem Staate weichen muß; (§. 1048.) so muß man nicht eher zu härtern Strafen schreiten, als bis er entweder das Land nicht räumen, oder von der Ausbreitung des Irthums nicht abstehen will. Und die Verweisung aus einem Staate ist auch gewiß keine leichte Strafe, sonderlich wo es einem schwer wird, anderswo sein Glück zu finden.

§. 1051.

Ob man jemand zur Strafe das Begräbniß versagen könne.

Da man das Recht des Begräbnisses der Menschheit schuldig ist (§. 824.), und dieses einem zur Strafe

Strafe genommen werden kan (§. 1048.), und es überdem sich zu der Strafen recht gut schicket, daß ihr Andenken erhalten werde, in so fern sie zum Beyspiel dienen sollen (§. 93.); **so kan man die Leichname derer, die am Leben gestraft worden sind, gar wohl zur öffentlichen Schau unbegraben liegen lassen.** Ja aus eben der Ursache **wird denen Verächtern der Religion, und denenjenigen, welche sich selbst, ohne daß eine Ursach, die ihnen nicht zuzurechnen wäre,** z. E. die Raserey, Unsinnigkeit, Schwermuth, **angeführet werden könte, das Leben genommen haben, zur Strafe das Begräbniß an einem ehrlichen Orte versagt.**

§. 1052.

Ob Laster gestraft werden können.

Weil ein Oberherr die groben Laster, oder schändliche Thaten (scelera, vitia fœda) **in der Republik zu dulden nicht schuldig ist,** sonderlich wo zu besorgen stehet, daß sie immer mehr und mehr überhand nehmen (§. 1024.), oder wenn sie der öffentlichen Wohlfarth einigermassen zuwiderlaufen (§. 976.); **so kan er sie,** wie verbiethen, also auch **bestrafen,** z. E. Hurerey, Ehebruch, widernatürlichen Beyschlaf, Gotteslästerung, allzugrosse Verschwendung.

§. 1053.

Wie die Eltern in den Kindern gestrafet werden.

Wenn die Güther der Eltern eingezogen werden, binnen der Zeit da die Kinder

an

an ihnen noch kein eigenthümliches Recht haben, als welches sie erst nach jener ihrem Tode erhalten (§. 917. 921.): **so werden sie wegen der That ihrer Eltern zwar nicht gestraft** (§. 1048.); in so ferne aber ihnen die Erbschaft entzogen wird, auf welche sie sich Hofnung machen konten, **so empfinden sie in dieser Absicht einiges Uebel.** Dieweil aber die Eltern dafür Sorge tragen sollen, daß ihre Kinder beglückt seyn mögen (§. 892.), wohin sie auch die von Natur eingepflanzte Liebe leitet, welche selbst bey dem Vieh anzutreffen ist; so schmerzet es sie, daß die Kinder der Güther beraubet werden, welche sie sonst nach ihrem Ableben bekommen haben würden. Und daher **werden die Eltern durch das Einziehen der Güther in den Kindern gestraft** (§. 93.). Dieses lässet sich auf gleiche Weise verstehen, **wenn den Kindern wegen der Missethat der Eltern etwas genommen wird, was sie haben, oder erwarten können, worauf nicht ihnen selbst, sondern dem Volk, oder dem Könige ein eigenthümliches Recht zustehet, oder welches nicht zu ihrem, sondern zu des Volkes, oder Königs Eigenthum gehöret.** Dergleichen ist der Adel, das Erbrecht auf gewisse bürgerliche Würden, eine bürgerliche Fähigkeit zu gewissen öffentlichen Aemtern, das Recht Rittergüther zu besitzen, und andere Privilegien, welche der Familie verliehen worden sind, indem alle diese Dinge die Beschaffenheit haben, daß sie dem Rechte des Oberherrn beständig unterworfen bleiben, daß er darüber verfügen

fügen kan, wie es die Wohlfarth der Republik erfordert (§. 976.).

§. 1054.

Vom Begnadigungsrecht.

Dieweil das Wohl des gemeinen Wesens das allerhöchste Gesetz ist (§. 976.), die Beschaffenheit aber und die Grösse der Strafen durch den Willen des Oberherrn bestimmet wird (§. 1048.); so **kan der Oberherr, wenn er glaubt, daß es der Republik zum Vortheil gereiche, daß die Strafe erlassen, oder wenigstens gemindert werde, sie erlassen, oder mildern.** Dazu können aber hinlängliche Gründe seyn die vortreflichen Verdienste der Eltern, oder der Vorfahren um die Republik, oder um den Oberherrn, derentwegen eine Erlassung, oder Milderung der Strafe eben so viel als eine Wohlthat ist, welche ihnen an ihren Kindern, oder Nachkommen, oder Anverwandten ertheilet wird. Dergleichen sind auch die ansehnlichen Verdienste der Verbrecher selbst um die Republik und den Regenten des Staats, oder die grosse Hofnung, daß sie sich inskünftige verdient machen werden. Das Recht aber die Strafen zu erlassen, oder zu vermindern wird das **Begnadigungsrecht** (jus aggratiandi) genennet. Sind die Strafen bereits im Gesetz bestimmet; so ist die Begnadigung so gut als eine Begünstigung (§. 1046.), und das Recht zu begnadigen ist unter dem Begünstigungsrechte enthalten.

§. 1055.

§. 1055.

Von dem Rechte eine Anklage aufzuheben.

Eine Anklage, oder Untersuchung wird aufgehoben (accusatio, vel inquisitio aboletur), wenn über die Missethat, derentwegen jemand angeklaget wird, keine Untersuchung angestellet, und folglich dieser entweder ohne alle Erkentniß der Sache, oder da die Untersuchung noch nicht geendet ist, aus der Zahl der Schuldigen heraus genommen wird. **So ist also die Aufhebung einer Anklage eine Erlassung der Strafe in einem zweifelhaften Falle.** Wenn nun unter dem Begnadigungsrechte das Recht eine Anklage aufzuheben mit begriffen ist (§. 1054.); **so kommt dem Oberherrn das Recht Anklagen aufzuheben zu.**

§. 1056.

Von der Vergessung des vorigen Unrechts.

Von der Aufhebung der Anklage ist das **Vergessen des vorigen Unrechts** (amnestia) unterschieden, als welche ein auf ewig beschlossenes Vergessen des gethanen Unrechts und verübter Laster ist. Daher wird es auch das **Gesetz des Vergessens** (lex oblivionis) genannt. **Derowegen kan niemand wegen des geschehenen angeklagt, und auch nicht gestraft werden, wenn einmal das Vergessen des vorigen Unrechts feste gesetzt worden ist.** Da das Wohl der Republik das höchste Gesetz ist (§. 976.); **so muß, wenn es des Staats Vortheil ist,** z. E. wenn man durch das Vergessen des vergangenen

genen

genen Unrechts gewisser verhütete, daß nicht neuen und noch grössern Thür und Thor eröfnet würden, oder wenn sie weit sicherer zur Endschaft kommen könten, dafern man die Strafe erliesse, als wenn die Schuldige gestrafet würden, **das Vergessen des vorigen Unrechts natürlicher Weise erlaubt, und der Oberherr**, weil dies eine Art der Erlassung der Strafe ist, **solche zu leisten vermögend seyn** (§. 1054.). Es lässet sich aber leicht verstehen, **daß, wenn der Oberherr in einer Rebellion das Vergessen des Unrechts zugestehet**, allwo dies nemlich durch eine Unterhandlung geschieht, daß der Friede wiederum hergestellet werde, und es also seine Kraft von einem Vertrage hat (§. 764.), **solches nicht Kraft der Herrschaft geschehe.**

§. 1057.

Von dem Rechte Abgaben aufzulegen, und von dessen verschiedenen Gattungen.

Das Recht Abgaben aufzulegen, welches dem Oberherrn zukommt (§. 1037.), **gehöret unter die Majestätsrechte.** **Tribut** heisset dasjenige Geld, welches für unbewegliche Sachen, für beträgliche, für gewisse besessene Güther, für einen vortheilhaften Handel, oder auch für den Kopf, um die Lasten der Republik zu tragen, gezahlet wird. **Zoll** aber ist das Geld, so aus eben der Ursach für Waaren und Sachen, die verzehret werden, für Fuhrwerk, und was diesem allen ähnlich ist, entrichtet wird. Dahin gehören auch **die öffentlichen Geschenke** (munera publica), wenn die

Unter=

Unterthanen, so keine Würde haben, des öffentlichen Nutzens wegen verbunden sind, etwas umsonst, oder auch mit Schaden ihres Eigenthums, und auf ihre eigene Kosten zu thun. Dergleichen öffentliches Geschenk ist, wenn man persönliche Einquartirung der Soldaten hat, oder Vormundschaften verwaltet. Es ist aber offenbar, **daß die Tribute und öffentlichen Geschenke den Werth unbeweglicher Sachen verringern, der Zoll aber den Preis der Sachen erhöhe.** Daraus folget aber, **daß man mit Auflegung neuer Tribute, öffentlicher Geschenke und Zölle behutsam verfahren müsse.**

§. 1058.

Von dem Rechte Collecten anzulegen.

Eine **Collecte** heißt Geld, welches von den Bürgern zu einem besondern Gebrauch, z. E. zur Erbauung einer Kirche, oder zu einer Brandsteuer, oder die Armen zu erhalten, gesammlet wird. Da die Collecten die Republik mittelbar angehen, in so fern alle verbunden sind einzelnen Personen, oder besondern Gesellschaften zu helfen (§. 975.), und wenn dies zum Behuf der Auswärtigen geschieht, das Geld aus dem Staat geschleppet wird, und dies folglich Lasten sind, welche in die Republik einen Einfluß haben: so **gehöret die Verstattung des Rechts zu collectiren vor den Oberherrn** (§. 1057.), und **kan** folglich **das Recht zu collectiren ohne dessen Erlaubniß nicht ausgeübet werden.** Und obwol Collecten mit Allmosen nicht zu verwechseln sind,

dergleichen ein Privatmann um sein Elend erträglicher zu machen, in welches er etwa durch eine unglückliche Feuersbrunst, oder durch andere Heimsuchung gestürzet worden, sammlet; so kan doch der Oberherr darüber die Einrichtung machen, dieweil ihm das Recht über die Allmosen zu verfügen zustehet (§. 1022.), und diese unter die Abgaben der Republik gezählet werden müssen, welche die Republik mittelbar angehen.

§. 1059.

Von dem Rechte Münzen zu schlagen.

Weil der Oberherr sorgen muß, daß es nicht an genugsamer guter Münze fehle, und daß diese nicht verfälschet werde (§. 1036.); so gehöret das Recht Münze schlagen zu lassen unter die Majestätsrechte (§. 1042.), und dem Oberherrn stehet auch das Recht, zu den äusserlichen Werth so wohl seiner eignen, als fremder Münze zu bestimmen, wie er es dem Wohl des Staates gemäß zu seyn erachtet. Wenn schlimmer Zeiten wegen den Münzen, so aus geringer Materie verfertiget sind, und entweder einen geringen, oder fast gar keinen Werth haben, ein unmäßiger äusserlicher Werth beygeleget werden muß; so muß der Oberherr, daß nicht viele Bürger an den Bettelstab gerathen, wenn die elenden Zeiten vorüber sind, sorgen, daß sie mit guter Münze vertauschet werden.

§. 1060.

§. 1060.

Von dem Rechte öffentliche Aemter zu vergeben.

Ein öffentliches Amt ist die Verwaltung gewisser Geschäfte, welche vermöge der bürgerlichen Herrschaft ausgeführet und zur Vollstreckung gebracht werden müssen. Es verwalten also nicht nur diejenigen ein öffentliches Amt, welchen der Oberherr die Ausübung eines gewissen Rechtes, so zur bürgerlichen Herrschaft gehöret, aufträgt, sondern auch die, deren Dienst er sich entweder selbst, oder jene in der Bewerkstelligung der Geschäfte bedienen. Insbesondere aber nennet man diejenigen die Obrigkeit (magistratus), welchen der Oberherr gewisse Theile der Herrschaft auszuüben verliehen hat, dergleichen sind die Stadtobrigkeiten, die Regierungen und auch die Richter (§. 1028.). Da ein Oberherr die Herrschaft für sich selbst allein nicht ausüben kan, sondern solches zum Theil durch andere thun muß, folglich die Obrigkeiten und Richter in seinem Namen thun, was sie thun, und überhaupt alle die, so in einem öffentlichen Amte stehen, nichts anders ausführen, als was ihnen von dem Oberherrn befohlen worden; so stehet dem Oberherrn auch das Recht zu Obrigkeiten und Richter einzusetzen, und überhaupt öffentliche Aemter zu verleihen. Uebrigens hanget es von seinem Willkühr ab, in wieferne er, was die kleinern Bedienungen betrift, den Obrigkeiten, den Richtern, und welche

andere Aemter verwalten, das Recht verstatten wolle, und unter welcher Bedingung, solche zu vergeben. Es erhellet aber leicht, daß diese sich ihres Rechtes nicht anders bedienen können, als so fern es von dem Willen des Oberherrn abhanget.

§. 1061.

Von dem Recht Titel und Rang, oder bürgerliche Würden zu ertheilen.

Und weil Titel und Rang an sich Belohnungen derer um die Republik, oder um die Person des Oberherrn wohlverdienten Männer sind (§. 1041.), wodurch die Unterthanen sich wohlverdient zu machen verbunden werden (§. 35.); so gehört das Recht Titel und Rang zu ertheilen unter die Majestätsrechte (§. 1042.). Da aber diese auch mit öffentlichen Aemtern verknüpfet sind, in so fern diejenigen, welche solche verwalten, sich um die Republik wohl verdient machen; so haben daher die Römer die öffentlichen Aemter, welche eine Würde mit sich führen, Ehrenämter (honores) genennt.

§. 1062.

Wie dies Recht auszuüben.

Weil die öffentliche Herrschaft der öffentlichen Wohlfarth gemäß ausgeübet werden muß (§. 976.); so darf niemand ein öffentliches Amt gegeben werden, ausser der dazu geschickt ist, d. i. der nicht nur genugsame Kräfte, solches recht zu verwalten, sondern auch einen beständigen und unveränderten Willen

len hat, solchem gehörig vorzustehen, folglich müssen die öffentlichen Aemter nicht verkauft, oder an den meistbietenden vergeben werden, und es ist auch nicht zu dulden, daß diejenigen, welche entweder Aemter ertheilen, oder dem Oberherrn tüchtige Personen vorschlagen, oder vorstellen sollen, von denen die um ein Amt anhalten, Geschenke nehmen dürfen. Derowegen da man es das Laster des Erschleichens (crimen ambitus) nennet, wenn jemand sich für Geld, oder da er auf eine andere unerlaubte Weise die Stimmen bestochen hat, ein öffentliches Amt, oder eine bürgerliche Würde zuwege bringet; so muß das Laster des Erschleichens nicht gelitten, folglich bestrafet werden. Ja wenn derjenige, dem die Uebertragung eines öffentlichen Amtes anbefohlen ist, der Republik durch Erwählung eines Unwürdigen solte einen Schaden zugefüget haben, so ist er verbunden solchen zu ersetzen (§. 270.).

§. 1063.

Von der Absetzung, Suspension und Erlassung vom Dienste.

Der wird von seinem Amte abgesetzet, der dessen wider seinen Willen beraubet wird; der wird aber suspendiret, welchem verbothen ist es auf eine gewisse, oder unbestimmte Zeit zu verwalten; der wird seines Dienstes erlassen, dem der Oberherr auf seine Bitte dergestalt willfahret,

ret, daß er nicht verbunden iſt ſolchen länger zu verwalten. Dieweil **die Verleihung eines Amtes durch einen Vertrag zwiſchen dem, der das Amt verleihet, und dem, dem man es verleihet, zu Stande gebracht wird,** vermöge welches jener dieſem die Verwaltung, oder Vollſtreckung gewiſſer Geſchäfte aufträgt (§. 1060.), und einen Sold verſpricht, dieſer aber ſich anheiſchig macht, er wolle die Geſchäfte fleißig verwalten, oder zur Vollſtreckung bringen (§. 438): **ſo kan niemand ohne Einwilligung des Oberherrn oder deſſen, der von ihm das Recht hat (§. 341.), von ſeinem Amte abdanken, er kan auch deſſen nicht entſetzt, oder davon ſuſpendiret werden ohne rechtmäßige Urſache, z. E. wenn er es nachläßig, oder betrüglich verwaltet hätte (§. 442.), oder auch wenn es zur Strafe ſeyn ſoll (§. 1048.).** So iſt denn klar, **daß das Recht abzuſetzen, oder zu ſuſpendiren, oder des Amtes zu entſetzen an ſich ſelbſt dem Oberherrn zuſtehe.**

§. 1064.

Vom Rechte über heilige Sachen.

Das Recht über heilige Sachen (jus circa ſacra, jus ſacrorum) iſt ein Recht über diejenigen Dinge, welche zum Gottesdienſt und zur Kirche gehören, Verfügung zu machen. Dieweil die Sorge für den äuſſerlichen öffentlichen Gottesdienſt dem Oberherrn oblieget, z. E. daß Kirchen gebauet, Feſttage beſtimmet, öffentliche Lehrer beſtellet (§. 1024.), und daß folglich heilige Sachen recht gebrauchet (§. 1025.),

1025.), und Kirchenſachen recht eingerichtet werden (§. 1026.); ſo kommt dem Oberherrn einiges Recht über die heiligen Sachen zu. Weil ſich aber die Herrſchaft, welche alle dazu gehörige Rechte, folglich auch das Recht über die heilige Sachen in ſich begreift, in Machttheile zerſtücken (§. 983.), und dieſelbe auch ſich theilweiſe übertragen läſſet (§. 982.); ſo iſt auch das Recht über heilige Sachen von dem weltlichen trennbar, und es kan ſich ſolches das Volk entweder ſelbſt vorbehalten, oder es kan auch einem beſonders überlaſſen werden. Weil diejenigen Dinge, welche man zum innerlichen Gottesdienſte rechnet, und welche in dem äuſſerlichen mit ihm auf das genaueſte verbunden ſind, entweder auf erwegende Sätze von GOtt und ſeinem Willen, oder auf ausübende Sätze von dem was man zu thun ſchuldig iſt, in ſich faſſen (§. 178.); nun aber nicht befohlen werden kan, daß man etwas für wahr halte, wovon man nicht durch Gründe überzeuget oder überredet iſt: ſo kan das Recht über heilige Sachen, ſo ferne es urſprünglich bey dem Volke iſt, nicht auf diejenigen Sachen ausgedehnet werden, welche zum innerlichen Gottesdienſte gehören, und unzertrennlich mit demſelben in dem äuſſerlichen zuſammen hangen, auſſer in ſo fern, um Unruhen zu vermeiden, eine in der Kirche entſtandene Streitigkeit vorläufig zu entſcheiden iſt, damit jederman wiſſe, was öffentlich gelehret werden ſolle, oder was gewiſſes feſt geſetzet werden muß, z. E. daß

einem jeglichen, doch ohne Schmähung und Verfolgung des Gegentheils, frey gelassen wird seine Meinung vorzutragen, und mit Beweisgründen zu vertheidigen, oder daß man von dem, was in Streit gezogen ist, in dem öffentlichen Gottesdienste ganz und gar stille schweigen solle. **Was aber diejenigen Dinge anlanget, welche in dem äusserlichen Gottesdienste dem innern unbeschadet auf verschiedene Art geschehen können; so hat es keine Schwierigkeit, daß der, so das Recht über heilige Sachen hat, nach seinem Belieben, wie er glaubt, daß es zum Besten des Staats oder der Kirche ausschlagen werde, darüber zu verfügen in dem Stande sey** (§. 976.). Unterdessen da die bürgerliche Herrschaft nach dem Endzweck des Staats abgemessen werden muß (§. 980.); **so hanget das Recht über heilige Sachen, was die Handlungen betrift, welche eine Verhältniß gegen die Republik haben, oder deren Vollziehung den weltlichen Arm nöthig hat, und in so ferne die Kirche den bürgerlichen Schutz erfordert, allezeit von der bürgerlichen Herrschaft ab.** Weil der Regent des Staats zu der Beobachtung der Grundgesetze verbunden ist (§. 984.); so folget, daß er, **wenn dies und jenes in einem Grundgesetze von den heiligen Dingen bereits feste gesetzet worden,** z. E. daß keine Religion soll geduldet werden, welche von der, wozu sich das Volk bekennet, unterschieden ist, oder daß der Regent keiner andern Religion zugethan seyn

seyn soll, an dergleichen gebunden sey. Stehet aber kein Grundgesetz im Wege, daß er nun nach Gefallen darüber anzuordnen Macht hat, was er will; so kan er eine jegliche Religion im Staate dulden, wenn sie nur dem bürgerlichen Zustande nicht zuwider ist, und die Bedingung vorschreiben, unter welcher er sie dulden will.

§. 1065.

Von dem vorzüglichen Eigenthum und Macht.

Das Recht über die eigenthümlichen Sachen der Bürger der öffentlichen Wohlfarth halber im Nothfall zu verfügen nennet man **das vorzügliche Eigenthum** (dominium eminens); das Recht aber aus eben der Ursache im Falle der Noth über die Personen der Bürger selbst Einrichtung zu machen heisset **die vorzügliche Macht** (potestas eminens). Beydes zusammen, nemlich über die Sachen und Personen, ist **das vorzügliche Recht** (jus eminens). Derowegen **kommt einem Oberherrn das vorzügliche Eigenthum und Macht, oder das vorzügliche Recht zu** (§. 976.), **beydes Recht ist ein Recht in der Noth, und hat nicht eher stat, als wenn der Gebrauch desselben das einzige Mittel, die öffentliche Wohlfarth in einem sich ereignenden Falle zu befördern, ist.** Da nun die heiligen und Kirchensachen einer besondern Kirche gehören, deren Glieder Bürger sind (§. 1026.); **so kan der Oberherr vermöge des vorzüglichen Eigenthums auch über hei-**

lige und Kirchensachen Verfügung treffen, doch aber nicht ohne Einwilligung dessen, der das Recht über heilige Sachen hat, wenn es von der weltlichen Regierung unterschieden ist (§. 1064.). Weil das Eigenthum und die Herrschaft zwey ganz von einander unterschiedene Rechte sind, deren keines von dem andern abhanget (§. 195. 833.); so gehöret das nicht nur zur Herrschaft, wenn der König ein Eigenthumsherr von Privatländereyen ist, und macht, in der Herrschaft so wohl als auch in der Art die Herrschaft zu besitzen, nicht die geringste Aenderung.

§. 1066.

Vom Rechte des Krieges.

Da der Oberherr verpflichtet ist die Republik wider äusserliche Gewalt zu vertheidigen, und folglich die Rechte seines Volks, wie auch aller und jeder Unterthanen, mit Gewalt wider andere Völker zu verfolgen (§. 972.); so hat er auch das Recht wider andere zu kriegen (§. 98.), und dies gehöret zu den Majestätsrechten (§. 1042.). Ein solcher Krieg aber, der vermöge des Rechtes des Staats geführet wird mit andern Völkern, wird ein öffentlicher Krieg genennet.

§. 1067.

Vom Rechte Verträge mit andern Völkern zu machen.

Endlich weil der Oberherr das Wohl des Volks auf alle Weise befördern muß (§. 972. 996.); so

so kan er, wenn er das Beste seiner Bürger durch Hülfe und Beystand andrer Völker befördern könte, auch deßfalls mit andern Völkern Bündnisse aufrichten. Doch vom Rechte des Krieges und mit andern Völkern Verträge einzugehen muß in dem Völkerrecht gehandelt werden.

Das fünfte Hauptstück.
Von der natürlichen Lehre der bürgerlichen Gesetze.

§. 1068.

Von bürgerlichen Gesetzen.

Bürgerliche Gesetze sind, die der Oberherr den Unterthanen in einem Staate giebet. Da verschiedne Staaten unter einander als freye Personen, die im natürlichen Zustande leben, angesehen werden (§. 977.); so verbinden die bürgerlichen Gesetze niemand als die Glieder desselben Staates, worin sie gegeben sind; wenn folglich fremde Gesetze angenommen werden, so erhalten dieselben erst durch den Willen des Oberherrn, welcher befielt, daß es Gesetze seines Staats seyn sollen, die Kraft zu verbinden. Weil aber die öffentliche Wohlfarth das höchste Gesetz ist (§. 976.); so müssen fremde Gesetze nicht eher angenommen werden, als erwiesen ist, daß durch ihre Vorschriften das gemeinsame Wohl dieses Staates befördert wer-

werden könne; und wenn daher, nachdem sich der Zustand der Sache geändert, oder man den Irthum erkannt hat, bemerket wird, daß sie keine Mittel das gemeinsame Beste zu befördern abgeben, so muß man sie wiederum abschaffen; und dies ist auch überhaupt von allen Gesetzen zu behalten.

§. 1069.

Von dem Verhältnisse der bürgerlichen Gesetze gegen die natürlichen gebietenden und verbietenden Gesetze.

Da die natürliche Verbindlichkeit unveränderlich ist (§. 38.), und sich kein Mensch davon losmachen kan (§. 42.): so müssen die bürgerlichen Gesetze denen natürlichen gebietenden und verbietenden nicht zuwider seyn; folglich kan das bürgerliche Gesetz aus dem, was man natürlicher Weise schuldig ist, nicht etwas unerlaubtes, und aus dem, was natürlicher Weise unerlaubt ist, nicht eine Schuldigkeit, oder etwas erlaubtes machen (§. 49.). Derowegen wenn nach dem bürgerlichen Gesetze stillschweigend zugelassen wird, was einem gebietenden, oder verbietenden entgegen steht; so wird das nur geduldet, entweder daß man es ungestraft hingehen lässet, oder daß man einem die richterliche Hülfe deshalb versagt, um ein grösseres Uebel oder Schaden zu vermeiden, oder weil es einer andern Ursache halber nöthig ist, daß dies

geschehe

geschehe (§. 976.). Wenn nemlich durch ein bürgerliches Gesetz etwas zugelassen wird, das einem natürlichen gebietenden oder verbietenden Gesetze zuwider läuft; so wird die natürliche Freyheit nicht mehr eingeschränkt, als es der Endzweck des Staats erheischt (§. 78. 980.). Jedennoch aber weil der Oberherr durch seine Zulassung allerdings zu verstehen giebt, daß ein anderer den, der da handeln will, nicht mit Gewalt hindern soll, daß er nicht handeln könte; so folget, wenn durch ein bürgerliches Gesetz etwas zugelassen wird, so verbindet dieses Zulassungsgesetz die übrigen, daß sie den, der dergleichen thut, nicht hindern sollen, das zu thun, was zugelassen ist, und daher erlanget derjenige, welcher eine solche Handlung thut, ein Recht es nicht zu leiden, daß man ihn mit Gewalt hindere (§. 46.).

§. 1070.

Von den bürgerlichen Gesetzen, so von den natürlichen, ihrem Inhalt nach, nicht unterschieden sind.

Wenn die natürliche Verbindlichkeit nicht kräftig genug ist die Beobachtung der natürlichen Gesetze, die doch in der Republik beobachtet werden müssen, zu bewürken: so werden die Naturgesetze durch hinzugefügte Strafen, aus deren Furcht eine willkührliche Verbindlichkeit, so noch stärker ist als die natürliche, entstehet (§. 35. 93.), bürgerliche Gesetze, in so ferne sie nemlich Strafen enthalten, die das Naturgesetz gar

nicht

nicht bestimmet hat (§. 39.). Ja, da die Furcht vor der Vollziehung der Strafe des Richters (§. 1029.) und eine vorhergehende Vorstellung, daß derselbe eine Handlung werde für nichtig erklären, oder aufheben, eine Kraft zu verbinden hat (§. 35.): **so bekommen auch die Naturgesetze die Gestalt der bürgerlichen, in so ferne man ihnen in Gerichten zu statten kommt.**

§. 1071.

Von dem Verhältnisse der bürgerlichen Gesetze gegen die natürlich zulassenden und die Liebespflichten.

Weil in einem Staate die Freyheit einzelner Personen in Absicht auf die Handlungen, welche zur Erhaltung des öffentlichen Wohls gehören, eingeschränket wird (§. 980.): **so kan der Oberherr aus dem was natürlicher Weise erlaubt ist durch ein bürgerliches Gesetz eine Schuldigkeit, oder etwas unerlaubtes, und aus dem was man unvollkommen schuldig ist, oder aus einer Liebespflicht eine vollkommene Schuldigkeit machen, wie es der Endzweck der Republik erfordert** (§. 49. 80.). Was alle und jede einzelne vermöge der natürlichen Freyheit durch Verträge thun können (§. 667.); eben das kan der Oberherr, dessen Rechte die natürliche Freyheit aller und jeder unterworfen ist, auch thun, in so fern es der Endzweck des Staats erfordert (§. 980.). Daraus folgt, **daß, wenn etwas auf verschiedene Art und Weise geschehen kan,**

der

der Oberherr befehlen könne, daß es auf diese oder jene Art geschehen, und es mithin keine bürgerliche gültige Handlung seyn solle, wenn es nicht nach der in einem Gesetz vorgeschriebenen Weise geschehen. Hieher gehöret auch, wenn der Oberherr die Art bestimmet, nach welcher einer natürlichen Verbindlichkeit Genüge geleistet werden kan, oder von ihm verhütet wird, daß derselben nichts zuwider gehandelt werde.

§. 1072.

Von denen bürgerlichen Gesetzen, welche dem Inhalt nach von den natürlichen unterschieden sind.

Weil der Oberherr die Sorge auf sich hat, daß ein jeder durch den Richter zu seinem Rechte kommen könne (§. 1028. 1029.): so ist leicht einzusehen, daß verhütet werden müsse, daß die Streitigkeiten nicht zu sehr vervielfältiger, und aus einer Streitigkeit nicht immer neue Streitigkeiten gezeuget, noch auch vor Gericht ins weite Feld gespielet werden dürfen, und daß dahin zu sehen sey, daß sie einmal ihre Endschaft erreichen. Derowegen müssen die Streitigkeiten einer jeden geringen Beleidigung halber in Gerichten keinen Platz haben, dieweil auch die Klugheit, oder die Liebe im natürlichen Zustande befielet, daß man sich geringer Beleidigungen wegen des Krieges enthalten, und man öfters um seines Versehens willen büs-

sen

sen müsse, damit man ins künftige behutsamer zu verfahren lerne; und wenn auch einem natürlichen Gesetze solche Bestimmungen angehänget sind, welche schwer, oder gar unmöglich zu beweisen sind: so müssen an deren Stellen andere, die sich leicht erhärten lassen, welche wahrscheinlich, oder mehrentheils jenen gleich sind, gesetzet werden. Daher folget, daß die Beleidigungen, derentwegen man richterliche Hülfe zu hoffen, oder nicht zu hoffen hat, und wennehr nach Verschiedenheit der Händel jemand für das Versehene haften solle, durch ein bürgerliches Gesetz ausgemacht werden müssen.

§. 1073.

Woher der Grund zu nehmen sey, daß aus den natürlichen Gesetzen bürgerliche gemacht werden können.

Weil die bürgerlichen Gesetze die Mittel vorschreiben sollen, wodurch die gemeinsame Wohlfarth des Staats erhalten wird (§. 1068.): so muß der Grund von dem, was entweder zu einem natürlichen Gesetze hinzugethan, oder davon genommen werden soll, daß ein bürgerliches Gesetz daraus entstehe, entweder von dem Zustande eines Staats überhaupt, oder desjenigen Staats, in welchem das Gesetz gegeben wird, insonderheit, hergenommen werden. Und wenn die bürgerlichen Gesetze fein zu-

sam-

sammen stimmen sollen, so ist für sich klar, daß man auch das, was mit dem Naturrecht nicht ganz übereinkommt, aus andern bürgerlichen Gesetzen aber nothwendig folget, annehmen müsse. Derowegen weil man den Willen des Gesetzgebers nicht als widersprechend gedenken darf: so müssen diejenigen Dinge, welche aus einem bürgerlichen Gesetze nothwendig fliessen, auch für Gesetze gehalten werden.

§. 1074.

Von den Irthümern, die man in Absicht auf das Naturrecht zu vermeiden hat.

Weil aus dem bisherigen erhellet, daß aus natürlichen Gesetzen die bürgerlichen gemacht werden: so muß man verhüten, daß der Gesetzgeber nicht gewisse gemeine Irthümer für das Recht der Natur halte. Wenn folglich durch Unwissenheit der Zeiten einige Irthümer in die bürgerlichen Gesetze eingeschlichen, oder einige aus andern an dieser Krankheit liegenden durch eine Folge herausgezogen wären, so müssen dieselben entweder abgeschaffet, oder der Wahrheit gemäß geändert werden.

Das sechste Hauptstück.

Von der Pflicht des Oberherrn und der Unterthanen.

§. 1075.

Von einer guten und schlimmen Regierung.

Die Ausübung der bürgerlichen Herrschaft heißt die **Regierung** (regimen). Derowegen da die Republiken um der Beförderung der gemeinen Wohlfarth willen aufgerichtet sind (§. 972.), und die bürgerliche Herrschaft in der Bestimmung der bürgerlichen Handlungen, und dererjenigen Dinge, welche zur Erreichung des öffentlichen Wohls gehören, bestehet (§. 978. 980.): **so regieret der Regent eines Staats die Republik wohl, wenn er dasjenige thut, was zur Ausbreitung des öffentlichen Wohls erfordert wird; hingegen regieret er übel, wenn er thut, was der öffentlichen Wohlfarth zuwider ist: da er doch zu einem guten Regimente verpflichtet ist.**

§. 1076.

Von den Eigenschaften eines Regenten des Staats, und von den zu einem guten Regiment erforderlichen Räthen.

Derowegen **muß nun ein Regent des Staats eine Wissenschaft dererjenigen Dinge, welche zu einer guten Regierung gehören, und einen beständigen und anhaltenden Willen haben, nichts anders**

zu

zu thun, als was eine gute Regierung haben will. Unterdessen, da es sich nicht thun lässet, daß er alle öffentliche Geschäfte, und sonderlich dasjenige, was bey den Dingen, worüber gegenwärtig ein Entschluß gefasset werden soll, zum Grund gesetzet wird, auf das genaueste wisse: so muß er sich derohalben des Vortrags und Raths kluger Leute, deren einer in dieser, der andere in einer andern Art der Geschäfte ausnehmende Geschicklichkeit hat, bedienen. Man nennet solche Räthe, und sie werden nach Verschiedenheit der Geschäfte, wozu man ihren Rath bedarf, in verschiedene Gattungen eingetheilet. Die Räthe müssen demnach sich nicht nur die Geschäfte wohl bekannt gemacht haben, sondern auch alles und jedes treulich vorstellen, worauf es im gegenwärtigen Fall ankommt, nichts verschweigen, und von aller Schmeicheley entfernet seyn.

§. 1077.

Von der Tugend eines Regenten des Staats.

Dieweil das Exempel des Regenten in einem Staat die grösseste Kraft die Unterthanen zu verbinden hat: so muß sich ein Regent des Staats in aller Tugend und Frömmigkeit hervorthun (§. 1024.). Und daß es ihm nicht an einem beständigen Willen wohl zu regieren fehle (§. 1075.); so muß er sein Volk lieben.

§. 1078.

Der Mißbrauch der Gewalt ist zu vermeiden.

Weil ihm oblieget die Republik wohl zu regieren (§. 1075.): so muß er die Hoheit der Herrschaft nicht mit einer willkührlichen Gewalt verwechseln; folglich muß er die Majestätsrechte und deren rechten Gebrauch (§. 1042.), nebst denen Grundgesetzen, wenn dergleichen vorhanden sind, die er beobachten soll (§. 984.), wohl inne haben, und mithin muß er auf alles aufmerksam seyn, was von der tüchtigen Einrichtung der Republik bewiesen worden (§. 1017.).

§. 1079.

Von dem Gehorsam der Unterthanen.

Weil es die höchste Herrschaft nicht vertragen kan, daß die Handlungen, so zur Ausübung derselben gehören, von irgend einem Menschen über den Haufen geworfen würden (§. 981.): so lässet sich die höchste Herrschaft an ihr selbst nicht widerstehen, folglich muß sich auch das Volk in denen Dingen, worinn der Regent des Staats die höchste Herrschaft hat, nicht widersetzen. Und da man niemand die Herrschaft unter der Bedingung auftragen kan, daß das ganze Volk dem löblich regierenden gehorsamen solle, dem übel regierenden aber widerstehen, und ihn zu paaren treiben könne; so ist das Volk zum geduldigen Gehorsam gegen den Regenten des Staats in allen den Stücken, worin er die höchste Herr-

Herrschaft hat, verbunden, das ist, es muß nicht nur dem, der die Republik wohl, sondern auch dem, der sie übel regieret, Gehorsam leisten. Dies darf keinem hart scheinen, indem es doch besser ist unter einem übeln Regiment, als in dem natürlichen Zustande zu leben (§. 972.). Weil aber niemand von der natürlichen Verbindlichkeit befreyet werden kan (§. 42.): so ist man dem Oberherrn keinen Gehorsam schuldig, wenn er befehlen solte, was einem gebietenden, oder verbietenden natürlichen Gesetze entgegen stehet, und man muß es geduldig leiden, wenn man desfals gestraft, oder vielmehr mißgehandelt wird. Weil auch der Oberherr kein Recht hat etwas zu befehlen, so wider die Grundgesetze streitet (§. 984.): so darf man ihm auch nicht gehorsamen, wenn er etwas wider die Grundgesetze befielet, ja es ist erlaubt sich dem Regenten zu widersetzen, und ihn im Zaum zu halten, wenn er in das Recht, so dem Volk, oder den Vornehmsten vorbehalten ist, einen Eingrif thut (§. 88. 90.).

§. 1080.

Vom Suppliciren.

Jemand suppliciret, wenn er mit Ehrerbietigkeit bittet, daß dies und jenes geschehen, oder nicht geschehen möge. Indem nun Bewegungsgründe vonnöthen sind, wenn einer etwas wollen, oder nicht wollen soll: so ist dem Supplicanten erlaubt die Gründe, weswegen etwas geschehen oder nicht geschehen solle, demü-

thig vorzutragen. Derowegen weil es geschehen kan, daß der Oberherr etwas befielet, was allzuhart, oder unbillig zu seyn scheinet, dieweil ihm nicht bekannt ist, warum es zu hart, oder zu unbillig scheinen könte: so ist in diesem Fall den Unterthanen eine demüthige Bitte erlaubt, und es kommt insonderheit den Obrigkeiten das Recht im Namen der Unterthanen ehrerbietig zu bitten zu (§. 1060.), keinesweges aber besitzen sie das Recht dem Unrecht des Regenten zu widerstehen; denn sie bedienen sich keines andern Rechts, als das ihnen der Oberherr verstattet hat, und welches nur nach seinem Willen ausgeübet werden muß (cit. §.). Wird auf eine ehrfurchtsvolle Bitte, ob sie gleich gerecht ist, nicht geachtet, so müssen es die Unterthanen geduldig leiden (§. 1079.).

§. 1081.
Wenn einer abgedankt, oder das Reich verlassen, oder verloren hat.

Wenn ein König sich der Herrschaft begeben, oder sie verlassen, oder das Reich aus einer Untreue (felonia) gegen den, von dem er es zur Lehn träget, oder einer Bedingung halber, so gleich bey der Uebertragung der Herrschaft festgesetzet worden, daß, wenn der König dies oder jenes thun würde, die Unterthanen von allen Banden des Gehorsams los seyn solten, verloren hat; so wird der König, weil er eine moralische Per-

son

son ist, die nur wegen der Herrschaft, die sie hat, ein König ist (§. 994.), und folglich nach verlohrnen Reich auf höret ein König zu seyn, **wieder eine Privatperson, und derowegen ist gegen ihn erlaubt, was gegen eine Privatperson erlaubet ist.**

§. 1082.

Vom Laster der beleidigten Majestät, und insonderheit des Hochverraths.

Weil niemand etwas thun soll, was wider das Recht des andern läuft (§. 86.): **so muß auch kein Bürger etwas thun, was wider die Majestätsrechte ist, folglich auch nichts wider die Person desjenigen schmieden, welcher im Staate die Majestätsrechte, und eben darum die höchste Herrschaft hat** (§. 998.), **wodurch ihm nemlich ein Recht der Majestät, oder die ganze höchste Herrschaft entweder entrissen, oder verringert, oder der Gebrauch derselben auf irgend eine Weise gehindert werden könte** (§. 83.). **Derowegen muß er mit nichts schwanger gehen, was zum Umsturz und Erschütterung der Republik und dem Untergang des Regentens im Staat abzielen kan. Weil das Laster der beleidigten Majestät** eine That ist, wodurch etwas wider die Majestätsrechte, und folglich wider die Person dessen, der die höchste Herrschaft hat, begangen wird; so ist dieses Laster **natürlicher Weise unerlaubt, oder es ist wider das Recht der Natur. Und weil der Oberherr** das Recht denjenigen zu strafen hat, welcher das allen

zuſtehende Recht, dergleichen die Majeſtätsrechte ſind, welche unter der Herrſchaft begriffen werden (§. 979. 998.), und welche man auf den Regenten des Staats übertragen hat (§. 982.), verletzet; **ſo ſtehet dem Oberherrn auch das Recht zu den zu ſtrafen, welcher das Laſter der beleidigten Majeſtät begehet.** Weil aber die Majeſtätsrechte nicht alle von gleichem Grade ſind, vermöge deſſen, was wir davon erwieſen haben (§. 1042. u. f.), und überdem die Handlungen, ſo dawider begangen werden, der Republik nicht gleichen Schaden bringen; **ſo kan auch nicht ein jedes Laſter der beleidigten Majeſtät auf einerley Art beſtrafet werden.** Man nennet es aber inſonderheit **das Laſter des Hochverraths** (crimen perduellionis), wenn jemand den Regenten des Staats um das Leben, oder um die Herrſchaft zu bringen, oder die Republik über den Haufen zu werfen, oder ihr einen Stoß zu geben ſuchet. Da nun dies unter den Laſtern der beleidigten Majeſtät das gröſſeſte iſt, **ſo muß es auch mit den härteſten Strafen belegt werden.** Es erhellet aber, **daß man das Laſter der beleidigten Majeſtät und des Hochverraths in einer jeglichen Forme der Republik begehen könne.** Und weil Kinder und Anverwandte um der Thaten der Eltern, oder der Anverwandten willen nicht zu ſtrafen ſind (§. 873.): **ſo können auch die Kinder und Anverwandten der Hochverrathsſchuldigen nicht geſtraft werden.** Endlich weil die Verbindlichkeit das Laſter der beleidigten Majeſtät nicht zu begehen aus dem

Vertrage

Vertrage herrühret, nach welchem der Staat aufgerichtet ist (§. 972.) wie auch aus dem Vertrag, vermöge dessen die Herrschaft auf den Regenten des Staats ist gebracht worden (§. 982.): **so kan das Laster der beleidigten Majestät und des Hochverraths nur allein von den Unterthanen begangen werden, und wer sich dessen schuldig macht, ist ein Treuloser** (§. 390.).

§. 1083.

Von dem Recht wider einen der das Reich anfällt.

Man nennet denjenigen einen **Anfaller des Reichs** (invasorem imperii), welcher, da er gar kein Recht die Herrschaft zu sich zu reissen hat, sie mit Gewalt, oder durch List nimmt. Da nun ein Anfaller des Reichs einem Räuber gleich (§. 263.), und mithin wider denselben eben so viel erlaubt ist, als hinreichet eine unrechtmäßige Gewalt abzutreiben (§. 268.): **so stehet es frey einem Anfaller des Reichs, wenn er in der That des Anfallens begriffen ist, sich mit Gewalt zu widersetzen, und, wenn er den Besitz durch blosse Gewalt erhält, und kein Vertrag etwa erfolget ist,** als welchen man halten müste (§. 438.), **ihn mit Gewalt herauszustossen, ja auch in beyden Fällen,** wo es nöthig seyn solte, **zu tödten. Und weil der Oberherr,** dem dieses Recht zukommt, dies entweder selbst, oder durch andere ausrichten kan: **so kan ein jeder, wenn es ohne Unterschied einer jeden Privatperson erlaubt worden, daß er den Anfallenden in beyden Fällen tödte, ihn tödten.**

§. 1084.

Wenn es erlaubt sey, mit einem Anfaller des Reichs einen Vertrag einzugehen.

Wenn der Regent des Staats in einen solchen Zustand gerathen ist, daß er seine Unterthanen nicht vertheidigen kan, und auch die Bürger so viel Kräfte nicht haben, daß sie ohne den augenscheinlichsten Untergang dem Anfallenden nicht widerstehen können; so ist es den Bürgern erlaubt zu ihrer Erhaltung mit dem Anfallenden einen Vertrag einzugehen, indem sie dem Regenten des Staats deswegen die Herrschaft übergeben haben, daß er sie wider äusserliche Gewalt beschützen solte (§. 972.). Und dieweil Verträge zu halten sind (§. 438.): so müssen sie nach aufgerichteten Vertrag ihm gehorchen, und es stehet nicht bey ihnen das geringste wider ihn aus einem feindseligen Gemüthe zu unternehmen.

§. 1085.

Von den schuldigen Liebespflichten des Regenten in einem Staat gegen die Unterthanen, und der Unterthanen gegen den Regenten.

Der Regent in einem Staat ist den Unterthanen, und die Unterthanen dem Regenten zu allen Pflichten, welche ein Mensch dem andern zu leisten schuldig ist, verbunden. Denn die natürliche Verbindlichkeit ist unveränderlich (§. 38.), und kan sich kein Mensch davon los machen (§. 42.). Derowegen da ein Staatsregent nicht aufhöret ein Mensch zu seyn,

wenn

wenn er der Regent ist, und die Unterthanen deshalb nicht auf hören Menschen zu seyn, weil sie Unterthanen sind; so bestehet zwischen dem Regenten des Staats und den Unterthanen die Verbindlichkeit in Absicht auf alle Liebespflichten, und folglich **müssen der Regent und die Unterthanen sich unter einander lieben** (§. 136.). Ja diese Verbindlichkeit liegt in dem Vertrage, wodurch der Staat errichtet (§. 972.), wie auch in dem Vertrage, nach welchem die Herrschaft dem Regenten des Staats überlassen worden ist (§. 982.).

§. 1086.

Von denen, die sich in einen Staat begeben.

Dieweil derjenige, **welcher sich in einen Staat begiebt**, wo nicht mit deutlichen Worten, doch stillschweigend den Vertrag, nach welchem ein Staat errichtet, und die Herrschaft auf einen Regenten des Staats gebracht worden, für genehm hält: **so ist er zu der Beobachtung der Gesetze des Staats verbunden** (§. 978. 1068.). Es kommt dazu, daß es der Oberherr nicht leiden wird, daß sich jemand unter einer andern Bedingung in den Staat begebe, als daß er zugleich zur Beobachtung der Gesetze verpflichtet seyn solte.

§. 1087.

Von der Einigkeit der Bürger.

Dieweil die Bürger Gesellschafter sind (§. 972. 974.), die aber einstimmig seyn müssen (§. 847.): **so müssen auch die Bürger fein einig**, folglich **nicht uneinig seyn. Derowegen muß der Oberherr dafür sorgen, daß die Einigkeit der Bürger erhalten werde, keine Uneinigkeit aber Platz finde.** Der

Der vierte Theil.
Vom Völkerrechte.

Das erste Hauptstück.
Von dem Rechte der Völker überhaupt.

§. 1088.

Von dem nothwendigen Rechte der Völker.

Dieweil verschiedene **Völker** unter einander betrachtet werden als freye Personen, die im natürlichen Zustande leben (§. 977.), diese aber sich deswegen, weil sie sich in einen Staat begeben haben, von der natürlichen Verbindlichkeit nicht losmachen können (§. 42.): so sind sie zu eben denselben Pflichten so wohl gegen sich selbst, als auch gegen andere Völker verbunden, wozu einzelne Personen einander verpflichtet sind; und aus eben dieser entspringen die Rechte, welche allen und jeden im natürlichen Zustande zugehören (§. 46.), die ihnen nicht können genommen werden (§. 74.); folglich bedienen sie sich unter einander des Naturrechts. Das Recht der Natur, so fern es auf die Völker angewendet wird, wird das nothwendige, oder natürliche **Völkerrecht** (jus gentium neceſſarium, vel naturale) genen-

genennet. Einige nennen es auch mit dem Grotius das innerliche Völkerrecht (jus gentium internum). Und dies Recht ist ganz unveränderlich (§. 40.), und kan sich kein Volk von der daher abstammenden Verbindlichkeit befreyen (§. 42.).

§. 1089.

Von dem Rechte der Natur so den Völkern zukommt.

Vermöge des nothwendigen Völkerrechts haben die Völker alle einerley Verbindlichkeit und Rechte (§. 69.), und derowegen sind sie von Natur alle einander gleich (§. 70.), keines hat ein Vorrecht (§. 71.), oder einen Rang vor dem andern (§. 75.). Keinem steht ein Recht über die Handlungen des andern zu (§. 76.). Alle und jede leben in Freyheit (§. 77.), deren Gebrauch von einem andern Volke nicht gehindert werden muß (§. 78.). Kein Volk darf das andere beleidigen, oder dessen vollkommnes Recht verletzen (§. 88.), oder ihm Unrecht thun (§. 87.): ja es kommt einem jeden Volke das Recht zu sich wider ein zuzufügendes Unrecht zu vertheidigen (§. 90.), und eins bereits angethanes zu bestrafen (§. 93.). Ueberdem haben auch alle Völker das Recht sich andere, daß sie ihnen dieses und jenes leisten müssen, verbindlich zu machen, und folglich ein vollkommnes Recht sich etwas zu erwerben (§. 97.), so ihnen nicht entris-

sen

sen werden kan (§. 100.), und dann endlich auch das Recht des Krieges (§. 98.).

§. 1090.

Von dem willkührlichen Rechte der Völker.

Weil die Völker schuldig sind sich und ihren Zustand mit vereinigten Kräften vollkommner zu machen (§. 44. 1088.); so hat die Natur selbst unter den Völkern eine Gesellschaft gestiftet, in welche sie wegen der unwiderruflichen Nothwendigkeit der natürlichen Verbindlichkeit willigen müssen (§. 38.), so, daß es scheinet, als wenn sie durch einen eigenen Vertrag zuwege gebracht wäre (§. 836.). Und diese Gesellschaft, so der gemeinsamen Wohlfarth wegen errichtet ist, wird der grösseste Staat (civitas maxima) genennet, dessen Glieder, so zu reden als Bürger, die einzelnen Völker sind. Daraus entspringt nun ein Recht, welches allen über alle einzelne Völker zukommt, welches man die allgemeine Herrschaft, oder die Herrschaft der Völker (imperium universale sive gentium) nennen könte, nach welchem man nemlich um der gemeinen Wohlfarth willen die Handlungen derer einzelnen bestimmen, und sie zwingen kan, daß sie ihrer Verbindlichkeit ein Genüge leisten. Und da eine jede Gesellschaft ihre Gesetze haben muß, worin diejenigen Dinge feste gesetzet werden, welche des gemeinen Bestens halber immer auf einerley Art geschehen müssen (§. 846.); so muß auch der grösseste Staat seine Gesetze haben. Wie aber das Natur-

gesetz

gesetz die Einwilligung in den grössesten Staat bewirket; so muß eben dasselbe diese bey der Verfertigung der Gesetze ergänzen. Denn gleichwie in einem jeglichen Staat die bürgerlichen Gesetze aus den natürlichen verfertiget werden müssen, und das Recht der Natur auch selbst die Art vorschreibet, wie dieses geschehen solle (§. 1068. u. f.); so müssen auch in dem grössesten Staat auf eben die Art aus den natürlichen Gesetzen bürgerliche gemacht werden, wie es in einem jeden besondern Staat nach dem in dem Naturgesetz vorgeschriebenen Lehrbegrif ergehet. Und dieses Recht, welches aus dem Begrif des grössesten Staats hergeleitet wird, nennen wir mit dem **Grotius das willkührliche Völkerrecht** (jus gentium voluntarium); und diejenigen, welche das willkührliche Völkerrecht bestreiten, ein äusserliches aber, so von dem innerlichen, welches das natürliche Völkerrecht ist (§. 1088.), unterschieden seyn soll, behaupten, nehmen es in der That selbst an: daß daher der Streit nicht so wohl über die Sache, als vielmehr über deren Namen ist, obgleich weder **Grotius**, noch seine Widersacher die Dinge genug aus einander gesetzet haben, die wirklich zum willkührlichen Völkerrecht gehören.

§. 1091.

Von dem Vertragsvölkerrecht.

Die Völker können sich auch durch Verträge allerley Rechte und Verbindlichkeiten zuwege bringen (§. 1089.). Und dieses Recht, welches aus Verträgen, so unter verschiednen Völkern eingegangen

gangen worden sind, nebst denen darauf passenden, oder ihnen anklebenden Verbindlichkeiten, entstehet, wird das **Vertragsrecht der Völker** (jus gentium pactitium) genennet. Derowegen da die Verträge nur die den Vertrag eingehende Theile verbinden (§. 438.), so ist das **Vertragsvölkerrecht nur ein besonderes Recht.**

§. 1092.

Von dem Gewohnheitsvölkerrecht.

Endlich nennet man **das Gewohnheitsvölkerrecht** (jus gentium consuetudinarium) dasjenige, was durch langwierigen Gebrauch unter einigen Völkern eingeführet, und als ein Recht beobachtet worden: **welches nur besonders seyn kan,** und dieweil es sich auf keine ausdrückliche Einwilligung gründet, **nicht länger verbindet, als bis ein Volk ausdrücklich einen andern Willen an den Tag geleget hat.**

Das zweyte Hauptstück.

Von den Pflichten der Völker gegen sich selbst, und denen daher entspringenden Rechten.

§. 1093.

Von der Erhaltung eines Volkes.

Die **Erhaltung eines Volkes** (conservatio gentis) bestehet in der Fortdauer der Vereinigung in einem Staat. Da demnach alle insgesamt verpflichtet sind für den hinlänglichen

Lebens-

Lebensunterhalt, Ruhe und Sicherheit eines jeglichen zu sorgen (§. 975.), als welcher Endzweck nur bey aufrechtstehender gesellschaftlicher Vereinigung erhalten wird; **so ist ein jedes Volk sich zu erhalten verpflichtet.**

§. 1094.

Von der Vollkommenheit eines Volks und des Zustandes desselben.

Die Vollkommenheit eines Volks besteht in der Geschicklichkeit den Endzweck des Staats zu erreichen, und so ist denn **der Zustand eines Volkes vollkommen, wenn bey ihm nichts von dem vermisset wird, dessen es den Endzweck zu erlangen bedarf.** Derowegen da diejenigen, welche sich in einen Staat zusammen begeben haben, sich unter einander verbunden, diesen Endzweck mit vereinigten Kräften zu verfolgen (§. 972.); **so ist ein jegliches Volk verpflichtet sich und seinen Zustand vollkommner zu machen.**

§. 1095.

Von der Verbindlichkeit und dem daher fliessenden Rechte.

Weil ein Volk sich erhalten (§. 1093.) und vollkommen machen soll (§. 1094.); **so muß es auch alle Gefahr des Untergangs von sich abwenden, und so viel in seinen Kräften ist, dasjenige vermeiden** (§. 60.), **was seine und seines Zustandes Vollkommenheit auf irgend eine Art verhindert, oder es selbst, oder seinen Zustand unvollkommner macht;**

folglich stehet einem jeglichen Volke das Recht zu dem offen, wodurch es die Gefahr des Untergangs abwenden, und ohne welches es sich und seinen Zustand nicht vollkommen machen, oder seine und seines Zustandes Unvollkommenheit nicht verhüten kan; wenn es folglich der Hülfe und des Beystandes eines andern Volkes zu diesem Ende nöthig hat, so muß es mit demselben darüber Verträge errichten (§. 1091.).

§. 1096.

Von dem Ruhm.

Der Ruhm (gloria) ist das einstimmige Lob guter und erfahrner Personen, oder derer, welche wohl urtheilen können (§. 127.); folglich kan niemand ohne Tugenden des Verstandes und Willens wahren Ruhm erlangen, und der thut es andern an Ruhm am meisten zuvor, welcher andere an der Tugend weit übertrift (§. 125.). Und so bestehet denn der Ruhm eines Volks in dem Lobe, welches ihm nach der Uebereinstimmung braver und erfahrner Leute, so wohl wegen der Vollkommenheit, als auch solcher Thaten halber, welche aus Tugenden des Verstandes und des Willens hergeflossen sind, beygeleget wird. Und weil das, was einzelne haben, auf das ganze Volk gezogen wird, und von diesem gesaget werden muß, was von dem grössesten Theile desselben, oder von mehrern in einer gewissen Lebensart gilt; so gereichen die aus Tugenden

des

des Verstandes und des Willens abgestammten Thaten einzelner, und insonderheit der meisten, oder wenigstens vieler Personen in einerley Lebensart, zum Ruhm eines Volks. So wird z. E. ein Volk gelehrt genennt, wenn es einen Ueberfluß an gelehrten Männern hat; es heißt gerecht, wenn die meisten in demselben der Gerechtigkeit ergeben sind, u. s. w.

§. 1097.

Von der Beförderung des Ruhms.

Dieweil sich ein jeder Mensch zu befleißigen hat, daß er lobenswürdig sey (§. 125.), und also Ruhm verdiene (§. 127.); so muß sich auch ein jedes Volk Ruhm zu verdienen bewerben. Hieraus ergiebt sich, daß auch alle und jede ihre Handlungen, und mithin der Regent des Staats selbst seine königlichen Handlungen (§. 1096.), zum Ruhm ihres Volks einrichten müssen, folglich haben sie sich zu hüten, daß sie nicht etwas begehen, was ihrem Volke zur Schande gereichet. Daher erhellet noch weiter, daß die Völker auch gelehrt und gesittet seyn sollen. Es heissen nemlich gelehrte Völker, welche die Tugenden des Verstandes treiben, und folglich ihre Seele durch Erkentniß üben; gesittete aber werden genennet, welche nach der Vorschrift der Vernunft und zur Artigkeit eingerichtete Sitten haben. Diesen sind wilde und ungesittete Völker (barbaræ & incultæ) entgegen gesetzet.

§. 1098.

Von dem Rechte sich Sachen um einen billigen Preis von einem andern Volk anzuschaffen.

Weil sich die Menschen unter einander verbunden sind dasjenige von ihren Sachen herzugeben, was der andere bedarf, sie aber missen können (§. 329.), niemand aber schuldig ist einem etwas umsonst zu geben, der gleichfalls etwas geben kan (§. 473.): **so hat ein jegliches Volk das Recht die Sachen, so es bedarf, von andern Völkern, die ihrer nicht nöthig haben, sich um billigen Preis anzuschaffen; keinesweges aber kommt ihm das Recht zu, seine Sachen bey einem andern Volke zu verkaufen, wenn es solches nicht zufrieden ist, wenn folglich ein Volk nicht will, daß gewisse fremde Sachen in sein Land sollen gebracht werden, so thut es dem Volk, von welchem sie kommen, kein Unrecht** (§. 87.).

§. 1099.

Von dem Handel.

Den Handel (commercium) nennt man das Recht, nach welchem man allerley Sachen, bewegliche und sich bewegende, unter einander kaufen und verkaufen kan. **Inneren Handel** (commercia interna) heisset man denjenigen, welchen die, so einerley bürgerlicher Herrschaft unterworfen, oder unter einander Bürger sind, treiben; **äusserlichen** aber (externa), der mit andern Völkern, oder mit fremden getrieben wird. Da der innerliche Handel den Nutzen hat, daß ein jeder haben kan, was zur Nothdurft,

durft, Gemächlichkeit und Vergnügen des Lebens erforderlich ist, und daß einerley Geld beständig von einem auf den andern kömmt, und zu mehrerer Vortheil verwendet wird; der äusserliche aber dazu dienet, daß man das, was einem Volke fehlt, von dem andern anschaffet: **so sind so wohl alle und jede unter einander in einem Staat** (§. 975.), **als auch die Völker unter einander verbunden Handel zu treiben** (§. 1098.). Wenn man nun aber durch einen Vertrag ein vollkommenes Recht erlanget (§. 1089.); **so müssen die Völker Handlungsverträge unter einander errichten.**

§. 1100.

Von dem Rechte, da etwas bloß in meiner Macht stehet.

Das Recht, da etwas bloß in meiner Macht steht (jus meræ facultatis) wird dasjenige Recht genannt, da jemand sich etwas bedienen und nicht bedienen kan, wie es ihm gut deuchtet, frey von allem äusserlichen Zwange. Derowegen **da Handlungen, bey welchen es lediglich auf den Willen ankommt** (actus meræ voluntatis) diejenigen heissen, welche einzig von unserm Willen abhangen; **so sind alle Handlungen, die zur Ausübung des Rechtes, da etwas bloß in meiner Macht stehet, gehören,** von der Art, z. E. Waaren kaufen, wo man will. Weil nun aus den Handlungen, so lediglich auf jemandes Willen beruhen, nicht geschlossen werden kan, daß sich jemand dem andern zu

Gefallen seines Rechtes begeben so und nicht anders zu thun; so können die Rechte, da etwas bloß in unserer Macht stehet, nicht verjähret werden (§. 452.), ausser von der Zeit an, da ein Verboth oder Zwang dazwischen gekommen, und demselben von uns, mit genugsamer Anzeige unsrer Einwilligung, Gehorsam geleistet worden ist.

§. 1101.

Von der Verjährung des Handels.

Da ein vollkommnes Recht des Handels (jus commerciorum perfectum) nur durch einen Vertrag erworben wird (§. 1099.), und folglich an sich betrachtet ein Recht ist, so bloß in unsrer Macht stehet (§. 1100.); so kan das nicht verjähret werden, ausser seit dem ein Verboth, oder ein Zwang dazwischen gekommen ist, dem man mit sattsamer Bekantmachung seiner Einwilligung gehorsamet hat.

§. 1102.

Von dem Rechte seine Macht zu vermehren.

Zu der Vollkommenheit eines Volks gehöret, daß es mächtig sey, das ist, daß es der Gewalt andrer Völker, womit es entweder selbst, oder das seinige überfallen wird, widerstehen könne (§. 1094. 972.). Derowegen muß sich ein jedes Volk befleißigen, mächtig zu seyn, folglich hat es ein Recht zu allen dem, wodurch es seine Macht ohne andern Völkern Unrecht zu-

zufü-

zufügen (§. 87.) vermehren kan (§. 46.). Wenn derowegen ein Volk nicht mächtig genug wäre sich wider das Unrecht andrer Völker zu beschützen; so kan es sich, weil durch Verträge vollkommene Rechte erhalten werden (§. 1089), unter einer gewissen Bedingung, worin sie etwa übereinkommen, einem andern mächtigern Volke unterwerfen, und es müssen sodenn die beyderseitigen Rechte nach dem Vertrage der Unterwerfung abgemessen werden (§. 317.). Wenn daher ein Volk, welches den Schutz gewähren soll, sich über ein ohnmächtigeres Volk mehr Recht anmassete, als es aus dem Vertrage hat; so kan jenes, weil alsdenn ihm unrecht geschieht (§. 87.), sich mit Gewalt widersetzen und fremde Hülfe anflehen (§. 90.).

§. 1103.

Von der Wohnung.

Man nennet die Wohnung (domicilium) einen an einem Orte aufgerichteten Aufenthalt, mit dem Vorsatz beständig da zu bleiben. Wer sich also um eines Geschäftes willen an einem Orr auch noch so lange aufhält, der hat doch seine Behausung nicht da. Weil aber einem jeglichen vermöge der natürlichen Freyheit die Aendrung des Willens erlaubt ist (§. 78.); so kan die Wohnung verändert werden. Die natürliche Wohnung (domicilium naturale) heißt, welche einer durch die Geburt da, wo der Vater zu Hause ist, erhält; die ange-

nommene aber (adscititium) ist, welche sich jemand nach eignem Willen bestimmet hat. Daher hält man dafür, daß jemand seine natürliche Behausung so lange behalte, als er sich nicht nach seinem eignen Willen eine andere feste gesetzet, oder jene nicht verlassen hat.

§. 1104.

Von Herumschweifenden.

Ein Herumschweifender (vagabundus) wird genennt, der nirgends zu Hause ist. Die Herumschweifenden halten sich also bald hier, bald da auf, und haben nie den Vorsatz an einem Orte beständig zu bleiben. Ob das nun gleich mehrentheils Herumschweifende sind, die einer lasterhaften, oder doch wenig ehrbaren Lebensart nachhängen; so ist es doch nichts widersprechendes, daß auch die Herumschweifenden einer ehrbaren Lebensart ergeben seyn können.

§. 1105.

Von dem Vaterlande und dessen Liebe.

Das Vaterland ist der Ort, nemlich ein Land, oder Stadt, in welchem die Eltern, wenn jemand gebohren wird, ihre Behausung haben; da man denn die Absicht auf das Volk, oder auf eine gewisse Gemeinde von einem Volk, dessen Land oder Stadt es ist, hat. Von dem Vaterlande ist der Geburtsort unterschieden, worin einer die Welt erblicket hat, als welches auch ausser dem Vaterlande geschehen kan. Da man den Geburts-

ort ohne eine Absicht auf das Volk zu nehmen betrachtet; so giebet er auch einem gebohrnen kein Recht. Hieraus ist klar, daß diejenigen so von Herumschweifenden gezeuget sind, kein Vaterland haben (§. 1104.). Weil die Unterthanen besonders verbunden sind alle und jede zu lieben (§. 1085.), und folglich ein jeglicher sein Volk lieben soll (§. 974.); so muß er auch sein Vaterland lieben.

§. 1106.

Von den Vertriebenen.

Ein **Vertriebener** (exul) ist, welcher aus der Stadt, oder dem Lande, wo er seine Wohnung hat, verjaget wird, oder ohne unehrlich zu werden, daraus weichen muß. **Der Zustand der Vertriebenen** (exilium) **kan auch eine Strafe seyn** (§. 1048.). Man nennet ihn aber einen **wider Willen übernommenen** (exilium invitum), wenn jemand nach dem Ausspruch des Richters, oder auf Befehl des Oberherrn wegzugehen gezwungen wird; gleichwie man es einen **freywilligen** (voluntarium) nennen kan, wenn jemand um der Strafe willen, oder einer Noth zu entrinnen von freyen Stücken aus dem Ort, wo er seine Wohnung hat, weichet. Weil man denenjenigen, welche vertrieben sind, und aufgenommen zu werden suchen den Aufenthalt verstatten muß, wo nicht besondere Gründe in dem Wege stehen (§. 312.); so **muß ein Volk auch den Verjagten eine beständige Wohnung in seinem Lande verstatten, wenn es nicht be-**

sondere Gründe verbieten. Indem aber dies das Volk selbst zu beurtheilen hat (§. 1089. 78.); so muß man es, wenn einem die Aufnahme abgeschlagen wird, ertragen.

§. 1107.

Von dem Rechte aus dem Lande zu gehen.

Die Erlaubniß, daß man freywillig aus dem Ort seiner Wohnung weichen darf, wird das Recht aus dem Lande zu gehen (jus emigrandi) genennt. Es ist aber leicht zu erachten, daß das Recht aus dem Lande zu gehen entweder von einem Vertrage, oder von einem Grundgesetze, oder von dem Willen des Oberherrn herrühre. Hieher gehöret auch der Vertrag, nach welchem die Staaten errichtet sind, welcher nur allein durch andere besondere Verträge, wozu man auch selbst die Grundgesetze rechnen kan, unkräftig gemachet wird.

Das dritte Hauptstück.

Von den Pflichten der Völker gegen einander, und von denen daher entspringenden Rechten.

§. 1108.

Die allgemeine Pflicht eines Volkes gegen andere.

Dieweil das Recht der Natur auf die Völker angewendet werden muß (§. 1088.); so ist ein jedes Volk einem jeden andern das schuldig, was es sich selbst schuldig ist,

ist, in so ferne das andere solches nicht in seiner eignen Gewalt hat, und jenes Volk es ohne Hintansetzung der Pflichten gegen sich selbst dem andern leisten kan (§. 133.): was es folglich zur Erhaltung desselben, oder zu dessen und des Zustandes desselben Vollkommenheit beytragen kan, das muß es auch beytragen (§. 1093. 1094.). Doch ist das Recht, so ein anderes Volk dazu hat, ein unvollkommnes Recht, aber das Recht solches zu erbitten ist ein vollkommnes, und man kan es in seinem Bitten ohne Unrecht zu begehen nicht hindern (§. 82. 87.).

§. 1109.

Von der Liebe, dem Ruhme und dem Handel.

Aus eben dem Grunde muß ein jedes Volk zu einem andern eine Zuneigung haben und es lieben als sich selbst (§. 136.), wenn es auch gleich ein feindseliges Volk seyn solte (§. 137.), sodann muß es sich auch bemühen, daß andere Völker ruhmswürdig werden (§. 1097.), und es muß ein jegliches so hoch schätzen, als es dasselbe verdienet, desgleichen ihm so viel Lob beylegen, als es werth ist (§. 142.), deshalben nach Vermögen behülflich seyn, daß es gelehrt und gesittet werde. Hieher gehöret auch die Verbindlichkeit mit andern Völkern Handel zu treiben (§. 1099.).

§. 1110.

§. 1110.

Wie man sich wegen des Handels vereinigen könne.

Da ein vollkommnes Handelsrecht nur durch Vertrag erlanget wird, und darnach zu schätzen ist (§. 438.): so kan der Handel auf den Einkauf allein, oder auf den Kauf und Verkauf gewisser Sachen, und auf eine gewisse Zeit eingeschränket werden, und es können den Handelstractaten allerley Bedingungen und vorbehaltende Gesetze angehänget werden. Solten aber die Völker einander den Handel, entweder stillschweigend, oder ausdrücklich, nur erlauben, und es würde solcher nicht durch einen Vertrag befestiget, so kan er nach Gefallen widerrufen werden.

§. 1111.

Daß der Handel nicht verhindert werden müsse, und von verneinenden Verträgen.

Weil natürlicher Weise ein jegliches Volk das Recht hat mit einem jeglichen andern Volke Handel zu treiben (§. 1099.): so kan kein Volk verbieten, daß sich das eine mit einem andern in Handel einlasse, doch kan es mit ihm einen Vertrag machen, daß solches nicht geschehe (§. 337.). Und da die Verträge gehalten werden müssen (§. 438.): so erwächset aus einem verneinenden Vertrage über den Handel dem einen Theil ein Recht, daß es nicht zu leiden verbunden ist, daß der

andere

andere Theil mit einem andern Volk Handel treibe, oder ihn über die verglichene Einschränkung ausdehne.

§. 1112.

Vom entzogenen Gewinn und von dem Handel, den einer allein führen darf.

Dieweil es einem jeden Volke frey stehet mit einem jeden andern des Handels wegen Verträge zu machen (§. 1099.): so thut es dem andern, da es sich seines Rechts bedienet, kein Unrecht, wenn es durch einen Handel, den es vorher noch nicht getrieben hatte, ein anderes Volk um seinen Gewinst bringet; und folglich fügt es ihm auch kein Unrecht zu, wenn es sich mit einem andern Volke dahin vergleichet, daß es ihm allein gewisse Sachen verkaufe, die man nirgends anders her als von demselben haben kan, und die es hernach andern, so ihrer benöthigt sind, wieder verhandelt. Es müssen zwar sodann die Sachen nach der Natur um einen billigen Preis verkaufet werden, damit kein Betrug vorgehe (§. 286.); unterdessen da man dem Eigenthümer den Misbrauch seines Rechts verstatten muß (§. 202.): so wird kein Unrecht begangen, wenn sie auch nicht eben um einen billigen Preis verkaufet werden (§. 87.).

§. 1113.

Von der Bemühung den Handel zu befördern.

Da durch den Handel das gemeinsame Wohl

der

der Völker befördert wird (§. 1099.), wozu die Völker einander verbunden sind (§. 1108.): so muß ein jedes Volk nach Vermögen alles beytragen, was zur Beförderung des Handels unter einander gehöret, folglich muß es denselben nicht hindern, sondern was ihm im Wege stehet, wegräumen. Derowegen muß es Sorge tragen, daß die Sachen, welche in Handel kommen, füglich und sicher ein- und ausgeführet, und am gehörigen Orte umgesetzet werden, ingleichen daß die Schiffe und Frachtwagen sicher anlangen und abgehen können, wie auch daß diejenigen, welche Waaren einbringen, oder fortschaffen, nicht so lange aufgehalten werden, damit nicht so viele Unkosten auflaufen, ferner daß man die Streitigkeiten, so unter den Kaufleuten entstehen, ohne Verzug abthue, damit sich nichts ereigne, was dem aus Verträgen hergebrachten Rechte zuwider ist, und was dergleichen Dinge mehr sind.

§. 1114.

Von dem Zoll, welchen man auf die Waaren legen soll.

Weil aber niemand gehalten ist dem andern etwas umsonst zu leisten, welcher gleichfalls etwas geben kan (§. 473.): so kan man auf die durchgehenden, oder ins Land gebrachte, oder ausgeführte Waaren, nach Beschaffenheit der Beschwerlichkeiten, die man des Handels

dels wegen übernehmen muß, sodann auch des Gewinnes, den man aus dem Verkauf derselben hat, einen Zoll legen; doch aber muß man sie nicht mit solchen Lasten beschweren, welche kein Verhältniß gegen sie haben (§. 1057.).

§. 1115.

Von Handelsstädten.

Handelsstädte (emporia) nennet man Oerter, welche zum beständigen Handel unter den Völkern gewidmet sind. Es muß demnach erlaubt seyn, daß man zu jeder Zeit zum Verkauf stehende Waaren in denselben hinein bringen, und die gekauften aus denselben heraus führen könne. Da der Handel durch sie erleichtert wird: so müssen Handelsstädte angeleget, und was zur Gemächlichkeit des Handels in ihnen gereichet, veranstaltet werden (§. 1113.). Hierher gehöret auch, daß man zur Beförderung des Handels nützliche Privilegien, z. E. einer beständigen Wohnung, des Besitzes unbeweglicher Güter, der freyen Religionsübung, des Gebrauchs des Rechts ihres Vaterlandes unter einander, der Zollfreyheit, oder daß man weniger zahlet als es ordentlich trägt, u. s. f. ertheile. Und daraus ist klar, wozu ein Volk das andere durch Verträge verbinden könne.

§. 1116.

§. 1116.

Von den Hafen.

Zur Beförderung des Handels auf der See dienen die **Hafen**, welches eingeschlossene Oerter am Ufer des Meeres sind, in welche man Waaren mit Schiffen ein und aus bringen kan. Damit denen Handelnden Sicherheit verschaffet werde, **muß man** sie wider feindliche Gewalt **befestigen**. Auch gehöret hierher, daß sie die Schiffe wider Ungewitter sicher stellen müssen.

§. 1117.

Vom Stapelrechte.

Das **Stapelrecht** (jus ſtapulae) ist das Privilegium die mit Waaren vorbey fahrenden auf offenen Fluß anzuhalten, daß sie solche verkaufen, oder, wenn sie sie nicht verkaufen wollen, einen Tribut geben müssen. Da dies der Handelsfreyheit gar sehr entgegen stehet; **so muß es nicht geduldet werden, wenn es nicht ganz besondere Gründe, welche von der öffentlichen Wohlfarth hergeholet sind, erheischen** (§. 1113.).

§. 1118.

Von den Consuln.

Consul (conſules) sind solche Personen, welchen in den Seehandelsstädten, oder den Hafen aufgetragen ist, die Privilegien und Rechte ihrer Nation, oder ihres Volks zu bewahren, und die Streitigkeiten der Kaufleute zu schlichten. **Die Consul bleiben Unterthanen dessen, der**

der sie gesetzt hat, indem sie ein Amt verwalten, so er ihnen aufgetragen hat: allein in dem Gebiete dessen, der sie aufgenommen hat, werden sie als Fremde, welche sich ihrer Geschäfte halber darin aufhalten, betrachtet. Und es erhellet leicht, daß das vollkommene Recht einen Consul zu bestellen, und die Verbindlichkeit ihn aufzunehmen aus Verträgen komme (§. 1089), und daß man sich darin über das vereinigen könne, was beyden Theilen zum Vortheil zu gereichen scheinet.

§. 1119.

Von den Namen und Titeln eines Regenten des Staats.

Weil von Natur kein Volk ein Vorrecht, oder Rang hat (§. 1089.), so kan beydes nicht anders als durch Verträge erhalten werden. Und vermöge der Freyheit der Völker stehet einem jeden Volk frey, mit welchem Namen es den Regenten seines Staats nennen, und welche Ehrentitel es ihm beylegen wolle; aber von andern Völkern muß man das erst erhalten. Doch aber wenn ein Volk durch einen Vertrag sich ein vollkommnes Recht zuwege gebracht hat, daß ihr Staatsregente mit einem gewissen Namen benennet und ihm gewisse Titel gegeben werden sollen: so können sie nachher nicht ohne Zufügung eines Unrechts versaget werden (§. 87.).

§. 1120.

Daß das Recht der Gleichheit nicht verletzet werden müsse.

Dieweil alle Völker nach der Natur einander gleich sind (§. 1089.), und die Regenten der Staaten ihr Volk vorstellen (§. 994.): so muß ein jeglicher Staatsregent den Regenten eines andern Staats als einen seines gleichen ansehen. Indem nun dieses Recht nicht entrissen werden kan (§. 74.), so begehet derjenige ein Unrecht, welcher durch Worte, oder Thaten das Gegentheil zu Tage leget (§. 87.). Daher sind alle Handlungen, welche zur Verachtung, oder zur Schmähung des Regenten des Staats abzielen, unrecht.

§. 1121.

Von den Beleidigungen der Völker.

Kein Volk darf das andere beleidigen (§. 1089.), folglich auch nicht dessen Recht verletzen (it. §.). Derowegen weil aus dieser Verbindlichkeit des einen Theils dem andern ein darauf passendes Recht erwächset (§. 89.): so kommt einem jeglichen Volk ein Recht zu nicht zu leiden, daß es von dem andern beleidiget werde, und folglich auch ein Recht nicht zu gestatten, daß sich ein anderes Volk in seine Regierung mische; als welches auch wider die Freyheit der Völker streitet (§. 1089. 87.). Daraus folget, daß, wenn ein Regent des Staats seine Unterthanen gar zu sehr belästiget, oder mit ihnen allzuhart umgehet,

gehet, der Regent eines andern Staats nicht mit Gewalt widerstehen könne. Dieweil aber doch ein jegliches Volk die Vollkommenheit des andern befördern soll, so viel es kan (§. 1108.): so ist es erlaubt für sie zu bitten.

§. 1122.

Daß die Religion bey andern Völkern nicht mit Gewalt fortgepflanzet werden müsse.

Indem dem Oberherrn auch ein Recht über heilige Sachen zukommt (§. 1064.), und ihm die Sorge obliegt, daß die Unterthanen GOtt fürchten (§. 1024.): so kan kein Volk das andere mit Gewalt nöthigen seine Religion anzunehmen (§. 1120.), folglich hat es auch kein Recht der Religion halben sich ein anderes Volk zu unterwerfen, ja dies ist auch nicht verbunden Missionarien, das ist, solche Personen, welche um eine andere Religion auszubreiten ankommen, zu dulden, derowegen kan es auch dieselben, wenn sie nach vorhergegangenem Befehl nicht fort wollen, strafen.

§. 1123.

Ob die Verschiedenheit der Religion den Pflichten der Völker unter einander im Wege stehe?

Und weil die Pflichten des einen Volks gegen das andere die Einigkeit der Religion nicht zum voraus setzen, sondern in der menschlichen Natur gegründet sind (§ 39.): so kan ein Volk dem andern die Liebespflichten, so das eine dem

andern schuldig ist, wegen der Verschiedenheit der Religion nicht versagen. Derowegen kommt in der Leistung der Liebespflichten die Verschiedenheit der Religion nicht in Betrachtung. Folglich befreyet der Unterschied der Religion noch vielweniger von einer vollkommenen Verbindlichkeit, die man über sich hat (§. 80.).

§. 1124.

Von der Einigkeit der Völker.

Da endlich die Völker gleichsam Bürger des grössesten Staats sind (§. 1090.): so müssen sie unter einander einig seyn (§. 1087.) und mithin Uneinigkeit, wie auch alles das, was Uneinigkeiten verursacher, sorgfältig vermeiden.

Das vierte Hauptstück.

Vom Eigenthum eines Volks.

§. 1125.

Von dem Ursprunge des Eigenthums eines Volks und des Gebietes.

Wenn ein Volk eine ledige Landschaft einnimmt: so sind, weil man eben dadurch, daß man eine keinem zugehörige Sache in Besitz nimmt, die Herrschaft erlanget (§. 210.), das ganze Land und was darinnen ist, auch die wüsten und unfruchtbaren, oder ungebaueten Oerter, und

und alle Rechte, welche dem Lande gleichsam anhangen (§. 214.), sein Eigenthum. Und weil es nunmehro über alles und jedes nach Gefallen verfügen kan (§. 195.); so bleiben diejenigen Dinge, welche nicht unter einzelne vertheilet, oder in eine vermischte Gemeinschaft gewisser besonderer Gesellschaften gebracht werden (§. 197.), der Gemeinheit. Weil aber einem jeglichen Volke die bürgerliche Herrschaft zukommt (§. 979.), es mag nun dieselbe für sich selbst, oder durch andere verwalten (§. 982.), und folglich nicht zu zweifeln ist, daß es nicht auch in der Landschaft, welche es einnimmt, oder in den Ländern, die ihm zustehen, eine Herrschaft haben solle; so nimmt es in der in Besitz genommenen Landschaft die Herrschaft zugleich mit ein, und folglich wird die ganze Landschaft sein Gebiet. Denn das Gebiet (territorium) ist ein Ort, worüber jemand eine Herrschaft hat. Und daher erhellet, daß die Herrschaft, welche zwar ein Recht des Volks ist, dem Strich Landes, welchen es bewohnet, gleichsam anhängig, und daß demnach ein Fremder, so lange er in dem Lande, als in einem fremden Gebiete, verweilet, der Herrschaft desselben Volks unterworfen sey. Und derowegen wird der Regent des Staats Herr des Gebietes, wie auch Herr des Landes (dominus territorii, dominus regionis) genennet.

§. 1126.

Von abgesonderten Familien.

Wenn abgesonderte Familien in einer Landschaft beysammen wohnen und Privatgründe besitzen, indem solche vom Anfange in Besitz genommen worden sind (§. 210.): **so haben sie darüber die Herrschaft; die übrigen Oerter aber**, als welche sie nicht eingenommen haben, **bleiben in der ursprünglichen ersten Gemeinschaft** (cit. §.). **Wenn aber die abgesonderten Familien keinen beständigen Sitz haben, sondern durch unbebauete Einöden herumschweifen: so bleiben die Ländereyen, die ihnen zum Gebrauch dienen können**, dieweil man glaubt, sie seyen stillschweigend zufrieden, daß die Gründe in der Landschaft, worin sie ihren Aufenthalt nach Belieben ändern, und die allen einzelnen zum Gebrauch angewendet werden, gemeinschaftlich seyn sollen; und man also dafür hält, daß sie die Landschaft in Absicht auf diese Gründe zusammen eingenommen haben (cit §.), **in einer vermischten Gemeinschaft** (§. 197.), **da hingegen die übrigen**, so man nemlich nicht in Besitz genommen hat, **in der allerersten Gemeinschaft bleiben** (§. 210.). Unterdessen da diese Familien von Natur frey sind (§. 77.), und ihnen die Freyheit wider ihren Willen nicht genommen werden kan (§. 74.): **so kan man sich auch die Herrschaft über abgesonderte Familien, sie mögen eine beständige Wohnung haben, oder nicht, nicht anmassen, sie können**

nen

nen vielmehr derselben nicht anders als mit ihrem Willen unterworfen werden.

§. 1127.

Von dem ursprünglichen Zuwachs des Gebietes.

Weil ein Volk nebst dem Eigenthum zugleich die Herrschaft annimmt (§. 1125.): so folgt, daß, wenn ein Volk eine Insel, oder ein bewohntes Land, oder einen am festen Lande anliegenden Theil des Meeres einnimmt, dasjenige, was es einnimmt, ein Zuwachs desselben Volkes sey, es mag so weit davon entfernet seyn als es will (§. 1125.).

§. 1128.

Von verschiedenen Benennungen der in Besitz genommenen Sachen.

Diejenigen Dinge, so nach geschehener Besitznehmung in der ursprünglichen Gemeinschaft gelassen werden, nennen die Römischen Rechtsgelehrten **gemeinschaftliche Dinge** (res communes); diejenigen aber, welche man in die vermischte Gemeinschaft des ganzen Volks gebracht hat, und darin geblieben sind, nennen sie **öffentliche Dinge** (res publicae); ferner, die in eine vermischte Gemeinschaft gewisser besonderer Haufen gekommen sind, heissen sie **Sachen der Gemeinheit** (res universitatis); endlich welche Dinge dem Eigenthum einzelner Personen unterworfen sind, die haben sie mit dem Namen der **Dinge einzelner Personen** (res singulorum) belegt. Da ein Herr das Eigenthum einer ihm

zustehenden Sache unter einer ihm beliebigen Bedingung auf einen andern bringen kan (§. 314.): so kan ein jeder aus dem Seinigen eine Sache der Gemeinheit beydes offenbarlich als auch versteckt (directe, indirecte), entweder schlechthin, oder unter einer gewissen Bedingung machen. Und dies ist eine abstammende Art der Gemeinheit Sachen zu erwerben.

§. 1129.

Von der Zertheilung der Dinge.

Weil die Sachen einer Gemeinde nicht nur denen jetzt lebenden, sondern auch denen, so nach und nach in die Stelle der Verstorbenen kommen, zugehören (§. 1128.): so können solche Sachen von einer Gemeinde nicht nach Gefallen veräussert, oder verpfändet werden, wo nicht eine unumgängliche Nothwendigkeit da ist, als welche kein Gesetz hat, oder es der offenbare Nutzen einer Gemeinde haben will, indem in diesem Fall nichts zum Nachtheil der Nachkommen vorgenommen wird. Weil doch aber dem Regenten des Staats die Sorge für dasjenige obliegt, was zum öffentlichen Nutzen gereichet (§. 1075.), und mithin auch das vorzügliche Eigenthum über die Sachen der Gemeinde (§. 1065.): so kan weder eine Veräusserung, noch eine Verpfändung ohne seine Einstimmung geschehen. Und weil das Eigenthum alle übrige ausschliesset (§. 195.): so kan sich niemand, der auffer einer Gemeinde

meinde ist, der Sachen derselben, es sey denn mit ihrer Einwilligung, bedienen.

§. 1130.

Von öffentlichen Dingen.

Weil man die öffentlichen Dinge in eine vermischte Gemeinschaft eines ganzen Volks gebracht hat (§. 1128.): so sind sie das Eigenthum des ganzen Volks, allen aber kommt ohne Unterschied ihr Gebrauch zu, jedoch kan sich ihrer niemand anders bedienen, als daß dabey dem öffentlichen oder allen gemeinschaftlichen Gebrauch nichts abgehe (§. 197.). Und weil ein Eigenthümer das Recht, welches er an einer gewissen Sache hat, auf einen andern bringen kan (§. 314.): so kan auch das Eigenthum über die öffentlichen Sachen auf den Regenten des Staats, als welchen nicht nur die Herrschaft über die öffentlichen Oerter zugehört, sondern der auch das vorzügliche Eigenthum an den öffentlichen Sachen hat, kommen, so daß entweder aller, oder wenigstens einiger Gebrauch bey dem Volke bleibet, worüber der Oberherr, wie es der gemeine Nutzen erfordert, das Recht Einrichtungen zu machen hat (§. 976.).

§. 1131.

Von dem Recht durch ein fremd Gebiete zu gehen, und sich darin aufzuhalten.

Vermöge des Rechts des unschädlichen Ge-

brauchs, welcher aus der urſprünglichen Gemeinſchaft noch übrig iſt (§. 311.), muß man den Fremden und ihren Waaren einen Durchgang durch Länder und Flüſſe, ſo ein Eigenthum worden ſind, verſtatten, wie auch, daß ſich Fremde rechtmäßiger Urſachen wegen daſelbſt aufhalten können (§. 312.). Weil aber nach der den Völkern eigenen Freyheit (§. 1089.) einem jeden Volk, oder dem der das Recht deſſelben hat, anheim zu ſtellen iſt, daß er urtheile, ob ihm ein gewiſſer Durchgang unſchädlich ſey, und ob die Republik daraus, daß ſich ein Fremder in ſeinem Gebiete auf hält, einen Schaden zu beſorgen habe, und es bey dieſem Urtheil ſein Bewenden haben muß (§. 78.): ſo iſt es ohne ausdrückliche, oder ſtillſchweigende Einwilligung des Herrn über ein Gebiet nicht erlaubt durch daſſelbe zu gehen, oder ſich darin aufzuhalten. Aus eben dem Grunde erhellet, daß es auf dem Willen des Herrn des Gebiets beruhe, unter welcher Bedingung er ſolches verſtatten wolle. Weil man nun nicht vermuthen kan, daß er es auf eine andere Art erlaube, es ſey dann durch eine deutliche Willenserklärung das Gegentheil bekannt gemacht worden, als daß der Fremden Handlungen den Geſetzen des Orts unterworfen ſeyn ſollen (§. 1125.): ſo ſind die Fremden, ſo lange ſie ſich in einem andern Gebiete befinden, oder verweilen, das zu thun und

zu

zu unterlassen verbunden, was die Bürger zu der Zeit unter eben den Umständen zu thun, oder zu lassen haben, wofern nicht besondere Gesetze von Fremden etwas anders zu erkennen geben. Ja wenn es dem Wohl der Republik nicht gemäß zu seyn scheint, daß das Land Fremden offen stehe: so kan es bey Strafe verbothen werden, daß sich kein Fremder das Gebiet zu betreten gelüsten lassen soll.

§. 1132.

Von der Bestrafung der Fremden, und der Art ihre Streitigkeiten zu schlichten.

Weil die Fremden, wenn sie sich in einem andern Gebiete befinden, unter den Gesetzen des Orts stehen (§. 1125): so sind sie auch, wenn sie in einem andern Gebiete etwas verbrechen, nach den Gesetzen des Orts zu bestrafen, und wenn unter ihnen und unter den Bürgern, oder auch zwischen zwey Fremden, Rechtsstreitigkeiten entstehen, so müssen dieselben durch die Richter des Orts nach des Orts Gesetzen ausgemacht werden. Hieraus folget auch, daß ein Fremder wegen des einem Bürger, oder einem andern Fremden angethanen Unrechts, gestraft, und seine mit andern angenommene Abrede zu erfüllen gezwungen werde.

§. 1133.

Von dem Unrecht eines Bürgers gegen einen fremden Bürger.

Weil eine fremde That niemand zugerechnet werden kan (§. 26.); so kan, wenn ein Bürger des einen Volks einen Bürger des andern Volks beleidiget, oder Unrecht thut, dies dem Volk nicht zugerechnet werden. Weil es sich aber zurechnen lässet, wenn es auf irgend einige Art etwas dazu beyträgt, z. E. durch Genehmhaltung, oder Billigung (cit. §.); so kan man ein zugefügtes Unrecht, woferne es dasselbe entweder ausdrücklich, oder stillschweigend genehm hält, auf dessen Rechnung bringen. Hier kommt nicht in Betrachtung, ob das Unrecht auf dem Gebiete des Volks, oder ausser demselben an einem jeden andern Orte geschehen sey.

§. 1134.

Man muß es nicht dulden, daß fremde Unterthanen beleidiget werden.

Weil aber kein Volk ein anderes (§. 1089.), und kein Mensch einen andern beleidigen soll (§. 88.); so muß der Regent des Staats es nicht gestatten, daß jemand von seinen Unterthanen einem Bürger von einem andern Volke einen Schaden zufüge, oder ein Unrecht anthue.

§. 1135.

Von dem Rechte einem andern Volke ein Recht in seinem Gebiete zu geben.

Indem ein jegliches Volk beydes das Eigenthum

ıum als auch die Herrschaft in dem Lande, so es wohnet, hat (§. 1125.), und also das Land sein (§. 195.); so kan ein jedes Volk einem ıdern, oder dessen Unterthanen ein ge=ıisses Recht in seinem Gebiete fest setzen, E. es kan ihm das Recht im Fluß zu fischen, er das Recht eine Festung auf seinem Grund d Boden, oder eine Besatzung in einer gewissen stung zu haben, oder Landgüther zu kaufen und besitzen, verleihen (§. 260.).

§. 1136.

Daß einem kein Recht auf und in dem Gebiete eines andern Volkes zukomme.

Aus eben der Ursache, weil niemand sein Recht ge=ıınen (§. 100.), oder etwas dagegen geschehen (§. 86.); stehet keinem Volke ein Recht das andere aus dem Lande, darin es hnet, zu vertreiben, daß es sich daselbst setze, gleichwie es auch nicht ein Recht die Grenzen seiner Herrschaft zu er=tern, das ist, solche bis auf die Oerter s benachbarten Volks über die Gren= seines Gebietes auszudehnen, noch ein Volk zu unterwerfen, weil in uns vorher unbekantes Land be=ıet, oder gewisse Oerter darin einneh=, und sich ein Recht darin anmassen: erhaupt kan sich kein Volk, und auch fremder Privatmann in einem frem= Gebiete ein Recht herausnehmen.

§. 1137.

§. 1137.

Ob diejenigen, so sich in einem fremden Gebiete befinden, Bürger ihres Volks bleiben.

Da ein Fremder, der sich in einem andern Gebiete befindet, oder verweilet, seine Wohnung nicht verändert (§. 1103.); so bleibt er ein Bürger seines Volkes, folglich wenn er seinem Mitbürger ein Unrecht anthut, oder einen Schaden zufüget, so kan er, wenn er wiederum zurück zu den seinigen kehret, daselbst gestrafet, und zur Ersetzung des Schadens genöthiget werden; und wenn er ein Testament macht, so muß er es nach den Gesetzen, welche in dem Ort seiner Wohnung vorgeschrieben sind, verfertigen: in so fern jedoch ein Volk die Gerichtsbarkeit des andern zu erkennen verbunden ist (§. 1120.), so gilt ein Testament als ein gerichtliches, wenn es an dem Orte des Gerichts, wo es gemacht ist, niedergelegt worden.

§. 1138.

Von dem Recht einen Fremden von der Erbschaft auszuschliessen.

Weil ein Fremder, der sich in einem andern Gebiete befindet, oder verweilet, ein Bürger seines Volks bleibet (§. 1137.); so ist derjenige, wenn er in demselben stirbt, sein Erbe, welcher nach den Gesetzen seines Vaterlandes folgen muß. Und da ein Regent des Staats nur über die Handlungen eines Fremden, so ein Verhältniß gegen den Endzweck des Staats haben, daß demselben kein Schade zuwachse

wachse (§. 1131.), ein Recht hat; so sind auch die Güther, die er bey sich führet, dessen, der im Vaterlande sein Erbe ist, folglich fallen sie der Rentkammer nicht anheim, und es kan ihm auch die Freyheit ein Testament zu machen nicht genommen werden. Derowegen da es das Recht einen Fremden von der Erbschaft auszuschliessen (jus albinagii) heißt, nach welchem die Ausländer des Rechts in den Güthern eines verstorbenen Bürgers, oder eines Fremden zu folgen beraubet, und folglich nicht in einem Testament als Erben eingesetzt, noch ihnen gewisse Vermächtnisse hinterlassen werden können; so stimmet dasselbe nicht nur mit dem Völkerrechte in Absicht auf einen Fremden, der in einem andern Gebiete gestorben ist, sondern auch, weil dem Oberherrn nur allein das vorzügliche Eigenthum über die Güther der Bürger zukommt (§. 1065.), in Absicht auf die Bürger, oder Unterthanen wenig überein.

§. 1139.

Von der Besitznehmung und Verjährung.

Weil die **Besitznehmung** (ulucapio) und **die Verjährung** (præscriptio) aus dem Rechte der Natur zu erkennen sind (§ 463.); so haben sie auch **unter den Völkern** stat (§. 1088.). Weil doch aber unter den Völkern mehrere Ursachen vorfallen, warum man schweigen muß, ob ein Volk schon weiß, daß ihm ein anderer das seinige ungerechter Weise vorenthalte; so wird uns-

ter

ter den Völkern wegen eines langwierigen Stillschweigens eine Verlassung, als welche zur Besitznehmung und der daraus erfolgten Verjährung erfordert wird (§. 451. 452.), nicht so leicht vermuthet, als unter Privatpersonen. Und weil nicht der, so eine Sache besitzet, sondern der, so sie haben will, sein Eigenthum erweisen muß (§. 262.), als welches nicht geschehen kan, wenn der Besitz von undenklichen Zeiten her gewesen ist (possessio immemorialis), dessen Anfang sich nemlich niemand erinnern kan; so ist unter den Völkern eine Verjährung von undenklichen Zeiten her zu gestatten. Unterdessen weil die Völker über Dinge, die zum gemeinen Nutzen gehören, unter einander Verträge errichten können (§. 1091.); so wird die Verjährung, wenn benachbarte Völker sich desfalls unter einander vereinigt haben, auf die Art gelten, wie es verglichen worden. Und daß dies geschehen mögte, erfordert der Endzweck des grössesten Staats gar sehr.

Das fünfte Hauptstück.
Von den Bündnissen und Zusagen ohne Vollmacht.

§. 1140.
Welche man Gewaltige nennet.

Die höchsten Gewaltigen (potestates summæ) werden diejenigen Personen genennet, welche in einem Staat die höchste Herrschaft haben.

haben: die kleineren Gewaltigen (potestates minores) sind die, welche einen Theil der Herrschaft unter und im Namen der höchsten ausüben, z. E. die Obrigkeiten und Generals.

§. 1141.

Von dem Unterschiede der Bündnisse und der Verträge.

Ein Bündniß (fœdus) heißt ein Vertrag, so die höchsten Gewaltigen zur öffentlichen Wohlfarth auf ewig, oder auf eine längere Zeit unter einander eingehen. Diejenigen Verträge aber, welche überhingehende, oder nicht zu wiederholende Leistungen in sich fassen, behalten den Namen der Verträge (pactionum). Da es aber einerley ist, ob jemand etwas selbst, oder durch einen andern thue; so können diejenigen auch ein Bündniß schliessen, welche von der höchsten Gewalt dazu bevollmächtiget sind (§. 551.). Aus dem Begrif von Bündnissen ist klar, daß ein Vertrag kein Bündniß sey, darin die höchsten Mächte, z. E. König, sich unter einander über Sachen, so ihren Privatnutzen angehen, oder die höchste Macht mit einem Privatmann, vergleichen.

§. 1142.

Was man von Bündnissen zu bemerken.

Weil Bündnisse Verträge sind (§. 1141.); so muß man von Bündnissen eben das behalten, was von Verträgen und Zusagen erwiesen worden (§. 438.). Da man aus

Bündnissen ein vollkommnes Recht erhält (§. 380.): so ist die Verletzung eines Bündnisses ein Unrecht (§. 87.); folglich ist es nicht erlaubt solche Bündnisse einzugehen, welche denen mit einem andern Volke schon geschlossenen zuwider sind (§. 86.). Und derowegen werden die ältern, das ist, vorher schon geschlossene, Bündnisse den letztern vorgezogen.

§. 1143.

Von Freundschaftsbündnissen.

Weil kein Volk das andere beleidigen soll (§. 1089.); so ist nicht nöthig, daß man noch Bündnisse um einander keine Beleidigung zuzufügen, welche man gemeiniglich Freundschaftsbündnisse nennet, aufrichte. Unterdessen wenn ein Volk der Meinung seyn solte, daß es auswärtige Völker nach eignem Gefallen beleidigen dürfe, so schliesset man mit Recht Bündnisse einander nicht zu beleidigen (angef. §.).

§. 1144.

Von der Gleichheit und Ungleichheit der Bündnisse.

Gleiche Bündnisse (fœdera æqualia) werden genennet, in welchen sich die einen Vertrag errichtende Theile einander einerley, oder gleichviel geltende Dinge versprechen: ungleiche aber sind, worin sie einander nicht einerley, oder gleich geltende Dinge versprechen. Es giebt aber ungleiche auf Seiten des würdigern Theils (inæqualia ex parte digniori), wenn derjenige, so

mehr

mehr leisten kan, entweder etwas ganz umsonst, oder etwas wichtigers zu leisten verspricht: hingegen giebt es auch **ungleiche auf Seiten des geringern Theils** (inaequalia ex parte minus digna), wenn derjenige, so ohnmächtiger ist, oder durch eine Gewährung einer Sache gar zu sehr beschweret wird, entweder etwas umsonst, oder etwas grösseres als er leisten kan, oder so etwas das ihm sehr zur Last fället, verspricht. Und diese geschehen entweder **mit einer Verringerung der Herrschaft**, wenn ein Machttheil seiner Herrschaft in Absicht auf die Ausübung desselben, oder nach seinem ganzen Inbegrif (quoad substantiam), oder wenigstens nach dem Rechte auf alle Handlungen, so zur Ausübung dieses Rechts gehören, an den würdigern Theil überlassen wird; oder sie geschehen **ohne Verringerung der Herrschaft**, wenn sich der nicht so würdige Theil wenigstens anheischig macht etwas gewisses zu thun, oder nicht zu thun, welches er sonst kraft der höchsten Herrschaft, oder der natürlichen Freyheit, oder vermöge des Rechts, das ihm als einem Volke zustund, nicht thun, oder thun konte. Im übrigen ist **die Billigkeit der gleichen und ungleichen Bündnisse aus den Pflichten der Völker gegen einander zu beurtheilen** (§. 1108.). Unterdessen da es lediglich auf dem Willen desjenigen, der ein Recht auf einen andern bringet, beruhet, ob und wie er solches auf jemanden bringen will (§. 314.), und dasjenige, was er hinlänglich durch Worte zu erkennen giebet, wider ihn für wahr gehalten wird (§. 318.); so sind die

Bündnisse gültig, wenn nur in der Art des Vertrages kein Fehler ist, ohne ihre Billigkeit, oder Unbilligkeit in Betrachtung zu ziehen. Weil doch aber das Naturgesetz auch bey den Völkern auf die Pflichten dringet (§. 1108.), so sind die Völker natürlicher Weise verbunden in Schliessung der Bündnisse die Billigkeit beyzubehalten.

§. 1145.

Von einem zinsbaren Volke.

Ein zinsbar Volk (gens tributaria) wird genennt, welches jährlich einem andern einen gewissen Tribut abtragen muß. Da die Völker natürlicher Weise frey sind (§. 1089.); so kan ein Volk nicht anders als durch einen Vertrag zinsbar werden (§. 667.). Weil dem einen Theil über ein zinsbar Volk kein anderes Recht zukommt, als den Tribut zu fordern, wie von einem Schuldener (§. 336.); so verlieret ein zinsbar gewordenes Volk deswegen die höchste Herrschaft nicht (§. 981.).

§. 1146.

Von persönlichen Bündnissen und Bündnissen über Sachen.

Da ein persönlich Bündniß auf die einen Vertrag machenden Personen eingeschränkt wird (§. 400.), welches aber bey einem Bündnisse, so mit Sachen zu thun hat, nicht geschieht (§. 401.); so ist es deswegen noch kein persönlich Bündniß, wenn nur die Namen derer, die den Ver-

Vertrag errichten, hinzugefüget sind, damit bewiesen werde, von wem das Bündniß geschlossen worden. Daraus lässet sich auch verstehen, es sey ein Bündniß über Sachen, welches auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit, entweder mit dem, mit welchem man zu thun hat, und seinen Nachfolgern, oder auch wegen eines fortdaurenden Nutzens des Staats gemacht, oder wenn hinzugesetzet wird, daß es zum Besten des Reichs geschlossen worden. Gleichergestalt ist es ein Bündniß der Sachen, welches mit einem freyen Volke getroffen worden, und welches, weil bey geänderter Republiksforme doch einerley Volk bleibet, als welches die Vergesellschaftung (§. 974.), nicht aber die Art die Herrschaft auszuüben ausmacht, bey erfolgter Veränderung der Republiksforme doch bestehet, wenn es nicht etwan, welches auch für sich klar ist, ein Handel gewesen, welcher der Democratie allein eigen ist.

§. 1147.

Von der Verbindlichkeit, welche aus den Bündnissen und Verträgen der Könige entspringet.

Weil der König das Recht des Volkes hat (§. 982.), folglich aus dem Rechte des Volks Bündnisse aufrichtet (§. 1141.): so verbindet das Bündniß, welches man sich vorstellet, daß es mit dem Volke selbst errichtet sey, auch das Volk und die Nachfolger des Königes, es gehet auch auf diese das durch ein Bünd-

niß zuwege gebrachte Recht über, wenn es nicht persönlich gewesen ist (§. 1146.). Daraus folget weiter, daß das Bündniß, wenn das Volk wieder frey wird, nachdem der König gestorben, oder verjagt, oder abgesetzt ist, oder das Volk einen andern König erwählet, bestehe, wenn es nicht zur Vertheidigung seiner Person, als in welchem Fall es nur personell wäre (§. 400.), eingegangen worden. Eben dieses lässet sich von andern Verträgen der Könige, oder Regenten des Staats verstehen. Derowegen wenn der Staatsregent der Republik halber auch bey Privatleuten Geld aufnimmt, so sind die Nachfolger und das Volk solche zu bezahlen und die versprochenen Zinsen abzutragen verbunden.

§. 1148.

Von den Bündnissen, so mit einem Volke von einer andern Religion eingegangen werden.

Weil man über das, was zur Erhaltung und Vollkommenheit eines Volks gehöret, Bündnisse macht (§. 1141.), die Völker aber natürlicher Weise sich einander als Völker verpflichtet sind dieselben zu befördern (§. 1095.); so ist es erlaubt mit einem Volke, welches einer andern, oder gar keiner Religion zugethan ist, selbst wider ein Volk von unsrer Religion Bündnisse zu schliessen.

§. 1149.

§. 1149.
Von der Gewährleistung.

Wenn es erlaubt sey von dem Bündnisse abzugehen, erhellet aus dem obigen (§. 442.). Zur Sicherheit aber des Bündnisses geschiehet von einem dritten **die Gewährleistung** (guaranda, guarantia), welche ein, beyderseits in Bund getretenen, oder auch nur dem einen gethanes, Versprechen ist, daß das abgeredete gehalten werden solle; folglich ist der **Gewährmann** (guarandus), welcher die Versicherung gegeben hat, **verbunden eine Hülfe, wozu er sich anheischig gemacht hat, gegen denjenigen zu leisten, welcher das abgeredete nicht halten will, wenn der andere solche bedarf**, folglich aber **ist er sie nicht schuldig, wenn sie nicht verlanget wird.** Daraus ist klar, was für einen stillschweigenden Vertrag die Gewährleistung in sich fasse. Man nennet es aber eine **allgemeine Gewährleistung** (guarantiam generalem), wenn sie sich auf alles erstrecket, was im Bündnisse ausgemacht worden; eine **besondere** aber (specialis) wird es genennet, wenn sie nur auf einige, oder auf eines, oder das andere der verabredeten Dinge gehet. **Und ein Vertrag darüber die Gewähr geleistet worden** (pactum guarandigiatum) heißt es, wozu eine allgemeine, oder eine besondere Gewährleistung gekommen ist. Ferner, da eine Gewährleistung nur den Nutzen dessen, dem sie geschiehet, zum Augenmerk hat; so kan sie auch ohne Mitwissen und ohne Befragung dessen, wider

welchen sie feste gesetzet wird, erfolgen, und wenn mehrere ein Bündniß eingehen, so können alle und jede allen und jeglichen die Gewähr leisten. Es lässet sich aber ohnschwer erkennen, daß ein Bündniß, darin jemand einem Hülfe wider den, der ihn sein Recht zu entziehen trachtet, wie auch die Bürgschaft für ein andres Volk, darin zugesagt wird, man wolle dasjenige leisten, was ein andres Volk schuldig ist, wenn es solches nicht selbst leisten würde, von der Gewährleistung unterschieden sey (§. 569.). Endlich da niemand dem andern sein Recht nehmen darf (§. 100.); so kan die Gewährleistung nicht anders, als daß des dritten sein Recht dabey ungekränkt bleibe, verstanden werden.

§. 1150.

Von der Verpfändung unter den Völkern, und von dem Vertrag, sich der verpfändeten Sache für das Darlehn zu seinem Nutzen zu bedienen.

In einem jeglichen Bündniß, oder in einem andern Vertrag kan, weil die Verpfändung zur Sicherheit der Schuld geschieht (§. 697.), **durch eine Pfandsicherheit geschaffet werden, daß das verabredete gehalten werden solle.** Weil aber niemand etwas verpfänden kan als seine eigene Sachen, welches auch für eine fremde Schuld angehet (§. 700.); **so können nicht nur die Dinge, welche ein Eigenthum des Volks sind,** als Städte, gewisse

wisse Stücke des Gebietes, ganze Landschaften, Rechte, die einem Volke zugehören, Kostbarkeiten, die dem Staat zustehen, sondern auch des Staatsregentens eigene, oder Privatsachen für die Schulden des Volks verpfändet werden. Allein wenn eine ganze Provinz, oder ein gewisser Theil des Gebietes zur Sicherheit des Darlehns, oder einer jeden Schuldsache wegen übergeben wird; so gesellet sich zur Verpfändung auch der Vertrag, nach welchem man das Pfand für das Darlehn zu seinem Nutzen gebrauchen kan. Denn es ist der nutzbare Gebrauch eines Pfandes für das Darlehn (antichresis) nichts anders, als ein Recht die verpfändete Sache zu gebrauchen und sich ihrer zu bedienen anstat des dargeliehenen Geldes, zur Vergütung der Zinsen. Weil man aber die verabredeten Verträge halten muß (§. 438.); so muß das, aus dem Vertrag ein Pfand für das Darlehn nutzbar zu gebrauchen entstandene, Recht nach demjenigen beurtheilet werden, worin man übereingekommen ist. Derowegen erhellet auch daraus, ob die Herrschaft zugleich mit verpfändet sey, oder nicht. Es ist aber für sich klar, daß die Verpfändung und der nutzbare Gebrauch eines Pfandes für das Darlehn aufhöre, sobald als das abgetragen worden, weswegen die Verpfändung geschehen, obgleich die verpfändete Sache für eine jegliche andere Schuld zurückgehalten werden kan (§.

706.), wo man sich nicht ausdrücklich anders verglichen hat (§. 337. 342.).

§. 1151.

Von Geisseln.

Geisseln (obsides) sind Personen, welche man zur Sicherheit der Schuld, daß nemlich das Verabredete gehalten, oder eine Schuld bezahlet werden solle, überliefert. Es werden also die Geisseln würklich verpfändet (§. 697.), und man behält sie so lange zurück, bis das Schuldige geleistet ist. Daher kommt dem, der sie annimmt, das Recht zu sie so zu verwahren, daß sie nicht weglaufen können; doch aber hat er kein Recht sie zur Arbeit zu zwingen, als welches eben so viel wäre als das Pfand nutzen (§. 702.). Weil aber niemand ein Recht über des andern Leben hat (§. 141.); so kan das Leben der Geisseln nicht verpfändet werden, folglich nur ihre Freyheit (§. 77.). Doch sind sie deswegen keine Sclaven (§. 947.), aber sie werden Sclaven, wenn dasjenige nicht geleistet wird, dessentwegen sie gegeben worden (§. 698.), wenigstens kan man sie gefangen behalten, tödten aber darf man sie nicht. Und derowegen hören sie auf Geisseln zu seyn, wenn derjenige, welcher sie gegeben hat, keine Treue hält. Und da die Geisseln in der That Pfänder sind; so können sie, wenn man sie gleich einer gewissen Sache halber gegeben, doch eines andern

Han-

Handels wegen zurück behalten werden, wenn nicht desfalls ausdrücklich etwas anders verabredet worden (§. 1150.). Weil auch die nothwendigen Unkosten, so man auf ein Pfand verwenden müssen, von dem, der das Pfand gestellet hat, wieder zu ersetzen sind (§. 703.), und was man schuldig ist bezahlen muß (§. 751.); so muß derjenige, welcher die Geisseln gegeben, die zur Unterhaltung derselben angewendeten Unkosten bezahlen, und eine Geissel ist verbunden, ehe sie auf freyen Fuß gestellet werden kan, die Schulden, so sie gemacht, abzutragen.

§. 1152.

Von der Verbindlichkeit, womit der, so eine Geissel giebt, der Geissel zugethan ist.

Da derjenige, so eine Geissel giebt, das zu leisten verbunden ist, weshalb die Geissel gegeben worden, und mithin die Geissel zu befreyen (§. 1151.); so macht er sich dem, welcher überliefert wird, ihn frey zu machen verbindlich, und folglich wenn dieser ein Sclave, oder wenigstens als ein Gefangner aufbehalten wird, so fern er nicht Wort hält (angef. §.), so ist er schuldig ihn loszukaufen. Und weil es eine Last ist, so des öffentlichen Wohls halber getragen wird, und wozu demnach ein jeglicher Bürger, nicht allein der, den man zur Geissel giebt, verbunden ist, sich als eine Geissel zu stellen (§. 1037.); so ist der Staat, oder dessen Regent gehalten die Ungemächlichkeit, welche die Geissel leidet,

leidet, der Geissel, oder deren Anverwandten zu vergüten. Ist aber die Geissel als ein Selbstschuldner, oder als ein Bürge, oder als einer, der ein Bündniß ohne Vollmacht schliesset, (wovon bald geredet werden wird) gegeben worden; so ist für sich offenbar, daß, wenn das nicht geleistet wird, wessentwegen sie gestellet worden, sie ihrer eignen Handlung wegen schuldig sey.

§. 1153.

Von der Heiligkeit der Bündnisse.

Heilig (sanctum) heißt im Völkerrechte, was die öffentliche, oder gemeine Wohlfarth der Völker unverletzlich zu seyn befielet. Derowegen weil Bündnisse des öffentlichen Wohls wegen geschlossen (§. 1141.), und nicht nur wie alle übrige Verträge gehalten werden müssen (§. 438.), sondern auch den Völkern gar sehr daran gelegen ist, daß man sie halte: so sind die Bündnisse heilig, und müssen von den Völkern heilig gehalten werden; und weil bey Vollziehung der Bündnisse die Verschiedenheit der Religionen nicht in Betrachtung kommt: so hat die Heiligkeit der Treue und Glaubens mit der Religion eines Volks, mit welchem ein Bündniß errichtet wird, nichts zu thun.

§. 1154.

Von der stillschweigenden Treue und Glauben.

Wenn man sich über einen Handel vergleicht, so wird stillschweigend in alles übrige, was erfordert

dert wird, daß solcher bestehen könne, gewilliget. Derowegen wird angenommen, daß man stillschweigend alles verglichen und versprochen habe, ohne welches das, worein man gewilliget hat, nicht bestehen kan. So liegt in einem jeden wohlthätigen Contract eine Schadloshaltung dessen, der dem andern etwas umsonst leistet, als welcher nicht Platz hat ausser der Verbindlichkeit, da niemand mit des andern seinem Schaden reicher werden muß (§. 271.). Es wird aber eine stillschweigende Treue und Glaube (fides tacita) genennet, welche sich auf eine stillschweigende Einwilligung gründet, und die deswegen nicht weniger heilig seyn muß, als die ausdrückliche, als welche nemlich auf einer ausdrücklichen Einwilligung beruhet.

§. 1155.

Von dem Rechte der geringern Gewaltigen.

Weil die geringern Gewaltigen alles Recht von der höchsten Gewalt haben (§. 1140.): so können sie im Namen der höchsten nichts versprechen, ausser wenn sie ausdrückliche Vollmacht dazu haben, oder was innerhalb den Schranken ihres Amts, dem sie vorgesetzet sind, geschehen kan; sie können auch diejenigen, welchen sie vorgesetzt sind, oder auch die höchste Gewalt nicht anders andern verbindlich machen.

§. 1156.

Von den Verträgen ohne Vollmacht.

Ein Bündniß ohne Vollmacht (sponsio)

ist ein Vertrag, so die Republik angehet, welcher ohne Vollmacht von der höchsten Gewalt, auch nicht innerhalb den Schranken desjenigen, worüber man gesetzt ist, errichtet worden. Es verstehet sich aber leicht, daß ein Stifter eines Vertrags ohne Vollmacht sich anheischig mache, er wolle bewirken, daß die höchste Gewalt sein gethanes Versprechen genehm halte, und er sich folglich dazu verbinde (§. 380.). Weil niemand den andern einem dritten ohne seinen Willen verbinden kan, (§. 385.): so bringt der Vertrag ohne Vollmacht keine Verbindlichkeit auf die höchste Gewalt, wo diese jenen nicht, entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, indem sie nemlich etwas thut, nachdem er ihr bekannt geworden, was wahrscheinlicher Weise auf keine andere Ursache gezogen werden kan, gut heißt; und mithin noch vielweniger, wenn sie ihren Mißfallen deutlich zu Tage geleget hat. Weil aber der, so ein Bündniß ohne Vollmacht schließt, eine eigene, und nicht bloß eine fremde, Handlung verspricht: so ist er, daferne die Genehmhaltung nicht erfolget, dem, mit welchem er den Vertrag aufgerichtet hat, zu demjenigen, woran dem andern gelegen ist, verbunden (§. 415.), folglich haften dafür alle Güter des Vertragstifters (§. 705., ja auch selbst die Freyheit desselben (§. 910.), daß er nemlich, wenn aus seinen Gütern nicht Genüge geleistet werden kan, er selbst in die Sclaverey versetzet werde. Wenn

aber

aber derjenige, so den Vertrag ohne Vollmacht errichtet, demjenigen, mit dem er den Vertrag eingegangen, nur etwas gewisses zu leisten zugesagt hat: so ist er auch in dem Fall, da die höchste Gewalt zu seinem Vertrag die Einwilligung nicht geben will, zu mehrern nicht verpflichtet (§. 317.).

Das sechste Hauptstück.

Von der Art die Streitigkeiten der Völker beyzulegen.

§. 1157.

Von den Streitigkeiten und den Beschwerden der Völker.

Die Streitigkeiten der Völker und der Regenten des Staats sind Mißhelligkeiten, welche sie über ihnen zustehende Rechte, oder ihnen zugefügtes Unrecht haben. Beschwerden (gravamina) aber sind Klagen, so sie über ein offenbares, von einem andern Volk, oder Regenten eines Staats entzogenes Recht, oder über ein jedes ihnen bereits angethanes, oder bevorstehendes Unrecht führen. Hieraus ist nun leicht zu erkennen, welche Beschwerden gerecht, und welche ungerecht sind. Zugleich erhellet auch, daß die Beschwerden aufhören, wenn einem andern Volk sein Recht zugewandt, des angethanen Unrechts wegen Genüge geleistet, von dem zuzufügen-

genden abgestanden, oder, daferne die Treue verdächtig ist, hinlängliche Sicherheit geschaffet wird. Und da man einem jeden sein Recht widerfahren lassen (§. 86.), auch kein Volk das andere beleidigen (§. 88.), oder mit Unrecht beladen soll (§. 1089.): so ist ein jegliches Volk verbunden die Beschwerden zu heben, wenn ein anderes dergleichen wider dasselbe hat. Dieweil doch aber ein jeder von seinem Rechte nachlassen kan (§. 342): so kan auch ein Volk, wenn es will, seine Beschwerden nachlassen. Und indem sich die Völker unter einander des Rechts der Natur bedienen (§. 1088.): so müssen die Streitigkeiten der Völker auf eben die Art beygeleget werden, nach welcher man die Streitigkeiten der Privatpersonen in dem natürlichen Zustande zum Ende bringet, folglich entweder freundschaftlich, oder durch einen Vergleich, oder durch Vermittelung, oder durch einen Schiedsmann, und derowegen sind sie gehalten Zusammenkünfte zu halten, und in Unterredung zu treten, oder sie müssen die Entscheidung dem Loose überlassen (§. 790.).

§. 1158.

Von dem Kriege, so um einen Vergleich zu erhalten erlaubt ist.

Unterdessen wenn sich jemand keine von diesen Arten wolte gefallen lassen, oder leicht vorher zu sehen wäre, daß die Strei-

Streitigkeit auf dieſe Weiſe nicht geendiget werden könte; ſo hat derjenige, welcher ſie anbietet, ein Recht zum Kriege wider den, ſo ſie nicht annehmen will, damit dieſer zum Vergleich gezwungen werde (§. 790.).

§. 1159.

Ob die Streitigkeiten durch Gewalt der Waffen entſchieden werden können.

Daß der Krieg an und für ſich ſelbſt kein geſchicktes Mittel ſey die Streitigkeiten zu ſchlichten, erhellet auf eben die Art, als es von dem Zweykampf gezeiget worden (§. 789.). Es betrügen ſich alſo diejenigen ſehr, welche ſich überreden, es müſten die Streitigkeiten der Könige, oder der Völker mit den Waffen entſchieden werden, und der letzte Sieg gelte ſo viel als ein von dem Richter abgefaßter Ausſpruch.

§. 1160.

Vom Wiedervergeltungsrecht und dem Rechte zu ſtrafen.

Weil das natürliche Vergeltungsrecht ein Unding iſt (§. 156.), die Völker aber unter einander ſich des Rechts der Natur bedienen (§. 1088.): ſo iſt auch die Wiedervergeltung unter den Völkern unerlaubt. Jedoch aber da den Völkern wider angethanes Unrecht ein Recht zu ſtrafen zukommt (§. 1089.): ſo kan ein beleidigtes Volk, wenn ihm ein anderes wegen eines unerſetzlichen Schadens nicht

Genüge leisten will, oder keine Hofnung zu seyn scheinet, daß ihm genug gethan werde, sich des Strafrechts bedienen, indem es demselben entweder körperliche, oder unkörperliche Dinge, z. E. Rechte, so es zu gewissen Handlungen auf dem Gebiete des beleidigten Volks hat (§. 1048.), wegnimmt.

§. 1161.

Von der Zurücktreibung des Rechts.

Die Zurücktreibung des Rechts (retorsio juris) wird diejenige Verfügung genennt, nach welcher man Rechtens zu seyn wider die Unterthanen eines andern Volks beschliesset, wessen es sich wider unsere Unterthanen bedienet, oder es ist der Gebrauch des Rechts wider die Unterthanen eines andern Volks, so sie selbst handhabet wider die unsrigen. Weil es einem jeglichen Volk frey stehet feste zu setzen, wie viel Recht es einem andern auf seinem Gebiete verstatten wolle, wie es der Vortheil des Staats mit sich zu bringen scheint (§. 976. 878.): so stehet einem jeden Volk frey das Recht zurück zu treiben.

§. 1162.

Von den Gütern der Bürger, so für die Schulden des Staats verhaftet sind.

Weil Völker unter einander als einzelne Personen betrachtet werden (§. 977.): so sind alle Güter einzelner Personen zusammengenommen in Absicht auf auswärtige Völker als Güter der Völker anzusehen, und deswegen ohne Unterschied für die Schulden

des

des Staats verhaftet (§. 705.), folglich auch die Privatgüter des Königs (§. 1012.).

§. 1163.
Von dem Rechte der Repressalien.

Da die Völker eben das Recht genieſſen, was einzelnen im natürlichen Zuſtande zukommt (§. 1088.), alle Güter aber einzelner Perſonen zuſammengenommen in Abſicht auf die fremden Völker für Güter der Völker gehalten werden müſſen (§. 1162.): ſo iſt, wenn ein Volk ſeine, oder ſeiner Bürger Sachen von einem andern Volke, ſo dieſelben aufhält, oder auf eine jede andere Art etwas ſchuldig iſt, nicht erhalten kan, oder dieſes Volk jenem, oder ſeinen Bürgern das Recht verſagt, unter den Völkern die Erfüllung des Rechts (expletio juris), und daß man zu dem Ende die Sachen jeder Bürger wegnehme, erlaubt (§. 793.). Dieſe Wegnehmung der Güter eines andern Volks, oder des Regentens des Staats, um ſein Recht zu erfüllen, heiſſen Repreſſalien (repreſſaliae). Derowegen erhellet, daß die Repreſſalien unter den Völkern erlaubt ſeyn, und niemand zuſtehen als Völkern, oder denen, ſo das Recht des Volks haben, nemlich den Regenten des Staats, und folglich kein Privatmann ſich des Rechts der Repreſſalien, ohne Erlaubniß des Regentens des Staats, bedienen könne.

§. 1164.
Vom Bürgerfang.

Weil unter den Gütern der Bürger auch ihre natürliche Freyheit enthalten ist (§. 207.): so ist auch die Freyheit aller und jeder Bürger, oder ihrer Person, als welcher dieses Recht anhängt, für die Schulden des Staats verhaftet (§. 1163.), wenn folglich ein Volk dem andern, oder dessen Unterthanen das Recht versagt, so können die Unterthanen desselben zum Pfande weggefangen werden. Weil man sie aber aus der Ursache fängt, daß das Volk Recht zu verschaffen gezwungen werde, so kan man Personen von ausnehmenden Verdiensten, oder grossen Würden im Staat, von beyderley Geschlecht, und auch ihre Kinder wegnehmen. Da nun eine Wegnehmung der Bürger an Pfandes stat pflegt ein Menschen- oder Bürgerfang (androlepsia, viricapio) genennet zu werden: so ist der Bürgerfang unter den Völkern erlaubt. Weil aber nichts anders als die Freyheit der Bürger für die Staatsschulden verpfändet wird: so ist, wenn ein Volk nicht Recht zu verschaffen vermogt werden kan, auf eben die Art, wie von den Geisseln gezeiget worden (§. 1151), klar, daß die aufgehobenen entweder Sclaven, oder als Gefangne im Kerker aufbehalten, nicht aber getödtet, oder mit harter Leibesstrafe beleget werden können.

§. 1165.

Was erlaubt sey wider den, so sich den Repressalien und Bürgerfang widersetzt.

Weil die Repressalien (§. 1163.) und der Bürgerfang erlaubt sind (§. 1164.): so ist wider den, der sich der Vollziehung der Repressalien und des Bürgerfangs widersetzt, völlig erlaubt, was jedem als einem Vertheidiger erlaubt ist (§. 90.). Derowegen muß in diesem Fall die Gewalt nicht nach dem, was der andere schuldig ist, sondern nach dem, was zur Abtreibung einer ungerechten Gewalt, womit man widerstehet, hinlänglich ist, geschätzt werden.

§. 1166.

Daß der Schade, so durch Repressalien verursacht worden, den Mitbürgern gut gethan werden müsse.

Indem natürlicher Weise ein jeder verpflichtet ist zugefügten Schaden zu ersetzen (§ 270.); so muß der, so Ursach zu Repressalien gegeben, denenjenigen den Schaden gut thun, welchen dieser Ursache wegen etwas abgegangen ist, und es muß der Oberherr dafür sorgen, daß der zugefügte Schade ersetzt werde. Denn es ist kein Bürger für den andern zu bezahlen verbunden.

§. 1067.

Wenn eher dies aus den öffentlichen Gütern geschehen müsse.

Weil der Regent des Staats aus dem Rechte

des Volks handelt (§. 982.), und man folglich es also erkläret, als wenn das Volk durch ihn handle, was er nur als ein solcher thut; so ist das Volk verbunden die Handlung seines Regenten, als eines Regenten, für die seinige zu erkennen, und mithin auch das, wodurch den Auswärtigen ein Unrecht angethan wird. Es hat nemlich eben die Beschaffenheit mit der Verbindlichkeit, welche aus einer Uebelthat entstehet, als mit der, so aus den Bündnissen erwächset. Derowegen wenn er durch seine That, oder aber eine Privatperson auf seinen Befehl, Ursach zu den Repressalien gegeben, so muß denen, so dieserwegen etwas abgehet, der Schade aus den öffentlichen Gütern ersetzet werden (§. 1166.).

§. 1168.

Von den Würkungen der Repressalien und des Bürgerfangs.

Weil die Repressalien in der Erfüllung des Rechts bestehen (§. 1163.); so wird durch sie denen, um deren willen sie vorgenommen worden sind, ein Eigenthum der weggenommenen Sachen zuwege gebracht, ausser daß man das überflüßige zurück geben muß (§. 793.). Und da die Repressalien (§. 1163.) gleichwie auch der Bürgerfang erlaubt sind (§. 1164.): so geben sie dem Gegentheil keine rechtmäßige Ursache zum Kriege (§. 98.). Hingegen aber weil man durch diese Mittel sein Recht erlangen soll, welches

welches einem von dem andern vorenthalten wird (§. 1163. 1164.): so geben uns, wenn wir durch sie zu unserm Recht nicht kommen können, daß nemlich das zugefügte Unrecht gut gethan, oder uns eines unersetzlichen Unrechts halber genug geschehe, eben diejenigen Gründe, welche sie als erlaubt darstellen, eine rechtmäßige Ursache zum Kriege ab (§. 98.).

Das siebente Hauptstück.

Vom Rechte des Krieges der Völker.

§. 1169.

Von der Eintheilung des Krieges.

Ein öffentlicher Krieg (bellum publicum) wird genennet, welcher unter den Völkern, oder so, daß diejenigen, welche die höchste Herrschaft haben, Urheber davon sind, geführet wird: ein Privatkrieg (privatum) aber ist es, welchen Privatpersonen auf ihr eignes Geheiß führen. Ein vermischter Krieg (mixtum) ist es endlich, welcher auf der einen Seite ein öffentlicher, auf der andern aber ein Privatkrieg ist, z. E. wenn der Regent des Staats einen Krieg mit rebellischen Unterthanen führet. Man nennet es aber einen Krieg zum Angrif (offensivum bellum), womit einer überzogen wird, der an keinen Krieg gedachte; hingegen heißt es ein Vertheidigungskrieg (bellum defensivum), mit wel-

welchem sich jemand vertheidiget wider den, der ihn mit Krieg überfällt. Eine Art von dem Kriege zum Angrif ist der **Strafkrieg** (punitivum), in welchem jemand den andern zur Strafe zieht, und der **Wiederzueignungskrieg** (vindicativum), wodurch wir unser Recht, und das, was man uns schuldig ist, zu erhalten trachten.

§. 1170.

Wenn ehr der anfallende Strafkrieg und auch der Vertheidigungskrieg erlaubet sey.

Da es keine rechtmäßige Ursache zum Kriege giebt ausser nur das zugefügte, oder noch zuzufügende Unrecht (§. 98.): so ist ein Krieg zum Angrif, er mag ein Straf- oder ein Wiederzueignungskrieg seyn, erlaubt, wenn unser Recht gewiß ist, der andere aber uns eines offenbaren unersetzlichen Unrechts wegen nicht genug thun will, und wir es auf keine andere Art erhalten können, desgleichen auch wenn er in einer zweifelhaften Sache deswegen geführet wird, daß der andere zum Vergleich genöthiget werden soll (§. 1158.). Hingegen ist der Krieg zur Vertheidigung erlaubt, wenn man sich wider einen, der uns ungerechter Weise bekriegt, vertheidiget (§. 1089.).

§. 1171.

Von den Kriegen, die bloß des Nutzens wegen geführet werden.

So ist also der alleinige Nutzen keine recht-

rechtmäßige Ursache zum Kriege (§. 1170.). Derowegen da man es **Anrathungsgründe** (rationes suasorias) nennet, welche von Nutzen hergenommen werden, oder wodurch ausgemacht wird, daß es uns vortheilhaftig sey, einen Krieg anzufangen, welche den **rechtmäßigen** (justificis) entgegen stehen, die man von dem uns in einem gegebenen Falle zukommenden Recht zum Kriege herholet; zwischen welchen beyden in der Mitte die **gleichsam rechtmäßigen** (quasi justificae) sind, welche, wenn man sie gehörig erwäget, den Namen der rechtmäßigen nicht verdienen, sondern nur den Schein haben: **so ist der Krieg ungerecht, welcher bloß anrathender und gleichsam rechtmäßiger Gründe halber angefangen wird.** Weil es wider die menschliche Natur streitet dem andern seines Vortheils wegen zu schaden (§. 44.); und folglich die Grausamkeit, nach welcher einen ein Krieg an sich selbst vergnüget, welcher mit so vieler unschuldiger Menschen Niedermetzelung und Zerfleischung und Verheerung der Dinge verknüpfet ist, die menschliche Natur vertreibet: **so überschreitet ein Krieg die Menschlichkeit, wenn jemand darauf ohne rechtmäßige, oder anrathende Gründe zu haben verfällt,** und wird deswegen **thierisch** (ferinum) genennet. **Es sind aber die anrathenden Gründe billig, welche aus dem Endzweck des Staats hergeleitet werden** (§. 976.).

§. 1172.

Von der Furcht vor der benachbarten Macht, und von der Erhaltung des Gleichgewichts.

Weil ein jegliches Volk das Recht hat seine Macht zu vermehren (§. 1102.), und derjenige, so einem schaden kan, deswegen nicht gleich schaden will; so **ist die anwachsende Macht eines benachbarten Volks und die Furcht, die man daraus schöpfet, keine rechtmäßige Ursache zum Kriege** (§. 1170. 1171.). Derowegen da **das Gleichgewicht unter den Völkern** (aequilibrium inter gentes) der Zustand mehrerer Völker genennet wird, die nach der Macht unter einander in einem gewissen Verhältniß stehen, darin der Macht eines Mächtigern, oder der vereinigten Macht einiger die vereinbarte Macht der andern gleich ist: so **giebt die alleinige Erhaltung des Gleichgewichts unter den Völkern keine rechtmäßige Ursache zum Kriege ab, doch aber gehöret sie unter die anrathenden Gründe, wenn man über einen rechtmäßig anzufangenden Krieg zu Rathe geht** (1171.). **Wofern also ein Volk, so sich auf seine Macht steifet, offenbare Anschläge hat sich andere Völker unterwürfig zu machen, oder sich nicht scheuet die öffentliche Sicherheit der Völker mit ungerechten Waffen zu stören; so ist es erlaubt,** weil sich ein jedes Volk erhalten muß (§. 1093.), und allen Völkern insgesamt ein Recht zukommt einen Störer der öffentlichen Ruhe zu

zwin-

zwingen, daß er sie nicht stören dürfe (§. 1090.), der öffentlichen Sicherheit zu rathen, und die anwachsende Macht zu schwächen. Alsdenn ist nemlich der Krieg, der in dieser Absicht ein Vertheidigungskrieg ist, gerecht (§. 1169.).

§. 1173.

Von den Lastern der Gottesverleugnung und der Abgötterey eines Volkes.

Weil ein Uebel an sich selbst nicht so beschaffen ist, daß es gestrafet werden müste (§. 1049.), und auch niemand wegen eines Irthums gestrafet werden kan (§. 1050.); so ist ein strafender Krieg wider ein Volk nicht erlaubt, dieweil es das Recht der Natur unmenschlich verletzet, oder wider GOtt sündiget, oder die Gottesverleugnung, oder die Deisterey bekennet, oder abgöttisch ist.

§. 1174.

Von Soldaten und dem Rechte Soldaten zu werben.

Soldaten nennt man Personen, durch welche der Urheber des Krieges dem andern Theil, mit welchem er Krieg führet, Gewalt anbringet; Waffen aber sind alle Sachen, deren man sich andern Gewalt anzubringen, oder sie von sich abzuwenden bedienet. Da den höchsten Mächten das Recht zu kriegen zukommt (§. 1066.); so haben sie auch das Recht Soldaten zu werben, und dies gehöret unter die Majestätsrechte (cit. §.), welches der Oberherr ausüben kan, wie es ihm gut deuchtet, wenn kein Grund-

Grundgesetz deshalb im Wege stehet (§. 984.), doch aber also, daß die öffentliche Wohlfarth keinen Schaden darunter leide (§. 976.). Weil alle und jede verbunden sind so viel zur Vertheidigung des Staats beyzutragen, als sie können (§. 972. 975.); so sind alle Unterthanen, die zu Kriegsdiensten geschickt sind (§. 60.), in dem äussersten Nothfall gehalten Soldatendienste zu thun, und sie können vermöge der vorzüglichen Macht wider ihren Willen dazu gezwungen werden (§. 1065.). Weil aber ausser den Kriegsdiensten um das gemeine Wohl zu befördern noch andere geleistet werden müssen (§. 972.), und die Unterthanen Kriegesunkosten zu reichen verbunden sind (§. 1037.); so müssen ausser dem Nothfall diejenigen, welche sonst der Republik nützliche und nothwendige Dienste verrichten, und zu den Kriegesunkosten beytragen könten, nicht wider Willen als Soldaten angeworben werden. Die fremden, welche von freyen Stücken den Soldatenstand erwählen, werden gedungene Soldaten (conductitii milites) genennet, und ihre Verbindlichkeit kommt aus einem Vertrag (§. 438.), welcher die Capitulation heisset; was aber darin verabredet worden, muß gehalten werden (cit. §.). Weil aber das Recht Soldaten anzuwerben ein Majestätsrecht ist, welches von einem auswärtigen Volke nicht verletzet werden darf (§. 1136.); so ist es nicht erlaubt Soldaten in einem fremden Gebiete ohne Einwilligung

gung des Herrn anzuwerben: und weil hier die vorzügliche Gewalt nicht stat hat (§. 1065.), so ist es nicht vergönnet, wenn auch gleich die Werbefreyheit verstattet worden, die Leute mit Gewalt anzuwerben.

§. 1175.

Vom Menschenraub.

Der Menschenraub (plagium) ist eine heimliche Wegnehmung eines Menschen, welcher der Gewalt eines andern unterworfen ist. Weil ein Menschendieb einen Menschen der Gewalt, so er unterworfen ist, entziehet, und sich ein Recht über denselben herausnimmt; so kommt der Menschenraub mit dem Diebstahl überein (§. 263.), und wird deshalben von Rechtswegen als ein Diebstahl an Menschen angesehen. Daher erhellet, daß diejenigen, welche fremde Unterthanen, die sie betrüglicher Weise weggenommen haben, zu Kriegsdiensten zwingen, einen Menschendiebstahl begehen, und die vorzügliche Gewalt dessen, dem sie als Unterthanen zugehören, verletzen, und diesem folglich Unrecht anthun (§. 87.), und mithin eine gerechte Ursache zum Kriege geben, wenn nicht des zugefügten Unrechts wegen Genüge geleistet wird (§. 1170.).

§. 1176.

Vom Solde und Quartiren der Soldaten.

Den Sold (stipendium) nennt man das Geld, so für Kriegsdienste gezahlet wird. Weil diejenigen,

gen, welche Kriegesdienste thun, auf andere Art nichts verdienen können; so muß den Soldaten der Sold richtig gezahlet werden. Aus eben der Ursache gehöret ihnen nicht nur Kleidung, sondern auch, indem sie der Wohnung bedürfen, wenn sie sich nicht des Krieges wegen im Felde aufhalten, eine persönliche Einquartirung. Da diese Quartire unter die öffentlichen Geschenke (§. 1057.), folglich unter die Lasten der Republik gehören (§. 1037.): so sind alle Besitzer der Häuser verbunden nach der Maasse ihres Vermögens die Soldaten persönlich ins Quartir zu nehmen (§. cit.); damit aber die Unterthanen nicht zu sehr belästiget werden, so muß der Oberherr sorgen, daß die Einquartirung nicht zu schwer falle, und sie nicht ohne Noth zu kostbar sey, man muß auch keinem Einquartirungsfreyheit verstatten, ausser solchen Personen, denen man es als einen Theil ihres Soldes, oder zur Belohnung der Verdienste um die Republik anrechnen kan, indem Privilegien nur des öffentlichen Bestens wegen gegeben werden müssen (§. 1047.).

§. 1177.

Von dem Darvonlaufen der Soldaten.

Weil die Soldaten als geringe, oder unstudirte Leute die natürliche Verbindlichkeit, welche so wohl die einheimischen als fremden Soldaten über sich haben (§. 1174.), wenig fassen; so müssen sie eydlich versprechen, daß sie die angetretenen Kriegesdienste nicht verlassen wollen

(§. 380.

(§. 380. 446.), und sie können als Meineydige und Treulose härter gestrafet werden. Es ist aber klar, daß der, so die Ausreisser heimlich fortbringet, oder sie verheeler, einen Menschendiebstahl begehe (§. 1175.), und daß derjenige, welcher auf irgend eine Art zum Ausreissen behülflich ist, an einem Menschendiebstahl theilnehme (§. 26.).

§. 1178.

Von den Officiren.

Officirer (præfecti militum) werden die genennt, denen von der höchsten Gewalt eine gewisse Herrschaft über die Soldaten beygeleget, und gewisse Kriegesverrichtungen anbefohlen worden. Heerführer aber (duces) werden vorzüglich diejenigen genennet, welchen die Herrschaft über die ganze Armee, oder die Führung des ganzen Krieges anvertrauet worden. Es sind also die Officirer kleinere Gewaltige, deren immer einige anderen unterthänig gemacht, und von der höchsten Gewalt desto entfernter, dahingegen andere nach der Beschaffenheit des Rechts, so sie haben, ihr näher sind: aber die vorzüglich so genannten Heerführer kommen der höchsten Gewalt am nächsten. Da man das Kriegesrecht (jus militare) diejenigen Gesetze nennet, in welchen über das verfüget worden, was von den Soldaten und ihren Officirern geschehen, oder nicht geschehen soll, oder was ihnen erlaubet ist; so wird darin auch von dem Rechte der Officirer,

und

und der höchsten Befehlshaber, wie auch von ihren Pflichten gehandelt.

§. 1179.

Von Hülfstruppen und Subsidiengeldern.

Hülfe, oder auch Hülfstruppen (auxilia, auxiliares, copiæ auxiliares) werden diejenigen Truppen, so wohl zu Fuß, als auch zu Pferde genennet, welche ein anderes Volk, das eigentlich jetzt nicht krieget, einem Volke zusendet, so Krieg führet. Subsidiengelder (pecuniæ subsidiariæ) heissen die Gelder, welche ein ander Volk, das nicht krieget, dem Krieg führenden Volke giebt, damit dieses die Kriegeskosten bestreiten könne. Man nennt sie heutiges Tages auch schlechtweg Subsidien (subsidia). Natürlicher Weise sind die Völker verbunden einem, gerechten Krieg führenden, Volke Hülfstruppen und Subsidien zukommen zu lassen, und ihm auf alle Art, so viel als möglich ist, im Kriege beyzustehen (§. 1108.). Damit man aber ein vollkommenes Recht dazu erlange (§. 1089.), so muß man Bündnisse schliessen (§. 1141), als welche unter den Völkern heilig gehalten werden müssen (§. 1153.). Es verstehet sich aber, daß so wohl das Recht des einen, und die Verbindlichkeit des andern Theiles nach demjenigen zu schätzen sey, was des Bündnisses wegen verabredet worden (§. 317.).

§. 1180.

§. 1180.

Von den Arten der Kriegsbündnisse, und von dem Fall eines Bündnisses.

Man nennet es **Kriegsbündnisse zum Angrif** (fœdera belli offenſiva), wenn die Hülfe und die Subſidien nur in einem Kriege zum Angrif verſprochen werden; **Kriegsbündnisse zur Vertheidigung** (defenſiva) heiſſen es, wenn man ſie nur in einem Vertheidigungskriege geben will; gleichwie es **Kriegsbündnisse zum Angrif und zur Vertheidigung** (offenſiva & defenſiva) zugleich ſind, wenn jene in beyden Fällen ſtat haben. **Ein Fall des Bündnisses** (caſus fœderis) iſt der Zuſammenfluß ſolcher Umſtände, unter welchen das Bündniß eingegangen worden, ſie mögen nun ausdrücklich gemeldet, oder ſtillſchweigend zum Grunde geſetzet ſeyn. **Sind nun dieſe alle zuſammen da, ſo iſt der Fall des Bündnisses da**; und es iſt leicht abzunehmen, **daß man nur, wenn er vorhanden iſt, zu leiſten habe, was im Bündniſſe verſprochen worden** (§. 318.). **Wenn derowegen ein offenbar ungerechter Krieg geführet wird, oder wenn derjenige, welcher das Verabredete leiſten ſoll, es ſelbſt benöthiget iſt; ſo iſt der Fall des Bündnisses nicht da**; dieweil man von ſelbſt verſteht, daß beydes in einem jeglichen Bündniſſe ſtillſchweigend ausgenommen ſey.

§. 1181.

Von denen, die im Kriege es mit keinem halten.

Diejenigen werden im Kriege neutral (in

bello medii, vulgo neutrales) genennt, welche sich zu keinem unter den kriegenden Theilen schlagen, und sich folglich nicht in den Krieg mischen. Ihre Länder nennt man **neutrale Länder** (terras neutras). Ob nun gleich vermöge der natürlichen Freyheit (§. 1089.) **einem jeden Volk zu gestatten ist, daß es in einem Kriege neutral bleibe** (§. 78.): **so muß man doch**, daß man ein vollkommnes Recht zur Neutralität erlange, **entweder mit einem, oder mit beyden kriegenden Theilen**, wie es die Gelegenheit giebt, **Bündnisse machen** (§. 1141. 1153.), welche **Neutralitätsbündnisse** (fœdera neutralitatis) heissen; und **man kan** ausser dem, ohne welches sich ein solches Bündniß nicht denken lässet, nemlich **daß darin versprochen werde, daß der, so im Kriege neutral seyn will, dem Gegentheil im Kriege nicht helfen, hingegen aber die Bewegungen desjenigen, mit welchem das Bündniß errichtet wird, auf keine Art hindern wolle, darin auch über andere Punkte übereinkommen, die beyde Theile zu ihrem Vortheil zu gehören glauben.** Weil aber ein Neutralitätsbündniß nicht muß über seine Gränzen, und über das, worüber man sich besondes verglichen, ausgedehnet werden; **so sind diejenigen, welche die Neutralität halten, beyden streitenden Theilen schuldig, was sie nach dem Völkerrechte ausser dem Kriege schuldig sind, z. E. daß sie den Soldaten und Unterthanen von beyden kriegenden Partheyen einen sichern**

Ein-

Eintrit in ihr Gebiet, und den Durchgang durch ihre Länder verstatten, wie auch, daß sie sich eines rechtmäßigen Geschäftes wegen darin aufhalten, und ihnen erlauben, die Dinge, deren sie benöthiget sind, sich für einen billigen Preis anzuschaffen (§. 1131.), woferne es nicht ausdrücklich anders verabredet worden, nemlich daß keinem von beyden streitenden Theile nicht erlaubet seyn solle, was sonst erlaubet war (§. 667.).

§. 1182.

Vom Durchzug mit den Kriegstruppen.

Weil der Durchzug durch das Land eines andern rechtmäßiger Ursachen wegen ein noch aus der allerersten Gemeinschaft übriges Recht ist (§. 312.); so muß ein Volk den Kriegstruppen des andern Volks einen sich unschädlichen und den durchziehenden sichern Durchzug verstatten. Da aber derjenige, welcher es verstattet, davon zu urtheilen hat, ob er unschädlich sey (§. 1089. 78.): so muß man um den Durchzug anhalten; und weil er nicht unschädlich ist, wenn zu befürchten stehet, daß derjenige, wider welchen er vergönnet wird, den vergönnenden bekriegen, oder den Schauplatz des Krieges in einem ruhigen Lande aufschlagen, oder auf andere Art schaden werde, so kan er versaget werden. Und aus eben der Ursache muß derjenige, welcher durchzieht, für das, was er nöthig hat, indem es für sich klar ist, daß ihm dergleichen nicht

könne versaget werden, den rechtmäßigen Werth bezahlen, ob man gleich den Durchzug selbst, als wozu man natürlicher Weise verbunden ist, umsonst erlauben muß. Indem aber der verursachte Schaden wieder ersetzet werden soll (§. 270.); so ist der, dem der Durchzug verstattet worden, verpflichtet, wenn seine durchziehenden Leute den Einwohnern Schaden zugefüget haben, denselben wiederum gut zu machen, und dem Regenten des Staats lieget ob zu sorgen, daß er denen ersetzet werde, die ihn gelitten haben. Derowegen wenn der, so den Durchzug verstattet, befürchtet, er werde nicht unschädlich, oder es werde die Leistung des geschätzten Schadens, wenn dergleichen zugefüget werden solte, schwerlich zu erhalten seyn, so ist er nicht verpflichtet solchen zu vergönnen, wenn nicht der durchziehende desfalls hinlängliche Sicherheit giebet.

§. 1183.
Von der Ankündigung des Krieges.

Die Ankündigung des Krieges (denunciatio belli) ist eine Handlung, nach welcher ein Theil seinem Gegentheil bekannt macht, daß er sein Recht mit Gewalt der Waffen verfolgen wolle. Von einigen wird es lateinisch clarigatio genennt, ob diese gleich bey den Römern unterschieden war, so daß, wenn der Gegentheil die Genugthuung abschlug, alsdenn erst die Ankündigung erfolgte, welche

che alſo nur auf allen Fall in der Clarigation lag. Es iſt aber die **Kriegsankündigung** entweder **bedingt**, darin erkläret wird, man werde einen mit Kriege überziehen, wenn keine Erſetzung erfolgen, oder des geſchehenen Unrechts wegen keine Genüge geleiſtet werden ſolte; oder ſie iſt **unbedingt** (pura), wenn ohne Bedingung bekannt gemacht wird, **daß man einen bekriegen wolle.** Natürlicher Weiſe **iſt es nicht nöthig, daß die unbedingte auf die bedingte folge**, indem es für ſich klar iſt, daß uns, wenn uns der andere unſer Recht abſchlägt, kein andres Mittel ſolches zu erhalten übrig ſey, als der Krieg. Es erhellet auch genugſam, **daß die Kriegsankündigung nur in einem Kriege zum Anfall, nicht aber in einem Kriege zur Vertheidigung, erfordert werde** (§. 1169.). Allein **wenn derjenige, welchem ein Krieg angekündiget werden ſoll, weder Abgeſandten zuläſſet, noch auch ſonſt eine andere Gelegenheit vorhanden iſt** ſchriftliche Eröfnung davon zu thun; ſo kan auch **in einem Kriege zum Anfall die Ankündigung unterlaſſen werden** (§. 60.). Hingegen **iſt die Wiedervergeltung**, als welche an ihr ſelbſt unerlaubt iſt (§. 156.), **keine rechtmäßige Urſach die Ankündigung auszuſetzen.** Endlich weil der, ſo den Krieg ankündiget, nicht gehalten iſt ſeinem Gegentheil eine ihm ſchädliche Friſt zu verſtatten (§. 269.); **ſo iſt erlaubt, wenn nicht ſogleich nach angekündigtem Kriege billige Friedensbe-**

dingungen vorgeschlagen werden, ohne alken Verzug Kriegsanstalten vorzukehren.

§. 1184.

Von den Feinden und feindlichen Sachen.

Weil unter den Völkern ein öffentlicher Krieg geführet wird (§. 1169.); so wird angenommen, daß, wenn der Regent des einen Staats dem Regenten des andern Staats den Krieg ankündiget, ein öffentlicher Krieg von einem ganzen Volke einem andern ganzen Volke angekündiget sey. Derowegen da man diejenigen Feinde (hostes) nennet, die unter einander Krieg haben, und ihre Sachen feindliche Sachen (res hostiles) heissen; so sind die Unterthanen von beyden streitenden Theilen, folglich auch Weiber, Knaben, Kinder unter der Zahl der Feinde, und ihre Sachen sind feindlich, sie mögen auch seyn wo sie wollen. Weil aber doch die Fremden, so sich in des Feindes Landen aufhalten, nicht unter die Feinde gehören, indem sie keine Unterthanen des Feindes sind (§. 1137.); so sind auch die Sachen der Fremden, welche auf feindlichem Gebiete angetroffen werden, nicht feindlich. Da aber erst bewiesen werden muß, daß sie Fremden zugehören; so werden sie für feindliche gehalten, bis das Gegentheil dargethan worden. Und weil auch die unkörperlichen Sachen der Feinde feindlich sind, folglich auch das Recht dazu; so sind gleichfalls diejenigen

Sachen,

Sachen, welche einer, so kein Feind ist, dem Feinde schuldig ist, mit unter der Zahl der feindlichen Sachen begriffen.

§. 1185.

Von denen, welche sich zum Feinde schlagen.

Wer sich zu meinem Feinde schlägt, z. E. wenn er ihm Hülfstruppen, oder Subsidien zukommen lässet, oder ihn auf irgend eine Art im Kriege hilft, indem er hiermit etwas zu seinem Kriege beyträgt, und sich deshalb dessen theilhaftig macht (§. 26.); der ist mein Feind, und seine Sachen sind feindlich, wenn derowegen der Krieg angekündiget wird, so verstehet es sich von selbst, daß er zugleich allen denen angekündiget sey, welche sich zu der Parthie meines Feindes schlagen werden. Wenn man demnach diese mit Krieg überziehen will, so ist nicht erst nöthig ihnen den Krieg anzukündigen.

§. 1186.

Von der Bekanntmachung des Krieges.

Die Bekanntmachung des Krieges (publicatio belli) ist eine Kriegsanzeige, welche der, so sich in einen Krieg einlässet, theils an andere hohe Mächte, theils an seine Unterthanen thut: folglich ist sie so wohl in einem Kriege zur Vertheidigung, als zum Angrif vonnöthen. Da die Bekanntmachung auf vielerley Art geschehen kan, so hängt es lediglich vom Willen des Bekanntmachenden ab, welche er erwählen wolle.

Man kan den Krieg den Regenten andrer Völker entweder durch die Gesandten, welche man an fremden Höfen hat, oder durch abgelassene Schreiben, hingegen aber den Unterthanen entweder durch Herolde, oder durch Rescripte, ja allen beyden durch den Druck bekannt machen.

§. 1187.

Von dem Manifest und Gegenmanifest.

Eine gedruckte Schrift, wodurch man einen Krieg zum Angrif bekannt macht, heißt **ein Manifest** (manifestum), gleichwie diejenige, in welcher man einen Krieg zur Vertheidigung eröfnet, **ein Gegenmanifest** (antimanifestum) genennet wird. Derowegen weil niemand das Ansehen haben will, als wenn er einen unrechtmäßigen Krieg führe; so müssen in einem Manifest die rechtmäßigen Ursachen angeführet, diese aber in dem Gegenmanifest widerleget werden (§. 1171.). Und indem ein Oberherr seinen Unterthanen befehlen kan; so muß alles, was währendes Krieges von ihnen geschehen, oder nicht geschehen soll (§. 1043.), wie dem Manifest, also auch dem Gegenmanifest einverleibet werden. Dieweil die Erklärung der rechtmäßigen Gründe nur die Erzählung des geschehenen, und die Anwendung des Natur- und Völkerrechts auf dasselbe; hingegen aber die Widerlegung der Gründe den Erweis der Unrichtigkeit dessen, was geschehen seyn soll, oder der unrecht angebrachten Anwendung des Rechts erfor-

erfordert: so muß man sich aller Worte und Redensarten, so einen Haß und Rachbegierde verrathen, enthalten.

§. 1188.

Von der Liebe der Feinde.

Da ein Volk auch ein feindseliges (inimicam) Volk lieben, und ihm wie sich selbst Liebe erzeigen soll (§. 1109.), und von dieser Verbindlichkeit nicht frey gemacht werden kan (§. 42.); so muß auch ein Feind seinen Feind (hostis hostem) lieben, und ihm als sich selbst Liebe widerfahren lassen. Es ist nemlich einer der einen hasset von einem Feinde unterschieden (§. 137. 1184.).

Das achte Hauptstück.

Von dem Rechte der Völker im Kriege.

§. 1189.

In einem unrechtmäßigen Kriege ist kein Recht vorhanden.

Wer einen unrechtmäßigen Krieg führet, hat keine rechtmäßige Ursache zum Kriege (§. 1170.). Was er also nun im Kriege thut, ist alles unerlaubt, folglich wenn er seine Feinde tödtet, so ist er einem Mörder; wenn er feindliche Sachen wegnimmt, so ist er einem Anfallenden und Räuber gleich zu schätzen. Und weil auch der, so sich zu einem ungerechten Krieger geselle, kein Recht im Kriege haben kan,

indem er im Namen dessen handelt, dessen Parthey er ergriffen hat; so ist alles, was er vornimmt, gleichfalls den Räubereyen, Anfällen und Mordthaten, oder denen Handlungen, wodurch dergleichen befördert wird, zuzuzählen.

§. 1190.

Von dem Rechte in einem gerechten Kriege.

Ein rechtmäßiger Krieg wird, um zu seinem Rechte zu kommen, geführet (§. 1170.). Derowegen ist dem, der einen rechtmäßigen Krieg führet, dasjenige im Kriege erlaubt, ohne welches er sein Recht nicht erlangen kan. Was aber zur Erreichung dieses Endzwecks nichts thut, das ist unerlaubt. Doch vermöge der natürlichen Freyheit muß die Beurtheilung dessen, was zur Erhaltung dieses Endzwecks nöthig ist, dem Kriegenden überlassen werden (§. 1089. 78.). Weil der Gegentheil durch seine unrechtmäßige Gewalt die Kriegsunkosten, welche, wie bekant, sehr groß sind, verursachet (§. 1189.), und folglich Schaden, welcher wieder ersetzet werden muß, zufüget (§. 269. 270.); so ist er dem, so einen rechtmäßigen Krieg führet, die auf den Krieg verwendeten Unkosten zu bezahlen schuldig. Und da durch unrechtmäßige Gewalt immer neue Schäden verursachet, und neues Unrecht begangen wird (§. 269. 87.); so ist der unrechtmäßige Krieger in Absicht auf die Schäden verbunden dem, so gerechte Sache

hat,

hat, die weggenommenen Sachen zu ersetzen, wenn sie noch da sind, oder woferne sie nicht mehr vorhanden, muß er ihren Werth bezahlen; in Absicht aber auf das Unrecht ist er zur Strafe verbunden (§. 1189.). Endlich da der Krieg, als welcher einen grossen Haufen des Unglücks nach sich zieht, und für die Völker etwas sehr klägliches ist, des Friedens wegen geführet wird, und auch derjenige, welcher einen rechtmäßigen Krieg führet, nichts anders zur Absicht hat, als daß er den Gegentheil nöthige, billige Friedensvorschläge zu thun, wie nicht undeutlich aus dem bisherigen Vortrag abgenommen werden kan; so hat der, so einen gerechten Krieg führet, auch ein Recht zu dem, was den Feind zur Endigung des Krieges bewegen kan.

§. 1191.

Von Kriegshandlungen und Operationen, wie auch von Feindseligkeiten.

Was der Feind irgend des Krieges wegen thut, das ist eine **Kriegshandlung** (actus bellicus); hingegen eine **Kriegsoperation** (operatio bellica) wird eine solche Kriegshandlung genennet, vermöge welcher der Feind, oder seine Sachen würklich mit Gewalt angegriffen werden, oder dadurch man sich den Weg bahnet, ihn mit Gewalt anzugreifen, oder die Gewalt zu vertreiben. Endlich die Kriegsoperationen, wodurch dem Feinde, oder seinen Sachen würklich Gewalt angethan wird, führen den Namen der **Feindseligkeiten** (hostilitatum).

§. 1192.

§. 1192.

Von dem Rechte über die Personen.

Da derjenige, welcher einen ungerechten Krieg führet, dem Unrecht anthun will, dessen Krieg rechtmäßig ist (§. 1189.), und diesem folglich das Recht sich zu vertheidigen zustehet (§. 1089.): so erwächset das Recht über die Personen in einem rechtmäßigen Kriege aus der Vertheidigung seiner selbst und seiner Sachen, und muß derowegen nach dem, was nöthig ist die Gewalt des Feindes abzutreiben, geschätzt werden (§. 90.). Demnach ist es nicht erlaubt die Unterthanen dessen, der unrechtmäßiger Weise krieget, so lange sie sich aller Gewalt enthalten, und keinen Vorsatz Gewalt auszuüben zu Tage legen, zu tödten, oder auf eine andere Art wider ihren Leib zu wüten, gleichwie es auch nicht erlaubt ist die Kriegsgefangenen, oder die sich ohne Bedingung ergeben haben ums Leben zu bringen, woferne nicht ein besonderes Verbrechen, wodurch sie der Todesstrafe schuldig worden wären, vorher gegangen ist: vielweniger ist daher erlaubt diejenigen zu tödten, welche sich entweder in dem Treffen, oder in der Belagerung die Erhaltung ihres Lebens ausgemacht haben, und muß diese Bedingung nicht abgeschlagen werden. Eben dies ist von denen zu behalten, welche in der Schlacht das Gewehr wegwerfen. Und weil das Niedermetzeln, wie aus Angeführtem

tem erhellet, kein erlaubtes Mittel ist, wenn es etwas beyzutragen scheinet unser Recht wieder zu erlangen: so ist es nicht vergönnet Gefangene, solche die sich ergeben haben, oder die sich ergeben wollen, nieder zu machen, oder sie an ihrem Leibe miszuhandeln, wenn auch gleich nöthig wäre ein Schrecken zu machen. Ja aus der Art, wie das Recht über die Person der Feinde entspringt, ist ferner klar, daß man die Feinde nicht tödten könne, weil sie tapfern Widerstand gethan; vielweniger aber kan man einige deswegen tödten, weil sie sich nicht gewehret haben. Solte durch einen hartnäckigen Widerstand Schaden verursacht, und unersetzliches Unrecht zugefüget seyn: so hat man zu andern Dingen, wodurch uns genug geschehen kan, ein Recht, z. E. zur Verbindlichkeit, daß sie sich entweder ohne alle, oder unter härtern Bedingungen ergeben, eine gewisse Summe Geldes zahlen, Städte und Häuser zur Plünderung überlassen müssen.

§. 1193.

Von der Schwächung der Kräfte dessen, der einen unrechtmäßigen Krieg führet.

Da man im Kriege damit umgehet, daß der Gegentheil von demselben abstehen soll (§. 1190.); so ist alles das, was zur Schwächung der Kräfte dessen, der einen ungerechten Krieg führet, gereicht, demjenigen, welcher

rechtmäßige Urſache zu kriegen hat, erlaubt, folglich iſt es erlaubt alle Feinde gefangen zu nehmen, ſo wohl in ſo ferne ſie auf irgend eine Art ſich der Wiederherſtellung unſers Rechts widerſetzen, oder das Ende des Krieges verhindern, als auch nach der Art des Bürgerfangs (§. 1164.), und derowegen kan man nicht nur die Soldaten und ihre Officirer, ſondern auch vornehme Frauen und Jungfrauen, Männer, ſo in anſehnlichen Würden ſtehen, und die Republik verwalten, und alle andere Perſonen wegnehmen (cit. §.).

§. 1194.

Ob die Gefangenen Knechte werden.

Weil man die Feinde gefangen nimmt, theils daß ſie der Wiederherſtellung unſers Rechts nicht hinderlich fallen ſollen, theils daß unſer Gegner bewogen werde den Krieg zu endigen, und uns unſer Recht zukommen zu laſſen (§. 1192. 1193.), hierzu aber genug iſt, daß man ſie ſo lange aufbehalte, bis ſie von den Ihrigen frey gemacht werden; ſo werden die Gefangenen natürlicher Weiſe keine Knechte (§. 947.), doch aber können ſie, nach Maaßgebung der verdienten Strafe wegen eines begangenen Verbrechens in die Knechtſchaft gebracht werden, da ihnen die Freyheit genommen wird (§. 1048.). Wenn unter den kriegenden Völkern Verträge über die Befreyung der Gefangenen errichtet ſind,

ſo

so müssen sie, weil man das Verabredete zu halten verbunden ist (§. 438.), nach bezahltem Gelde ausgeliefert werden.

§. 1195.

Von der Verheerung der Sachen.

Die Verheerung feindlicher Sachen (vastatio rerum hostilium) ist diejenige Handlung, vermöge welcher man, da man jene verdirbt, dem Feinde schadet, sich aber dadurch keinen Gewinn stiftet. Diese nun ist nicht erlaubt, ausser in so ferne wir ohne dieselbe unser Recht nicht erhalten können, oder die Kräfte des Feindes geschwächet, und die unsrigen vermehret werden, oder wenn es geschieht zur rechtmäßigen Strafe (§. 1170. 1193.). Daher ist es erlaubt die feindlichen Aecker zu verderben, Früchte und Saat auf denselben zu zertreten, Gebäude niederzureissen, Gärten und Weinberge auszurotten, wenn es die Aufschlagung des Lagers, die Belagerung der Städte und die Schlachten erfordern: hingegen ist es unerlaubt, Städte, Flecken, Dörfer auszurotten, oder zu verwüsten, nachdem sie in unsere Botmäßigkeit gekommen sind, es sey denn, daß ein Verbrechen begangen worden, das eine solche Strafe verdienet. Auf eben diese Art verstehet sich, daß die Schleifung der Festungen, nachdem sie erobert worden, erlaubt sey, wenn wir für gut befinden dieselben

zu verlassen; hingegen aber ist die Verwüstung der Gräber, der Grabmähler, und der heiligen Sachen unerlaubt. Da uns kein Recht über ein anderes Volk des Unterschiedes der Religion halber, wenn es auch gleich höchst abgöttisch wäre, zusteht (§. 1173.): so muß man auch deswegen keine heilige Sachen verwüsten, weil wir glauben, daß sie zum Aberglauben, oder zur Abgötterey gehören.

§. 1196.

Von dem was in einem friedlichen Gebiete nicht erlaubt ist.

Weil sich niemand auf einem fremden Gebiete einiges Recht anmassen kan (§. 1121.); so ist nicht erlaubt auf einem friedlichen Gebiete Feinde und feindliche Sachen wegzunehmen, noch auch gefangene Personen und genommene Sachen durch dasselbe zu führen. Dies streitet auch mit dem Neutralitätsbündniß, wenn dergleichen geschlossen worden (§. 1181.).

§. 1197.

Von denen, so vor dem Kriege in ein feindliches Gebiet gekommen sind.

Weil den Fremden, so sich auf unserm Gebiete aufhalten, ein sicherer Zutritt erlaubt ist, und ihnen deswegen auch ein sicherer Abzug muß verstattet werden (§. 1131.): so muß man, wenn die Ankündigung des Krieges geschehen, in der Bekanntmachung denen Fremden, welche

welche Bürger der Feinde sind, anbefehlen, daß sie sich binnen einer bestimmten Zeit wegbegeben sollen, nach deren Verfluß sind sie für Feinde anzusehen, und folglich können sie als Gefangene zurück behalten werden (§. 1192.). Unterdessen da man niemand weiter zu etwas verpflichten kan, als was in seiner Gewalt ist (§. 60.): so muß man dem, der durch eine grössere Kraft, z. E. durch eine Krankheit, an welcher er darnieder liegt, verhindert wird, daß er sich binnen der vorgeschriebenen Zeit nicht wegmachen kan, eine Frist verstatten.

§. 1198.

Von den beweglichen Sachen auf dem feindlichen Gebiete.

Feindliche bewegliche Sachen kan man auf seinem Gebiete, indem es erlaubt ist, sie wegzunehmen, nach Art einer Schuld und Strafe einziehen (§. 1190.), und den Schuldnern der Feinde, die unsere Bürger sind, verbieten, daß sie währendes Krieges denen Gläubigern nichts bezahlen sollen, ja man kan auch befehlen, daß sie es, wenn der Zahltag kommt, uns zahlen müssen.

§. 1199.

Von den unbeweglichen.

Weil ein Freinder, der unbewegliche Güter in einem fremden Gebiete besitzet, als Besitzer derselben ein Unterthan des Herrn von dem Gebiete

ist (§. 1125.): so sind die unbeweglichen Güter, die von einem Fremden im feindlichen Gebiete besessen werden in Absicht auf den Herrn des Gebiets keine feindliche Sachen, sondern vielmehr in Absicht auf den, dessen Bürger er ist, oder in dessen Gebiete er seine beständige Wohnung hat.

§. 1200.

Von Contributionen im Kriege.

Weil demjenigen, welcher einen rechtmäßigen Krieg führet, auch die Kriegsunkosten gebühren (§. 1190.), man aber den Beytrag an Gelde und andern gleichgültigen Dingen, die von den feindlichen Unterthanen zur Erhaltung der Armee aufgebracht werden, **Kriegscontributionen** (contributiones militares) zu nennen pfleget: so **kommt dem, der rechtmäßig krieget, das Recht zu Kriegscontributionen auszuschreiben und beyzutreiben, doch nach Maaßgebung des Vermögens dererjenigen, welche solche leisten sollen** (§. 60.).

§. 1201.

Von Plünderungen.

Plünderungen (direptiones) sind Handlungen der Soldaten, da sie bewegliche Sachen aus den feindlichen Häusern, oder andern Oertern, worin sie aufbehalten, oder verborgen werden, wegnehmen. **Es sind also die Plünderungen erlaubt, wenn die rechtmäßigen Contributionen nicht abgetragen werden,**

weil

weil sie alsdenn zur Erfüllung des Rechts geschehen (§. 793.), gleichwie sie auch erlaubt sind, wenn sie innerhalb den Schranken der verdienten Strafe erfolgen (§. 1190). Jedoch aber müssen bey den Plünderungen der Städte und Häuser die Sachen, welche zu plündern vorkommen, nicht verwüstet werden, ausser zu einer gerechten Strafe (§. 1195.).

§. 1202.
Von der Beute.

Beute sind die beweglichen feindlichen Sachen, so im Kriege von den Soldaten weggenommen werden; folglich ist die Beraubung der Feinde in einem rechtmäßigen Kriege, bey jeder gegebener Gelegenheit, erlaubt (§. 1200.), und was in Plünderungen genommen wird, gehöret zur Beute (§. 1201.). Weil aber im Kriege alles kraft des Rechts der höchsten Gewalt (§. 1169.) geschieht: so ist auch die Beute derselben zugehörig, und es kommt weder den Soldaten, welche die feindlichen Sachen ergreifen, noch auch ihren Officieren, ja auch nicht den Hülfstruppen einiges Recht zur Beute zu. Weil aber doch die höchste Gewalt nach Belieben über das Ihrige Einrichtung machen kan (§. 195.): so steht es bey ihr, was sie den Soldaten, oder ihren Officieren für ein Recht zur Beute gönnen will, und sie kan auch der Beute wegen mit dem, der die Hülfe schickt, übereinkommen.

§. 1203.

Ob Betrug im Kriege erlaubt sey, und von Kriegeslisten.

Weil Verstellung, Unwahrheit und Verheelung mit einem gemeinschaftlichen Namen **Betrug** (dolus) genennet werden: **so ist nicht zu zweifeln, wenn man durch Betrug eben das erhalten kan, was durch offenbare Gewalt zu erhalten erlaubt ist, daß er nicht solte im Kriege erlaubt seyn**, indem er wenigern Schaden als die offenbare Gewalt bringet. **Unterdessen** weil das Versprechen gehalten werden muß (§. 388.), und wider den Versprecher für wahr zu halten ist, was er verspricht (§. 318.): **so gilt er nicht anders als ausser einer Rede, darin etwas zugesaget wird.** Weil **Kriegeslisten** (stratagemata) unvermuthete kriegerische Handlungen sind, welche so wohl in der Gewalt, als auch im Betruge bestehen; so **sind** auch diese **erlaubt.**

§. 1204.

Von der kriegerischen Eroberung.

Eine kriegerische Eroberung (occupatio bellica) ist die Handlung, da man feindliche Sachen, sonderlich unbewegliche, als Städte und Länder, durch Gewalt der Waffen in seine Bothmäßigkeit bringet. Da in einem rechtmäßigen Kriege rechtmäßiger Ursachen wegen erlaubt ist, dem Feinde alles zu entreissen (§. 1190. 1193.): **so erhält man durch eine kriegerische Eroberung ein Eigenthum über die dem Feinde**

Feinde entrissenen Sachen; was aber die beweglichen Sachen anlanget, so hält man sie nicht eher für eingenommen, als man über dieselbe nach Gefallen Verfügung machen kan (§. 200.). Und weil die bürgerliche Herrschaft gleichsam an dem Lande hanget (§. 1125.) und als eine unkörperliche Sache dem Eigenthum unterworfen werden kan (§. 206.); so ist, wenn Städte und Länder eingenommen sind, die Herrschaft zugleich mit eingenommen, wer folglich darin wohnet, der wird ein Unterthan des Eroberers (§ 996.), und höret auf ein Feind zu seyn (§. 1184.); und derowegen stehet das nicht mehr gegen solche Personen frey, was wider einen Feind erlaubt war, sondern das bleibt nur erlaubt, was kraft des Rechts der Herrschaft gegen die Unterthanen erlaubt ist. Uebrigens da die Herrschaft das Eigenthum des Volks (§. 1130.), und das vorzügliche Eigenthum, wie auch die vorzügliche Gewalt mit in sich begreift (§. 1065.): so wird, wenn Städte und Länder eingenommen sind, auch das Eigenthum des Volks zuwege gebracht, oder was zum Eigenthum eines Volks in denselben gehöret, nebst dem vorzüglichen Eigenthum und der vorzüglichen Gewalt.

§. 1205.

Was man für eine Herrschaft über die Ueberwundenen erhalte.

Da die Herrschaft ursprünglich eine dem Volke

eigenthümliche Sache ist (§. 979.), so ist sie an sich betrachtet eine solche, wie sie bey dem Volke ist. Wenn man derowegen durch eine kriegerische Eroberung sich die Herrschaft zuwege bringt, so wird eine solche zuwege gebracht über die Ueberwundenen, dergleichen bey dem Volke ist; es sey denn, daß es durch einen Vertrag, den man halten muß, anders ausgemacht worden (§. 438.). Es ist dieser nemlich eben so viel als ein Grundgesetz, vermöge dessen die Herrschaft auf den Regenten des Staats gebracht wird (§. 989.). Daher wenn der Ueberwinder die Herrschaft ohne einen Vertrag erhält, so kan er die Form der Republik nach Belieben ändern, und so kan er auch über die Art die Herrschaft zu besitzen nach seinem Willkühr Einrichtung machen. Weil aber in einem herrschaftlichen, oder despotischen Reiche alle Unterthanen eine persönliche Knechtschaft übernehmen (§. 999.): so können die Unterthanen keiner herrschaftlichen Herrschaft, es sey denn nach Maaßgebung einer gerechten Strafe, unterworfen werden (§. 1194.).

§. 1206.

Wenn ehr dem Feinde keine Gewalt über die Person zukommt.

Wider denjenigen, welcher sich der Gewalt des Feindes nicht widersetzet, kommt auch, da man gegen ihn keine Vertheidigung

digung nöthig hat (§. 90.), dem Feinde keine Gewalt zu (§. 1192.). Derowegen muß man den Soldaten keine Nothzüchtigungen verstatten, zumal da sie schon an sich unerlaubt sind (§. 862.), noch auch ist es erlaubt die Brunnen zu vergiften, als woraus auch die Wasser zu schöpfen pflegen, so sich der Gewalt der Feinde nicht widersetzen.

§. 1207.

Von der Aufopferung der Feinde mit Gift.

Weil aber wider einen Feind, so lange er der Wiederherstellung unsers Rechts widerstehet, so viel erlaubt ist, als die ungerechte Gewalt abzutreiben hinreichet (§. 90. 1192.): so ist es erlaubt ihn mit Gifte hinzurichten, folglich kan man sich auch im Kriege vergifteter Kugeln und Pfeile bedienen, und das Wasser also ohne Gift verderben, daß es nicht kan getrunken werden (§. 1193.), Denn es ist erlaubt den Feind zu zwingen, daß er sich der unrechtmäßigen Gewalt enthalten muß.

§. 1208.

Von Spionen.

Spionen (exploratores) sind diejenigen, welche heimlich zum Feinde kommen, um zu erforschen, wie es mit ihm stehe, und was er wider uns vorhabe. Weil uns nun dieses vortheilhaftig ist zu wissen, unsere Kriegshandlungen, so zur Verfolgung unsers Rechts gehören, zu bestimmen; so ist es erlaubt Spionen abzuschicken.

schicken. Weil sie aber demjenigen schaden, welchem sie zugeschickt werden, so hat der, so die Waffen rechtmäßig ergriffen, das Recht sie zu strafen.

§. 1209.
Von Meuchelmördern.

Ein Meuchelmörder (percussor) ist der, so um Lohn gedungen den Feind durch hinterlistige Nachstellungen und Betrug tödtet. Weil nun im Kriege der Betrug erlaubt ist (§. 1203.): so ist natürlicher Weise es nicht verboten seinen Feind durch einen bestellten Meuchelmörder zu tödten (§. 1192.). Ertappet aber ein rechtmäßiger Krieger dergleichen Leute, so kan er sie zur Strafe tödten (§. 1189. 1048.).

§. 1210.
Von den Feindseligkeiten, die von einer Privatperson unternommen werden.

Weil das Recht zum Kriege der höchsten Gewalt zustehet (§. 1066. 1169.): so sind den Unterthanen eines Kriegenden die Feindseligkeiten ohne ausdrücklichen erhaltenen Befehl, oder Erlaubniß der höchsten Gewalt, die wenigstens stillschweigend seyn muß, daß man die Genehmhaltung billig zu vermuthen hat, weil das was im Kriege geschieht von grosser Wichtigkeit ist, nicht erlaubt: ja sie sind auch nicht einmal den Soldaten ohne Befehl oder Vergünstigung ihrer Offi-

Officiere, wie sie ihnen nach den Schranken ihres Dienstes befehlen können, erlaubt.

§. 1211.
Vom Waffenstillstand.

Ein Waffenstillstand (induciae) ist die Einstellung der Kriegshandlungen bey beyden kriegenden Theilen auf eine gewisse verabredete Zeit. Er wird also durch einen Vertrag aufgerichtet (§. 438.); folglich muß man, worüber man darin übereingekommen, halten (cit. §.). Durch den Waffenstillstand wird der Krieg nicht geendiget, ob man ihn gleich auf lange Zeit eingegangen ist; und wenn er zum Ende ist, so gehen die Feindseligkeiten gleich wieder an, man gebraucht aber dabey keine neue Kriegsankündigung (§. 1183.). Damit diejenigen, welchen daran gelegen ist, wissen, daß man einen Waffenstillstand getroffen habe; so muß er, sobald man sich darüber vereinigt hat, bekannt gemacht werden. Da die Verbindlichkeit derer sich vertragenden aus einem Vertrag kommt: so haben diejenigen, welche sich vertragen, sobald als der Vertrag über den Waffenstillstand zur Vollkommenheit gediehen ist, gleich die Verbindlichkeit dazu über sich: es ist aber für sich klar, daß solcher die Unterthanen nicht eher verbinden könne, als von der Zeit der Bekanntmachung an, wenn nicht ausdrücklich fest gesetzet wor-

den, von welchem Tage er anheben solle. Es wird aber der Waffenstillstand allgemein (inducias universales) genennet, worin alle kriegerische Handlungen eingestellet sind; hingegen ist er besonders (inducias particulares), wenn nur einige aufhören. Da im Kriege alles Recht der höchsten Gewalt zustehet (§. 1066. 1169.); so kan ein allgemeiner Waffenstillstand nur allein von denen, welche die höchste Gewalt haben, errichtet werden; es können ihn aber auch die geringern Gewaltigen nach Maaßgebung der Gränzen ihres Amts schliessen (§. 1155.). Weil die Handlung eines Privatmannes der höchsten Obrigkeit, wenn sie nicht dazu den Befehl gegeben, oder sie gut heisset, nicht zugerechnet werden kan (§. 26.); so zerreisset solche den Waffenstillstand nicht, doch aber muß die Privatperson gestrafet, und das Geraubte wiedergegeben werden, weil man es sonst gut heissen würde. Indem der Waffenstillstand so wohl den Personen, als den Sachen Sicherheit verschaffet; so ist es zur Zeit des Waffenstillstandes erlaubt hin und her bald hier bald da hinzugehen, nicht aber ist vergönnt die Oerter, so nicht bewachet werden, einzunehmen. Weil aber ein Feind die verlassenen Oerter nicht mehr haben will (§. 203.); so kan man diese einnehmen. Endlich weil zu der Zeit des Waffenstillstandes alles in dem Stande bleiben muß, worin es ist, und folglich nichts zum Nachtheil des Feindes geschehen darf, was man nicht ohne einen verglichenen Waffenstill-

stand hätte thun können: so ist bey fortwährendem Waffenstillstand nicht erlaubt den Wall, der durch das Geschütz des Feindes zerschossen worden, wiederum zu ergänzen, noch auch einer in Noth liegenden Stadt Hülfe und andere Nothwendigkeiten zuzuschicken: doch aber ist einem erlaubt mit der Armee innerhalb seinen Grenzen zurück zu gehen, die Mauern wieder auszubauen, und Soldaten zu werben.

§. 1212.
Vom sichern Geleite.

Sicher Geleite (commeatus) ist das Recht sicher hin und her zu gehen, welches so wohl den Personen, als auch den Sachen vergönnet wird: die Vergünstigung hierzu ist ein Privilegium (§. 1047.). Weil ein Privilegium, so einer Person gegeben ist, nicht muß weiter als auf dieselbe ausgedehnet werden (§. 400.); so kan, wenn einer Person ein sicher Geleite gegeben worden, sich dessen nicht eine andere Person bedienen, und wenn es der Vater erhalten hat, fasset es nicht den Sohn und die Frau in sich: wem also zu kommen erlaubt ist, der kan keinen andern schicken. Indem es aber gleichviel ist, durch wen die Sachen fortgebracht werden; so können die Sachen, wenn auf sie ein sicheres Geleite ertheilet worden, durch jemand anders, als dessen sie sind, an den bestimmten Ort geschaffet werden. Dieweil das

sichere

sichere Geleite lediglich auf dem Willen dessen, der es giebet, beruhet, und auch dies die Absicht, weswegen es gegeben worden, anzeiget; so verstehet es sich, daß demjenigen, welchem wegzugehen, oder durchzugehen vergönnet worden, nicht auch wieder zu kommen vergönnet sey: und wem eines gewissen Geschäftes halber Sicherheit ertheilet ist, dem ist sie verstattet, bis das Geschäfte ein Ende hat. Gleichergestalt wenn das sichere Geleit einer Reise wegen gegeben wird, so schliesset dasselbe auch die Rückkunft ein, und es werden auch darunter die Sachen, so man auf die Reise mit zu nehmen pfleget, und ein, oder der andere Diener, ohne welchen es zu reisen unanständig wäre, mit begriffen. Damit aber darüber kein Streit entstehe, so ist es rathsamer, daß dies alles in der Schrift, worin das sichere Geleite ertheilet wird, deutlich ausgedruckt werde.

§. 1213.

Von dem Ranzionsgelde.

Da ein jedweder sein Recht nach Gefallen auf einen andern bringen kan (§. 314.); so kan auch der Preis der Ranzion eines Gefangenen auf einen andern geschrieben werden. Und weil Verträge gehalten werden müssen (§. 438.); so kan der Vertrag über den Preis nicht aufgehoben werden, weil man glaubt, daß der Gefangene reicher sey, als man vermuthete. Und da dasjenige nicht erobert

wird,

wird, was der Gefangene heimlich bey sich hat, oder ihm nicht genommen wird, und also das seinige bleibet (§. 1204.); so kan dies zum Auslösungsgelde angerechnet werden. Weil man aber zur Befreyung des Gefangenen zahlet; so ist man kein Ranzionsgeld schuldig, wenn der Gefangene stirbt, da das Geld noch nicht gezahlet ist, ehe ihm die Erlaubniß wegzugehen gegeben worden, oder auf der Reise, als er zu den Feinden gebracht werden solte: hingegen ist man es schuldig, wenn er in der Freyheit stirbt, oder wenn er nur zur Sicherheit der Schuld, als ein Pfand, zurückbehalten wird (§. 697.). Endlich weil derjenige, welcher einen Gefangenen für ein gewisses Geld auf freyen Fuß stellet, nur verbunden ist ihm eine sichere Rückkehr zu den seinigen zu verschaffen; so muß er, nachdem er bey den seinigen angelanget ist, wenn er aufs neue von einem andern gefangen wird, und das vorige Lösegeld noch nicht abgetragen hat, es zweymal bezahlen.

§. 1214.

Von dem Rechte der Wiederkunft zu den seinen, so ferne es im Rechte der Natur gegründet ist.

Die Wiederherstellung der von dem Feinde genommenen, und in die Bothmäßigkeit seines Volkes wieder kommenden, und in vorigen Zustand tretenden Sachen und Personen nennet man das Recht der Wiederkunft zu den seinen (postliml-

liminium). Weil die höchste Gewalt verbunden ist ihre Unterthanen und deren Rechte wider die äusserliche Gewalt der Feinde zu vertheidigen (§. 972.), und ein ungerechter Krieger natürlicher Weise durch eine kriegerische Einnehmung kein Recht über die weggenommenen Sachen und gefangenen Personen erhalten kan (§. 1189.); so werden allerdings die mit unrechtmäßiger Gewalt von dem Feinde weggenommenen Sachen und Personen, wenn sie wiederum zu den ihrigen kommen, in den vorigen Zustand gesetzet. Und hieraus erhellet, in wie fern das Recht der Wiederkunft zu den seinen zum Recht der Natur gehöre; wiefern es aber zum Völkerrecht zu rechnen sey, soll bald gelehret werden. Hingegen aber, was diejenigen anlanget, welche sich und das ihrige dem Feinde übergeben haben; so geniessen diese, und die Sachen, so ihnen zugehöret, das Recht der Wiederkunft nicht, dieweil sie eben dadurch sich anheischig gemacht haben, daß sie und ihre Sachen dem Feinde zugehören wollen und sollen, und ihm daher dieses Recht nicht wieder genommen werden kan (§. 100.). Wenn aber Personen losgelassen, oder schuldige Sachen von ihm verlassen werden; so geniessen sie, weil der Feind hiermit andeutet, daß er sie, ohne daß sein Recht fernerhin im Wege stehen werde, nicht mehr haben wolle, das Recht der Wiederkunft.

§. 1215.

§. 1215.

Von dem willkührlichen Recht der Völker im Kriege.

Dieweil die Geschäfte unter den Völkern endlich einmal einen Ausgang gewinnen müssen, beyde kriegerische Theile aber eine rechtmäßige Ursach zum Kriege gehabt zu haben verlangen, und die Völker, vermöge der natürlichen Freyheit, so ihnen zukommt (§. 1089.), einander zu gestatten verbunden sind, daß ein jegliches bey seiner Meinung bleibe (§. 78.), ja es auch in gemeiniglich zweifelhaften Sachen nicht leicht kan entschieden werden, und der Krieg doch nicht geschickt ist eine solche Streitigkeit auszumachen (§. 1159.), und es überdem noch viel schwerer zu bestimmen ist, ob sich auch ein Kriegführender, wenn er gleich einen rechtmässigen Krieg führet, nicht seines Rechts im Kriege misbrauche (§. 1190. u. ff.), und dies folglich seinem Gewissen anheim gestellet bleiben muß (§. 78.); **so ist nöthig, daß ein Werth von beyden Theilen in Absicht auf die Würkungen für gerecht gehalten werde**, daß nemlich sich ein jeglicher einerley Rechts bediene, und man derowegen auch **jedwedes Gewissen überlasse, was ihm zur Erhaltung seines Rechts nöthig zu seyn scheinet.** Und eben darin bestehet das willkührliche Völkerrecht im Kriege (§. 1090.).

§. 1216.

Von dem Recht der Wiederkunft nach dem Völkerrecht.

Weil diejenigen Völker, welche sich zu keinem Theil im Kriege schlagen, kein Recht haben die

Ursach

Ursach des Krieges, oder ob dies, oder jenes im Kriege rechtmäßig geschehe, zu entscheiden (§. 1215.); so müssen die Völker, so sich nicht in einen Krieg mischen, das, was ein jeglicher thut, für rechtmäßig, oder von rechtswegen unternommen halten, und derowegen gilt auch bey friedlichen Völkern nach dem willkührlichen Völkerrecht kein Recht der Wiederkunft (§. 1214.). Nach eben dem Rechte aber verstehet sich, daß dies beyden kriegenden Theilen gemeinschaftlich sey.

Das neunte Hauptstück.
Von dem Frieden und dem Friedensvertrag.

§. 1217.
Man soll suchen Frieden zu behalten.

Friede wird der Zustand genennet, darin wir mit keinem Krieg haben: folglich weil wir mit keinem gewaltthätig streiten dürfen (§. 98.), so geniessen wir im Frieden unser Recht ruhig. Weil kein Volk einem andern Unrecht anthun (§. 1089.), und sorgen soll, daß die Streitigkeiten ohne Gewalt der Waffen beygeleget werden mögen (§. 1157.), und es folglich keine Ursach zum Kriege geben muß (§. 1158.); so sind die Völker natürlicher Weise verbunden den Frieden unter einander zu bauen. Und da die Menschen sich deswegen in einen Staat begeben haben, daß sie ihr Recht ruhig geniessen, und

und solches sicher von andern erhalten wollen (§. 972.); so ist auch ein Regent des Staats so wohl seinen Unterthanen, als auch, in so fern die Natur selbst die Völker in den grössesten Staat zusammen gebracht hat (§. 1090.), andern Völkern dies natürlicher Weise schuldig, daß er den Frieden auf alle Art zu erhalten trachte, folglich muß er nicht nur selbst den Krieg möglichst vermeiden, sondern auch Mühe anwenden, daß er andere abrathe, daß sie nicht leichtsinniger Weise einen Krieg anfangen. Aus der Erklärung aber des Friedens selbst ist klar, daß zur Zeit eines Waffenstillstandes kein Friede sey (§. 1211.), und hingegen der Krieg geendiget werde, wenn Friede gemacht worden.

§. 1218.

Von Störern der öffentlichen Ruhe.

Ein Störer der öffentlichen Ruhe (turbator quietis publicæ) wird derjenige genannt, welcher andere Völker mit unbedachtsamen und unrechtmäßigen Kriegen anficht. Derowegen kommt allen Völkern das Recht zu die Störer der öffentlichen Ruhe zu zwingen, daß sie solche nicht stören (§. 1090.). Wenn sich derowegen ein Volk vor einem Störer der öffentlichen Ruhe fürchtet, so muß es bey Zeiten Kriegsbündnisse mit andern schliessen (§. 1180.).

§. 1219.

Wie lange es erlaubt sey den Krieg fortzusetzen.

Da man einen rechtmäßigen Krieg, um sein Recht zu erlangen, führet (§. 1170.); so ist es erlaubt denselben so lange fortzusetzen, bis man sein Recht erlanget hat, folglich bis der eine entweder einen Vergleich anbietet, oder den angebotenen annimmt (angef. §.): aber wider einen Störer der öffentlichen Ruhe setzet man ihn so lange fort, bis man für die künftige Sicherheit hinlänglich gesorget hat (§. 1218.). Wenn aber ein Krieger nicht kan vermogt werden entweder billige Friedensbedingungen anzubieten, oder anzunehmen; so erhellet für sich, daß man den Krieg fortsetzen müsse, bis er gänzlich überwunden worden, daß er nicht länger widerstehen kan.

§. 1220.

Welche Friede machen können.

Da der Krieg den höchsten Mächten zusteht (§. 116.); so können auch nur die höchste Mächte Friede machen. Weil aber ein König, der noch ein Kind, oder minderjährig, oder fast ohne Verstand, z. E. rasend, oder wahnwitzig ist, die Verwaltung des Reichs nicht hat; so kan er auch deswegen nicht Frieden schliessen, und folglich müssen das diejenigen thun, denen die Verwaltung des Reichs oblieget. Weil ein Anfal-

ler

ler des Reichs, wenn ihm die Unterthanen Treue zugesagt haben, die höchste Herrschaft hat, und auswärtige Völker es müssen bey dem Urtheil eines andern Volkes bewenden lassen (§. 1089.); so ist es erlaubt mit einem Anfaller des Reichs, dem die Unterthanen gehuldiget haben, Friede zu machen. Da ein König über sein väterliches Erbreich nach Gefallen Verfügung treffen kan (§. 986.); so kan ein gefangen genommener König, wenn sein Reich ein väterliches Erbe ist, Frieden eingehen. Weil aber dem Könige durch die Gefangenschaft die freye Verwaltung seiner Herrschaft genommen wird, und zu besorgen stehet, daß er zum Nachtheil seines Volkes etwas zu versprechen gezwungen werde, was er in der Freyheit nicht würde versprochen haben; so kan ein gefangener König, wenn sein Reich nicht vom Vater geerbt ist, durch diejenigen, welchen er die Verwaltung der Herrschaft aufgetragen hat, oder, wenn darüber nichts verordnet worden, durch den, der die nächste Hofnung ihm in der Regierung zu folgen hat, Frieden machen. Und weil er über seine Privatsachen nach eignem Belieben Einrichtung treffen kan (§. 195.); so kan er auch Friede machen, wenn er seine Privatsachen schlechterdings, oder ohne Bedingung, die öffentlichen aber unter dem Beding der Genehmhaltung verspricht.

§. 1221.

Wie der Friede könne gemacht werden.

Weil die Strenge der Gerechtigkeit erfordert, daß ein jeder zu seinem Recht komme; so müste, wenn diese bey Schliessung des Friedens beobachtet werden solte, ein Urtheil über die Gerechtigkeit des Krieges abgefasset, und demjenigen, welcher einen rechtmäßigen Krieg geführet, die Schuld abgetragen werden, derentwegen der Krieg geführet worden, man müste ihm die Kriegsunkosten wieder geben, und ihm wegen des in dem Kriege selbst angethanen Unrechts genug thun (§. 1190.); was aber von einem rechtmäßigen Krieger über das Ziel der Schuld eingenommen worden, müste dem andern wieder gegeben, und ihm wegen des Unrechts, so ihm durch den Misbrauch des Rechts widerfahren, Genüge geleistet werden (§. 271.). Es erhellet ganz leicht, wenn auf diese Art Friede gemacht werden solte, so würde der Handel nimmermehr zu Ende kommen. Daher kan man nicht anders Friede stiften, als durch Vergleich (§. 764.), und deswegen werden in dem Friedensvergleich weder die Ursachen des Krieges, noch die Streitigkeiten, welche über das Geschehene im Kriege erreget werden konten, geschlichtet, indem kein Theil den andern der Ungerechtigkeit bezüchtiget, und man vielmehr die anrathenden Ursachen in Erwegung ziehet. Weil die Amnestie ein auf ewig festgesetztes Vergessen des vergangenen Unrechts und der Beleidigung ist (§. 1056.); so liegt dieselbe zwar natürlicher Weise

Weise in jedem Friedensvertrag: damit man doch aber vollkommen dazu verbunden sey, so muß man vor allen Dingen sich darüber vereinigen (§. 667.).

§. 1222.

Wie man im Friedensvertrag etwas verabreden könne.

Da man in einem Vergleich das, was man unter einander verabredet, halten muß (§. 764.); so muß man sich im Friedensvertrag vergleichen, daß entweder alles wieder auf die Art hergestellet werde, wie es vor dem Kriege war, oder daß es in dem Stande bleibe, wie es nunmehro ist, oder daß eines und das andere, so im Kriege weggenommen worden, wieder ersetzet, das übrige aber behalten, und daß überdem noch einige andere Dinge geleistet werden. Daraus folgt, daß alles das, wovon nichts gesagt worden, bleiben müsse, wie es ist. Unterdessen weil der Handel kein Ende haben würde, wenn auch bewegliche Sachen wiederum hergestellet werden solten; so werden, wenn gleich verglichen ist, daß das weggenommene wieder gegeben werden soll, darunter die beweglichen nicht mit begriffen, wo nicht von einigen ausdrücklich Meldung geschehen.

§. 1223.

Worauf sich die Amnestie nicht erstrecke.

Weil das ewige Vergessen des Unrechts nur auf

das geht, was im Kriege vorgegangen ist (§. 1221.); so sind die Schulden, die vor dem Kriege schon gemacht waren, so auch das vor demselben zugefügte Unrecht, um dessentwillen aber der Krieg nicht geführet ist, und ferner die Schulden, so man währendes Krieges anderswoher sich zugezogen hat, und dann das Unrecht, so man uns ausser dem Kriege angethan, und endlich was man zur Kriegeszeit aus Privatcontracten, oder durch eine Mishandlung schuldig worden, nicht als solche anzusehen, welche durch den Frieden erlassen wären.

§. 1224.

Von der Wiedererſetzung der Nutzungen.

Da das Recht dessen, dem etwas wieder ersetzet werden soll, sobald der Friedensvertrag zu Stande ist, anhebet, wofern nicht die Wiedererſetzung an einen gewissen Tag gebunden worden (§. 438. 317.); so müssen, wenn kraft des Friedens gewisse Sachen wieder ersetzet werden sollen, auch von dem Tage der Einräumung an die Nutzungen wieder gegeben werden (§. 228.).

§. 1225.

Einige Dinge, welche man bey der Wiedererſetzung zu bemerken hat.

Weil die Sache also muß wieder gegeben werden, wie sie im Kriege weggenommen worden (§. 1222.); so müssen, wenn eine Sache vermöge

möge des Friedens wieder erstattet werden soll, auch die mit der Sache verbundenen Rechte wieder erstattet werden, und derowegen ist es nicht erlaubt die Festungswerke, welche vorhanden waren, als man sie einnahm, vor der Wiedergabe abzutragen. Und wenn durch den Frieden einige Dinge wieder in den Stand gesetzet werden sollen, in welchem sie vor dem Kriege gewesen, so wird der letzte Zustand gemeinet, welcher sich fand, da der Krieg anfing; indem man billig dafür hält, daß die den Vertrag aufrichtenden an denselben gedacht haben (§. 810.), woferne derselbe nicht auf ein gewisses Jahr eingeschränket wird (§. 438.). Wenn man sich in einem Friedensvertrag auf andere vorhergehende beziehet, als welches nur der Kürze wegen geschiehet, so muß alles das gelten, was darin von der verglichenen Sache ausdrücklicher gesaget worden.

§. 1226.

Von der Veräusserung der Herrschaft und der Privatsachen durch den Frieden.

In einem väterlichen Erbreiche kan ein König über die Herrschaft nach Belieben die Einrichtung machen (§. 986.), folglich kan der König so wohl dieselbe ganz, als auch einen Theil ohne Einstimmung des Volks veräussern. Weil aber in einem Reiche, wovon er nur die Nutzung hat, die Eigenthümlichkeit der Herrschaft bey dem Volke bleibt (angef.

§.), so gehöret die Einwilligung des Volks zur Veräusserung, und folglich, weil alle und jede einem Theile zu dem, was zur Beförderung seiner Wohlfarth dienet, verpflichtet sind (§. 975.), auch die Einwilligung desjenigen Theils, welcher veräussert wird, oder wenigstens muß die Genehmhaltung desselben da seyn, welche durch Handlungen zu Tage geleget wird, indem ein Volk dem, der sich es aufs neue erworben hat, ohne einigen Widerspruch den Eyd der Treue leistet. Unterdessen wenn man das Recht Frieden zu machen ohne alle Einschränkung an den König übergeben hat, so ist er nicht erst gehalten die Einwilligung des Volks zu suchen, wenn nemlich kein Grundgesetz im Wege stehet, zu dessen Beobachtung der König angewiesen wäre (§. 984.). Was aber Privatsachen und Personen anlangt, darüber kan er sich, vermöge des vorzüglichen Eigenthums und der vorzüglichen Gewalt, nach sich ereignenden Fällen vergleichen (§. 1065.).

§. 1227.

Von der Wirkung des Friedens.

Weil man nach getroffenem Vergleich keine Anforderung erneuern kan, und man dadurch den Zwist aufgiebt (§. 764.); so wird, nach geschlossenem Frieden, der Krieg geendiget, und kan man derjenigen Ursache wegen, um welcher man gekrieget hat, nicht aufs neue einen Krieg anfangen.

§. 1228.

§. 1228.

Von Bundesgenossen im Kriege.

Weil mit den Bundesgenossen derer, die den Frieden schliessen, eben der Krieg gewesen ist, den man mit diesen gehabt hat, und nun aber über die Endigung des Krieges Vergleichsunterhandlungen getroffen worden (§. 1221.); so werden in dem Friedensvertrag auch die Bundesgenossen mit begriffen, folglich gehet sie das Vergessen des Unrechts auch an (§. 1223.). Solte aber mit ihnen ein besonderer Krieg vorgewaltet haben, so muß auch mit ihnen der Friede ausdrücklich gemacht werden.

§. 1229.

Von der Verbindlichkeit, die aus dem Friedensvertrag kommt.

Der Friedensvertrag, als welcher wegen der Fortdauer der öffentlichen Ruhe errichtet ist, ist ein Bündniß über Sachen (§. 1146.), und deswegen verbindet es auch das Volk und die Nachfolger. Jedoch aber verbindet es diejenigen, welche den Vertrag machen, augenblicklich, sobald es zu Stande gebracht worden, weil die Verbindlichkeit aus dem Vertrage kommt (§. 438.); die Unterthanen aber und Soldaten nicht eher, als es ihnen kund gethan worden, weil sie vor der Bekantmachung nichts zuverläßiges wissen können.

§. 1230.

Vom Friedensbruch.

Man sagt, der Friede werde gebrochen,

wenn der Friedensvertrag nicht gehalten wird, das ist, wenn jemand etwas thut, was er vermöge desselben nicht thun konte, und solte, oder wenn er nicht thut, was er um desselben willen thun sollen und können. In eben dem Verstande sagt man überhaupt, daß ein jedes **Bündniß gebrochen** werde. **Derjenige bricht also den Frieden, welcher um eben der Ursache halber, weswegen der Krieg geführt worden, oder um deswegen, was darin geschehen ist, kriegerische Gewalt ausübet** (§. 1227.), **so daß auch die Bundesgenossen hierunter mit begriffen sind** (§. 1228.); **nicht aber wird der Friede gebrochen, wenn dies einer neuen Ursach wegen geschieht,** als wohin der Friede nicht gezogen werden darf (§. 1221.): **folglich ist aus eben der Ursache kein Friedensbruch vorhanden, wenn man sich gleich nachher zu einem andern schlägt, welcher den, mit dem wir Friede gemacht haben, mit Kriege überzieht.** Es verstehet sich auch aus der Erklärung selbst, **daß der Friede nicht gebrochen werde, wenn es bey uns nicht stehet, daß man im Frieden das Versprechen erfülle,** z. E. wenn man selbst in Krieg verwickelt ist, und die verheissenen Hülfstruppen, oder Subsidien nicht schicken kan, oder die Sache, die gegeben werden solte, verlohren gegangen ist. **Friedensartikel** (articuli pacis) werden alle einzelne Stücke des Vergleichs genannt, in welchen diejenigen Dinge unterschieden werden, worüber man sich besonders verglichen hat. Es sind aber dieselben

entwe-

entweder zusammenhängend (connexi), wenn man sich über Sachen vergleicht, welche zu einerley Handel gehören, oder sie sind verschieden (diversi), wenn man über Sachen einig wird, die zu verschiedenen Händeln gehören. Daher ist leicht abzunehmen, daß der Friede, wenn er gleich in verschiedenen Artikeln gebrochen wird, doch in den übrigen fortdaure; hingegen aber, wenn er von jemand in zusammenhangenden Artikeln gebrochen wird, der andere nicht weiter verbunden sey den Frieden zu halten (§. 442.). Da aber eine fremde That, wozu er nichts beygetragen hat, niemand zugerechnet werden kan (§. 26.): so wird der Friede, wenn jemandes Unterthanen ohne seine Einwilligung, oder darauf erfolgte Genehmhaltung etwas thun, welches wider den Friedensvertrag läuft, nicht gebrochen; dahingegen aber ist er gebrochen, wenn jemandes Unterthanen von dem andern Theil wider die Friedensartikel beleidiget werden.

§. 1231.

Von der Bekanntmachung des Friedens.

Die Bekanntmachung des Friedens (publicatio pacis) ist ein Vertrag, durch welchen so wohl den Soldaten, als den Unterthanen angedeutet wird, daß Friede gemacht und folglich der Krieg geendiget sey (§. 1227.). Derowegen muß er den Soldaten ohne allen Verzug bekannt gemacht werden (§. 1174.). Weil aber die Nothwendigkeit, welche sich findet auf Seiten der

Solda-

Soldaten, nicht einerley ist mit der, so sich auf Seiten der Unterthanen antreffen lässet, so kan er den Unterthanen bekannt gemacht werden, wenn es gelegen zu seyn scheint.

§. 1232

Von der Rebellion.

Rebellen werden Unterthanen genennet, welche unrechtmäßige Waffen wider den Regenten des Staats ergreifen, daß sie ihn nemlich entweder seiner Herrschaft berauben, oder zur Annehmung gewisser Bedingungen zwingen wollen. Und dieser Zustand heißt eine **Rebellion**.

§. 1233.

Vom bürgerlichen Kriege.

Von der Rebellion ist der **bürgerliche Krieg**, in welchem die Unterthanen die Waffen rechtmäßig wider den Regenten des Staats ergreifen, unterschieden. Dieser nun ist in einem jeglichen Falle, da man dem Regenten des Staats widerstehen darf, erlaubt (§. 1097.).

§. 1234.

Vom Tumult.

Von der Rebellion und dem bürgerlichen Kriege muß ein **Tumult** unterschieden werden, worin die zusammengelaufene Menge den Obrigkeiten, oder andern kleinen Gewaltigen, oder ihren Sachen, sodann auch Privatpersonen und ihren Sachen, Gewalt anthut, oder wenigstens anzuthun drohet. Weil die öffentliche Ruhe durch einen Tumult beleidiget wird; so ist dieser ein öffentliches Verbrechen, oder eine Missethat (§. 1030.).

Dero-

Derowegen können diejenigen, welche einen Tumult erregen, oder unterhalten, und sich in denselben mischen, weil sie Verbrechens Schuldige sind, nach Beschaffenheit der Umstände gestrafet werden (§. 1030. 1048.).

§. 1235.

Daß man das den Rebellen und den Tumultuanten gethane Versprechen halten müsse.

Weil die höchste Gewalt, die den Rebellen und Tumultuanten, um die Rebellion, oder den Tumult zu stillen, etwas verspricht, vermöge ihres Rechts wider die Rebellen und Tumultuanten nichts versprechen kan, sondern man annehmen muß, daß sie ihr Recht erlasse (§. 337.): so muß dasjenige, was sie verspricht, gehalten werden (§. 388.). Auf eben diese Art ist deutlich, daß man auch dem Feinde, den Räubern und Mördern das Versprechen halten müsse. Derowegen wenn ein Vergessen des angethanen Unrechts zugesagt worden, so kan niemand desjenigen halber, was in der Rebellion, oder Tumult vorgefallen ist, angeklagt, noch gestrafet werden (§. 1056.).

Das zehnte Hauptstück.

Vom Gesandtschaftsrechte.

§. 1236.

Welche sind Gesandten.

Gesandten (legati) werden Personen genennet, so von einem Volke, oder dessen Regenten, an ein anderes Volk oder dessen Regenten, eines

eines öffentlichen Geschäftes halber geschickt werden. Derowegen sind Gesandten natürlicher Weise Gevollmächtigte ihres Volks, oder des Regentens des Staats (§. 551.). Und das Recht Abgesandte zu schicken stehet den höchsten Mächten zu (§. 1140.), wenn sie auch durch ein ungleiches Bündniß verbunden sind (§. 1144.).

§. 1237.

Welche sind Agenten.

Agenten (agentes) pfleget man Personen zu nennen, welche Privatangelegenheiten eines Regentens des Staats, oder auch seiner Unterthanen in seinem Namen bey einem andern Volk besorgen. Da es von dem Willen dessen, der einen Agenten setzet, abhangt, was für Geschäfte er ihm anvertrauen will: so hindert nichts, daß den Agenten nicht auch einige öffentliche Geschäfte, sonderlich von geringerer Erheblichkeit, könten anvertrauet werden.

§. 1238.

Von dem Rechte Abgesandte zu schicken, und der Verbindlichkeit sie zuzulassen.

Ein jegliches Volk hat ein vollkommnes Recht von einem andern Volk Liebespflichten zu verlangen, und man kan ohne Unrecht zu thun es nicht hindern, daß sie nicht solten verlanget werden (§. 1108.); es hat auch ein Recht mit einem andern Volke Verträge einzugehen, wenn es dessen Hülfe und Beystand benöthigt ist (§. 1095.), um mit vereinigten Kräften sich und seinen Zustand

vollkom-

vollkommner zu machen (§. 1090.), und deswegen Bündnisse zu schliessen (§. 1141.). Sie sind auch verbunden die Beschwerden zu heben, und müssen die Streitigkeiten beygeleget (§. 1157.), nicht aber zum Kriege, als einem an sich wenig geschickten Mittel die Zwistigkeiten zu entscheiden (§. 1159.), oder zu andern gewaltsamen Mitteln (§. 1163. u. ff.) geschritten werden, so lange als noch nicht bekannt ist, ob sich das angethane Unrecht nicht ohne Gewaltthätigkeit ersetzen lasse (§. 1158.). So muß man auch Kriegesbündnisse errichten (§. 1180.), und im Kriege selbst kommen Fälle vor, weswegen man Verträge machen, oder da ein Theil dem andern seine Willensmeinung kund thun muß. Ja, daß man endlich von dem Kriege ablasse, sind Friedensbündnisse zu schliessen (§. 1227.). Aus allen diesen ergiebt sich nun, **daß die Gesandschaften nothwendig seyn, und den Völkern ein vollkommnes Recht zukomme Abgesandten an andere Völker zu schicken.** Da nun dies ohne Unrecht zu thun nicht abgeschlagen werden kan (§. 100.); so **muß derjenige, an welchen ein Gesandter abgeschickt wird, den Gesandten zulassen, und wenn folglich solches nicht geschieht, widerfährt dem, der ihn sendet, Unrecht** (§. 87.), **es sey denn, daß solches in einem offenbaren Streit der Pflicht gegen sich selbst und gegen andere Völker geschähe,** z. E. wenn ein Gesandter abgeschickt würde den Zustand des Staats zu verwirren, oder wenn sich derselbe der öffentlichen Feindschaft schuldig machte.

§. 1239.

§. 1239.

Von beständigen Gesandten.

Beständige Gesandten (legati assidui) heissen die, so sich viele Jahre hinter einander an fremden Höfen aufhalten. Weil die Geschäfte der Völker, weswegen die Gesandtschaften nöthig erachtet werden (§. 1238.), weder täglich vorkommen, noch beständig sind, und überdem die beständigen Gesandten gleichsam Kundschafter abgeben (§. 1208.); so ist das Recht beständige Abgesandten an fremden Höfen zu haben weder zum nothwendigen Völkerrecht (§. 1088.), noch zum willkührlichen zu rechnen (§. 1090.), folglich sind die beständigen Gesandtschaften nur durch die Gebräuche einiger Völker eingeführet worden, und gehören zu dem Gewohnheitsrechte der Völker (§. 1092.). Wenn sie daher jemand nicht gestattet, so thut er dem, der sie schicken will, kein Unrecht (§. 87.).

§. 1240.

Was für Gesandten geschickt werden sollen.

Weil ein jeder Staatsregent den Regenten des andern Staats als seines gleichen ansehen muß (§. 1120.), die Gesandten aber deswegen abgeschickt werden, daß sie ein gewisses Geschäfte entweder mit dem Könige selbst, oder mit dessen vornehmsten Ministern, denen diese Besorgung aufgetragen ist, im Namen dessen, der sie sendet, abthun sollen (§. 1236.); so müssen solche Gesandten geschickt werden, welche in der Republick

dessen,

dessen, der sie schickt, vorzügliche Würden haben (§. 54. 55.). Und so sorgt das natürliche Völkerrecht für die Würde dessen, an den sie geschickt werden.

§. 1241.

Wie man sie empfangen solle.

Aus eben der Ursache müssen die Gesandten mit gehörigen Ehrenbezeugungen empfangen und gehalten werden: und indem diese Verbindlichkeit aus dem Gesetz der Natur abstammet (§. 1240.), und sich folglich davon niemand losmachen kan (§. 42.), so gilt eben dies, wenn sie auch gleich vom Feinde kommen. Weil man nun also den Gesandten von den Feinden, oder auch denen, welche nicht von Feinden geschickt werden, keine Schmach anthun, und sie nicht verachten soll (§. 146. 51.), nicht einmal aus einem vorgewandten Recht der Wiedervergeltung, als welches ohnedem ein Unding ist (§. 156.); so ist die Verachtung und noch vielmehr die Schmach, womit man den Abgesandten begegnet, ein Unrecht (§. 87.), und man kan dergleichen nicht ungestraft hingehen lassen (§. 93.). Und auf solche Art sorget das natürliche Völkerrecht für die Würde dessen, der einen Gesandten schickt.

§. 1242.

Von dem Character, den der Gesandte vorstellet.

Ein Character, den der Gesandte vorstellet (character repræsentativus legati) ist das

Vorstellungszeichen des Abschickenden bey dem, an welchen er verschicket wird. Da die Abgesandten natürlicher Weise Bevollmächtigte des Regentens des Staats sind, von dem sie geschickt werden (§. 1236.); so bestehet nach dem Recht der Natur der vorstellende Character eines Gesandten in dem Vermögen im Namen und nach dem Rechte der höchsten Gewalt, von welcher er nemlich abgeschickt wird, ein öffentliches Geschäfte bey einer andern höchsten Gewalt zu betreiben, folglich macht ein Gesandter nach dem Naturgesetz gleichsam einerley moralische Person mit dem, der ihn abgeschickt hat, aus, so daß es eben so viel ist, als wenn dieser selbst gegenwärtig wäre, und derjenige, an welchen er verschickt wird, ihn als eine ihm gleiche Person ansehen muß. Und weil in dem vorstellenden Character, welcher in dem Recht die Person des Sendenden vorzustellen bestehet, keine Nothwendigkeit steckt, so entweder aus dem abzuhandelnden Geschäfte, oder aus der Würde des Sendenden, als welche ohne diesen ungekränkt bleiben kan, herkäme (§. 1241.); so ist auch der vorstellende Character, der weiter als der natürliche ausgedehnet wird, nicht aus dem willkührlichen Völkerrecht zu erkennen (§. 1090.): ist er folglich durch Gebräuche eingeführet, so gehöret er zu dem Gewohnheitsrecht der Völker (§. 1092.); schreibt er sich von Verträgen her, so ist er zum Vertragsrechte zu rechnen (§. 1091.). Was derowegen aus

einem

einem solchen Character durch eine nothwendige Folge von den Gesandten hergeleitet wird, das ist weder zum Rechte der Natur, noch zum willkührlichen Völkerrechte zu ziehen, und noch vielweniger das, was ohne Grund denselben zu erweitern hinzugefüget wird. Und demnach ist kein Volk anders als durch einen Vertrag verbunden denselben zu erkennen.

§. 1243.

Von dem Rechte eines Gesandten in Absicht auf Privathandlungen.

Da die Abgesandten denjenigen, welcher sie abschickt, nur in solchen Handlungen vorstellen, welche das Geschäfte angehen, um dessen willen sie da sind (§. 1242.); so können sie in Absicht auf ihre Privathandlungen nicht anders als Fremde, die sich in einem andern Gebiete aufhalten, angesehen werden, folglich werden sie natürlicher Weise nach dem Rechte der Fremden beurtheilet. Und derowegen sind sie, was die Privathandlungen anlanget, nach dem natürlichen Völkerrecht mit ihrem Gefolge und Geräthe, oder Sachen so wohl unter der bürgerlichen, als peinlichen Gerichtsbarkeit des Orts (§. 1132.); und es ist kein Grund vorhanden, warum durch das willkührliche Völkerrecht hierin etwas geändert werden solte (§. 1090.). Derowegen findet der Zustand da man auſſer Land wäre (exterritorialitas), nach welchem

man sich die Gesandten mit ihrem Gefolge und Geräthschaften dichtet, als wären sie ausser dem Gebiete, weder im natürlichen noch in dem willkührlichen Völkerrechte stat, folglich auch nicht die Heiligkeit, oder Unverletzlichkeit eines Gesandten, welche in der Unabhängigkeit eines Gesandten von der Herrschaft dessen, in dessen Gebiet er sich aufhält, bestehen soll: vielweniger gilt es nach diesen Rechten, daß der Abgesandte eine Gerichtsbarkeit über seine Leute habe, und daß dem Hause, das er bewohnet, ein Recht der Freystadt anhange. Derowegen können dergleichen Rechte nicht anders als durch einen Vertrag, er mag nun ausdrücklich, oder stillschweigend seyn, erworben werden (§. 1089.), wobey aber doch die Ausnahme in einem Fall des Streits mit der Pflicht dessen, an welchen der Gesandte abgeschickt ist, gegen sein eignes Volk gilt (§. 64.).

§. 1244.

Von der Unverletzlichkeit eines Gesandten.

Weil die Fremden denen Bürgern, so sich nur eine Zeitlang aufhalten, gleich gehalten werden, so lange sie in einem andern Gebiete sind (§. 1125.), und der Regent des Staats es nicht leiden muß, daß ihnen jemand seiner Unterthanen Schaden, oder Unrecht zufüge (§. 1134.); so sind die Abgesandten, so fern man sie als Privatpersonen, und als Fremde, so in einem andern Gebiete verweilen, betrachtet, vor

Unrecht

Unrecht sicher, so wohl nach dem gemeinen Rechte der Fremden (§. 1028.), als auch nach dem gemeinen Rechte der Völker. Weil man aber, damit für die Würde dessen, der sie abgeschickt, gesorget werde, die Gesandten als Gesandten mit Ehrenbezeugungen aufnehmen und ansehen muß (§. 1241.), und folglich das ihnen zugefügte Unrecht schwerer ist als das, so man einem andern Fremden widerfahren lässet, in so fern solches auf denjenigen, welcher ihn abgeschickt hat, zurückfället; so sind sie auch nach dem besondern Gesandtenrechte vor Unrecht sicher. Und darin bestehet die natürliche Heiligkeit eines Gesandten (§. 1153.).

§. 1245.

Vom Creditiv.

Das Creditiv (litteræ credentiales) wird das Schreiben genennet, welches der Abschickende dem Gesandten an denjenigen giebt, an welchen er geschickt wird, und worin jener ihn für seinen Gesandten erkläret. Weil gewisse Geschäfte mit ihm sollen behandelt werden (§. 1236.), und folglich dem, an den er abgelassen wird, der Wille des Schickenden bekannt werden muß; so muß der Abgesandte ein Creditiv haben.

§. 1246.

Vom Vertrags- und Gewohnheitsrechte.

Wenn einige Völker unter einander über gewisse Gesandtschaftsrechte, und

über die Art den Geſandten mit Ehrenbezeugungen zu begegnen übereingekommen ſind, oder durch Gebrauch eines und das andere eingeführet haben; ſo verbinden dieſe Dinge, weil ſie ſich nur auf ein Vertrags- (§. 1091.), oder Gewohnheitsrecht gründen (§. 1092.), diejenigen allein, welche den Vertrag aufgerichtet haben, oder die, bey denen dieſe Sitten durch einen langwierigen Gebrauch eingeführet ſind, ſo lange als ſie wollen (§. 444. 1092.).

Inhalt

Inhalt
des ganzen Werkes.

Der erste Theil.

Von dem Recht der Natur überhaupt, von den Pflichten gegen sich selbst, gegen andere und gegen GOtt.

Das erste Hauptstück.

Von dem Unterschied der menschlichen Handlungen und ihrer Zurechnung. S. 1

Das zweyte Hauptstück.

Von der Verbindlichkeit, dem Rechte und Gesetze, und dem Grundsatz des Rechts der Natur. 21

Das dritte Hauptstück.

Von der allgemeinen Verbindlichkeit und dem allgemeinen Recht der Menschen überhaupt. 41

Das vierte Hauptstück.

Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst, und den Rechten, die damit verbunden sind. 63

Das fünfte Hauptstück.

Von den Pflichten des Menschen gegen andere, und den Rechten, die mit denselben verbunden sind. 84

Inhalt.

Das sechste Hauptstück.

Von den Pflichten gegen GOtt. 99

Der andere Theil.

Von dem Eigenthume und den Rechten und Verbindlichkeiten, die daher entspringen.

Das erste Hauptstück.

Von der Gemeinschaft der ersten Zeit, und wie das Eigenthum entstanden. 114

Das andere Hauptstück.

Von der ursprünglichen Art das Eigenthum zu erhalten. 131

Das dritte Hauptstück.

Von den Verbindlichkeiten und Rechten, welche aus dem Eigenthume entstehen. 155

Das vierte Hauptstück.

Von dem Recht, das von der Gemeinschaft der ersten Zeit noch übrig ist. 184

Das fünfte Hauptstück.

Von der abstammenden Art etwas zu erhalten. 192

Das sechste Hauptstück.

Von der Eröfnung seiner Gedanken gegen andere. 211

Das siebente Hauptstück.

Von der Art und Weise sich einem andern verbindlich zu machen, oder von dem Versprechen und Verträgen überhaupt. 229

Inhalt.

Das achte Hauptstück.

Von Erlangung des Eigenthums einer bloß besessenen Sache, und von der Verjährung. 278

Das neunte Hauptstück.

Von den bloß wohlthätigen Handlungen, die in einem zu Ende gebracht werden. 290

Das zehente Hauptstück.

Von dem Werth der Sachen und dem Gelde. 07

Das eilfte Hauptstück.

Von wohlthätigen verbindlichen Handlungen, oder von wohlthätigen Contracten. 320

Das zwölfte Hauptstück.

Von den Tauschhandlungen, oder beschwerlichen Contracten. 371

Das dreyzehente Hauptstück.

Von den Glückscontracten. 447

Das vierzehnte Hauptstück.

Von den Quasicontracten. 466

Das funfzehnte Hauptstück.

Von dem Rechte, welches einem in einer fremden Sache eingeräumet worden, oder dem Pfande und Servituten. 475

Das sechzehnte Hauptstück.

Von der Erbnutzbarkeit eines Gutes, und sonderlich dem Lehn. 499

Das siebzehnte Hauptstück.

Wie die aus dem Contract entstandene Verbindlichkeit aufgehoben wird. 526

Das achtzehnte Hauptstück.

Von der Art die Streitigkeiten im natürlichen Zustande zu endigen. 542

Das neunzehnte Hauptstück.

Von der Auslegung. 576

Das zwanzigste Hauptstück.

Von denjenigen, welche gestorben und noch nicht gebohren sind. 590

Der dritte Theil.

Von der Herrschaft und den Verbindlichkeiten und Rechten, welche daher entspringen.

Die erste Abtheilung.

Von der gemeinen Herrschaft.

Das erste Hauptstück.

Von der Herrschaft und der Gesellschaft überhaupt genommen. 601

Das zweyte Hauptstück.

Von der Ehe, oder der ehelichen Gesellschaft. 616

Das dritte Hauptstück.

Von der Blutsverwandt- und Schwägerschaft. 631

Das vierte Hauptstück.

Von der väterlichen Gesellschaft und väterlichen Gewalt. 637

Inhalt.

Das fünfte Hauptstück.

Vom Erbrecht, oder von Testamenten und der Erbfolge ohne Testament. 653

Das sechste Hauptstück.

Von der Knechtschaft und der herrschaftlichen Gesellschaft. 672

Das siebente Hauptstück.

Von dem Hause. 680

Die zweyte Abtheilung.

Von der öffentlichen Herrschaft, oder dem Recht eines Staats.

Das erste Hauptstück.

Von dem Ursprung der Staaten und der öffentlichen Herrschaft. 685

Das zweyte Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der Republik. 696

Das dritte Hauptstück.

Von der Einrichtung einer Republik. 717

Das vierte Hauptstück.

Von den Majestätsrechten. 740

Das fünfte Hauptstück.

Von der natürlichen Lehre der bürgerlichen Gesetze. 763

Das sechste Hauptstück.

Von der Pflicht des Oberherrn und der Unterthanen. 770

Der

Inhalt.

Der vierte Theil.

Vom Völkerrechte.

Das erste Hauptstück.

Von dem Rechte der Völker überhaupt. 780

Das zweyte Hauptstück.

Von den Pflichten der Völker gegen sich selbst, und denen daher entspringenden Rechten. 784

Das dritte Hauptstück.

Von den Pflichten der Völker gegen einander, und von denen daher entspringenden Rechten. 794

Das vierte Hauptstück.

Vom Eigenthum eines Volkes. 804

Das fünfte Hauptstück.

Von den Bündnissen und Zusagen ohne Vollmacht. 816

Das sechste Hauptstück.

Von der Art die Streitigkeiten der Völker beyzulegen. 831

Das siebente Hauptstück.

Vom Rechte des Krieges der Völker. 839

Das achte Hauptstück.

Von dem Rechte der Völker im Kriege. 857

Das neunte Hauptstück.

Von dem Frieden und dem Friedensvertrag. 880

Das zehnte Hauptstück.

Von dem Gesandschaftsrechte. 893

Register
der vornehmſten Sachen, darin die Zahlen die §§. andeuten.

A.

Abdanken vom Amt 1063 vom Königreich 1007, 1081
Aberglauben 182
Abgaben vom Lehngut 743 vom Nießbrauch 717
Abgötterey 181. ob deswegen ein Straffkrieg ſtatt hat 1173
Abreiſſen 245
Abſicht erfüllen 404. dazu verſprechen 404. was ohne dieſelbe geſchiehet 360. des Hauſes 965 der Geſellſchaft 636. des Staats 972
Abtrag 751
Abtretung eines Rechts 338
Abzug aus dem Staat 1019
Académie der Künſte, der Wiſſenſchaften 1024
Acceptant 656
Acker ausgemeſſener, umgrenzter, von Natur umgrenzter 252
Adviſobrief 656
Afterlehn, dazu machen 741 wenn es wegfällt 743
Afterlehnscontract 741
Afterlehnherr, Afterlehnmann 741
Agent 1237
Allegorie 354
Allmoſen 488. wie es im Staat damit zu halten 1022. 1098
Allodialgeld 740
Allodialgut 736
Amneſtie 1056. aus dem Friedensvertrage 1221. 1223 1228. die den Rebellen und Tumultuanten verſprochen worden 1235
Amt öffentliches 1060. wer dazu geſchickt iſt 1062. davon abgeſetzet, ſuſpendirt, deſſelben erlaſſen werden 1063. wie die Beſoldung für daſſelbe ſeyn ſoll 1034
Anfallen 868
Angewieſener (aſſignatus) 760. (delegatus) 759
Anklage aufheben 1055
Ankömmling 1020. auf eine Zeitlang ebend.
Ankündigung des Krieges bedingte, unbedingte 1183. 1185. 1218

An-

Anlötung 236
Annehmen 316. 317. 319 Bedingungen 817. eine Erkentlichkeit 525. das nichtschuldige 693. ohne Ursach, gleichsam ohne Ursach 695 das Versprechen 381. 384. 386. 425. 428. 431. u. ff. für bezahlt 754
Anrufung GOttes 175
Anschweissung 236
Ansehen der Person 772
Ansetzen 242
Anspühlung 251. u. ff
Anweisender (assignator) 760. (delegans) 759
Anweisung gemeine 760 rechtliche 759
Arbeit 124
Aristocratie 922. beständige 1001. despotische 997. auf eine gewisse Zeit 1001. dabey die Wahl, die Folge stat hat, die engere, die weitläuftigere 1001
Armenhaus 1022
Armenschule 1022
Armuth 487. wie zu schätzen 504. muß man meiden 513. was deswegen im Staat zu besorgen 1021. 1022
Art 227. wenn sie vergehet 243
Arzeney 114. was dabey im Staat zu veranstalten 1034
Assecurant 679
Assecuration 679
Aufenthalt im fremden Gebiete 113. 1106. 1132
Aufgeld 655
Aufkündigung 752
Aufmerksamkeit erhalten 108
Ansagen 752
Auftragen 551
Aufzuheben geben 539
Ausbeute 683
Ausdreschen 227. 232
Ausgabe 506. 508. ausserordentliche, ordentliche, nothwendige, nützliche, zur Lust, weniger nothwendige, unnütze 506
Ausgeber des Wechselbriefes, des Geldes 656
Ausgeworfenes 685
Auskommen nöthiges, reichliches 486
Ausläufer 240
Auslegung 794. ff. aus dem vorhergehenden und nachfolgenden 805. die authentische 1014. die erweiterte 811. 812. die einschränkende 813. des Eides 370. in einer weitläuftigeren 808. engeren Bedeutung 809. aus den Bewegungsgründen 806. die richtige 797. einige von ihren allgemeinen Regeln 810. bey dem Friedensvertrag 1222. u. ff. nach Wörtern die sich auf etwas beziehen 807. wie es zu halten, wenn daraus was

was ungereimtes folget 804. 813
Ausnahme 63. die stillschweigenden bey der Einführung des Eigenthumes 304. 310. wo sie allezeit gemacht ist 815. in Verträgen, dadurch Rechte für die Gesandten erworben werden 1243. wo sie gemacht werden muß 816

B.

Barmherzigkeit 492
Bauen 237
Bedeutung der Wörter etymologische, grammaticalische 799. die eigentliche 798. engere, weitläuftigere 808. 809. die etwas nach gewissen Stufen anzeigen 802. wenn man der uneigentlichen folgen darf 809
Bedingung anbieten, annehmen 817. auflösende 315. 609. aufschiebende, erlaubte, unerlaubte, vermischte, verneinende 315. die verbindungsweise, besonders angehänget worden 399. die bessere 608. die zuerfüllende 315. 400. die an und für sich selbst in einem Versprechen enthalten ist 439 die stillschweigende, woferne die Sachen in gegenwärtigem Stande bleiben 814
Befreyung von der Verbindlichkeit 452. 749. u. ff. von dem natürlichen Recht 42. von dem nothwendigen Völkerrecht, ob sie möglich 1088
Befreyungsvertrag 755
Begehungssünde 58
Begehungsthat 2
Beglaubiger 660
Beglaubigter 660. 661
Beglaubigung 660. ob sie eine Neuerung würket 758
Begnadigungsrecht 1054
Begräbniß, das Recht dazu 824. obs zur Strafe versagt werden kan 1051
Begraben 824
Begünstigung 1046
Begünstigungsrecht 1046
Beklagter 773
Beleidigung 88. 89. 97. 1072. ihre Verhütung 91. 92. der Völker 1121. fremder Unterthanen 1134
Belohnung dessen der etwas findet 285
Bemächtigung, s. Spolium.
Berathschlagungen 789
Bereicherung mit oder aus fremden Sachen 271
Bergwerkscontract 683
Beruhigung in der göttlichen Vorsicht 173
Beschenkter 475. 476
Beschimpfung 146
Beschliessen 843

Beſchuldigter 1033
Beſchwerden 1157
Beſchwerungen 374
Beſitz 200. wie er erlanget wird 291. 448. 791. ob man abweſend beſitzen kan 292. deſſen Verluſt 205. der gewaltſame, heimliche verſtohlener 290. undenklicher 1139. rechtmäßiger, unrechtmäßiger 456. der unbeweglichen und unkörperlichen Sachen 293. mit einem Titel 295. die urſprüngliche Art ihn zu erhalten 294. die abſtammende Art 320. wie er behalten und verlohren wird 294. 296. ſeine Vertheidigung und Wiedererhaltung 286. die Einſetzung in denſelben 322. gleichſam ein Beſitz 298
Beſitzer 200. der gewiſſenhafte, ungewiſſenhafte 201. ihr Unterſchied 230. ihre Verbindlichkeit gegen den Eigenthumsherrn 272 u. ff.
Beſte das gemeine, der Geſellſchaft 837. des Staats 972
Bettelarmuth 287. auf eine Zeitlang 487. wie ſie zu ſchätzen iſt 503. ſoll man verhüten 513
Bettler 487 was ihrentwegen im Staat für Anſtalt zu machen 1021. 1022
Betheurung 361. 367. höchſte 375
Betrug 286. 356. ob er im Kriege erlaubt iſt 1203. iſt in den beſchwerlichen Contracten verboten 667. was er im Kauf und Verkauf nach ſich ziehet 604. aus Betrug wider ein Geſetz handeln, was das ſey 812. vorſetzlicher, unvorſetzlicher 286
Beute 1202
Bevollmächtigter 551 u. ff.
Bevollmächtigender 551
Bewahrer 723
Bewegungsgrund 35
Beweis, halber, völliger 778 durch den Eid 781. durch Inſtrumente 775. durch Kerbhölzer 777. durch Zeugen 778. 779
Beyſchlaf erlaubter, unerlaubter 854. 855. der gleichgültige 855. unehelicher 854
Bezahlung des nicht ſchuldigen 693. die zum Theil geſchiehet 751. dieſelbe mit Worten anbieten, in der That, bloß in der That, feyerlich 753
Billig 83
Billigkeit 86. in den Bündniſſen 1144
Bitten 551
Blanquet 776
Blendwerk 349

Blutsverwandte 875. ob die unehelichen Kinder darunter gehören 897. ob man sie im Testament übergehen darf 930. die in gerader Linie, in der Nebenlinie 878
Bodenzins 734
Bodmerey 681
Borgen 528. u. ff.
Böse 12
Bosheit 17. ihr Ursprung 19. die vorsetzliche, zum Theil unvorsetzliche 25. bey der Theilnehmung an fremden Handlungen 26. im Kriege 1203. des Knechtes 954. des Vormundes 904
Bräutigam, Braut 864
Bundesgenossen 1128
Bündniß 1141. 1142. was daraus für eine Verbindlichkeit entspringet 1147. soll heilig gehalten werden 1153. dasselbe brechen 1230. gleiches, ungleiches, auf Seiten des würdigeren Theils, oder des geringern Theils ungleich, mit oder ohne Verringerung der Herrschaft 1144. ohne Vollmacht 1156. das ältere 1142. persönliche, dingliche 1146
Bürge 569. u. ff. 758. 760
Bürger 974 ihre Zahl 1018. ihre Güter sind für die Staatsschulden verpfändet 1162
Bürgerfang 1164. ob ihm zu widerstehen ist 1165. seine Würkung 1168
Bürgerrecht (*indigenatus*) 1020
Bürgerlich billig, gerecht 83
Bürgschaft 569. u. ff. 660. 758. ohne oder mit einer Bedingung, auf eine gewisse Zeit 571. die beschworne, schriftliche 578. für eines andern Aufführung 576. für ein Volk 1149. dabey nichts gewisses bestimmet wird 579. durch eine Mittelsperson 578. wider des Hauptschuldners Willen, für einen der gegenwärtig ist und es geschehen läßt 570

C.

Capital 643
Capitulation mit dem Regenten 989. der Soldaten 1174
Caution daß man die quasi-usufructuarische Sache wiedergeben werde 720. daß man die gleichgültigen Sachen wiedergeben werde 740. daß man sich jederzeit vor Gerichte stellen wolle 1033
Censite 733
Ceremonien 180

Clarigation des Krieges 1183
Collecten 1058
Collision der Schäden 783. der Gesetze 63. u. ff unter einerley Pflichten 65 der Pflichten der Eheleute gegen einander 869 gegen die Kinder 893. des verabredeten Pfandrechts mit dem natürlichen 705. der Verträge 816
Colonus partiarius 696
Collybista, Collybus 655
Committirt, verwürkt werden 609. wenn dieß vom Lehn gesagt wird 746. 747
Consul in den Seeplätzen 1118
Contract 514. 667. auf denselben etwas geben 619. ihn aufheben 581. 602. die Gefahr abzuwenden 679. vermischter 696. da man giebt, daß etwas gegeben oder gethan werde, oder thut etwas, daß etwas gethan werde 667. handschriftlicher 652. libellarischer 732. beschwerlicher 580. des Pfandes 704. des Wahllooses 670. des Theilungslooses 671. des Zutheilungslooses 672. foenebris, usurarius 650
Copey, vidimirte 775
Creditiv 1245
Curator 898. wo seine Einwilligung nöthig ist 905. seine Schadloshaltung 907

D.

Dank 474. 476
Danksagung 174. ist man Gott schuldig ebend. den Wohlthätern 474. wie sie gegen Verstorbene geschiehet 822
Darlehn s. Borgen.
Davonlaufen der Soldaten 1177
Dazukommen das natürliche, künstliche, vermischte 242. das ursprüngliche zum Gebiete des Volkes 1127
Dazukommendes 242
Delegatarius 759
Democratie 990. 999
Dieb 263. was wider ihn erlaubt ist 267. u. ff.
Diebstahl 263. heimlicher, öffentlicher 263. 264. des Besitzes 263. des Gebrauchs 263. 264 bey geliehenen 522. bey niedergelegten Sachen 539
Diener 960. u. ff.
Dienstbar, wenn Sachen einander sind 708
Dinge von verschiedener Art 493
Dürftigkeit 487. 504. soll man meiden 513
Durchgang 718
Durchzug mit Kriegsvölkern 1182

E.

Ehe 856. was ihre Beschwerden heissen 868. die mit

mit einem Weibe 857. die zweyte 871. zwischen Eltern und Kindern 895. zwischen Seitenverwandten 946. ihre Unauflöslichkeit 944
Ehebruch 859. 860. 871
Eheleute 858. ihr Recht und Verbindlichkeit 858. 866. 869. ob sie Erbfolgeverträge unter einander schliessen dürfen 942. ihre natürliche Erbfolge 943. ob ihnen unter einander ihre Handlungen zuzurechnen sind 837
Ehefrau 858
Ehemann 858. seine Güter sind für die Mitgabe der Frauen verpfändet 913. ob er die Frau Schulden halber verkaufen kan 949
Ehescheidung 871
Ehrbar, ehrlich 49. ehrbarer Wandel 49. ehrlicher Mann 49
Ehre 125. ob man darnach streben soll 128. ob sie durchs Duell gerettet wird 789. Gottes, dazu sind die Menschen verbunden 161. 172. was diese verdunkeln heisset 165. 166. der Menschheit 823. die den Verstorbenen zu erweisen ist 822. die Gesandten zu erweisen ist 1241
Ehrentitel 1041. wer sie ertheilen kan 1061. eines Regenten 1113
Ehrfurcht gegen Gott 172. die kindliche 894
Eicheln auflesen, das Recht dazu 712
Eid 361. u. ff. seine Würkung 368. 446. die Auferlegung desselben 783. ihn ausschlagen, zurücke schieben 784. 785. seine Erlassung 786. falscher 371. 376. in des andern Seele 373. schriftlicher 372. unnützer 367
Eidesformel 364
Eigenthum 195. 198. 384. wie es auf einen andern gebracht werden kan 314. dessen Gebrauch und Mißbrauch 202. wie es aus gemeinschaftlichen Sachen entstehet 343. 344. über keinem zugehörige Sachen 209. aus einer vermuthlichen Verlassung 450. so aus der Eroberung im Kriege erhalten wird 1204. obs dem Recht der Natur zuwider ist 194. unter was für Ausnahmen es ist eingeführet worden 304. 310. wie es auf einen andern übertragen wird 316. 317. 329. wenn dieß durch Kauf geschiehet 597. in der Gesellschaft aller Güter 642. über die ausgeworfenen

Sachen 685. man muß davon gewiß seyn 485. das allgemeine 916. das vorzügliche 1063. 1130. das künftige 9. völlig nicht völlige 198 der verlassenen 219. unkörperlichen Sachen 206
Eigenthumsherr 195. der erblichen Nutzbarkeit 724
Eigenthümer (proprietarius) 198
Einheimischer 1020
Einigkeit 847. unter Bürgern 1086 Mitgliedern einer Gesellschaft 847. Völkern 1124
Einkünfte jährliche 505. 682 gewisse, veränderliche 505
Einquartirung 1057. Freyheit davon 1176
Einweyhung der Sachen 1025
Einwilligung die ausdrückliche, stillschweigende 27. die vermuthete 27. 30. aus dem Stillschweigen 459 571. 686. 689. 1139
Einwohner 974
Einziehung der Güter 1039 1053. besonderer 1039. feindlicher Sachen 1198
Elend 492
Eltern 880. wie sie in den Kindern gestraft werden 1053. ob ihnen die Handlungen der Kinder können zugerechnet werden 873. ob sie die Kinder Schulden wegen verkaufen können 949. ihr Recht auf die Kinder 887. ihre Pflicht gegen eben dieselben 890. u. ff. wie ferne ihre Einwilligung in die Heyrath der Kinder nöthig ist 912
Empfänger 661. 758. der Wohlthat 470. 471. 826
Empfehlen 551
Enterbung der Eltern, der Kinder 928. in eigenthümlichen Reichen 1009
Entheiligung der Sachen 1025
Entscheidungseid 782. freywilliger, nothwendiger ebend.
Entscheidungsrecht das willkührliche 770. 771
Erb- und Lehnherr 725
Erbauen 237
Erbe 916. einen andern an seine Stelle setzen 940. ob er mehr zu zahlen schuldig ist, als die Erbschaft beträgt 919. leiblicher 921. ohne Testament 931 933. 936. dessen der in der Fremde stirbt 1138
Erbenseinsetzung 935
Erbfolge ohne Testament 931. 933. wenn kein Erbe da ist 934. in gerader Linie 923. der Seitenverwandten 933. natürliche der Eheleute 943. der Eltern

tern 922. der Kinder 921. 931. im Reich 1071. ſ. Folge.
Erbfolgevertrag 945
Erbgeld, ſ. Allodialgeld.
Erbgrundcontract 734
Erbgrundrecht 734
Erbgut 736
Erbnutzbarkeit des Gutes 724
Erbrecht 916. 917
Erbſchaft 916. was dazu gehöret 918. ausſchlagen 920. 939. antreten, ſich anmaſſen 916. erlangen 917. übernehmen 916. ſich zueignen 934. ihre Theilung unter Eltern, oder Kinder 926
Erbzinſe 725. 726. bey dem Lehn 739
Erbzinsbar machen 731
Erbzinsgut 725
Erbzinsmann 725
Erbzinsrecht 725. u. ff.
Erfüllungseid 782
Erfüllung des Rechts 793
Ergreifung 320. 322. in der Kürze 323. von ferne 324
Erhalten die Art etwas zu erhalten, was das heiſſet 295 die abſtammende 313. die urſprüngliche Art 210. 443
Erhaltung des Leibes 112. des menſchlichen Geſchlechts 854. des Volkes 1093. der Wohlfahrt der Geſellſchaft 847
Erkentlichkeit 525. für die Verwahrung 540. für die Vormundſchaft 906
Erkentniß ſein ſelbſt und andrer 105
Erklärung bloſſe, was man zu thun geſonnen iſt 383. 385. 389
Erlaubt 49. 72. nach bürgerlichen Geſetzen 1069. laut Vertrage 667
Eroberung im Kriege 1204. 1211
Erſitzung 451. iſt im natürlichen Recht gegründet 463. erfordert einen Beſitz mit gutem Gewiſſen 464. findet unter Völkern ſtat 1139
Erze, ob ſie mit zum Nießbrauch gehören 714
Erziehung 855. deswegen machen die Eltern gleichſam einen Vertrag 909. wer nach ihrem Tode dafür zu ſorgen hat 897
Etymologie 799
Eurythmie 117
Execution 1043
Exempel, gute, böſe 139. wie ſie den Kindern zu geben ſind 890

F.

Factor 662
Fähigkeit 80
Fall der im Vertrage ſtillſchweigend iſt ausgenommen worden 815. welche

ausgenommen werden müssen 816. des Bündnisses 1180
Falsch logicalisch, moralisches 348
Familie abgesonderte 1126. des Großvaters, Vaters, des Stammes 877
Familienfideicommiß 736
Familienprivilegium 1047
Fehler der gemietheten Sachen 637. der Waare 618
Feind (inimicus) 137. (hostis) 1184. was es für ein Recht über ihre Personen giebt 1192. die sich zur Zeit der Ankündigung des Krieges in feindlichem Gebiete aufhalten 1197. die sich in einem friedlichen Gebiete befinden 1196. wie man diejenigen anzusehen hat, die sich zu ihnen schlagen 1185. 1189
Feindseligkeiten die von Privatpersonen unternommen werden 1210. 1211
Felonie 747
Fenster zur Aussicht, Lichtfenster 712
Fertigkeit 106
Festtag 1024
Feuersbrunst was deswegen vorzukehren ist 1035
Fideicommiß allgemeines, besonderes 941. ob auf diese Art die Herrschaft übertragen werden kan 988
Fleiß 21
Folge (successio) in den Gütern des Verstorbenen 916. in den Gütern des Königes 1012. im Lehn 743. 745. im Reich 1008. 1009. 1011. 1014. nach der Linie, nach der Schwerdtmagenlinie, nach der Blutsfreundschaftslinie 1013
Folgegesetz 1008
Folgerecht im Folgereich 1015
Folgereich 1008
Frechheit 84
Fremder 974. welchen Gesetzen sie unterworfen sind 1125. 1131. 1132. ob sie Bürger ihres Volkes bleiben 1137. ihre Aufnahme 1020
Freund 137. wie man ihn nach seinem Tode betrauren soll 826
Freundschaft, man soll sich ihrer befleißigen 138
Freundschaftsbündniß 1143
Freyheit die natürliche 77. 78. wie weit sie nach der freywilligen Unterwerfung aufhöret 835. der Gesellschaft 850. der Völker 977. 980. 1089. die bürgerliche eines Volkes 990

Freyheitsbegnadigung, s. Privilegium.
Freylassung 958
Frieden 99. wie er gemacht werden kan 1221. 1222. man soll ihn zu erhalten suchen 1217. seine Würkungen 1227. u. ff. seine Bekantmachung 1231. was bey dem Friedensschluß Rechtens ist 1220. u. ff. denselben brechen 1230
Friedensartikel verschiedene, zusammenhängende 1230
Früchte 198. wem sie gehören 228. 229. ihre angefangene völlige Erhaltung 224. die natürliche, die durch Fleiß hervorgebrachte, noch hangende, zu erhaltende, die noch vorhandene, verzehrte 224. erhaltene 224. 234. aus dem Lehn 742. von den menschlichen Handlungen 226. die nach dem Frieden wieder gegeben werden sollen 1224 die menschliche, ob sie im Mutterleibe eines Rechtes fähig ist 827
Fructuarius 713
Fürbitte 175
Furcht Gottes die kindliche, die knechtische 171

G.

Ganze, für dasselbe haften 422
Gebäude, was dem Regenten deswegen oblieget 1035
Geben 258. die Verbindlichkeit dazu 329. ob man dasjenige zurückfordern kan, was einmal gegeben ist 331. auf den Contract 619. auf eine gewisse Zeit 332. unter einer Bedingung 332. um einer Ursache willen 694. in den aus einander setzenden Tauschhandlungen 468
Gebet 175
Gebiete 1010. eines Staats ebend. 1125. sein ursprünglicher Zuwachs 1127. das friedliche 1196. neutrales 1181
Gebrauch der Sache 721. auf dem Lande, in der Stadt 719. eine Sache dazu an sich nehmen 192. der nothwendige 183. der gemeinschaftliche in der ersten Gemeinschaft 187. 188. der eigne in der ersten Gemeinschaft 192. zur äussersten Nothdurft, da die Sache schon einen Herrn hat 305. u. ff. der unschädliche 910. der gemeine, heilige 1025. des Eigenthums 202. der Herrschaft 1078. des Rechts, seines Rechts 66. des Rechts zu schenken 477. der niedergelegten Sache 539.

der vermietheten 622. der eigne ob er die Miethe bricht 628. 629. der öffentliche 1130. der, welcher einer Gemeine eigenthümlich ist 1129. des Pfandes 702. eben desselben für das Darlehn 1150
Gebrauch zu reden, der gemeine 346
Gebrauch (die Servitut) der völlige, der nicht völlige 721. demselben ähnliches Recht 722
Geburtsort 1105
Gefahr soll man meiden 131. wer sie bey gekauften Sachen trägt 613. u. ff. bey dem eisernen Pacht 638. bey dem Nießbrauch 716. nach geschehener Anerbietung zu bezahlen 753. wegen der Früchte aus dem Lehn 742. bey der Zurücksendung einer geliehenen, oder niedergelegten Sache 547. bey Vollmachten 562. 567
Gefangene, wer dazu dienet 1164. 1193. das Recht über sie 1192. 1194
Gefangennehmung 1033
Gegenleistungen 442
Gegenmanifest 1187
Gegenschenkungen 483
Gegenwehr 90
Gehalt (der Münze) 534
Geheimniß einem andern verrathen, vertrauen 358
Gehen 712
Gehorsam 168. 835. gegen Gott 168. der Kinder 889. der Knechte 956. der Unterthanen 1079. 1084
Geisseln 1151. 1152
Geld 494. 527. seine Materie und Form 501. dessen Erwerb 507. 508. 511. prägen 501. umsetzen 655. auf Zinsen leihen 650. eine Art von Gelde, die Summe davon, den Werth des Geldes borgen 535. wie dieses wiedergegeben wird 536. das baare 503. das zu verzinsende 650. das hinüber zu fahrende, s. Seegeld.
Geldlehn 740
Geleite, sicheres 1212
Gemählde 239
Gemeine 197. ihre Sachen 1128. wie diese erworben ebend. veräussert oder verpfändet werden können 1129
Gemeine Beste, s. Beste.
Gemein machen, die heiligen Sachen 1025
Gemeine Wesen 973. s. Republik.
Gemeinschaft der ersten Zeit, der Sachen 186. 191. 194. 301. u. ff. 334. ihr Stöhrer 193. der Güter unter Eheleuten 867. die zufällige 197. die verneinende 191. die positive 196. 254. 345.

Gemüth dankbares 474. der Kinder 894
Gemüthsbewegungen ſtillen, regieren, zähmen 110
Genehmhaltung 29. 85
Gerecht 83. bürgerlich gerecht ebend.
Gerechtigkeit, die allgemeine, beſondere 85. 86. ſoll im Staat gehandhabet werden 1028
Geſandter 1236. wer dazu taugt 1240. ihre Nothwendigkeit 1238. vorſtellender Character 1242. Privathandlungen 1243. natürliche 1244. willkührliche Heiligkeit 1243. dieſelben ſchicken, zulaſſen 1238. die beſtändigen 1239. ihr Zuſtand als wären ſie auſſer dem Gebiete 1243
Geſang 176
Geſchäfte, das einſeitige, zweyſeitige 775. daſſelbe jemanden zu gefallen führen 560. ſich eines fremden anmaſſen 690
Geſchenke 475. obs des Undanks wegen widerrufen werden kan 476. wegen der Hochzeit, was dieſes iſt 914. die öffentlichen 1057. ſ. Schenkung.
Geſellſchaft 836. wie ſie anzuſehen iſt 850. ihre Vollkommenheit 851. welche unerlaubt iſt 849. in dieſelbe treten 197. von ihr abgehen 852. 853. aus derſelben ausgeſchloſſen werden 853. einfache, zuſammengeſetzte 963. die gleiche, ungleiche 839. die herrſchaftliche 960. die eheliche ſ. Ehe. die väterliche 909. gelehrte ſ. Academie. der Güter, aller Güter, allgemeine, beſondere 641. ſ. Handlungsgeſellſchaft.
Geſetz 39. deſſen Bekanntmachung 67. deſſen Beobachtung, Uebertretung 58. 846. abſchaffen, verändern 1045. 1068. 1074. wenn verſchiedene collidiren 63. 64. 65. eines vorziehen, nachſetzen 63. göttliche, menſchliche, willkührliche 39. bürgerliche 1041. 1068. u. ff. des gröſten Staats 1090. das verluſtigmachende überhaupt 609. was dieſes im Kaufcontract zu bedeuten hat 609. bey der Uebertragung der Herrſchaft 1007. 1081. bey der Miethe 628. bey Handlungsverträgen 1110. das natürliche 39. 40. u. ff. 67. 1045. 1046. 1070. des wohlanſtändigen 55. das gebiethende, verbiethende, erlaubende

47. das vollkommen machende 48. des Vergessens 1056. s. Amnestie. das eine Gesellschaft hat 846. das Hauptgesetz im Staat 976
Gesundheit 113. der Unterthanen soll der Regent besorgen [illegible]34
Gewährleistung (guarantia) allgemeine, besondere 1149
Gewährleisten (evictionis præstatio) 617
Gewährmann 1149
Gewalt (potestas) 833. die höchste im Staat 981. 984. 1145. herrschaftliche 947. 951. 955. die vorzügliche 1065. Gesetze in der Gesellschaft 846. im Staat zu geben 1043. des Ehemannes 870. die väterliche 888. 910. 911. was in unsrer Gewalt stehet 60. 200. die vorzügliche s. Macht.
Gewalt (vis) die austreibende, antreibende, stöhrende 297. welche im Kriege erlaubt ist 159. wenn sie dem Feinde über Personen nicht zukommt 1206
Gewaltigen die kleinern, die höchsten 1140. 1155
Gewicht der Münze 534
Gewinn 414. 560. 646. entzogener 1112. gewisser, ungewisser, dessen Verlust 414. Hauptgewinn, Nebengewinn im Spiel 678
Gift ob es erlaubt ist, die Feinde damit hinzurichten 1207
Gläubiger 528. sein Recht an dem Vermögen des verstorbenen Schuldners 820. der handschriftliche 652
Gleichgewicht unter Völkern 1172
Gleichheit natürliche unter einzeln Menschen 70. unter Völkern 1089. unter den Regenten 1120. in den beschwerlichen Contracten 580. 581. bey dem Tausch 584
Glieder die zum Leben gehören, der Sinnen äusserliche, innerliche, die bewegenden 112. ihre Erhaltung 141
Glück 130. der Kinder zu besorgen wem es zustehet 892
Glückseligkeit 118. der Unterthanen 1024
Glückscontract 668
Glücksgüter s. Güter.
Glückstopf 674. wiefern er im Staat zuzulassen ist 1021
Gott, seine Güte 170. Erkentniß desselben 163
Gottesdienst, äusserlicher 178. 1024. abgöttischer, abergläubischer 182. der innere 178. 1064

Gotteslästerung 166
Gottlosigkeit 167
Gottseligkeit 167. des Regenten 1077
Graben des Flusses 246. 248
Grad in der Verwandtschaft, in gerader Linie 879. der höhern und niedern Ordnung 880. in ungleichen Linien 882. der Familie 881
Grösse moralische, physische 493
Grund (ratio) rechtmäßiger, anrathender zum Kriege 1171, der bürgerlichen Gesetze, woher er zu nehmen ist 1073
Grund, liegender (fundus) der beste, dienstbare, freye 709. der von der Gewalt des Strohms gelitten hat 244
Grund und Boden (solum) 237. was auf demselben befindlich ist ebend.
Grundeigenthum 724
Grundgesetze 984. 1043. 1044. 1064. 1079. 1107
Grundherr 734
Grundzins 734
Güte überhaupt 12. des Geldes 534. der menschlichen Handlungen 14. 15
Güter (prædia) herrschende, dienstbare 709. (bona) 207. des Glücks, des Leibes, der Seele 104. 134. der Eheleute 866. 867. 943. der Gesellschaft 642. die königlichen, die eigenen des Königes 1012. des Volkes, worin sie bestehen 1162. derer, welche Schifbruch gelitten haben 212. des Verstorbenen, wie sie auf andere gelangen 819. u. ff. 917. u. ff.

H.

Hader s. Streitigkeiten.
Hadern 762
Hafen 1116
Handel innerer, äusserer 1099. 1109. 1110. 1113. ob er kan verjähret werden 1101. nach neutralen Ländern treiben 1181. den einer allein führet 1112
Handelsstadt 1115
Handlung äussere, natürliche, nothwendige 1. innere 1. 1050. freye 1. 11. ihre innere Güte, Schädlichkeit 14. 15. Bestimmungen 7. durch Bewegungsgründe von den göttlichen Eigenschaften 160. ihre Einrichtung zur Vollkommenheit der Welt 162. ihre Richtigkeit 16. 52. 53. Mangel der Richtigkeit 17. sind Sachen gleich zu achten 225. 226. äusserlich aufrichtige 349. gute, böse, an und für sich gute, böse,

böse, gleichgültige 12. 13. vorsetzlich, aus Versehen böse 18. einfache, zusammengesetzte 465. an fremden Theil nehmen 26. gezwungene, verneinend gezwungene 4. für sich selbst begehrens-, verabscheuungswürdige 15. positive, privative 2. schändliche 563. unnütze 360. überlegte, unüberlegte 6. mit Willen, wider Willen 5. verbindliche, wohlthätige, bloß wohlthätige 466. 668. dabey es lediglich auf den Willen ankommt 1100

Handlungsgeschäfte 662

Handlungsgesellschaft 639. 640. dieselbe aufheben, aufsagen 648. heraustreten 647. aus derselben ausschliessen 648. fortsetzen 647. wie Gewinn und Verlust darinnen berechnet werden 645. 646. wie der Beytrag an Geld gegen Arbeit verglichen wird 644

Handlungsverträge 1110. 1111

Handschrift 652. 775. wie es damit zu halten 653. 654. wenn damit eine Neuerung geschieht 758

Handschriftlicher Contract 622. Gläubiger, Schuldner, Schuld 652

Haß 155

Hauptsache 242

Hauptschuldner 569. seine Befreyung 760. ihn angreifen 569

Haus 964. seine Absicht 965. vollkommenes, unvollkommenes 964

Hausgenossen 964

Hausgesetze 967

Haushaltung 866

Hausmann 620

Hausmutter, Hausvater 964. ihr Ansehen 969. Wachsamkeit 968

Heerführer 1178

Heilig unter Völkern 1053

Herr von der Sache 198. 947. seine Einwilligung in die Heyrath des Knechtes 959. Pflichten gegen den Knecht 952. (præponens) 662. herus) 960. ihn aufdringen 962. des Gebietes 1125. des Wechsels 656

Herrschaft 833. 834. ihr Ursprung 838. worauf sie haftet 1126. rechtliche Theile 983. die subjectivischen 1010. verschiedene Arten dieselbe aufzutragen 982. 985. 986. 988. 997. 1007. Eintheilung 983. 1009. 1010. ihr Nießbrauch 986. ihre Veräusserung durch den Frieden 1226. allgemeine 1090. eigenthümliche

che 986. eingeschränkte, uneingeschränkte 983. 984. erbetene 983. über abgesonderte Familien 1126. des Hauses 966. herrschaftliche 955. 1205. die nicht immer währet 983. der Reichsverweser 1005. des Staats 979. 980. über die Uebervundenen 1205. völlige, nicht völlige 983
Herrschen 833
Herumschweifender 1104. 1105
Heucheley 167
Heyrathsvertrag 913
Hochachtung 125. gegen Verstorbene 822
Hochverrath 1082
Hofnung aus dem Versprechen 396. 401. das Recht durch Geburt zu erlangen 829. zu gewinnen im Spielcontract 678 in jedem Glückscontract 668
Hofnungskauf 684
Hülfe bey der Bestrafung 151 im Kriege 152. 1179. Gutes zu erlangen 134. beyderseitige der Mitglieder in der Gesellschaft 848. der Eheleute 869
Hülfstruppen 1179
Hure, Hurerey 854
Hurenkinder 861
Hypothek 697. ihre Aufhebung 707. Auslösung allgemeine, besondere 704. verabredete 704. 705

J.

Injarie, real, verbale 143
Inquisit 1031
Instrument 775
Intention, die eigentliche, entfernte, mittel-, und unmittelbare 23
Interesse 415. wer dafür stehen soll 416. welches in den Contracten in Betrachtung kommt 560. bey der Bürgschaft für eines andern Aufführung 576. des Empfängers 661. daß die Sache an einen andern verkauft ist 594. daß die Arbeit zur verabredeten Zeit nicht ist geleistet worden 623. daß eine fehlerhafte Sache ist vermiethet worden 637. daß das Versprechen nicht ist gehalten worden 416. daß eine versprochne Sache untergegangen ist 420. bey der Vollmacht 557. 566. 568. wegen des Verzugs 419. 616
Invasion 263
Invasor 263. des Reichs 1083. Verträge mit demselben 1084. 1220
Inventarium 902. obs vom beschwornen Verzeichniß unterschieden ist 919. ob der Erbe dazu verbunden ist 919. oder auch der Vormund u. Curator 902

Irthum 33. der äussere 113. in der Religion kan nicht gestraft werden 1050. des Käufers in Ansehung der Sache, der Materie 604. in der Zahlung des Kaufgeldes 602
Jungen der Thiere 233
Jungferschaft 862

K.

Kalk brennen, das Recht dazu 712
Kammergüter 1040
Kampf 787
Kauf und Verkauf 587. u. ff. ob Kauf Miethe brechen kan 628. wer hier den Vortheil und die Gefahr hat 613. u. ff. was für Verträge diesem angehänget werden können 605. u. ff. 733. unter einer auflösenden Bedingung 606. 607. 609. unter einer aufschiebenden 607. unter der Bedingung, wenn ein fetterer Käufer sich finden solte 607. auf einen gewissen Tag 605. dem Käufer, Verkäufer zu gefallen 601. nach der Gattung der Sache 595. nach Maaß und Gewicht 591. mit einem verlustigmachenden Gesetz 609. des Ausgeworfenen, so einer ergreifen wird 685. einer Sache die ein anderer machen soll 635. der eine gewisse Zeit dauren soll 605. in Pausch und Bogen 592
Käufer 587. fetterer 608
Kebsweib, Kebsweiberey 860
Kerbholz 717
Kinder ihre Pflicht gegen die Eltern 894. wer auf ihr Glück bedacht seyn soll 892. wer sie zur Tugend führen, und von den Lastern abhalten soll 890. ob die Eltern sie umbringen oder wegsetzen dürfen 886. wie lange sie unter väterlicher Gewalt stehen 910. ihre Erbfolge 921. ob sie im Testament übergangen werden können 931. ob ihnen die Thaten der Eltern können zugerechnet werden 837. 1053. sie für die seinigen erkennen 827. verstossen 925. die noch in Mutterleibe sind 827. u. ff. die von einer Magd 959. die nach des Vaters Tode gebohren werden 931. die rechtmässigen, unehelichen 861. der unehelichen Verwandtschaft 881. ob auf diesen ein Schandfleck wegen der Eltern haftet 873
Kirche (ecclesia), allgemeine, besondere 1026. (templum) 1024

Kirchengüter, Kirchensachen 1026. ob sie unter dem vorzüglichen Eigenthum stehen 1065
Kläger 773
Knabenschänderey 854
Knecht 994. wem er erwirbt, und ob er etwas eigenes haben kan 954. sein Vermögen ebend. seine Heyrath 959. über denselben wüten, was das sey 955. denselben veräussern 957
Knechtschaft 947. freywillige 948 gezwungene 950. die vollkommene, unvollkommene 947
König 994. seine königlichen, seine eigne Güther, seine königliche, seine besondere Handlungen 1012. sein Eigenthum über Privatländereyen 1065. wie er in der Gefangenschaft Frieden machen kan 1220. wie er unter die Privatleute versetzt wird 1081
Körper menschlicher, seine Vollkommenheit 112
Korn der Münze 534
Kränkung 154. dieselbe vergeben 157
Krankheit 113
Krankenhaus 1022
Krieg 98. 99. wenn er erlaubt ist 102. ob er die Streitigkeiten unter Völkern zu entscheiden tauget 1159. führen 102. wie lange er fortzusetzen ist 1219. sein Ende 1217. 1227. ihn soll man meiden 790. 791. 1217. wem die Ausübung desselben im Staat zustehet 1028. 1029. seine Bekantmachung 1186. bürgerlicher 1233. zum Angrif, zur Vertheidigung 1169. 1170. gerechter 1190. 1191. u. ff. 1215. bloß des Nutzens wegen 1171. öffentlicher 1166. 1169. Privatkrieg 1169. zur Strafe, s. Strafkrieg. thierischer 1171. unrechtmäßiger 1189. 1190. vermischter 1169. wegen der anwachsenden Macht der Nachbarn 1172. ob er bey einer zweifelhaften Sache stat findet 790. um einen Vergleich zu erhalten 1170
Kriegsbündniß zum Angrif, zur Vertheidigung, auf beyde Fälle 1180
Kriegscontribution 1200
Kriegslist 1203
Kriegsoperation 1191. 1183
Kriegsrecht 1178
Künstler 634
Kunstwörter 802. ihr Gebrauch 798. sollen dem Bürgen erklärt werden 578
Kux 683

L.

Lacus 253
Land s. Gebiete.
Landgut 709. seine Verbesserung 743
Landläufer s. Herumschweifender.
Landstrassen, für ihre Gemächlichkeit und Sicherheit soll ein Regent sorgen 1034
Lasten der Republik (onera reipublicæ) ausserordentliche, ordentliche 1037. 1057.
Laster 85. 890. grobe sollen in dem Staat gestrafet werden 1052. ob sie eine Ursache zum Strafkriege abgeben 1173. der beleidigten Majestät, des Hochverraths 1082. des Erschleichens 1062
Lästerer 150
Leben bequemes, vergnügtes, worin es bestehet 119. obs zur Strafe genommen werden darf 1048. als ein ehrlicher Mann leben 49
Lebensart gewisse sollen Eltern den Kindern besorgen 891
Lebensgefahr 131
Lebensunterhalt 972. 1021. 1022
Lehn 736. seine natürliche, wesentliche, zufällige Bestimmungen 737. wer dabey die Gefahr wegen der Früchte hat 742. zu Lehn geben 736. wie und was dazu gegeben werden kan 739. 740. dasselbe auslassen, revotiren 748. desselben Eröfnung 744. das auf dem Fall stehet ebend. ob die Herrschaft dazu dienen kan 987
Lehncontract (contr. feudalis) 736. 739. (emphyteuticus) 725. 727
Lehndienste 739
Lehnfolger 743
Lehngut 736. wer die Beschwerden desselben tragen muß 743
Lehnherr, Lehnmann 736
Lehnverbindlichkeit, Lehnverbindung 747
Lehnwaare 728
Lehrer öffentliche 1024
Leib dessen Erhaltung und Vollkommenheit 112
Leibrenten, an Früchten, an Gelde 682
Leibrentencontract 652
Leichenbegängniß 824
Leiden, wenn man gezwungen leidet 4
Leihen 515. u. ff. 523. einen Diener 962. fremde Sachen 530. wer bey Zurücksendung des geliehenen die Gefahr hat 547. auf Zinsen 650. dem etwas geliehen

hen worden 515. 517. 519. u. ff. 547
Leisten 328. die Verbindlichkeit dazu 329
Liebe gegen andre, ihre Beweisung 136. gegen Gott 167. 170. gegen die Eltern 894. der Feinde 1188. zu den Kindern 893. zu den Unterthanen 1077. gegenseitige zwischen Regenten und Unterthanen 1085. zum Vaterlande 1105. gegen andere Völker 1109. des Wohlgefallens 169 170
Liebesdienst, Liebespflicht 61. 73. 79. der Eheleute unter sich 869. der Eltern gegen die Kinder 890. u. ff. in einem Hause 971. gegen den Knecht 951. der Kinder gegen die Eltern 894. unter Regenten und Unterthanen 1024. 1085. der Völker gegen einander 1088. ob diese die Religion zu hindern vermag 1123. s. Pflicht.
Linie der Verwandtschaft, die gerade aufsteigende, niedersteigende 876. s. Nebenlinie.
List, gute, schlimme 24. s. Bosheit.
Lob 125. soll man nicht begehren 128 göttliches 172. der Verstorbenen 822
Löwengesellschaft 640
Lohn 500. billiger für die Arbeit, was darunter zu verstehen ist 627. für die Assecuration 679. für die geliehene Sache 524. für die Verwahrung 540. für die Sequestration versprochen wird 550. für den Gebrauch einer Sache, für die Arbeit 620. 621. 626. 627. 630. 633. im eisernen Pacht 638
Loos 669. dessen Gebrauch bey streitigen Fällen 767. 1157. bey zweifelhaften Sachen 790. bey der Gleichheit der Stimmen 843. s. Theilungsloos.
Lotterie 673. wenn sie zulässig sind 673. 674. im Staat 1021
Lustraum in wieweit er eigenthümlich seyn kan 241
Lustspiel 1027
Lügen 351. 352

M.

Macht, die anwachsende der benachbarten Völker 1172. die vorzügliche des Regenten 1065
Magd 947
Mahlschatz 865
Mahnen 752
Majestät 998
Majestätsrecht 998. was dazu gehöret 1042. u. ff.
Mann ehrlicher 49. ein redlicher 772

Manifest 1187
Mascopey, s. Handlungsgesellschaft.
Mascopeybrüder 639
Materie dauerhafte zum Gelde 501
Meuchelmörder 1209
Meineyd 371
Menschen, ihre Vollkommenheit 112. Erhaltung ihres Geschlechtes 854 die rechte Art dazu 855. ihre Gleichheit, Ungleichheit von Natur 70. ihre Liebe gegen andere 136
Menschenraub 1175
Metalle, ob sie zum Nießbrauch gehören 714
Missethat 1030
Müßiggang 124
Mißionarien 1122
Miethe 620. u. ff. 664. Verträge die hinzugefüget werden können 628. dieselbe aufsagen 631. aufs neue miethen s. Wiedervermiethung. Wenn sie zu erlassen ist 637
Miethender in Ansehung der Arbeit, Sache 620
Miethzins, Miethlohn, s. Lohn.
Minervens Wahlstimme 843
Mißbrauch des Eigenthums 202. seines Rechtes 60. der vermietheten Sache 622
Mittelsperson, im versprechen 429. 430. im verbindlich machen 426. im annehmen 426. 433
Mitgabe 913
Mitglieder einer Gesellschaft 836. wenn eines ausgeschlossen werden kan 853. ob sie wider einander zeugen können 779. eines Staats, ihre Verbindlichkeit 975. wenn eines herausgestossen werden kan 1050
Mittler 768. 769
Mitregenten, Mitregentschaft 995. 996
Mitschuldige, Gläubiger, der Schuld, des Stipulirens, des Versprechens 424
Mittheilung der Arbeit 327. 329
Möglichkeit, sittliche 37
Monarchie 991. 1002
Morgengabe 915
Mündel, s. Waisen.
Münze 902. ihre äussere, innere Güte 534. die gute, schlechte ebend. was der Regent dabey zu besorgen hat 1036. 1055
Münzverfälscher 1037

N.

Nachdenken 10
Nachkommen 832. die unsrigen ebend.
Nachläßigkeit

Namen, den ehrlichen verlieren 149. ob es zur Strafe geschehen kan 1048. den guten Namen anderer vermindern 142. durch Duell retten 789. ihn beschützen 150
Nebenlinie in der Verwandtschaft 876. gleiche, ungleiche 882
Neuerung der Verbindlichkeit 758 759
Neutralität im Kriege 1181
Neutralitätsbündniß 1181
Nichtschuldiges 692
Niedererbgrundherr 734
Niederholz obs unter dem Nießbrauch begriffen ist 714
Niederlegen eine Sache bey jemanden 539. u. ff. wer die Gefahr hat bey Zurücksendung des Niedergelegten 547
Niederlegender 539. seine Verbindlichkeit 542. 547
Nießbranch 713. u. ff. der Herrschaft 986. das dem Nießbrauch ähnliche Recht 719
Nothzüchtigen 862. 1206
Nützlich was es in den Contracten ist 560. in der Anmassung eines fremden Geschäftes wie zu ermessen 690. ob des Nutzens wegen Krieg anzufangen erlaubt ist 1171

O.

Oberherr 996. s. Regent.
Obrigkeit 1060
Officier 1178
Onanssünde 854
Original vom Instrument 775

P.

Pacht eiserner 638. s. Lohn für den Gebrauch der Sache.
Pachtcontract auf die Hälfte der Früchte 696
Pachter 620
Partheyisch 768
Pasquill 149
Pecunia fœnebris 650
Persönlich 400
Person, gewisse 325. moralische 96. das Ansehen der Person 772
Pfähle zu nehmen, das Recht 712
Pfand 697. dessen Eigenthum 698. wenn man es wegen einer andern Schuld zurücke behalten kan 706. 1150. dessen Aufhebung 707. Auslösung 699 Verkauf 697. u. ff. sein nutzbarer Gebrauch für das Darlehn 1151. das verabredete 704. 705
Pfandrecht 697
Pflanzung 238
Pflicht 57. gegen sich selbst 57. ihre Verschiedenheit und Verbindung 103. wie

ihre Collision gehoben wird 65. welches die gegen andere sind 57. ihre Beständigkeit 73. wenn man sie abschlagen darf 59. Uebereinstimmung der Pflichten gegen sich selbst und gegen andere 133. was für welche die gegen Gott sind 57. 59. 160. u. ff. ihre Ausübung 177. gegen die Verstorbenen 832. die allgemeine der Völker unter sich 1108. die eheliche 871
Plünderung 1201
Pöbelregiment 990
Pracht 509. die unmäßige 1021
Präsentant 656
Preis des göttlichen Namens 174
Preis welcher zum Streit ausgesetzt ist 675
Preis, Werth an Gelde 495. 500. billiger, unbilliger 499. der Schatzung wegen, des Verkaufs wegen 659. der gekauften Sache 600. u. ff. bey Lotterien 673. der Loose im Glückstopf 674
Privatkrieg 1169. wem seine Ausübung in der Republick zustehe 1028. 1029
Privilegien, Privilegirter 1047
Proprietät 198. wie sie eingeschränkt werden kan 724
Protocoll 775
Punctation 775

Q.

Quasiborgen 691
Quasicontract 686. u. ff.
Quasikauf 691
Quasivermiethen, miethen 691
Quittung 654

R.

Rache, Rachgier 155
Rang 75. im Staat 1041. wer ihn zu ertheilen Recht hat 1061. ob ihn die Völker von Natur unter einander haben 1089. wie er unter ihnen erworben wird 1119. in der Gesellschaft unter Mitgliedern 840
Ranzion 1194. 1213
Rath (senatus) 999
Räthe 1076
Rath (consilium) 561
Raub, Räuber 263. das Recht ihn zu strafen 267. sich gegen ihn zu vertheidigen 268. man soll ihnen das Versprechen halten 1235
Rätzel 354
Rebellion, Rebellen 1232. Versprechen muß man ihnen halten 1235
Rechnung soll man von einem geführten Geschäfte ablegen

ablegen 559. wegen der Vormundschaft 903
Recht, richtig 52
Recht 46. erlassen 337. 342. ausschlagen 339. 342. 830. sich dessen bedienen 66. begeben 341. 342. auf diejenigen bringen die noch nicht gebohren sind 827. 828. auf andre bringen 314. 316. 317. dazu ist man verbunden 329. wie es einem zufällt 339. wer es verwirft ebend. wie es von Verstorbenen auf andere kommt 819. 917. u. ff. was widerrechtlich, was ihm gemäs geschieht 81. das auf einen andern gelangen kan, oder nicht gelangen 820. 828. das allgemeine 68. 69. 101. angebohrne 74. 81. 95. das man bittweise hat 340. eigene 101. 102. 194. 195. den Menschen eignes, einiger Menschen, eines einigen eigenes 56. das erworbene 100. erlangtes 340. aus dem Vertrage 1147. durch die Vorsehung der Vorfahren erlangtes Recht 831. das gemeinschaftliche 186. zu den Handlungen 189. das künftige 589. da etwas bloß in unsrer Macht stehet 1100. der Natur 39. 56. dessen allgemeine Grundwahrheit 43. das Menschen und Thieren gemein ist 56. persönliches 400. das streitige 762. das überbliebene aus der ersten Gemeinschaft 300. u. ff. unendliche 94. unvollkommene 80. vollkommene 80. wie dies erhalten wird 97. eben das unter Völkern 1089. des Abwesenden 844. des Abreissens 245. die Anklage aufzuheben 1055. der Anspühlung 251. u. ff. zur Arzeney 114. öffentliche Aemter zu ertheilen 1060. das Pfand auszuliefern 699. sich Sachen für billigen Preis anzuschaffen 307. 1098. 1112. 1181. Auflagen zu machen 1057. 1114. auf des Nachbars Baum 241. des Begräbnisses 824. des Besitzes 287. u. ff. 299. 334. zu besitzen 200. Collecten anzulegen 1058. Consuls zu bestellen 1118. der Einheimischen 1020. Frieden zu machen 1220. über Fremde im Gebiete 1132. durch fremdes Gebiet durchzugehen 312. 1131. mit Truppen 1181. 1182. in oder auf das Gebiete eines Volkes stehet kei-

nem zu 1136. einem andern Volk Rechte in seinem Gebiete zu geben 1135. zum künftigen Gebrauch Sachen aufzuheben 185. Sachen zu geben 258. zu den Früchten der Sache 198. über die Geisseln 1151. 1152. Geld zu prägen 1059. Gesetze auszulegen 1044. zu geben s. Gewalt. der Gleichheit unter Regenten 1120. zum Gebrauch der Sache 198. der geringern Gewaltigen 1155. zu einer Handlung Recht einzuräumen 259. Holz zu holen 712. über die Handlungen eines andern 76. zum Handel und Wandel 1101. Häuser zu bauen 116. Kinder wegzusetzen, umzubringen 886. sie zu verbinden 889. zur Kleidung 115. den Knecht zu verbinden 951. im gerechten Kriege 1190. 1192. im unrechtmäßigen Kriege 1189. zum Kriege 98. in zweifelhaften Fällen 790. u. ff. 1159. über dem Vertrage 447. über dem Besitz 790. im Staat 1066. das Völkern zustehet 1089. 1215. Kriegscontributions auszuschreiben 1200. einen König zu wählen 1006. sich in fremden Landen zu verweilen 190. 312. 1131. 1181. aus dem Lande zu gehen 1107. über Leben und Tod 1048. nicht zu leiden, daß man in seinem Recht gehindert wird 50. 1069. daß sich ein Volk in des andern Regierung mischen soll 1121. Liebesdienste zu fordern 82. 1108. das libellarische 732. die Macht zu vermehren 1102. die feindliche zu schwächen 1193. des Nießbrauchs 198. der Nothwendigkeit 308. u. ff. des unschädlichen Nutzens 311. zum Nutzen der Sache 198. Pfähle zu nehmen 712. Privilegien zu geben 1047. des Reichstages denselben zu berufen 1000. der Repressalien 1163. in einer Sache 334. die durch den Gebrauch verbraucht wird 187. daß man in seiner Sache jemanden einräumet 260. zur Sache, vollkommenes, unvollkommenes 335. über heilige Sachen 1064. der Sicherheit 89. zur Speise und Trank 114. zu schenken 477. Streitigkeiten wegen der Reichsfolge zu entscheiden 1016. die in der

der Kirchen vorläufig zu entscheiden 1064. zu strafen 93. im Staat 1048. 1029. 1030. welches den Völkern zustehet 1089. 1160. in der Gesellschaft 846. zu suppliciren 1080. der Trift 712. zu verändern 256. zu veräussern 257. 724. das Lehn zu veräussern 748. zum Vergleich zu zwingen 767. 790. 1158. zu verderben 255. 269. Verträge mit andern Völkern zu machen 1067. der natürlichen Verbindlichkeit ein Genüge zu leisten 81. die Jungferschaft, oder auch die Schamhaftigkeit zu vertheidigen 862. sich zu vertheidigen 90. und seine Sachen 268. obs im Staat bestehet 1029. obs den Völkern zukommt 1089. andere zu vertheidigen 151. des Verkaufs, gesetzmäßiges, verabredetes 611. der Ueberschwemmung 249. der Wiederkunft 1214. 1216. zu widerstehen wenn jemand in seinem Recht gehindert wird 50. dem Regenten 1079. 1080. einem Volk 1102. 1121. Würden zu ertheilen 1061. 1062

Rede betrügliche 801

Redemtor 620

Regenten 982. ihre Eigenschaften 1076. 1077. wenn sie die Schulden der Vorfahren zahlen müssen 1012. 1147. ihre Pflicht gegen die Unterthanen 1024. 1085. ihr Recht 982. ihre Gleichheit unter einander 1120

Regierung welche gut oder übel ist 1075. sich in fremde Regierung zu mischen ist nicht erlaubt 1121

Rheder 665. in dessen Namen handeln ebend.

Rhedercontract 665

Reich, Reichthum 486. 504. 508. 1019. wie es zu schätzen ist 504. wiefern man darnach trachten darf 512

Reich 994. äsymmetisches 1002. das despotische 997. laconische 1003. gesetzmäßige 1004. vollkommen und unvollkommen eigenthümliche 1009

Reichstag 1000

Reichsverweser 1005

Reinigungseid, sich reinigen 782. vom Verzug 418. 758

Religion 1024. Vorsorge des Regenten für dieselbe ebend. wie sie fortzupflanzen 1122. auf ihre Verschiedenheit soll unter

Völkern nicht gesehen werden 1148
Remisse, Remittent 656
Rentkammer 1039
Repräsentationsrecht 921. 923. 926. bey der Erbfolge im Reich 1011
Repressalien 1163. 1165. u. ff.
Repudium 871. 864. 865
Republik 973. die vermischte 993
Richter 1028. sein Recht 1029. 1030. 1132. wer ihn bestellen muß 1060
Rückbürge 574
Ruf 126
Ruhm 127. eines Volkes 1096. was die Völker einander deswegen schuldig sind 1097. 1109

S.

Säen 238
Sachen 121. behaupten 617. Sachen und Thun gemeinschaftlich machen 469. zu Lehn verleihen 736. wenn sie untergehet 243. wenn die versprochne untergehet 420. oder die geborgte ehe man sie gebraucht 537. oder die verpfändete, was das nach sich ziehet 767. ihre Verbesserung 279. die Veränderung der gemietheten 636 ausgeworfene 221. bewegliche 211. 212. 1198. 1204. 1222. sich bewegende 211. 218. die nicht eingeschränkt und nicht vertheidiget werden können 303. eigene 191. 1128. durch Fleiß gezogene 121. feindliche 1184. 1196. u. ff. fruchtbare, unfruchtbare 228. 550. fremde 199. durch Besitz erlangen 448. verderben oder verschlimmern 277. wiedergeben 261. besitzen 278. leihen oder borgen 529. 530. hinterlegen 543. veräussern 585. verkaufen 593. verpfänden 700. von unerschöpflichen Gebrauch 302. geliehene verderben 519. gemeine 1025. der Gemeine 1128. ihre Veräusserung 1129. gemeinschaftliche 186. 1128. ihre Veräusserung 330. die gemeinschaftlichen der Eheleute 867. gewisse 325. gestohlne 264. geraubte 264. gleichgültige 527. Hauptsache 242. häusliche 866. heilige 1025. ob sie unter dem vorzüglichen Recht stehen 1065. ob sie deswegen zu verwüsten sind, weil sie zum Aberglauben zu dienen scheinen 1195. keinem zugehörige 191. 209. 246. 250. 251. körperliche 121. u. ff. dieselben ersitzen 451. künstliche 121. bloß natürliche 121. noth-

nothwendige 121. 305. 306. nützliche 121. öffentliche 1128. 1130. ſeinige 195. 206. ſtreitige 548. 762. vergnügende 121. verlaſſene 203. 209. verlohrne 220. verpfändete 697. die verzehrt werden, wie man ſie leihet 523. wie ſie dafür angeſehen werden können, als wenn ſie ſich nicht verzehren lieſſen 740. unbewegliche 211. 213. 1199. unkörperliche 121. u. ff. 206. 214. wie ſie erſeſſen werden 451. überflüſſige 485. die würklich werden ſollen, ihr Kauf 590. zweifelhafte ob ſie zum Nießbrauch gehören 714

Sand graben das Recht dazu 712

Schaden 269. in denſelben bringen ebend. erſetzen 270. wenn verſchiedene collidiren 283. welcher im unrechtmäßigen Kriege erſetzt werden ſoll 1190. wer ihn im Pacht auf die Helfte tragen muß 696. den ein betrügeriſcher Rath verurſachet 561. auf welchen in den Contracten geſehen wird 560. bey dem Hinterlegen der Sachen 541. 542. auſſerordentlicher, ordentlicher beym Spielcontract 678. an der gemietheten Sache, oder ihrem Gebrauch 633. bey der Vollmacht 557. 568. durch Erwählung untüchtiger Beamten 1062 bey der verdungenen Arbeit 634. an dem Pfande 702. durch ein Verſprechen 405. aus den Repreſſalien 1166. den der Knecht gethan hat 954. bey der Handlungsgeſellſchaft 640. der Geſellſchaft 852. der bey dem Durchzuge mit Kriegsvölkern iſt zugefüget worden 1182. den der Vormund gethan hat 904. wegen eines Fehlers der gekauften Waare 618 vorſätzlicher, unvorſätzlicher 269. zufälliger 269

Schadlosbürge 575. des Bürgen ebend.

Schadloshaltung iſt in den wohlthätigen Contracten begriffen 1154. eines Curaters, Vormundes 907. des Gevollmächtigten 557. 565. 566

Schamhaftigkeit 862

Schande 145. denen die in Ehren und Würden ſtehen anzuthun iſt unerlaubt 1041

Schatz 223

Schatzkammer öffentliche einer Gesellschaft 1038
Schätzungscontract 658. 659
Schenkender 475. ob er die Gewähr leisten soll 617
Schenkung 475. u. ff. 639. Verträge die ihr angehänget zu werden pflegen 478. 733. ob sie Undanks wegen widerrufen werden darf 476. unter Eheleuten 874. wegen der Heyrath 914. unter Lebendigen 480. 481. ums Sterbens willen 479. 481. 482. wenn sie widerrufen werden kan 479. 482
Scherz 677
Schiedsmann 770
Schiedsrichter 770. wenn er sich von dem Amt lossagt 771. seine Pflicht 772. 773. sein willkührlicher Spruch 770. 772
Schiffer 665
Schiffmann 666
Schimpf, s. Injurien.
Schluß der Gesellschaft 843
Schmähschrift 149
Schönheit natürliche, künstliche 117
Schreckung 1032
Schrot (der Münze) 534
Schulden 49. 72. 336. 207. 918. 919. ihre Erlassung 337. 766. des Staats 1147. 1162. 1164. des Verstorbenen 820. der Feinde 1198. Privatschulden der verstorbenen Regenten 1012. böse 503. handschriftliche 652. sichre 503. streitige, unstreitige 756. 766. 767. vollkommene 667. 1069. 1071
Schuldigkeit 336. 49. 72. 667
Schuldner 336. 528. wie er zum Knecht wird 950. handschriftlicher 652
Schulen 1022
Schwägerschaft 884. 885
Schwerdtmagen 875
Seele ihre Vollkommenheit 106
Seegeld, demselben ähnliches Geld 680
Seezinsen, ihnen ähnliche Zinsen 680
Seezinscontract, demselben ähnlicher Contract 680
das Seinige 195. wegwerfen 204. 208. um dasselbe kommen 269
Seitenlinie in der Verwandtschaft 876
Seitenverwandten obs erlaubt ist sie im Testament vorbeyzugehen 930
Selbstliebe und ihre Ausübung 132
Selbstmord 112. 1051
Selbstschuldner 579
Senat, s. Rath.

Sequester 548
Sequestriren freywilliges, nothwendiges 549. u. ff.
Servitut 708. wie man dazu kommt 710. 743. wie sie auf Lehngütern bestehet 743. der Sache, die persönliche, bejahende, verneinende ebend. eines zutragenden Gebäudes, vom einzufügenden Balken, des Weiterherausbauens, höher zu bauen, nicht höher zu bauen, des Lichts, der Aussicht, das Licht nicht zu benehmen, die Aussicht nicht zu hindern, die Trauf abzuwenden, eben dieselbe nicht wegzunehmen, eine Gosse durch des andern Haus zu führen, einen Abtrit zu leiden, eine Mistgrube zu leiden, Wasser abzuleiten 712. Servitut der Güter 709. der Stadtgüter, Landgüter ebend.
Sicherheit 89. des Staats 972. 1172
Sodomie 854
Sold 1176
Soldaten, die gedungenen 1174
Sorglosigkeit 21
Specification 227. 231
Spiel 677. Haupt-, Nebengewinn in demselben 678. welche im Staat zu dulden sind 1021
Spielcontract 678
Spieler 1021
Spillmagen 875
Spion 1108
Spolium, eigens Bemächtigung 288
Staat 972. 973. dessen Absicht 972. Errichtung ebend. sich hereinbegeben 1086. dessen Schulden 1147. 1162. 1164. der größte 1090
Stadtgut 709
Stamm, gemeinschaftlicher, männlicher, weiblicher 875. seine Familie 877
Stagnum 253
Stapelrecht 1117
Steine brechen, das Recht dazu 712
Stillschweigen wie daraus eine Einwilligung abzunehmen ist 450. oder eine Verlassung 460. u. ff. besonders unter Völkern 1139
Stimmen (in der Gesellschaft) 842. dieselben erwegen 843. ihr ungleicher Werth von Natur 845. bejahende, verneinende, einstimmige, verschiedene, einhellige, die mehresten, wenigsten, gleiche 842. bessern, entscheidende 843. der Abwesenden 844
Stöhrer, Stöhrung der Gemeinschaft der ersten Zeit 193. der öffentlichen Ruhe

Ruhe 1218. 1219. des Beſitzes, durch Worte, in der That 297
Strafe 93. ihre Arten 1048. ihre Schuld 153. das Verdiente in ihr 153. bey derſelben verſprechen 410. 758. 809. wenn man ſie erlaſſen ſoll 157. die beſſernde, exemplariſche 93. die in bürgerlichen Geſetzen beſtimt wird 1043. 1048. 1049. ihre Vollziehung 1029. 1033. 1048.
Strafkrieg 1169. 1170. wegen grober Laſter denen ein Volk ergeben iſt 1173
Streiten mit Gewalt 98. über das Eigenthum 548
Streitigkeiten beylegen 765 790. ſollen vermindert werden 1072. entſcheiden 765. obs durch Zweykampf 789. und Waffen geſchehen kan 1159. wie ſie unter Völkern beygelegt werden können 1157. in der Kirche vorläufige entſcheiden 1064
Subſidien, Subſidiengeld 1179
Suppliciren 1080
Symmetrie 117
Syſtem 62

T.

Tadel 146
Tauſch 582. u. ff.
Tauſchhandlungen, auseinander ſetzende, gemeinſchaftliche 467
Teſtament 927. 936. 937. wie es gemacht wird 932. 935. 936 das geſchriebene, mündliche 932. eines Fremdlings 1137. 1138
Theilung gemeinſchaftlicher Sachen 343. 344. der Erbſchaft unter Eltern oder Kindern 926. der Herrſchaft 983. 1009. 1010. des Gewinns und Verluſtes in der Handlungsgeſellſchaft 645. 646
Theilungsloos 669. ſ. Wahlloos.
Thearung 307. 1021
Thiere wilde, wie man ſie ſich zueignet 217
Thun, That 2. wie ſie ſich zum Geben verhält 527. wie es in auseinander ſetzenden Tauſchhandlungen vorkommt 468. umſonſt 470 ſ. Handlung.
Titel (zum Recht) 295. beſchwerlicher, falſcher, rechtmäßiger, vermeinter, vortheilhafter, wahrer 454
Titel, ſ. Ehrentitel.
Tod ſeine Würkungen in Anſehung der Rechte 818. bey Verſprechen 425. 430. u. ff.
Todesfall deswegen etwas bekommen 484
Todtſchlag vorſetzlicher, unvor-

vorsetzlicher 141. ob er natürlich die Todesstrafe nach sich ziehet 156
Toleranz 1064
Tortur 1032. die geistliche ebend.
Tractaten 769
Tränke das Recht dazu 712
Transportcontract 680
Trassat, Trassant, Traßirer 656
Tratta 656
Trauer natürliche, willkührliche 826
Trauerspiel 1027
Treue (fidelitas) 735
Treue und Glauben (fides) 389. sich ihrer von andern versichern, jemanden dabey versichern 389. dawider handeln 389. 442 446. soll unter den Völkern heilig gehalten werden 1154. ausdrückliche, stillschweigende 1154
Tribut 1057
Trieb (Recht) völliger, nicht völliger 712
Trift (Recht) 712
Trunkenheit 114
Tugend 85. die sittlichen, des Verstandes 125 dazu sollen Kinder 890. Knechte 952. Unterthanen angeführet werden 1024. welche von Regenten erfordert werden 1077
Tumult 1234
Tumultuanten 1234. Versprechen muß man ihnen halten 1135

U.

Uebelstand (indecorum) 54
Uebelthat, gleichsam eine 1030
Uebereilung 21
Uebereinstimmung, ihr Mangel 9
Ueberflüßig 485
Uebergabe 320. u. ff. in der Kürze 323. von ferne 324. symbolische 326. die zum Gebrauch 518. beym Kauf 596. 598. beym Tausch geschiehet 582
Ueberlegung 6
Ueberrest (hyperocha) 697
Ueberwinden, überwunden werden im Kampf 788. im Wettstreit 675. gänzlich in der Schlacht 1219. überwindlich, unüberwindlich 17
Umsonst, geben, thun, geschehen 470
Unachtsamkeit 21
Unanständig 54
Unbedachtsamkeit 21
Unbilligkeit 83. 86
Undank, undankbar 474. ob deswegen ein Geschenk widerrufen werden darf 476
Uneinigkeit 847

Unerlaubt 49. 72. nach bürgerlichen Gesetzen 1069. 1071. laut denen Verträgen 667
Ungehorsam 835
Ungerecht 83
Ungerechtigkeit 85. 86
Ungleichheit in beschwerlichen Contracten 580. 581. beym Tausch 584
Unglück, s. Zufall.
Unglückseligkeit 118
Unklugheit 21
Unkosten 279. welche der Eigenthumsherr ersetzen muß 281. 283. 285. abziehen 284. wegnehmen, ohne Schaden der Sache wegnehmen 282. die nothwendigen, nützlichen, zur Lust, zur Lust als die vornehmsten, vermischten 279. auf einen gerechten Krieg 1190. bey geliehenen Sachen 526. auf niedergelegte Sachen 542. 550. auf gemiethete Sachen 636. bey der Vollmacht 557. bey der Anmassung eines fremden Geschäftes 690. auf das Pfand 703. auf fruchtbare Sachen in der Sequestration 550. bey der Servitut des Gebrauchs 721. des Usufructuarius 717
Unmöglich, sittlich 37
Unpartheyisch 768
Unrecht 87. 88. 97. Privatunrecht 1029
Unschamhaftigkeit 862
Untererbzinsrecht 731
Unterlassung, Unterlassungsthat 2
Unterlassungssünde 58
Unterschrift der Instrumente 775. des Blanquets 776. des Testaments 932
Untersuchung 1031
Unterthanen 996. ihre Pflicht gegen den Oberherrn 1085
Unterthürfigkeit 835. der Kinder 910. des Volkes 1102. ob Regent und Volk einander unterworfen sind 985
Untreue 390
Unvermeidlich 17
Unvermögen zu handeln 20
Unvollkommenheit 10. des Vermögens zu begehren und zu verabscheuen 109
Unvorsichtigkeit 21
Unwahrheit 348. 350. 356. 357. 368
Unwissenheit 32. einfache, zusammengesetzte 33. was sie bey Zahlung des Kaufgeldes thut 602
Ursach freye der Handlung 3. erfolgt nicht, was das heisset 694. was ohne, oder auch gleichsam ohne Ursach angenommen wird 695. am Versprechen seyn 405. ob sie in der Handschrift

schrift ausgedruckt werden muß 653. der Schenkung 475 beym Versprechen 407. die rechtmäßige zur Aufkündigung einer Vollmacht 568

Urtheil von sich und seinem Zustande 129. übles von andern Leuten 147. der richterlichen Vollziehung 1029

Usuarius 721

Usufructuarius 713

V.

Valuta 656

Valvation der Münzsorten 534

Vaterland 1105. Liebe zu demselben 1105

Verachtung 146. der Gesandten 1241. eines Regenten 1120

Veränderung mit der Sache vornehmen 236. mit den Gesetzen 1045. mit dem Lehngut 743. mit gemietheten Sachen 636

Veräusserung 257. versprochner 413. vertauschter Sachen 585. der Privatsachen durch den Frieden 1226. s. Sachen.

Verbesserung einer Sache 279. des Lehngutes 743

Verbindlichkeit thätige 35. leidende 37. aufheben 749. sich eine zuziehen 97. 377. 380. 381. allgemeine 68. 69. 101. angebohrne 74. besondere 101. die dazukommende 569. dingliche 402. gegenseitige unter den Menschen 44. Hauptverbindlichkeit 569. hergeleitete 62. natürliche 96. 38. ob sie aufgehoben werden kan 138. persönliche 402. stärkere 65. ursprüngliche 62. unvollkommene, vollkommene 80. zugezogene 100. Gesandten zuzulassen 1238. sie zu empfangen 1241. Soldaten einzuquartiren 1176. aus den Verträgen der Könige 1147. dessen, der da schweret 368. aus dem Zulassungsgesetz 1069. des kleinern Theils der Mitglieder gegen den grössern 843. 978. der einzeln Glieder und aller zusammen 836. 975. was für welche aus dem Quasicontract entstehet 687

Verbrechen öffentliche, privat 1030

Verdacht sich davon reinigen 782

Verderben seine eigne Sache 255. eine fremde 277. geliehene 519 gemieth. 633

Verdient was es bey der Strafe ist 153. wohlverdient seyn 470. wie man einen solchen betrauren soll 826

Vergeltungsschenkung 482. 617
Vergessen des vorigen Unrechts, s. Amnestie.
Vergleich 764. allgemeiner, besonderer 764. obs darüber Krieg zu führen erlaubt ist 790. 1158. wo er stat hat 765. u. ff.
Vergnügen, dauerhaftes 118. vergängliches 120
Vergütung 756
Verhältniß 493
Verheelung 349
Verheerung der feindlichen Sachen 1195. 1201
Verhinderung unvermeidliche, unüberwindliche 418
Verjährung 452. ist dem Naturrecht gemäß 463. erfordert ein gutes Gewissen 464. ob ein Recht, welches bloß in jemandes Macht stehet, kan verjähret werden 1100. hat unter Völkern stat 1139
Verkauf, sich in die Knechtschaft verkaufen 948. eine Sache zweymal 594. einer an andere versprochenen ebend. einer fremden 593. vermietheten 628. 629. des Pfandes 697. u. ff. zu gefallen 601. s. Kauf.
Verkäufer 587. 588
Verlassung der Sache 203. 208. 450. wo sie sich vermuthen läßt 458. 460. der Zubussekure 683. des Reichs 1081. die hoshafte der Eheleute 871
Verläumder 150. Verläumdung 142
Verletzung s. Beleidigung.
Verlöbniß 864. Verlöbnißgeschenk 865
Vermächtniß 929. dasselbe ausschlagen 939. wie es bestehet 931. ihre verschiedene Weise 935. unter den Ehegatten 943
Vermengung 235. der Schuld mit dem Darlehn 761
Vermiethen 620. s. Miethen, Wiedervermiethung.
Vermiether der Sache, Arbeit 620. u ff.
Vermischung 235. fleischliche 863
Vermittelung 768
Vermögen, geringes, grosses 207. wie es zu schätzen ist 207. 503. soll man den Kindern besorgen 896. s. Güter. des Vermögens zu begehren und zu verabscheuen Vollkommenheit und Unvollkommenheit 109
Vermuthung 27. bedingte, unbedingte, rechtliche, von Rechts wegen, eines Menschen 453. ihr Gebrauch 20. 781. Nothwendigkeit 449.

des Willens deſſen, der ohne Teſtament verſtorben iſt 933. aus dem Stillſchweigen 459. 1139
Verpfändung, verpfänden 697. natürliche 705. nothwendige 792. die Sache zweymal 701. eine fremde Sache 700. des Vermögens des Mannes für die Mitgabe 913. des Vormundes an den Pupillen 904. der Kammergüter 1040. der Sachen einer Gemeine 1129. wie ſie unter Völkern vorkömmt 1150
Verſchlimmerung eigener Sachen 255. fremder 277. 279. geliehener Sachen 519. des Lehnguts 743. gemietheter Sachen 633
Verſchweigen die Wahrheit 351. 352
Verſchwendung 208. 509
Verſehen 17. 19. deſſen Arten 21. was das mittlere zwiſchen Verſehen und Bosheit heißt 22. bey der Theilnehmung an fremden Handlungen 26. was die bürgerlichen Geſetze dabey beſtimmen ſollen 1072. bey dem leihen 520. 521. des Miethers 633. 634. bey niedergelegten Sachen 541. 542. 546. deſſen der ſich zur Arbeit hat dingen laſſen 634. der Bevollmächtigten 558. bey dem Pfande 702. des Knechts 954. des Vormundes 904.
Verſicherungseid 782
Verſprechungsannehmer 379
Verſprechender 379. ſein Irthum 405. muß für das Intereſſe dem andern Theil ſtehen 416. der ein ungültiges Verſprechen halten will 436
Verſprechen 379. halten 388. widerrufen 427. 428. 432. u. ff. beſchweren 429. 435. zur Straf, bey Strafe 410. bedingtes, unbedingtes 397. 398. u. ff. unter einer gewiſſen 395. aufſchiebenden 396. auflöſenden Bedingung 397. unter der Bedingung einer ſchändlichen That 394. unter mehr als einer Bedingung 399. unter unerlaubter Bedingung 391. das perſönliche 400. das beſchwerliche 475. das dingliche 401. auf eine gewiſſe Zeit 393. 395. 398. für den Abweſenden 403. gegen einen dritten 433. wegen einer Sache, die man ſchon vorher ſchuldig war 408. durch den Brief 428. 431. eines irrenden 405. welches von der Freygebigkeit herrühret

ret 425. durch Mittelsperſonen 429. u. ff. das mehrern zuſammen gethan wird 423. einer fremden Sache 412. einer Sache die ſchon einmal an einen andern iſt verſprochen worden 421. der Sache die noch würklich werden ſoll 420. das mit Gewalt oder durch Furcht erzwungen wird 406. das unſere Kräfte überſteigt 411. ob man es Feinden, Mördern, Räubern, Rebellen, Tumultuanten halten ſoll 1235

Verſtand, ſeine Vollkommenheit 108

Verſtellung 349. 350. 356. ihre Sittlichkeit 359

Vertheidigung 90. Mäſſigung dabey 158. des Beſitzes 289. 1029. des Beklagten 1031. der Jungferſchaft, Schamhaftigkeit 862. ſeiner Sachen 268. 1029

Vertheidigungskrieg 1169. 1170

Vertrag 438. davon abgehen 442. 443. 619. ihn aufheben 444 ſeine ſtillſchweigende Erneuerung 441. auf weſſen Worte dabey am meiſten zu ſehen iſt 817. wieferne ſie Geſetzen gleichen 816. welche Fälle dabey auszunehmen oder ausgenommen ſind 816. 817. darüber die Gewehr geleiſtet worden 1149. der ausdrückliche 439. beſchworner 446. der gütliche 763. u. ff. 790. auflöſende, voritzt, nach dieſem auflöſende 610. (pacti-ones) 1141. der ſchriftliche 445. ſtillſchweigende 439. auf eine Zeitlang, auf ewig 440. das Pfand für das Darlehn nutzbar zu gebrauchen 1150. die Schuld nicht zu fordern 755. des Vorkaufs 611. vom Wiederkauf 612. vom Wiedereinlöſen 612

Vertrauen auf GOtt 172

Vertriebener 1050. 1106

Verwahrer 539. ſeine Verbindlichkeit 541. u. ff.

Verwahrung dazu geben 539. u. ff. wie es mit den Früchten ſolcher Sachen zu halten iſt 550

Verwalter 662. 663

Verwaltungscontract 662. u. ff.

Verzeihen 157

Verzicht auf ſein Recht 340. **auf eine Schuldforderung** 766. **im Namen derer, die gebohren werden ſollen** 830. **auf die Nachfolge im Folgereich** 1015

Verzinſung der Zinſen 651

Verzug

:zug daran ſchuld ſeyn 17. u. ff. 541. 753. ſich avon reinigen 418. durch ie Neuerung 758
:arius 899. ſ. Reichs-verweſer.
elweiberey 857
eh eiſernes 638
ndication der Sache, ſ. Wiederzueignung.
lE 974. gelehrtes, gerechtes, geſittetes, ungeſittetes, wildes 1096. 1097. mächtiges 1102. zinsbares 1145. ſein Eigenthum 1125. Vollkommenheit 1094. 1095. 1108. natürliche Gleichheit 1089. ſeine allgemeine Pflicht 1108. beſondere Pflichten 1088. 1123. wer daſſelbe vorſtellet 991. u. ff. ihre Liebe gegen einander 1109. Liebe des Regenten zu dem ſeinigen 1077
ölkerrecht, natürliches 1088. 1089. Gewohnheitsvölkerrecht 1092 Vertragsvölkerrecht 1091. willkürliches 1090
Vollkommenheit 9. weſentliche, accidentale 11. andrer Menſchen 140
Vollmacht 511. u. ff. 664. aufkündigen 568. zeitig, unzeitig 562. widerrufen 565. nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen erfüllen 552. aufgetragener maſſen, durch was gleichgültiges 564. 576. die allgemeine, beſondere, mit oder ohne freye Hand, geheime, offenbare 552. 553. das ſtillſchweigende 555. zu einer ſchändlichen That 563
Vollſtreckung des richterlichen Urtheils 1029. der Strafe 1033. 1048
Vorausvermächtniß 938
Vorbehaltung im Sinne 355. 800
Vorfahren 832
Vorherzahlung 694
Vorkauf, das Recht, verabredetes, geſetzmäßiges 611. der Vertrag des Vorkaufs 611
Vormund 898. ſein Recht 908. ſeine Beſtätigung 1023. wo ſeine Einwilligung erfordert wird 905. was ihn entſchuldiget und untüchtig macht 901. die Verpfändung ſeiner Güter an den Pupillen 904. ob er Ehrengeſchenke und Beſoldung nehmen darf 906. der im Teſtament geſetzte, rechtliche, gegebene 898. zu der Erziehung, zur Verwaltung des Vermögens, bloß als Aufſeher, Obervormund, Untervormund 900
Vormundſchaft 898. wie ſie entſtehet 908. ihr Grund 1057. was der

Regent deswegen im Staat zu besorgen schuldig ist 1023
Vornehme des Reichs 998
Vorrecht (prærogativa) 71. in der Gesellschaft 839. unter Völkern 1089 1191. (jus protimiseos. 611
Vorsatz überlegter, unüberlegter 386. eine Neuerung zu machen 758 759
Vorsetzlichkeit, s. Bosheit
Vorstand, s. Caution.
Vorwand 349. 350. dessen Sittlichkeit 359

W.

Waare 587. ihre Fehler 618. Vortheil und Gefahr bey derselben 613. u. ff.
Wachsamkeit 968
Waffen 1174
Waffenstillstand, allgemeiner, besonderer 1211. ob er den Frieden ausmacht 1217
Wahl, Königswahl die rechtmäßige, unrechtmäßige 1006
Wahlreich 1005. 1007
Wahlloos 669. s. Wahrsagungsloos.
Wahr, Wahrheit logicalische, moralische 347 wahrreden 347. 350. 352. was wider jemanden der sich erkläret hat für wahr gehalten wird 318
Wahrsagung 669
Wahrsagungsloos 669. s. Zutheilungsloos.
Wäisen 898 wie ihre Güter zu verwalten sind 903. wenn sie gültig handeln, oder nicht 905
Wäisenhaus 1022
Wandel ehrbarer 49
Wasser stehendes 253
Wasserleitungsrecht 712
Wasserschöpfungsrecht 712
Wechsel 655 traßirter 656. eigner 657
Wechselbrief 656
Wechselinhaber 656
Wechsler 655. 1036
Weg (servitus viæ) 712
Wegwerfung des Seinigen 204. 208
Wehren, s. Vertheidigung.
Weiber ihr Zeugniß 779. ihre Nachfolge in der Regierung 1011. 1013. können im Kriege gefangen geführet werden 1164. 1193
Werth der Sachen und Arbeit 493. der gemeine ebend. 495. seine Bestimmung 498. 1021. wie er sich durch öffentliche Auflagen ändern läßt 1057. der Sache im Hofnungskauf 684. in dem libellarischen Contract 732. der Waare 600. u. ff. die in der Lotterie an einen geschlagen

schlagen werden soll 673. der Zettel im Glückstopfe 674. des Wechselbriefes 656. billiger, unbilliger 499. im auswärtigen Handel 1112. der ursprüngliche, hergeleitete 497. am Gelde. s. Preis.
Wette 676. 677
Wettstreit 675
Widerwille 28. der ausdrückliche, stillschweigende, vermuthete 28. ob durch den beyderseitigen Verträge aufgehoben werden mögen 444
Wiedererbzinsbarmachen 731
Wiedergeben die fremde 261. niedergelegte 541. 543. 547. geborgte 531. 532. 538. sequestrirte Sachen 549. 550. was man eigenmächtig weggenommen hat 288. Unkosten, s. Unkosten ersetzen. das nicht schuldige 693. das ohne Ursache angenommene 695. der Früchte 274. u. ff. 550. 1224 die Sache in einerley Art, eben dieselbe Sache 515. die gleichgültigen Sachen 527. das geborgte Geld 536
Wiedervergeltung 156. ob darauf bey der Strafe zu sehen 1049
Wiedervergeltungsrecht 156. 1160
Wiedervermiethung 631. ausdrückliche, stillschweigende ebend.
Wiederzueignung 262. 448. das Recht dazu 264
Wiederzueignungskrieg 1169. 1170
Wille seine allgemeine Bestimmung 164. der widrige, s. Widerwille.
Wirthschaftsgeschäfte, s. Handlungsgeschäfte.
Witz 354
Wohlfahrt der Gesellschaft 837. 847. des Staats 972
Wohlstand 54. 115. 116. im Bauen 116
Wohlthat 470. u. ff. dieselben vergelten 474. 822. 894
Wohlthäter 470. 826
Wohnung (domicilium) 1103. die natürliche, angenommene ebend. (habitationis servitus 723
Worte, ihre Bedeutung, s. Bedeutung. Wer sie im Versprechen auslegen darf 796. auf wessen Worte bey der Auslegung am meisten zu sehen ist 817. s. Auslegung. was für Worte in den Verträgen zu gebrauchen sind 798. derer sich Zeugen bedienen sollen 780. nicht Wort halten 389. ob das genug ist von dem Vertrage deswegen abzugehen 442.

offenbare, verschwiegene 355. unnütze 360
Wucher 649. soll im Staat nicht geduldet werden 1021
Würden bürgerliche 992. 1061
Würdigkeit 80

Z.

Zahlung des Geldes 596. an Zahlungsstat angeben 757. Zahlungstermin verlängern 572. ob dadurch eine Neuerung vorgehet 758
Zergliederung todter menschlicher Körper, ob sie sich geziemet 825
Zeuge 779. wovon und wie sie zeugen müssen 780. wenn man sie in Verwahrung bringen kan 1033. Augenzeuge, Zeuge vom hören, beschworner, falscher, glaubwürdiger, verdächtiger, wahrhafter 778. in seiner eignen Sache 779
Zeugeneyd 778
Zieraten 117
Zinse (pensio) 620. s. Lohn.
Zinse (census), gesetzte, vorbehaltene 733
Zinsen (usuræ) 649. Judenzinsen ebend. wenn die ordentlichen in dem Transportcontract zu lauffen anfangen 680
Zinscontract 733
Zinsgut 733
Zinsherr, Zinsmann 733
Zoll 1057. wie man ihn einrichten soll 1114
Zubusse 683
Zuchthaus 1022
Züchtigung väterliche 889
Zueignung (des Kaufs) auf einen bestimmten Tag, bedingte, unbedingte 608. des Schuldners zu seinem Knecht 950
Zueignung (occupatio) 210. 212. u. ff. der erblosen Erbschaft 934. eines Strichs Landes 1127. 1136. s. Eroberung.
Zufall wer dafür bey geliehenen 520. 521. niedergelegten 541. geborgten 537. gemietheten Sachen 633. u. ff. bey Pfändern stehen muß 702. wen er bey dem Nießbrauch 716. bey dem einem Nießbrauch ähnlichen Recht trift 719
Zulassungsgesetz 47. das bürgerliche was es würket 1069. wie es dasjenige enthalten kan, was dem Recht der Natur zuwider ist 1046. 1069
Zurechnung 3 u. ff. 20. 26. 34. 60. 558. wenn die Beleidigungen einzeler Bürger

ger dem ganzen Volk zugerechnet werden können 1133. der Thaten der Eltern denen Kindern, und umgekehrt 873. des Verzugs 418

Zurücktreibung des Rechts 1161

Zuſage bloſſe 382. 385. 389. 390

Zuſammenkünfte des Gottesdienſts wegen 179

Zuſtand, innere, äuſſere 8. natürliche 96. ſittliche 96. urſprüngliche, entſtandene 102

Zutheilungsloos 669. 672

Zuwachs, ſ. das Dazukommen.

Zweydeutigkeit im Reden 353. wie ihre Auslegung anzuſtellen iſt 803

Zweykampf 787

Zwiſchenreich 1005

E N D E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google